IMT Nuremberg Archives

H – 1514

International Court of Justice

459-470

H-1514 (a-i)

H1514 – 0002

USSR-460

H-1514-b

В Депо

Редера.

77

H1514 – 0003

USSR 460

H1514 - 0004



I. Die Entwicklung der Deutschen Marinepolitik 1933-1939

Als ich nach der Machtergreifung 1933 dem damaligen Reichskanzler meinen ersten Vortrag über die Lage der Marine und die zu erstrebenden Ziele hielt, legte er mir als Grundlage der zukünftigen deutschen Marinepolitik seine allgemeine politische Auffassung dar, die darin gipfelte, daß es sein fester Entschluß sei, mit Italien, Japan und England unter allen Umständen in Frieden zu leben; insbesondere habe er nicht die Absicht, England den von diesem erhobenen Anspruch auf eine seinen Weltinteressen entsprechende Seemachtstellung streitig zu machen, was er durch ein besonderes Abkommen über das Starkeverhältnis der deutschen und englischen Flotte zu bestätigen beabsichtige. Hieraus ergab sich für ihn die Folgerung, daß bei dem kommenden Aufbau der deutschen Marine zunächst die Starkeverhältnisse der französischen und russischen Marine zu Grunde zu legen seien. Die französische Marine befand sich damals unter tatkräftiger Leitung materiell und personell in einem lebhaften Aufstieg, der in dem Bau der " Dunkerque " -Klasse ( später " Richelieu "-Klasse ) zum Ausdruck kam. Auch die russische Marine entfaltete in jener Zeit eine lebhafte Tätigkeit; insbesondere schuf sie sich eine U-bootsflotte von überragender Stärke. In welcher Weise sie auch ihre Überwasserstreitkräfte zu entwickeln bestrebt war, ergab sich später aus Verhandlungen der Sowjet-Regierung mit England im Sommer 1936, über die wir durch England hörten. Es ist aber hier besonders zu betonen, daß weder bei dieser Gelegenheit noch in der Folge etwa von der Möglichkeit oder der Vorbereitung eines Krieges gegen Frankreich oder Rußland die Rede war. Vielmehr konnte ich nur aus gelegentlichen Äusserungen des Führers -z.B. wenn er es vor den Verhandlungen mit England schroff ablehnte, irgendwelche Rücksicht auf französische Ansprüche oder Empfindlichkeiten zu nehmen,- schließen, daß er eine spätere Abrechnung mit Frankreich im Auge hatte. Die Möglichkeit eines Krieges gegen Rußland berührte der Führer mir gegenüber bis in die 2. Hälfte des Jahres 1940 nie, sodaß ich -später vor allem auch im Hinblick auf den im August 1939 geschlossenen Pakt mit Rußland - nicht auf den Gedanken kam, es könne jemals ein solcher Krieg beabsichtigt sein. Dazu kam, daß der Führer selbst es vor dem Kriege von 1939 stets als dringendstes Erfordernis bezeichnete, zu verhindern, daß Deutschland wieder in einen Zweifrontenkrieg geriete. In dieser Beziehung sei der Krieg von 1914 eine Dummheit gewesen. Bei dieser Lage war es natürlich, daß für mich zunächst der Bauplan der französischen Marine von besonderer Bedeutung für den Aufbau der Marine war. Dabei muß ich allerdings gestehen, daß ich von vornherein gegenüber dem Plan des Führers, England durch ein Starkeverhältnis der Flotten von 35 : 100 auf die Dauer für eine Politik des Friedens

A 084363

H1514 -0005

zu gewinnen, skeptisch war und daß ich daher in der weiteren Schiffbaupolitik schon frühzeitig auch die englischen Schiffstypen als Gegner im Betracht zog. ("King George")

Der Abschluß eines Flottenabkommens über das Stärkeverhältnis der deutschen und englischen Flotte entsprang ganz und gar der Initiative des Führers selbst, der sich über die Vorgänge aus früherer Zeit (1912 Tirpitz-Vorschlag 10 : 16 ) gut unterrichtet zeigte, wie ich an anderer Stelle ( Teil III, Anfang ) schon berichtete. Ich stimmte seiner Absicht, etwa 1/3 der englischen Flottenstärke zu fordern, sofort zu, zumal wenn dadurch stillschweigend die Versailler Fesseln fielen und wir Gelegenheit erhielten, unsere Werften allmählich den erhöhten Anforderungen entsprechend zu entwickeln. Ich schlug aus rein praktischen Gründen 35 % statt 33 1/3 % vor, was der Führer annahm. Die Vorverhandlungen wurden über den Botschafter geführt. Für die Verhandlungen selbst wurde Deutscherseits v. Ribbentrop als Führer der Delegation, Konteradmiral [redacted] S c h u s t e r und Marineattaché Kapitän zur See W a g n e r als Marinemitglieder bestimmt. Auf englischer Seite führte Botschafter C r a i g die Verhandlungen, der dies Gebiet besonders [redacted] gut beherrschte und jeden Vorteil wahrzunehmen wußte. Der Hauptmarine-Vertreter war Kapitän z.See P h i l i p s , soweit ich mich erinnere. Es gab Kreise in England, die den Abschluß eines solchen Abkommens ablehnten, vielmehr stur auf dem Versailler Diktat bestehen bleiben wollten - sicher gehörte Churchill zu ihnen. - Sie wurden aber überrannt von denjenigen, die der Auffassung waren, die Deutschland gewährten 35 % könnten nie eine Gefahr für England werden, zumal die Atmosphäre zwischen beiden Ländern durch das Abkommen günstig beeinflußt werde; dagegen könnte Deutschland eines Tages veranlaßt werden, die 35 % zugunsten von England in einem Konflikt einzusetzen. Die heikle Frage der Lockerung der Versailler Fesseln, die eines Tages doch auftauchen und überquickliche und womöglich gefährliche Erörterungen unter den Nationen hervorrufen werde, werde durch das Abkommen für die Marinefragen, - die England am meisten interessierten, - stillschweigend gelöst und verschwände völlig von der Plattform der Verhandlungen.

Die in London im Juni 1935 geführten Verhandlungen verliefen schnell und am 18. Juni 1935 schloß der Führer, entsprechend seinem politischen Ziel, das deutsch-englische Flottenabkommen ab, nach dem die Stärke der deutschen Flotte zur Gesamtflottenstärke der Mitglieder der Britischen Commonwealth im Verhältnis von 35 : 100 stehen sollte und das 35 %ige Stärkeverhältnis auch auf die Tonnage in jeder Schiffskategorie anzuwenden wäre. Unterseeboote durfte Deutschland in gleicher Tonnage wie England haben; zunächst wollte es aber das Verhältnis 45 : 100 nicht

A084370

H1514 – 0006





überschreiten, ohne vorher die Angelegenheit zum Gegenstand freundschaftlicher Erörterungen mit England zu machen. Dies Abkommen befreite uns, ohne daß es ausdrücklich erwähnt wurde, von den Qualitätsbestimmungen des Versailler Diktats, was für uns von höchstem Bedeutung war. So konnten wir mit der Unterzeichnung unsere ersten U-Bootsboote in Dienst stellen; in ihrem Bau hatten wir mit größeren Schwierigkeiten im Ausland (Holland, Spanien, Finnland ) vorbereitet und nach der Machtergreifung unter strengster Geheimhaltung auf deutschen Werften (Deutsche Werke, Kiel, Germania-Kiel ) durchgeführt, sodaß wir schon im Frühjahr 1935 18 U-boote zweier besonders bewährter Typen (250 t und 500 t ) mit ausgebildeten Besatzungen zur Verwendung auf hoher See bereit hatten. Andererseits war der Führer bemüht, bis zum Abschluß des Abkommens alles zu vermeiden, was als ein Verstoß gegen die bis dahin bestehenden Bestimmungen, als "Aufrüstung", ausgelegt werden konnte, wobei auch eine gewisse Rücksicht auf Frankreich wegen der bevorstehenden Saar-Abstimmung mitgesprochen haben mag: Noch Ende Juni 1934 wurde vom Führer mein Antrag, in das 4. u. 5. Panzerschiff – D u. E –, die zur Erhöhung der Defensivkraft (Panzerung, Unterwasserteilung ) ein höheres Deplacement erhalten sollten, ( Später "Scharnhorst" und "Gneisenau" ) einen dritten 28 cm-Drillingsturm einzubauen, abgelehnt. Nur die Vorbereitungen dazu durften getroffen werden. Der Einbau von 38 cm-Geschützen kam damals aus politischen Gründen überhaupt nicht in Frage, abgesehen davon, daß ein 38 cm-Geschütz erst neu konstruiert werden mußte.

Dem Flottenabkommen vom 18. Juni 1935 ( Quantitätsabkommen), das die Engländer uns gegenüber als eine einzig dastehende und endgültige Regelung bezeichneten, ( Mir fehlt leider der genaue Wortlaut, der in meinen Reden enthalten ist .) folgte am 21. Dezember 1937 das Abkommen zwischen Deutschland u. England "Über die Begrenzung der Seerüstungen und den Nachrichtenaustausch über den Flottenausbau. Dies war nicht etwa das Ergebnis jahrelanger oder auch nur monatelanger Verhandlungen, sondern es ergab sich ganz natürlich als eine Folge aus dem System von Qualitäts-Verträgen, die England 1936 mit Frankreich und den Vereinigten Staaten abgeschlossen hatte, und an die nun auch der Anschluß für Deutschland hergestellt werden mußte – wollte man dieses in das neue Gesamtsystem sicher einfügen. Vielleicht war dieser Gedanke schon maßgebend für die Befürworter der Annahme des 35% Abkommens, die eine zweiseitig-vertragsmäßige Festlegung Deutschlands der auf die Dauer doch recht zweifelhafter Bindung durch das Versailler Diktat, das selbst schon von einzelnen der Urheber selbst als unzweckmäßig kritisiert wurde, vorzogen.

Der Qualitätsvertrag von 1937 umfaßt die "Begriffsbestimmungen "

A 084371

H1514 -0007

für die einzelnen Schiffsklassen (Schlachtschiffe, schwere Kreuzer, leichte Kreuzer, Zerstörer, Unterseeboote u.s.w.) Begrenzung der einzelnen Schiffstypen nach Deplacement u. Hauptartilleriearmierung ( z.B. 35000t, 40 cm Kaliber ), Begriff der Überalterung - Zeitpunkt, zu dem ein Schiff durch ein neues ersetzt werden darf, Nachrichtenaustausch über Inhalt des Bauprogramms, Termin der Stapellegung und Fertigstellung, Eigenschaften der Schiffe und Termine der Mitteilungen an die Vertragspartner.

Irgendwelche Geheimklauseln waren weder dem Vertrag von 1935 noch dem von 1937 beigefügt. Ich kann das einwandfrei bezeugen, da der Führer in dieser reinen Marinesache keine Entscheidung traf, ohne meinen Rat zu hören und auch Ribbentrop keine Schritte unternahm, ohne den Marinebearbeiter ins Vertrauen zu ziehen.

Wenn auch diese Verträge von 1936/37 durch die Festlegung des Umfanges der Seerüstung der ihm abschließenden Mächte in qualitativer Hinsicht gewisse allgemeine Vorteile boten, so gelang es doch England darin, seiner traditionellen Marinepolitik entsprechend, zu verhindern, daß bis 1942 einschließlich von den Vertragspartnern solche Schiffe auf Stapel gelegt werden würden, die bei der Ozeankriegführung dem englischen Handelsschutz besonders gefährlich werden konnten, - Schlachtschiffe unter 17500 t d.h. schnelle Panzerkreuzer, sowie 10000 Tonnen-Kreuzer mit 20 cm Geschützen (schwere Kreuzer ) und Kreuzer, die bei einer Armierung mit 15,5 cm-Geschützen ein höheres Deplacement als 8000 Tonnen hätten. Bezüglich der schweren Kreuzer behielt allerdings Deutschland das Recht, nach vorheriger Mitteilung der Absicht, weitere Fahrzeuge dieser Art im Rahmen des 35 : 100 Verhältnisses auf Stapel zu legen oder durch Umbau herzustellen. Ich erinnere mich daran, daß bei den Verhandlungen von 1936 /37 auch die Abmachungen eine Rolle spielten, die England mit der Sowjetunion 1936 traf; ich glaube, daß die Zahl der von der S.U. zu bauenden schweren Kreuzer dabei im Vordergrund stand. Schwierigkeiten entstanden aber meiner Erinnerung nach dadurch nicht.

In welcher Weise die Engländer bei den Verhandlungen dieser Jahre mit den Franzosen umsprangen, die sie immer wieder zu übervorteilen suchten, geht aus den erbitterten Äußerungen hervor, die mir Admiral Darlan noch Anfang 1942 machte und die darin gipfelten: "Erwurde nie wieder einem englischen Admiral die Hand geben, außer dem Admiral Cunningham, der der einzige anständige englische Admiral sei." - Der englische Secret service hat ihm das dann bald genug quittiert.

Die durch die Verträge von 1935 und 37 geschaffene günstige Atmosphäre zwischen England und Deutschland hätte bei beiderseitigem guten Willen ohne Schwierigkeit aufrecht erhalten werden können, was für die Gesamtentwicklung zweifellos von großem Vorteil gewesen wäre. Auf englischer

A 084322

H1514 - 0008



Seite wurde sie aber bald durch die unentwegten Deutschlandfresser erneut zu vergiften begonnen, auf deutscher Seite wurde die Ernennung des ebenso dummen wie eingebildeten und diplomatisch völlig unbrauchbaren v.Ribbentrop zum Botschafter in London und später zum Nachfolger des Frh v.Neurath als Außenminister jede mühsam angebahnte Verständigung sofort im Keime erstickt. Die in England wie im Ausland überhaupt hoch angesehene Persönlichkeit v.Neuraths würde imstande gewesen sein, die vom Führer gewollte Politik England gegenüber durchzuführen. Dabei sagte er dem Englischen Botschafter, Sir ? Henderson, sehr offen seine Ansicht, wie ich bei einem Empfang beim Führer im Winterhalbjahr 1938 /39 feststellte, als er den Botschafter wegen der englischen Machenschaften hinter den Kulissen bei den Verhandlungen in München zur Rede stellte. Als ich übrigens im Anschluß daran den englischen Botschafter fragte, in welcher Weise Großbritannien sich für das großzügige Entgegenkommen Deutschlands in der Frage des Stärkeverhältnisses der Flotten erkenntlich zeigen werde - bisher habe man unser entgegenkommendes Angebot offenbar als etwas Selbstverständliches hingenommen, - meinte der Botschafter, indem er dem letzten Satz entgegentrat , das werde bei der Neuregelung der Kolonialfrage noch in die Erscheinung treten. (Also war auch er der Ansicht, daß für England gewisse Vorteile mit dem Abschluß des Flottenvertrages von 1935 verbunden war.) Von einer beabsichtigten Neuregelung der Kolonialfrage war mir damals nichts bekannt. Als Generaloberst von Blomberg von den Krönungsfeierlichkeiten aus England zurückkehrte und dem Führer über die Ereignisse berichtete, fiel mir auf, wie dieser ( wohl auf Grund der Berichte v.Ribbentrops ) pessimistisch bezüglich der Stimmung England Deutschland eingestellt war, während v.Blomberg günstig berichtete, z.B. darüber, daß die Witwe des König Georg V. ihm unter herzlichem Handedruck aufgefordert habe, dafür einzutreten, daß eine solche Lage wie 1914 nie wieder entstehen könne. Selbstverständlich würde niemand in England damals an Herrn v.Ribbentrop mit solcher Aufforderung herangetreten sein.- Das Vorgehen Deutschlands in der Tschechei verschlechterte die Stimmung in England gewiß, und der Führer begann nun überall in der Politik den Widerstand Englands zu empfinden und glaubte im England die Seele des Widerstandes gegn Deutschland in aller Welt zu erkennen. Er sah zwar seine Politik des Ausgleichs gegenüber England noch nicht gescheitert, hielt es aber für richtig, nunmehr alle Möglichkeiten auszunützen, die die abgeschlossenen Verträge uns noch offen ließen. Wir durften nach vorheriger freundschaftlicher Verhandlung mit England 100 % U.-boote - statt 45 % - bauen und nach vorheriger Mitteilung an England 5 Schwere Kreuzer mit 20cm-Kanonen statt 3 bauen oder umbauen. Die hierzu nötigen Verhandlungen wurden in Berlin in den letzten Tagen 1938 bei Oberkommando der Kriegsmarine in freundschaftlicher

0848

H1514 – 0009

Form gefuhrt - auf Seiten der Engländer von Admiral Cunningham , Kapitän z.See Philips, auf deutscher Seite von Admiral S c h m i e w i n d und dem betreffenden Referenten der Seekriegsleitung. Sie bedeuteten nur eine Form. In der zweiten Hälfte des Jahres 1938 ließ der Führer gelegentlich die Äußerung nach England gelangen, man möge nicht glauben, daß wir die 35% nur vorgeschlagen hätten, weil wir nicht schneller bauen könnten. Vom Oktober 1938 an drängte er mir gegenüber darauf, daß jedes von uns gebaute Schiff starker als jedes entsprechende englische sein müsse und daß wir uns auf einen gewaltigen Aufbau vorbereiten müßte. Ich wies sehr ernst darauf hin, daß unsere Flotte in dem allerersten Anfangen des Ausbaues sei, daß wir selbst bei allergrößten Anstrengungen und stärkster Anspannung aller Werften nicht vor 1945 / 46 daran denken könnten England in einem Seekriege entgegen zutreten. Es wurde auf Befehl des Führers ein neuer Bauplan ( Z-Plan ) für diesen Zeitpunkt aufgestellt, der als Kernstück den Bau von 6 größten Schlachtschiffen mit Dieselmotoren und 42 cm Armierung, 8 schnellen P-Kreuzern mit gemischter Maschinenanlage, höchster Gefechts-Geschwindigkeit (33-35 sm) und einer 28 cm-Artillerie - Armierung zur Abwehr der 20 cm-Artillerie der schweren Kreuzer vorsah.

Sehr schwierig war es, das Modell eines für die Atlantik-Operationen geeigneten leichten Kreuzers zu finden, da Geschwindigkeit und Seeausdauer sich bei genügender Armierung ( 8 x 15 cm Kanonen ) nicht auf die nötige Höhe bringen ließen, ohne ein Deplacement von etwa 8000 t wesentlich zu überschreiten. Erst ein Preisausschreiben führte auf einen neuartigen Dieselmotor ( V - Motor ), der allen Anforderungen genügte, wie sich aber erst bei langjährigen Erprobungen erwies. Dieser V-Motor, dessen Eigenart in der genialen Lösung der Platz- und Gewichtsfrage lag, zeigte sich auch für Zerstörer = ebenso wie für ganz große Motorenanlagen brauchbar und stellte damit einen ganz wesentlichen Fortschritt dar, der dem Motor den endgültigen Sieg in dem Wettrennen mit der Hochdruckheißdampfanlage sicherte.

Lange Zeit wurde dem Problem eines Hochseezerstörers nachgejagt, der zur Begleitung der großen Schiffe beim Handelskrieg im Atlantik geeignet sein sollte. Einen " Zerstörer " dieser Art gibt es aber nicht; es entwickelte sich daraus vielmehr automatisch der " Spahkreuzer " mit etwa 5 - 15 cm Kanonen, genügender Seefähigkeit, Seeausdauer und höchster Geschwindigkeit für kürzere Zeit. Mit etwa 4 -5000 t glaubte man ihn schaffen zu können.

Sehr schwierig blieb die Frage der Flugzeugträger, von denen 2 im Bau waren, weitere projektiert waren. Man war sich darüber klar, daß beim Atlantik-Krieg jede Gruppe vom Schlachtschiffen von einem Flugzeugträger begleitet sein müsse. Die Frage der Größe der Träger spielte - wie bei allen Marinen - eine große Rolle bei den Projekten ; wir glaubten aber unter ca. 20000 T nicht heruntergehen zu können, damit auch im

A 084374

A 084385



Im Winterhalbjahr 1938 / 39 zog der Führer die Kündigung des Flottenabkommens von 1935 in Erwägung; das Verhalten Englands in der Herbstkrisis 1938 hatte ihn stark beeindruckt, und er war sich darüber klar, daß damals England nur durch den schlechten Stand seiner Luftrüstung daran gehindert wurde, ernstlich an einen Krieg zu denken und daher gezwungen war, eine Verständigung zu suchen. Die Kündigung des Flottenabkommens erfolgte meiner Erinnerung nach im Frühjahr 1939 ( ich kann es aber aus dem Gedächtnis nicht mit Bestimmtheit sagen.)

Meines Erachtens ist es dem Führer nicht beschieden gewesen, die politische Mentalität der Engländer völlig zu erfassen. Die Person v. Ribbentrop war dabei ein besonderes Hindernis, insofern sie es erfahrenen Diplomaten, wie dem Frh. v. Neurath, und der Marine erschwerte, ihre auf jahrzehntelangen Erfahrungen und auf geschichtlichem Studium beruhenden Auffassungen dem Führer als Grundlage seiner Urteile und Entschlüsse wirklich zu eigen zu geben.

Es war in dieser Hinsicht geradezu überraschend, daß der Führer etwa um den 23. August 1939 auf dem Berghof den dort versammelten Generalen und Admiralen in einem längeren Vortrage über die politische Lage in vollem Ernst und unter Heranziehung aller möglichen Argumente klar zu machen suchte, daß England im Falle eines Konfliktes Deutschland - Polen nicht eingreifen werde, da England aus solchem Grunde "keinen Krieg zu führen brauche, daher auch keinen Krieg führen werde". Ich erinnere mich, wie nach dieser Versammlung mein Stabschef der Seekriegsleitung, Admiral Schniewind, mit mir völlig gleicher Meinung darüber war, daß England noch nie von einem Kriege Abstand genommen habe, weil es ihn - objektiv gesehen - nicht zu führen brauchte ( dann hätte es gewiß überhaupt nur wenige Kriege geführt ) -, sondern daß England stets dann in den Krieg ging, wenn es glaubte, ihn in seinem eigenen Interesse führen zu müssen . Ähnliche Gespräche hatte ich mit anderen höheren Seeoffizieren, die die Ansprache mit angehört hatten und einfach entsetzt über die unzutreffende Beurteilung Englands waren. Die im übrigen sehr geschickte Argumentation des Führers in solchen Fällen war dazu geeignet, auf solche Personen mehr oder weniger überzeugend zu wirken, die diese Art des Führers noch nicht kannten; in der Regel spielten dabei dann noch einzelne Nachrichten eine Rolle, die der Führer auf besonderem Wege erhalten hatte, deren Wert also der Nichteingeweihte nicht einschätzen konnte. Im Falle der ~~Einstellung~~ Einstellung zu England habe ich mir immer wieder größte Mühe gegeben, dem Führer die Auffassung der Marine nahe zu bringen, ohne daß mir dies wirklich auf die Dauer gelungen wäre.

So erfolgte etwa 8-10 Tage nach der Besprechung auf dem Berghof das Ultimatum Englands und Frankreichs an Deutschland und damit der Kriegsausbruch.

Raeder

H1514 - 0010

H1514 – 0011

H1514 - 0012



Atlantik die nötige Ruhelage für die Landung der Flugzeuge gewährleistet würde. Die beste Verteidigung gegen Überwasser-Kampfschiffe sollte dem Träger eine hohe Geschwindigkeit von etwa 36 sm gewähren; die Flakartillerie wurde stark ausgebaut. Auch die Frage des "Flugdeckkreuzers" wurde wiederholt durchgearbeitet, eines großen Kreuzers, der im Vorschiff seine Artillerie-armierung trug, dessen Deck hinter der Brücke, also auf etwa 2/3 der Länge des Schiffes, als Flugdeck hergerichtet war. Hierbei zeigten sich große Schwierigkeiten bezüglich der Wahrung der notwendigen Längsfestigkeit, die unüberwindlich wurden - soweit ich mich erinnere -, wenn das Kaliber der Vorschiffsartillerie von 15 cm auf 20cm gesteigert werden sollte.

Große Aufmerksamkeit wurde schon frühzeitig dem Bau von Versorgungsschiffen zugewendet, die den Handelskriegführenden Schiffen (auch den Hilfskreuzern) mit Reservevorräten an Öl, Lebensmitteln, Munition u.a. auf den Atlantik folgen sollten und dort tatsächlich eine sehr nützliche Rolle gespielt haben.

Der Bau der Unterseeboote ging seit Ende 1938 in verschärftem Tempo vorwärts, wobei außer den bisherigen Grundtypen von 250 t und etwa 500t ein dritter Typ vom 740 t gebaut wurde, der bei nur wenig größerem Aktionsradius die Möglichkeit hatte, in an Deck eingebauten Behältern Reservetorpedos in größerer Zahl mitzunehmen. Eine besondere Eigenart zeigte das "Versorgungs-Uboot" oder der "U-Tanker", der mit etwa 1400 Tonnen nur für den Zweck vorgesehen war, die Kampf-Uboote auf hoher See mit Brennstoff und Torpedos zu versorgen, selbst aber nicht für den Kampf armiert war. Minen-Uboote wurden konstruiert; im späteren Verlaufe auch Fern-Uboote (1600 t), die bis in den Indischen Ozean ihre Operationen vortragen konnten, ohne auf die Mitwirkung von U-Tankern angewiesen zu sein.

Sehr frühzeitig wurde das Problem der Steigerung der Unterwassergeschwindigkeit der U-boote in Angriff genommen, als ein junger Ingenieur, mit Walter, mit einer neuartigen Einheitsmaschine mit besonderem Brennstoff hervortrat. Die Marine schuf dem Ingenieur Walter die ersten für seine Arbeiten erforderlichen Anlagen, und noch vor Kriegsausbruch lief in Kiel auf der Germania-Werft eine Probemaschine, die allerdings für den Einbau in ein U-boot noch keineswegs in Frage kam. Das zuerst gebaute Kleim-U-boot wurde auf der Schlei, später in der Danziger Bucht, erprobt - es galt dabei auch die Probleme der schnellen Unterwasserfahrt an sich zu meistern. Frontbereit waren die Walter-Boote erst Ende 1944, zu einer Zeit, zu der eine Weiterentwicklung unserer eigenen U-bootstypen -Verstärkung der E-Anlage -die Frage hoher Unterwassergeschwindigkeit ebenfalls gelöst hatte. Die hohe Unterwassergeschwindigkeit gestattete einmal, dem U-boot das Aufdampfen am Geleitzug unter Wasser vorzunehmen und den Geleitfahrzeugen unter Wasser erfolgreich auszuweichen; ferner aber konnten die U-boote, die völlig unter Wasser operierten, sich nun wieder in der Nähe der feindlichen Küsten und Häfen aufhalten, wo der Verkehr stets am stärksten

A 0843

H1514 – 0013

ist, ohne daß sie sofort geortet wurden. Die Verlegung des U-bootskrieges völlig unter Wasser war die Antwort auf die Entwicklung der feindlichen Ortung; diese Möglichkeit war aber bereits seit Jahren - noch vor Beginn des Krieges - ins Auge gefaßt und ihre Verwirklichung in Angriff genommen.

Wenn ich nun zur Aufstellung des Z-Planes zurückkehre (etwa Herbst 1938 ), so lag ihm etwa folgende Idee einer Seekriegführung gegen England zu Grunde : Die Unterseeboote werden in größter Zahl um Großbritannien und im Atlantik gegen die Handelsschiff-Fahrt angesetzt. Ihre Tätigkeit allein zwingt die Briten aber nur; ihre Geleitzüge durch leichte Fahrzeuge zu sichern. Die große Flotte bleibt zur Verfügung für andere Aufgaben. Wird aber im Atlantik ein lebhafter Handelskrieg durch unsere Hilfskreuzer, 8000 t Kreuzer, schweren Kreuzer (mit 20 cm Kanonen ) und P-Kreuzer (mit 28 cm Kanonen ) geführt, so sind die Briten gezwungen, alle ihre Geleitzüge durch Schlachtschiffe zu sichern, wodurch die britische Seemacht aufgeteilt und dauernd in See gehalten werden muß, also einer großen Abnutzung ausgesetzt ist, die wieder viele Werftreparaturen zur Folge hat. Die schnellen deutschen Kreuzer haben einen Rückhalt an den P-Kreuzern, die allen englischen Kreuzern überlegen sind und die nur dem englischen Schlachtschiffen auszuweichen haben, was ihnen infolge ihrer höheren Geschwindigkeit möglich ist. Der geschlossenen Verband der deutschen Motorschlachtschiffe mit seiner großen Seeausdauer bildet den Rückhalt für die P.Kreuzer und ist in der Lage, die britische Schlachtschiffs-Sicherung eines Geleitzuges wenn nötig niederzukämpfen. Die Flugzeugträger operieren im Verein mit der Schlachtschiffgruppe und den P.Kreuzern; die Spähkreuzer dienen der Schlachtschiffgruppe als Nahsicherung. Die Erfahrung mußte lehren, ob es nach dem Verhalten der Briten sich als richtiger erwies, kleinere Gruppen von Schlachtschiffen mit je einem Flugzeugträger und einigen Spähkreuzern zu bilden. Daß alle Schiffstypen, entsprechend ihrer Größe mit einer Anzahl von Flugzeugen ausgestattet waren, sei als selbstverständlich nur nebenbei erwähnt. Die Unterbringung fand auf den großen Schiffen in Panzerkasten statt.

Dem XX Z -Plan entsprechend war 1938 ein gewaltiger Plan zum Ausbau der Stützpunkte und Werften in Angriff genommen, der die Marine infolge der Notwendigkeit, die Wasserbauten dem erhöhten Deplacement der Schiffe anzupassen, Werftreparaturen und Neubauten aber - infolge der erhöhten Fliegerbedrohung im Kriege - an möglichst vielen Plätzen der Küste vornehmen zu können, vor sehr große und schwierige Aufgaben stellte. =+=+=)

=+=+=) Ich gebe die folgenden Angaben aus dem Gedächtnis; in meinem "Reden" sind sie genauer enthalten.

A 084376

Wilhelmshaven erhielt eine IV. Einfahrt, die mit 2 Schleusen von 300×50 mtr

H1514 - 0014



versehen war; ein Hafentor größter Abmessung konnte den Binnenhafen völlig abschließen. Die III. Einfahrt von Wilhelmshaven wurde teilweise erneuert, da sich Betonschäden herausstellten; die Südschleuse wurde dabei auf die Breite der Nordschleuse gebracht. Gelegenheiten zum Bau größter Schlachtschiffe wurden in Bremen auf der D e s c h i m a g (Baudock ), in Wilhelmshaven (Baudock ) und Helling ), in Hamburg bei Blohm und Voss (Helling), in Kiel auf den deutschen Werken ( Helling ) und auf der Marinewerft, vereinigt mit den Howaldtwerken, ( Baudock ), vorgesehen. P-Kreuzer und Flugzeugträger ließen sich an den gleichen Stellen bauen.

Für leichte Kreuzer und Zerstörer kamen eine Anzahl kleiner Werften in Betracht, die auf die Nordsee - und Ostseeküste verteilt wurden, um eine möglichst große Decentralisation durchführen zu können, - Howaldtwerke-Hamburg, Germania-Kiel, Oderwerke-Stettin, Danziger-Werft, Schichau-Königsberg und Schichau-Elbing. Für den Zerstörerbau spielte die Deschimag-Bremen eine besondere Rolle, für den Torpedobootsbau Schichau-Elbing. U-boote lieferten außer den Marinewerften Deschimag-Bremen, Vulkan-Bremen, Blohm und Voss-Hamburg, Stülken-Hamburg, Germania-Kiel, Deutsche-Werke-Kiel, Flenderwerke-Lübeck, Werft Danzig, Nordseewerke Emden. (Im Laufe der letzten Kriegsjahre kamen noch andere kleinere Werften hinzu.) Für Minensucher und Hilfsfahrzeuge wurde Stülken-Hamburg und Neptun-Rostock herangezogen, ebenso Werften in Hoevermünde.

Rüstungswerke wie Krupp-Essen mußten frühzeitig auf Dezentralisation bedacht sein; die Errichtung von Tochterwerken in Mitteldeutschland und in Schlesien erwies sich im Hinblick auf den stark gesteigerten Bedarf der Wehrmacht als erfoderlich. Um die Motorenfabrikation, die bei Durchführung des Z. Planes einen gewaltigen Umfang annehmen mußte, auf mehrere Stellen im Reich zu verteilen, wurde bei den Howaldt Werken in Hamburg eine Motorenfabrik - als Zweigwerk der M.A.N. Augsburg/Nürnberg - im Bau genommen.

Die zunehmende Zahl und Größe der Schiffe bewirkte, daß die westliche Ostsee sowohl räumlich als auch mit Bezug auf die Wassertiefen nicht mehr als Übungsplatz für die Schiffe der Flotte ausreichte. Es wurde daher erforderlich, die mittlere Ostsee für die Übungen der Flotte stärker heranzuziehen. Dazu kam, daß im Falle eines Krieges mit England die mittlere und östliche Ostsee schon durch die größeren Entfernungen, die zu ihrem Erreichen vom feindlichen Fliegern zurückzulegen waren, das günstigere Übungsfeld für die eigene Flotte einschließlich der U-boote darstellten. Um der Flotte einen Stützpunkt für die Übungen zu geben, wurde die Verbindung des Jasmunder Boddens auf Rügen mit der Ostsee ins Auge gefaßt, die sich durch einen Durchstich von verhältnismäßig geringem Umfang herstellen ließ. An den Ufern des Boddens waren Hafen- und Werftanlagen ohne größere Schwierigkeiten zu schaffen. Diem westliche Ostsee konnte auf diese Weise den Schul- und Versuchsbehörden als Übungs- und Versuchsplatz vorbehalten bleiben, da diese ihre Anlagen in Kiel und Eckernförde gehabt hatten.

IA 08437

H1514 – 0015

Ein Bauwerk von besonderer Bedeutung und gewaltigem Umfang stellte der Ausbau von Helgoland dar, dessen Grundlage die endgültige Befestigung der mit den Jahren immer mehr der Zerstörung durch die See ausgesetzten Düne bildete. Zuerst wurde neben den Arbeiten zur Rettung der Düne der frühere U-boots- und Torpedoboots-Hafen wiederhergestellt, indem frühzeitig Luftschutzbunker für U-boote von der Marine errichtet wurden. Im Anschluß daran wurde umfangreiche Molen-bauten in Angriff genommen, die die Aufnahme der gesammten Flotte zum Ziel hatten. Man beabsichtigte, das Auslaufen der Flotte unabhängig von den Gezeiten-Verhältnissen und Wassertiefen in den Flußmündungen (Elbe, Weser, Jade, Ems,) zu machen, die im Kriege 1914-18 so häufig als Hindernisse für die Bewegungsfreiheit der Flotte empfunden waren. Die Wiederherstellung der Festungsanlagen in dem Felsen von Helgoland wurde schon frühzeitig durchgeführt, schwere und Mittel-Artillerie (30,5cm K., 17 cm K., 15 cm K.) sowie Flakartillerie eingebaut und der weitere systematische Ausbau der Artillerie sowie insbesondere der Flakarmierung mit dem Fortschritten der Hafenbauten vorgesehen. Reparaturwerkstatten und Dockgelegenheiten sollten im Laufe der Jahre geschaffen werden.

Ein Bauwerk von besonderer Art wurde schließlich im Hafen von Wesermünden projektiert, wo ein oder 2 Flugzeugträger in enger Verbindung mit einem Landflugplatz für Trägerflugzeuge stationiert werden sollten. Eine Einfahrt von genügender Größe war vorhanden, sodaß es sich darum handelte, ein Bassin im Anschluß an diese Einfahrt einerseits und an dem benachbarten Landflugplatz andererseits mit allem nötigen Einrichtungen für die Aufnahme des Flugzeugträgers und für die Übernahme und Abgabe der Flugzeuge zu schaffen. Eine ähnliche Einrichtung wurde später auch für Kiel-Wik-Vossbrook ins Auge gefaßt, kam aber infolge der Nichtfertigstellung der Flugzeugträger im Kriege nicht mehr zur Ausführung.

Ich komme zum Schluß dieses Abschnittes über die deutsche Marine- und Schiffbaupolitik 1933-1939 auf die Frage der Marineluftwaffe, die von so entscheidender Bedeutung für den Wirkungsgrad der Marine im Kriege werden sollte. Die Marine hatte sich in den Jahren nach dem Weltkriege aus sehr kleinen Anfängen den Kern einer Marineluftwaffe geschaffen. Dabei kam ihr zu statten, daß sie zur Ausbildung ihrer Schiffsbesatzungen an der für die Schiffe bewilligten Flak-artillerie eine Anzahl von Flugzeugen bereithalten durfte, die die Luftscheiben schleppten. Diese Flugzeuge - natürlich alle älteren Modells - wurden von einer Gesellschaft, Luftdienst G.m.b.H, verwaltet und geflogen, die eine Anzahl früherer Marineflieger in ihrem Dienst hatte. Hier konnte auf dem Gebiet der Verwendung der Marineflugzeuge und der Entwicklung geeigneter Typen, wenn auch nur in sehr langsamem Tempo, allmählich einiges geschaffen werden. Da aktives Marinepersonal nicht als Flieger ausgebildet werden durfte, so wurde ein Teil des Marine-Offizier-Nachwuchses (etwa 1/4 - 1/3 ) vor seinem Eintritt

A 08438

H1514 - 0016



Eintritt in die Marine ein Jahr lang in Warnemünde an der dortigen Verkehrs-Fliegerschule regelrecht in aller Öffentlichkeit als Flieger ausgebildet,(während das Heer seine Flugwesen im Ausland entwickelte.)Eine kurze Weiterbildung dieser Marineflieger ließ sich dann in späteren Jahren schon eher durchführen,wobei die Fliegerschule in Sylt eine gewisse Rolle spielte.Schwierig war die Ausbildung im Waffendienst,da der vorübergehende Einbau von Waffen in einzelne der Flugzeuge besonders geheim gehalten werden und die Ausbildung in entlegenem Seegebiet erfolgen mußte.

Auf diese Weise gelang es der Marine aber im Laufe der Jahre,sich über die für die Marine notwendigen Flugzeug - Typen klar zu werden,einzelne Modelle zu beschaffen und eine Anzahl von Besatzungen einzufliegen. Besondere Vorsicht war hierbei stets geboten,da lange Zeit selbst die eigene Regierung,wenigstens zu einem Teil ihrer Mitglieder ,allen diesen Bestrebungen ablehnend gegenüber stand.Bis 1932 hatte die Marine ein See-Aufklärungsflugzeug,ein Mehrzweckeflugzeug (Torpedo - ,Minen - ,Bombenabwurf ) und einen Jäger in Modellen bereit.Auch der bekannte Do X war auf Anregung der Marine gebaut,die darin einen Fernaufklärer erstrebte,der sich zur Verlängerung seines Aktionsradius längere Zeit auf See treibend halten konnte.In der Marineleitung wurden in einer besonderen (getarnten) Gruppe,die von bewährten Fliegern des 1.Weltkrieges geleitet wurde, die Flugangelegenheiten der Marine bearbeitet; naturgemäß spielte bei der Tarnung die Fliegerabwehr eine ausschlaggebende Rolle.

Mit dem Augenblick,als Deutschland nach der Machtergreifung daran ging,sich eine eigene Luftwaffe zu schaffen,wurde die Frage akut,ob es richtig sei,Heer und Marine eine eigene Luftwaffe zu geben und der Luftwaffe selbst vielleicht nur die erste allgemeine Flugausbildung und die operative Verwendung der Flugzeuge für reine Bombenangriffe zu überlassen.Diese Frage war in der Marine seit Jahren eingehend studiert worden,wobei naturgemäß die Erfahrungen der großen Seemächte und die von ihnen getroffenen Regelung eine ausschlaggebende Rolle spielen mußten.Sowohl in Japan wie in den Vereinigten Staaten von Amerika war eine reinliche Scheidung in Marine - und Heeres-luftwaffe erfolgt,die sich allen Nachrichten zufolge gut bewährt hatte.Auch in Frankreich war man zu einer ähnlichen Lösung gelangt, die,wie mir Admiral Darlan später versicherte,durchaus befriedigt hatte. Eigenartiger Weise hatte die Marine in Großbritannien erst langjährige Kämpfe ausfechten müssen,ehe sie eine den Interessen der Seekriegführung gerecht werdende Regelung durchsetzte.Sie hatte aber ihr Ziel schließlich durch die Bildung des Fleet-Air-Arm erreicht,wobei neben den Bordflugzeug- und Küstenaufklärungsverbänden die große Anzahl der Flugzeugträger und der dafür erforderlichen Fliegerverbände eine ausschlaggebende Rolle spielten.In allen größeren Marinen aber hatte sich der Gedanke durchgesetzt,daß die Seekriegführung, ob sie nun auf dem Wasser,über oder unter Wasser erfolgte,von einer Befehlsstelle aus einheitlich gehan-

08437

H1514 – 0017

werden müsse und daß gerade aus diesem Grunde die Marineluftwaffe aufs engste mit der Marine verbunden sein müsse. Nur wenn die Marineflieger im gleichen Geiste erzogen und ausgebildet wurden wie die Schiffsbesatzungen, wenn sie die gleichen Vorstellungen von den Vorgängen auf See und von den Vorgängen des Seekrieges hatten und diese in der gleichen Sprache – der Marine-ausdrucksweise – meldeten, wie die Schiffe und Fahrzeuge, konnte ihre Tätigkeit nutzbringend für die Seekriegführung eingesetzt werden. Ein Beispiel: Gerade auf See ist die Aufklärung von größter Bedeutung, da die Lage sich oft in kürzester Zeit grundlegend ändern kann; eine einzige Aufklärungsmeldung – z.B. bei Tagesanbruch – kann den Führer zur See vor wichtigste Entscheidungen stellen. Es darf dabei keine Rolle spielen, ob die Meldung von einem U-boot, einem Zerstörer, Kreuzer oder Flugzeug erstattet wird; jeder dieser Melder muß die Lage in gleicher Weise beurteilen und melden können. Die Meldung des Flugzeuges wird dabei sogar vielfach von größerem Werte sein, weil es Vorgänge auf See auch in größerer Entfernung vom eigenen Seebefehlshaber und in größerem Umkreise übersehen kann, als das einzelnen Zerstörern und Kreuzern möglich ist, das vom ihm gemeldete Bild also vielfach umfassender und daher bedeutungsvoller sein kann, als das bei einer einzelnen Schiffsmeldung der Fall sein kann. Damit wächst natürlich die Bedeutung der Flugzeugmeldung auf See an sich ganz erheblich, was die völlig Vertrautheit des Flugzeugmelders mit den Vorgängen auf See allgemein und mit den Vorgängen der Seekriegführung im besonderen geradezu zur Grundbedingung für den richtigen Einsatz der Marineflieger macht. Diesen Erkenntnissen entsprechend hatte die Marine ihre Flieger bis 1933 erzogen und ausgebildet und es dabei vor allem vermieden, daß sie irgendwie einseitig ausgebildet und verwendet würden; – mitten drin im Marineleben mußten sie stehen und wirken. Gegenüber dieser für den Seemann selbstverständlichen Auffassung machte sich seit 1932 / 33 diejenige von der völlig selbständigen Luftwaffe geltend, die von H. Goering, seinem späteren Staatssekretär M i l c h und dem Kreise ihrer Anhänger, meist früheren Landflieger, vertreten wurde. Sie legten ihren Überlegungen die Tatsache zu Grunde, daß die Tätigkeit in der Luft das Grundlegende für Ausbildung und Verwendung bilden müsse, und daß erst in zweiter Linie die Sonderausbildung für Heeres- und Marinezwecke bzw. für operative Bombenangriffe zu stehen habe. Wenn man zugeben kann, daß die Erteilung der ersten allgemeinen Fliegerausbildung durch eine Dienststelle, natürlich die Luftwaffe, zweckmäßig und ökonomisch sein mag und daß auch die Leitung der Organisation der gesamten Luftfahrt-Industrie, also z.B. auch die Zuteilung der Aufgaben an die einzelnen Firmen u.s.w. in ihrer Hand Vorteile haben mag, so war das vorher gekennzeichnete Ziel, völliges Verwachsen der Marineflieger mit der Marine (ähnlich war es m.E. bei den Heeresfliegern, sowohl was die Aufklärung als auch die Tätigkeit als Schlachtflieger u.s.w. betraf,) nicht zu erreichen, wenn man den

00433

H1514 – 0018



Seefliegern ( der Ausdruck " Marineflieger " durfte später nicht mehr gebraucht werden , um den Gedanken an eine besondere Marinefliegerei ein für allemal zu töten ) eine kurze erste Marineausbildung gab - die sich doch nur auf formale Dinge und nicht auf das Wesen der Seekriegführung erstrecken konnte - und sie später von Zeit zu Zeit zur Marine kommandierten. Sie waren weder bei der Marine noch bei der Luftwaffe heimisch. Das Bedauerliche war, daß in dieser für die Marine so lebenswichtigen Frage - umso lebenswichtiger, je kleiner die Marine im Verhältnis zu ihrem mächtigen Gegner zur See war - auf seiten der Luftwaffe nicht nur kein Verständnis für das Wesen und die Forderungen der Seekriegführung vorhanden war, die man ja garnicht kannte, geschweige denn beherrschte, sondern daß vielmehr in der großen Hauptsache nur Prestigegesichtspunkte den Ausschlag gaben, wie dies bei dem Wesen des Oberbefehlshabers der Luftwaffe und seines Staatssekretärs Milch nicht anders zu erwarten war. Auch Vorträge beim Führer brachten hier keine Hilfe, da Goering es verstanden hatte, dem Führer ein verlockendes Bild von der Größe und Wirkungsfähigkeit der von ihm aufzubauenden Luftwaffe zu entwerfen und sein Vertrauen durch seine Schilderungen, die vielfach unter 4 Augen stattfanden, in dieser Beziehung wenigstens in den ersten Jahren, solange Rückschläge noch nicht nach außen sichtbar wurden, zu erwerben. Dies durch die Ereignisse nicht gerechtfertigte Vertrauen aber auf eine überragend tüchtige Luftwaffe war es, das der Führer in den ersten Jahren vielfach seinen Entschließungen zu Grunde legte, um dann zu spät zu erkennen, daß eine Täuschung vorlag. Dazu kam, daß der Führer dazu neigte, zwei mit einander kämpfende Parteien gegeneinander auszuspielen, in der Meinung, daß durch diesen Kampf ein höheres Endziel erreicht würde, als es bei reibungsloser Zusammenarbeit der Fall wäre. Dies Kam z.B. immer wieder bei dem Kampf der 3 Wehrmachtsteile um Arbeiter und Rohstoffe zum Ausdruck, ohne daß das Ergebnis einer solchen Auffassung etwa je Recht gab. So kämpfte die Marine in den Jahren vor dem Kriegsausbruch einen schweren Kampf mit der Luftwaffe, um sich das Notwendigste an Marinefliegerei zu sichern. In einem der Vorkriegsjahre - es mag 1937 oder 1938 gewesen sein, - gelang es ihr, der Marine, ein " Protokoll " zur Anerkennung durch die Luftwaffe zu bringen in dem die grundlegenden Bestimmungen für die Organisation der Seeflugwaffe niedergelegt waren. Es handelte sich hier um die Festlegung eines Minimums an Forderungen, ohne deren Erfüllung die Marine einen Seekrieg nicht führen konnte. Führer der Seeluftwaffe waren im Nord- und Ostsee den Marine-Gruppenbefehlshabern West und Ost zugeteilt, die den Ansatz der Seeluftwaffe den Anforderungen der Seekriegführung entsprechend leiteten. Gemeinsame Übungen mit der Flotte wurden abgehalten, um das Zusammenwirken der See - und Luftstreitkräfte zu gewährleisten. Dabei fand die "taktische Unterstellung " des Führers der Seeluftwaffe unter den betreffenden Seebefehlshaber statt. Die ausgesprochenen Marinewaffen, Torpedos und Minen, wurden von den Seefliegerverbänden bedient, für die besondere Übungen auf diesen Gebieten veran-

084391

H1514 – 0019

staltet wurden. Das F.T-, Signal - und Erkennungssignalwesen wurde geregelt. Eine große Anzahl früherer Seeflieger wurde von der Marine an die Luftwaffe abgegeben, die Zahl des jährlich an die Luftwaffe abzukommandierenden jungen Personals und die Fristen, nach deren Ablauf die Rückkommandierung zu erfolgen hatte, wurden festgelegt. Ich erinnere mich daran, daß ich jedem der abzugebenden älteren Seeflieger einen persönlichen Brief schreiben mußte, um sie von der Notwendigkeit ihrer Abkommandierung von der Marine - gerade im Interesse der Marine - zu überzeugen und sie zu bitten, im diesem Sinne weiter ihre Pflicht zu tun.- Sie wurden übrigens zum Teil gar nicht für Zwecke der Seefliegerei verwandt, sondern erhielten Verbände zur Führung, die mit der Seekriegsführung nichts zu tun hatten. Sie bildeten aber, ebenso wie die vom Heer abgegebenen älteren Flieger, die feste Grundlage für den Aufbau des Fliegerkorps, bei dessen Aufbau und Erziehung später von der Oberen stem Leitung so viel gesündigt wurde.-

Eine Ursache für die Erschwerung der Stellung der Seeflieger lag darin daß bei der Luftwaffe die " Aufklärung ", die für die Marine alles bedeutete, als etwas Zweitklassiges galt, während die Jäger und die Bombenflieger ( Stukas ) den eigentlichen Kern der Fliegerei darstellten und entsprechend hoch eingeschätzt wurden. So fand unwillkürlich ein Fortstreben von der Aufklärungsfliegerei statt, bei der weithin sichtbare Lorbeeren nicht zu holen waren, wenn ihre wirkliche Bedeutung auch noch so groß war. Zahl der Abschüsse bei den Jägern und wirkliche oder angenommene Erfolge der Stukas und Bombenflieger waren das, was bei einer Persönlichkeit wie Goering immer den Ausschlag für die Beurteilung der Waffe gab. Die zahlreichen Fehlmeldungen über vermeintliche Erfolge ( Flugzeugträger "Arc Royal ", Verwechselung eines Zerstörers mit einem Schlachtschiff in Norwegen und ähnliches )konnten natürlich meist erst im Laufe der Zeit aufgeklärt werden.

So ging die Marine in den Seekrieg gegen England mit einer Regelung der Seefliegerei, die in einem Protokoll festgelegt war, aber von Jahr zu Jahr in größerem Umfange von seiten des Oberbefehlshabers der Luftwaffe untergraben und unwirksam gemacht wurde. Ganz abgesehen von außerordentlich kleinlichen Bestimmungen des Ob.d.L. über das Tragen von Uniformen der Luftwaffe durch die Seeflieger und über die Rangtitel der Seeflieger, wurden diesen im Laufe des Krieges immer größere Beschränkungen in ihrer Tätigkeit auferlegt. Im Winterhalbjahr 1939/40 hatten die Seeflieger in den britischen Küstengewässern gute Erfolge mit dem Werfen von Minen zur Sperrung der Zufahrtswege zu den englischen Häfen. Unsere Zerstörer wirkten erfolgreich auf dem gleichen Gebiet. Es kann nur dem reinsten Neidgefühl entsprungen sein, daß im Winter 1939/40 den Seefliegern das Werfen von Minen durch den Ob.d.L. verboten wurde. Im Sommer 1940 war die Entwicklung der Flugzeugtorpedos bei der Marine soweit fortgeschritten, daß Erfolge gegen Geleitzüge und einzelne Handelsschiffe damit zu erwarten waren. Nach anfäng-

H1514 – 0020



IA 084383



lichen Schwierigkeiten stellten diese Erfolge sich tatsächlich in erfreulichem Umfange ein. Dies war das Signal für den Ob.d.L., die Verwendung von Seefliegern zum Torpedoabwurf zu verbieten. Auch die Herstellung von weiteren Flugzeugtorpedos wurde von ihm lahmgelegt. Diese beiden Beispiele der Sabotierung der Seekriegführung auf reinen Marinegebieten würden dazu genügt haben, um den damaligen Ob.d.L. am Ende des Krieges vor ein Kriegsgericht zu bringen, da er aus persönlichen Prestige-Gründen die Gesamtkriegsführung zur See schädigte. Um auch die Marinewaffen in seine Hand zu bringen, schuf er die Organisation des IX. Fliegerkorps, indem alle die Seekriegsführung betreffenden Fliegerfunktionen zusammengefaßt wurden, das aber nicht der Marine unterstellt wurde. Wann und für welche Zwecke Teile dieses von einem bewährten früheren Seeflieger befehligten Korps für die Seekriegführung zur Verfügung standen, entschied der Ob.d.L.. So kam es, daß die Marine bei ihren Operationen völlig auf den guten Willen des Ob.d.L. angewiesen war. Eine Operation konnte jederzeit verhindert werden, wenn der Ob.d.L. erklärte, er könne die erforderliche Mitwirkung der Luftwaffe nicht gewährleisten; der erforderliche Jagdschutz sei nicht verfügbar – was meistenteils der Fall war – und ähnliches mehr. Da Verhandlungen über Gestellung von Fliegern immer schon frühzeitig angekündigt werden mußten, war ein überraschendes Auftreten der Marine oftmals in Frage gestellt. Es ist schon an anderer Stelle erwähnt, daß die Schwierigkeiten der Stationierung großer Schiffe an der französischen Atlantikküste nur auf die völlig unzulängliche Mitwirkung der Luftwaffe zurückzuführen waren; ebenso war die unzureichende Ausstattung der norwegischen West- und Nordküste mit Luftstreitkräften ein Hauptgrund für die Möglichkeit feindlicher Erfolge gegen unsere Seetransporte dort. Daß neben dem Fehlen jeden guten Willens der Oberleitung auch die völlige Desorganisation und Planlosigkeit der Flugzeugentwicklung und -fabrikation einen wesentlichen Anteil an der Nichterfüllung der Aufgaben hatte, sei hier nur nebenbei erwähnt. Besonders kraß trat dies bei der Unterstützung des U-bootskrieges durch die Luftwaffe in Erscheinung. Bei der Größe des von den U-booten zu befahrenden Seegebietes, der eigenen geringen Geschwindigkeit und Sichtweite spielt für die erfolgreiche Tätigkeit der U-boote eine gute, fachmännisch durchgeführte Aufklärung über weite Seegebiete eine Hauptrolle. Hierfür war ein besonderer Aufklärungsverband in den Atlantikhäfen und der besondere Typ eines Fern-Aufklärungsflugzeuges erforderlich, an das mit Bezug auf Bombenwerfen keinerlei Anforderungen zu stellen waren. Zu dieser Erkenntnis wollte und konnte sich der Ob.d.L. trotz aller eindringlichen Vorstellungen der Marine nicht durchringen; erst sehr spät wurde ein besonderes Kampfgeschwader für den B.d.U. bereitgestellt, in dem es aber bis zuletzt an den erforderlichen Flugzeugen nach Typ und Zahl fehlte. Für solche Flugzeuge war es ein leichtes, die feindlichen Geleitzüge auf dem Atlantik fest

Raeder

A 084384



H1514 – 0021

zustellen und zu melden, an ihnen Fühlung zu halten und die eigenen U-boote heranzuführen. Statt dessen blieb es auch weiterhin den U-booten überlassen, selbst Aufklärungslinien über den weiten Ozean auszulegen und auf diese Weise die feindlichen Geleitzüge festzustellen selbst, denen es dann nicht schwierig war, sich durch Ausweichbewegungen dem Angriff der U-boote zu entziehen. Jedem Laien muß diese Lage klar sein, und es war eine wissentliche und verbrecherische Sabotage des U-bootskrieges, unseres Hauptseekriegsmittels gegen England, wenn von dem Ob.d.L. nicht die nötigen Folgerungen für die Mitwirkung der Luftwaffe gezogen wurden. Erst in der allerletzten Zeit, als Goering vom Führer so gut wie ausgeschaltet war, ist es dem Großadmiral Doenitz gelungen, eine gewisse Besserung auf diesem Gebiete herbeizuführen. In diesem Punkte liegt aber die Hauptursache für den geringen Erfolg des U-bootskrieges in den letzten Kriegsjahren.

Zusammenfassend muß gesagt werden, daß die Organisation der Marineluftwaffe in Deutschland ein voller Mißerfolg war. Dank der persönlichen Einstellung des Ob.d.L. und der nicht genügenden Einsicht des Führers in die Verhältnisse der Seekriegführung, die ihn zu einem energischen Eingreifen zu Gunsten der Marine hätte veranlassen müssen. Ohne Übertreibung darf gesagt werden, daß die in sich so tüchtige Marine ganz andere Erfolge hätte erringen können, wenn sie über eine eigene Marineluftwaffe verfügt hätte.

Raeder 4/5 45

H1514 - 0022

Raeder 11/7.45.



10

II. Die Vorbereitungen zum Kriege mit der Sowjet-Union.

Es ist selten eine politische Nachricht von den militärischen Führern mit größerer Freude und Zustimmung begrüßt worden als die Mitteilung, die der Führer bei seiner Besprechung auf dem Berghof etwa zu Beginn des letzten Drittels August 1939 den Generälen und Admiralen über den Abschluß des Paktes mit der S.U. machte. Alle sahen darin die Rückkehr zur Bismarckschen Politik und die Ausschaltung des Zweifronten-Kampfes im Falle des Kriegsausbruches. Die Marine, die-trotz aller entgegengesetzten Ausführungen des Führers- fest davon überzeugt war, daß England in einen Krieg mit Polen eingreifen würde, begrüßte es ~~als~~ dankbar, daß sie die Sorge um die Ostsee los wurde, sobald die geringen polnischen Seestreitkräfte ausgeschaltet wären; -damit waren die Ostseeküste und die Erzzufuhr aus Schweden gesichert, und die schwachen deutschen Seestreitkräfte konnten geschlossen gegen die Westmächte eingesetzt werden. Der Pakt bot Deutschland außerdem den großen Vorteil der Benutzung eines Stützpunktes, (Murmansk, später einer anderen Bucht) am Nordatlantiku. die Möglichkeit der Durchfahrt durch die Eismeerpassage nach dem Pazifik (Hilfskreuzer 1940). Dem gegenüber konnten die verabredeten Materiallieferungen von ihr ohne größere Schwierigkeiten geleistet werden, zumal da im Falle des Krieges mit England ein Teil der eigenen Großschiffbauten eingestellt werden mußte. Kein Soldat zweifelte an der Aufrichtigkeit der Politik auf beiden Seiten, besonders nach Anhören der Reden des Führers und des Außenkommissars Molotow, die eine unbegrenzte Dauer des Paktes zu gewährleisten schienen. Die beiden Marinen erfüllten in der Folge die Vertragsbedingungen loyal, die erforderlichen Verhandlungen verliefen im allgemeinen ohne größere Reibung.

Nach Beendigung des polnischen Krieges und der Norwegen-Besetzung hatte die Deutsche Marine die Aufgabe, den Operationen des Heeres an der Westfront zu folgen u. von den besetzten niederländischen, belgischen u. französischen Stützpunkten aus den Seekrieg gegen England mit allen Kräften zu organisieren und durchzuführen. Nach dem Zusammenbruch Frankreichs erhielt ich den Befehl vom Führer, gemeinsam mit Heer u. Luftwaffe die Landung in England vorzubereiten, für die in der Seekriegsleitung bereits seit November 1939 auf meine Anordnung gedankliche Vorarbeiten im Gange waren. Nach unseren Feststellungen war etwa Mitte Oktober der letzte Termin, zu dem 1940 nach den Wetterverhältnissen eine Landung in Frage kommen konnte; war sie bis dahin nicht möglich, mußte sie auf den Mai 1941 verschoben werden. Unabweisbare Vorbedingung für die Durchführung der Landung war aber die vorherige Erringung der Luftherrschaft über dem Kanal u. der englischen Küste; ohne diese war der Versuch bei der ungeheuren Überlegenheit der englischen Flotte und der Unzulänglichkeit der Landungsfahrzeuge, die in sehr

A 084386

Raeder

H1514 – 0023

kurzer Zeit bereit gestellt, ~~werden mußten~~ umgebaut u. ausgebildet werden mußten, ein nicht zu verantwortendes Wagnis. Die Luftherrschaft wurde jedoch nicht errungen; die Angriffe begannen trotz guten Wetters unerklärlicher Weise auf Befehl des Marschalls Göring trotz Drängens des Führers 8-10 Tage später, als möglich; ihre Anlage trug weniger der Vorbereitung der Landung als der Zerstörung Londons Rechnung; die Verluste an Flugzeugen waren sehr groß. Nach mehrmaliger Verschiebung des Termins mußte daher schließlich die Landung im Herbst aufgegeben werden, obwohl Heer und Marine -diese allerdings mit einem sehr notdürftigen Landungsapparat- klar gemeldet hatten. Ohne die sichere Luftherrschaft wäre zweifellos eine Katastrophe eingetreten. Die Landung sollte weiter für das Frühjahr 1941 vorbereitet werden, doch wurden im Laufe des Winters einige Einschränkungen gemacht, bis schließlich nur die Anordnung übrig blieb, durch Vortäuschen von Vorbereitungen in den Kanalhäfen sei bei den Engländern der Eindruck zu erwecken, daß die Landung im Frühjahr geplant sei. Wann sie endgültig aufgegeben wurde, kann ich aus dem Gedächtnis nicht mehr sagen; es ist in den Kriegstagebüchern ersichtlich.

Wenn man nun nachträglich überlegt, wann der Führer den Gedanken des Krieges gegen die S.U. gefaßt hat, so möchte ich folgendes kombinieren: Ich betone dabei, daß der Führer, der wußte, wie stark die Marine gegen eine solche weitere Belastung eingestellt sein würde, mir gegenüber nach meiner Überzeugung erst sehr spät die Karten aufgedeckt hat, während er dem Oberbefehlshaber des Heeres, der für einen Krieg gegen die S.U. sehr große Vorbereitungen zu treffen hatte, ohne Zweifel viel früher geheime Anweisungen gegeben hat. So erinnere ich mich, daß im August 1940, als die Verlegung von Truppen an die Ostgrenze stattfand, der Führer mir sagte, das geschähe, um die geplante Landung in England zu tarnen. Im September hatte ich den Eindruck, daß der Führer nicht mit dem Nachdruck für die Landung im Herbst eintrat, mit der er sonst die Durchführung seiner Absichten betrieb. Allerdings mag dabei mitgesprochen haben, daß er bei allen Unternehmungen zur See- wie er selbst wiederholt zugab - ein Gefühl der Unsicherheit hatte, da er die Verhältnisse nicht genügend übersehe. Jedenfalls glaube ich doch, daß er es nicht ungern sah, als die Landung im Herbst abgeblasen werden mußte. Ich bin im ganzen zu dem Schluß gekommen, daß der Führer den ersten Entschluß zum Rußlandkriege faßte, als er sowohl den Polen- als auch den Frankreichfeldzug in unwahrscheinlich kurzer Zeit erledigt hatte. Er glaubte, nun auch noch Rußland, das einmal als Gegner auf dem Kontinent in Frage kommen könnte, verhältnismäßig leicht ausschalten zu können. Das geht auch daraus hervor, daß er später stets davon sprach, daß der Rußlandfeldzug in etwa 3 Monaten durchzuführen sei. Das geschah z.B., als ich den Führer für 1941 um erhöhte Beträge an Rohmaterial u. Arbeitskräften für den verstärkten Bau von U-booten bat, die mir schon für 1940 versprochen, aber im Hinblick auf die Heeresbedürfnisse noch nicht im erforderlichen Umfang bewilligt wurden. Auch 1941 kam die Marine bei den Bewilligungen zu kurz, da bei der weiteren

A 084387

Raeder

H1514 – 0024



Entwicklung natürlich die Anforderungen des Heeres stark wuchsen .Der schnelle Erfolg hatte jedenfalls den Führer jeden Maßstab verlieren lassen .Dazu kam seine schon vorher erwähnte völlig falsche Einschätzung des englischen Widerstandswillens,- wenn er nach dem Frankreichfeldzug sagte:"England ist schon besiegt;es weiß es nur selbst noch nicht."Daraus ergab sich seine völlige Unterschätzung der Schwierigkeit der Aufgabe der Marine und die völlig falsche Vorstellung, er könne neben diesem gefährlichen Gegner in kurzer Zeit noch Rußland zu Boden werfen.

Ich glaube nun,daß der Gedanke eines Rußlandfeldzuges,wenn er im Grundsatz schon früher gefaßt war, sich in dem Maaße im Führer festigte, wie die Wahrscheinlichkeit einer Landung in England im Herbst 1940 -im Laufe des Septembers -schwand,Ich nehme an, daß sein Entschluß zum Rußlandfeldzug so gut wie feststand, als er Ende September oder Anfang Oktober 1940 die Landung im Herbst absagte.Ich kann nicht mehr aus dem Gedächtnis sagen, wann ich zuerst vom Führer eine Andeutung über seine Absicht erhielt;ich glaube,daß es bei einer Besprechung mit dem Heereschef auf dem Berghof Ende Oktober 1940 war.Ich habe von da ab unaufhörlich Vorstellungen beim Führer erhoben,von dem Plan abzustehen, u,hatte im November 1940 zwei ernste u. eindringliche Unterredungen mit ihm,in denen ich in Anlehnung an Denkschriften,die ich in der Seekriegsleitung ausarbeiten ließ, ihm die Gesamtlage der Kriegsführung und die dadurch bedingte Unmöglichkeit der gleichzeitigen Kriegführung gegen Rußland darlegte.Abgesehen von der moralischen Unmöglichkeit,den abgeschlossenen u. so vorteilhaften Pakt zu brechen, der Deutschland vor dem Zweifrontenkriege bewahrte, spielte in meinen darlegungen die Hauptrolle die Notwendigkeit, alle Kräfte auf die Niederwerfung Englands, als der Seele des Widerstandes, zu konzentrieren,dazu den Seekrieg von den Atlantikhäfen aus mit größter Energie zu führen, mit Hilfe Frankreichs die Stützpunkte auf die Westküste Afrikas auszudehnen (Casablanca,Dakar ), u. mit Hilfe Italiens u. Frankreich die Seeherrschaft im Mittelmeer u. die Herrschaft über das afrikanische Küstengebiet bis zum Suezkanal und darüber hinaus zuerringen.Damit würde England der Mittelmeerweg nach Indien abgeschnitten u. Nordafrika an das europäische System angeschlossen,was aus Gründen der Versorgung Europas wichtig sei-vor allem auch das Problem der Ernährung Europas aus dem Osten ausschalten von selbst.

Nebenbei erwähnt trat ich von vornherein für ein enges Zusammenarbeiten mit Frankreich ein,um England zu überwinden. Admiral Darlan,der einen ungeheuren Haß gegen England und seine Marine hegte,u.der mir selbst sagte sein größtes Glück wäre es,wenn er noch einmal die französische Flotte, die ihm bestimmt folgen würde,gegen England führen könne,war noch Anfang 1942 zu solcher Zusammenarbeit bereit,wenn der Führer ein endgültiges Abkommen mit Frankreich schlösse. Hierzu konnte unglücklicher= und ~~unbegreiflicherweise der F~~

A 084388

~~führe~~

H1514 - 0025



unbegreiflicherweise der Führer sich nicht entschließen,da er sich alle Möglichkeiten offen halten,d.h. Frankreich mehr oder weniger stark zu Entschädigungen heranziehen wollte,je nachdem solche einmal von anderen Gegnern(England) zu erlangen wären oder nicht.Durch diese falsche Politik der Überspannung des Bogens, die auch das Vertrauen zu seiner Aufrichtigkeit erschütterte,verdarb er es auch mit Frankreich und nahm der deutschen Wehrmacht,besonders der Marine, einen sehr wertvolle,dringend notwendige Unterstützung bei ihrem schon so schweren Kampf. Die gleiche verhängnisvolle Politik legte er Norwegen gegenüber an den Tag, indem er mit der N.S.Regierung keinen Frieden schloß u. diese daher in eine unmögliche Lage - der Zusammenarbeit mit dem"Gegner" des Landes, also des Landesverrates - brachte. Auch hier habe ich trotz jahrelanger Vorstellungen eine Änderung nicht herbeiführen können, wobei auch der Widerstand des völlig einsichtslosen und gewissenlosen Reichskommissars Terboven eine Rolle spielte.Meine Bemühungen, den Führer zur Ablösung des Terboven u. zur Einsetzung des Admirals Boehm als seines Nachfolgers zu bewegen,hatten keinen Erfolg.

Meine Ausführungen endeten damit, daß die Marine bei den ungeheuren Aufgaben,die ihr der für die Kriegsentscheidung ausschlaggebende Seekrieg mit England stelle ,nicht mit weiteren Aufgaben - Seekrieg in der Ostsee - belastet werden dürfe;denn an den für diesen nötigen Kleinkampfmitteln - Minensuchern, Minenwerfern, Schnellbooten, Räumbooten - herrschte infolge der gerade jetzt notwendigen vermehrten Ausrüstung der Atlantikstützpunkte großer Mangel,es werde also die Durchführung der Hauptaufgabe der Marine durch einen Krieg mit Rußland entscheidend beeinträchtigt. Der Führer stimmte bei beiden Vorträgen im November meinen Ausführungen zu; nach dem Zweiten, den ich ihm ohne Anwesenheit von Zeugen hielt, um möglichst nachdrücklich auf ihn einwirken zu können, äußerte er seinem Stabe gegenüber seine Genugtuung darüber,daß er bei solchen Gelegenheiten seine Auffassungen an den meinigen ausrichten könne,so daß er wisse,ob er richtig liege.Diese Äußerung beruhigte mich außerordentlich,da ich nunmehr annehmen konnte,ihn überzeugt zu haben.Da er aber,wie sich später zeigte, den Plan eines Rußland krieges doch nicht aufgab,so überspannte er auch hier den Bogen,indem er die als richtig anerkannte Mittelmeerstrategie weiter verfolgte, daneben aber auch den Rußlandkrieg für möglich hielt.

Im Dezember 1940,ich glaube,es war in der Zweiten Hälfte Dezember, eröffnete der Führer den Oberbefehlshabern,daß sein Entschluß,1941 Rußland anzugreifen , um es als möglichen Gegner auf dem Kontinent auszuschalten,unwiderruflich feststehe."Mit der Abgabe einer solchen Erklärung pflegte der Führer den Zeitpunkt festzulegen,von dem an ein Widerspruch gegen

T 084389

Raeder

H1514 – 0026



12

seine Pläne für die Oberbefehlshaber zwecklos wurde.- Besondere Anweisungen erhielt die Marine zu dieser Zeit noch nicht.Die Materiallieferungen an die S.U. solten in der bisherigen Weise fortgeführt werden ,sodaß noch eine Hoffnung blieb,Die Beobachtung einer gewissen Zurückhaltung bei den Verhandlungen wurde vom Führer erst im Frühjahr 1941 befohlen-soweit ich mich erinnere, im Mai 1941.

Mit mir war die Marine,insonderheit die Seekriegsleitung, die in ausführlichen Denkschriften ihren Standpunkt niedergelegt hatte,ein ausgesprochener Gegner eines Krieges gegen die S.U., mit der wir nach unserer Überzeugung in Frieden und sogar in Interessengemeinschaft und gegenseitiger Unterstützung leben konnten,wie die Durchführung des Paktes es bewies. die von der Seekriegsleitung ausgearbeiteten Denkschriften,die Kriegstagebücher und meine Protokolle über meine Besprechungen mit dem Führer beweisen dies zur Genüge.Die Frage der"Stellung der Marine zum Rußlandkrieg" ist an der Hand dieser Niederschriften schon 1943/44 im Marinearchiv--zuletzt in SchloßTambach bei Coburg --von Viceadmiral Assmannbearbeitet.

Ebenso war der Generalstab des Heeres,der, wie die Marine, den der Politik Bismarcks Rechnung tragenden Pakt mit Rußland aufrichtig begrüßt hatte,meines Wissens durchaus ablehnend eingestellt. Der Chef des Generalstabes,General Halder, äußerte mir bei einer Gelegenheit seine schweren Bedenken.Auch in allen Einsichtigen Kreisen des deutschen Volkes wurde im Juni 1941 der Bruch des Paktes mit Entsetzen zur Kenntnis genommen . (Ausbruch des Krieges unter)

Es wollte in seiner Gesammtheit mit Rußland in Frieden leben. Ich vermute, daß den wirklichen Ausschlag für den Entschluß des Führers in seinem Innern die weltanschauliche Einstellung gab und die Befürchtung,daß die bolschewistischen Idee sich eines Tages der nationalsozialistischen als überlegen erweisen könnte. Ich könnte dies nur aus zwei Äußerungen schließen,die ich gelegentlich von ihm hörte:"Ich muß meine Partei immer wieder darauf hinweisen, wie wenig unsere u. die bolschewistische Weltanschauung mit einander zu tun haben, wie groß vielmehr der Unterschied ist;" und als ihm gemeldet wurde,wie vorzüglich eingerichtete Sanatorien man im Kaukasus angetroffen hätte:"Wir müssen uns beeilen,denn in 10 Jahren hat Stalin womöglich auch die soziale Frage gelöst."

Die bei Kriegsausbruch herausgegebenen propagandistischen politischen und militärischen Veröffentlichungen des Auswärtigen Amtes und des Oberkommandos der Wehrmacht,die den Bruch des Paktes auf Grund von Verstößen der S.U. gegen diesen rechtfertigen sollten, fanden sowohl im Volk wie in der Wehrmacht nur wenig Glauben;sie trugen zu stark den Charakter der Zweckpropaganda und wirkten abstoßend.

Bei dem Bestreben des Führers,die äußerste Geheimhaltung seiner Absicht zu wahren, und bei der geringen Stärke der Seestreitkräfte,die die

A 084391

H1514 - 0027



Marine für den Ostseekrieg zur Verfügung stellen konnte,-ihre Hauptaufgabe blieb nach wie vor der Seekrieg gegen England-?waren langfristige Vorbereitungen nicht erforderlich.Die Oberleitung der Operationen erhielt der Oberbefehlshaber der Gruppe Nord in Kiel,Generaladmiral Carls,die Führungdes Ostseekrieges Admiral Schmundt in Swinemünde.Die Vereinbarungenmit der Finnischen Marine wurden durch den Marineattachéin Helsinki, Kapitän zur See, später Konteradmiral von Bonin, getroffen. Große Schiffe konnten von der deutschen Marine für den Ostseekrieg nicht verfügbar gemacht werden; die beiden finnischen Küstenpanzer mußten daher den Rückhalt der geringen deutschen und finnischen Seestreitkräfte bilden.Erst im Juni 1941 wurden in der Ostsee für den Rußlandkrieg mehrere Minenschiffe, Minensuch =,Vorpostenboots=≠,Räumflottillen und Ubootsjäger sowie einige Schnellboote bereitgestellt.Letztere befanden sich,wenn ich nicht irre, ebenso wie zwei Minenschiffe bei Kriegsausbruch schon in einem finnischen Stützpunkt.Minen und Netze wurden in den Stützpunkten der Östlichen Ostsee (Gotenhafen und Pillau) in großem Unfange bereitgehalten,zuletzt teilweise auch schon nach finnischen Häfen gebracht. Um im Kriegsfall das Eindringen russischer Streitkräfte in die mittlere Ostsee zu verhindern,wurden 2 Sperren quer über die Ostsee gelegt.

Die Führung der leichten deutschen Seestreitkräfte an Ort und Stelle erhielt der als Minensuchspezialist bewährte Kapitän z. See Böhmer,der nach der völligen Einschließung der S.U.- Überwasser-Streikräfte u.der darauf folgenden Auflösung des Komandos des Admirals Schmundt in Swinemünde lange Zeit die Operationen im finnischen Meerbusen unter dem Admiral Burchardi in Reval leitete.Er wurde 1943 oder 1944 auf der Jagd an Land erschossen.

Ich kann ohne schriftliche Unterlagen nicht mit Sicherheit sagen, wann die Sicherung der rumänischen u. Bulgarischen Schwarzmeerküste begonnen wurde.In Constanza wurde unter anderem die schwere Batterie Tirpitz aus Kiel aufgebaut.Die Reorganisation der rumänischen Marine wurde eingeleitet besondere Aufmerksamkeit wurde der Reparatur und Ausbildung der Zerstörer u. dem Fertigbau der 3 U-Boote gewidmet.Schutz=Minensperren wurden vor den rumänischen u, bulgarischen Häfen ausgelegt.

Im Laufe des Krieges wurden zunächst italienische Kleinkampfmittel, die sich mit der Eisenbahn transportieren ließen, nach dem Schwarzen Meer gebracht,später auch deutsche 250 Tonnen-U.Boote und schließlich einige Schnellboote u.Räumboote.Dieser Transport erforderte umfangreiche Vorbereitungen.Die Boote mußten zerlegt, auf besonders konstruierten Wagen auf der Reichsautobahn an die Donau gebracht, hier mittels besonderer Pontons flußabwärtsgeschafft u. schließlich wieder zusammengesetzt werden.Ungünstiger Wasserstand auf der Donau verzögerte wiederholt den Transport um Wochen und Monate.Durch den Bosporus u. die Dardanellen sind

IfA 084391

H1514-0028



Uboote und Schnellboote während Meiner Kommandozeit, nicht ins Schwarze Meer gebracht worden. Dieses glaube ich mit Bestimmtheit behaupten zu können.

Zu II. Die ersten Jahre der Operationen gegen die S.U. *)

Da ich keine Niederschriften habe, kann ich über die Operationen in der Ostsee und im Schwarzen Meer in den Jahren 1941 u.42 nur sehr allgemeine Angaben machen. Ich selbst widmete naturgemäß meine Aufmerksamkeit hauptsächlich den Operationen auf dem Hauptschauplatz des Seekrieges im Atlantik, während die im Finnischen und Schwarzen Meer von den Oberbefehlshaber der Gruppe Nord und Süd nach den Weisungen der Seekriegsleitung geführt wurden. Ich besuchte selbst in den Jahren 1941/42 die Stützpunkte Libau, Riga und Reval einmal, ebenso 1942 im Herbst Sinferopol, Sewastopol, Balaklava, Jalta. Ivan-Baba, Mariupol und Nikolajew. Einige Tage vor dem Kriegsausbruch trugen die Führer der Armeen und die Seebefehlshaber dem Führer ihre Operationpläne und nächsten Absichten vor. Meine Weisungen für den Ostseekriegs-Schauplatz lauteten, dem Sinne nach: Sicherung der deutschen Ostseeküste und des Ostseehandels, vor allem der schwedischen Erzzufuhr, durch möglichst baldige Sperrung der Ausfahrt aus dem Finnenbusen für Überwasserstreitkräfte u. Unterseeboote durch Minen=u. Netzsperren. Vorverlegen der Stützpunkte nach Osten entsprechend dem Vorgehen des Heeres. Im Schwarzen Meer kam zunächst nur defensives Verhalten in Frage, solange keine geschulten Seestreitkräfte zur Verfügung standen. Die Zufuhrwege nach Murmansk u. Archangelsk waren durch U.Boote u. Flugzeuge von Nord-Norwegen aus zu überwachen. Die Wegnahme von Murmansk von Landher wurde vom Heer als eine zu schwierige Operation bezeichnet.

In der Nacht des Kriegsausbruches liefen die Operationen zur Auslegung der Minensperren im Finnenbusen-nach meiner Erinnerung einer westlichen und einer östlichen-an. Ausser den Minenschiffen u. den Schnellbooten nahmen, soweit mir gegenwärtig, auch einige unserer Zerstörer u. Torpedoboote daran teil. Die schweren russischen Schiffe befanden sich zu dieser Zeit noch zu Übungen in Reval, bis in dessen unmittelbare Nähe die Minenoperationen unserer Streitkräfte führten. In der Folgezeit richtete sich unser Bestreben darauf, die Sperren immer dichter u. wirksamer zu gestalten. Verschiedentlich wurde gemeldet, daß Detonationen in den Sperren beobachtet seien, was uns auf Durchbruchsversuche von Ubooten hinzudeuten schien. Soweit ich mich erinnere, wurden auch weiterhin keine russischen U-boote außerhalb der Sperren in der Ostsse beobachtet. Da auch die großen Schiffe sich sehr bald von Reval nach Kronstadt u. Leningrad zurückzogen, konnte der Ostseehandel schon bald nach Kriegsbeginn als nicht wesentlich gefährdet betrachtet werden. Ich halte die schnelle Zu-

*) nur ein Kurzer Überblick ohne Einzelheiten

A 084392

H1514 – 0029

14

Uboote und Schnellboote während meiner Kommandozeit, nicht ins Schwarze Meer gebracht worden. Dieses glaube ich mit Bestimmtheit behaupten zu können.

Paulsen 10. III 1945.

A 084393

H1514 – 0030

H1514 – 0031

H1514 – 0032



15

Zurückziehung der großen Schiffe aus Reval für einen Fehler.Solange Reval als Stützpunkt noch sicher erschien-u. die deutschen Operatioenen in dieser Richtung gingen ziemlich langsam voran,-hätten die russischen Überwasserstreitkräfte durch ernergisches Vorgehen gegen den Ostseehandel,insbesondere die Erzzufuhr aus Schweden,der deutschen Seekriegführung sehr unbequem werden können.Auch hätten sie durch überraschendes aktives Auftreten an der Küste die Operationen der deutschen Armee gegen die Marinestützpunkte der S.U. wirksam verzögern können.Durch den Rückzug nach Osten schalteten sie sich auch in diesem Kriege von vornherein aus. Die Wirkung der Minensperren erwies sich bei der Räumung Revals als ganz außerordentlich. Auf dem Südflügel der Ostsperre,der immer wieder verstärkt wurde, liefen bei dieser Gelegenheit zahlreiche Schiffe u.Fahrzeuge auf Minen, sodaß große Verluste an Material u. Personal eintraten.Auch eins der finnischen Küstenpanzerschiffe ging durch Auflaufen auf eine Mine infolge fehlerhafter Navigation verloren.Die Besetzung von Reval u. seine Inbetriebnahme als Hauptstützpunkt im Osten u Sitz des Marinebefehlshabers der Östlichen Ostsee,Viceadmiral Burchardi,erleichterte die weitere Absperrung des Finnenbusens wesentlich,die im Laufe der Zeit immer weiter nach Osten vorgetrieben wurde.Dazu wurden die Inseln Hochland u. ~~eine 2.~~ zwei weitere Inseln,deren Namen ich mich nicht entsinne,besetzt.Dem Heere wurden einige Marinebatterien zur Verfügung gestellt,deren Verwendung es nach eignen Befehlen selbst regelte.

Bei dem Minenkampf im inneren Finnenbusen wurden zwischen den Minenlegern u.-suchern des Kapitän z.See (später Konteradm.)Boehm und den russischen Streitkräften dauernd erbitterte Kämpfe ausgefochten,die für die Deutschen besonders schwierig waren,da es den Seestreitkräften hier-wie überall - an wirksamer Luftunterstützung fehlte.Dazu kam,daß das Festhalten des Küstengebiets von Oranienbaum durch das S.U.-Heer eine starke Erschwerung der deutschen Seekriegführung im inneren Finnenbusen darstellte.

Das Ziel der Deutschen Seekriegführung -Sicherung der Ostseeküste u. des Ostseehandels - wurde aber in vollem Umfange erreicht,- solange das deutsche Heer das übrige Küstengebiet des Finnenbusens in der Hand behielt.

Im Schwarzen Meer war die Tätigkeit der russischen Seestreitkräfte wenig aktiv,obwohl sich dort ein Schlachtschiff,etwa 2 Kreuzer u.mehrere Zerstörer u. Torpedoboote befanden.Ein bis in Sichtweite von Constanza vorgedrungener großer russischer Zerstörer wurde vernichtet,wobei es lange zweifelhaft blieb,ob er auf eine Mine lief oder von einer Salve der Küstenbatteriegetroffen wurde.Die rumänischen Zerstörer zeigten wenig Initiative,sodaß Erfolge kaum von ihnen erzielt wurden.Dem zuerst fertig gewordenen rumänischen Uboot gelang es einmal,einige Handelsschieffe zu torpedieren.Aber auch die deutschen U-boote fanden nur selten lohnende Ziele,da der russische Seeverkehr sich in der Hauptsache unter der Küste, von Hafen zu Hafen abspielte.Nach dem Fall von Sewastopol u. der Besetzung der Krim-

M 084894

A 084395
H1514 – 0033

küste -hier wurden Balaklava, Jalta u. Iwan Baba als Stützpunkte für leichte Streitkräfte eingerichtet - Konzentrierte sich die Tätigkeit der U.- u S.-boote in der Hauptsache auf die Beobachtung des Verkehrs vor den Häfen der östlichen Schwarzmeerküste -Batum ,Poti , Noworossisk -und der Strasse von Kertsch. Von Beginn der deutschen Rückzugbewegungen an fiel der Marine die schwierige und verlustreiche Aufgabe der Durchführung und Sicherung des Transportes der Heerestruppen über die Strasse von Kertsch sowie schließlich die Durchführung der Räumung der Krim auf dem Seewege zu. Außer den R= u. S.booten spielten dabei die Artilleriefähren eine wesentliche Rolle. Bei den Kämpfen auf der Krim fiel der ausgezeichnete Viceadmiral Kieseritzki, der sich stets in vorderster Linie einsetzte.

Die Marine hatte in Nikolajew die Werft aufzuräumen und in Gang zu setzen. Hier sollte außer Reparaturen vor allem der Bau von Kleinkriegsfahrzeugen und von kleinen Handelsschiffen (K-Schiffen) von etwa 1400 Tonnen betrieben werden. Eine zeitlang wurde der Umbau des Schlachtschiffneubaus zu einem Flugzeugträger in Erwägung gezogen.

Den dritten Schauplatz des Seekrieges gegen Rußland stellten die Gewässer der nördlichen Nordsee u. des Eismeers dar, wo es sich darum handelte die englisch/amerikanischen Zufuhren über Archangelsk zu unterbinden. Für diese Aufgabe war dauernd eine grüßere Anzahl von U-Booten in Nord-Norwegen stationiert; dazu kamen Überwasser-Streitkräfte von wechselnder Stärke, deren Anwesenheit die Engländer dazu zwang, die Geleitzüge ihrerseits stärker durch Überwasserschiffe zu sichern. Als Stützpunkt für die deutschen Seestreitkräfte im Norden war der Altafjord mit Sperren u-Netzkasten ausgebaut. Vielfach handelte es sich nur um Zerstörer-Gefechte.

Am 31. XII. 1942 fand die Operation eines Kreuzer- und Zerstörerverbandes ( ein "Admiral Hipper ", ein "Lützow", ein "Köln"(?) , mehrere Zerstörer ) gegen einen P Q -Geleitzug statt. Da es zu dieser Jahreszeit aber überhaupt nicht hell wurde, vielmehr nur eine 2stündige Dämmerung eintrat, sodaß die großen Kreuzer überraschenden Torpedobootsangriffen in der Dämmerung stark ausgesetzt waren , brach Admiral Kumetz (was richtigerweise ab und lief in den Alta-fjord zurück.

Ich erwähne dieses Gefecht nur, weil die Erörterungen darüber, die sich zunächst telefonisch zwischen dem Führer und mir abspielten , in ihrem weiteren Verlauf für mich den Anlaß gaben, den Führer am 6.I. 1943 endgültig um meine Enthebung von der Stellung als Oberbefehlshaber der Kriegsmarine zu bitten. (siehe: Teil III )

Während diese Geleitszugskämpfe im Norden sich im allgemeinen gegen Englische Seestreitkräfte richteten, fanden in den Gewässern um Murmansk und bei der Fischerhalbinsel nur gelegentliche Zerstäreregefechte mit russischen Zerstörern statt. Dazu kam die Bekämpfung russischer U Boote. 1942 bestand eine Zeitlang der Plan , eine Operation zur Wegnahme der Fischerhalbinsel vorzubereiten. Dieser wude aber aus Mangel an Heeresstreitkräften bald wieder aufgegeben.

H1514 - 0034



A 0843986 16

III. Mein Verhältnis zu Adolf Hitler und zur Partei.

Ich lernte A.H. persönlich nach der Machtergreifung Anfang Februar 1933 kennen, als er bei einem Empfang im Hause des Chefs der Heeresleitung, General Freiherr von Hammerstein, nach dem Essen eine erste Ansprache an die geladenen Generale und Admirale hielt, um sich bei der Wehrmacht einzuführen. Er gab einen Überblick über seine bisherige Tätigkeit und seine allgemeinen Ziele, betonte dabei besonders, daß er die Leitung der Politik nach innen und außen übernehme und daß die Wehrmacht in Zukunft nicht für Zwecke der Innenpolitik eingesetzt werden würde, sondern völlig unbehindert an ihrer militärischen Entwicklung und Ausbildung für den Schutz des Reiches nach außen hin werde arbeiten können.

Er trat der Marine von vornherein mit erkennbarem Wohlwollen entgegen, offenbar weil er von Admiral a.D. v.Levetzow, der frühzeitig in die Partei eingetreten war, unterrichtet war, daß die Marine durch straffe Erziehung und Heraushaltung aus aller Parteipolitik von einheitlichem soldatischen Geist erfüllt wäre und gute Leistungen aufzuweisen hätte. Er hatte sich schon in den vergangenen Jahren durch eignes Studium genaue Kenntnisse über alle Fragen der Marinepolitik und der Schiffbaupolitik verschafft, sodaß er darin, unterstützt durch ein sehr gutes Gedächtnis, über ein ziemlich selbständiges Urteil verfügte.

Den Verlauf meines ersten Vortrages beim Führer habe ich im Teil I geschildert. Ich bemühte mich in der Folge möglichst öfters persönlich an den ~~Führer~~ Reichskanzler zu Vorträgen heranzukommen, um zu verhindern, daß er über Marineangelegenheiten durch den General v. Blomberg - als Oberbefehlshaber der Wehrmacht - unterrichtet würde, da dies die Gefahr in sich schloß, daß die Marine bei Verteilung der Mittel gegenüber dem Heer zu kurz käme. Diese Erfahrung hatte ich mit den früheren Reichswehrministern gemacht, die Armee-Offiziere waren ( Groener, v, Schleicher ) und die -wie vor allem der deutsche Generalstab- immer noch den Standpunkt ~~für Deutschland~~ vertraten, daß eine starke Marine für Deutschland nicht unbedingt nötig sei. Bei den persönlichen Vorträgen gelang es mir, das Vertrauen des ~~Führers~~ Reichskanzlers zu gewinnen, hauptsächlich wohl dadurch, daß ich ihm stets ganz offen meine Meinung sagte und nichts verschleierte, während er bei den Vorträgen des Heeres, besonders des Generalstabes, nicht die gleiche Empfindung hatte. Ich hatte den Eindruck, daß in ihm sehr bald eine Art von Abneigung gegen den Generalstab aufkeimte, die später immer mehr zunahm, da er bei diesem häufig einen gewissen versteckten Widerstand, zum mindestens eine "reservatio mentalis "vermutete. Seine Haltung gegenüber älteren Offizieren und gegenüber der Wehrmacht überhaupt war in dieser Zeit eine besonders freundliche.

Raeder

A0843980 A

H1514 – 0035

Aus seinen persönlichen Ausführungen, besonders über innen- und sozialpolitische Fragen, u. seine Reden auf den Parteitagen, aber auch aus der Art und Weise, wie er militärische Fragen in Angriff nahm u. erledigte, schien mir hervorzugehen, daß es sich um einen wirklich genialen, zur Führung berufenen Mann handle. Er verstand es, jeden, der mit ihm zu tun hatte, durch die Art seiner Behandlung in seinen Bann zu ziehen u. durch geschickte Argumentierung von der Richtigkeit seiner Ansichten zu überzeugen. Erst in späteren Jahren begann er öfters aufzubrausen, wenn sich Meinungsverschiedenheiten einstellten oder er mit einer getroffenen Maßnahme nicht zufrieden war. Wenn Nachrichten oder Gerüchte über radikale Maßnahmen der Partei oder der Gestapo auftauchten, konnte man aus der Haltung des Führers stets zu dem Schluß kommen, daß solche Maßnahmen nicht vom Führer selbst, sondern von irgendeiner Parteistelle angeordnet seien. Handelte es sich nun um das Vorgehen gegen die Kirche, um Äußerungen Rosenbergs oder um Gerüchte über Mißgriffe von Organen der Gestapo. Über die Tätigkeit der Gestapo, das Leben in den Konzentrationslagern u.s.w. wurden militärische Stellen sowohl vom Führer als auch allgemein völlig im Dunklen gelassen - 1),

---

1) In welchem Umfange diese völlige Verheimlichung durchgeführt wurde, ist mir erst ganz klar geworden, als ich hier in Moskau von den Greueltaten der Gestapo in Lagern u.s.w. (Vergasen, Verbrennen) hörte, die mir und sicher auch meinen Kameraden von der Marine, bis dahin gänzlich unbekannt waren. Die Namen der Lager, wie Maidanek und Buchenwaldt, hörte ich in diesen Tagen zum ersten Mal.

---

offenbar entsprechend der vom Führer zu Beginn seiner Reichskanzlerschaft geäußerten Absicht, die Wehrmacht nicht mit innenpolitischen Dingen zu befassen. Aus dem gleichen Grunde verbot allerdings der Führer auch sehr bald, daß die Wehrkreiskommandeure (kommandierenden Generale) wie bisher Berichte über die Stimmung der Bevölkerung einzureichen, da in diesen oft genung über das Verhalten von Parteiorganen und deren Wirkung auf die Bevölkerung geklagt wurde. Solche Berichte seien Sache der Gauleiter. Damit begann eine völlig einseitige Unterrichtung des Führers, der über Mißgriffe der Parteiorgane naturgemäß von dieser Seite nichts oder nur dann etwas erfuhr, wenn eine militärische Stelle sich beschwerte. Von den Vorgangen am 30. Juni 1934 hörte die Wehrmacht nur sehr wenig; ich slbst kaum etwas Authentisches; vom Führer (Reichskanzler), der Röhm persönlich erschoß, wie mir Dr. Goebbels später selbst mitteilte, habe ich jedenfalls nichts erfahren.

R. Reiser

H1514 – 0036



A 084398

Erst im Laufe der späteren Jahre kam ich allmählich zu der Auffassung, daß der Führer selbst immer der radikaleren Lösung zuneigte, ~~ohne~~ ohne das nach außen hin erkennen zu lassen.

Als im August 1934 der Führer nach dem Tode Hindenburgs an die Stelle des Reichspräsidenten trat und damit Oberster Befehlshaber der Wehrmacht wurde, leistete ich ihm auf seine Aufforderung hin zusammen mit dem General Oberst v. Blomberg, dem General v. Fritsch und dem General Goering den Eid. Bedenken dagegen kamen für mich wie für die Armeeoffiziere in keiner Weise in Frage. Denn A. Hitler war vom allverehrten Reichspräsidenten v. Hindenburg in legaler Weise zum Reichskanzler berufen, das deutsche Volk hatte ihm wiederholt mit bisher nicht erlebter Einigkeit - mit einer Stimmenzahl von über 90 % - sein Vertrauen bekundet, er konnte daher als ein aus dem Volke legal hervorgegangener Führer betrachtet werden. Zudem war auch bekannt geworden, daß Hindenburg Adolf Hitler als seinen Nachfolger betrachtete. Eine geeignetere, Hitler überragende Persönlichkeit hätte, bei der damals herrschenden Einschätzung seiner Fähigkeiten, niemand von uns nennen können. Nach der Ableistung des Eides, der schriftlich niedergelegt wurde, erklärte der Führer spontan, er versichere nunmehr an Eidesstatt, daß er an dem Gefüge der Wehrmacht seinerseits nichts Grundsätzliches ändern werde. Dies bezog sich darauf, daß die SA und SS den Führer in den ersten Jahren immer wieder bestürmte, an Stelle des alten Heeres eine Wehrmacht auf der Grundlage der Nationalsozialistischen Verbände zu bilden. Es war dadurch wiederholt zu größeren Reibungen mit dem Heer gekommen - auch der Röhm-Putsch am 30. VI. 34 soll auf dem Boden dieser Auffassung der SA entstanden sein - und noch Anfang 1935 mußte der Führer, der damals wohl einsah, daß die Annahme der Pläne der SA eine gewaltige Verzögerung bei der Aufstellung eines schlagfertigen Heeres bedeutete, in einer großen Veranstaltung in der großen Oper zu Berlin an Partei u. Wehrmacht sehr eindringliche Worte richten, um ein für allemal beiden ihre scharf abgegrenzte Rolle zuzuweisen u. völlig mit den Plänen der SA aufzuräumen. Das hinderte ihn nicht, später auf Veranlassung Himmlers, der mit der SS nach dem Röhm-Putsch an Einfluß gewann und den der SA zurückdrängte, ausser der SS-Leibstandarte, die man als eine Art Leibwache noch gelten lassen konnte, immer weitere SS-Standarten mit vollständiger militärischer Ausrüstung und Ausbildung aufzustellen. Vor Ausbruch des Krieges begründete er die Aufstellung dieser Formationen nach außen hin damit, daß er sie brauchte, um bei Besetzung von Gebieten, wie z.B. der Tschechei, in ihnen Ruhe und Ordnung aufrechterhalten zu können. Dies sei nicht Aufgabe der Wehrmacht. Als aber im Verlauf des Krieges aus den SS-Standarten "Divisionen" - und selbst "Panzerkorps" - hervorgingen, die immer

A 0813991



H1514 -0037

hinsichtlich

weiter vermehrt wurden, die eine gewisse Bevorzugung der Einstellungsrechte genossen, die noch dazu bei vielen Gelegenheiten als den Heeresverbanden an Einsatzbereitschaft u. Durchschlagskraft überlegen bezeichnet wurden, trat klar zu tage, daß eine allmähliche Durchdringung und schließliche Ersetzung der Armee durch die SS die wirkliche Absicht des Führers war. Es konnte keinem Zweifel unterliegen, daß ihre Durchführung im Kriege d.h. die Bildung von 2 Arten Wehrmacht, deren eine noch dazu bevorzugt wurde, -nur katastrophal auf die Einheit der Wehrmacht wirken konnte. Ich erwähne hier nur nebenbei, daß die auf das lediglich seiner Eitelkeit entspringende Drängen des Reichsmarschalls Goering gegen die Vorstellungen der Armeeleitung erfolgte Bildung der Luftwaffenfelddivisionen mit ihrer fast durchweg mangelhaften Ausbildung und Führung - also einer dritten Art von Wehrmacht - die Katastrophe nur beschleunigen konnte. -

Die Marine blieb von diesen Fragen so gut wie unberührt, da sie ihre Organisation nicht betrafen. Für mich persönlich ergab sich aber zu meinem Bedauern gerade aus der Handhabung dieser Frage durch den Führer in den Jahren des Krieges gegen Rußland ein lebhaftes Gefühl des Zweifels an seiner Aufrichtigkeit. Zweifel dieser Art, die auch durch andere Vorkommnisse hervorgerufen wurden (siehe unten ), waren dazu geeignet, mein Vertrauen zu erschüttern und mein innerliches Verhältnis zu ihm zu trüben.

Nach Ableistung des Eides unter den vorher erwähnten Voraussetzungen habe ich dem Führer und dem Deutschen Volk den Eid während meiner ganzen Kommandoführung loyal gehalten, wie das für mich selbstverständlich war, und auch dafür gesorgt, daß die Marine, vor allem auch die Offiziere der Marine mir darin geschlossen folgten; denn jede Uneinheitlichkeit in dieser Beziehung konnte für die Schlagkraft der Marine nur verhängnisvoll sein. Es war die Folge dieser meiner straffen Führung, wenn Reibungen zwischen Marine und Partei im allgemeinen kaum vorkamen, jedenfalls nicht bis zum Führer gelangten, -wobei ich zugeben muß, daß die Verhaltnisse des großen, über weite Räume verteilten Heeres viel schwieriger lagen als die der kleinen auf den Schiffen u. in wenigen Garnisonen zusammengefaßten Marine. Wurden mir Streitigkeiten unterer Dienststellen mit Parteistellen gemeldet, so suchte ich sie stets durch Verhandlungen des OKM mit den oberen Parteistellen zu erledigen, was bei nachdrücklicher Vertretung meines Standpunktes stets gelang. Das war zu einem wesentlichen Teil wohl auf das Ansehen zurückzuführen, das die Marine infolge ihrer Haltung und Leistungen allgemein genoß -man traute sich an die Marine nicht heran, bezw. es gehörte "zum guten Ton "in der Partei, sich gut mit der Marine zustellen.

H1514 – 0038



A 0844 18.

Schwierigkeiten erwuchsen mir aus 2 Richtungen, aus der Person des Leiters des SS-Sicherheitsdienstes H e y d e r i c h , sowie aus der Person des Marschalls G o e r i n g. Dies war für mich stets Anlaß zu besonderer Vorsicht, um auch nicht einmal Gelegenheit zum Aufkommen von Mißverständnissen zu geben, die gegen mich hätten ausgenutzt werden können. (Beide verfügten über einen umfangreichen Überwachungsapparat (Telefon u.s.w.), der auch mir gegenüber nach meiner Überzeugung angewandt wurde.)

H e y d e r i c h war bis cr. 1929 Marineoffizier und war von mir auf Grund eines Ehrengerichtes wegen gewissenloser Behandlung eines jungen Mädchens aus der Marine entlassen. Das hat er mir nie vergessen und wird mit dieser Einstellung auch seinen Vorgesetzten H i m m l e r beeinflußt haben. Wiederholt berichtete H e y d e r i c h über mich an die Parteileitung und selbst an den Führer über mein Verhalten, z.B. in Angelegenheiten des im K.Z. befindlichen Pfarrers N i e m ö l l e r, (der im 1. Weltkriege U-bootskommandant war,) und ähnliche Dinge. Da die Vorwürfe unbegründet und falsch waren, konnte ich sie nicht nur stets widerlegen, sondern ich wies sie in scharfen Schreiben an H i m m l e r energisch zurück, wobei ich H e y d e r i c h entsprechend bloßstellen konnte. Sehr unbequem war es auch dem SS Sicherheitsdienst, daß ich wiederholt (+++) für mir bekannte jüdische Familien eintrat und mein Ziel -Besserung ihrer Lage - auch dabei erreichte.

(+++) für den Verbleib besonders tüchtiger nicht-arischer Offiziere in der Marine sowie +++ Mein Schwiegersohn selbst ist 25 % Mischling u. mußte im Ausland leben. -Erhöhte Vorsicht ließ mich aber alle Klippen auf diesem Gebiet umschiffen.

Von verhängnisvoler Wirkung war für das Schicksal des deutschen Reiches die Person G o e r i n g. Unvorstellbare Eitelkeit und maßloser Ehrgeiz waren seine Haupteigenschaften, Popularitäts = und Effekthascherei, Unaufrichtigkeit, Unsachlichkeit und Selbstsucht, die vor dem Interesse des Staates und des Volkes nicht Halt machte, Habgier und Verschwendungssucht, weichliches, unsoldatisches Wesen zeichneten ihn aus. Dies Bild hat sich mir naturgemäß erst im Laufe der Kriegsjahre in voller Deutlichkeit dargestellt. Bei dem einzigen Besuch von uns-meiner Frau und mir - in Karinhall im Februar 1940 wurde uns das Theater eines schlichten, völlig kriegsgemäß aufgezogenen Haushaltes vorgeführt.

H i t l e r hat ihn nach meiner Überzeugung frühzeitig erkannt, nutzte ihn aber aus, wo es ihm zweckmäßig erschien, und belastete ihn mit immer neuen Aufgaben, um ihn nicht zur Gefahr für seine eigene Person werden zu lassen. Goering legte größten Wert darauf, nach außen hin zu zeigen, daß er dem Führer restlos ergeben sei, ließ sich aber trotzde

H1514 – 0039

dem häufig unerhörte Taktlosigkeiten ihm gegenüber zu Schulden kommen, die vom Führer aber geflissentlich übersehen wurden. Ob etwa eine Bindung zwischen ihnen infolge gemeinsamer früherer Erlebnisse vorlag, weiß ich nicht. Jedenfalls war es trotz dauernder Bitten und Anträge nicht möglich, beim Führer gegen G o e r i n g etwas durchzusetzen, – wenn es sachlich noch so richtig gewesen wäre ( z.B. Marinefliegerei – siehe Teil I )–. Äußerlich gab sich Göering von vornherein der Marine gegenüber sehr kameradschaftlich und freundschaftlich. Bald zeigte sich jedoch eine sehr starke Eifersucht und das Bestreben, von der Marine das Beste zu kopieren oder sich für die Luftwaffe anzueignen, hinten herum aber die Marine schlecht zu machen und sie herabzusetzen. Dies trat besonders bei den Auseinandersetzungen über die Marineluftwaffe zu Tage. (Teil I ) Die völlig unsachliche Regelung dieser Frage hat zu einem großen Teil das Mißlingen des deutschen Seehandelskrieges gegen England verschuldet, wie schon im Teil I dargelegt. Goering schadete der Marine weiter dadurch, daß er Nachrichten über Seekriegsereignisse (Gefechte u.s.w.), die er häufig infolge seiner Organisation des Flugmeldedienstes zuerst erhielt, als erster telefonisch dem Führer meldete, und zwar meist entstellt und unrichtig ( da er selbst sie garnicht übersah ). Dadurch wurde der Führer von vornherein im ungünstigen Sinne voreingenommen, woraus mir dann nachher große Schwierigkeiten entstanden. Ebenso ließ Goering in Gegenwart des Führers für die Marine oder für mich ungünstige Bemerkungen fallen, wenn niemand dabei war, der sie hätte gleich widerlegen können, sei es, wenn einmal Versager bei neuen Waffen eintraten ( Magnetzündung 1940 ), oder überpersönliche Angelegenheiten wie z.B. "Raeder hat zwar die Marine gut in Ordnung, aber er geht in die Kirche ! "Dieser Fall konnte allerdings nicht wirken, da ich dem Führer meine Einstellung in dieser Frage nachdrücklich mitgeteilt hatte und ganz offen in die Kirche ging. In anderen Fällen, in denen ich beim Führer auf Mißstimmung stieß, konnte ich einwandfrei feststellen, daß Goering die Ursache war. Es kennzeichnet wohl die Lage, daß ich bei Niederlegung des Oberkommandos dem Führer als Letztes sagte: "Bitte schützen Sie die Marine und meinen Nachfolger vor Goering" ! –was er wohl verstand.–

Mein Verhältnis zum Führer war, nachdem er an die Spitze des Staates und der Wehrmacht getreten war, weiterhin ein vertrauensvolles und wurde nur gelegentlich durch die mit den Jahren häufiger werdenden Ausbrüche der Erregung bei Auseinandersetzungen getrübt. Solche Fälle traten 1937 bei dem Fliegerangriff auf "Deutschland "bei Ibiza ein, als die schlechte Nachrichtenverbindung die Vergeltungsaktion verzögerte. 1938 ereignete sich ein ernster Zusammenstoß bei den Erörterungen über das Kaliber der Schweren Artillerie der neuesten Schlachtschiffe, bei denen der Führer nicht genügend Verständnis zeigte für die Unmöglichkeit, bei größeren Schiffen sowohl das Kaliber der Schweren Schiffs-Artillerie als auch die ~~Ge-~~

Raeder

H1514 – 0040



A 0844

Geschwindigkeit aufs höchste zu steigern.( Generaladmiral Witzell hatte die Aufgabe,den Führer über diese technischen Möglichkeiten aufzuklären, der aber immer wieder glaubte,es sei nur Sache des Willens,das von ihm ohne Fachkenntnisse Erstrebte zu erreichen.)Bei einem Vortrag,den ich im November 1938 dem Führer in Gegenwart des Generals K e i t e l hielt, wurde er sehr ausfallend,indem er - wie es häufiger geschah,wenn er mißgestimmt war, -alles herabsetzend kritisierte,was wir bauten oder planten.Ich erhob mich darauf und bat um meine Enthebung von meiner Stellung, da der Führer offenbar die Ergebnisse meiner Tätigkeit ganz und gar verurteilte.[Der Führer griff übrigens bei dieser Gelegenheit besonders auch die Pläne der " Bismarck "-Klasse an ,deren Artillerie zu schwach und deren Geschwindigkeit zu gering sei.Gerade der "Bismarck" bewährte sich in der Praxis sowohl nach Armierung als auch nach Geschwindigkeit (gut 30 sm ! ) als auch besonders nach seiner Sinksicherheit so sehr,daß die Engländer und Amerikaner,besondere Geheimnisse bei dem Bau dieses Schiffes vermuteten.] Der Führer suchte seine schroffen Äußerungen nun sofort abzumildern und bat mich, jetzt nicht meinen Abschied zu nehmen,obwohl ich betonte,ich sei jetzt 10 Jahre in meiner Stellung, 62 Jahre alt und könnte besser durch einen jüngeren Nachfolger ersetzt werden.Wie immer in solchen Fällen bemühte er sich in der nachsten Zeit, äußerlich besonders freundlich zu mir zu sein.In dieser Zeit entstand wohl bei ihm der Plan,mich im Frühjahr 1939 zum Großadmiral zu befördern, was dann am 1.IV. 1939 in sehr ehrender Form in Wilhelmshaven erfolgte. Für das Frühjahr hatte ich meinen Abgang endgültig in Aussicht genommen.

[Das Jahr 1938 hatte schon in seinem Beginn Erlebnisse persönlicher Art gebracht,die zwar die Marine nicht direkt betrafen,wohl aber dazu geeignet waren,mein Vertrauen nicht nur zu Goering, sondern auch zur Aufrichtigkeit des Führers ins Wanken zu bringen.Die unglückliche Heiratsangelegenheit des Feldmarschalls v.Blomberg hatte diesen als Oberbefehlshaber der Wehrmacht unmöglich gemacht.Ich bin nachtraglich zu dem Schluß gekommen,daß Goering,der mit aller Kraft die Stellung des Oberbefehlshabers der Wehrmacht -an Stelle von Blomberg - erstrebte, das Zustandekommen der Heirat Blombergs begünstigte, um diesen unmöglich zu machen, während Blomberg selbst glaubte und auch aussprach,eine solche Heirat sei im gegenwärtigen System möglich.( G.hatte ihn auch schon vorher beobachten lassen, wie ich aus einer Äußerung seinerseits später entnehmen konnte.)] Als der Führer mich fragte,wen ich als den geeigneten Nachfolger v.Blombergs ansähe,nannte ich entschieden den Generaloberst Freiherr v. Fritsch,damals Oberbefehlshaber des Heeres.Der Führer erklärte dies für unmöglich,da eine Beschuldigung gegen Fritsch auf sittlichem

A 084493
H1514 – 0041

Gebiet vorläge .Mir war bekannt,daß dem Führer der Generaloberst v. Fritsch persönlich nicht lag wegen seines etwas verschlossenen, kalten Wesens und seines "Generalstabscharakters".Ich kannte aber v.Fritsch als einen tief empfindenden,vortrefflichen und untadeligen Mann von größter persönlicher Bescheidenheit.Es wurde nun auf Grund der Denunziation eines üblen Subjektes,zweifellos eines Anreißers der Gestapo, ein Prozeß gegen von Fritsch durchgeführt,in dem Goering den Vorsitz führte,General v. Brauchitsch,der inzwischen zum Nachfolger als Oberbefehlshaber des Heeres ernannt war, und ich als Richter fungierten. Das Zusammenwirken der Gestapo mit dem Subjekt kam dabei klar zu Tage -es sollte sich schließlich um eine Verwechselung mit einem Rittmeister a.D. von Frisch handeln,der auch vorgeführt wurde -;alle Zeugen gegen Gen.Oberst v.Fritsch aus Armee und Hitlerjugend sprachen nur zu seinen Gunsten; er wurde wegen erwiesener Unschuld freigesprochen. Eine Rehabilitation erfolgte aber nicht,obwohl sie ebenso notwendig wie berechtigt war.Damit kam er natürlich als Oberbefehlshaber nicht mehr in Frage. Er ging mit seinem Regiment im Polenfeldzuge ins Feld und suchte und fand dort den Soldatentod in vorderster Linie.

Ich bin zu der festen Überzeugung gekommen,daß auch in dieser Angelegenheit,die wohl vorbereitet war, Goering seine Hand im Spiel hatte, da zur Erreichung seines Zieles auch der wahrscheinlichste Nachfolger v.Blombergs ausgeschaltet werden mußte, wobei als günstig einzuschätzen war,daß v. Fritsch dem Führer persönlich nicht genehm war und dieser (der Führer ) seine Ausschaltung sicherlich begrüßen würde.Goering erreichte aber trotz allem sein Ziel nicht,da der Führer ihn zu sehr durchschaute,als daß er diesen ehrgeizigen Mann zwischen sich und die Wehrmacht geschaltet und ihm die Gewalt über die ganze Wehrmacht anvertraut hätte.Er schaffte vielmehr den Posten des Oberbefehlshabers der Wehrmacht ab und übernahm ihn damit selbst.Sein Führungsstab war das Oberkommando der Wehrmacht (OKW ) mit dem General Keitel als gewissermaßen Stabschef ( Chef des OKW.)Ich bin mir erst nachträglich ganz klar darüber geworden,welchen Gefahren ich entging,als ich dem Führer gegenüber auf seine Frage ein für allemal ablehnte,selbst Oberbefehlshaber der Wehrmacht zu werden,da ich die in erster Linie in Frage kommenden Armeeverhältnisse nicht übersehen könnte und mich außerdem ja schon damals mit dem Gedanken meines Abganges trug.

Die hier geschilderten Vorkommnisse haben in mir einen schweren Zweifel an der Aufrichtigkeit des Führers entstehen lassen, da ich nach dem ganzen Ablauf nicht mehr glauben konnte,daß er nicht von vornherein das von Goering aufgezogene Theater durchschaute.Andererseits hatte ich

Kleber

H1514 – 0042



A 084004 20

keinerlei Beweise, um solche Zweifel zur Sprache zu bringen und überzeugend zu begründen. Völlig klar war nur die Gefahr, der man ausgesetzt war, wenn man Goering irgendwie im Wege stand.

Aus solchen Vorkommnissen ergab sich für mich eine wachsende seelische Belastung, die mich im Laufe des Jahres 1938 immer mehr zu der Erkenntnis brachte, daß es richtig wäre, wenn ich bald von meinem Posten zurückträte, da sich sonst mit der Zeit ernstliche Schwierigkeiten für die Zusammenarbeit mit dem Führer ergeben könnten. Ich konnte auch darauf hinweisen, daß mir die Ärzte schon 1934 nur ein weiteres Jahr an Lebensdauer zu gebilligt hatten infolge von Kreislaufstörungen, was sich allerdings inzwischen gebessert hatte.

Ich machte im Frühjahr 1939 einen neuen ernstlichen Versuch, den ich auch Goering vorher mitteilte, zum Herbst 1939 entlassen zu werden. Dies lehnte der Fürer wiederum ab, wohl da ihm die weitere Entwicklung des Jahres 1939 schon damals klar vor Augen stand. Meine Berater, besonders mein treuer Stabschef, Kapitän z.See Schulte-Mönting, rieten mir übrigens stets ab von solchen Schritten, in erster Linie aus der Sorge um das Schicksal der Marine, die mir besonders ergeben war und deren Interessen ich gegen alle Widerstände verteidigte und durchsetzte.

Ich betone hier besonders, daß der Führer großen Wert darauf legte, sich persönlich mir gegenüber ~~weiterhin~~ wohlwollend zu erzeigen, sei es beim 60. oder 65. Geburtstag, beim 40 oder 50. Dienstjubiläum.

Auf der anderen Seite habe ich selbstverständlich niemals daran gedacht, so lange ich im Dienst war, trotz aller Reibungen dem Obersten Befehlshaber der Wehrmacht und dem deutschen Volk nicht stets meinem Eide gemäß loyal zu dienen und auch die mir unterstellte Marine in diesem Sinne zu führen. Ich duldete in dieser Beziehung keinerlei Kritik oder Widerspruch.

Der Ausbruch des Krieges im Herbst 1939 zwang mich naturgemäß dazu, meine Abgangspläne zunächst völlig zurückzustellen.

Reibungen und Meinungsverschiedenheiten entstanden aber in der Kriegszeit häufiger natürlich, bei der dauernd starken Anspannung des Führers und dem Wachsen seiner Nervosität. Sie ereigneten sich einmal bei dem Eintreten ungünstiger Kriegsereignisse, technischer Versager, ferner bei den Operationen der großen Schiffe überhaupt, die den Führer immer stark aufregten, sowie schließlich bei Erörterung unmöglicher oder zu weit reichender politisch-militärischer Pläne, wie besonders vor dem Rußlandkrieg und bei der Forderung der Besetzung von Inseln und Stützpunkten im Atlantik (Island, Azoren, Kap Verden, Kanaren.)

Lauden

H1514 - 0043



084405

Technische Versager, die sehr störend wirkten, ereigneten sich z.B. bei der Magnetzündung der Torpedos, die wir vor dem Kriege sehr sorgfältig und möglichst heimlich entwickelt hatten, und von der wir in Verbindung mit dem schwall-losen Ausstoß und dem blasenlosen Lauf des Torpedos sehr große Vorteile besonders für den U-bootkrieg erhofften. Im Atlantikkrieg waren anfanglich gute Erfolge eingetreten, aber zur Zeit der Norwegenunternehmung häuften sich die Versager bei den U-bootstorpedos. Es stellte sich einmal heraus, daß in hohen Breiten infolge derdortigen veränderten erdmagnetischen Verhätnisse die Zündung nicht zuverlässig arbeitete, und ferner, daß auf englischen Kriegs-und teilweise auch Handelsschiffen schon Gegenmaßnahmen gegen die Magnetzündung getroffen waren (Entmagnetisierung ). Dazu kam, daß in dem kalten Winter 1939/40 die Torpedoschießstände in Eckernförde ungewöhnlich lange vereist waren, sodaß das Einschießen der Torpedos auf richtigen Tiefenlauf, das bei der nun wieder zu verwendenden Aufschlagzündung erneut an Bedeutung gewann, nicht schnell und sorgfältig genug erfolgen konnte.. Infolgedessen kamen zunächst auch noch zahlreiche Versager durch Unterschießen der Schiffe vor. Die geringen Erfolge der U-boote in der Zeit der Norwegenkämpfe gaben Goering reichlich Gelegenheit zu Hetzereien gegen die Marine und erregten den Führer sehr, was mir damals die Zusammenarbeit sehr erschwerte.

In gleicher Richtung wirkten die Schwierigkeiten, die wir bei der Einführung des Hochdruck-Heißdampfes auf Zerstörern und Schiffen zu überwinden hatten, nach Abstellung der "Kinderkrankheiten " aber auch tatsächlich überwunden haben.

Ungünstige Kriegsereignisse wirkten sich in ähnlicher Weise aus. Im Februar 1940 wurden zwei unserer neuen Zerstörer nahe der Nordseeküste nachts durch Bomben eines auf See völlig unerfahrenen deutschen Fliegers (Feldwebels) versenkt, wobei große Menschenverluste eintraten. Natürlich sollte das System der Erkennungsignale der Marine daran Schuld sein, die aber in Wirklichkeit schon im 1. Weltkriege dies System zu hoher Vollkommenheit ausgebildet hatte, während die Flieger trotz aller Bemühungen der Marine, sie anzuleiten, seine Bedeutung noch keineswegs voll erkannt hatten, auch infolge ihrer von Goering gewollten Abgeschiedenheit von der Marine in seiner Anwendung nur wenig Übung hatten.

Daß der Untergang des Panzerschiffes "Graf Spee " und später des Schlachtschiffes "Bismarck " eine starke Wirkung auf die Nerven des Führers hatte, war erklärlich. Die Wirkung solcher Ereignisse wurde aber meist verstärkt durch ihre Erörterung im großen Hauptquartier mit den völlig unsachverständigen persönlichen Beratern des Führers (OKW ), wo-

H1514 -0044



A 084406

21.

- raus sich dieser schon ein Urteil bildete, das ich dann, nachdem ich zunächst die nötigen zuverlässigen Nachrichten eingezogen hatte, bei meinem nächsten Vortrag im großen Hauptquartier, meist in harter Diskussion, berichtigen mußte. Während und nach der Norwegen-Unternehmung waren es Ereignisse, wie die Kämpfe der Zerstörer in Narvik, die U-bootserfolge der Engländer gegen Transporter und rückkehrende Kriegeschiffe im Skagerrak, ein gelegentlicher nächtlicher Einbruch französischer Zerstörer++)

---

++)die zur Zeit der Norwegenunternehmung für die Unterstützung der englischen Seestreitkräfte in der Nordsee u. im Nordatlantik zur Verfügung gestellten französischen leichten Streitkräfte, u.a. der Kreuzer "Emile Bertin " und eine Anzahl Zerstörer erwiesen sich als viel unternehmungslustiger und daher unbequemer als die Engländer.

---

ins Skagerrak, der aber ohne Folgen blieb, die unnötige Aufregungen verursachten. Ich komme auf Einzelheiten bei der Darstellung der Norwegen-Unternehmung zurück ( Teil IV ).

Einer besonderen Erörterung bedarf die Verwendung der Überwasserkriegschiffe, die dauernd Gegenstand von grundlegenden Meinungsverschiedenheiten war und schließlich auch der akute Anlaß zu meinem Abgang Anfang 1943 wurde. Deutschland war 1939 in den Krieg gegen die große Seemacht England verwickelt worden, obwohl es sich erst im Anfang seines Flottenaufbaus befand. Der U-bootsbau und Zerstörerbau war zwar gut angelaufen, aber die Zahl der großen Überwasserschiffe war noch ganz unbedeutend. Ausser den 3 Panzerschiffen und 6 kleinen Kreuzern des Versailler-Planes waren die Schlachtschiffe "Scharnhorst" und "Gneisenau "( 28 cm K.), die schweren Kreuzer "Admiral Hipper", "Blucher" und (später) "Prinz Eugen" so gut wie fertig. Ich suchte dem Führer von vornherein klar zu machen, daß eine Seekriegführung von längerer Dauer gegen England mit diesen Schiffen nicht möglich sein werde, daß andererseits nur ihr offensiver Ansatz im Handelskrieg ihnen Aussicht auf Erfolge gebe, während die Defensive im Seekriege von vornherein zum Mißerfolg verdammt sei; daß aber schließlich trotz aller Erfolge damit zu rechnen sei, daß die wenigen großen Schiffe in absehbarer Zeit aufgebraucht sein würden im Kampf gegen die gewaltige Übermacht Englands.

Immer wieder setzte ich es durch, daß die Schiffe, zunächst die Panzerschiffe " Deutschland"(Lützow ") und " Graf Spee" später " Admiral Scheer ", die schweren Kreuzer "Admiral Hipper " und " Prinz Eugen ", die Schlachtschiffe "Scharnhorst " und " Gneisenau " schließlich selbst das Schlachtschiff " Bismarck "-neben den zahlreichen Hilfkreuzern - im At-

A084407
H1514 – 0045

lantik und darüber hinaus zum Handelskrieg überraschend angesetzt wurden. Die Erfolge waren dank der Ausnützung des Momentes der Überraschung gut. Diese Art der Verwendung der großen Schiffe hatte aber außerdem noch den Vorteil, daß sie die Engländer zwang, ihre Geleitzüge in immer stärkerem Maße durch Kreuzer und selbst Schlachtschiffe zu sichern und diese dadurch stark aufzuteilen und durch dauerndes Insseesein abzunutzen, was alles bei Verwendung von nur U-booten im Handelskrieg nicht eingetreten wäre. Die Verwendungsfähigkeit der englischen Flotte in ihrer Gesamtheit wurde also stark beeintrachtigt. Da dem Führer die Verhältnisse auf See und im Seekriege praktisch völlig unbekannt waren, er sie also in keiner Weise übersah, waren ihm die Operationen der großen Schiffe auf See unangenehm; er "konnte nicht schlafen", sobald er solche Schiffe in See wußte. Der Verlust eines solchen Schiffes war - besonders bei der geringen Zahl der großen Schiffe - immerhin schwerwiegend und erregte Aufsehen. Unsympathisch war es ihm und seiner Kampfnatur, daß der Befehl - entsprechend den Grundregeln des Kreuzerkrieges - ++)

---

++) Siehe meine Bücher über den Kreuzerkrieg 1914/18. Vom Marine-Archiv herausgegeben bei E.S. Mittler u. Sohn, Berlin.

---

stets lautete, in erster Linie seien Handelsschiffe zu vernichten, dem Kampf mit überlegenen oder gleichstarken Kriegsschiffen sei auszuweichen; - er glaubte - trotz aller Belehrungen - daraus auf eine mangelhafte Einsatzbereitschaft der Marineoffiziere schließen zu können, die nur die schwachen Handelsschiffe angriffen. Er hat z.B. nie eingesehen, daß der Kommandant des "Graf Spee " viel richtiger gehandelt hätte, wenn er von vornherein jedem Kampf mit den Geleitkreuzern vor der La Plata-Mündung ausgewichen wäre. (Natürlich hätte er, nachdem er einmal den Kampf angenommen hatte, den schon stark zusammengeschossenen englischen großen Kreuzer..... vernichten müssen, anstatt nach Montevideo einzulaufen.) Um die Jahreswende 1940/41 und darnach war unser Überwasserkrieg im Atlantik so rege und erfolgreich, daß die Engländer alle Hände voll zu tun hatten, um ihre Geleitzüge sicher zu geleiten. Auch hier wären unsere Erfolge noch weit größer gewesen, wenn wir eine gute Marineluftwaffe zu unserer Verfügung gehabt hätten, die uns die erforderliche Aufklärung flog und unsere Schiffe in den Atlantik-Häfen gegen feindliche Luftangriffe sicherte. Der Aufenthalt der "Scharnhorst "und "Gneisenau " in Brest wurde nur deshalb so schwierig, weil die Luftwaffe nicht die nötigen Jäger zum Schutz der wertvollen Schiffe stellte -schon die Verwendung künstlichen Nebels durch die Marine, die von der Luftwaffe zunächst abgelehnt wurde,

H1514 – 0046



besserte die Lage der Schiffe erheblich. Das starke Anwachsen der englischen Luftwaffe, die später noch von der amerikanischen wesentlich verstärkt wurde, und die Entwicklung der Ortung gestaltete natürlich andererseits die Verhaltnisse für den Überwasserhandelskrieg im Atlantik von Monat zu Monat ungünstiger, sodaß ich der Absicht des Führers, die großen Schiffe an der nordnorwegischen Küste zu konzentrieren, um dort angeblich geplanten englischen Landungsversuchen entgegenzutreten, Rechnung trug. (Durchbruch der Schiffe "Scharnhorst", "Gneisenau" und "Prinz Eugen" durch den Kanal Anfang 1942) Der große Erfolg, den "Bismarck" im Frühjahr 1941 im Atlantik mit der schnellen Versenkung des größten englischen Schiffes " Hood" davontrug, wurde leider durch einen unglückseligen Zufalls-Flugzeugtorpedo-Treffer in die Ruderanlage des " Bismarck " ausgeglichen, der ohne diesen Zufallstreffer sicherlich - wenn auch mit Beschädigungen - in einen französischen Stützpunkt gelangt ware. Auch hierbei spielte die falsche Organisation der Luftstreitkrafte auf deutscher Seite eine ausschlaggebende Rolle. Nach dem Untergang des " Bismarck " betrachtete der Führer jede Operation der großen Schiffe mit dem größten Mißtrauen, er sah vorübergehend ein, daß es der Mangel einer Marineluftwaffe war, der die Kriegführung der großen Schiffe grundlegend behinderte, und war auch vorübergehend bereit, Flugzeugtrager oder Hilfsflugzeugträger bauen zu lassen (Fertigbau "Graf Zeppelin ", Umbau "Seydlitz", Umbau von Handelsschiffen). Diese Projekte waren aber damals schon infolge des Mangels an Rohstoffen und Arbeitern nicht mehr durchführbar, ohne den U-bootsbau zu schädigen. So kam es schließlich zu dem Gefecht vom 31.XII.42 an der Nordnorwegischen Küste, das im Teil II geschildert ist und zu einer endgültigen Auseinandersetzung zwischen dem Führer und mir am 6.I.43 Anlaß+++) wurden.

---

+++) Die Frage wurde auch unter der Führung meines Nachfolgers, Großadmirals Dönitz, schnell wieder akut ("Scharnhorst", Tirpitz"), der sich zunächst der Ansicht des Führers gebeugt hatte, sehr bald aber einsehen mußte, wie die Dinge in der Praxis lagen.

Bei Kriegsschluß spielten "Prinz Eugen", "Admiral Hipper", "Lützow", " Admiral Scheer " noch eine nicht unbedeutende Rolle bei den Küstenkampfen in der Ostsee, wo sie die Aufgabe hatten, den Rückzug der deutschen Truppen zu unterstützen.

---

Der Führer war am 31. XII. 42 nach dem Abbruch des Gefechtes (siehe Teil II am Schluß ) infolge der völlig unabsichtlichen, durch die ganzen Verhältnisse gegebenen schlechten Unterrichtung über den Verlauf

A 084409
H1514 – 0047

des Gefechtes in eine hochgradige Erregung geraten, die von dem erst kürzlich ernannten ständigen Vertreter des Ob.d.M. im Hauptquartier in ungeschickter Weise behandelt, vielleicht sogar noch gesteigert wurde. Noch in der Nacht äußerte der Führer seiner Umgebung gegenüber seine völlig abweichende Ansicht über die Verwendung der großen Schiffe, wie ich sie weiter oben kennzeichnete, und legte sie durch Diktat im Kriegstagebuch nieder, um sich selbst unwiderruflich in dieser Frage festzulegen. Ich erhielt telefonisch Befehl, sofort ins Hauptquartier zu kommen, bat aber, erst dann dorthin fahren zu brauchen, wenn ich die nötigen Nachrichten einwandfrei beschafft hätte.

So erschien ich erst am 6.I.43 abends dort, nachdem die äußere Erregung sich gelegt hatte. Ich suchte zunächst bei dem Marineadjutanten festzustellen, ob der Führer meinen Abgang wünsche, da mir dies meine Stellungnahme erleichtert hätte; konnte aber hierüber nichts Sicheres in Erfahrung bringen. Vielmehr hielt der Führer mir in Gegenwart des Feldmarschalls K e i t e l einen etwa einstündigen wohlüberlegten Vortrag, in dem er sich anfänglich über die schlechte Unterrichtung am 31.XII.42 beklagte: "er sei doch kein beliebiger Zivilist, sondern der Oberste Befehlshaber der Wehrmacht ", und indem er dann in geradezu gehässiger und völlig unsachlicher Weise alles herabsetzte, was mit den großen Schiffen zusammenhing. Er bemäkelte selbst noch die Versenkung der Flotte bei Scapa Flow (1919); auf solcher Grundlage könne man eine neue Marine nicht aufbauen. Er zweifelte, daß auf " Bismarck "die Besatzung von gutem Geist erfüllt gewesen sei ( !! ), während er bisher sich in der Anerkennung des Marinegeistes nicht genug tun konnte - kurz, ich sah sofort ein, daß eine persönliche Herabsetzung der von mir geführten Marine und damit eine Verletzung meiner Person der Zweck des Vortrages sei. Ich gab daher sofort jeden Versuch auf, die völlig unsachlichen Darlegungen zu widerlegen. In dieser Hinsicht war die mir nachträglich bekannt gewordene Äußerung des Feldmarschalls Keitel typisch , er habe sich gewundert, wie ich mich zusammengenommen hätte, um selbst bei den stärksten Ausbrüchen die Fassung zu bewahren. Ich tat dies trotz der Überwindung, die es mich kostete, absichtlich, da ich sofort sah, daß ich meine längst gehegte und so oft schon bekundete Absicht, den Oberbefehl niederzulegen, ohne das nach außen ein Eklat erfolgte, der der Marine schädlich gewesen wäre, jetzt durchsetzen könnte. In den Darlegungen spielten übrigens mancherlei Punkte eine Rolle, die auf Einflüsse von Goering hindeuteten. Zum Schluß forderte mich der Führer auf, zunächst eine Denkschrift einzureichen, in der ich meine abweichende Ansicht über die Rolle der schweren Schiffe nochmals erläutern könnte.

Ich bat nunmehr, den Führer unter 4 Augen persönlich sprechen zu

H1514 – 0048



dürfen, worauf Feldm. Keitel und die beiden Stenographen, (die seit einiger Zeit jedes bei Vorträgen beim Führer gesprochene Wort schriftlich festlegten,) den Raum verließen. Ich bat den Führer, der mir in seinem Vortrag offenbar seine wirkliche und zwar völlig abfällige Ansicht über meine Komandoführung und ihren Erfolg bekannt gegeben habe, mich von meinem Komando als Oberbefehlshaber zu entheben, da ich es ohne sein Vertrauen nicht weiter führen könne. Ich sei außerdem fast 67 Jahre alt, meine Gesundheit sei nicht mehr die beste und mein Ersatz durch eine jüngere Kraft sei natürlich und angebracht, wie ich schon seit Jahren betont hätte. Der Führer suchte sofort wieder einzulenken, "er habe nicht die Marine im ganzen verurteilt, sondern nur die großen Schiffe bemängelt." Das Alter seiner Mitarbeiter an sich spiele für ihn keine Rolle, wie er in der Praxis oft genug bewiesen habe. Mein Abgang in dieser Zeit bedeute aber auch eine weitere schwere persönliche Belastung für ihn" - es war die Zeit der furchtbaren Stalingrad-Kämpfe; der Fall von Stalingrad stand bevor. Ich erklärte ihm, mir sei nach dem heutigen Vortrag ein Verbleiben keinesfalls möglich, da meine Autorität erschüttert sei. Mir sei aber klar, daß mein Abgang im allseitigen Interesse - sowohl um die befürchtete Belastung des Führers zu vermeiden als auch um die Marine vor Erschütterungen zu bewahren - nach außenhin in durchaus reibungsloser Form erfolgen müsse. Daher schlüge ich vor, daß der Abgang am 30.I 1943 erfolge, dem 10.Jahrestage der Machtergreifung, an dem ich also die Marine unter seiner Oberleitung geführt hätte (Das würde dann allgemein verständlich sein) und ließe im Volke nicht den Gedanken an Differenzen aufkommen. Die Fassung seines Abschiedserlasses werde dabei ausschlaggebend sein. Der Führer stimmte dem Vorschlag zu und forderte mich auf, 2 als Nachfolger geeignete Offiziere ihm schriftlich namhaft zu machen. Am 30. I. werde er mich zur Verabschiedung empfangen. - Ich machte in erster Linie den Generaladmiral Carls als meinen Nachfolger namhaft, den ich infolge seines Charakters und seines allgemeinen Überblicks über alle Fragen der Kriegführung und Organisation für besonders geeignet hielt; in zweiter Linie den Admiral Doenitz, den Befehlshaber der U-boote, einen sehr ehrgeizigen Offizier, U-bootsoffizier aus dem 1. Weltkriege, dem ich seit 1935 die Führung der U-boote anvertraut u. der mit ihnen zweifellos große Erfoge erzielt hatte. Er war aber naturgemäß einseitig auf die U-bootskriegsführung eingestellt und besaß nicht den erforderlichen Überblick über alle Fragen der Gesamtkriegführung. Wollte der Führer aber jetzt betonen, daß die U-bootwaffe für ihn ganz besonders in den Vordergrund trete, so war die Wahl von Doenitz dadurch gerechtfertigt. Der Abschiedserlaß ist seiner Zeit veröffentlicht worden u. daher bekannt, er war sehr wohlwollend abgefaßt und ließ irgendwelche Meinungsverschiedenheiten nicht erkennen.

Raeder

A 084411

H1514 – 0049

Der Führer verlieh mir den Titel als Admiralinspekteur der Kriegsmarine, ohne daß damit eine aktive Funktion verbubden gewesen wäre.Es fiel nur allgemein auf,daß mir eine tatsächliche Auszeichnung,als die nur die Verleihunh des Großkreuzes des Eisernen Kreuzes in Frage gekommen wäre, nicht zuteil wurde,nachdem ich als letzte Auszeichnung das Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes 1939 nach dem Polenfeldzug erhalten hatte.Das Großkreuz erhielt Goering zusammen mit der Würde des Reichsmarschalls nach dem Frankreichfeldzug,während die Tat der Norwegenunternehmung damals völlig unbbbbbbbbbbbbbbb.gewürdigt blieb.Es durfte eben kein Verdienst auf die gleiche Stufe der " Verdienste " Goerings gestellt werden.So wurde mir auch bei meinem Abgang bekannt,daß ich das Großkreuz des.E.K. erst erhalten könnte,wenn für Goering eine höhere Stufe geschaffen wäre,was gerade schon im Gange wäre.In Wirklichkeit aber hatte der Führer es mir doch sehr übelgenommen,daß ich gerade in der kritischen Zeit von Stalingrad meinen Abgang durchsetzte;dieswollte er mir durch die Nichtverleihung einer nach außen sichtbaren Auszeichnung vergelten, denn er war im Grunde genommen sehr nachtragend.Ich legte aber so wenig Wert auf solche "Auszeichnungen",zumal wenn sie nach solchen Gesichtspunkten verliehen wurden,daß mir dadurch meine Freude über das endliche Gelingen meines Abganges in einer mir erwünschten Form in keiner Weise getrübt werden konnte.

Der Führer stellte in Aussicht,meinen fachmännischen Rat auch in Zukunft in Anspruch nehmen zu wollen - was aber in den Jahren 1943-45 nicht ein einziges Mal erfolgt ist.

Ich selbst erbat und erhielt von der Seekriegsleitung,die in Berlin, von Anfang 1944 ~~er.~~ an in Eberswalde(bei Berlin) und Umgebung ihren Sitz hatte,erst Anfang 1945 nach Wilhelmshaven und schließlich nach Plön in Holstein übersiedelte,eine etwa alle 3 - 6 Wochenerfolgende Unterrichtung über die Gesamtkriegslage durch je einen Marine,- Heeres,und Luftwaffenoffizier,sodaß ich stets unterrichtet gewesen wäre,wenn der Führer mich zur Beratung herangezogen hätte - was aber nicht geschah.Ein Offizier des OKM fungierte nebenamtlich als mein Adjutant.

Ich erhielt nur zweimal einen -politischen -Auftrag,nämlich 1943, beim Tode des Königs Boris von Bulgarien, die Regierungsdelegation zur Beisetzung zu führen,das andere Mal,dem Reichsverweser von Ungarn,Admiral von Horthy,im Herbst 1943 in Budapest ein Motorboot als Geschenk des Führers zu übergeben.In beiden Fällen erhielt ich auf der Hinreise eine persönliche Unterweisung durch den Führer im Hauptquartier,in dem ich dazu etwa eine Stunde verblieb.Bei der Ungarnfahrt übermittelte ich dem Führer den Wunsch des mir befreundeten früheren (1920-1928 )Reichswehrministers Dr.Geßler,der einen kleinen Hof in Lindenberg im Allgäu(Oberbayern)besitzt, einem seiner Organe seine Erfahrungen über die Stimmung der

H1514 – 0050



A 084412



Bevölkerung in Bayern und Würtemberg, die ihm Sorge mache, und über die Notwendigkeit einer Änderung der Propaganda in jenen Gebieten mitzuteilen. Da es sich um politische Dinge handelte, bat ich den Führer, eine politische Person zu bestimmen, die den Auftrag erhielte, sich mit Dr. Geßler in Verbindung zu setzen, den der Führer, wie er selbst sagte, als einen einwandfreien zuverlässigen Menschen schätzte. Er beauftragte Himmler, eins seiner Organe zu Dr. Geßler zu entsenden, und es kam dann ein durchaus befriedigendes Gespräch zwischen Dr. Geßler und einem höheren Polizeigeneral aus München zu-stande, dem Dr. Geßler seine Besorgnisse - Unzufriedenheit der bayrischen Bevölkerung, Aufleben der partikularistischen Bestrebungen in Bayern, falscher Handhabung der Propaganda - auseinandersetzte -wobei er also durchaus im Interesse der damaligen Staatsführung handelte. (Ich komme hierauf nachher in Verbindung mit dem 20. VII. 1944 zurück.)

Der Führer legte auch weiterhin Wert darauf, daß sein Verhältnis zu mir nach außen hin als ein normales und gutes erschien -er wußte, daß mein Ansehen in allen wirklich wertvollen Kreisen des deutschen Volkes recht erheblich war und daß man mir allgemein großes Vertrauen entgegen brachte - im Gegensatz zu Goering, v. Ribbentropp, Dr. Goebbels, Himmler, Dr. Ley; in gleicher Weise aber wie z.B. dem Frh. v. Neurath (vorletzter Reichs-Aussenminister), dem Graf v. Schwerin-Krosigk, Schacht, Dorpmüller u.A. – In sehr freundlicher Weise gedachte der Führer am 16. April 1944 meines 50. Dienstjubiläums (Eintritt in die Marine am 16. IV. 1894), zu dem er mir durch den Marineadjutanten mit seinem Glückwunsch ein sehr wertvolles Ölgemälde von "van der Velde" ( Seeschlacht 1690 bei Beachy Head zwischen Engländern, Holländern und Franzosen )mit Widmung - in seinem und des deutschen Volkes Namen - überreichen ließ.

In eine kritische Lage geriet ich noch einmal zur Zet des Attentats auf den Führer am 20, Juli 1944. Ich hatte nicht die geringste Ahnung von den Vorgängen und Vorbereitungen, kannte die Hauptakteure überhaupt nicht, hätte ein solches Vorgehen von Soldaten gegen ihren obersten Befehlshaber - Bombenwurf ohne Einsatz der eignen Person, aber unter brutaler Gefährdung vieler wertvoller Kmeraden, d.h. also ein gemeines, völlig unsoldatisches Verhalten - gar nicht für möglich gehalten. Zufällig hörten wir am 20. VII. keinen Rundfunk und erfuhren die Nachricht von dem Attentat erst am 21. VII. früh aus der Presse. Am Vormittag des 21. bereits fragte uns unser Zahnarzt Dr. Weber, ob wir wüßten, daß ich an dem Attentat beteiligt wäre. Wir verneinten dies, entnahmen aber aus den Worten des Zahnarztes, daß bereits Gerüchte über meine Beteiligung ausgestreut wurden, dh. daß eine Hetze im Gange sei, die von der Firma Goering oder Himmler ausgehen mußte und die übelsten Folgen für mich

A 084413

H1514 – 0051

haben konnte. Ich telefonierte daher noch am 21. den Admiral Wagner im Großen Hauptquartier an und bat ihn, mir die Erlaubnis zu erwirken, daß ich am 22. dem Führer persönlich meine Freude über seine Errettung aussprechen dürfe. In der Nacht vom 21./ 22.VII. kam die bejahende Antwort; ich hörte später, daß man auch im Hauptquartier mit dem Gedanken umgegangen sei, mich "zu einer Vernehmung " kommen zu lassen. Am 22.VII. früh flog ich mit dem bisherigen Generalstabschef ins große Hauptquartier , wo ich zunächst Generaloberst Guderian begrüßte, der gerade den Dienst als Generalstabschef des Heeres übernommen hatte u. der mir einen guten, festen Eindruck machte. Sodann sah ich Goering, der sich hauptsächlich für den Ansatz seiner Division (oder Korps ) Goering - bei einer Gesamtlage an der Ostfront, die mir geradezu katastrophal erschien - interessierte entsprechend seinen Wünschen. Den Führer selbst konnte ich in größerem Kreise vor Beginn der Lagebesprechung begrüßen, an der teilzunehmen ich vorher aufgefordert war. Die Lage an der Ostfront war durchweg trostlos, sie war weithin aufgerissen; Reserven kamen nur spärlich nach. Das Verhalten Goerings bei der Besprechung war kläglich; er suchte sich - wohl im Hinblick auf meine Anwesenheit - den Anschein zu geben, als ob er ein gewichtiges Wort mitzusprechen habe - er saß ganz nahe beim Führer, der aber seine Rederei meist garnicht beachtete und sich von ihm abwandte. Auch hier suchte er die Placierung seiner "Division Goering " zu beeinflussen, obwohl große Lücken auszufüllen waren; größere Gesichtspunkte kannte er offenbar nicht). Nach der Besprechung aß ich mit dem Führer, dessen rechter Unterarm nur etwas geprellt und dessen Gehör etwas gelitten hatte, zu Mittag - er aß für gewöhnlich allein. Er erzählte den Verlauf des Attentates und zeigte mir den Tatort. Es ist als ein ganz großes Wunder zu bezeichnen, daß der Führer fast unverletzt davonkam, während die anderen Anwesenden mehr oder weniger schwer verletzt wurden. Der Attentäter Oberst Graf Stauffenberg, dem Chef des Ersatzheeres und der Rüstung unterstellt, selbst ein tapferer Soldat , der bei den früheren Kämpfen einen Arm und ein Auge verloren hatte und im Heer großes Ansehen genoß, hatte die Mappe mit dem Sprengapparat selbst unter das eine Ende des Tisches gestellt, auf dem die Lagekarten ausgebreitet wurden, und war kurz vor Beginn der Besprechung nochmals, angeblich um zu telefonieren, hinausgegangen. Er hatte auch ein Telefongespräch bestellt hatte aber die Verbindung nicht abgewartet, sondern war im Auto sofort zum Flugplatz gefahren und von dort nach Berlin geflogen. Er war also über das Ergebnis seines Attentates nicht unterrichtet. Der Führer setzte sich an den Lagetisch auf etwa 1/4 - 1/3 der Tischlänge von dem Ende ~~des Tisches~~, unter dem die Mappe lag; er hatte den rechten Unterarm auf die dicke Tischplatte aufgelegt.

H1514 - 0052



PA 084414

Bei der Detonation - es wurden sowohl vom Führer als auch von anderen Personen 2 einander schnell folgende Detonationen beobachtet; dementsprechend wurden auch 2 Zünder gefunden - wurde der rechts vom Führer befindliche kürzere Teil der Tischplatte - bis nahe an seinen Sitzplatz herangesprengt, wodurch er aber nur die Prellung des rechten Unterarms erlitt, während selbst seine Beine unversehrt blieben. Die Verletzungen der anderen Anwesenden erwiesen sich als sehr schwer: Einem Stenographen wurden beide Beine abgerissen, der Chef des Generalstabes der Luftwaffe wurde tötlich verletzt; die Verletzungen bestanden entweder in starken Verbrennungen, z.B. bei Generaloberst J o d l , der aber sehr bald wieder Dienst tat, bei Konter-Admiral v. Puttkammer u. Kapitän z.See Assmann oder in Zersetzung des Blutes, wie bei dem General Schmundt, der trotz häufiger Bluttransfusionen schließlich doch starb. Ein Offizier wurde durch das Fenster auf das Fensterbrett geschleudert und dabei verletzt. Die Wirkung wäre aber noch viel größer gewesen, wenn es sich um ein massiveres Gebäude mit festem Dach und betoniertem Fußboden gehandelt hätte. Da beides nicht vorhanden war , ging der Hauptdruck ohne größeren Widerstand nach oben und nach unten, u. die Wirkung nach der Seite war umso geringer. Das Trümmerfeld machte aber einen verheerenden Eindruck. Der Sprengstoff war englischer Herkunft; die Frau des Grafen Stauffenberg war Engländerin.

Die Erklärung des Grafen Stauffenberg in Berlin, das Attentat sei gelungen, löste die Tätigkeit der übrigen beteiligten Personen aus, die zum großen Teil dem Generaloberst Fro m m (Chef der Rüstung und des Ersatzheeres) unterstellt waren. Dieser war aber nach meiner Überzeugung nicht beteiligt und in keiner Weise im Bilde, obwohl seine Hauptmitarbeiter, der General O l b r e c h t und dessen Untergebener, der Graf Stauffenberg, die Hauptverschworenen waren. Er -Fromm -wurde ja auch sofort von diesen verhaftet. Die Organisation des Putsches war m.E. geradezu kläglich, daher von vornherein zum Mißlingen verurteilt.

Im großen Hauptquartier kam man sofort auf die Spur des Grafen Stauffenberg als des Urhebers des Attentates durch die Meldung des Telefonpostens an den das Lagezimmer verlassenden Führer, Graf St. habe ein Telefongespräch bestellt, sei aber, ohne es durchzuführen, zum Flugplatz abgefahren. Ein Telefongespräch unterrichtete Dr. Goebbels über die Lage, noch bevor Graf Stauffenberg in Berlin ankam. Alles Weitere ist wohl bekannt.

Als ich dem Führer vor meiner Abfahrt erklärte, ich sei jeder Zeit bereit, für das Deutsche Volk mein Leben in die Schanze zu schlagen, und er daraus meine große Besorgnis um die gegenwärtige Lage ersah, äußerte er - wie immer in solchen Fällen - seine Zuversicht, er werde die Lage im Osten "schon bald wieder in Ordnung bringen."

Die SS Wache des Führers machte ich bei meiner Abfahrt darauf aufmerk-

A 084415
H1514 – 0053

sam,daß sie mich mit einem geladenen Revolver in der Tasche allein mit Führer hätten Mittag essen lassen,was mir die Ausführung eines Attentates - und wenn es nur bei einem Anfall von Verrücktheit gewesen wäre,-außerordentlich erleichtert hätte.(Ich trug damals zu meiner eigenen Sicherheit einen geladenen Revolver griffbereit in der Tasche.)

Mein Erscheinen im großen Hauptquartier hatte offenbar bei meinen Gegnern so große Überraschung hervorgerufen,daß sie ihre verleumderischen Versuche,mich mit dem 20.VII. in Verbindung zu bringen,daraufhin aufgaben.

Es erfolgten weiterhin zahlreiche Verhaftungen,teilweise auf Grund von Listen,die bei einzelnen in den geplanten neuen "Regierungen" als führend vorgesehenen Persönlichkeiten gefunden wurden und in denen die für diese Regierungen geeigneten Personen namentlich verzeichnet waren- meist,ohne daß diese selbst etwas davon wußten.So erhielt ich bald auch einen Brief aus einem Lager bei Fürstenberg/Mecklenburg von dem schon vorher erwähnten früheren Reichswehrminister Dr.Geßler,der auch im Zusammenhang mit dem 20.VII. 44 stehen sollte.Er hatte seine Loyalität gegenüber der damaligen Staatsführung gerade durch sein Verhalten im November 1943 bewiesen; Nun wurde ihm ein gemeinsamer Ausflug mit dem früheren Zentrums-Ernährungsminister F e h r und ein Zusammentreffen mit dem früheren Zentrumsminister Hermes zur Zeit des Attentats als wahrscheinliche Beteiligung vorgeworfen.Dr.Geßler bat mich nun ,beim Führer zu erwirken,daß er sofort vernommen würde. Dann würde sich sofort seine Unschuld herausstellen,wie ich ja selbst wüßte und wie ja auch der Führer es wissen müßte.Ich übermittelte das Gesuch sofort telefonisch durch Admiral Wagner an den Führer,der seine Zustimmung erteilte und eine entsprechende Anweisung auf sofortige Vernehmung des Dr.Geßler erteilte.Ich teilte dies dem Dr.G. ebenso wie seiner Frau in Lindenberg(Allgäu) mit;jedoch hörte ich später,daß die Briefe nicht ankamen.Nach etwa 14 Tagen erkundigte ich mich bei Admiral Wagner,wie es mit der Vernehmung des Dr.G. stände;ich hörte von ihm,daß das SS-Organ im Hauptquartier ihn unterrichtet habe,daß Dr G.habe bei den weiteren Vernehmungen "gestanden" daß er von dem Attentat gewußt und an ihm beteiligt gewesen sei.Da ich annahm,von dem amtlichen Organ die Wahrheit zu hören,meldete ich dem Führer telefonisch durch Admiral Wagner,ich müsse hiernach meine Bemühungen einstellen und werde das auch Dr.Geßler und seiner Frau mitteilen.Meine Briefe kamen aber auch jetzt nicht an,wie ich später erfuhr. Dies alles ereignete sich etwa im August/September 1944.Im März 1945 wurde ich von einem Direktor Schmidt der M.A.N. telefonisch angerufen, Dr.Geßler sei aus dem Lager entlassen und befinde sich im Hedwigs-Krankenhaus in Berlin,um seine Gesundheit wiederherzustellen,bevor er nach Lindenberg fahre. Ich suchte ihn noch am gleichen Tage auf und fand ihn im Bett liegend,körperlich und seelisch gebrochen vor.Auf meine Bitte.

H1514 – 0054

A 0844160 A



Auf meine Bitte, mir seine tatsächlichen Erlebnisse mitzuteilen, sicherte er mir das uneingeschränkt zu. Meine Briefe hatte er nicht erhalten, vor allem auch den ersten nicht, in dem ich durch Darstellung seines Verhaltens im November 1943 gegenüber dem Führer den Beweis für seine völlig einwandfreie Staatsgesinnung zu seiner Entlastung erbrachte. Seine Behandlung sei zuerst ganz schlecht gewesen, sie habe sich plötzlich etwas gebessert, offenbar als der Führerbefehl betr. seiner sofortigen Vernehmung eingetroffen sei. Den Ton betr. der üblen Behandlung habe der Kriminalrat L a n g e angegeben, der dafür allgemein bekannt gewesen sei. Die Ernährung sei völlig unzureichend gewesen, manche der Gefangenen hätten vor Hunger geschrien. Die anderen Gefangenen wurden häufig geschlagen; ihm gegenüber sei S c h a c h t eingesperrt gewesen. Kriminalrat Lange habe öfters die Sauberkeit der Zellen gemustert; er habe dabei ihm gegenüber geäußert: "als früherer Reichswehrminister habe er ja Erfahrung in diesen Dingen, und daher müsse seine Zelle sauberer sein." Um nicht ins Gesicht geschlagen zu werden, habe er in solchen Fällen nichts geantwortet. Schon bei der ersten Vernehmung sei bei ihm ein Folterapparat angewandt, durch den scharfe Holzkeile zwischen die Fingerwurzeln unter entsetzlichen Schmerzen getrieben wurden. Er erhielt eine Einspritzung, um die Schmerzen überhaupt ertragen zu können. Ich sah selbst die Narben zwischen den Fingern. Auf die Fragen und Vorstellungen Dr. Geßlers erhielt er zur Antwort, diese Folterung geschehe auf Befehl des Führers. Ich legte an diesem Tage – 6. März 1945 – das goldene Ehrenzeichen ab, das mir der Führer 1937 verliehen hatte. Bei der Untersuchung gegen Dr. Geßler wurde einmal der Admiral C a n a r i s auf der Strasse vorbeigeführt und Dr. G. gefragt, ob er ihn kenne. Natürlich kannte er ihn aus seiner Ministerzeit. Canaris war ebenfalls nach dem 20. VII. verhaftet und angeblich schwer belastet; er war stets sehr pessimistisch eingestellt, im übrigen aber äußerst vorsichtig. Genaues über den Grund seiner Verhaftung habe ich nie gehört; es wurde aber erzählt, man habe in einem seiner Panzerschränke belastende Aufzeichnungen (Tagebücher) gefunden. Einige Zeit vor der Entlassung des Dr. Geßler seien die Akten "Geßler" an den Volksgerichtshof in Berlin zur Entscheidung gesandt; es sei nichts Strafbares oder sonstwie Belastendes darin gefunden, worauf seine Entlassung erfolgt sei, nachdem er länger als ein halbes Jahr unschuldig in Haft gesessen hatte. Ich übernahm es, telefonisch über das Postamt Lindenberg seiner Frau die gute Nachricht zu übermitteln, und ihr mitzuteilen, daß er bald bei ihr eintreffen würde. Der Direktor Schmidt von der M.A.N. und ich bemühten uns, eine besondere Transportmöglichkeit bereitzustellen, da der gewöhnliche Bahntransport bei dem Zustand Dr. Geßlers und der Überfüllung der Bahnzüge nicht in Frage kam. Die Beförderung in einem Lazarettzug bis München oder Augsburg konnte

22 A 084417
H1514 – 0055

ermöglicht werden,hätte sich aber noch einige Zeit hingezogen;daher zogenwir den Umbau eines Lastkraftwagens der M.A.N. (zu deren Aufsichtsrat Dr. G. gehörte ) vor,in dem er dann,unter Einlegung einiger Erholungspausen,nach Lindenberg befördert wurde. Er genießt nicht nur dort unter seinen engeren Landsleuten großes Vertrauen,sondern auch hohes Ansehen in ganz Bayern und einem Teil von Würtemberg.Die Mitteilungen Dr.Geßlers,die mir dieser übrigens nur sehr widerwillig machte,und sonst nicht weitergeben wollte,"weil er sich für Deutschland schäme", waren die ersten dieser Art,die ich über die Folgen des 20.VII. empfing; Ich hörte ferner,daß der General a.D.Joachim von Stülpnagel,ein sehr angesehener Offizier,früher im Stabe v.Hindenburgs,etwa 3 Monate eingesperrt war und dann entlassen wurde,ohne daß ihm irgend eine Schuld nachgewiesenwurde.Selbst ein Offizier der Seekriegsleitung (Korvettenkapitän der Res. ) war einige Tage völlig grundlos festgesetzt,wurde aber Dank dem entschlossenen Vorgehen eines jungen Kameraden freigelassen.-Die Gerichtsverfahren sind in der Presse veröffentlicht.Dr G o e r d e l e r war ein wirtschaftlich befähigter Mann,aber keine bedeutende Persönlichkeit.Die Vorbereitungen des Putsches waren äußerst unzulänglich und kindlich,besonders was die Tätigkeit der Generale in Berlin betraf.Feldmarschall v. Witzleben,der eine Art Reichspräsident sein sollte,war Jahrelang krank an Magen-Darmgeschwüren und wiederholt daran operiert. Generaloberst a.D. B e c k war ein feinsinniger,kluger Generalstäbler,eine Art Moltke -Natur,aber kein energischer,harter Mannwie er nötig gewesen wäre,um die innere Ordnung zu wahren,wenn auf der anderen Seite ein Himmler mit seinem Apparat stehen geblieben war.Generaloberst a.D. (Vorübergehend zum " Reiter " degradiert ) H o e p p n e r war ein fähiger knorriger Soldat,mit der Partei stets in Konflikt,der aufs tiefste erbittert war über seine Behandlung durch den Führer im Winter 1941/42, als er angeblich gegen den ausdrücklichen Befehl des Führers gehandelt hatte.(siehe weiter unten ).Er sollte in der neuen Konstellation an die Stelle des Generaloberst F r o m m treten,wozu es garnicht mehr kam.Fromm wurde übrigens von einer Mitschuld an dem Attentat freigesprochen; nachher aber von einem Militärgericht wegen Feigheit zum Tode verurteilt (er sollte sich nicht genügend gegen seine Verhaftung zur Wehr gesetzt haben ) und erschossen - eine bezüglich ihrer Richtigkeit stark anzuzweifelnde Entscheidung !

Das schlecht vorbereitete,in seinen Folgen ungenügend durchdachte, psychologisch unrichtig durchgeführte - daher verbrecherische - Attentat zeigte plötzlich dem deutschen Volk einen tiefen Riß,der durch seine Reihen,vor allem auch durch die Reihen seiner Soldaten ging,und die große damit verbundene Gefahr.Das Wort "Verrat " wurde in zunehmendem Maße

H1514 - 0056



hörbar, besonders überall da, wo Mißerfolge sich einstellten. So sollte, wie ich bei der Lagebesprechung im Hauptquartier am 22. VII. hörte, der Zusammenbruch der Mitte der Ostfront auf die propagandistische Tätigkeit der Generale P a u l u s und v. S e y d l i t z und ihrer Organe zurückzuführen sein, die unsere Soldaten durch deutschsprechende Sendlinge (deutsche Kriegsgefangene, z.B. Offiziere mit entsprechenden Befehlen) zum Zurückgehen veranlaßt hätten. Wieweit die Führung solche Mitteilungen benutzte, um eigene Fehler zu verdecken, konnte ich natürlich nicht beurteilen.- Von der Tätigkeit des Führers im Großen Hauptquartier und von der des Hauptquartiers selbst während der Zeit nach dem Attentat hörte ich nichts mehr. (siehe weiter unten).

Großadmiral D o e n i t z sah ich außer bei der Übergabe des Dienstes am 1.II. 1943 im O.K.M. einmal in meinem Hause, als er mir im April 1943 zum Geburtstag gratulierte, einmal als er im April 1944 mir namens der Marine zum 50. Dienstjubiläum gratulierte, einmal als er im Sommer 1943 uns mit seiner Frau einen gesellschaftlichen Besuch machte und einmal, als er mich zu Beginn 1945 von seinem Fortgang von Berlin-Lanke auf meine Aufforderung hin über die Gesamtlage unterrichtete. Ich selbst suchte ihn einmal 1943 oder 1944 im Hauptquartier der Seekriegsleitung in Lanke bei Berlin auf, wo er mir eine Unterrichtung über die Lage gab; einmal besuchten meine Frau und ich die Familie Doenitz nachmittags 1943 in Berlin-Dahlem in ihrem Privathaus zum Kaffee. (Gegenbesuch) - Unser Verhältnis war ein sehr kühles, da mir das etwas eingebildete, nicht immer taktvolle Wesen von Doenitz nicht lag und die Fehler, die er aus seiner persönlichen Einstellung heraus machte, und die auch im Offizierkorps sehr bald erkannt wurden, sich zum Schaden der Marine frühzeitig auszuwirken begannen. Über die Abtrennung der technischen technischen Tätigkeit - Kriegschiffkonstruktion, Waffenkonstruktion u.s.w.- von dem Oberkommando der Marine und ihre Übergabe an das Rüstungsministerium Speer werde ich noch an anderer Stelle sprechen. Ich ersah darin, wie übrigens alle erfahrenen Seeoffiziere, einen großen Fehler und in der von Speer geschaffenen Überorganisation eine der Ursachen des Zusammenbruchs unseres Nachschubes. Aber Speer schmeichelte der Eitelkeit von Doenitz - und umgekehrt -, und so wurden alle lange Jahre und in allen Marinen erprobten Grundsätze und vor allem auch die erfahrenen und erprobten Konstrukteure beiseite geschoben, um im kritischen Augenblick neuen Methoden und neuen Männern Platz zu machen. Die starke Betonung der politischen ( Partei =) Seite durch Doenitz war dazu geeignet, ihm seine Stellung als Führer der Marine zu erschweren; seine letzte, in allen Kreisen gemißbilligte Rede an die Hitlerjugend trug ihm den Spitznamen "Der Hitlerjunge Doenitz " in der Marine ein, was seiner Autorität kei-

084419

H1514 – 0057

keineswegs dienlich war. Beim Führer hat er anderseits wohl durch sein ganzes Verhalten an Vertrauen gewonnen, denn anders ist seine Ernennung zum Verwaltungschef von Norddeutschland nicht zu erklären. Die Annahme dieses Postens durch den Oberbefehlshaber der Kriegsmarine zeigt, wie wenig dieser noch das Interesse der Kriegsmarine im Auge hatte, für deren Leitung seine Fähigkeiten gerade hinreichten. Seine Erlasse in der neuen Stellung beweisen, wie wenig Verständnis er für die Gesamtlage Deutschlands hatte, wenn er in dem bisherigen Ton zum Ausharren und Weiterkämpfen aufforderte. Er machte sich damit lächerlich, womit er auch wieder der Marine schadete. Mach meiner Überzeugung verlor er in dieser Zeit jegliche Sympathien in Deutschland.

Als es Ende März klar wurde, daß früher oder später Berlin durch umfassenden Angriff der S.U.-Armeen fallen würde, ich andereseits telefonisch erfuhr, daß das deutsche Hauptquartier mit dem Führer in Berlin sei und auch wohl bleiben werde, teilte ich dem dort diensttuenden Vizeadmiral Voss telefonisch mit, daß ich beabsichtigte, in Potsdam-Babelsberg zu bleiben, auch wenn die Besetzung von Berlin und Potsdam erfolgen werde (Es existierte ein Befehl des Führers, daß Feldmarschälle und Minister, sowie prominente Parteiorgane sich nach Westen in den Bereich voraussichtlicher englischer oder amerikanischer Besetzung zu begeben hätten). Als mir aus den eingehenden Nachrichten der Wahnsinn des Weiterkämpfens, vor allem der Verteidigung Berlins u.s.w. ganz klar geworden war, versuchte ich von etwa Mitte April an wiederholt tefonisch die Erlaubnis zu einem Gespräch mit dem Führer im Hauptquartier zu erhalten -mir war die genaue Lage des Hauptquartiers in Berlin unbekannt. Um den 20.IV. versuchte ich den Geburtstag des Führers als Vorwand zu einer persönlichen Besprechung zu benutzen. Ich wurde aber nicht mehr zum Vortrag zugelassen. Ich kann mir vorstellen, daß es dem Führer peinlich war, mir gegenüber den völligen militärischen Zusammenbruch nun endgültig zugeben zu müssen. Ich hörte dann nur noch einmal am 24.IV. früh von Admiral Voss, daß das weibliche Personal (Schreibdamen) und die noch in Berlin befindlichen weiblichen Angehörigen der Mitglieder des Hauptquartiers nach dem Süden gebracht wären und daß der Führer in Berlin bleibe. Darnach riß die telefonische Verbindung infolge einer Brückensprengung in Wannsee endgültig ab, und ich war auf die Mitteilungen des Rundfunks angewiesen. Über das Schicksal des Führers weiß ich daher nichts Authentisches. Nach dem Rundfunk hat er jedenfalls das Leben eingebüßt, sei es, daß er im Kampf gefallen ist, wie der Wehrmachtsbericht es meldete, sei es, daß er sich das Leben nahm. Nach meiner Überzeugung blieb ihm garkein anderer Weg offen, nachdem er das Verhalten des Kaisers Wilhelm II. – Übertritt in ein neutrales Land, und nicht Tod an der Spitze der Truppen – stets aufs stärkste kritisiert und herabgesetzt und nachdem er seiner-

H1514 – 0058



seits das deutsche Volh durch persönliche Schuld in eine unvergleichlich furchtbarere Lage gebracht hatte. Die Nachricht von der Heirat einer Eva Braun und der Flucht mit ihr nach Spanien und Argentinien halte ich für grundlos -ich glaube nicht, daß der Führer in solchem Augenblick Geschmacklosigkeiten begangen hätte. Ein Gerücht, das mehr der ganzen Mentalität des Führers entsprechen würde, - niemals nachzugeben, sondern immer nach einem Ausweg zu suchen - wäre das, er sei mit einem Kondorflugzeug nach Manschukuo geflogen, obwohl nicht zu ersehen ist, in welcher Weise er in dem jetzigen Stadium noch auf Japan u.s.w. einwirken wollte und von wem er in Deutschland oder sonstwo noch Gefolgschaft erhofft, nachdem er das deutsche Volk in einer noch nicht dagewesenen Weise zerschlagen und ins Elend gestürzt und sich damit einen grenzenlosen Haß zugezogen hat. Ich glaube daher nach wie vor am ehestens an die vom Rundfunk gemeldete Version des Todes, wobei es der Art des Führers entsprechen würde, wenn er vorher in seinem Bunker eine betonierte Grabstätte vorbereiten ließ, in der seine sterblichen Übereste nicht leicht aufzufinden sein werden. Natürlich ist auch dies nur eine Vermutung, die der Einstellung des Führers nach Möglichkeit Rechnung zu tragen sucht.

Ich muß hier noch ein Wort zugunsten der Armee anfügen, insbesondere der oberen Führung, "der Generale ". Ich habe schon vorher dargelegt, wie das Gefüge der Armee durch die dauernde Vermehrung der SS - Verbände u. die Bildung der Luftwaffenfelddivisionen in gefährlicher Weise erschüttert wurde zu einer Zeit, zu der die höchsten Leistungen von ihr verlangt werden mußten. Die Heerestruppen selbst waren aus dem vortrefflichen Stamm des 100 000 - Mann -Heeres hervorgegangen, dessen Aufblahung natürlich noch unvergleichlich schneller und stärker erfolgte als es bei der 15 000 Mann-Marine der Fall war. Durch die starke Motorisierung und die Einführung der neuen Waffen wurden besonders die Führung vor ganz neue Aufgaben gestellt. Gerade diese Verhältnisse bedingten ein sehr selbständiges Handeln der einzelnen Mot. Divisionen und Panzerdivisionen, die öfters längere Zeit auf sich selbst gestellt waren. Die Divisionskommandeure waren meist junge Generale, die zwar 1941 noch nicht viel Erfahrung hatten, aber der Aufgabe doch durchaus gewachsen waren. Auf der anderen Seite war Führung vom " Grünen Tisch " in solchen Lagen weniger denn je am Platze. Im Spätsommer und Herbst 1941 zeigte sich der Führer, an seiner Absicht, den Rußlandfeldzug noch im Herbst zu Ende zu führen, zähfesthaltend, allen Ratschlägen des Generalstabschef H a l d e r , eine rückwärtige Überwinterungslinie mit Blockhäusern zu beziehen, abgeneigt. Er trieb die Armeen vielmehr nach vorn, bis die Panzer festfroren und der Rückzug unvermeidlich wurde. Die " Generale", die nach ihrer eignen militärischen Überzeugung handelten - Generaloberst Hoepner, Nordarmee, und General ~~G u d e~~ -

A 08442
H1514 – 0059

G u d e r i a n ,südwestlich Moskau,- und zurückgingen,wurden vor ein Kriegsgericht gestellt und verurteilt,nach einiger Zeit allerdings wieder begnadigt. Auch andere Generale,die selbständig handelten,ereilte dies Schicksal.Es wurde damit jedes selbständige Handeln der unteren Führung unterbunden und jede Iniative ausgeschaltet.Auch die kleinsten Kleinigkeiten wurden vom Großen Hauptquartier befohlen,das sich um das Halten von kleinen Brückenköpfen und ähnliches kümmerte. Die Kriegsgerichte über Generale leitete Goering,der sich über die "Generale " immer sehr abfällig äußerte und ein Kriegsgericht wegen eines Vorfalles auf der Krim gegen einen älteren Marineoffizier d.Res. dazu benutzte, um völlig unberechtigter Weise auch der Marine wieder einmal einen Hieb zu versetzen.-Es ist typisch für Goerings Bestreben,seine völlige Übereinstimmung mit dem Führer zur Darstellung zu bringen,wenn man folgendes feststellt:Vormittagslagebesprechung:Oberst B o d e n s c h a t z,Adjutant von Goering, zugegen.Führer sieht eine Stelle der Ost-Front,die zur Heeresgruppe Feldmarschall von B o c k gehört,im Gegensatz zur Ansicht des Feldmarschalls als nicht ganz gesichert an und ist darum besorgt.Nachmittagslagebesprechung: Bodenschatz unterrichtet Goering über dieses Vorkommnis,bevor Goering den Führer bei der Lage sieht.Goering meldet bei Beginn der Lage dem Führer,er habe seit Tagen eine Sorge;das sei diese Stelle in der Front v.B o c k .Der Führer sieht darin eine Bestätigung der Richtigkeit seiner Ansicht und freut sich,daß Goering immer die gleiche Auffassung habe wie er (1941).-Dies nur ein Beispiel,mir erzählt von den nächsten O.K.W.-Beratern des Führers am Tage nach dem Ereignis.Meine Frage warum die Zeugen das dem Führer nicht gemeldet hätten,wurde damit beantwortet,daß der Einfluß Goerings zur Zeit noch zu groß sei.

Ein bedauerlicher Schlag für die Armee von grundlegender Bedeutung war der Abgang des Generalfeldmarschalls v.B r a u c h i t s c h als Oberbefehlshaber des Heeres und die Übernahme des Oberbefehls durch den Führer selbst,soweit es sich um die operativen Führung handelte, während alles Verwaltungsmäßige von Feldmarschall K e i t e l mit erledigt wurde, wogegen ja das Ersatzheer (in der Heimat ) und die Rüstung dem Generaloberst F r o m m unterstand. Feldmarschall v. Brauchitsch war zweifellos ein sehr fähiger Führer,er genoß im Heere großes Ansehen; er hatte eine nicht immer ganz glückliche Art,mit dem Führer zu verhandeln.Er litt schon längere Zeit an Kreislaufstörungen,die infolge der aufregenden Vorgänge an der Ostfront im Herbst 1941 sich verstärkten und ihn schon 4 Wochen vor Genehmigung seines Rücktritts von seinem Posten veranlaßt hatten, um seine Ablösung zu bitten.

H1514 -0060



Er war wirklich schwer krank und durchlebte bald darauf eine Krisis, die nur durch ein Wunder nicht mit seinem Tode endete. Die Übernahme der Stellung durch den ~~Führer~~ mit der Gesamtkriegführung schwer belasteten Führer selbst habe ich immer für einen verhängnisvollen Fehler gehalten, wie sie auch in der Armee und im Volk nicht verstanden wurde. Man fragte sich: "Ist die Lage so verzweifelt, daß nur der Führer selbst die Armee herausretten kann ?" oder "Hat die Armee denn keinen General, der imstande wäre, sie zu führen ( v. R u n d s t e d t, v. M a n s t e i n und andere ) ?" Es war doch eine die Armee, den größten und wichtigsten Wehrmachtsteil herabsetzende Tatsache, daß Marine, Luftwaffe, SS-Verbände von einem aus ihren Reihen hervorgegangenen Oberbefehlshaber geführt wurden, während dies nur dem Heer versagt blieb, dem es bei seiner Bedeutung in erster Linie zugestanden hätte. Man könnte einwenden, daß die persönliche Führung des Heeres durch Hitler eine besondere Ehrung für das Heer bedeutet hätte. Diese Führung bezog sich aber nur auf das Operative; die Sorge für das persönliche Wohl der Soldaten z.B., also gerade die dem Oberbefehlshaber am meisten am Herzen liegenden Pflichten und Rechte wurden "nebenamtlich" von andern Stellen ausgeübt. Zu jener Zeit war es aussichtslos, eine Änderung des Zustandes zu erstreben. Ich habe später versucht, dem General S c h m u n d t den Vorschlag nahe zu bringen, daß die Ost- und die Westfront von je einem Feldmarschall geführt würde und daß einer als Oberbefehlshaber der ganzen Armee fungierte. Leider scheiterten manche Vorschläge von vornherein an den Persönlichkeiten. So war es z.B. auch nicht möglich, ein ersprießliches Zusammenwirken zwischen dem Führer und einem der fähigsten Feldmarschälle - vielleicht dem fähigsten - auf die Dauer zu ermöglichen, dem Feldmarsch. v. M a n s t e i n , der dem Führer nicht lag, wie er auch selbst dem Führer seine persönliche Abneigung nicht zu verbergen pflegte.

Eine Persönlichkeit ganz anderer Art muß hier noch erwähnt werden, die in einflußreicher Stellung das Geschick der Wehrmacht unheilvoll beeinflußt hat, der Chef des O.K.W., Generalfeldmarschall K e i t e l, ein Mann von unvorstellbarer Weichheit, der dieser Eigenschaft sein langes Verbleiben in seiner Stellung verdankte. Der Führer konnte ihn so schlecht behandeln, wie er wollte - er ertrug es. Goering ging bei Durchsetzung seiner Sonderwünsche für die Luftwaffe über ihn hinweg, überrannte also den Arbeitsstab des Führers - dafür stützte er Keitel in seiner Stellung. Die Partei vergewaltigte die Wehrmacht von Jahr zu Jahr in stärkerem Maße in den verschiedensten Fragen und fand stets bei Keitel und seinem innenpolitischen Ratgeber, General R e i n e c k e , der ebenso weichlich war, williges Gehör. Keitel genoß keinerlei Ansehen in der Wehrmacht, was natürlich auch auf die von

A 084423

H1514 - 0061

ihm geführte Behörde, das O.K.W., den Arbeitsstab des Führers zurückfiel. Vorübergehend fiel er beim Führer stark in Ungnade, ließ aber alle Demütigungen über sich ergehn und blieb in seiner Stellung, wahrscheinlich war auch hier Goering für ihn eingetreten.

Ganz unabhängig von Keitel ist der Generaloberst J o d l zu beurteilen, der der eigentliche Leiter der Operationen im Großen Hauptquartier war und dies Amt all die Jahre lang mit großer Ruhe und Sachkenntnis, mit Scharfblick und zielsicherem Urteil ausübte. Er war vielleicht der einzige Armeeoffizier im O.K.W., der den Begriff "Wehrmachtsführung" von vornherein voll in sich aufgenommen hatte und darnach handelte. Er war seiner schwierigen Stellung voll gewachsen und füllte sie vom ersten Kriegstage bis zuletzt sehr gut aus. +-+)

Ich habe im letzten Abschnitte Vorgänge und Persönlichkeiten beim Heer zur Darstellung gebracht, um zu zeigen, wie auf der einen Seite mit einer gewissen Absicht Gefüge und Ansehen des Heeres untergraben wurden und wie das zweifellos in Verbindung mit falschen Führungsmaßnahmen dazu beigetragen hat, die Niederlage zu beschleunigen; wie aber auf der andern Seite wohl Persönlichkeiten vorhanden waren, die bei richtiger Organisation und richtigem Einsatz das Schicksal des deutschen Heeres günstig hätten beeinflussen können.

Ich habe alle vorstehend besprochenen Fragen unter der Überschrift "Mein Verhältnis zu Hitler und zur Partei " behandelt, da ich - aus Gründen, die ich hier entwickelt habe - Gelegenheit hatte, länger als die meisten anderen Soldaten die Entwicklung des 3. Reiches aus einer hohen dienstlichen Stellung heraus zu beobachten, die es mir gestattete, mich ganz meinen militärischen Aufgaben zu widmen. Meine Darstellung ist daher ganz objektiv, da ich mich als Soldat von den innerpolitischen Dingen fernzuhalten hatte, wie der Führer es 1933 als Forderung aussprach, indem er z.B. auch den Eintritt der Soldaten in die Partei verbot bezw. die Parteizugehörigkeit bei Eintritt des Parteigenossen in die Wehrmacht für die Dauer der Dienstzeit " ruhen ließ ".

Sollten zu einzelnen Fragen Ergänzungen erwünscht sein, können sie jederzeit erfolgen.

+-+) Er verstand es, seinen Standpunkt dem Führer gegenüber stets ruhig und sachlich zu vertreten, sodaß die Atmosphäre der Zusammenarbeit fast allgemein eine günstige war, Zusammenstöße vermieden wurden und Jodl seinen Standpunkt meist durchsetzen konnte.

Jodl 27/5/45

H1514 – 0062

A 084424



## IV. Die Besetzung von Norwegen am 9.IV.1940.

Da ich über keinerlei Unterlagen verfüge, kann ich nur ein ganz allgemeines Bild über die Planung und Durchführung der Norwegen-Unternehmung geben, wobei fehlerhafte Angaben über die Daten, Uhrzeiten, Zusammensetzung der einzelnen Schiffsgruppen u.s.w. unterlaufen werden.

Im 1. Weltkrieg war es für die Operationen der Deutschen Flotte sehr störend gewesen, daß sie aus der engen deutschen Bucht oder aus dem Skagerak heraus angesetzt werden mußten, wobei die Überwachung der deutschen Bucht für den Gegner ein Leichtes war, der Ausmarsch aus dem Skagerak aber schon frühzeitig - beim Passieren der Dänischen Gewässer - zur Kenntnis des Gegners kam. Bewegungen unter der norwegischen Küste, die einem Durchbruch einzelner Hilfskreuzer oder der U-boote durch die Island-Passage vorangingen, oder ihr folgten, waren ebenfalls der Entdeckung durch den Gegner stark ausgesetzt, da die Norweger mit den Engländern zusammenarbeiteten. Die Auslegung der großen englischen Minensperre ( Northern Barrage ) in dem Seegebiet Shetland Inseln - Bergen im letzten Teil des Krieges 1914 / 18 hatte den Durchbruch der U-boote sehr verlustreich gestaltet und sie gezwungen, ihn nahe unter der norwegischen Küste durchzuführen. Der hermetische Abschluß der deutschen Flotte vom Atlantik war damit erreicht, denn der Kanal war von vornherein wirksam gesperrt.

Nach dem Kriege 1914 /18 war in der Fachliteratur die Notwendigkeit für die deutsche Flotte (1914 /18 ) Stützpunkte an der norwegischen Küste zu besitzen, behandelt worden; man kam dabei aber zu dem Schluß, daß im Kriege 1914 / 18 weder die politischen noch die militärischen Vorbedingungen für ein solches Unternehmen gegeben waren. Als 1939 der Seekrieg gegen England ausbrach, der als Handelskrieg auf dem Atlantik geführt werden mußte, wenn er Erfolge zeitigen sollte, standen die Möglichkeiten des überraschenden Durchbruchs unserer Seestreitkräfte in den Atlantik erheblich stärker im Vordergrund als im ersten Weltkrieg, in dem man allgemein mit der Entscheidungsschlacht in der Nordsee rechnete und deutsche Seestreitkräfte mit großer Seeausdauer für den Atlantikkrieg kaum vorhanden waren. Dazu kam, daß die Engländer von vornherein die Neutralität der norwegischen Gewässer nicht sonderlich zu achten gewillt schienen und daß Gerüchte, England beabsichtige, einzelne Stützpunkte an der norwegischen Küste zu besetzen, nicht verstummen wollten. War aber England in der Lage, dort auch nur einige Flugstützpunkte zu gewinnen, so konnte es nicht nur die deutsche Seekriegführung völlig lahmlegen, indem es sie an jeder überraschenden Unternehmung in den Atlantik hinderte, sondern es vermochte auch die deutsche Luftaufklärung und den Luftkrieg gegen England auf's stärkste zu beeinträchtigen, indem es diesen von Norden her in die

2 A 084425

H1514 - 0063

Flanke fiel. Bei den Fortschritten des Flugwesens wurde damit die Lage für die Operationen der deutschen Seestreitkräfte noch ungünstiger, als sie 1914/18 gewesen war. Jede Operation aus dem Skagerrak heraus lag offen vor den Augen der Engländer.

Konnte Deutschland den englischen Absichten zuvorkommen, so war es einmal gegen diese Beeinträchtigungen seiner See- und Luftkriegführung geschützt, andererseits hatte es eine breite Basis, von der aus überraschende Vorstöße in den Atlantik vorgenommen werden konnten.

Anfang Oktober 1939 hatte ich einen Meinungsaustausch über die norwegenfrage mit dem Marine-Gruppenbefehlshaber Ost, Admiral Carls, mit dessen Auffassungen ich völlig übereinstimmte. Ich hielt darauf dem Führer einen Vortrag über die Gefahren einer Besetzung norwegischer Stützpunkte durch die Engländer und die Möglichkeiten, einer solchen zuvorzukommen. Der Führer, dem ich eine kurze Denkschrift überreichte, versprach, die Angelegenheit zu durchdenken. Etwa Anfang Dezember erhielt der Führer Nachrichten über die Tätigkeit der N a t i o n a l S a m l i n g - Bewegung in Norwegen unter der Führung von Q u i s l i n g und ihre Erfolge. Die Eingliederung Norwegens in ein germanisches Reich unter Führung Deutschlands und unter Ausschaltung des englischen Einflusses sei das Ziel dieser Bewegung. Diese Dinge waren offenbar durch R o s e n b e r g an den Führer herangebracht. Etwa am 12.XII.39 befahl der Führer dem O.K.W., die Vorbereitungen für die Besetzung norwegischer Stützpunkte im kommenden Frühjahr zu treffen. Da es sich um eine Operation aller drei Wehrmachtsteile handelte, mußte die Bearbeitung im O.K.W. erfolgen, in dem der Marine-Referent federführend für diese Angelegenheit wurde und sie nach einer von der Seekriegsleitung ausgearbeiteten Denkschrift und im engen Zusammenwirken mit der Seekriegsleitung führend bearbeitete.

Ich hatte dem Führer gegenüber die Dänische Frage offen gelassen, da ich annahm, nach einer Besetzung der norwegischen Küste werde der englische Einfluß in Dänemark völlig ausgeschaltet werden können, sodaß der dortige Nachrichtendienst keinen Schaden mehr anrichten könne und die dänische Regierung den Forderungen der deutschen Kriegsführung reibungslos Rechnung tragen werde. Der Führer entschied jedoch, daß Dänemark gleichzeitig zu besetzen sei.

Die Marine entschloß sich dazu, die erste Staffel der Besetzungstruppen mit ihrem Gerät auf den Kriegsschiffen zu überführen und unter ihrem unmittelbaren Schutz zu landen. Wenn auch die Kriegsschiffe durch die Belandung mit Truppen in ihrer Gefechtsbereitschaft beeinträchtigt wurden, so war doch auf diese Weise am besten der Möglichkeit einer pünktlichen Landung zum befohlenen Zeitpunkte Rechnung getragen. Weitere Staffeln mit Munition und Verpflegung sollten auf Dampfern verladen werden, die etwa gleichzeitig oder bald nach den Kriegsschiffen eintreffen sollten. Schwierig war

H1514 – 0064



dabei, daß die Divisionen des Heeres damals noch verlangten, mit allem Gerät und "rückwärtigen Diensten" transportiert zu werden, während eine erhebliche Einschränkung ihrer Ausrüstung notwendig und möglich gewesen wäre. Erhebliche Forderungen an Transportraum stellte die Luftwaffe für ihre "Bodenorganisation", wofür Erfahrungen bis dahin überhaupt noch nicht vorlagen. Die Marine hatte schon im Frieden eine Organisation von "Kriegsmarine-Dienststellen" in allen größeren deutschen Hafenstädten, die in enger Fühlung mit der Handelsschiffahrt zusammenarbeiteten und jederzeit über den Aufenthalt und die Fahrbereitschaft der deutschen Handelsschiffe ihres Bereiches genau unterrichtet waren. Material für den Umbau der Schiffe zu Transportzwecken war zu ihrer Verfügung, Pläne für solche Umbauten lagen bei ihnen bereit. Diese Dienststellen erhielten im Januar Anweisung für die Bereitstellung des nötigen Transportraumes zum Frühjahr, wobei ein Transport in westlicher Richtung als Tarnung zu Grunde gelegt wurde. Die Luftwaffe fügte sich in diese auch für die Geheimhaltung sehr günstige Organisation nicht ein, sondern beauftragte eine besondere Firma, mit der sie schon zur Zeit der Spanientransporte zusammengearbeitet hatte, mit der Beförderung ihrer umfangreichen Transporte, was für die Geheimhaltung gewisse Gefahren mit sich brachte und die Erfahrungen der Marine ausschaltete.

Mit besonderer Begeisterung ging die Leitung der Luftwaffe übrigens an diese Aufgabe nicht heran, die ja nicht von ihr, sondern von der nicht gern gesehenen Marine leitend bearbeitet wurde; in der Marine bestand der Eindruck, daß auf dem Gebiete der Erkundung der Flugplätze in Norwegen und der Vorbereitungen für Verbesserung und Ausbau der vorhandenen Flugplätze manches hätte mehr getan werden können.

Erschwert wurden die Vorbereitungen für die Unternehmung durch den langen, sehr kalten Winter 1939/40, der die Heranziehung der für die Transporte in Frage kommenden Dampfer aus dem östlichen Teil der Ostsee und ihre Beladung stark verzögerte. Bei allem Bestreben, den Engländern mit der Besetzung zuvorzukommen, – ihr neutralitätswidriges Vorgehen gegen das deutsche Versorgungsschiff im Flekkefjord im Februar 1940 ließ die Besorgnis der deutschen Führung nur zu begründet erscheinen –, wurde vom Führer der Termin für die Landung nicht früher als auf den 9. April 1940 festgesetzt, wobei in Kauf genommen werden mußte, daß nach den zuletzt eingehenden Nachrichten die Engländer für den 8. April eine Unternehmung in den norwegischen Gewässern – ob Minenunternehmung oder Besetzung von Flugstützpunkten, blieb offen – planten. Meiner Bitte, die Landung doch noch auf den 7. April festzusetzen, kam der Führer leider nicht nach.

A 084427

H1514 – 0065

Der Gesamtbefehl für die Durchführung der Landung war vom Führer unterschrieben; Detail-Anweisungen, die für alle Wehrmachtsteile galten, waren vom O.K.W. gegeben, in dem, wie schon erwähnt, der Marine-Referent den Ton angab. Die Einschiffungshäfen waren von Wesermünde bis Stettin - Swinemünde auf die Küste verteilt. Der Antransport der Truppen erfolgte erst in den letzten Stunden vor der Abfahrt, ohne daß diese wußten, wohin sie transportiert würden. Besonders schwierig war für die Geheimhaltung der Umstand, daß für die Unternehmung in Nordnorwegen einige Verbände süddeutscher Gebirgstruppen bestimmt waren, deren Erscheinen in Norddeutschland an sich schon auffallend genug war. Es gelang aber, sie in Ungewißheit über das Ziel zu halten, bis sie zu ihrer völligen Überraschung am 7. April abends auf den Zerstörern in Wesermünde eingeschifft waren. Die Zahl der zu transportierenden Heeres- und Luftverbände ist mir aus dem Gedächtnis nicht mehr gegenwärtig; auch die Zusammensetzung der Landungsgruppen kann ich nur in großen Zügen geben.

Die Landungen sollten in der Weise erfolgen, daß nach dem überraschenden Forcieren der befestigten Einfahrten in der Morgendämmerung Marineartillerieverbände sofort die Küstenbefestigungen besetzten und diese für die Abwehr englischer Angriffe bereit machten, während die Heerestruppen für die operative Verwendung unter der Leitung der Heeresbefehlshaber im Augenblick der erfolgten Landung frei würden. Nach den für die deutsche Wehrmacht geltenden Regeln hatte bis zum Augenblick der Landung und ihrer Durchführung der Seebefehlshaber die Führung; von da ab für die Operationen an Land der älteste Heeresbefehlshaber. Unsere Nachrichten über die Befestigungen der norwegischen Gewässer und Einfahrten sowie über ihre Bereitschaft erwiesen sich im allgemeinen als zutreffend; nur für die Einfahrt nach Narwik hatten wir mit 2 norwegischen Batterien (12 cm K ) gerechnet, die nicht mehr vorhanden waren, deren sofortige Besetzung durch die deutsche Marineartillerie aber die Lage der deutschen Zerstörer während des Aufenthaltes in Narvik zur Beölung hätte erheblich günstiger gestalten können. Es handelte sich bei den Befestigungen meist um Geschütze sehr alten Modells, die für Gefechte auf größere Entfernungen nicht geeignet waren, aber bei genügender Bereitschaft den passierenden Schiffen auf nächste Entfernungen gefährlich werden konnten. Das galt besonders für den Oslo-Fjord; dieser war außerdem durch eine Torpedobatterie gesichert, die sich am 9.IV. als wirksam erweisen sollte.

Für die Besetzung, die allgemein am 9.IV.1940 bei Hellwerden - gegen 5 Uhr morgens - verfolgen sollte, waren folgende Häfen und Stützpunkte vorgesehen: Narvik, der Erzhafen am West-Fjord, wohin 10 Zerstörer unter Kommodore Bonte Gebirgstruppen unter dem General Dietl samt ihrem Gerät schaffen sollten. Die Zerstörer, die mit Truppen und Gerät stark überladen waren, marschierten unter dem Schutz der Schlachtschiffe "Scharnhorst" und "Gneisenau", die keinerlei Trup-

H1514 - 0066



pen mit sich führten und daher voll gefechtsbereit waren, um im Notfall den Operationen englischer Seestreitkräfte entgegentreten zu können. Mit diesen deutschen Streitkräften, die am Abend des 7.IV. aus Nordseehäfen ausliefen, marschierten die schweren Kreuzer "Admiral Hipper" unter Kapitän z.See Heye und 4 Zerstörer, die die Truppen für die Landung in Dr. Drontheim zu überführen hatten und im Laufe des 8.IV. von der "Scharnhorst"-Gruppe nach ihren Bestimmungorten abzuschwenken hatten. Für die Besetzung des Gebietes um Bergen waren die Kreuzer "Königsberg", "Köln" mit einigen Hilfsschiffen und Torpedobooten unter Admiral Schmundt bestimmt, die ebenfalls aus Nordseehäfen ausliefen und insofern am 8 IV. in eine ungünstige Lage geraten konnten, als sie mit Fahrzeugen zusammen operierten, die ihnen an Geschwindigkeit stark unterlegen waren und sie daher in ihrer Bewegungsfreiheit behinderten ( z.B. ein Schnellbootsbegleitschiff.) Für Stavanger war das Artillerieschulschiff "Bremse" mit einigen Hilfsfahrzeugen bestimmt, während der aus der Ostsee auslaufende Kreuzer "Karlsruhe" mit 2 Torpedobooten Kristiansand nehmen und seine Befestigungen durch Marineartillerie sichern sollte. Einzelne Torpedoboote sollten Egersund, Arendal und Mandal einsehen. Der schwierigste Teil der Aufgabe fiel der Gruppe zu, die unter Führung des Admirals K u m m e t z den Oslofjord zu forzieren hatte. Ihr gehörte als Führerschiff der neue schwere Kreuzer "Blücher" an, der noch mit der Ausbildung seiner Besatzung beschäftigt war; ferner das Panzerschiff "Lützow" unter seinem Kommandanten, dem Kapitän z.See T h i e l e , der kleine Kreuzer "Emden" und eine Anzahl von Hilfsschiffen und Torpedobooten. Die Mitwirkung von Flugzeugen und Luftlandetruppen war hier vorgesehen. Einzelne Troßschiffe waren schon einige Tage vor dem 7. in See gegangen, um Wartestellungen in der Nähe der Landeplätze einzunehmen und zur Auffüllung der Ölvorräte der Zerstörer bei deren Ankunft zur Stelle zu sein. Von 2 für Narvik bestimmten Öldampfern erreichte nur einer das Ziel, während der zweite von englischen Streitkräften abgefangen wurde. Die Abfahrt der einzelnen Staffeln der Transportschiffe wurde derjenigen der Kriegsschiffsgruppen entsprechend geregelt; ein Teil von ihnen befand sich am 8 IV. abends im Kattegat und Skagerrak bereit, dem Einlaufen der Kriegsschiffe in die Fjorde sich am 9.IV. unmittelbar anzuschließen; entsprechend waren die Dampfergruppen der Luftwaffe dirigiert, wobei es schwierig war, ihr zu frühzeitiges Erscheinen in den norwegischen Gewässern zu verhindern.

Um den Marsch der deutschen Transportflotte und des folgenden Nachschubes durch das Kattegat und Skagerrak nach Westen hin in der Flanke zu sichern, war schon vor dem Landungstermin mit dem Auslegen einer vielgliedrigen Minensperre im Skagerrak begonnen worden. Die Auslegung war deshalb mit Schwierigkeiten verbunden, weil die Wassertiefen dort 100 m meist übersteigen und unser Minenmaterial den dadurch bedingten erhöhten

H1514 – 0067

Anforderungen zu jener Zeit noch nicht allgemein entsprach. Im Laufe der Zeit wurden diese Sperren dauernd ergänzt und durch moderneres Material vervollkommnet; sie haben ihren Zweck allgemein gut erfüllt; auch das Eindringen von U-booten ins innere Skagerrak und Kattegat wurde mit der Zeit verhindert; natürlich war das Gebiet zu ausgedehnt, um jeden Durchbruch von Seestreitkräften auszuschalten.

Die vorstehend in großen Zügen geschilderten Vorbereitungen der Landung in Norwegen am 9.IV. 40 lassen zur Genüge erkennen, welches Wagnis diese im allgemeinen mit sehr unzureichenden Mitteln durchzuführende Unternehmung angesichts der in einer Entfernung von nur wenigen Hundert Seemeilen stationierten englischen Flotte darstellte. Ich habe dem Führer immer wieder klar zumachen versucht, daß dabei die ganze deutsche Flotte aufs Spiel gesetzt werde, daß der Verlust von nur einem Drittel der Flotte ein sehr günstiges Ergebnis bedeuten würde, daß aber der Erfolg - wenn die überraschende Landung gelänge - den hohen Einsatz auch lohne. Der Führer stimmte dieser Auffassung durchaus zu und war persönlich die äußerste Geheimhaltung der Vorbereitungen bemüht. So veranlaßte er selbst eine Einladung aller Attachés an die Westfront für die Tage unmittelbar vor dem Landungstermin. Dabei ist bezeichnend, daß der schwedische Gesandte bat, seinen Marineattaché von der Einladung freizulassen, da er ihn in diesen Tagen dringend brauche. Dem Bedürfnis äußerster Geheimhaltung entsprach es wohl auch, daß die deutsche Diplomatische Vertretung, der Gesandte B r e m e r mit seinem Stabe (Oslo ) erst am 9. IV. früh, kurz vor dem Landungstermin, durch die militärischen Organe unterrichtet werden sollte. Allerdings hatte dies dann zur Folge, daß die deutschen politischen Organe nicht genügend über die vom Führer angeknüpften politischen Beziehungen zur N a t i o n a l S a m l i n g unterrichtet waren und dadurch zu einer völlig falschen Einstellung gegenüber den englandfreundlichen Elementen veranlaßt wurden, die dazu geeignet war, den militärischen Erfolg durch ungeschicktes politisches Verhalten in Frage zu stellen. An dieser verfahrenen Lage änderte weder das Eingreifen des vom Führer entsandten Nationalsozialisten H a b i c h t noch die spätere Ernennung des Gauleiters Terboven zum Reichskommissar etwas, der vom Führer die Anweisung erhielt, ihm das "norwegische Volk zu bringen ", der aber während seiner ganzen Amtszeit alles tat, um es - auch die Kreise der National Samling - einem friedlichen Zusammenwirken mit Deutschland abgeneigt zu machen. Auch in diesem Falle erwies es sich, daß der Führer den Parteigenossen, selbst wenn er dessen verhängnisvoll falsches Handeln erkannte, niemals dem Soldaten - in diesem Falle dem Marine-Oberbefehlshaber in Norwegen, Generaladmiral B o e h m, der mit allen Mitteln für eine Verständigungspolitik eintrat, - zum Opfer brachte. Der Wehrmachtsoberbefehlshaber in Norwegen, Generaloberst v. F a l k e n h o r s t , nahm in dieser

Raeder

H1514 – 0068



Beziehung bedauerlicher Weise keinen eindeutigen Standpunkt ein.

Nachdem ich hiermit den Ereignissen etwas vorgegriffen habe, kehre ich zu der Durchführung der Landung zurück. Kurz vor dem Anlaufen der Unternehmung geriet ich in eine grundsätzliche Meinungsverschiedenheit mit dem Führer, der, unterstützt von Goering, verlangte, es sollten in jedem besetzten norwegischen Hafen nach der Landung einige deutsche Fahrzeuge - am besten Zerstörer - zurückgelassen werden, damit die gelandeten Truppen " nicht das Gefühl hätten, völlig von der Heimat abgeschnitten zu sein." Mein Befehl lautete demgegenüber, daß alle voll fahrbereiten Schiffe und Fahrzeuge sofort nach erfolgter Landung und nach Durchführung der Beölung den Rückmarsch in die Heimathäfen anzutreten hätten; dies war besonders wichtig für die 10 Narwik - Zerstörer, die aus 2 Dampfern ihr Öl ergänzen und dann nach wiedervereinigung mit den Schlachtschiffen nach Süden durchbrechen sollten, ebenso wie für den " Admiral Hipper " mit seinen 4 Zerstörern. Es war mir wie der ganzen Seekriegsleitung klar, daß jedes fahrbereite Schiff und Fahrzeug der so kleinen deutschen Flotte nach der Durchführung der Landung für die Gesamtseekriegsführung gegen England bereitgehalten werden mußte und daß es grundsätzlich falsch wäre, die wenigen vorhandenen deutschen Seestreitkräfte auf die norwegischen Häfen aufzuteilen, um deren Schutz nach See zu übernehmen, wobei sie jederzeit durch überlegene feindliche Seestreitkräfte blockiert werden und einen wirksamen Schutz tatsächlich nicht ausüben konnten. Eine Zurücklassung von Schiffen und Fahrzeugen kam nur in Frage, wenn sie nicht mehr fahrbereit waren und daher in den Hafeneinfahrten nur noch die Aufgaben einer Küstenbatterie erfüllen konnten. Wie falsch die an mich vom Führer zuletzt gestellte, aber von mir abgelehnte Aufforderung war, wenigstens 2 Zerstörer in Narvik zu belassen, erwies sich leider in der Praxis, als die Narvik - Zerstörer infolge der Langsamkeit der Beölung aus nur einem Tanker gezwungen waren, wider Erwarten einige Tage in Narvik zu verweilen, und dort überlegenen englischen Streitkräften zum Opfer fielen. Andererseits war es selbstverständlich, daß ein beschädigter Zerstörer -wie in Drontheim - sofort in das Verteidigungs-System des Hafens eingegliedert wurde.

Die Luftwaffe hatte dem Befehl des O.K.W. gemäß für die Zeit der Unternehmung starke Luftstreitkräfte im Norden von Schleswig - Holstein konzentriert, um von dort aus und von den dänischen Flughäfen aus - nach deren Besetzung - die Landung in Norwegen unterstützen und bei der Überführung von Truppen mitwirken zu können. Den Oberbefehl der deutschen Wehrmacht in Norwegen nach der Landung und die Gesamtleitung der Operationen an Land hatte der Generaloberst v. Falkenhorst zu übernehmen, die Führung der Marine in Norwegen war dem ~~General~~ Admiral Boehm übertragen. Die Operationen sämtlicher Seestreitkräfte in der Nordsee aber leitete der Marine-Gruppenbefehlshaber - West, Admiral S a a l w ä c h t e r in Wilhelmshaven, der -unabhängig von allen lokalen Bedürfnissen in den norwegischen Häfen, -voll verant-

Raeder

A 08443
H1514 – 0069

wortlich für den Hin - und Rückmarsch der deutschen Seestreitkräfte in der Nordsee blieb, während der Marinegruppenbefehlshaber Ost, Admiral E. C a r l s , in Kiel, die Bewegungen der Seestreitkräfte in der westlichen Ostsee und im Kattegat bis zum Längengrad von Skagen leitete. Bei ihnen hatte Admiral Boehm im Notfall Streitkräfte für besondere Zwecke anzufordern. Die Luftwaffe führte in Norwegen der General der Flieger S t u m p f, der selbstverständlich dem Oberbefehlshaber der Wehrmacht in Norwegen unterstellt war.

Der Abmarsch der deutschen Seestreitkräfte und Transportstaffeln vollzog sich trotz der durch die große Kälte bedingten Verzögerungen planmäßig und reibunglos. Die Geheimhaltung schien gut gewahrt zu sein. Das Passieren der dänischen Gewässer war so eingerichtet, daß es in der Hauptsache während der Dunkelheit erfolgte.

Nach dem Auslaufen der Seestreitkräfte aus den Häfen wurde das Ziel der Unternehmung und ein Befehl des Oberbefehlshabers der Kriegsmarine bekannt gegeben, in dem von allen führenden Stellen entschlossenes Handeln verlangt wurde sowie die schnelle Überwindung jedes Hindernisses beim Einlaufen in die Fjorde, da nur überraschendes Eindringen ohne jedes Zögern den Erfolg gewährleisten könne.

Wieweit der britische Gegner oder die norwegische Regierung Nachrichten über das Bevorstehen der deutschen Unternehmung erhalten hatte, ist mir nicht zuverlässig bekannt geworden. Nach schon früher eingegangenen, später bestätigten Nachrichten war für den 8. IV. eine englische Unternehmung geplant, die aber teilweise wieder aufgegeben zu sein scheint. Der Zerstörer, der am 8. gegen Mittag auf unsere Narvik - Dronthe heim-Gruppe stieß ( siehe weiter unten ) und vernichtet wurde, soll auf dem Rückwege von einer Minenunternehmung im Westfjord gewesen sein, er eine wichtige Durchfahrt nach Süden gesperrt hatte. Die Anwesenheit des Schlachtkreuzers (Renown oder Repulse ) bei den Lofoten am 9.IV. früh (siehe weiter unten ) läßt ebenfalls auf eine gewisse Bereitschaft schließen. Die auffallende Bewachung des Kattegats und Skageraks durch britische U-boote, denen am 8.IV. einige Transportdampfer zum Opfer fielen, könnte auch als Gegenmaßnahme der Briten aufgefaßt werden. Die Torpedierung einzelner dieser Transportdampfer, die Truppen an Bord hatten, könnte dem Gegner einen Hinweis auf das Bevorstehen der Unternehmung gegeben haben.

In der Presse habe ich lange Zeit nach der Besetzung Norwegens - einen von Bord eines englischen Kreuzers ausgehenden Bericht gelesen, in dem das Auslaufen einzelner Kreuzer zu einem Vorstoß in östlicher Richtung, am 7. oder 8.IV., aber auch das spätere Aufgeben der Unternehmung geschildert wurde. Soweit ich mich erinnere, handelte es sich um ein

H1514 – 0070



Vorgehen gegen südnorwegische Häfen.-Schließlich kam auch das Nichtbrennen verschiedener norwegischer Leuchtfeuer am 9.IV. früh und das Antreffen einzelner norwegischer Wachtfahrzeuge in den Fjorden, sowie die schnelle Feuerbereitschaft norwegischer Batterien auf das Bestehen eines gewissen Bereitschaftszustandes schließen lassen.

Das Wetter am Marschtag des 8.IV.40 war allgemein der deutschen Unternehmung günstig, insofern es eine wirksame Luftaufklärung nicht zuließ. Allerdings artete es in der nördlichen Nordsee zu einem schweren Sturm aus, der den auf den Zerstörern der Narvik - und Drontheim - Gruppe eingeschifften Gebirgstruppen den Aufenthalt in den engen Räumen an Bord ungeheuer erschwerte und einen Teil des an Oberdeck untergebrachten Gerätes der Truppen losriß und über Bord spülte. An kriegerischen Ereignissen fand an diesem Tage nur das Zusammentreffen der Narvik-Dronthein - Gruppe mit dem britischen Zerstörer in der nördlichen Nordsee statt ( siehe oben ), der,-offenbar ohne eine genauere Funkmeldung abgegeben zu haben,-vom Kreuzer " Admiral Hipper " vernichtet wurde. Ferner die oben erwähnte Torpedierung einzelner Truppentransporter im Kattegat - Skagerak durch britische U-boote, wodurch der Charakter der deutschen Operation als Landungsunternehmen möglicher Weise enthüllt worden ist.

Die Ereignisse bei der Durchführung der Landung selbst sind allgemein bekannt geworden und in einzelnen Büchern beschrieben. Ich erwähne daher hier nur einige wichtige Vorkommnisse.

Das Einlaufen der 10 Zerstörer in Narvik fand trotz des auf dem Anmarsch anhaltenden schlechten Wetters pünktlich am 9.IV. statt. Die dort verankerten 2 norwegischen Küstenpanzer wurden, als sie Widerstand leisteten, torpediert. Das Nichtvorhandensein der beiden angenommenen norwegischen Küstenbatterieen zwang die deutschen Zerstörer, ohne Landschutz im Hafen die Ölvorräte zu ergänzen; das Ausbleiben des einen der beiden Öl-Tanker nötigte sie zu längerem Aufenthalt, der den Überfall durch leichte englische Seestreitkräfte am 10.IV. morgens bei unsichtigem Wetter und den Großangriff am 13.IV. durch ein Schlachtschiff der "Barham"-Klasse und britische Zerstörer auf die schon am 10.IV. stark geschwächte deutsche Zerstörergruppe sowie ihre Vernichtung ermöglichte. Der Zusammenstoß der deutschen Schlachtschiffgruppe mit dem britischen Schlachtkreuzer "Renown" oder "Repulse" bei den Lofoten am 9.IV. in der Morgendämmerung und bei stürmischem Wetter hatte eine schwere Beschädigung des britischen Schlachtkreuzers im Vorschiff zur Folge, die ihn offenbar zum Abbrechen des Gefechtes in dem schweren Wetter veranlaßte; während auch die deutschen Schiffe, von denen "Gneisenau " einen Treffer in den oberen Artilleriestand erhielt, einer Fortsetzung des Gefechtes bei dem unsichtigen, stürmischen Wetter nicht für ratsam halten konnten. Ein Einlaufen in den Westfjord wäre für sie falsch

A 084433
H1514 - 0071

gewesen, da dies eine Konzentration der britischen Heimatflotte gegen sie ermöglicht hätte. So muß es als richtig anerkannt werden, wenn sie während der befohlenen Wartezeit - bis zum Rückmarsch mit den Zerstörern - nach Westen auswichen, in das Gebiet des Nordatlantiks, in dem der Gegener sie zweifellos am wenigsten vermutete. Ihr Durchbruch nach der deutschen Bucht, der nach der Vernichtung der Narvik - Zerstörer befohlen wurde, gelang ohne Verluste, obwohl in der Nordsee eine Sichtung der Schlachtschiffe durch britische Flugzeuge erfolgte.

Die Besetzung von Drontheim erfolgte nach unerheblichem Feuerwechsel des "Admiral Hipper" mit den Küstenbatterien und Eroberung der Befestigungen. "Admiral Hipper" brach nach einigen Tagen mit 2 Zerstörern nach Süden durch, während der dritte, der eine Maschinenhavarie hatte, einige Zeit später folgte und der vierte, wie schon erwähnt, da er nicht mehr fahrbereit wurde, zur Verstärkung der Küstenbatterien eingesetzt wurde. Die Gruppe des Admiral S c h m u n d t hatte bei dem Forcieren der Einfahrt nach Bergen ein Feuergefecht mit den Küstenbatterieen, bei dem "Königsberg" einen Treffer erhielt, konnte aber ihre Aufgabe erfüllen. Ein mit deutschen Abzeichen durchgeführter britischer Fliegerangriff an einem der folgenden Tage ließ die "Königsberg" am Kai sinken, sodaß "Köln" mit den Torpedobooten allein nach dem Kattegat durchbrach. "Karlsruhe" hatte vor Kristiansand ein ernstliches Gefecht mit den Küstenbatterieen zu bestehen, die sie erst nach Eingreifen eigener Flieger in das Gefecht überwältigen konnte. Bei der Rückfahrt am Abend wurde das Schiff von einem feindlichen U-bootstorpedo getroffen und daraufhin leider aufgegeben, indem es von den begleitenden Torpedobooten versenkt wurde.

Der Durchbruch in den Oslofjord gestaltete sich verlustreich, indem, wie schon erwähnt, das Führerschiff "Blücher" beim Passieren einer Enge durch eine schwere Sperrbatterie in Brand geschossen und außerdem durch eine Torpedobatterie getroffen wurde. Das Benzin des an Deck befindlichen Bordflugzeuges förderte die Ausdehnung des Brandes in verhängnisvoller Weise, und das Schiff sank, nachdem der Kommandant vergeblich versucht hatte, es nach Passieren der Enge, nahe dem Ufer auf Grund zu setzen. Ein Teil der Besatzung und der Landungstruppen konnte sich an das Ufer retten. Der Kommandant des dem "Blücher" folgenden Panzerschiffes "Lützow" zog richtiger Weise dieses und die "Emden" aus der Enge zurück und ließ an diesem und dem folgenden Tage die Außenbefestigungen bei Horten und dieses selbst ( eine norwegische Werft ) besetzen, um seine Landungstruppen dann, vereint mit den bei Oslo luftgelandeten Truppen und mit Flugzeugen die Batterieen an den Engen nehmen zu lassen und die Einfahrt nach Oslo freizumachen. Auf der nach einigen Tagen erfolgenden Rückfahrt nach Kiel wurde auch "Lützow" von einem U-boottorpedo getroffen, konnte aber zur Reparatur nach Kiel eingebracht werden. Seine für die Zeit unmit-

H1514 – 0072



A 084434 35

telbar nach der Landung geplante Verwendung für den Atlantikhandelskrieg wurde dadurch hinfällig.

So war wenige Tage nach der erfolgten Landung die Flotte zunächst von dem ersten Teil ihrer Aufgabe entlastet, und es begann nun die Periode der Nachschub-Sicherung, die bei solchen Unternehmungen in der Regel die schwierigere ist, da der Gegner nun mit dem mehr oder weniger regelmäßigen Anmarsch der Nachschubschiffe auf ziemlich festliegenden Wegen rechnen und seine Gegenmaßnahmen treffen kann.

Natürlich wurde diese Aufgabe auf ~~der~~ unserer ~~anderen~~ Seite durch die Möglichkeit der Benutzung der Schärenfahrwasser erleichtert. Die Lage war aber anfänglich doch sehr gespannt, sodaß die U-boote zum Transport von Nachschubgütern, Munition und besonders Fliegerbenzin zeitweise herangezogen werden mußten. Gerade der Benzintransport erwies sich als sehr schwierig, da im U-boot gasdichte Räume geschaffen werden mußten, um die Besatzung nicht zu gefährden. Wie schon an anderer Stelle ( in Teil I ) angedeutet, war dies die Zeit, zu der die deutschen U-boote infolge des Versagens der Magnetzündung und infolge des unsicheren Tiefenlaufs der Torpedos militärisch wenig erfolgreich waren. Der Transport von Fliegerbenzin war deshalb so wichtig, weil die Versorgung der deutschen Narviktruppen längere zeit ganz den Flugzeugen überlassen bleiben mußte.

Größere Unternehmungen der britischen Seestreikräfte fanden in den folgenden Wochen nicht statt. In der Zeit der unerwarteten Räumung von Nordnorwegen durch die Engländer vernichteten unsere Schlachtschiffe und der Kreuzer " Admiral Hipper " im Norden von Drontheim den englischen Flugzeugträger "Glorious " und einige Transporter.

Der Ausbau von Drontheim als Liege - und Reparatur-hafen für unsere Seestreikräfte wurde alsbald in Angriff genommen.

Kurz erwähnt sei noch, daß am 9.IV. auch die Besetzung von Dänemark sich fast reibungslos abspielte. Der Marine fiel die Überführung von Landungstruppen auf die Insel Seeland zu, wobei die Einfahrt eines der zwischen Kiel - Lübeck und Danzig - Königsberg verkehrenden Motorschiffe, das ein Landungsbataillon an Bord hatte, bei Morgengrauen in den Hafen von Kopenhagen fand und die Landung des Bataillons am Kai die Grundlage für die Besetzung von Kopenhagen und Seeland bildete. Ein wichtiger Schritt war auch die Überführung von Landungstruppen auf der Eisenbahn-Fähre Warnemünde-Gjedser, da hier nur völlig überraschendes Auftreten die Sicherung einer Eisenbahnbrücke von entscheidender Bedeutung auf dem Wege Gjedser - Kopenhagen gewährleisten konnte. Auch diese Maßnahme gelang.

Wie schon an anderer Stelle angedeutet, war die innenpolitische Regelung, die für Norwegen getroffen wurde, völlig verfehlt. Das Bestreben des Führers sich nicht festzulegen, hinderte ihn daran, eine norwegische Regierung anzu-

A 084435

H1514 - 0073

erkennen, mit der er Frieden schließen und dann aufrichtig zusammenarbeiten konnte. Anstattdessen mußte sich der Ministerpräsident Q u i s l i n g mit vagen Versprechungen des **Reichskommissars** T e r b o v e n begnügen, die niemals loyal erfüllt wurden und daher die Stellung der Quisling-Regierung im norwegischen Volk immer mehr erschütterten. Ich habe mit Generaladmiral B o e h m die größten Anstrengungen gemacht, um den Führer zur Verurteilung der Politik Terbovens zu veranlassen, und ihn hier, ebenso wie in Frankreich, zu einer eindeutigen Stellungnahme zu bewegen - leider vergeblich.

Fragt man sich zum Schluß noch einmal, wie es möglich war, daß eine Unternehmung, die, wie die Norwegen-Besetzung, eigentlich nur auf dem Vorhandensein der Seeherrschaft aufgebaut sein konnte, angesichts der britischen Übermacht zur See gelingen konnte, so läßt sich darauf wohl nur antworten, daß - abgesehen von der im allgemeinen gut gelungenen Geheimhaltung - die Briten eben wegen der hoffnunglosen Unterlegenheit der deutschen Flotte das Wagnis einer solchen Unternehmung über See für ausgeschlossen hielten. Typisch dafür ist, daß der Ministerpräsident Chamberlain, als Narvik als Landungsplatz gemeldet wurde, an eine Verwechselung mit Larvik, nahe dem Oslofjord glaubte. Daß auch nach erfolgter Landung energische Gegenmaßnahmen der Briten nicht getroffen wurden - die Narvik-Expedition gegen die deutschen Zerstörer gelang nur infolge der unvorhergesehenen Verzögerung der Abfahrt der Zerstörer nach Süden - läßt auf eine nicht unerhebliche Schwerfälligkeit in der Führung der englischen See-streikräfte zu jener Zeit schließen.

Es muß hier noch erwähnt werden, daß das Gelingen der Norwegenbesetzung, das infolge der kurzen zurückzulegenden Entfernungen und der daher noch verhältnismäßig leicht zu lösenden Nachschubaufgaben immerhin einen besonderen Charakter trug, den Führer zu einer falschen Einschätzung solcher Handstreiche über See veranlaßte. So verlangte er zu einem gewissen Zeitpunkt die Besetzung Islands, ohne anerkennen zu wollen, daß vielleicht die Besetzung selbst in überraschendem Vorgehen gelingen könne, daß aber die Sicherung des Nachschubs - einschließlich der Heranschaffung von Artillerie und Munition - ohne Besitz der Seeherrschaft nicht durchzuführen sei und daß der im Besitz von Flugzeugträgern befindliche Gegner jederzeit in der Lage war, die Insel abzusperren und die Stützpunkte auf ihr fortgesetzt anzugreifen und zu schädigen. Was hier von Island gesagt ist, gilt natürlich im erhöhtem Maße von den Atlantik-Inseln, wie den Azoren, von denen aus Goering Anfang 1942 glaubte, mit Sonderflugzeugen, die selbstverständlich noch garnicht existierten, die amerikanische Küste angreifen zu können. Es war in solchen Fällen sehr schwierig, den Führer von der Unrichtigkeit seiner Vorstellungen zu überzeugen, zumal da der Vorwurf nicht genügender Einsatzfreudigkeit sehr

schnell zur Hand zu sein pflegte.

H1514 - 0074

084436



## V. Der Durchbruch durch den Kanal Anfang 1942.

Die Besetzung der französischen Kanal - und Atlantik-küste 1940 hatte der deutschen Marine eine Anzahl von Stützpunkten in die Hand gegeben, von denen aus nicht nur der U-bootkrieg im Atlantik mit Vorteil geführt werden konnte, sondern die zum Teil auch den großen Schiffen günstige Ausgangspunkte für die Führung des Handelskrieges im Atlantik und gute Reparaturmöglichkeiten boten.

Die U-bootsstützpunkte an der belgischen Küste im ersten Weltkrieg - Zeebrügge und Ostende - lagen zu weit östlich, sodaß die U-boote beim Aus - und Einlaufen stets das Hindernis der Strasse von Dover zu überwinden hatten, in der sie starke Verluste erlitten. Ihre Verteilung auf die französischen Kanal - und Atlantikhäfen im 2. Weltkrieg eröffnete ihnen weit größere Möglichkeiten. Wenn auf der einen Seite die Beobachtung der Häfen durch feindliche Flieger und die Angriffe dieser auf die Reparaturwerften die Lage erschwerten, war andererseits rechtzeitig für die Anlage stark geschützter Eisenbeton - Bunker gesorgt, in denen die U-boote ausruhen und reparieren konnten. Die Sperrung der Zufahrten zu so vielen Häfen durch Minen war eine für den Gegner nicht leichte Aufgabe, sodaß die Bewegungsfreiheit der U-boote für den Atlantikkrieg in viel höherem Grade gewährleistet war als im 1. Weltkriege.

Schwieriger war die Lage für die großen Schiffe, die von den französischen Atlantikhäfen aus den Handelskrieg führen sollten, damit sie nicht genötigt waren, häufiger die Island - Enge zu passieren. Für sie war ein möglichst weit nach dem Atlantik zu vorgeschobener Stützpunkt am günstigsten, der ihnen durch schwer zu sperrende und zu bewachende Zufahrten bei hinreichender Wassertiefe den ungehinderten Eintritt in den freien Atlantik gestattete, der in seinem Innern gesicherte Liegeplätze mit Möglichkeiten zu guter Tarnung der Schiffe und gute Reparaturmöglichkeiten (Docks )bot, der schließlich bei nicht zu großer Nähe der feindlichen Angriffsflugplätze durch starke Flakarmierung, Luftstreitkräfte und künstlichen Nebel gegen feindliche Fliegerangriffe wirksam verteidigt werden konnte.

Diesen Bedingungen entsprach am besten der französische Kriegshafen Brest, wenn auch die Entfernung vom britischen Kriegshafen Plymouth nur wenig mehr als 200 km betrug.

In Frage kam auch St.Nazaire, das zwar etwas weiter ab von den britischen Flughäfen lag, aber bezüglich der Zufahrt für große Schiffe - besonders wenn diese infolge von erlittenen Beschädigungen ungewöhnlich großen Tiefgang hatten, -und bezüglich der Reparaturmöglichkeiten ungünstigere Verhältnisse aufwies.

Als vorübergehender Liegeplatz, von dem aus die Schiffe leicht zu Übungen in See gehen konnten und der noch weiter ab von den britischen Flughäfen lag, bot sich ferner La Palice an, wo im Laufe des Jahres 1941 Anlegestr

<Palder=

A 084437

H1514 – 0075

stellen für 2 Schlachtschiffe hergerichtet wurden. Es sei aber hier schon vorausgeschickt, daß ein Versuch, die "Scharhorst " dort zeitweise zu stationieren, schon am ersten Tage ihres Aufenthaltes dort scheiterte, weil offenbar die Gesamtanlage den planmäßigen Anflug feindlicher Flugzeuge bei Tage und den Angriff von Bombenfliegern auf ein dort an der Anlegestelle liegendes Schiff sehr erleichterte. ("Scharnhorst " wurde damals, kurz nachdem sie nach Abhaltung von Schießübungen auf dem Wege von Brest nach La Pallice, hier festgemacht hatte, von britischen Bombenfliegern angegriffen und mehrfach beschädigt, sodaß sie sofort beschleunigt nach Brest zur Reparatur zurückkehrte.)

Brest wurde als Hauptstützpunkt für die großen Schiffe gewählt und - soweit ich mich ohne Benützung von Aufzeichnungen erinnere - vom Schweren Kreuzer " Admiral Hipper ", von den Schlachtschiffen "Scharnhorst " und "Gneisenau " sowie vom schweren Kreuzer "Prinz Eugen " - nach dem Untergang des Schlachtschiffes " Bismarck "- im Laufe des Jahres 1941 als Liegeplatz- und Reparaturplatz benutzt. Da die in Brest stationierten deutschen Schiffe eine wesentliche Gefahr für die britische Atlantikschiffahrt bedeutete, war von vornherein damit zu rechnen, daß die Briten mittels starker Luftangriffe sich bemühen würden, diese Gefahr auszuschalten. Daher hatte die Marine sofort starke Flakartillerie aus ihren Beständen im Gebiet von Brest aufgestellt - neben den von der Luftwaffe zur Verfügung gestellten Batterien. Ebenso hatte sie durch Wahl der Liegeplätze und ausgiebige Tarnung der Schiffe diese so gut wie unkenntlich aus der Luft her gemacht. Ihre Bemühungen, durch starke Verwendung von künstlichem Nebel die Tarnung noch wirksamer zu verbessern, hatten leider erst im Laufe der Zeit Erfolg, da die Luftwaffe trotz der von der Marine schon ausgiebig gesammelten Erfahrungen seine Wirksamkeit bezweifelte, - wie sich dann in der Praxis zeigte, mit vollem Unrecht, zumal in einem Gelände, das - wie der Hafen von Brest - seine Verwendung ganz besonders begünstigte. Hinreichende Jagdabwehr der Luftwaffe wurde von dieser trotz dringender Anforderung durch die Marine nicht gestellt. Die starke Bedrohung der britischen Seeherrschaft durch unsere in Brest stationierten Schiffe wurde von Goering trotz aller Belehrungen nicht erkannt - oder aber nicht gern gesehen.

Als "Scharnhorst " und "Gneisenau " im Frühjahr 1941 in Brest einliefen, erlitten sie im Laufe der häufigen britischen Luftangriffe, infolge der anfänglich noch vorhandenen Mängel der Luftabwehr, einzelne mehr oder minder schwere Beschädigungen, deren Reparatur stets sofort in Angriff genommen und durchgeführt wurde. Die Beschädigungen ließen nach, als die Luftabwehr durch den künstlichen Nebel vervollkommnet war; die Anwesenheit einer Anzahl auf die Verhältnisse von Brest gut eingefahrener Jagdflieger würde die Lage vollends gewendet haben. Die Herstellung der Fahrbereitschaft der "Scharnhorst" und ihre vorübergehende Überführung nach La Pallice ist schon vorher erwähnt.

4 Seiten

H1514 – 0076



"Prinz "Eugen" wurde nur einmal unwesentlich beschädigt, als der künstliche Nebel bei seinem Liegeplatz unzweckmäßig gehandhabt worden und seine Tarnung dadurch nicht vollkommen gewesen war.

Die Marine war jedenfalls mit mir der Ansicht, daß bei genügender Luftabwehr die großen Schiffe in Brest stationiert bleiben könnten, wenn auch vielleicht gelegentliche Beschädigungen eintreten würden. Lagen doch im Hafen von Plymouth und Portsmouth englische Schlachtschiffe, ohne sich durch gelegentliche deutsche Luftangriffe von dort vertreiben zu lassen. Allerdings hätte die deutsche Luftwaffe durch Angriffe auf britische Flughäfen am Kanal die Aufgabe der deutschen Schiffe wesentlich erleichtern können; aber, wie schon wiederholt gezeigt, war die Marine auch hierbei vom guten Willen der Luftwaffe abhängig, es fehlte auch hier die Mitwirkung einer die Seekriegführung erst in vollem Umfang wirksam gestaltenden Marineluftwaffe, die auch die Operationen der großen Schiffe beim Atlantikkrieg allgemein in hohem Grade erleichtert hätte.

Die häufigen Meldungen über Luftangriffe auf Brest, die unsern Schiffen galten, beeindruckten den Führer erheblich, der, wie schon an anderer Stelle geschildert, die Operationen der großen Schiffe stets mit Unruhe verfolgte u. sie daher nicht gern sah. Dies Gefühl wurde in ihm im Laufe des Jahres 1941 ohne Zweifel durch Goering gestärkt, der dem Führer immer wieder vorstellte, die großen Schiffe seien eben in Brest gegen die Luftangriffe nicht wirksam zu schützen, es liege eben nicht in seiner Macht - richtiger gesagt in seinem Willen, zumal hier der Marine eine Gelegenheit, Wichtiges auf dem Gebiet des Handelskrieges zu leisten, genommen werden konnte. Ende 1941 jedenfalls beauftragte der Führer mich, die Frage der Rückführung der Schiffe nach der Nordsee zu prüfen. Er führte eine Reihe von Argumenten an, die für die Stationierung der Schiffe in Norwegen sprachen, wobei Nachrichten über eine seitens der Engländer für das Frühjahr geplante Landung in Norwegen eine wesentliche Rolle spielten. Zu dieser Zeit könnten die Schiffe im Norden von großem Nutzen sein, während sie in Brest immer wieder beschädigt würden und ohne Betätigung blieben. Die Prüfung der Frage ergab, daß ein Marsch durch die Island - Passage ungünstig sein würde, da die Engländer, nachdem sie die Abwesenheit der Schiffe von Brest bemerkt hätten, Zeit genug hätten, eine Konzentration ihrer Heimatflotte im Norden von England durchzuführen. Sollte also der Durchbruch der Schiffe nach der Heimat erfolgen, müßte er bei völliger Überraschung der Briten durch den Kanal ausgeführt werden. Anfang 1942 konnten die Schiffe fahrbereit sein. Sie mußten vor dem Durchbruch eine vom Gegner unbemerkte kurze Übungsfahrt zur Erprobung der Maschinen und zu einer kurzen Gefechts - und Schießübung machen. Die Minensuchverbände mußten bestimmte Wege, insbesondere in der Dover - Enge, unauffällig auf Minen absuchen und im letzten Augenblick vor dem Durchbruch durch einige Bojen markieren. In den französischen, belgischen und holländischen Häfen mußten Vorbereitungen zur Aufnahme etwa havarierter Schiffe

A 084439

H1514 – 0077

getroffen, dazu starke Schlpper bereitgestellt werden. Vor allem aber mußte die Luftwaffe durch Konzentration ihrer Jagdverbände entlang der ganzen Kanalküste, insbesondere in der Nähe der Engen, sicher stellen, daß stärkste feindliche Luftangriffe auf die durchbrechenden Schiffe jederzeit mit Erfolg abgewehrt werden könnten. Diese Aufgabe wurde bei einer Besprechung im Hauptquartier vom Führer dem General der Jagdflieger G a l l a n d direkt übertragen, der sie in vortrefflicher Weise löste. Dies war umso schwieriger, als die Jagdverbände erst im letzten Augenblick vor dem Durchbruch in die Häfen am Kanal, in Belgien und Holland verlegt werden konnten, wollte man nicht frühzeitig Aufsehen erregen. Den Besatzungen der Schiffe durfte keinerlei Mitteilung über den beabsichtigten Durchbruch gemacht werden; sie stand(en) naturgemäß unter dem Eindruck, daß nach Herstellung der Fahrbereitschaft die Vorstöße in den Atlantik wieder aufgenommen würden. Um die Fahrbereitschaft geheim zu halten, durften die Schiffe bei Tage ihre Liegeplätze nicht verändern; Bewegungen erfolgten nur bei Nacht. Die Anbordnahme von Privatsachen, die auf die Heimfahrt hätten schließen lassen können, kam nicht in Frage.

Im Januar begannen die Vorbereitungen. Die Marine hatte bei dieser Unternehmung die alleinige Führung. Viceadmiral Ciliax war der Seebefehlshaber, der die durchbrechenden Schiffe und Zerstörer von seinem Flaggschiff "Scharnhorst" aus führte. Er unterstand im Kanalgebiet dem Marine-Gruppenbefehlshaber -West, Admiral S a a l w ä c h t e r in Paris, der die gesamte Seekriegführung im Atlantik und Kanal bis etwa zum Breitengrad von Gr. Yarmouth leitete (ich kann ohne Unterlagen die Grenzen der Befehlsbereiche nicht genau angeben) und daher auch für die Vorbereitungen des Durchbruches im Kanalgebiet verantwortlich war; nördlich von der angegebenen Grenze trat der Chef der durchbrechenden Schiffsgruppe in den Befehlsbereich des Marinegruppenbefehlshabers Nord (Generaladmiral Carls), ein, der die gesamten Operationen der Marine in der Nord - und Ostsee sowie im Nordatlantik bis zur Island - Passage führte. Vor der Ausfahrt aus Brest wurde nachts eine breite Fahrstrasse auf Minen abgesucht, um den Schiffen die ungefährdete Vornahme ihrer Übungsfahrten bei Nacht zu sichern. Ferner traten zahlreiche Minensuchverbände, ebenfalls in der Hauptsache bei Nacht, in Tätigkeit, um den geplanten Marschweg der Schiffe durch die Engen des Kanals nachzuprüfen und von Minen frei zu räumen. Auch nördlich des Kanals wurden die Fahrstrassen nach der Deutschen Bucht auf Minen abgesucht, was sehr notwendig war, da hier immer wieder von feindlichen Fliegern einzelne Minen geworfen wurden, um den Dampferverkehr zwischen dem Kanal, der belgisch - holländischen Küste und der Deutschen Bucht zu behindern. Natürlich konnte es sich auf dieser langen Strecke nur um Kontrollfahrten handeln; ein sicheres Freimachen der gesamten Wege von Minen kam nicht in Frage. Die genauen Daten, zu denen der Durchbruch angesetzt werden konnte, sind mir nicht im Gedächt-

Raeder

nis, ebenso wenig das Datum im Februar, an dem er stattfand. Die Übungsfahrten der Schlachtschiffe verliefen ohne Störung und ohne vom Gegner wahrgenommen zu werden. Am Abend der geplanten Ausfahrt fand noch kurz vor ihrem Antritt ein heftiger britischer Luftangriff auf Brest statt, der sie jedoch nicht behinderte. Das Auslaufen der 3 großen, von einigen Zerstörern begleiteten Schiffe "**Scharnhorst**" (mit der Flagge des Viceadmirals Ciliax) "Gneisenau" und "Prinz Eugen" verlief zu Beginn der Nacht ohne Störung, der Marsch wurde mit hoher Fahrt (27 sm ? ) in Abständen von etwa 1000 m bei nicht besonders sichtigem Wetter durchgeführt. Er blieb bis etwa 10 Uhr vormittags völlig unbemerkt. Zu dieser Zeit - ich kann sie nicht genau angeben - sichtete ein britisches Flugzeug den Verband etwa auf der Höhe von Dieppe und meldete ihn. Offenbar kam der deutschen Unternehmung auch dies Mal der Umstand zu gute, daß sie als völlig unwahrscheinlich angesehen wurde, und daß die englische Führung daher nicht auf sie gefaßt war. Dazu kam möglicherweise, daß die Bereitschaft der britischen Fliegerverbände, die am Abend vorher vielfach zu Angriffsunternehmungen unterwegs gewesen waren, am Vormittag nicht besonders groß gewesen sein mag. Ein Angriff von See - und Luftstreitkräften erfolgte jedenfalls erst gegen 13 Uhr (?) in den Engen der Strasse von Dover, wobei jedoch sowohl die Torpedo -und Bombenflieger von unserer Flak und den Jägern des Generals Galland als auch die feindlichen Zerstörer durch die Schiffsartillerie, besonders des am Schluß fahrenden "PrinzEugen", glatt abgewiesen wurden. Auch ein feindlicher Kreuzer wurde in einiger Entfernung vom Schlußschiff gesichtet. Von der Temsemündung her nachstoßende leichte Verbände kamen nicht mehr zum Angriff auf die durchbrechenden Schiffe, Angriffe feindlicher Torpedoflieger wurden auch weiterhin erfolgreich abgewiesen. So fand der Durchbruch durch den Kanal selbst und durch das enge Fahrwasser der Strasse von Dover ohne jegliche Verluste und Beschädigungen der Schiffe statt. Leider erhielt "Scharnhorst" am späteren Nachmittag einen Minentreffer auf der Dampferstrasse nach der deutschen Bucht, der allerdings ihre Fahrgeschwindigkeit nicht beeinträchtigte; erst ein zweiter Treffer zwang sie, die Geschwindigkeit etwas zu vermindern. Trotzdem erreichte sie, da sie noch über 20 sm. zu laufen imstande war, die Elbmündung am Abend des gleichen Tages, ebenso wie "Gneisenau", die am späten Nachmittag ebenfalls einen - wenn auch unbedeutenden - Minentreffer erhalten hatte, und "Prinz Eugen", der völlig unbeschädigt blieb. Die Überführung der Schlachtschiffe zur Reparatur nach Kiel konnte unverzüglich erfolgen, "Prinz Eugen" war zur Fahrt nach Norwegen bereit.

Rauder 30.8.45

H1514 – 0078

H1514 – 0079

H1514 - 0080



A CC1441

## VI. Schiffstypen und Bewaffnung der Schiffe.

Im Teil I habe ich dargelegt, wie die deutsche Marine sich im Jahre 1938 eine Seekriegführung gegen England dachte, für den Fall, daß sie gezwungen wäre, etwa 1945/46 mit den immerhin beschränkten Kräften des Z-Planes gegen England Krieg zu führen. Wenn man zurückblickt, kann man zugeben, daß die Auffassung der deutschen Marine unter Berücksichtigung des damaligen Standes der Luftfahrt und unter Annahme nur Englands als Gegner zur See nicht unrichtig war, sondern daß sie zu gewissen Erfolgen auch gegenüber dem mächtigen Gegner zur See, England, führen konnte. Denn auch bei dem von der Marine nicht erwarteten Ausbruch des Seekrieges mit England gelang es dieser noch 1940/41 auf dem Atlantik mit Überwasserstreitkräften beachtliche Erfolge zu erzielen. Ein Umschwung trat erst 1941 ein, als britische Fernaufklärungsflugzeuge mit großem Aktionsradius in die Erscheinung traten, auch Torpedoflugzeuge auf hoher See, weiter entfernt von ihren Stützpunkten, offenbar von Flugzeugträgern aus, verwandt werden konnten und die USA - See- und Luftstreitkräfte zunächst in völkerrechtswidriger Weise während des noch bestehenden Friedens, später in regelrechtem Kriegszustande die Übermacht der Briten zur See und in der Luft über See noch so unverhältnismäßig verstärkten. Aus einem Seekriege, der von so ungleichen Gegnern geführt wird, lassen sich naturgemäß keine einwandfreien Schlüsse auf die Eigenart der erforderlichen Schiffstypen ziehen.

Wenn daher hier versucht wird, zur Klärung dieser Frage beizutragen, so müssen 2 große Marinen zu Grunde gelegt werden, die in gleicher Weise mit einer richtig organisierten, daher wirksamen Marineflugwaffe ausgestattet sind, und die, an einem der 3 großen Ozeane, Atlantik, Pazifik und Indischen Ozean, stationiert, dort über eine Reihe von Stützpunkten verfügen, von denen aus der Marineluftkrieg zum Zwecke der Aufklärung und des Angriffs auf den Gegner geführt werden kann. Die Aufgaben solcher Marinen in einem Seekriege werden stets in der Beherrschung der Seewege liegen, d.h. in der Sicherung eigener Transporte, sei es von lebenswichtigen Gütern, von Truppen und von Nachschub für diese, oder im Angriff auf ähnliche Transporte des Gegners. Bei der Betrachtung dieser Verhältnisse soll angenommen werden, daß auf absehbare Zeiten für solche Transporte auf größere Entfernungen in der Hauptsache Seeschiffe in Frage kommen, die bisher allein das nötige Fassungsvermögen besitzen, daß also Transportflugzeuge diese Aufgaben noch nicht, oder nur in Ausnahmefällen zu lösen vermögen.

Auf Grund bisheriger Erfahrungen läßt sich - von der negativen Seite beginnend - wohl sagen, daß Marinen, die nicht die oben erwähnten großen Aufgaben zu lösen haben, deren Aufgabe also z.B. in der Verteidigung der Ostssee-Eingänge und des Nordsee-Küstenvorfeldes liegt, oder deren Tätig-

A 084442

H1514 – 0081

keit sich auf das Gebiet des Mittelmeeres beschränkt, Schlachtschiffe weder benötigen noch mit Vorteil werden verwenden können; denn in solchen Gewässern sind ihre Aufgaben besser durch U-boote und andere Kleinkampfmittel durch zuführen; ferner liegen diese Gewässer stark unter der Kontrolle der feindlichen Luftwaffe und deren Angriffen von benachbarten Stützpunkten aus, sodaß ein längerer Verbleib der Schlachtschiffe dort nicht möglich sein wird.- Mit dieser Feststellung konzentrieren wir die Betrachtung auf die voher gekennzeichneten Ozeanmarinen.

Man sollte glauben, daß in einem Seekriege großen Stils, wie ihn der zwischen Japan auf der einen Seite, England und den USA auf der anderen Seite darstellt, in dem die beiderseitigen Marinen die vorher gekennzeichneten großen Aufgaben auf dem größten der Ozeane zu erfüllen hätten, eine klare Entscheidung über die Frage der Existenzberechtigung des Schlachtschiffes für die Zukunft hätte fallen müssen. Das mag für die unmittelbaren Teilnehmer an diesem Seekrieg der Fall sein, die über sämtliche Nachrichten betreffs des Einsatzes und der Bewährung der See = und Luftstreitkräfte verfügen und daraus einwandfreie Schlüsse ziehen können. Das wären in diesem Falle in erster Linie die Japaner und die Amerikaner, von denen bekannt ist, daß sie vor dem Kriege bestrebt waren, Schlachtschiffe höchster Gefechtskraft ( 42 -45 cm Kanonen ) zu bauen, die ferner in ähnlicher Weise ihre Marineluftwaffe in enger Verbindung mit den Seestreitkräften organisiert hatten. Nach den allgemein zugänglichen Nachrichten wurden in den Kämpfen, die sich im Pazifik um die Sicherung der Transportflotten und die Durchführung von Landungen abspielten, die hauptsächlichen Erfolge bezüglich Vernichtung feindlicher Schiffe durch die mit den Seestreitkräften zusammen operierenden Flugzeuge erzielt, wobei die japanischen Kamikaze - flieger offenbar eine besondere Rolle spielten. Von Seegefechten, in denen schwere Seestreitkräfte einander starke Schäden zufügten, wird wenig berichtet. Dazu kommt aber, daß nach mir zugänglich gewesenen Nachrichten die Japaner ihre Schlachtschiffe 1944 außer Dienst gestellt haben, um Personal für die Flugwaffe verfügbar zu machen, und daß dann die Schiffe, in einer verborgenen bucht verankert, durch Luftangriffe der Amerikaner vernichtet oder schwer beschädigt worden seien. Mit dem Schritt der Außerdienststellung der Schlachtschiffe zugunsten des Ausbaus der Luftwaffe würden die Japaner selbst die Frage der Existenzberechtigung oder Nützlichkeit der von ihnen so hoch entwickelten Schlachtschiffe verneint haben, wenn es sich auch um eine in einer äußersten Notlage durchgeführte Maßnahme gehandelt haben mag. Auf der anderem Seite hörte man bisher nicht, daß die Amerikaner ihre Schlachtschiffe aus dem Kampfbereich im Fernen Osten zurückgezogen hätten.- Denkbar wäre es immerhin, nachdem die ihnen ebenbürtigen Gegner ausgeschaltet waren und daher kein dringender Grund mehr vorlag, sie der Gefahr feindlicher Luftangriffe auszusetzen.

H1514 – 0082



T 08443

Anzahl von Stützpunkten verfügt, von denen aus geeignete Marine-Luftstreitkräfte an den Operationen zur See mitwirken können. Diese Flugstützpunkte werden zur gleichen Zeit den U-booten von Nutzen sein können.

3.) Das Schlachtschiff der letzten Seekriege trug als Hauptwaffe eine schwere Artillerie, deren Kaliber im Wettkampf der Nationen immer höher gesteigert wurde und die daher mit ihren ungeheuren Gewichten und hohen Anforderungen an die Festigkeit ihrer Unterbauten u.s.w., neben den Gewichten der Panzerung, in der Hauptsache bestimmend für das stete Anwachsen des Deplacements der Schiffe war. Die Einführung neuartiger Geschosse und ihre Abfeuerung unter Ausschaltung des Rückstoßes ( V1 und V2 ) sowie die Entwicklung der Ortung und Fernlenkung (Schießen nur nach Ortung) legen den Gedanken nahe, Kampfschiffe zu konstruieren, die durch Verwendung dieser Möglichkeiten bei stärkster Wirkung und Treffsicherheit des Einzelschusses erhebliche Ersparnisse an den Gewichten der Offensivwaffen zulassen und deren Sinksicherheit durch sorgfältigste Unterwasser-Einteilung und Sicherung der einer schnellen Fortbewegung dienenden Motorenanlage aufs höchste gesteigert wird. Das Deplacement wird sich auf diese Weise voraussichtlich erheblich vermindern lassen, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß Neueinrichtungen an Maschinen und anderen technischen Anlagen in der Regel zunächst unverhältnismäßig viel Gewicht und Raum zu beanspruchen und erst in ihrer weiteren Entwicklung handliche und leichtere Formen anzunehmen pflegen. Besondere Aufmerksamkeit wird auch der Gestaltung der gesamten äußeren Form des Schiffes zu widmen sein, bei der eine Art Stromlinienform anzustreben sein wird, um den Luftwiderstand zu verringern und die Verletzlichkeit des oberen Decks der Schiffe möglichst herabzusetzen. Es fehlt mir naturgemäß jedes Urteil darüber, wieweit lenkbare Atomzertrümmerungsbomben sich als Waffen auf solchem Schiff verwenden lassen bezw. wie weit ihre Verwendung aus der Luft Operationen von Seeschiffen überhaupt unmöglich machen werden.

Es scheint mir notwendig, die hier behandelten Fragen schleunigst durch eine Kommision klären zu lassen, die sich aus einigen der in der Seekriegführung erfahrensten Front-Seeoffizieren, Waffenspezialisten und Schiffbautechnikern zusammensetzt und imstande ist, sich von allen alten Vorstellungen u. Gewohnheiten freizumachen, um wirklich Neues zu schaffen. Die Leitung der Kommission durch einen wirklich geniale Persönlichkeit, die nicht an Kleinigkeiten klebt, wird dabei für die Schnelligkeit der Durchführung von größter Bedeutung sein. Die Aufgabe der einzelnen Waffenspezialisten wird es sein, die neuen Waffen, die bisher meist für die Verwendung von Land aus berechnet waren, für die Verwendung von Bord aus und ihre zweckmäßigste Installierung an Bord zu gestalten. Waffenspezialist u. Schiffbautechniker werden hierbei aufs engste zusammen arbeiten müssen.

Daß für alle großen Schiffe das erforderliche Beiwerk - Zerstörer,

084444

H1514 – 0083

Sollten die Ereignisse im Seekrieg im Fernen Osten sich so oder ähnlich abgespielt haben, wie hier angenommen, so kann man wohl die Feststellung machen, daß der Beweis für die Notwendigkeit, Schlachtschiffe der bisherigen Eigenart und Ausmaße weiter zu entwickeln, nicht erbracht ist u. daß es zweckmäßig seien könnte, die darauf verwendeten ungeheuren Mittel in anderer Weise zu verwenden, worauf ich weiter unten zurückkommen werde. Dabei wird in den Entscheidungen der Schiffbaupolitik naturgemäß immer die Frage eine Rolle spielen: " Was baut der voraussichtliche Gegner?" Nach meiner Ansicht wird aber bei dieser Entscheidung heute derjenige im Vorteil sein, der in klarer Überlegung und mit schnellem Entschluß sich vom Althergebrachten freimacht und unter Ausnützung der neuen Waffen, der Ortungs - und Fernlenkmöglichkeiten, neue Typen entwickelt, die das alte Schlachtschiff entbehrlich machen, wenn sie wirksamer sind und der Verlust einer einzelnen Einheit nicht so einschneidend ist wie der eines Schlachtschiffes modernster Art,.

Suchen wir nun festzustellen, über welche Schiffstypen eine moderne, mit einer wirksamen Marineluftwaffe ausgestattete Marine verfügen muß, die die vorher gekennzeichneten großen Aufgaben auf den Ozeanen zu lösen hat, so ergibt sich folgendes:

1.) Jede solche Marine wird eine hochentwickelte U-bootswaffe benötigen, deren U-boote nach den letzten Erfahrungen konstruiert und ausgerüstet sind -( Einheitsmaschine, hohe Geschwindigkeit unter Wasser; Ortungsapparate, Gegenmittel gegen Ortung; schwallloser Ausstoß der Torpedos, blasenlose Laufbahn der Torpedos, akustische Zielansteuerung.) Die Größe der Boote darf die heutigen Abmessungen der deutschen Boote nicht übersteigen, da die Tauchzeiten im Hinblick auf die schnelle Annäherung feindlicher Flugzeuge gering, die Manövrierfähigkeit unter Wasser aber gut sein müssen.

2.) Flugzeugträger werden für die über weite Räume operierende Marine nicht zu entbehren sein, sei es zum unmittelbaren Schutz der Transportgeleitzüge, sei es zur Begleitung von Gruppen von Seestreikkräften, die diesem Schutz oder dem Angriff auf feindliche Transportflotten dienen. Ihre Ausstattung mit modernen Motoren und hoher Geschwindigkeit, sehr guter Unterwassereinteilung und modernsten Flakwaffen soll sie möglichst widerstandsfähig gegen feindliche Angriffe machen. Dabei setze ich voraus, daß es inzwischen gelingt, Flugzeuge mit Dieselmotoren zu schaffen, -ein Problem, das in der deutschen Luftwaffe schon lange bearbeitet wurde-, damit das leichtbrennbare Benzin völlig von den Flugzeugträgern ferngehalten werden kann.

Zu betonen ist aber, daß der Flugzeugträger immer ein verhältnismäßig leicht verletzbares Angriffsobjekt auf See bleiben wird, auch wenn er starken Jagdschutz mit sich führt, und daß daher die Marine im Vorteil sein wird, die im Operationsgebiet - also über der Ozean hinweg - über eine

Spähkreuzer (siehe Teil I ) und Minensucher - vorhanden sein muß, braucht nicht besonders erwähnt zu werden.

Bemerkt sei nur noch, daß die Unterwassermine im letzten Seekrieg eine erhebliche Entwicklung erfahren hat, die teilweise soweit ging, daß der sie Verwendende selbst zeitweise keine Mittel zu ihrer Räumung besaß. Solche Minen sind naturgemäß auch für kleinere Marinen, die sich auf Sperrung von Durchfahrten ( z.B. Ostsee-Eingänge) durch Kleinkriegsmittel und deren Verteidigung beschränken müssen, von erheblichem Wert.

Raeder. 29/8. 45

H1514 – 0084

H1514 – 0085

CCCP- 459

H-1514a

USSR 459

# JUGOSLOVENSKI DOKUMENAT

J/ 123

Submitted
May 27, 1946

A084366

J/123

H1514 – 0086

J/123

# I Z V O D

Dr. JANKO SEPP :

"REDEN UND AUFSAETZE "(Govori i clanci)

Stampano u Velikom Beckereku(Petrovgrad)
1944 godine.

Stranica 51....." Lebendiger Menschenverkehr mit dem Mutterlande brachte Kulturstroemungen ins Bereich unserer Doerfer in einer Staerke, die seit jahrzenten nicht verhanden war ..... "

Stranica 87....." Unsere gesamte nationale Arbeite war,bis zum 1.September 1939 von der Hilfe des Reiches abhaengig.Als am 1.September 1939 der Krieg ausbrach und es Anfangs unmoeglich schien,dass wir auch weiter unterstuetzt werden,bestand die Gefahr,dass unsere ganze Arbeit unterbrochen wird ..... "

Stranica 130..... " Tage,die Niemand vergessen wird,Niemand vergessen kann, und in denen wir wie in Taumel wandelten,bezeugt von den Unfass - lichen,dass alles so schnell vorueber ging ..... "

Stranica 169..... " Dass ich aber im Grossen gesehen die gesamte deutsche Volksgruppe im einstigen Jugoslavischen Staate in dieser fuer ein Volk und fuer dia Wertung eines Volkes entscheidende Frage hun - dertprozentig dem Fuehrer zur Verfuegung stellte und ihm so viele freiwillige Soldaten gab,macht mich persoenlich ungemein stolz ..."

Ovime se potvrdjuje, da je ovaj izvod u svemu veran originalnom dokumentu, t.j.knjizi Dr. Janka Seppa, Folksgrupenfirera nemacke manjine u Jugoslaviji, (Govori i clanci)"Reden und Aufsaetze", kao i da je original zaplenjen u okto- bru 1944 godine od strane Jugoslovenske Armije u domu Kulturbunda u Petrov- gradu, te da se sada cuva u arhivi Drzavne Komisije za utvrdjivanje zlocina okup okupatora i njihovih pomagaca u Beogradu.

Nirnberg , 13.maja 1946.god.

D E L E G A T
Vlade Federativne Narodne Republike Jugos- lavije- pri Medjunarodnom Vojnom Sudu:

Dr Albert Vajs

(Dr. Albert Vajs )

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
URSS Exhibit 459
Filed May 22, 46

A 084367

18

СССР-462

Н-1514С

(предъявлен.)

May 31, 1946

106

H1514 – 0087

USRR 462

USSR 462

H1514 – 0088

6 pages

H1514 – 0089

CCCP-462


# REICHS-ARBEITSBLATT

24. Jahrgang 1944 | Nummer 29/30 | Berlin, den 25. Oktober 1944

Herausgegeben vom Reichsarbeitsministerium und vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz
Verlagsanstalt Otto Stollberg, Berlin W 9, Köthener Straße 28/29


## TEIL I
## INHALT


### Der Reichsarbeitsminister

**Allgemeines und Gemeinsames.**

Gesetze, Verordnungen, Erlasse:

Einteilung berufstätiger Gefolgschaftsmitglieder zum LS-Bereitschaftsdienst ..... I 365

**Arbeitsschutz.**

Gesetze, Verordnungen, Erlasse:

Betr.: Verordnung über die Sechzigstundenwoche; hier: Ausführungsbestimmungen ..... I 366

**Städtebau und Baupolizei.**

Gesetze, Verordnungen, Erlasse:

Verordnung über Lehmbauten (Lehmbauordnung). Vom 4. Oktober 1944 ..... I 366
Betr.: Lehmbauordnung ..... I 368
Vierundzwanzigste Bekanntmachung zur Verordnung über Grundstückseinrichtungsgegenstände. Vom 2. Oktober 1944 ..... I 369
Fünfundzwanzigste Bekanntmachung zur Verordnung über Grundstückseinrichtungsgegenstände. Vom 5. Oktober 1944 ..... I 374
Betr.: Luftschutz für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau und die Verlegung von Betrieben der Rüstungs- und Kriegsproduktion ..... I 376
Betr.: § 46 der Reichsgaragenordnung; Kraftfahrzeuge der Deutschen Reichspost ..... I 381
Berichtigung ..... I 381

**Soziale Fürsorge und Wohlfahrtspflege.**

Gesetze, Verordnungen, Erlasse:

Vorläufige Einstellung der Fettverbilligung. Ausgleichszahlung für Empfänger öffentlicher Fürsorge ..... I 381

### Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz

**Allgemeines und Gemeinsames.**

Gesetze, Verordnungen, Erlasse:

Neuabgrenzung der Arbeitsämter Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg ..... I 382

**Arbeitseinsatz und Arbeitseinsatzhilfe.**

Gesetze, Verordnungen, Erlasse:

Erlaß über Zulassung der im totalen Kriegseinsatz Verwendeten zur Dienstpflichtunterstützung ..... I 382
Betr.: Sonderunterstützung für Wehrdienstbeschädigte ..... I 383
Kosten des Arbeitseinsatzes ..... I 383
Entschädigungen an ausländische Arbeitskräfte auf Grund der Kriegssachschädenverordnung ..... I 384
Betr.: Maßnahmen bei Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte; hier: Ostarbeiter und Polen ..... I 385
Betr.: Abgabe der unbrauchbaren Bekleidungsstücke durch die ausländischen Arbeiter ..... I 385
Lohnüberweisung von Arbeitern und Angestellten aus Montenegro ..... I 385
Lohnüberweisungen nach Belgien, Bulgarien, Finnland, Frankreich, Rumänien, dem Generalgouvernement und den Ostgebieten ..... I 385

**Sozialverfassung, Arbeitsrecht, Lohn- und Wirtschaftspolitik.**

Gesetze, Verordnungen, Erlasse:

Betr.: Prämien für Verbesserungsvorschläge im Betrieb; hier: Reichseinheitliche Regelung ..... I 386
Betr.: Durchführung des Leistungslohns bei der OT. I 388


## Der Reichsarbeitsminister

### Allgemeines und Gemeinsames.

#### Gesetze, Verordnungen, Erlasse

Der Reichsminister der Luftfahrt St Qu., den 18. August 1944
Az. 41 c 23 a —/44 (L. In. 13/2 IA)

#### Einteilung berufstätiger Gefolgschaftsmitglieder zum LS-Bereitschaftsdienst.

Az. 41 d 16 Nr. 2741 (L. In. 13/210 b) v. 13. März 1944[1]).

1. Die Anlage des Bezugserlasses wird auf Grund der Erfahrungen, die sich bei der praktischen Durchführung ergeben haben, wie folgt geändert:

a) Am Schluß der Ziffer 2 ist als neuer Absatz einzufügen:
»Gefolgschaftsmitglieder, die in Halbtagsarbeit beschäftigt werden, sind zum LS-Bereitschaftsdienst nur ½ sooft wie die Volltagsbeschäftigten des gleichen Betriebes heranzuziehen.«

b) Als neuer Absatz ist am Schluß der Ziffer 3 einzufügen:
»Arbeitskräfte, die auf Grund des Aufrufes zum freiwilligen Ehrendienst eingesetzt sind, sind vom LS-Bereitschaftsdienst im Betrieb völlig freizustellen, es sei denn, daß sie sich auch für diesen Dienst freiwillig zur Verfügung stellen.«

2. Jugendliche Berufstätige im Alter von 16 bis 18 Jahren, die als Führer der HJ., und zwar als Führer von Scharen bzw. Fähnlein an aufwärts eingesetzt werden müssen, sowie die Führer in entsprechenden Dienststellungen (z. B. von Gemeinschaftseinrichtungen, Jugendwohnheimen, KLV-Lagern) dürfen lediglich bis zu 4mal monatlich zum LS-Bereitschaftsdienst herangezogen werden. Die in Betracht kommenden Führer der HJ. werden eine Bescheinigung des zuständigen Bannes beibringen, daß sie zu dem Personenkreis gehören, der unter diese Ausnahmebestimmung fällt.

[1]) RArbBl. S. I 156 und III 62.



INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
USSR Exhibit 462 Mar 31, 1946

# Arbeitsschutz.

## Gesetze, Verordnungen, Erlasse.

Der Reichsarbeitsminister Berlin, den 28. September 1944
VII a 5911/44

### Betr.: Verordnung über die Sechzigstundenwoche; hier: Ausführungsbestimmungen.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Sechzigstundenwoche vom 31. August 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 191) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz folgendes:

Die Vorschriften der §§ 25 bis 27 der Arbeitszeitordnung und der §§ 24 bis 26 des Jugendschutzgesetzes (Strafvorschriften, Beschwerden, Arbeitsaufsicht und Behördenzuständigkeit) finden bei Durchführung der Verordnung über die Sechzigstundenwoche entsprechende Anwendung. Für Verwaltungen des öffentlichen Dienstes (§ 13 i. V. mit § 27 Abs. 6 der Arbeitszeitordnung) gilt die Anordnung des Reichsministers des Innern vom 7. September 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 192).

In Vertretung
Dr. Syrup

# Städtebau und Baupolizei.

## Gesetze, Verordnungen, Erlasse.

### Verordnung über Lehmbauten (Lehmbauordnung). Vom 4. Oktober 1944.

(Reichsgesetzbl. I S. 248.)

Auf Grund des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568) wird verordnet:

#### I. Allgemeines

§ 1

**Baustoff Lehm**

(1) Für die Erstellung von Lehmbauten muß Lehm, wenn seine natürliche Mischung aus Ton und feinsandigen bis steinigen Bestandteilen zu tonreich (fett) ist, je nach der beabsichtigten Verwendungsart durch sandige oder steinige Beimengungen oder durch pflanzliche (faserige) Zusatzstoffe, wie z. B. Stroh, Heidekraut o. dgl., gemagert werden. Bauschutt darf zur Magerung verwendet werden, wenn er nur Steinbrocken oder groben Mörtel enthält.

(2) Lehm gilt als nicht brennbar im Sinne von DIN 4102, auch wenn ihm pflanzliche Zusatzstoffe nach Abs. 1 lehmbaugerecht beigemischt sind.

(3) Massive Lehmwände gelten bei einer Dicke von mindestens 25 cm als feuerbeständige Bauteile im Sinne von DIN 4102.

(4) Die Wärmedämmung trockenen Lehms ist derjenigen von Ziegelmauerwerk gleichzusetzen.

(5) Über die Verwendbarkeit und Art der Aufbereitung des Lehms ist der Baugenehmigungsbehörde auf Verlangen ein Gutachten beizubringen.

§ 2

**Bauzeit**

Die Erstellung von Lehmbauten ist auf die Monate Mai bis September, in klimatisch günstigen Gegenden auf die Monate April bis Oktober zu beschränken. Wellerwände (§ 6) und Lehmstampfwände (§ 7) sollen bis Mitte September fertiggestellt sein. Trockene Lehmsteine (§ 8) dürfen mit hydraulischem Mörtel auch im Winter vermauert werden.

§ 3

**Bauleitung**

Lehmbauten sollen nur unter Anleitung und Aufsicht eines in Lehmbauarbeiten ausreichend erfahrenen Fachmannes ausgeführt werden; seine Eignung ist auf Verlangen nachzuweisen.

§ 4

**Bauausführung**

(1) Lehmsteine müssen bis zu ihrer Verwendung so gelagert werden, daß sie gegen Bodennässe und Regen geschützt sind.

(2) Während der Ausführung und Trocknung müssen alle Lehmbauteile oben und seitlich gegen starken Regen durch schützende Abdeckungen, wie z. B. Holztafeln, vorgehängte Rohrmatten, Strohblenden u. dgl., gesichert werden, erforderlichenfalls selbst dann, wenn das auf vorläufigen oder endgültigen Stützen vorher aufgebrachte Dach bereits einen gewissen Regenschutz bietet.

#### II. Lehmbauarten

§ 5

**Wahl der Bauart**

Die jeweils zu wählende Bauart hat sich nach der Eignung des vorhandenen Lehms und nach den sonst verfügbaren Baustoffen, nach den vorhandenen Arbeitskräften und Baubetriebseinrichtungen sowie nach dem Umfange des Bauvorhabens und nach der Jahreszeit zu richten. Bei jeder Bauart sind im einzelnen die besonderen technischen und handwerklichen Regeln des Lehmbaues zu beachten. Die Anwendung anderer Lehmbauarten als der in den §§ 6 bis 9 genannten setzt eine hinreichende Erprobung voraus.

§ 6

**Wellerwände**

(1) Wellerwände werden in mehreren »Sätzen« von höchstens 1 m Höhe mit kräftigen Gabeln im Verbande, die Sockelwand innen und außen um etwa 10 cm überragend, aufgesetzt und festgetreten. Nach dem Antrocknen werden die Wandflächen fluchtrecht abgestochen. Für Wellerwände eignet sich am besten fetter oder mittelfetter Lehm, dem Stroh in Längen von 30 bis 50 cm unter ständigem Treten reichlich beizumischen ist.

(2) Die fertige Dicke der Innen- und Außenwände muß mindestens 38 cm betragen.

§ 7

**Lehmstampfwände**

(1) Lehmstampfwände werden zwischen Schalung gestampft. Dafür eignet sich am besten steinreicher Berg- oder Gehängelehm, sonst ein möglichst grobsandiger Lehm, dem nach Bedarf noch steinige (kiesige) oder pflanzliche (faserige) Stoffe von 5 bis 10 cm Länge zugesetzt werden. Das Stampfgut muß erdfeucht und in gleichmäßiger Zusammensetzung verarbeitet werden. Werden zur Erhöhung der Putzhaftung geeignete feste Baustoffe, wie z. B. Kiesel, Steinsplitt, Ziegelbruch, harte Schlackenstücke u. dgl., mit eingestampft, dann muß dies auf beiden Seiten gleichmäßig geschehen. Das Stampfgut soll fortlaufend ringsum in Schütthöhen von 8 bis 12 cm gleichmäßig kräftig eingestampft werden. Die Standfestigkeit kann durch das waagerechte Einlegen von geschälten Stangen erhöht werden, namentlich an den Gebäudeecken sowie in Höhe der Fenstersohlbänke und der Tür- und Fensterstürze. Zu demselben Zwecke kann eine Verankerung mit Stacheldraht oder Drahtankern mit Holzknebeln angeordnet werden.

(2) Die Dicke von Außenwänden muß mindestens 38 cm, die von belasteten Innenwänden mindestens 25 cm betragen.

H1514 – 0090

# Inhalt des Reichsarbeitsblattes

**Nummer 29/30 25. Oktober 1944**

## TEIL I

Seiten I 365—388

### Der Reichsarbeitsminister

**Allgemeines und Gemeinsames.**

Gesetze, Verordnungen, Erlasse:

Einteilung berufstätiger Gefolgschaftsmitglieder zum LS-Bereitschaftsdienst ..... I 365

**Arbeitsschutz.**

Gesetze, Verordnungen, Erlasse:

Betr.: Verordnung über die Sechzigstundenwoche; hier: Ausführungsbestimmungen ..... I 366

**Städtebau und Baupolizei.**

Gesetze, Verordnungen, Erlasse:

Verordnung über Lehmbauten (Lehmbauordnung). Vom 4. Oktober 1944 ..... I 366
Betr.: Lehmbauordnung ..... I 368
Vierundzwanzigste Bekanntmachung zur Verordnung über Grundstückseinrichtungsgegenstände. Vom 2. Oktober 1944 ..... I 369
Fünfundzwanzigste Bekanntmachung zur Verordnung über Grundstückseinrichtungsgegenstände. Vom 5. Oktober 1944 ..... I 374
Betr.: Luftschutz für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau und die Verlegung von Betrieben der Rüstungs- und Kriegsproduktion ..... I 376
Betr.: § 46 der Reichsgaragenordnung; Kraftfahrzeuge der Deutschen Reichspost ..... I 381
Berichtigung ..... I 381

**Soziale Fürsorge und Wohlfahrtspflege.**

Gesetze, Verordnungen, Erlasse:

Vorläufige Einstellung der Fettverbilligung. Ausgleichszahlung für Empfänger öffentlicher Fürsorge ..... I 381

### Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz

**Allgemeines und Gemeinsames.**

Gesetze, Verordnungen, Erlasse:

Neuabgrenzung der Arbeitsämter Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg ..... I 382

**Arbeitseinsatz und Arbeitseinsatzhilfe.**

Gesetze, Verordnungen, Erlasse:

Erlaß über Zulassung der im totalen Kriegseinsatz Verwendeten zur Dienstpflichtunterstützung ..... I 382
Betr.: Sonderunterstützung für Wehrdienstbeschädigte ..... I 383
Kosten des Arbeitseinsatzes ..... I 383
Entschädigungen an ausländische Arbeitskräfte auf Grund der Kriegssachschädenverordnung ..... I 384
Betr.: Maßnahmen bei Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte; hier: Ostarbeiter und Polen ..... I 385
Betr.: Abgabe der unbrauchbaren Bekleidungsstücke durch die ausländischen Arbeiter ..... I 385
Lohnüberweisung von Arbeitern und Angestellten aus Montenegro ..... I 385

H1514 – 0091

Lohnüberweisungen nach Belgien, Bulgarien, Finnland, Frankreich, Rumänien, dem Generalgouvernement und den Ostgebieten ..... I 385

**Sozialverfassung, Arbeitsrecht, Lohn- und Wirtschaftspolitik.**

Gesetze, Verordnungen, Erlasse:

Betr.: Prämien für Verbesserungsvorschläge im Betrieb; hier: Reichseinheitliche Regelung ..... I 386

Betr.: Durchführung des Leistungslohns bei der OT. I 388

## TEIL II

Seiten II 279—290

**A. Allgemeines und Gemeinsames.**

Betr.: Sozialversicherung der im Notdienstverhältnis zu Schanzarbeiten und ähnlichen Aufgaben Herangezogenen ..... II 280

Betr.: Weitere Vereinfachung des Lohnabzugs ... II 281

Betr.: Wegfall von Ersatzansprüchen zwischen Versicherungsträgern ..... II 283

Betr.: Teuerungszuschlag im Ausland ..... II 283

Betr.: Verwaltungsvereinfachung ..... II 283

Totaler Kriegseinsatz; hier: Einsatz freiwerdender Ärzte (auch beamteter und angestellter), Krankenschwestern, Gesundheitspflegerinnen, Diätassistentinnen, Krankengymnastinnen, med.-techn. Gehilfinnen und Assistentinnen ..... II 283

Betr.: Durchführung der Militäranwärteranstellungsverordnung im Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministeriums ..... II 284

Betr.: Angestelltenlehrlinge und Anlernlinge im Geschäftsbereich der Sozialverwaltung ..... II 244

Betr.: Achte Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels ..... II 284

Betr.: Löhne für Haus- und Küchenmädchen in den öffentlichen Krankenanstalten (Kr. T. § 9) II 284

**B. Krankenversicherung.**

Bestimmungen über die Vereinigung von Landkrankenkassen. Vom 6. Oktober 1944 ..... II 284

Betr.: Vereinigung von Landkrankenkassen ..... II 285

Übergang der Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherung für die dem Reichsgau Danzig-Westpreußen eingegliederten ostpreußischen Gebietsteile ..... II 285

Betr.: Vereinfachung der Verwaltung bei den OT.-Krankenkassen ..... II 285

Betr.: Abrechnung mit den Krankenkassen nach RVG. § 15 und WFVG. § 80 ..... II 285

Bescheide, Urteile.

Versicherungsverhältnis nach dem Ausscheiden aus der Wehrmacht; hier: Anwendung der §§ 209a, 214 RVO. auf Berufssoldaten ..... II 286

1. Entscheidungen des Reichsversicherungsamts:

Entscheidungen der Spruchsenate 5582 und 5583 II 286

4. Bescheide des Statistischen Reichsamts:

Betr.: Beitragseinzug in der reichsgesetzlichen Krankenversicherung ..... II 288

**C. Unfallversicherung.**

Bekanntmachung ..... II 289

Entscheidungen der Spruchsenate ..... II 289

H1514 – 0092

H1514 – 0093

**F. Knappschaftliche Versicherung.**

Betr.: Verstärkte Gesundheitsfürsorge im Bergbau II 289

Betr.: Sozialversicherungsbeiträge der Ostarbeiter im Bergbau ..... II 289

**Personalnachrichten** ..... II 289

## TEIL III

Seiten III 159—182

### I. Teil

Gesetze, Verordnungen, Erlasse:

Richtlinien für die Anwendung der Vorschriften über die Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen. Erlaß vom 5. Oktober 1944 III 159

Richtlinien für den Bau und Betrieb von Preßwasserrohrleitungen. Erlaß vom 8. September 1944 .... III 168

Verordnung über die Sechzigstundenwoche; hier: Ausführungsbestimmungen. Erlaß vom 28. September 1944 ..... III 168

Einteilung berufstätiger Gefolgschaftsmitglieder zum LS-Bereitschaftsdienst. Erlaß des Reichsministers der Luftfahrt vom 18. August 1944 ..... III 169

**Personalnachrichten** ..... III 169

### II. Teil

**Die Bekämpfung der Silikose, insbesondere durch Leitstaube.** Von Prof. Dr. Jötten, Münster .... III 169

**Unfallverhütung und Humor.** Von Regierungsgewerberat Dipl.-Ing. Gronemann, Koblenz ..... III 173

Unfall-Lehren:

**Schwere Arsenwasserstoffvergiftung in einer Offsetdruckerei.** Von Oberregierungs- und -gewerbemedizinalrat Dr. Gerbis, Berlin ..... III 175

**Explosion durch unsachgemäße Beförderung von Äther.** Von Regierungsgewerberat Dipl.-Ing. Tetzner, Plauen (Vogtl.) ..... III 176

**Massenunfall durch Schlammeinbruch beim Schachtbau.** Von Regierungsgewerberat Böttcher, Karlsruhe ..... III 176

**Zerknall eines Gesteinhohlbohrers.** Von Regierungsgewerberat Jandraschitsch, Bregenz (Vorarlberg) ..... III 177

Neues vom Arbeitsssschutz:

**Absaugeanlagen für schwefelige Gase in Magnesium-Form-Gießereien.** Von Sicherheitsingenieur Ortmann, Frankfurt (Main) ..... III 177

**Schutz vor Verbrennungen in Koksofenbatterien.** Von Sicherheitsingenieur Pistulka, Linz (Donau) ... III 178

Mitteilung

**der Reichsstelle für Arbeitsschutz betr. AWF-Betriebsblätter** ..... III179

**Bücher- und Zeitschriftenschau** ..... III179

**Druckfehlerberichtigung** ..... III 182

## TEIL IV

Bekanntmachung von Tarifordnungen und von Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen. S. IV 327—342

H1514 – 0094

## TEIL V

Seiten V 297—312

**Bewährung der Betriebsgemeinschaft** ..... V 297

**Fritz Sauckel — zu seinem 50. Geburtstag.** Von Dr. Didier, Berlin ..... V 299

**Fünf Jahre Kriegslohnpolitik.** Von Oberregierungsrat Dr. Knolle, Berlin ..... V 300

**Das Arbeitsrecht der Hausgehilfen.** Von Dr. Dorothea Karsten, Berlin ..... V 303

**Anmerkungen** ..... V 309

## Reichsversorgungsblatt Nr. 7

Seiten 71—76

**Versorgungsrecht.**

85. Ausführungsbestimmungen zum Erlaß des Führers über die Fürsorge und Versorgung für die ehemaligen Angehörigen der Polizei und des Sicherheitsdienstes des Reichsführers SS (SD) und ihre Hinterbliebenen vom 29. Juli 1943 ..... 71

86. Fürsorge und Versorgung für Luftwaffenhelfer (HJ.), Marinehelfer (HJ.), Flakwaffenhelferinnen und bei Marineflakabteilungen eingesetzte Truppenhelferinnen ..... 72

87. Fürsorge und Versorgung für Heereshelferinnen ..... 72

88. Änderung der Ausführungsbestimmungen zum WFVG.; hier: Einschränkung in der Bescheiderteilung ..... 72

89. Änderung der Ausführungsbestimmungen zu WFVG. §§ 115a und 118a (Witwen- und Waisenbeihilfen) ... 73

90. Bildung der Laufbahn des Truppensonderdienstes in der Wehrmacht; Erlöschen und Ruhen der Versorgung sowie Abgabe der Versorgungsakten an die WFVA. .... 73

91. Betr.: Abrechnung mit den Krankenkassen nach RVG. § 15 und WFVG. § 80 ..... 73

92. Zulassung von Bevollmächtigten und Beiständen im Verfahren vor den Versorgungsbehörden ..... 74

Reichsarbeitsdienstversorgung.

93. (auch WJ). Anordnung zur Änderung der Vorschriften des § 116 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes M über Elterngeld ..... 74

**Soziale Fürsorge.**

94. Betr.: Berufsfürsorge und Arbeitseinsatz Kriegsbeschädigter bei Privatbahnen und Kleinbahnen ..... 75

95. Betr.: Berufsfürsorge für kriegsbeschädigte Rechtswahrer; Vermittlung des NS.-Rechtswahrerbundes .... 75

96. Betr.: Frachtfreie Beförderung von Fahrstühlen und Selbstfahrern Kriegsbeschädigter bei Eisenbahnfahrten 75

**Versorgungsbehörden.**

Mitteilungen.

97. Änderungen zum Verzeichnis der Hauptversorgungsämter, Versorgungsämter usw. mit ihren Bezirken (RVBl. 1944 S. 68 Nr. 81 Abs. 2) ..... 76

98. Anschriftänderungen ..... 76

99. **Personalnachrichten aus der Reichsversorgung** ..... 76

§ 8

**Lehmsteinwände**

(1) Lehmsteine werden aus Lehmsteinen mit dünnflüssigem Lehmmörtel, Kalkmörtel oder hydraulischem Kalkmörtel in ordnungsmäßigem Verbande handwerksgerecht gemauert.

(2) Die Lehmsteine werden in auseinandernehmbaren Holzformen einzeln hergestellt und nach Trocknung verarbeitet. Von den drei üblichen Arten der Lehmsteine hat der sogenannte »Lehmquader« meist die Abmessung 12 × 25 × 38 cm (Einmannquader) und wird aus dem gleichen erdfeuchten Lehmgemisch wie bei Lehmstampfwänden gestampft. Der »Lehmpatzen« hat meist die Abmessung 12 × 12 × 25 cm und wird in knetbar nasser Mischung von mittelfettem steinfreiem Lehm mit höchstens 7 cm langen faserigen Zuschlagstoffen geschlagen (gepatzt). Der »Grünling« hat das Ziegelreichsformat 6,5 × 12 × 25 cm und wird aus steinfreiem fettem Lehm im Handstrich oder mit Strangpresse hergestellt. Das beim Trocknen der Lehmsteine eintretende Schwinden ist beim Formen entsprechend zu berücksichtigen.

(3) Für die Dicke der Wände gilt § 7 Abs. 2.

§ 9

**Lehmständerwände**

(1) Bei Lehmständerwänden ist die Decken- und Dachlast allein auf Rundholzständer oder ähnliches Traggerippe aufzulagern. Die Felder sind mit Lehmsteinen, Leichtlehm, Strohlehm auf Staken, Reisiggeflecht mit Lehmbewurf oder auf sonstige Art mit Lehm auszufachen. Zur Bereitung von Leichtlehm ist möglichst fetter, steinfreier Lehm zu einem gießfähigen Lehmschlamm aufzunässen und als Bindemittel mit dem Hauptbestandteil Stroh oder anderen faserigen Stoffen nur in solchen Mengen zu vermischen, wie zu deren Verklebung und Umhüllung notwendig ist; die Schnittlänge der Faserstoffe soll etwa der Wanddicke gleich sein.

(2) Zulässig ist auch, bei sehr mageren Lehmen die Holzständer nur sparsam verteilt lediglich als einstweilige Stützen zum Tragen des vor der Errichtung der Lehmwände aufgebrachten Daches anzuordnen, nach Fertigstellung oben abzuschneiden und dadurch die Auflast auf die Wände zu übertragen. Die Wände selbst sind aus Lehmformlingen — in diesem Fall ohne vorherige Trocknung — ohne Mörtel im Verbande unter Vermeidung durchgehender Hohlräume herzustellen (sogenannte »Dünnerverfahren«). Die Standfestigkeit ist durch Holzanker nach § 7 Abs. 1 oder durch Reisigeinlagen zu erhöhen. Für die Dicke der Wände gilt § 7 Abs. 2.

(3) Zimmermannsgerecht hergestelltes Holzfachwerk, das mit Lehm ausgefacht wird, gilt nicht als Lehmbau im Sinne dieser Verordnung.

## III. Die einzelnen Bauteile

§ 10

**Grund- und Kellermauern**

Grundmauern, Keller- und Sockelmauern müssen aus Natursteinen, Mauersteinen oder Beton hergestellt werden. Sockelmauern sind zum Schutze gegen Durchfeuchtung der aufgehenden Lehmwände durch Spritzwasser mindestens 50 cm über das Gelände hochzuführen. Dafür genügen 30 cm, wenn das Gelände vom Hause rampenartig abfällt.

§ 11

**Höhe der Lehmwände**

Die Außenwände der Lehmbauten dürfen — abgesehen von Giebelwänden — nur bis zur Höhe eines Vollgeschosses errichtet werden und auch dann einschließlich eines Kniestockes die Höhe von 4 m über dem Sockel nicht überschreiten. Ausnahmsweise dürfen auch zweigeschossige Lehmbauten errichtet werden, wenn der Lehm durch ein Gutachten nach § 1 Abs. 5 dafür als geeignet erklärt ist und wenn nach § 3 ein Fachmann zugezogen wird, dessen Eignung nachgewiesen ist.

§ 12

**Ausführung der Lehmwände**

(1) Zum Schutz der Lehmwände gegen aufsteigende Bodenfeuchtigkeit ist in Höhe des Erdgeschossfußbodens über dem Sockel- bzw. Kellermauerwerk Dachpappe als Sperrschicht zu verlegen. Über dieser Sperrschicht ist bei Räumen, deren Fußböden in erhöhtem Maße der Feuchtigkeit ausgesetzt sind, eine Ziegel- oder Betonschicht zu verlegen, die wenigstens 5 cm über den Erdgeschoßfußboden reicht.

(2) Zum besseren Schutze gegen Durchfeuchtung von oben können Lehmwände eine Schicht in Kalkzementmörtel verlegter Mauerziegel oder eine 3 bis 5 cm dicke Zementfeinbetonschicht als Abdeckung erhalten.

(3) Werden die Innenwände nicht gleichzeitig und in gleicher Bauart wie die Umfassungswände hergestellt, so müssen sie in einen senkrecht durchgehenden Schlitz der Umfassungswand (Versatzfuge) einbinden.

(4) Die Außenflächen der Lehmwände sind mindestens an der Wetterseite mit einem dauerhaften Wetterschutz zu versehen. Der Wetterschutz muß aus einem wasserabweisenden Außenputz gemäß § 16 oder aus einer Schutzbekleidung, wie z. B. Verbretterung, Ziegel- Schindel- oder Schieferbelag bestehen.

(5) Bei untergeordneten Gebäuden kann auf Außenputz verzichtet werden, wenn die geglättete Wand mit einem wasserabweisenden Schutzanstrich versehen wird. Schutzanstriche aus Weißkalk sollen möglichst mit Molke bereitet werden und sind alljährlich zu erneuern.

(6) Sockelvorsprünge, Gesimse, äußere Fensterleibungen u. dgl. sind zu vermeiden.

(7) Werden zur Umschließung oder Unterteilung des Dachraumes dünnere Wände auf massive Lehmwände aufgesetzt, so müssen einseitige Belastungen vermieden werden. Mauerlatten sind möglichst breit (bohlenartig) auszubilden und derart zu verlegen, daß sie den Druck gleichmäßig auf den mittleren Wandquerschnitt übertragen.

(8) Bei Lehmbauten dürfen Brandwände aus Lehm hergestellt werden, wenn sie ohne Holz und frei von Holzeinbindungen massiv ausgeführt werden. Sie müssen mindestens 38 cm dick sein.

(9) Lehmwände von Aufenthaltsräumen und Viehställen müssen einen den klimatischen Verhältnissen entsprechenden ausreichenden Wärmeschutz bieten (§ 1 Abs. 4).

§ 13

**Decken**

Massivdecken, auch Unterzüge u. dgl. aus Stahl oder Beton sind nur auf Wänden aus Mauerziegeln oder Beton, wie z. B. Kellermauern oder auf gleich festen Unterstützungen zulässig. Lehmwände dürfen als Auflager für Massivbauteile nicht benutzt werden; ausgenommen sind Fertigbauteile für Fenster und Türstürze.

§ 14

**Dächer**

(1) Dächer müssen an den Traufen mindestens 30 cm, an den Giebeln mindestens 20 cm überstehen.

(2) In der offenen und halboffenen Bauweise dürfen außer Stroh-, Reth- oder Holzschindeldächern auch Lehmschindeldächer hergestellt werden. Bei Gebäuden mit Lehmschindeldächern müssen die Abstände anderthalbmal so groß sein wie bei Gebäuden mit einer gegen Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend widerstandsfähigen Bedachung. Der einfache Abstand genügt bei Gebäuden mit Lehmschindeldächern, die keine Feuerstellen enthalten.

(3) Lehmschindeldächer sind aus Lehm und kräftigem Roggenstroh in Gesamtdicke von mindestens 20 cm auszubilden, die Lehmschicht darf an keiner Stelle der inneren Dachfläche weniger als 2 cm dick sein. Die Sicherung einzelner Teile der Dachfläche durch Spanndrähte, Drahtgeflecht, Weidenruten u. dgl. kann gefordert werden. Der First ist durch quer zur

H1514 – 0095

Firstrichtung verlegte Strohlehmwülste oder durch eine besondere Firsteindeckung mit Dachsteinen und Firstziegeln oder auf eine andere gleich wirksame Art zu sichern. An der Traufe ist ein dichter Abschluß gegen den Dachraum herzustellen.

§ 15

**Schornsteine**

(1) Schornsteine sind nach den allgemeinen Vorschriften herzustellen. Das Schornsteinmauerwerk muß in eine Versatzfuge der Lehmwand einbinden (§ 12 Abs. 3).

(2) In Ermangelung der allgemein für Schornsteine vorgeschriebenen Baustoffe kann genehmigt werden, daß Schornsteine auch aus gut gebrannten, in Lehmmörtel verlegten Feldbrandsteinen errichtet werden.

§ 16

**Putz**

(1) Mit dem Putzen darf erst begonnen werden, wenn die Lehmwände so weit ausgetrocknet sind, daß Setzerscheinungen und Schwindrisse nicht mehr zu befürchten sind. Wellerwände dürfen frühestens 1 Jahr nach ihrer Fertigstellung verputzt werden.

Solche und andere auf längere Zeit ungeputzt bleibende Lehmaußenwände sind durch einen wasserabweisenden Anstrich, z. B. aus Weißkalk, möglichst mit Molke zu schützen.

(2) Außenputz der Wände von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen ist im allgemeinen doppellagig und wasserabweisend herzustellen. Zur Erzielung der notwendigen Putzhaftung sind die Flächen der Lehmwand bzw. des Unterputzes so aufzurauhen, mit Löchern oder mit tiefen waagerechten Rillen zu versehen, daß der Putz in die Vertiefungen und an den aufgelockerten faserigen oder steinigen Gemengeteilen mechanisch fest einhaken kann. Bei Lehmstampfbauten kann die Putzhaftung auch durch Vorsatzschichten, Mörtelleisten, Steinleisten oder Dreikantrillen in jeder Stampfschicht gesichert werden.

(3) Von einem besonderen Innenputz kann abgesehen werden, wenn die Wandfläche geebnet und mit einer dünnen Glättschicht aus Lehm versehen wird. Innenwandflächen von Stallungen und anderen Räumen, in denen durch die Benutzung die Wände durchnäßt oder beschädigt werden können, sind durch eine Holzverschalung o. dgl. zu schützen.

§ 17

**Türen und Fenster**

Bei einer lichten Breite der Tür- und Fensteröffnungen von nicht mehr als 1,20 m dürfen die Stürze aus Kantholz oder Betonfertigteilen hergestellt werden; zur Erreichung einer gleichmäßigen Druckverteilung ist ein 20 bis 25 cm langes Auflager erforderlich. Bei größeren Wandöffnungen muß der Auflagerdruck durch Beton oder Mauersteine übertragen werden. Außentüren und Fenster sind möglichst bündig mit den Außenflächen der Wände anzulegen.

## IV. Schlußvorschriften

§ 18

(1) Soweit für Lehmbauten in dieser Verordnung keine Sondervorschriften gegeben sind, gelten dafür die allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen.

(3) Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten. Gleichzeitig treten bisherige Bauvorschriften über Lehmbauten außer Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 1944.

Der Reichsarbeitsminister

(IVa 5 Nr. 8710-408/44) Franz Seldte

Der Reichsarbeitsminister Berlin, den 4. Oktober 1944
IVa 5 Nr. 8710 — 409/44

An die Landesregierungen,
die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen,
die Herren Regierungspräsidenten,
den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin,
den Herrn Verbandspräsidenten in Essen und
die Baugenehmigungsbehörden.

## Betr.: Lehmbauordnung.

Zum Ausgleich der durch den feindlichen Luftterror entstandenen Gebäudeverluste ist der restlose Einsatz aller verfügbaren Baustoffe geboten. Es muß daher, wo irgend möglich, auch auf den natürlichen Baustoff Lehm zurückgegriffen werden. Der Lehmbau ist bei richtiger Anwendung für die Erstellung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, namentlich auf dem Lande und in den Stadtrandgebieten, durchaus geeignet. Er kann zudem besser als jede andere Bauart unter Mitwirkung der Bevölkerung in Selbst- und Gemeinschaftshilfe ausgeführt werden und wirkt sich daher auch arbeitseinsatzmäßig günstig aus.

Der Lehmbau ist eine in Deutschland schon früher übliche Bauart und bietet gerade für Wohngebäude, Ställe und landwirtschaftliche Betriebsgebäude erhebliche Vorteile gegenüber den anderen Bauarten. Um für die Wiedereinführung und ordnungsgemäße Anwendung des vielerorts außer Gebrauch gekommenen Lehmbaues eine einheitliche baupolizeiliche Grundlage zu schaffen, habe ich die vorstehend abgedruckte Verordnung über Lehmbauten (Lehmbauordnung) vom 4. Oktober 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 248) erlassen, deren grundsätzliche Vorschriften bereits in meinem Musterentwurf für eine Verordnung über Lehmbauten vom 23. Januar 1943 enthalten waren und sich in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland seit über 2 Jahren gut bewährt haben.

Alle baupolizeilichen Behörden, in deren Bereich Lehmbauten ausgeführt werden oder für die Zukunft zu erwarten sind, haben sich mit den Grundlagen des Lehmbaues vertraut zu machen und die Ausführung von Lehmbauten mit allen Mitteln zu fördern und zu erleichtern. Abgesehen von dem in Fachzeitschriften und Lehrbüchern enthaltenen Schrifttum über Lehmbauten, eignen sich zur Unterrichtung namentlich die Merkblätter der Lehr- und Beratungsstelle Lehmbau, Posen, Grünberger Str. 9—13. Diese Stelle kann, falls für die Beurteilung des Lehmes in der Nähe kein geeigneter Sachverständiger vorhanden ist, auch um Begutachtung des örtlich anstehenden Lehmes und um sonstige lehmbautechnische Beratung angegangen werden. Auch das Forschungsinstitut Steine und Erden in Köthen (Anhalt) führt Lehmuntersuchungen durch.

Was die Frage der Erteilung von Befreiungen von den zwingenden Vorschriften der Lehmbauordnung betrifft, so weise ich, um Zweifeln vorzubeugen, darauf hin, daß die Verordnung sich mit der Befreiung absichtlich nicht befaßt hat. Auch die übrigen bis jetzt vom Reich ergangenen materiell-baupolizeirechtlichen Vorschriften haben — von einer Ausnahme abgesehen — die Befreiung nicht reichsrechtlich geregelt. Hieraus ergibt sich, daß für die Befreiung, da eine solche mit der Nichterwähnung nicht ausgeschlossen werden sollte, die bestehenden (meist landesrechtlichen) Vorschriften maßgebend sind. Es kann also von den Vorschriften der Lehmbauordnung bis auf weiteres in gleicher Weise Befreiung erteilt werden wie von den sonstigen (landesrechtlichen oder sonstigen regionalen) materiellen Bauvorschriften.

Da nach dem Runderlaß des GB-Bau vom 15. September 1943 — GB Nr. 8560/43 VIII — (MBl. Speer H. 10 S. 97) die Behelfsheimbauten des Deutschen Wohnungshilfswerks nicht unter die baupolizeilichen Vorschriften fallen und außerhalb des baupolizeilichen Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens stehen, sind auch die Vorschriften der Lehmbauordnung nicht auf sie anzuwenden. Für diese Bauten hat der Reichswohnungskommissar eine Behelfsheimfibel über Lehmbauten herausgegeben, in der die erforderlichen Hinweise für eine werkgerechte Ausführung gegeben und die Arbeitsvorgänge der verschiedenen Lehmbauarten dargestellt sind.

Franz Seldte

H1514 – 0096

## Vierundzwanzigste Bekanntmachung zur Verordnung über Grundstückseinrichtungsgegenstände. Vom 2. Oktober 1944 [1]).

Vom Prüfzwang nach § 4 der Verordnung sind ausgenommen: Eiserne Dauerbrandöfen der Gruppe IV Nr. 9, die nach den folgenden Angaben in Abschnitt I hergestellt und nach Abschnitt II gekennzeichnet sind. Es dürfen nur solche Öfen aufgestellt und verwendet werden, die mit einem Kennzeichen versehen sind.

### I. Herstellungsvorschriften

#### A. Ofen 110

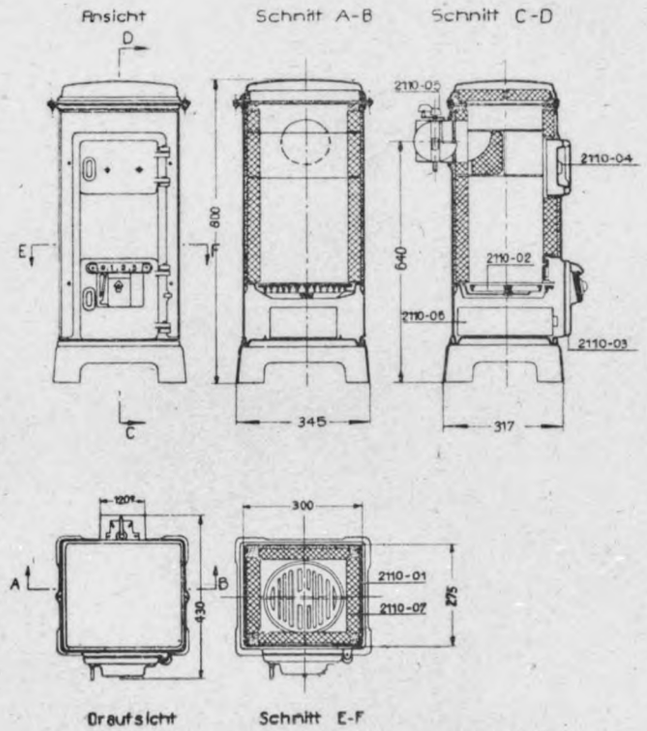


Abb. 1 bis 5.

Heizfläche: 1,0 m²

Werkstoff, Ausführung, Abmessungen und Gewichte: Zahlentafel 1

| Lfd. Nr. | Stück | Benennung | Fertigmaße | Sach- bzw. Zeichnungs-Nr. | Werkstoff | Fertiggewicht | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 1 | Gehäuse | | 2110—01 | | 34,383 | |
| 2 | 1 | Rosteinrichtung | | 2110—02 | | 6,231 | |
| 3 | 1 | Feuertür | | 2110—03 | | 2,798 | |
| 4 | 1 | Fülltür | | 2110—04 | | 2,398 | |
| 5 | 1 | Rauchabzug | | 2110—05 | | 1,663 | |
| 6 | 1 | Aschenkasten | | 2110—06 | | 0,998 | |
| 7 | 1 | Ausmauerung | | 2110—07 | | 28,000 | |
| 8 | 1 | Betriebsvorschrift | | 2110—08 | | | |
| 9 | 1 | Sockel | | 2110—01.01 | Ge | 5,400 | |
| 10 | 1 | Vorderwand | | 2110—01.02 | Ge | 6,500 | |
| 11 | 1 | Rückwand | | 2110—01.03 | Ge | 6,000 | |
| 12 | 2 | Seitenwand | | 2110—01.04 | Ge | 9,600 | |
| 13 | 1 | Schlußrahmen | | 2110—01.05 | Ge | 1,800 | |
| 14 | 8 | Sechskantschraube | M 6 · 25 | DIN 933 | St 37.12 | 0,077 | |
| 15 | 8 | Vierkantmutter | M 6 | DIN 562 | St 37.12 | 0,018 | |
| 16 | 8 | Linsensenkschraube | AM 6 · 25 | DIN 88 | St 37.12 | 0,056 | |
| 17 | 8 | Vierkantmutter | M 6 | DIN 562 | St 37.12 | 0,018 | |
| 18 | 1 | Haube | | 2110—01.06 | Ge | 4,000 | |
| 19 | 2 | Linsensenkschraube | AM 6 · 15 | DIN 88 | St 37.12 | 0,009 | |
| 20 | 2 | Vierkantmutter | M 6 | DIN 562 | St 37.12 | 0,005 | |
| 21 | | Ofenkitt | | | | 0,800 | |
| 22 | | Ofenschwärze | | | | 0,100 | |
| 23 | 1 | Ascheleitrahmen | | 2110—02.01 | Ge | 1,000 | |
| 24 | 1 | Rostlager | | 2110—02.02 | Ge | 1,600 | |
| 25 | 1 | Stehplattenrahmen | | 2110—02.03 | Ge | 1,000 | |
| 26 | 2 | Sechskantschrauben | M 6 · 20 | DIN 933 | St 37.12 | 0,017 | |
| 27 | 2 | Sechskantmutter | M 6 | DIN 934 | St 37.12 | 0,006 | |
| 28 | 1 | Rundrost | | 2110—02.04 | Ge | 1,800 | |
| 29 | 1 | Rüttelstange | ⌀ 6 · 204 | 2110—02.05 | St 37.12 | 0,042 | |
| 30 | 1 | Rüttelöse | | 2110—02.06 | Ge | 0,100 | |
| 31 | 1 | Stehplatte | | 2110—02.07 | Ge | 0,600 | |
| 32 | 1 | Stehplattenhalter | | 2110—02.08 | Ge | 0,060 | |
| 33 | 1 | Kerbstift | 6 · 26 | Ks 3 | St Az | 0,006 | |
| 34 | 1 | Tür | | 2110—03.01 | Ge | 1,900 | |
| 35 | 1 | Luftschieber | | 2110—03.02 | Ge | 0,300 | |
| 36 | 1 | Luftschieberskala | | 2110—03.03 | Ge | 0,200 | |
| 37 | 2 | Linsensenkschraube | AM 6 · 15 | DIN 88 | St 37.12 | 0,009 | |
| 38 | 2 | Vierkantmutter, flach | M 6 | DIN 562 | St 37.12 | 0,004 | |
| 39 | 1 | Verschlußgriff | | 2110—03.04 | Ge | 0,365 | |
| 40 | 1 | Kerbstift | 6 · 26 | Ks 3 | St Az | 0,006 | *) |
| 41 | 2 | Kerbstift | 6 · 30 | Ks 2 | St Az | 0,014 | *) |
| 42 | 1 | Tür | | 2110—04.01 | Ge | 1,200 | |
| 43 | 1 | Verschlußgriff | | 2110—03.04 | Ge | 0,365 | |
| 44 | 1 | Kerbstift | 6 · 26 | Ks 3 | St Az | 0,006 | *) |
| 45 | 1 | Fülltürschutzplatte | | 2110—04.02 | Ge | 0,800 | |
| 46 | 2 | Linsensenkschraube | AM 6 · 15 | DIN 88 | St 37.12 | 0,009 | |
| 47 | 2 | Vierkantmutter, flach | M 6 | DIN 562 | St 37.12 | 0,004 | |
| 48 | 2 | Kerbstift | 6 · 30 | Ks 2 | St Az | 0,014 | *) |
| 49 | 1 | Rohrstutzen | | 2110—05.01 | Ge | 0,950 | |
| 50 | 1 | Skala | | 2110—05.02 | Ge | 0,200 | |
| 51 | 2 | Linsensenkschraube | AM 6 · 15 | DIN 88 | St 37.12 | 0,009 | |
| 52 | 2 | Vierkantmutter, flach | M 6 | DIN 562 | St 37.12 | 0,004 | |
| 53 | 2 | Drosselklappe | | 2110—05.03 | Ge | 0,245 | |
| 54 | 1 | Drosselklappenzeiger | | 2110—05.04 | Ge | 0,245 | |
| 55 | 1 | Splint | 3 · 18 | DIN 94 | St 34.12 | 0,001 | |
| 56 | 2 | Linsensenkschraube | AM 6 · 15 | DIN 88 | St 37.12 | 0,009 | |
| 57 | 2 | Vorder- und Rückblech | BL. 1 · 82 · 167 | 2110—06.01 | St. I 23 | 0,218 | |
| 58 | 1 | Boden mit Seitenwand | BL. 1 · 286 · 332 | 2110—06.02 | St. I 23 | 0,760 | |
| 59 | 1 | Griff | BL. 1 · 20 · 145 | 2110—06.03 | St. I 23 | 0,020 | |
| 60 | 1 | Hinterstein, unten | 30 · 250 · 275 | 2110—07.01 | Schamotte | 3,300 | |
| 61 | 2 | Seitenstein, unten | 30 · 215 · 275 | 2110—07.02 | Schamotte | 6,000 | |
| 62 | 1 | Vorderstein, unten | 40 · 145 · 250 | 2110—07.03 | Schamotte | 2,400 | |
| 63 | 2 | Seitenstein, Mitte | 30 · 110 · 160 | 2110—07.04 | Schamotte | 1,800 | |
| 64 | 1 | Umlenkstein | 75 · 110 · 265 | 2110—07.05 | Schamotte | 3,000 | |
| 65 | 1 | Hinterstein, oben | 30 · 185 · 220 | 2110—07.06 | Schamotte | 1,800 | |
| 66 | 2 | Seitenstein, oben | 30 · 75 · 210 | 2110—07.07 | Schamotte | 1,600 | |
| 67 | 1 | Vorderstein, oben | 35 · 75 · 240 | 2110—07.08 | Schamotte | 1,100 | |
| 68 | 2 | Deckenstein | 30 · 125 · 275 | 2110—07.09 | Schamotte | 3,300 | |
| 69 | | Schamottemehl | | | Schamotte | 3,700 | |

*) Lieferwerk: Kerb-Konus Gesellschaft, Dresden.

[1]) Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger vom 19. Oktober 1944.

H1514 – 0097

H1514-0097A



## B. Ofen 114.

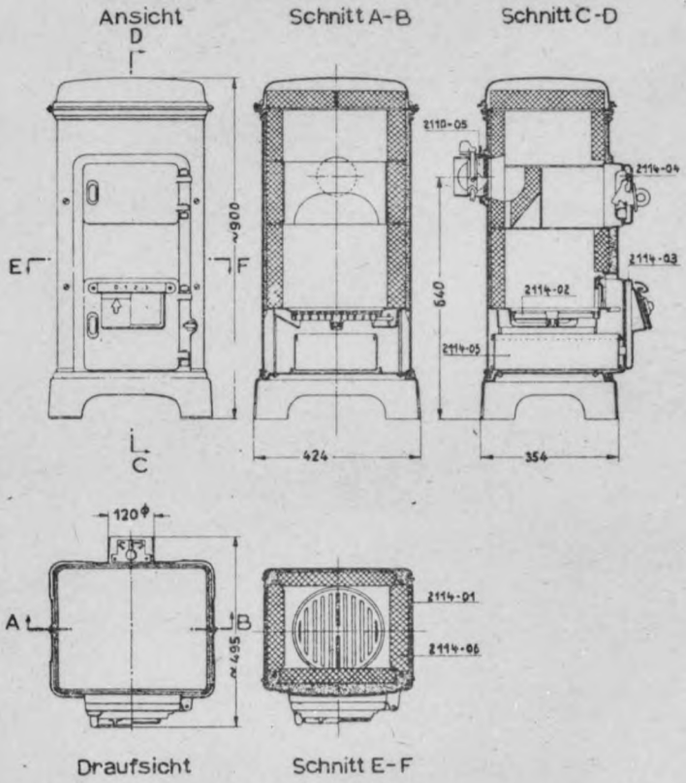


Abb. 6 bis 10.

Heizfläche: 1,4 m²

Werkstoff, Ausführung, Abmessungen und Gewichte:

Zahlentafel 2

| Lfd. Nr. | Stück | Benennung | Fertigmaße | Sach- bzw. Zeichnungs-Nr. | Werkstoff | Fertig-gewicht | Bemer-kungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 1 | Gehäuse | | 2114—01 | | 58,446 | |
| 2 | 1 | Rosteinrichtung | | 2114—02 | | 9,915 | |
| 3 | 1 | Feuertür | | 2114—03 | | 4,546 | |
| 4 | 1 | Fülltür | | 2114—04 | | 3,926 | |
| 5 | 1 | Rauchabzug | | 2110—05 | | 1,663 | |
| 6 | 1 | Aschenkasten | | 2114—05 | | 1,530 | |
| 7 | 1 | Ausmauerung | | 2114—06 | | 46,900 | |
| 8 | 1 | Betriebsvorschrift | | 2110—08 | | | |
| 9 | 1 | Sockel | | 2114—01.01 | Ge | 11,250 | |
| 10 | 4 | Spannschraube | ⌀ 6 · 730 | 2114—01.02 | St 37.12 | 0,660 | |
| 11 | 4 | Vierkantmutter, flach | M 6 | DIN 562 | St 37.12 | 0,009 | |
| 12 | 1 | Vorderwand | | 2114—01.03 | Ge | 9,700 | |
| 13 | 1 | Rückwand | | 2114—01.04 | Ge | 10,250 | |
| 14 | 2 | Seitenwand | | 2114—01.05 | Ge | 14,200 | |
| 15 | 8 | Linsensenkschraube | AM 6 · 25 | DIN 88 | St 37.12 | 0,056 | |
| 16 | 8 | Vierkantmutter, flach | M 6 | DIN 562 | St 37.12 | 0,018 | |
| 17 | 1 | Schlußrahmen | | 2114—01.06 | Ge | 3,000 | |
| 18 | 4 | Vierkantmutter, flach | M 6 | DIN 562 | St 37.12 | 0,009 | |
| 19 | 1 | Haube | | 2114—01.07 | Ge | 8,180 | |
| 20 | 2 | Linsensenkschraube | AM 6 · 15 | DIN 88 | St 37.12 | 0,009 | |
| 21 | 2 | Vierkantmutter, flach | M 6 | DIN 562 | St 37.12 | 0,005 | |
| 22 | | Ofenkitt | 450 cm³ | — | | 1,000 | |
| 23 | | Ofenschwärze | | — | | 0,100 | |
| 24 | 1 | Ascheleitrahmen | | 2114—02.01 | Ge | 1,830 | |
| 25 | 1 | Rostlager | | 2114—02.02 | Ge | 2,890 | |
| 26 | 1 | Stehplattenrahmen | | 2114—02.03 | Ge | 1,400 | |
| 27 | 2 | Sechskantschraube | M 6 · 20 | DIN 933 | St 37.12 z | 0,017 | |
| 28 | 2 | Sechskantmutter | M 6 | DIN 934 | St 37.12 | 0,006 | |
| 29 | 1 | Rundrost | | 2114—02.04 | Ge | 2,700 | |
| 30 | 1 | Rüttelstange | ⌀ 6 · 248 | 2114—02.05 | St 37.12 | 0,056 | |
| 31 | 1 | Rüttelöse | | 2110—02.06 | Ge | 0,100 | |
| 32 | 1 | Stehplatte | | 2114—02.07 | Ge | 0,850 | |
| 33 | 1 | Stehplattenhalter | | 2110—02.08 | Ge | 0,060 | |
| 34 | 1 | Kerbstift | 6 · 26 | Ks 3 | St Az | 0,006 | *) |
| 35 | 1 | Tür | | 2114—03.01 | Ge | 3,170 | |
| 36 | 1 | Luftschieber | | 2114—03.02 | Ge | 0,550 | |
| 37 | 1 | Luftschieberskala | | 2114—03.03 | Ge | 0,410 | |
| 38 | 2 | Linsensenkschraube | AM 6 · 15 | DIN 88 | St 37.12 | 0,009 | |
| 39 | 2 | Vierkantmutter, flach | M 6 | DIN 562 | St 37.12 | 0,004 | |
| 40 | 1 | Verschlußgriff | | 2110—03.04 | Ge | 0,365 | |
| 41 | 1 | Kerbstift | 6 · 26 | Ks 3 | St Az | 0,006 | *) |
| 42 | 2 | Kerbstift | 8 · 40 | Ks 2 | St Az | 0,032 | *) |
| 43 | 1 | Tür | | 2114—04.01 | Ge | 1,900 | |
| 44 | 1 | Verschlußgriff | | 2110—03.04 | Ge | 0,365 | |
| 45 | 1 | Kerbstift | 6 · 26 | Ks 3 | St Az | 0,006 | *) |
| 46 | 1 | Fülltürschutzplatte | | 2114—04.02 | Ge | 1,610 | |
| 47 | 2 | Linsensenkschraube | AM 6 · 15 | DIN 88 | St 37.12 | 0,009 | |
| 48 | 2 | Vierkantmutter, flach | M 6 | DIN 562 | St 37.12 | 0,004 | |
| 49 | 2 | Kerbstift | 8 · 40 | Ks 2 | St Az | 0,032 | *) |
| 50 | 1 | Boden und Seitenwand | Bl. 1 · 332 · 430 | 2114—05.01 | St I 23 | 1,140 | |
| 51 | 2 | Vorder- und Rückwand | Bl. 1 · 110 · 208 | 2114—05.02 | St I 23 | 0,366 | |
| 52 | 1 | Griff | Bl. 1 · 145 · 20 | 2110—06.03 | St I 23 | 0,024 | |
| 53 | 1 | Vorderstein, Mitte | 38 · 120 · 300 | 2114—06.01 | Schamotte | 2,200 | |
| 54 | 1 | Hinterstein, unten | 35 · 220 · 305 | 2114—06.02 | Schamotte | 4,000 | |
| 55 | 2 | Seitenstein, unten | 45 · 220 · 235 | 2114—06.03 | Schamotte | 8,400 | |
| 56 | 1 | Hinterstein, oben | 35 · 300 · 305 | 2114—06.04 | Schamotte | 4,800 | |
| 57 | 1 | Umlenkstein | 95 · 160 · 350 | 2114—06.05 | Schamotte | 5,800 | |
| 58 | 2 | Seitenstein, Mitte | 45 · 160 · 170 | 2114—06.06 | Schamotte | 3,800 | |
| 59 | 2 | Seitenstein, oben | 45 · 135 · 235 | 2114—06.07 | Schamotte | 5,200 | |
| 60 | 1 | Vorderstein, oben | 35 · 135 · 285 | 2114—06.08 | Schamotte | 2,300 | |
| 61 | 2 | Kopfstein | 40 · 180 · 292 | 2114—06.09 | Schamotte | 6,400 | |
| 62 | | Schamottemehl | | | Schamotte | 4,000 | |

*) Lieferwerk: Kerb-Konus Gesellschaft, Dresden.

## C. Ofen 120

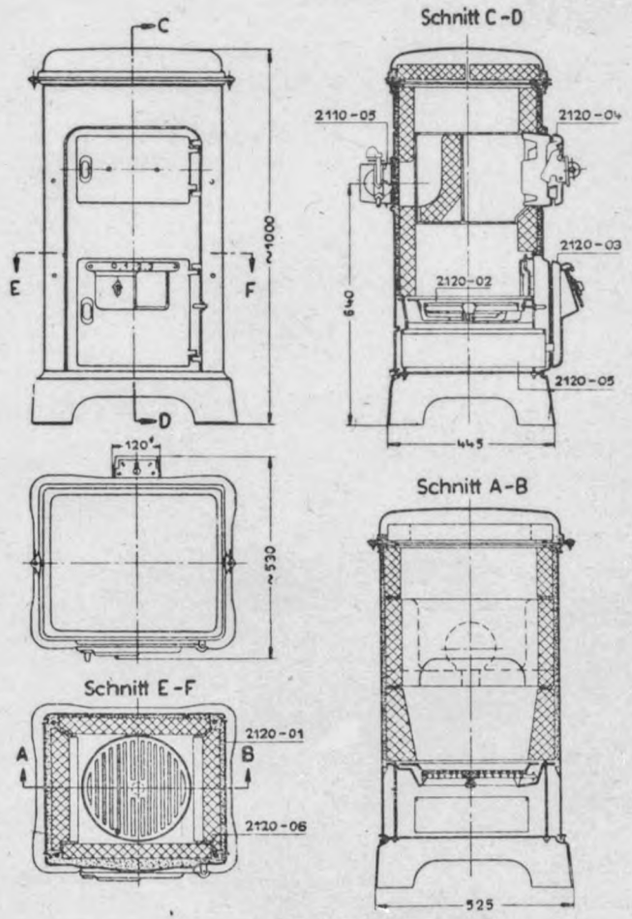


Abb. 11 bis 15.

Heizfläche: 2,0 m²

Werkstoff, Ausführung, Abmessungen und Gewichte:

Zahlentafel 3

| Lfd. Nr. | Stück | Benennung | Fertigmaße | Sach- bzw. Zeichnungs-Nr. | Werkstoff | Fertig-gewicht | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 1 | Gehäuse | | 2120—01 | | 80,136 | |
| 2 | 1 | Rosteinrichtung | | 2120—02 | | 15,208 | |
| 3 | 1 | Feuertür | | 2120—03 | | 4,861 | |
| 4 | 1 | Fülltür | | 2120—04 | | 4,168 | |
| 5 | 1 | Rauchabzug | | 2110—05 | | 1,663 | |
| 6 | 1 | Aschenkasten | | 2120—05 | | 2,074 | |
| 7 | 1 | Ausmauerung | | 2120—06 | | 88,850 | |
| 8 | 1 | Betriebsvorschrift | | 2110—08 | | | |
| 9 | 1 | Sockel | | 2120—01.01 | Ge | 15,050 | |
| 10 | 4 | Spannschraube | ⌀ 6 · 785 | 2120—01.02 | St 37.12 | 0,710 | |
| 11 | 4 | Vierkantmutter, flach | M 6 | DIN 562 | St 37.12 | 0,009 | |
| 12 | 1 | Vorderwand | | 2120—01.03 | Ge | 13,300 | |
| 13 | 1 | Rückwand | | 2120—01.04 | Ge | 9,750 | |
| 14 | 1 | Rückwand-Einlage | | 2120—01.05 | Ge | 3,550 | |
| 15 | 10 | Sechskantschraube | M 6 · 15 | DIN 933 | St 37.12 | 0,075 | |
| 16 | 2 | Seitenwand | | 2120—01.06 | Ge | 20,320 | |
| 17 | 8 | Linsensenkschraube | AM 6 · 25 | DIN 88 | St 37.12 | 0,056 | |
| 18 | 8 | Vierkantmutter, flach | M 6 | DIN 562 | St 37.12 | 0,018 | |
| 19 | 1 | Schlußrahmen | | 2120—01.07 | Ge | 4,750 | |
| 20 | 4 | Vierkantmutter | M 6 | DIN 562 | St 37.12 | 0,009 | |
| 21 | 1 | Haube | | 2120—01.08 | Ge | 11,100 | |
| 22 | 2 | Linsensenkschraube | AM 6 · 15 | DIN 88 | St 37.12 | 0,009 | |
| 23 | 2 | Vierkantmutter | M 6 | DIN 562 | St 37.12 | 0,005 | |
| 24 | | Ofenkitt | 585 cm³ | | | 1,300 | |
| 25 | | Ofenschwärze | | | | 0,125 | |
| 26 | 1 | Aschenleitrahmen | | 2120—02.01 | Ge | 3,250 | |
| 27 | 1 | Rostlager | | 2120—02.02 | Ge | 4,370 | |
| 28 | 1 | Stehplattenrahmen | | 2120—02.03 | Ge | 2,170 | |
| 29 | 2 | Sechskantschraube | M 6 · 20 | DIN 933 | St 37.12 z | 0,017 | |
| 30 | 2 | Sechskantmutter | M 6 | DIN 934 | St 37.12 | 0,006 | |
| 31 | 1 | Rundrost | | 2120—02.04 | Ge | 3,780 | |
| 32 | 1 | Rüttelstange | ⌀ 6 · 305 | 2120—02.05 | St 37.12 | 0,069 | |
| 33 | 1 | Rüttelöse | | 2110—02.06 | Ge | 0,100 | |
| 34 | 1 | Stehplatte | | 2120—02.06 | Ge | 1,380 | |
| 35 | 1 | Stehplattenhalter | | 2110—02.08 | Ge | 0,060 | |
| 36 | 1 | Kerbstift | 6 · 26 | Ks 3 | St Az | 0,006 | *) |
| 37 | 1 | Tür | | 2120—03.01 | Ge | 3,220 | |
| 38 | 1 | Luftschieber | | 2120—03.02 | Ge | 0,675 | |
| 39 | 1 | Luftschieberskala | | 2120—03.03 | Ge | 0,550 | |
| 40 | 2 | Linsensenkschraube | AM 6 · 15 | DIN 88 | St 37.12 | 0,009 | |
| 41 | 2 | Vierkantmutter, flach | M 6 | DIN 562 | St 37.12 | 0,004 | |
| 42 | 1 | Verschlußgriff | | 2110—03.04 | Ge | 0,365 | |
| 43 | 1 | Kerbstift | 6 · 26 | Ks 3 | St Az | 0,006 | *) |
| 44 | 2 | Kerbstift | 8 · 40 | Ks 2 | St Az | 0,032 | *) |
| 45 | 1 | Tür | | 2120—04.01 | Ge | 2,140 | |
| 46 | 1 | Verschlußgriff | | 2110—03.04 | Ge | 0,365 | |
| 47 | 1 | Kerbstift | 6 · 26 | Ks 3 | St Az | 0,006 | *) |
| 48 | 1 | Fülltürschutzplatte | | 2120—04.02 | Ge | 1,610 | |
| 49 | 2 | Linsensenkschraube | AM 6 · 20 | DIN 88 | St 37.12 | 0,011 | |
| 50 | 2 | Vierkantmutter, flach | M 6 | DIN 562 | St 37.12 | 0,004 | |
| 51 | 2 | Kerbstift | 8 · 40 | Ks 2 | St Az | 0,032 | *) |
| 52 | 1 | Boden und Seitenwand | Bl. 1 · 414 · 484 | 2120—05.01 | St I 23 | 1,600 | |
| 53 | 2 | Vorder- und Rückwand | Bl. 1 · 110 · 258 | 2120—05.02 | St I 23 | 0,454 | |
| 54 | 1 | Griff | Bl. 1 · 20 · 145 | 2110—06.03 | St I 23 | 0,020 | |
| 55 | 1 | Vorderstein | | 2120—06.01 | Schamotte | 4,280 | |
| 56 | 1 | Unterstein, rechts | | 2120—06.02 | Schamotte | 6,900 | |
| 57 | 1 | Unterstein, links | | 2120—06.03 | Schamotte | 6,900 | |
| 58 | 1 | Hinterstein | | 2120—06.04 | Schamotte | 7,920 | |
| 59 | 1 | Hinterstein | | 2120—06.05 | Schamotte | 9,300 | |
| 60 | 1 | Umlenkstein | | 2120—06.06 | Schamotte | 15,100 | |
| 61 | 1 | Seitenstein, rechts | | 2120—06.07 | Schamotte | 4,280 | |
| 62 | 1 | Seitenstein, links | | 2120—06.08 | Schamotte | 4,280 | |
| 63 | 2 | Seitenstein | | 2120—06.09 | Schamotte | 6,860 | |
| 64 | 1 | Vorderstein | | 2120—06.10 | Schamotte | 3,830 | |
| 65 | 2 | Deckenstein | | 2120—06.11 | Schamotte | 13,200 | |
| 66 | | Schamottemehl | | | Schamotte | 6,000 | |

*) Lieferwerk: Kerb-Konus Gesellschaft, Dresden.

H1514—0098

## D. Ofen 210.

Heizfläche: 1,0 m².

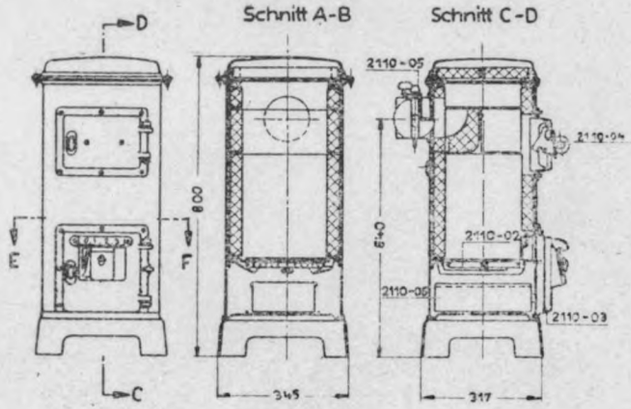


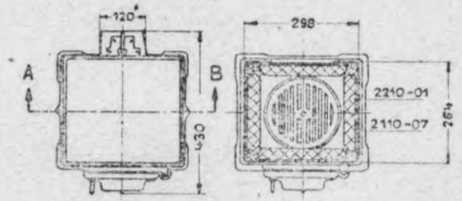


Abb. 16 bis 20.

Werkstoff, Ausführung, Abmessungen und Gewichte:

Zahlentafel 4.

| Lfd. Nr. | Stück | Benennung | Fertigmaße | Sach- bzw. Zeichnungs-Nr. | Werkstoff | Fertig-gewicht | Bem. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 1 | Gehäuse | | 2210—01 | | 21,536 | |
| 2 | 1 | Rosteinrichtung | | 2110—02 | | 6,063 | |
| 3 | 1 | Feuertür | | 2110—03 | | 2,780 | |
| 4 | 1 | Fülltür | | 2110—04 | | 2,383 | |
| 5 | 1 | Rauchabzug | | 2110—05 | | 1,663 | |
| 6 | 1 | Aschenkasten | | 2110—06 | | 0,780 | |
| 7 | 1 | Ausmauerung | | 2110—07 | | 28,000 | |
| 8 | 1 | Sockel | | 2110—01.01 | Ge | 5,400 | |
| 9 | 1 | Vorder- und Seitenwand | Bl. 1·642·927 | 2210—01.01 | St I 23 | 4,130 | |
| 10 | 1 | Rückwand | Bl. 1·198 638 | 2210—01.02 | St I 23 | 0,920 | |
| 11 | 3 | Winkel | Bl. 1· 22·190 | 2210—01.03 | St I 23 | 0,100 | |
| 12 | 1 | Rauchabzugsring | | 2210—01.04 | Ge | 0,450 | |
| 13 | 4 | Halbrundniet | 4 · 8 | DIN 660 | St 34.13 | 0,006 | |
| 14 | 1 | Schild | | 2210—01.05 | Ge | 0,085 | |
| 15 | 2 | Halbrundniet | 4 · 8 | DIN 660 | St 34.13 | 0,003 | |
| 16 | 4 | Ecke | | 2210—01.06 | Ge | 0,100 | |
| 17 | 4 | Sechskantschraube | M 6 · 20 | DIN 933 | St 37.12 | 0,026 | |
| 18 | 4 | Vierkantmutter, flach | M 6 | DIN 562 | St 37.12 | 0,009 | |
| 19 | 1 | Feuertürrahmen | | 2210—01.07 | Ge | 1,560 | |
| 20 | 7 | Linsensenkschraube | AM 6 · 15 | DIN 88 | St 37.12 | 0,032 | |
| 21 | 7 | Vierkantmutter, flach | M 6 | DIN 562 | St 37.12 | 0,016 | |
| 22 | 1 | Fülltürrahmen | | 2210—01.08 | Ge | 1,810 | |
| 23 | 6 | Linsensenkschraube | AM 6 · 15 | DIN 88 | St 37.12 | 0,027 | |
| 24 | 6 | Vierkantmutter, flach | M 6 | DIN 562 | St 37.12 | 0,013 | |
| 25 | 1 | Schlußrahmen | | 2110—01.05 | Ge | 1,800 | |
| 26 | 4 | Ecke | | 2210—01.06 | Ge | 0,100 | |
| 27 | 4 | Sechskantschraube | M 6 · 20 | DIN 933 | St 37.12 | 0,026 | |
| 28 | 4 | Vierkantmutter, flach | M 6 | DIN 562 | St 37.12 | 0,009 | |
| 29 | 1 | Haube | | 2110—0[illegible] | Ge | 4,000 | |
| 30 | 2 | Linsensenkschraube | AM 6 · 15 | DIN [illegible] | St 37.12 | 0,009 | |
| 31 | 2 | Vierkantmutter | M 6 | DIN 5[illegible] | St 37.12 | 0,005 | |
| 32 | | Ofenkitt | | | | 0,800 | |
| 33 | | Ofenschwärze | | | | 0,100 | |

## E. Ofen 214.

Heizfläche: 1,4 m².

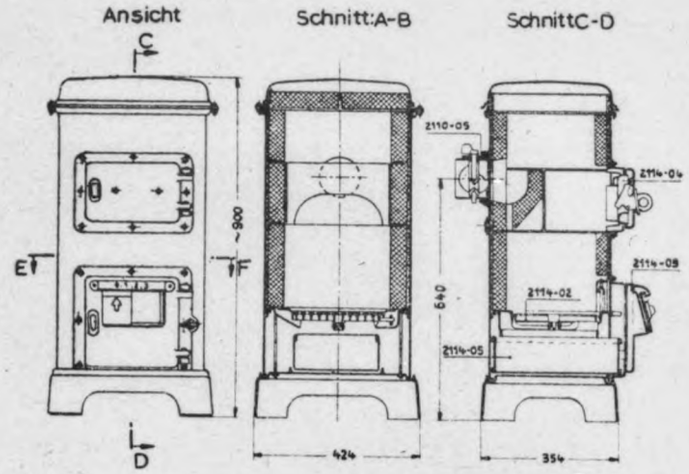


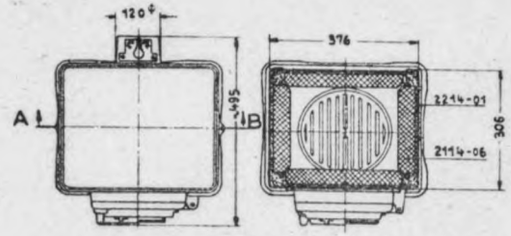


Abb. 21 bis 25.

Werkstoff, Ausführung, Abmessungen und Gewichte:

Zahlentafel 5.

| Lfd. Nr. | Stück | Benennung | Fertigmaße | Sach- bzw. Zeichnungs-Nr. | Werkstoff | Fertig-gewicht | Bem. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 1 | Gehäuse | | 2214—01 | | 36,873 | |
| 2 | 1 | Rosteinrichtung | | 2114—02 | | 9,915 | |
| 3 | 1 | Feuertür | | 2114—03 | | 4,546 | |
| 4 | 1 | Fülltür | | 2114—04 | | 3,926 | |
| 5 | 1 | Rauchabzug | | 2110—05 | | 1,663 | |
| 6 | 1 | Aschenkasten | | 2114—05 | | 1,530 | |
| 7 | 1 | Ausmauerung | | 2114—06 | | 46,900 | |
| 8 | 1 | Sockel | | 2114—01.01 | Ge | 11,250 | |
| 9 | 4 | Spannschraube | ∅ 6 · 730 | 2114—01.02 | St 37.12 | 0,660 | |
| 10 | 4 | Vierkantmutter, flach | M 6 | DIN 562 | St 37.12 | 0,009 | |
| 11 | 1 | Vorder- und Seitenwand | Bl. 1·720·994 | 2214—01.01 | St I 23 | 4,750 | |
| 12 | 1 | Rückwand | Bl. 1·360·720 | 2214—01.02 | St I 23 | 1,975 | |
| 13 | 3 | Winkel | Bl. 1· 22·265 | 2214—01.03 | St I 23 | 0,140 | |
| 14 | 1 | Rauchabzugsring | | 2210—01.04 | Ge | 0,450 | |
| 15 | 4 | Halbrundniet | 4 · 8 | DIN 660 | St 34.13 | 0,006 | |
| 16 | 1 | Schild | | 2214—01.04 | Ge | 0,085 | |
| 17 | 2 | Halbrundniet | 4 · 8 | DIN 660 | St 34.13 | 0,003 | |
| 18 | 1 | Feuertürrahmen | | 2214—01.05 | Ge | 2,480 | |
| 19 | 7 | Linsensenkschraube | AM 6 · 15 | DIN 88 | St 37.12 | 0,032 | |
| 20 | 7 | Vierkantmutter, flach | M 6 | DIN 562 | St 37.12 | 0,016 | |
| 21 | 1 | Fülltürrahmen | | 2214—01.06 | Ge | 2,660 | |
| 22 | 8 | Linsensenkschraube | AM 6 · 15 | DIN 88 | St 37.12 | 0,036 | |
| 23 | 8 | Vierkantmutter, flach | M 6 | DIN 562 | St 37.12 | 0,018 | |
| 24 | 1 | Schlußrahmen | | 2114—01.06 | Ge | 3,000 | |
| 25 | 4 | Vierkantmutter, flach | M 6 | DIN 562 | St 37.12 | 0,008 | |
| 26 | 1 | Haube | | 2114—01.07 | Ge | 8,180 | |
| 27 | 2 | Linsensenkschraube | AM 6 · 15 | DIN 88 | St 37.12 | 0,009 | |
| 28 | 2 | Vierkantmutter, flach | M 6 | DIN 582 | St 37.12 | 0,005 | |
| 29 | | Ofenkitt | 450 cm³ | | | 1,000 | |
| 30 | | Ofenschwärze | | | | 0,100 | |

H1514 – 0099

## F. Ofen 220

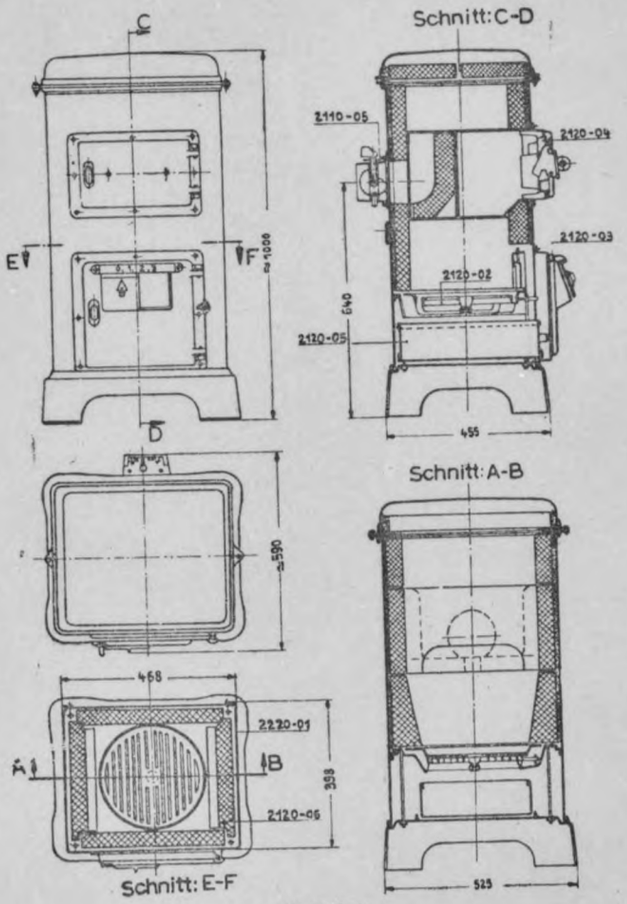


Abb. 26 bis 30.

Heizfläche: 2,0 m²

Werkstoff, Ausführung, Abmessungen und Gewichte:

Zahlentafel 6

| Lfd. Nr. | Stück | Benennung | Fertigmaße | Sach- bzw. Zeichnungs-Nr. | Werkstoff | Fertiggewicht | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 1 | Gehäuse | | 2220—01 | | 53,236 | |
| 2 | 1 | Rosteinrichtung | | 2120—02 | | 15,208 | |
| 3 | 1 | Feuertür | | 2120—03 | | 4,861 | |
| 4 | 1 | Fülltür | | 2120—04 | | 4,168 | |
| 5 | 1 | Rauchabzug | | 2110—05 | | 1,663 | |
| 6 | 1 | Aschenkasten | | 2120—05 | | 2,074 | |
| 7 | 1 | Ausmauerung | | 2120—06 | | 88,850 | |
| 8 | 1 | Sockel | | 2120—01.01 | Ge | 15,050 | |
| 9 | 4 | Spannschraube | ø 6 · 785 | 2120—01.02 | St 37.12 | 0,710 | |
| 10 | 4 | Vierkantmutter, flach | M 6 | DIN 562 | St 37.12 | 0,009 | |
| 11 | 1 | Vorder- und Seitenwand | Bl. 1,25 · 780 · 1344 | 2220—01.01 | St I 23 | 9,000 | |
| 12 | 1 | Rückwand | Bl. 1,25 · 398 · 780 | 2220—01.02 | St I 23 | 2,985 | |
| 13 | 3 | Winkel | Bl. 1,25 · 22 · 300 | 2220—01.03 | St I 23 | 0,200 | |
| 14 | 1 | Rauchabzugsring | | 2210—01.04 | Ge | 0,450 | |
| 15 | 4 | Halbrundniet | 4 · 8 | DIN 660 | St 34.13 | 0,006 | |
| 16 | 1 | Schild | | 2220—01.04 | Ge | 0,085 | |
| 17 | 2 | Halbrundniet | 4 · 8 | DIN 660 | St 34.13 | 0,003 | |
| 18 | 1 | Feuertürrahmen | | 2220—01.05 | Ge | 3,360 | |
| 19 | 7 | Linsensenkschraube | AM 6 · 20 | DIN 88 | St 37.12 | 0,040 | |
| 20 | 7 | Vierkantmutter, flach | M 6 | DIN 562 | St 37.12 | 0,016 | |
| 21 | 1 | Fülltürrahmen | | 2220—01.06 | Ge | 3,960 | |
| 22 | 8 | Linsensenkschraube | AM 6 · 20 | DIN 88 | St 37.12 | 0,046 | |
| 23 | 8 | Vierkantmutter, flach | M 6 | DIN 562 | St 37.12 | 0,018 | |
| 24 | 1 | Schlußrahmen | | 2120—01.07 | Ge | 4,750 | |
| 25 | 4 | Vierkantmutter, flach | M 6 | DIN 562 | St 37.12 | 0,009 | |
| 26 | 1 | Haube | | 2120—01 08 | Ge | 11,100 | |
| 27 | 2 | Linsensenkschraube | AM 6 · 15 | DIN 88 | St 37.12 | 0,009 | |
| 28 | 2 | Vierkantmutter | M 6 | DIN 562 | St 37.12 | 0,005 | |
| 29 | | Ofenkitt | 585 cm³ | | | 1,300 | |
| 30 | | Ofenschwärze | | | | 0,125 | |

### II. Kennzeichnung

Das Kennzeichen enthält außer den Buchstaben PA die Gruppe und Nummer des Gegenstandes nach Abschnitt I der Ersten Bekanntmachung vom 2. Februar 1942 (RArbBl. S. I 51) sowie die Ofen- und Herstellernummer.

Die Kennzeichen für die in Abschnitt I genannten Öfen sind für:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Ofen 110 | PA — IV — 9 110 — [1]) | Ofen 210 | PA — IV — 9 210 — [1]) |
| Ofen 114 | PA — IV — 9 114 — [1]) | Ofen 214 | PA — IV — 9 214 — [1]) |
| Ofen 120 | PA — IV — 9 120 — [1]) | Ofen 220 | PA — IV — 9 220 — [1]) |

[1]) Platz für die Herstellernummer.

Wer vom Prüfzwang ausgenommene Gegenstände herstellen will, erhält auf Antrag durch den Reichsarbeitsminister ein Kennzeichen zugewiesen. Der Hersteller ist verpflichtet, das Kennzeichen bei den Öfen an der Innenseite der Aschentür durch Aufgießen oder in sonstiger dauerhafter, leicht erkennbarer Weise anzubringen.

### III. Herstellungsüberwachung

Für die Überwachung der Herstellung gilt das in Abschnitt III der Zweiten Bekanntmachung vom 15. April 1942 (RArbBl. S. I 187) Gesagte.

### IV. Werkzeichnungen

Die Werkzeichnungen, Stücklisten und Baubeschreibungen können vom Obmann der Arbeitsgemeinschaft Öfen des Reichsarbeitsführers, Oberingenieur Beinsen in Firma Voßwerke AG., Saarstedt bei Hannover, bezogen werden.

Berlin, den 2. Oktober 1944.

Der Reichsarbeitsminister

Im Auftrag

Scholtz

H1514-0100

## Fünfundzwanzigste Bekanntmachung zur Verordnung über Grundstückseinrichtungsgegenstände. Vom 5. Oktober 1944 [1]).

Vom Prüfzwang nach § 4 der Verordnung sind ausgenommen:

Ortsbewegliche keramische Dauerbrandöfen der Gruppe IV Nr. 11, die nach den folgenden Angaben in Abschnitt I hergestellt und nach Abschnitt II gekennzeichnet sind. Es dürfen nur solche Öfen aufgestellt und verwendet werden, die mit einem Kennzeichen versehen sind.

### I. Herstellungsvorschriften

#### A. Ofen 3303

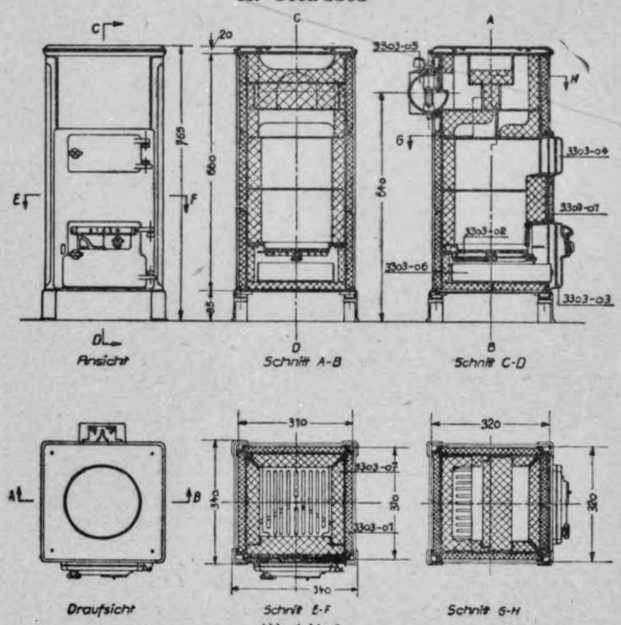


Abb. 1 bis 6.

Heizfläche: 1,0 m²

Werkstoff, Ausführung, Abmessungen und Gewichte:

Zahlentafel 1

| Lfde. Nr. | Stück | Benennung | Fertigmaße | Sach- bzw. Zeichnungs-Nr. | Werkstoff | Fertig-gewicht | Bemer-kungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 1 | Gehäuse | | 3303—01 | | 37,985 | |
| 2 | 1 | Rosteinrichtung | | 3303—02 | | 3,270 | |
| 3 | 1 | Feuertür | | 3303—03 | | 1,964 | |
| 4 | 1 | Fülltür | | 3303—04 | | 1,268 | |
| 5 | 1 | Rauchabzug | | 3303—05 | | 1,630 | |
| 6 | 1 | Aschekasten | | 3303—06 | | 0,635 | |
| 7 | 1 | Ausmauerung | | 3303—07 | | 35,290 | |
| 8 | 4 | Fuß | | 3303—01.01 | Ge | 0,900 | |
| 9 | 1 | Bodenrahmen | | 3303—01.02 | Ge | 2,000 | |
| 10 | 4 | Eckleisten | | 3303—01.03 | Ge | 4,700 | |
| 11 | 4 | Linsensenkschrauben | M 6 · 40 | DIN 88 | St 37.12 | 0,040 | |
| 12 | 8 | Vierkantmutter | M 6 | DIN 557 | St 37.12 | 0,020 | |
| 13 | 1 | Schlußrahmen | | 3303—01.04 | Ge | 1,600 | |
| 14 | 4 | Schrauben | M 6 · 23 | | St 37.12 | 0,018 | eingießen |
| 15 | 4 | Vierkantmutter | M 6 | DIN 557 | St 37.12 | 0,010 | |
| 16 | 1 | Kochplatte | | 3303—01.05 | Ge | 2,700 | |
| 17 | 4 | Linsensenkschrauben | M 6 · 20 | DIN 88 | St 37.12 | 0,024 | |
| 18 | 1 | Kochlochdeckel | | 3303—01.06 | Ge | 0,900 | |
| 19 | 1 | Rohrstutzenplatte | | 3303—01.07 | Ge | 2,000 | |
| 20 | 4 | Linsensenkschrauben | M 5 · 15 | DIN 88 | St 37.12 | 0,016 | |
| 21 | 4 | Vierkantmutter | M 5 | DIN 557 | St 37.12 | 0,008 | |
| 22 | 1 | Vorderrahmen | | 3303—01.08 | Ge | 2,000 | |
| 23 | 2 | Senkschrauben | M 6 · 15 | DIN 88 | St 37.12 | 0,011 | |
| 24 | 2 | Vierkantmutter | M 6 | DIN 557 | St 37.12 | 0,005 | |
| 25 | 1 | Vorderplatte | | 3303—01.09 | Ge | 3,000 | |
| 26 | 6 | Linsensenkschrauben | M 6 · 15 | DIN 88 | St 37.12 | 0,033 | |
| 27 | 9 | Kachel, glasiert | | 3303—01.10 | Schamotte | 18,000 | |
| 28 | 1 | Steinhalter | | 3303—02.01 | Ge | 0,900 | |
| 29 | 1 | Roststeg | | 3303—02.02 | Ge | 0,400 | |
| 30 | 1 | Planrost | | 3303—02.03 | Ge | 1,300 | |
| 31 | 1 | Rüttelstange | | 3303—02.04 | St 00 | 0,070 | |
| 32 | 1 | Stehplatte | | 3303—02.05 | Ge | 0,600 | |
| 33 | 1 | Feuertür | | 3303—03.01 | Ge | 1,400 | |
| 34 | 1 | Luftschieber | | 3303—03.02 | Ge | 0,200 | |
| 35 | 1 | Regl.-Skala | | 3303—03.03 | Ge | 0,200 | |
| 36 | 2 | Linsensenkschrauben | M 5 · 15 | DIN 88 | St 37.12 | 0,008 | |
| 37 | 2 | Vierkantmutter | M 5 | DIN 557 | St 37.12 | 0,004 | |
| 38 | 1 | Verschlußgriff | | 3303—03.04 | Ge | 0,100 | |
| 39 | 1 | Vorreiber | | 3303—03.05 | Te | 0,020 | |
| 40 | 2 | Kerbnagel | ø 6 · 25 | Kn | St 37.12 | 0,020 | |
| 41 | 1 | Rundstahl | ø 6 · 45 | 3303—03.04 | St 00 | 0,012 | eingießen |
| 42 | 1 | Fülltür | | 3303—04.01 | Ge | 0,600 | |
| 43 | 1 | Fülltürschutzplatte | | 3303—04.02 | Ge | 0,500 | |
| 44 | 2 | Linsensenkschrauben | M 6 · 15 | DIN 88 | St 37.12 | 0,011 | |
| 45 | 2 | Vierkantmutter | M 6 | DIN 557 | St 37.12 | 0,005 | |
| 46 | 1 | Verschlußgriff | | 3303—03.04 | Ge | 0,100 | |

[1]) Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 239 vom 24. Oktober 1944.

H1514-0101

| Lfde. Nr. | Stück | Benennung | Fertigmaße | Sach- bzw. Zeichnungs-Nr. | Werkstoff | Fertig-gewicht | Bemer-kungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 47 | 1 | Vorreiber | | 3303—03.05 | Te | 0,020 | |
| 48 | 2 | Kerbnagel | ⌀ 6 · 25 | Kn | St 37.12 | 0,020 | |
| 49 | 1 | Rundstahl | ⌀ 6 · 45 | 3303—03.04 | St 00 | 0,012 | eingießen |
| 50 | 1 | Rohrstutzen | | 3303—05.01 | Ge | 1,000 | |
| 51 | 1 | Rohrstutzenskala | | 3303—05.02 | Ge | 0,200 | |
| 52 | 2 | Linsensenkschrauben | M 6 · 15 | DIN 88 | St 37.12 | 0,011 | |
| 53 | 2 | Vierkantmutter | M 6 | DIN 557 | St 37.12 | 0,005 | |
| 54 | 1 | Drosselklappe | | 3303—05.03 | Ge | 0,200 | |
| 55 | 1 | Drosselklappenzeiger | | 3303—05.04 | Ge | 0,200 | |
| 56 | 1 | Splint | ⌀ 3 · 18 | DIN 94 | St 34.12 | 0,003 | |
| 57 | 2 | Linsensenkschrauben | M 6 · 15 | DIN 88 | St 37.12 | 0,011 | |
| 58 | 1 | Boden- und Seitenwände | | 3303—06.01 | St I 23 | 0,635 | |
| 59 | 2 | Vorder- und Rückwand | | 3303—06.02 | St I 23 | | |
| 60 | 1 | Griff | | 3303—06.03 | St I 23 | | |
| 61 | 2 | Bodensteine | 270/135 | 3303—07.01 | Schamotte | 2,590 | |
| 62 | 2 | Ascheraum-Seitensteine | 280/100 | 3303—07.02 | Schamotte | 1,950 | |
| 63 | 1 | Ascheraum-Hinterstein | 255/100 | 3303—07.03 | Schamotte | 0,850 | |
| 64 | 1 | Feuerraum-Vorderstein | 260/125 | 3303—07.04 | Schamotte | 2,425 | |
| 65 | 4 | Feuerraum-Seitensteine | 235/145 | 3303—07.05 | Schamotte | 7,920 | |
| 66 | 2 | Feuerraum-Hintersteine | 245/145 | 3303—07.06 | Schamotte | 3,725 | |
| 67 | 1 | Kastenstein, vorn | 260/110 | 3303—07.07 | Schamotte | 2,625 | |
| 68 | 1 | Kastenstein, hinten | 260/150 | 3303—07.08 | Schamotte | 3,600 | |
| 69 | 1 | Oberofen-Vorderstein | 250/150 | 3303—07.09 | Schamotte | 1,740 | |
| 70 | 2 | Oberofen-Seitensteine | 130/150 | 3303—07.10 | Schamotte | 1,350 | |
| 71 | 2 | Oberofen-Seitensteine | 130/150 | 3303—07.11 | Schamotte | 1,350 | |
| 72 | 1 | Oberofen-Mittelstein | 235/70 | 3303—07.12 | Schamotte | 1,150 | |
| 73 | 1 | Oberofen-Hinterstein | 250/150 | 3303—07.13 | Schamotte | 1,280 | |
| 74 | 1 | Oberofen-Abschlußstein | 260/120 | 3303—07.14 | Schamotte | 2,735 | |

## B. Ofen 4004

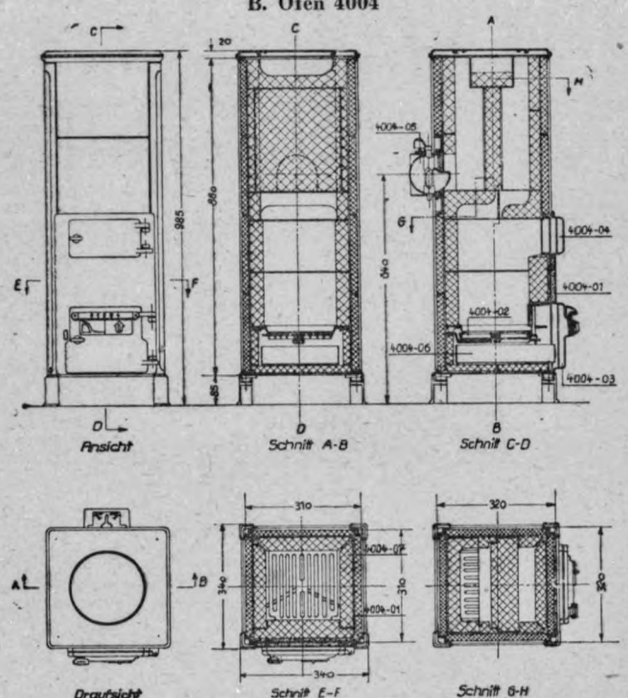


Abb. 7 bis 12.

Heizfläche: 1,3 m²

Werkstoff, Ausführung, Abmessungen und Gewichte:

Zahlentafel 2

| Lfde. Nr. | Stück | Benennung | Fertigmaße | Sach- bzw. Zeichnungs-Nr. | Werkstoff | Fertig-gewicht | Bemer-kungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 1 | Gehäuse | | 4004—01 | | 46,985 | |
| 2 | 1 | Rosteinrichtung | | 4004—02 | | 3,270 | |
| 3 | 1 | Feuertür | | 4004—03 | | 1,964 | |
| 4 | 1 | Fülltür | | 4004—04 | | 1,268 | |
| 5 | 1 | Rauchabzug | | 4004—05 | | 1,630 | |
| 6 | 1 | Aschekasten | | 4004—06 | | 0,635 | |
| 7 | 1 | Ausmauerung | | 4004—07 | | 48,940 | |
| 8 | 4 | Fuß | | 3303—01.01 | Ge | 0,900 | |
| 9 | 1 | Bodenrahmen | | 3303—01.02 | Ge | 2,000 | |
| 10 | 4 | Eckleiste | | 4004—01.03 | Ge | 5,700 | |
| 11 | 4 | Linsensenkschrauben | M 6 · 40 | DIN 88 | St 37.12 | 0,040 | |
| 12 | 8 | Vierkantmutter | M 6 | DIN 557 | St 37.12 | 0,020 | |
| 13 | 1 | Schlußrahmen | | 3303—01.04 | Ge | 1,600 | |
| 14 | 4 | Schrauben | M 6 · 23 | | St 37.12 | 0,018 | eingießen |
| 15 | 4 | Vierkantmutter | M 6 | DIN 557 | St 37.12 | 0,010 | |
| 16 | 1 | Kochplatte | | 3303—01.05 | Ge | 2,700 | |
| 17 | 4 | Linsensenkschrauben | M 6 · 20 | DIN 88 | St 37.12 | 0,024 | |
| 18 | 1 | Kochlochdeckel | | 3303—01.06 | Ge | 0,900 | |

H1514-0102

| Lfde. Nr. | Stück | Benennung | Fertigmaße | Sach- bzw. Zeichnungs-Nr. | Werkstoff | Fertig-gewicht | Bemer-kungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 19 | 1 | Rohrstutzenplatte | | 3303—01.07 | Ge | 2,000 | |
| 20 | 4 | Linsensenkschrauben | M 5 · 15 | DIN 88 | St 37.12 | 0,016 | |
| 21 | 4 | Vierkantmutter | M 5 | DIN 557 | St 37.12 | 0,008 | |
| 22 | 1 | Vorderrahmen | | 3303—01.08 | Ge | 2,000 | |
| 23 | 2 | Senkschrauben | M 6 · 15 | DIN 88 | St 37.12 | 0,011 | |
| 24 | 2 | Vierkantmutter | M 6 | DIN 557 | St 37.12 | 0,005 | |
| 25 | 1 | Vorderplatte | | 3303—01.09 | Ge | 3,000 | |
| 26 | 6 | Linsensenkschrauben | M 6 · 15 | DIN 88 | St 37.12 | 0,033 | |
| 27 | 13 | Kachel, glasiert | | 3303—01.10 | Schamotte | 26,000 | |
| 28 | 1 | Steinhalter | | 3303—02.01 | Ge | 9,000 | |
| 29 | 1 | Roststeg | | 3303—02.02 | Ge | 0,400 | |
| 30 | 1 | Planrost | | 3303—02.03 | Ge | 1,300 | |
| 31 | 1 | Rüttelstange | | 3303—02.04 | St 00 | 0,070 | |
| 32 | 1 | Stehplatte | | 3303—02.05 | Ge | 0,600 | |
| 33 | 1 | Feuertür | | 3303—03.01 | Ge | 1,400 | |
| 34 | 1 | Luftschieber | | 3303—03.02 | Ge | 0,200 | |
| 35 | 1 | Regl.-Skala | | 3303—03.03 | Ge | 0,200 | |
| 36 | 2 | Linsensenkschrauben | M 5 · 15 | DIN 88 | St 37.12 | 0,008 | |
| 37 | 2 | Vierkantmutter | M 5 | DIN 557 | St 37.12 | 0,004 | |
| 38 | 1 | Verschlußgriff | | 3303—03.04 | Ge | 0,100 | |
| 39 | 1 | Vorreiber | | 3303—03.05 | Te | 0,020 | |
| 40 | 2 | Kerbnagel | ⌀ 6 · 25 | Kn | St 37.12 | 0,020 | |
| 41 | 1 | Rundstahl | ⌀ 6 · 45 | 3303—03.04 | St 00 | 0,012 | eingießen |
| 42 | 1 | Fülltür | | 3303—04.01 | Ge | 0,600 | |
| 43 | 1 | Fülltürschutzplatte | | 3303—04.02 | Ge | 0,500 | |
| 44 | 2 | Linsensenkschrauben | M 6 · 15 | DIN 88 | St 37.12 | 0,011 | |
| 45 | 2 | Vierkantmutter | M 6 | DIN 557 | St 37.12 | 0,005 | |
| 46 | 1 | Verschlußgriff | | 3303—03.04 | Ge | 0,100 | |
| 47 | 1 | Vorreiber | | 3303—03.05 | Te | 0,020 | |
| 48 | 2 | Kerbnagel | ⌀ 6 · 25 | Kn | St 37.12 | 0,020 | |
| 49 | 1 | Rundstahl | ⌀ 6 · 45 | 3303—03.04 | St 00 | 0,012 | eingießen |
| 50 | 1 | Rohrstutzen | | 3303—05.01 | Ge | 1,000 | |
| 51 | 1 | Rohrstutzenskala | | 3303—05.02 | Ge | 0,200 | |
| 52 | 2 | Linsensenkschrauben | M 6 · 15 | DIN 88 | St 37.12 | 0,011 | |
| 53 | 2 | Vierkantmutter | M 6 | DIN 557 | St 37.12 | 0,005 | |
| 54 | 1 | Drosselklappe | | 3303—05.03 | Ge | 0,200 | |
| 55 | 1 | Drosselklappenzeiger | | 3303—05.04 | Ge | 0,200 | |
| 56 | 1 | Splint | ⌀ 3 · 18 | DIN 94 | St 34.12 | 0,003 | |
| 57 | 2 | Linsensenkschrauben | M 6 · 15 | DIN 88 | St 37.12 | 0,011 | |
| 58 | 1 | Boden- und Seitenwände | | 3303—06.01 | St I 23 | 0,635 | |
| 59 | 2 | Vorder- und Rückwand | | 3303—06.02 | St I 23 | | |
| 60 | 1 | Griff | | 3303—06.03 | St I 23 | | |
| 61 | 2 | Bodensteine | 270/135 | 3303—07.01 | Schamotte | 2,590 | |
| 62 | 2 | Ascheraum-Seitensteine | 280/100 | 3303—07.02 | Schamotte | 1,950 | |
| 63 | 1 | Ascheraum-Hinterstein | 255/100 | 3303—07.03 | Schamotte | 0,850 | |
| 64 | 1 | Feuerraum-Vorderstein | 260/125 | 3303—07.04 | Schamotte | 2,425 | |
| 65 | 4 | Feuerraum-Seitensteine | 235/145 | 3303—07.05 | Schamotte | 7.920 | |
| 66 | 2 | Feuerraum-Hintersteine | 245/145 | 3303—07.06 | Schamotte | 3,725 | |
| 67 | 1 | Kastenstein, vorn | 260/110 | 3303—07.07 | Schamotte | 2,625 | |
| 68 | 1 | Kastenstein, hinten | 260/150 | 3303—07.08 | Schamotte | 3,600 | |
| 69 | 2 | Oberofen-Vorder- und Rückwandsteine | 250/220 | 4004—07.01 | Schamotte | 5,150 | |
| 70 | 4 | Oberofen-Seitensteine | 130/220 | 4004—07.02 | Schamotte | 5,050 | |
| 71 | 1 | Oberofen-Mittelstein | 235/200 | 4004—07.03 | Schamotte | 4,600 | |
| 72 | 1 | Oberofen-Vorderstein | 250/150 | 3303—07.09 | Schamotte | 1,740 | |
| 73 | 2 | Oberofen-Seitensteine | 130/150 | 3303—07.10 | Schamotte | 1,350 | |
| 74 | 2 | Oberofen-Seitensteine | 130/150 | 3303—07.11 | Schamotte | 1,350 | |
| 75 | 1 | Oberofen-Hinterstein | 250/150 | 3303—07.13 | Schamotte | 1,280 | |
| 76 | 1 | Oberofen-Abschlußstein | 260/120 | 3303—07.14 | Schamotte | 2,735 | |

## II. Kennzeichnung

Das Kennzeichen enthält außer den Buchstaben PA die Gruppe und Nummer des Gegenstandes nach Abschnitt I der Ersten Bekanntmachung vom 2. Februar 1942 (RArbBl. S. I 51) sowie die Ofen- und Herstellernummer.

Die Kennzeichen für die in Abschnitt I genannten Öfen sind für

Ofen 3303 | PA — IV — 11 / 3303 — *) | Ofen 4004 | PA — IV — 11 / 4004 — *)

Wer vom Prüfzwang ausgenommene Gegenstände herstellen will, erhält auf Antrag durch den Reichsarbeitsminister ein Kennzeichen zugewiesen. Der Hersteller ist verpflichtet, das Kennzeichen bei den Öfen an der Innenseite der Aschentür durch Aufgießen oder in sonstiger dauerhafter, leicht erkennbarer Weise anzubringen.

## III. Herstellungsüberwachung

Für die Überwachung der Herstellung gilt das in Abschnitt III der Zweiten Bekanntmachung vom 15. April 1942 (RArbBl. S. I 187) Gesagte.

## IV. Werkzeichnungen

Die Werkzeichnungen können vom Unterausschuß »Typisierung und Normung« im Arbeitsausschuß »Transportable keramische Öfen« des Sonderausschusses »Heiz und Kochgeräte« im Hauptausschuß »Eisen-, Blech- und Metallwaren« beim Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion, z. Hd. von Herrn Ing. Wilh. Schmidt, Burg (Dillkreis), Junc-Str. 19, bezogen werden.

*) Platz für Herstellernummer.

Berlin, am 5. Oktober 1944.

Der Reichsarbeitsminister

Im Auftrag

(IVa 6 Nr. 8612 a 722/44) Scholtz

Der Reichsarbeitsminister — Berlin, den 25. September 1944
IVa 3 Nr. 8800 — 786/44

An
die Landesregierungen,
die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen,
die Herren Regierungspräsidenten,
den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin,
den Herrn Verbandspräsidenten in Essen und
die Baugenehmigungsbehörden.

## Betr.: Luftschutz für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau und die Verlegung von Betrieben der Rüstungs- und Kriegsproduktion.

Der nachstehende Runderlaß des Herrn Reichsministers der Luftfahrt vom 22. August 1944 — Az. 41 L 22 10 (Chef der Luftfahrt/L. In. 13/3 II Ab) — sowie die darin erwähnten »Grundsätze für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau und die

H1514-0103

Verlegung von Fertigungsstätten der Rüstungs- und Kriegsproduktion auf Grund der Luftkriegserfahrungen« — Fassung August 1944 — nebst Beilage werden zur Beachtung mitgeteilt.

Soweit die in der Beilage zu den genannten Grundsätzen aufgeführten Bestimmungen von mir nicht dorthin übermittelt oder veröffentlicht worden sind, können sie bei den bezirklichen Dienststellen der Reichsluftfahrtverwaltung angefordert oder eingesehen werden.

Im Auftrage
Scholtz

*

**Der Reichsminister der Luftfahrt** St. Qu., den 22. August 1944
**Az. 41 L 22 10 (Chef d. Luftf./L. In. 13/3 II Ab)**

Der Reichsminister
für Rüstung und Kriegsproduktion
— Rü. Amt —

An
alle Luftflottenkommandos und gleichgeordneten Dienststellen,
alle Luftgaukommandos und gleichgeordneten Dienststellen m. NA. für LS.-Außenstellen,
BdO.,
WLS.-Bereichsstellen,
Dienststellen im Bereich des Reichsministers für Rüstung und Produktion.

## Betr.: Grundsätze für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau und die Verlegung von Fertigungsstätten der Rüstungs- und Kriegsproduktion auf Grund der Luftkriegserfahrungen — Fassung August 1944 —.

Der Führer hat angeordnet, daß die im Luftkrieg gewonnenen Erfahrungen auf dem Gebiet des Luftschutzes für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau und die Verlegung von Betrieben der Rüstungs- und Kriegsproduktion zusammengefaßt und für alle beteiligten Dienststellen verbindlich herausgegeben werden. Die hiernach aufgestellten »Grundsätze für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau und die Verlegung von Fertigungsstätten der Rüstungs- und Kriegsproduktion auf Grund der Luftkriegserfahrungen« werden anliegend zur Beachtung übersandt.

Die Luftschutzmaßnahmen können nur dann zweckmäßig und wirtschaftlich durchgeführt werden und richtig zur Auswirkung kommen, wenn sie bereits bei der Vorplanung berücksichtigt werden. Die zuständigen Dienststellen des Luftschutzes (Luftgaukommando I a op 3 (LS), Werkluftschutzbereichs-, -bezirks- und -ortsstellen) sind daher rechtzeitig einzuschalten. Die Beachtung der anliegenden Grundsätze wird allen Beteiligten zur Pflicht gemacht.

Der Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister und der Reichsstelle für Raumordnung.

Der Reichsminister der Luftfahrt
Im Auftrag
Lindner

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion
Im Auftrag
Witte

*

**Anlage zu RdL. Az. 41 L 22 10 (L. In. 13/3 II Ab)**
**D. RM. f. Rüst u. Kriegsproduktion — Rü. Amt v.**

## Grundsätze für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau und die Verlegung von Fertigungsstätten der Rüstungs- und Kriegsproduktion auf Grund der Luftkriegserfahrungen — Fassung August 1944 —.

Für die Aufrechterhaltung der Rüstungs- und Kriegsproduktion gegen die zerstörende Wirkung von Luftangriffen ist die Sicherung der Gefolgschaft und der Betriebsstätten erste Voraussetzung. Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und Verlegungen sind daher die hierfür notwendigen baulichen LS.-Maßnahmen durchzuführen. Bestehende Industrieballungen sind durch Herauslegen der wichtigsten Betriebe oder Betriebsteile aus den stark luftgefährdeten Gebieten aufzulockern.

Die sich hierfür aus den Luftkriegserfahrungen ergebenden Grundsätze werden im nachfolgenden zusammengefaßt.

### A. Bauliche Luftschutzmaßnahmen beim Neu-, Um- und Erweiterungsbau

#### 1. Standort- und Standplatzwahl

Bei der Standortwahl sind Zusammenballungen von Industrie- und Rüstungsbetrieben auf engen Räumen zu vermeiden. Im einzelnen dürfen Industrieanlagen grundsätzlich nicht innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Städten, Wohn- und Siedlungsgebieten errichtet werden. Ferner sind zu vermeiden die Nähe größerer Verkehrsanlagen der Eisenbahn, Luft- und Schiffahrt, Schwerpunkte von Industrie- und Versorgungsanlagen sowie solche Standplätze, die durch besondere Geländeeigentümlichkeiten oder auffällige Merkmale aus der Luft leicht erkennbar sind.

#### 2. Planung, bauliche Anordnung und Aufbau

Oberster Grundsatz ist Auflockerung der Gesamtanlage. Eine Anlage ist um so weniger luftempfindlich, je größer der Abstand der Gebäude untereinander ist. Hieraus entstehende betriebliche Erschwerungen sowie durch Erweiterung der besonders luftempfindlichen Kabel-, Leitungs- und Rohrnetze sich ergebenden Nachteile sind in Kauf zu nehmen. Betriebsteile, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Fertigung stehen, z. B. Konstruktionsbüros, Laboratorien, Verwaltungsgebäude usw., sind vom eigentlichen Werk abzusetzen. Eine dem Landschaftsbild fließend angepaßte, möglichst unregelmäßige Anordnung der Baulichkeiten ist anzustreben. Werkstraßen, Zufahrten, Gleis- und Verkehrsanlagen, Einfriedigungen usw. sind weitestgehend an die vorhandenen Geländeformen, Wege, Flureinteilungen, Baumbestand usw. anzugleichen. Grünflächen, gärtnerische Anlagen sind in Anpassung an den Bewuchs der Umgebung in möglichst großem Umfang vorzusehen. Vorhandener Bewuchs ist mit allen Mitteln zu schonen. Geschlossene Innenhöfe sowie das Zusammenlegen der Fertigungsgänge in großflächige Hallen ist grundsätzlich zu vermeiden, statt dessen Unterteilung und Schaffung getrennter Fertigungsgänge.

#### 3. Tarnung

Tarnung der Baustellen ist schon von Beginn der Arbeiten ab notwendig. Der Umfang der Veränderung des Baugeländes durch die Bauarbeiten muß unbedingt klein gehalten werden. Natürliche Tarnmöglichkeiten sind weitgehend auszunutzen (Baumbestände, Anpassung an Geländeformen, Flureinteilung usw.). Besondere Beachtung ist der Tarnung der Werkstraßen, der an das Werk heranführenden Gleisanlagen und Verkehrswege beizumessen (Luftbild). Heller Boden und helle Baukörper müssen vermieden werden. Tarnung durch Spritzen oder Abdecken mit nicht brennbaren Tarnmatten und Behelfsmitteln (Schlacke, Reisig usw.). Auf Baustellen durch Erdbewegung entstehende helle Flächen sind mit Mutterboden, Schlacke oder ähnlichen Stoffen abzudecken. Stellen, an denen nicht gerade gearbeitet wird, müssen ständig mit Strauchwerk, Tarnmatten o. dgl. abgedeckt werden (vgl Beilage Ziffer 1).

#### 4. Konstruktive Ausbildung

Gegen die Wirkung von Sprengbomben hat sich die Gerippebauart der Vollwandbauart überlegen gezeigt. Bei Gebäudeausführungen in Gerippebauart ist besonders auf biegefeste Verbindung der tragenden Bauteile zu achten. Raumabschluß und Trennwände sowie die Bedachung sind in leichten, nicht brennbaren Baustoffen auszuführen. Die Bauart von Hallenbauten ist so zu wählen, daß bei Teilbeschädigung einer Halle ein Einsturz der ganzen Halle nicht möglich ist. Bei Hallenbauten mit massiven Seitenwänden ist schiebefeste Verbindung der Hallendachbinder mit dem Mauerwerk der Wände oder Wandpfeilern vorzusehen.

H1514-0104

Wichtigste Rüstungsfertigungen sind bombensicher unterzubringen oder auszuführen. Das geschieht oberirdisch durch Bau von Stahlbetonbunkern oder unter Tage durch Bau von Stollen usw. (vgl. hierzu Abschn. B, 2).

### 5. Schutz der Gefolgschaft

Der Schutz der Gefolgschaft ist durch bombensichere LS.-Anlagen (LS.-Bunker oder LS.-Stollen) innerhalb des Werkes sicherzustellen (Einzelheiten hierzu vgl. Beilage Ziffern 2 und 3). An Stelle eines Großbunkers sind mehrere auf das Werkgelände verteilte Bunker zu errichten. Werden Werkanlagen ganz oder teilweise bombensicher ausgeführt, so sind die bombensicheren Fertigungsstätten für den Schutz der Gefolgschaft mitzuverwenden.

Soweit bei weniger wichtigen Werken die bombensichere Unterbringung der Gefolgschaft aus bauwirtschaftlichen Gründen zunächst nicht möglich ist, sind splitter- und trümmersichere Luftschutzräume außerhalb des Werkes in ausreichendem Abstand vom Werk anzulegen (LS.-Deckungsgräben, LS.-Rundbauten); Luftschutzkeller innerhalb des Werkes können nur bei geringem Fassungsvermögen der einzelnen LS.-Keller und ausreichenden Abständen untereinander zugelassen werden (vgl. Beilage Ziffern 4 bis 9).

### 6. Schutz der Betriebseinrichtungen

Für alle wichtigen und empfindlichen Betriebseinrichtungen ist mindestens Splitterschutz und im notwendigen Umfang Trümmerschutz und Schutz gegen Bordwaffenbeschuß vorzusehen, soweit nicht für besonders lebenswichtige Teile von Industrieanlagen bombensicherer Schutz notwendig ist (vgl. Beilage Ziffern 10 bis 12).

Tanklager für brennbare Flüssigkeiten sind in unterirdischer Bauart, bei zwingenden Gründen ausnahmsweise in angeschütteter Bauart zu errichten. Gasbehälter sind wegen ihrer besonderen Empfindlichkeit gegen Luftangriffswirkung, soweit es die Grundwasserverhältnisse zulassen, in die Erde zu versenken (vgl. Beilage Ziffern 13 bis 16).

### 7. Wasser- und Energieversorgung

Die Wasser- und Energieversorgung ist auf Mehrfachsicherung abzustellen. In wichtigsten Großbetrieben sind in jedem Fall zusätzlich Eigenkraftwerke zu errichten. Diese sind einschließlich der Umformer und Schaltanlagen bombensicher auszuführen. Bei weniger wichtigen Werken kann auf Energieversorgungsanlagen verzichtet werden, doch ist die Stromversorgung durch mindestens zwei getrennt verlegte Zuleitungen an die öffentliche Stromversorgung anzuschließen. Die Umformer- und Schaltanlagen sind in jedem Fall bombensicher zu schützen. Der Fremdbezug von Gas und Wasser ist durch mindestens zwei getrennt verlegte Zuleitungen sicherzustellen. Alle übrigen Versorgungsleitungen innerhalb des Werkes sind als Ringleitungen zu verlegen. Darüber hinaus ist die Gebrauchswasserversorgung durch Anschluß an Wasserläufe, Teiche, Brunnen usw. zusätzlich zu sichern. Im übrigen gelten für die Luftschutzmaßnahmen der Wasser- und Energieversorgungsanlagen Ziffern 17 bis 20 der Beilage.

### 8. Brandschutzmaßnahmen

Fertigungsstätten sind ausschließlich aus nicht brennbaren Baustoffen zu errichten. Insbesondere sind hölzerne Dachkonstruktionen, hölzerne Dacheindeckungen und -unterschalungen, Holzfußböden, Holzeinbauten (Meisterbuden, Trennwände, Regale usw.) sowie Holzbaracken und Holzschuppen jeder Art innerhalb des Werkes zu vermeiden. Soweit bei Um- oder Erweiterungsbauten derartige Holzbauteile vorhanden sind, sind sie weitestgehend zu entfernen, bei hölzernen Dachdeckungen sind mindestens nicht brennbare 2 bis 3 m breite Felder im Abstand von 20 bis 30 m in die Dachhaut einzuziehen; entsprechend sind hölzerne Fußböden im Abstand von höchstens 20 m durch etwa 1 m breite Streifen aus nicht brennbaren Baustoffen zu unterbrechen. Verbleibende hölzerne Einbauteile und Dachkonstruktionen sind durch Feuerschutzmittel schwerentflammbar zu machen. Größere Hallen und Fertigungsstätten sind durch Brandmauern oder Feuerschürzen zu unterteilen (vgl. Beilage Ziffer 21). Für in Wäldern gelegene Betriebe sind unter Erhaltung des Baumbestandes innerhalb und in der näheren Umgebung der Werke durch Unterholzbeseitigung 2 bis 3 m breite Feuerschutzstreifen anzulegen (vgl. Beilage Ziffer 22).

Die Löschwasserversorgung ist durch weitgehende Nutzbarmachung natürlicher Gewässer, bei günstigem Grundwasserstand durch Feuerlöschbrunnen, im übrigen durch eine ausreichende Anzahl im Werk verteilter Löschwasserbehälter sicherzustellen (vgl. Beilage Ziffer 23). Als zweckmäßig hat sich eine Größe der Löschteiche von 500 bis 1 000 cbm bewährt. Soweit mit Rücksicht auf das Absetzen von Trümmerschatten der Gebäude diese Abmessungen innerhalb des Werkes nicht möglich sind, sind Löschteiche auf freiem Gelände außerhalb, jedoch in unmittelbarster Nähe des Werkes anzulegen. Gewerbliche Gebrauchswasserbehälter sind für die Wasserentnahme zu Feuerlöschzwecken besonders herzurichten. Die Wasserentnahmestellen sind splittersicher, die Unterstellräume für Fahrzeuge des Feuerlöschdienstes sind splitter- und bordwaffenschußsicher auszubilden.

In Fertigungsstätten ist die Lagerhaltung vom Rohstoff bis zum Fertigprodukt einschließlich der Betriebsmittel auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Bestände dürfen den für die Aufrechterhaltung der Fertigung unbedingt notwendigen Mindestbedarf (im allgemeinen bis zu 10 Tage) nicht überschreiten. Auch diese Bestände sind auf mehrere nicht sortenreine Lager innerhalb des Werkes zu verteilen. Alle übrigen Bestände sind ausreichend weit vom Werk abgesetzt unterzubringen.

### 9. Verdunklung

Die Verdunklungseinrichtungen müssen nicht brennbar oder mindestens schwerentflammbar ausgeführt werden. In der Regel ist die Verdunklung als mechanische Verdunklung der Lichtaustrittsöffnungen auszuführen, da eine Verdunklung durch Anstrich der Fensterscheiben meistens nicht lichtdicht ist und die Tageslichtzufuhr beeinträchtigt. Ist bei vorhandenen Anlagen die vollständige Umstellung auf nicht brennbare oder mindestens schwerentflammbare Verdunklungsmittel nicht sofort möglich, muß die Auswechslung streifenweise durchgeführt werden. Lichtquellen oder Leuchten im Freien müssen auch bei Aufhellungsgenehmigung so abgeschirmt werden, daß kein Licht über die Waagerechte nach oben austreten kann. Es ist Vorsorge zu treffen, daß Lichterscheinungen bei Außenarbeiten (z. B. bei Schweißarbeiten) und bei industriellen Feuererscheinungen (z. B. Hochöfen, Stahlwerke, Gießereien, Kokereien und ähnlichen Anlagen) entweder abgeschirmt oder durch andere, den betrieblichen Vorgängen angepaßte Mittel bei Warnmeldung verdunkelt werden können.

## B. Bauliche LS.-Maßnahmen bei Betriebsverlegungen

### 1. Allgemeines

Bei der Verlegung von Betrieben und Betriebsteilen sind die vorstehenden Grundsätze für die baulichen Luftschutzmaßnahmen bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sinngemäß anzuwenden. Insbesondere sind der Schutz der Gefolgschaft, der Betriebseinrichtungen sowie die Feuerschutz- und Tarnmaßnahmen vordringlich durchzuführen.

Bei der Wahl neuer Betriebsorte ist zu beachten, daß eine Zusammenballung wichtiger Fertigungsstätten vermieden wird.

Werden Ausweichbetriebe namentlich in kleineren Gebäuden eingerichtet, so kann es häufig zweckmäßig sein, von einer nachträglichen Tarnung dieser Anlagen, insbesondere durch Farbe, Abstand zu nehmen, weil sonst gerade erst hierdurch die Aufmerksamkeit des Feindes auf solche Betriebe gelenkt werden kann.

H1514-0105

### 2. Unterirdische Verlegungen

Fertigungen von besonderer Wichtigkeit, deren Ausfall unter allen Umständen vermieden werden muß, sind durch unterirdische Verlegungen bombensicher unterzubringen. Hierfür dienen geeignete Stollen, Höhlen, Tunnel, Bergwerke, Befestigungsanlagen und Keller. Falls die Überdeckung ungleich dick ist oder aus anderen Gründen nicht überall den gleichen Grad an Widerstandsvermögen gegen Bomben enthält, sollen in den weniger gesicherten Teilen keine Anlagen untergebracht werden, deren etwaige Beschädigung den Betrieb entscheidend beeinflußt oder sogar zu einer Gefahr für die übrigen Betriebsanlagen wird. Dies gilt z. B. für Kesselanlagen, Lager mit brennbaren oder brandstiftenden Stoffen und Einrichtungen. Solche Teile der Betriebsanlagen sollen ohne besondere Sicherung auch nicht nahe den Eingängen und Notausgängen ihren Platz finden.

Auf die Tarnung der Baustelle und die luftschutzmäßig einwandfreie Ausführung der Eingänge ist besonders zu achten (vgl. Beilage Ziffern 3 und 24).

Bei der Auswahl der Höhle, des Tunnels usw. oder des für die Stollen bestimmten Berges und vor der Errichtung der ersten Unterkünfte sind der Planung die Luftbilder zu unterlegen. Die ersten Unterkünfte für Büros, Wohn- und Schlafräume, Werkstätten u. dgl. und die Zuwege und Verladeplätze müssen so angelegt werden, daß nicht ohne weiteres aus der Luft eine Baustelle als solche erkennbar ist. Die Überwachung mit Luftbildnern in Abständen von höchstens 14 Tagen ist anzustreben. Alle Bauten, Behelfs- und endgültigen Anlagen über Tage sind so anzulegen, daß sie sich, aus der Luft gesehen, der Bebauung in der Umgebung vollkommen anpassen. Die Möglichkeit, Baubuden u. a. unter Tage unterzubringen, muß ausgenutzt werden. Auffällige Wege und Bahnanlagen sind unbedingt zu vermeiden oder zu tarnen. Ob Scheinwege angelegt werden müssen, ergibt die laufende Luftbildüberwachung. Leitungsgräben sind in oder an vorhandene Wege, Baumreihen usw. zu legen, jedoch keineswegs querfeldein. Wenn unauffällige Eingangsbauten nicht möglich sind, muß durch zusätzliche Tarnung das neue Luftbild dem alten so weit angeglichen werden, daß alles Auffällige vermieden wird. Dabei ist auf den Einfluß der Jahreszeiten Rücksicht zu nehmen. Die Eingänge sind nach Ort und Art so auszuführen, daß sie nicht unter der Auswirkung von schweren Angriffen zu Gefahrenquellen für die Innenräume werden. Sie müssen daher so gesichert werden, daß auch flach abgeworfene Bomben (Gleitflugbomben) die Innenräume nicht gefährden können, daß also auch die Wirkung des Luftschlags aus dem Zerknall von Bomben vor dem Eingang gegen die Innenräume abgeschirmt wird.

Wo eine geknickte Linienführung nicht anwendbar ist, sind bewegliche, gegen Zerknall widerstandsfähige Sperreinrichtungen mit solcher Überdeckung einzubauen, daß sie nicht hinterschossen werden können. Bei denjenigen Sperren, deren schnelle Öffnung für die Erhaltung des Betriebes im Werk unerläßlich ist, muß für die Sicherung durch Unempfindlichkeit der für die Bewegungsfähigkeit entscheidenden Teile gesorgt werden.

Soweit unterirdische Räume durch Einziehen von Zwischendecken besser ausgenutzt werden müssen und auf Einbauten aus Holz ausnahmsweise nicht ganz verzichtet werden kann, ist der hierdurch erhöhten Brandgefahr durch Behandlung der Holzbauteile mit Feuerschutzmitteln, Unterteilung der Räume durch Brandmauern, Schaffung von Entlüftungsmöglichkeiten und gesicherten Angriffswegen für Feuerlöschkräfte Rechnung zu tragen.

Der Einbau von Be- und Entlüftungsschächten an mehreren, möglichst weit voneinander liegenden Stellen ist auch besonders im Hinblick auf die Gasschutzmaßnahmen notwendig, die bei unterirdischen Fertigungsstätten mit besonderer Sorgfalt gelöst werden müssen. Im übrigen wird auf die »Sonderanweisung für den Luftschutz im Bergbau unter Tage« (Anlage 7 zur WLSDv.) hingewiesen.

### 3. Vorübergehende Verlegungen in Waldgebiete

Verlegungen industrieller Fertigungsstätten in Waldgebie können durchaus zweckmäßig sein. Sie sind jedoch im allgemeinen nur als Übergangslösung zur schnellen Wiederinbetriebnahme von Rüstungsfertigungen durchzuführen. Hierfür kommen nur größere, zusammenhängende Hochwaldstücke in Betracht. Aus Tarnungsgründen werden die Bauwerke zweckmäßig in die vorhandenen Schneisen eingefügt. Vorhandener Baumbestand ist in die Hallenkonstruktion einzubeziehen. Die vermehrte Brandgefahr ist durch Schaffung von Feuerschutzstreifen unter Erhaltung des Baumbestandes herabzusetzen.

## C. Unterbringung der Gefolgschaft

### 1. Lager, die vom Werk abgesetzt sind

Die für die Unterbringung der Gefolgschaft (sowohl für die Gefolgschaft des Betriebes als auch für die der Baudurchführung) zu errichtenden Lager sind mindestens 2 km von den Fertigungsstätten abgesetzt möglichst im Anschluß an vorhandene Ortsteile und in Anpassung an die vorhandene Bauweise zu errichten. Längere An- und Abmarschwege müssen dabei in Kauf genommen werden (vgl. Beilage Ziffern 25 und 26). Auch in weit abgesetzten Unterkünften muß ausreichende örtliche Sicherung für die Belegschaft geschaffen werden (vgl. Beilage Ziffern 4 bis 9).

### 2. Schlafräume in bombensicheren Werken

Bei Errichtung bombensicherer Werke (Bauwerke aus Stahlbeton oder unterirdische bombensichere Unterbringung) ist es zweckmäßig, für die Gefolgschaft auch Schlafräume in der bombensicheren Anlage vorzusehen.

*

**Beilage zur Anlage zu RdL. Az. 41 L 22 10 (L. In. 13/3 II Ab) Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion — Rüstungsamt —**

**1. Betr.: Richtlinien für die Tarnung gegen Luftsicht, Teil 1, Allgemeiner Teil,** L. Dv. 797/1, herausgegeben mit RdL. u. ObdL. — L. In. 13 — Az. 41 L 44 10 Nr. 18449/43 vom April 1943.

Inhalt: Die Vorschrift behandelt die Aufgabe der Tarnung, verantwortliche Dienststellen und anzuwendende Tarnverfahren und Tarnmittel (Naturtarnung, Farbtarnung und Formtarnung) sowie tarntechnische Einzelheiten.

**2. Betr.: Bestimmungen für den Bau von LS-Bunkern.** Erlaß RdL. u. ObdL. — L. In. 13 — Az. 41 L 58 Nr. 17500/41 (3 II D) vom 6. August 1941.

Inhalt: In diesen Bestimmungen sind alle bis dahin gesammelten Erfahrungen und aus Erprobungen gewonnenen Erkenntnisse in umfassenden bis in alle Einzelheiten gehende Weisungen niedergelegt. Für die Festlegung von Vorschriften beim Bau von Luftschutzbunkern zum Schutze von Menschen ist damit in grundsätzlichen Fragen ein vorläufiger Abschluß erreicht. Für die Bemessung von Schutzdecken und Schutzwänden wird das Fassungsvermögen des Bauwerks zugrunde gelegt. Bei Bunkern mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1500 Personen wird 3 m Wand- und Deckendicke, bei Bunkern für 300 bis 1500 Personen werden 2,50 m und bei solchen bis 300 Personen Fassungsvermögen 2 m dicke Wände und Decken gefordert. Als Schutzbewehrung ist die vom RdL. u. ObdL. — L In. 13 — entwickelte sogenannte »Braunschweiger Schutzbewehrung« vorgeschrieben. Diese Schutzbewehrung bringt gegenüber anderen Schutzbewehrungsarten bei gleicher Schutzwirkung gegen Bombenzerknall eine wesentliche Einsparung an Stahlgewicht je m³ Beton (Stahlgewichte etwa 30 kg Stahl je m³ Beton). Auf Grund von umfangreichen Erprobungen sowie auch Modellversuchen im Maßstab 1 : 5 konnte festgestellt werden, daß bei einer Baustärke von 2,50 m Beton mit »Braunschweiger Schutzbewehrung« eine Schutzwirkung gegen übliche Abwurfmunition bis zu 1000 kg erreicht wird.

Die Bestimmungen für den Bau von Luftschutzbunkern enthalten:

Heft I: Allgemeine Planung und Grundrißgestaltung.
Heft II: Konstruktive Ausbildung.
Heft III: Belüftung, Heizung und Kühlung.
Heft IV: Kennzeichnung in LS-Bunker und Ausstattung.

H1514-0106

**3. Betr.: Bestimmungen für den Bau von LS-Stollen (mit Anhang — Richtlinien für den Bau von LS-Stollen in vereinfachter Ausführung.** Erlaß RdL. u. ObdL. Az. 41 L 42 10 Nr. 21967 (L. In. 13/3 II Cb) vom 17. September 1943.

Inhalt: Um bombensicheren Schutz zu schaffen, sind Luftschutzstollenanlagen, sofern geeignetes Gelände vorhanden ist, schneller herzustellen als Luftschutzbunker.

Um den Bau von Luftschutzstollen zu fördern, werden mit den »Bestimmungen« die notwendigen Vorschriften für Planung, konstruktive Ausbildung, technische Einrichtung und Ausstattung gegeben.

Die für die Bombensicherheit notwendige Überdeckung muß mindestens betragen: 6 m bei gesundem Fels, 9 m bei brockligem Fels, 12 m bei Kies, 15 m bei lehmigem Boden.

Für den Schutz der Eingänge, den empfindlichsten Teilen der Stollenanlagen, werden verschiedene Ausführungsbeispiele für Bombenschutz gegeben.

**4. Betr.,: Bestimmungen für den Bau von LS-Deckungsgräben — Fassung März 1943 —.** Erlaß RdL. u. ObdL. Az. 41 L 42 16 Nr. 19480/43 (L. In. 13/3 II C b) vom 29. März 1943.

Inhalt: Alle grundsätzlichen technischen Forderungen für LS-Deckungsgräben, wie Grundriß- und Querschnittgestaltung, konstruktive Ausbildung, Abdichtung und Entwässerung, Raumabschlüsse, Belüftung und Heizung. Hinweis auf besondere Zweckmäßigkeit der LS-Deckungsgräben aus Stahlbetonfertigteilen und auf den Selbsthilfeeinsatz der Bevölkerung

**5. Betr.: Bestimmungen für den Bau von LS-Deckungsgräben.** Erlaß RdL. u. ObdL. Az. 41 L 42 10 Nr. 22356/43 (L. In. 13/3 II C b) vom 15. November 1943.

Inhalt: Luftkriegserfahrungen ergaben die Notwendigkeit folgender Änderungen und Ergänzungen der geltenden Bestimmungen: Veränderte Anordnung der Zugänge zur Ablenkung des Luftstoßes, Einbau von Notausstiegen, Neuausbildung der Überdeckung mit einer Zerschellschicht zur Sicherung gegen Durchschlag von Stab- und Phosphorbrandbomben.

**6. Betr.: Bau von LS-Deckungsgräben.** Erlaß RdL. u. ObdL. Az. 41 L 42 16 (L. In. 13/3 II C b) vom 28. April 1944.

Inhalt: Aus dem vermehrten Abwurf von Sprengbomben (Bombenteppich) ergibt sich die Notwendigkeit einer Beschränkung des Fassungsvermögens einer LS-Deckungsgrabenanlage auf höchstens 50 Personen. In konstruktiver Hinsicht haben Erprobungen und Erfahrungen die besondere Eignung von Bauarten aus Stahlbetonfertigteilen und einigen Holzkonstruktionen ergeben.

**7. Betr.: Richtlinien für den Bau von gas-, splitter- und trümmersicheren LS-Rundbauten — Fassung September 1943.** Erlaß RdL. u. ObdL. Az. L 42 24 Nr. 22315/43 (L. In. 13/3 II C a) vom 1. November 1943.

Inhalt: Sofern in Gebäuden geeignete Räume für den Ausbau als Luftschutzkeller nicht zur Verfügung stehen oder ungeeigneter Baugrund oder der Bauplatz den Bau von Luftschutzdeckungsgräben nicht zulassen, können Luftschutzrundbauten aus Stampfbeton mit 0,60 m starken Wänden und Decken und mit einem Fassungsvermögen von 30 Personen errichtet werden.

**8. Betr.: Luftschutzrundbauten.** Erlaß RdL. u. ObdL. (L. In. 13/3 II C a). Az. 41 L 42 24 vom 31. Dezember 1943.

Inhalt: Ergänzung für Eingangslösung.

**9. Betr.: Richtlinien für den Bau von Splitterschutzzellen- und -schränken.** Erlaß RdL u ObdL. Az. 41 L 42 12 Nr. 22136/43 (L. In. 13/3 II C a) vom 12. November 1943.

Inhalt: Weisungen für vereinheitlichende Ausführung von Splitterschutzzellen und -schränken. Grundfläche der Zellen nicht größer als 1,5 m², Fassungsvermögen für höchstens 4 Personen.

**10. Betr.: Sonderanweisung für den Schutz gegen Splitterwirkung von Sprengbomben gegen Gebäudetrümmer und Brandbomben in industriellen und gewerblichen Anlagen. (Sondervorschrift für den Werkluftschutz.)** Erlaß RdL. u. ObdL. Az. 41 L 38 12 Nr. 24010/43 (L. In. 13/3 II A b) vom 8. September 1943.

Inhalt: Die Luftkriegserfahrungen haben ergeben, daß Schäden durch Bombentreffer in industriellen und gewerblichen Anlagen durch Splitterschutzwände und geeignete Maßnahmen zum Trümmer- und Brandbombenschutz eingeschränkt werden können. Die bisherigen Erkenntnisse hierüber werden in der »Sonderanweisung« bekanntgegeben. Hierzu werden Maßnahmen vorgeschrieben über:

Umfang und räumliche Anordnung des Splitter- und Trümmerschutzes,
die technische Ausführung des Splitter- und Trümmerschutzes;
Schutz gegen Kleinstabwurfmunition und
Schutzzellen für Notbelegschaften,
Beobachter und Brandwachen.

**11. Betr.: Baudicken gegen Bordwaffenbeschuß.** Erlaß RdL. Az. 41 L 38 18 Nr. 6056/44 g (L. In. 13/3 II C a) vom 5. Mai 1944.

Inhalt: Bordwaffenbeschußsichere Mindestbaudicken für Bauteile aus verschiedenen Baustoffen, und zwar: Stampfbeton 60 cm, Stahlbeton 50 cm, Stahlplatten 66 mm, Mauerwerk 64 cm, Sandschüttung 90 cm dick.

**12. Betr.: Grundsätze über die bauliche Ausbildung von LS-Decken zum Schutz gegen Kleinstabwurfmunition — Fassung September 1942 —.** Erlaß RdL. u. ObdL. Az. 41 L 38 Nr. 25953 (L. In. 13/3 II C a) vom 16. September 1942.

Inhalt: Zum Schutz gegen Kleinstabwurfmunition, besonders Brandbomben, müssen über Gebäudeteile und Räume, in denen größere Mengen leicht brennbarer Güter gelagert werden, besondere Luftschutzdecken ausgeführt werden. Es kommen in der Hauptsache folgende Konstruktionen in Betracht:

Eisenbetondecken, 20 cm stark, mit entsprechender Bewehrung,
2 Ziegelrollschichten aus Hartbranntsteinen auf bestehenden Decken oder Dächern oder 1 Rollschicht aus Klinkern; Kiesschicht, 30 cm stark, mit 1 Flachschicht aus Hartbrandsteinen.

**13. Betr.: Richtlinien für die luftschutztechnische Begutachtung von Bauvorhaben des chemischen Erzeugungsplanes.** Erlaß RdL. u. ObdL. Az. 41 g 38 24 Nr. 24822/42 (L. In. 13/3 III A a) vom 8. Juni 1942.

Inhalt: Bautechnische Anweisung für Errichtung von Mineralöllagertanks. Grundsätzliche Forderung einer wenig luftempfindlichen unterirdischen Lagerung, Festlegung der Bebauungsdichte.

**14. Betr.: Luftschutz von Lagerbehältern für brennbare oder giftige Flüssigkeiten und Gase.** Erlaß RdL. u. ObdL. Az. 41 g 38 10 Nr. 26468/42 (L. In. 13/3 III A) vom 17. September 1942.

Inhalt: Zweckmäßigste Lagerungsart für wichtige Produkte des chemischen Erzeugungsplanes (z. B. Treibstoffe, Alkohol, Lösungsmittel, Flüssiggase, Chlor, Phosgen, Blausäure). An Stelle bisheriger oberirdischer Lagerung nunmehr unterirdische, in besonderen Fällen bombensichere Lagerung vorgeschrieben.

**15. Oberirdische Mineralöltanks.** Erlaß RdL. u. ObdL. Az. 41 g 38 10 Nr. 6705/43 g (L. In. 13/3 III A) vom 8. September 1943.

Inhalt: Bautechnische Anweisung über die Ausführung von Splitterschutzwänden für größere Öltanks und kleinere Tankgruppen auf Grund neuerer Erfahrungen. Anordnung einer Auffanggrube für jeden einzelnen Tank.

**16. Betr.: Richtlinien für das Lagern brennbarer verflüssigter oder giftiger Gase in ortsbeweglichen Behältern (Flaschen und Fässer) — Luftschutz —.** Erlaß RdL. u. ObdL. Az. 41 g 38 10 Nr. 21334/43 (L. In. 13/3 III A) vom 11. Juni 1943.

Inhalt: Standortwahl und bautechnische Ausführung von Lagern für Treibgasflaschen und -fässer, Begrenzung der Lagerungen wegen starker Gefährdung der Nachbarschaft bei Bränden.

**17. Betr.: Anweisung für den Luftschutz von Wasserversorgungsanlagen.** (Wird demnächst vom Generalinsp. für Wasser und Energie herausgegeben.)

**18. Betr.: Sonderanweisung für Kesselbetriebe** (WLSDv./9 RdL. u. ObdL. Az. 41 L 24 13 Nr. 26700/42 (L. In. 13/3 A b) vom 16. Oktober 1942).

Inhalt: Bestimmungen über die luftschutzmäßige Gestaltung von Kesselbetrieben.

H1514-0107

**19. Betr.: Anweisung für den Luftschutz von Elektrizitätsversorgungsanlagen im Einvernehmen mit RdL. u. ObdL. und Gen.-Insp. für Wasser und Energie — Fassung 1944** — herausgegeben von der Reichsstelle f. d. Elektrizitätswirtschaft (Reichslastverteiler), mitgeteilt durch RdL. Az. 41 L 2410 (L. In. 13/3 III A b) vom 8. Mai 1944.

Inhalt: Anordnungen über die LS-mäßige Gestaltung von Kraftwerken, Schaltanlagen, Umspannwerken und Freileitungen.

**20. Betr.: Anweisungen für den Luftschutz von Gasversorgungsanlagen.** (Wird demnächst vom Generalinspektor für Wasser und Energie herausgegeben.)

Inhalt: Anordnung für die LS-mäßige Gestaltung von Gasversorgungsspeicher und Verteilungsanlagen.

**21. Betr.: Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen.** Erlaß RdL. Az. 41 g 22 10 Nr. 8744/44 (L. In. 13/3 I A/2 I C a) vom 19. Juli 1944.

Inhalt: Erneuter Hinweis zur Entfernung brennbarer Bauteile und Gegenstände aus kriegswichtigen Betrieben auf Grund von Beanstandungen des Führers und des Reichsmarschalls.

**22. Betr.: Luftschutz industrieller Werke in Wäldern.** Erlaß RdL. Az. 41 d 19 28 Nr. 433/44 g (L. In. 13/2 I F/3 I a) vom 6. Mai 1944.

Inhalt: Organisatorische und technische Maßnahmen zum Schutze industrieller Betriebe in Waldgebieten gegen Brandgefahr. Einrichtung eines Beobachtungs- und Meldedienstes. Ausbildung der Werkfeuerlöschkräfte in der Waldbrandbekämpfung, Herrichten von Feuerschutzstreifen, Beseitigung des Windbruches, Verbesserung der Feuerlöschwasserversorgung.

**23. Betr.: Richtlinien für die Sicherstellung der Feuerlöschwasserversorgung im Werkluftschutz.** WLS. Dv. Teil VI, Heft 3. Erlaß RdL. u. ObdL. Az. 41 g 26 Nr. 17465/39 (L. In. 13/4 A) vom 8. Februar 1940).

Inhalt: Wichtigste Voraussetzung für erfolgreiche Brandbekämpfung ist eine ausreichende Löschwasserversorgung. Daher ist sowohl die Sammelwasserleitung mit ihren Pumpwerken zu schützen als auch unabhängig von der Sammelwasserleitung eine Feuerlöschwasserversorgung aus natürlichen Gewässern, aus dem Grundwasser (Brunnen) und aus künstlichen Behältern sicherzustellen. Für die den Industriebetrieben in eigener Verantwortung übertragene Brandbekämpfung sind die besonderen Wasservorräte der Werke, Kühlwassertürme, Klärgruben und werkeigene Gebrauchswasserleitungen und -behälter nutzbar zu machen.

**24. Betr.: Tunnel- und Stollenbau für Fertigungszwecke.** Erlaß RdL. Az. 41 L 42 10 (L. In. 13/3 II C a) vom 30. Juli 1944.

Inhalt: Schematische Darstellung von Eingangslösungen für bombensichere Tunnel- und Stollenanlagen für Fertigungszwecke. Allgemeine technische Hinweise für die luftschutzmäßige Sicherung (Tarnung, Be- und Entlüftung, Brandschutz).

**25. Betr.: Luftkriegsmaßnahmen.** Erlaß OKW. Nr. 2980/44 g WFSt/Org (I/III) vom 17. Mai 1944. Mitgeteilt durch Erlaß OKL. — Arb. Stab LS —. Az. 41 A 17 Nr. 2125/44 g (1 Ib) vom 6. Juni 1944.

Inhalt: Gemäß Ziffer 3 des Erlasses hat der Führer angeordnet, daß Barackenlager in Zukunft nicht mehr neben Produktionsstätten errichtet werden dürfen, damit nicht bei Angriffen auf diese auch die Arbeitsunterkünfte vernichtet werden. In Zukunft ist eine Sicherungszone von 2000 m vorgeschrieben.

**26. Betr.: Luftschutz bestehender Barackenlager.** Erlaß GB-Bau, auf Veranlassung und unter Mitwirkung des RdL. u. ObdL. (L. In. 13) vom 11. Juni 1943.
Bekanntgabe durch RdL. u. ObdL. Az. 41 L 22 10 Nr. 6128/43 g (L. In. 13/3 II Ab) vom 9. Juli 1943.

Inhalt: Zur Erhaltung noch bestehender, nicht zerstörter Barackenlager in besonders luftgefährdeten Gebieten, die noch nach älteren Richtlinien errichtet wurden, werden folgende Sofortmaßnahmen angeordnet:

Standortänderung durch gänzliche oder teilweise Umsetzung, wobei größere Marschentfernungen zur Arbeitsstätte in Kauf zu nehmen sind;

Auflockerung, auch durch Abbruch einzelner Baracken, Tarnung durch Einschmiegen in die Landschaft.

Der Reichsarbeitsminister — Berlin, den 3. Oktober 1944
IVa 5 Nr. 8676/534/44

An
die Landesregierungen,
die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen,
die Herren Regierungspräsidenten,
den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin,
den Herrn Verbandspräsidenten in Essen und
die Baugenehmigungsbehörden.

### Betr.: § 46 der Reichsgaragenordnung; Kraftfahrzeuge der Deutschen Reichspost.

Der Runderlaß vom 18. Mai 1944 — IV a 5 Nr. 8676/510/44 — (RArbBl. S. I 189), mit dem eine Sonderregelung für die Kraftfahrzeuge der Deutschen Reichsbahn getroffen worden war, wird auf die Kraftfahrzeuge der Deutschen Reichspost ausgedehnt.

Im Auftrag
Scholtz

### Berichtigung.

In den **»Änderungen der Teile C und D der Bestimmungen des deutschen Ausschusses für Stahlbeton und Ergänzung des Runderlasses vom 6. März 1943 — IV b 4/11 Nr. 8612 c 179/43 II«** (abgedruckt im RArbBl. 1944 S. I 157 bis 165 bzw. Sonderdruck Abschnitt Städtebau und Baupolizei 1944 S. 45 bis 53) ist im **§ 16** (RArbBl. S. I 165, Sonderdruck Abschnitt Städtebau und Baupolizei S. 53) zu den **Abb. 8 und 9** die Fußnote nachzutragen:

»*) Das Druckwasser kann auch von unten wirken.«

## Soziale Fürsorge und Wohlfahrtspflege.

### Gesetze, Verordnungen, Erlasse

Der Reichsarbeitsminister — Berlin, den 30. September 1944
VIII b 3100/44 A
Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
II B 9 — 3321/44
Der Reichsminister des Innern
B I 1733/44 — 7602

An die Bezirksfürsorgeverbände, Arbeitsämter, Gemeinden und ihre Aufsichtsbehörden; nachrichtlich an die Gewerbeaufsichtsämter.

### Vorläufige Einstellung der Fettverbilligung. Ausgleichszahlung für Empfänger öffentlicher Fürsorge.

Im Anschluß an unseren Runderlaß vom 24. Mai 1943 — RAM. II b 2630/43 u. RMfEuL. II B 9 — 1510/43 — (RArbBl. S. I 324, MBliV. S. 951, LwRMBl. S. 517 —).

(1) Bei der günstigen Entwicklung der allgemeinen Beschäftigungs- und Einkommensverhältnisse hat die im Jahre 1933 eingeführte Fettverbilligung für die meisten Empfänger der Reichsverbilligungsscheine keine ins Gewicht fallende wirtschaftliche Bedeutung mehr, da der Geldwert des einzelnen Reichsverbilligungsscheins nur 10,— ℛℳ oder 5,— ℛℳ jährlich betrug. Die Zahl der Empfänger der Reichsverbilligungsscheine ist infolgedessen auch ständig zurückgegangen. Andererseits verursacht die Ausgabe und Einlösung der Reichsverbilligungsscheine bei den Behörden und Einzelhandelsgeschäften eine erhebliche Mehrarbeit, die im Interesse des totalen Kriegseinsatzes erspart werden muß. Im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Reichsbehörden wird daher bestimmt:

H1514-0108

(2) Die Ausgabe der Reichsverbilligungsscheine I und II wird mit Wirkung vom 1. Juli 1944 vorläufig eingestellt.

(3) Die von den Fürsorgeverbänden laufend in offener Fürsorge unterstützten Volksgenossen, die im Ausgabezeitraum 1943/44 Reichsverbilligungsscheine I oder II bezogen haben, erhalten eine einmalige Ausgleichszahlung. Sie beträgt für den Hilfsbedürftigen selbst und für die einzelnen mit ihm in Familiengemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) lebenden mitunterstützten Angehörigen je 10,— ℛℳ. Die Beträge sind bis Ende Dezember 1944 auszuzahlen. Die Bezirksfürsorgeverbände können Näheres bestimmen und die Auszahlung den Stellen übertragen, die den Hilfsbedürftigen bisher die Reichsverbilligungsscheine ausgehändigt haben. Bei Verlegung des Wohnorts ist der Bezirksfürsorgeverband des jetzigen Wohnorts des Hilfsbedürftigen zuständig.

(4) Die Ausgleichszahlung können auf Antrag auch bisherige Empfänger von Reichsverbilligungsscheinen erhalten, die an Stelle der ihnen früher gewährten öffentlichen Fürsorge jetzt Einsatz- oder Räumungs-Familienunterhalt beziehen. In dem Antrag ist anzugeben, welcher Fürsorgeverband den Antragsteller früher unterstützt hat, und welche mitunterstützten Angehörigen, die jetzt noch zum Haushalt des Antragstellers gehören, im Ausgabezeitraum 1943/44 Reichsverbilligungsscheine erhalten haben. Die Auszahlung regelt auch in diesen Fällen der Bezirksfürsorgeverband des jetzigen Wohnorts.

(5) Über die Ausgleichszahlung entscheidet der Bezirksfürsorgeverband endgültig.

(6) Das Reich erstattet den Bezirksfürsorgeverbänden die ihnen durch die einmalige Ausgleichszahlung entstehenden Ausgaben (ohne Verwaltungskosten). Die Bezirksfürsorgeverbände melden die verausgabten Beträge bis zum 1. März 1945 bei ihrer Aufsichtsbehörde zur Erstattung an; in der Nachweisung ist neben der Gesamtzahl der Personen, für die die Ausgleichszahlung von 10,— ℛℳ gewährt worden ist, besonders anzugeben, wieviele mitunterstützte Familienangehörige in dieser Gesamtzahl enthalten sind. Die Aufsichtsbehörde stellt die von den Bezirksfürsorgeverbänden ihres Bereichs gemeldeten Ausgaben und Zahlen zusammen und übersendet die Zusammenstellung bis zum 1. Mai 1945 dem Reichsarbeitsminister, der die Erstattung veranlaßt.

Zugleich im Namen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsministers des Innern

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

# Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz

## Allgemeines und Gemeinsames.

### Gesetze, Verordnungen, Erlasse.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte
für den Arbeitseinsatz
Ic 1042 (29)/2

Berlin,
den 3. Oktober 1944

### Neuabgrenzung der Arbeitsämter Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg[1]).

Die Zuteilung des Landkreises Brückenau vom Arbeitsamt Würzburg zum Arbeitsamt Schweinfurt ist bis auf weiteres zurückgestellt worden.

Im Auftrag
Walter Schuhmann

[1]) RArbBl. 1944 S. I 307.

## Arbeitseinsatz und Arbeitseinsatzhilfe.

### Gesetze, Verordnungen, Erlasse.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte
für den Arbeitseinsatz
Va 7807/142

Berlin,
den 25 September 1944

### Erlaß über Zulassung der im totalen Kriegseinsatz Verwendeten zur Dienstpflichtunterstützung.

Die Maßnahmen für den totalen Kriegseinsatz bringen außer der Einschränkung des deutschen Kulturlebens auch eine Einschränkung der öffentlichen Verwaltung und der Verwaltungstätigkeit in den Büros der Privatwirtschaft mit sich. Es werden ferner Schulen geschlossen und dadurch Arbeitskräfte freigesetzt; Hausgehilfinnen werden in die Produktion umgesetzt; Handels- und Gewerbebetriebe kommen durch Abzug der darin beschäftigten Arbeitskräfte zum Erliegen usw. Soweit die hierbei gewonnenen Arbeitskräfte dienstverpflichtet werden, gelangen sie hierdurch in den Genuß der Dienstpflichtunterstützung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Da aber in zahlreichen Fällen Arbeitskräfte aus stillgelegten oder eingeschränkten Betrieben, z. B. als geschlossene Gruppen zum Einsatz für die Rüstung bereits gelangt sind oder noch gelangen, ohne daß eine Dienstverpflichtung erfolgt ist, lasse ich ab 15. August 1944 zur Dienstpflichtunterstützung zu:

a) Unternehmer, deren Betriebe auf Grund einer vom Reichsbevollmächtigten für den totalen Kriegseinsatz oder im Einvernehmen mit ihm getroffenen Maßnahme ab 15. August 1944 oder später zum Erliegen gekommen sind und die binnen 6 Monaten nach dem Erliegen des Betriebes in ein Beschäftigungsverhältnis eintreten;

b) Arbeiter und Angestellte, die auf Grund einer vom Reichsbevollmächtigten für den totalen Kriegseinsatz oder im Einvernehmen mit ihm getroffenen Maßnahme aus ihrem Beschäftigungsverhältnis ab 15. August 1944 oder später ausgeschieden sind und binnen 3 Monaten in ein neues Beschäftigungsverhältnis eintreten.

In Vertretung
Dr. Beisiegel

H1514-0109

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte
für den Arbeitseinsatz
Va 7806/1865

Berlin,
den 29. September 1944

## Betr.: Sonderunterstützung für Wehrdienstbeschädigte

In der 5. Ergänzung zum Erlaß über Dienstpflichtunterstützung vom 30. Mai 1944 — Va 7806/1838[1]) — wurden Wehrdienstbeschädigte, die Versehrtengeld mindestens der Stufe II beziehen und vom Arbeitsamt zur Arbeitsleistung eingesetzt worden sind, zur Sonderunterstützung zugelassen. In einem Begleiterlaß vom gleichen Datum habe ich bereits des näheren dargelegt, daß nur diejenigen Wehrdienstbeschädigten in Betracht kommen, die auf Grund des Erlasses vom 15. März 1943 — VI 5316/43[2] — durch die Arbeitsämter vorzeitig, d. h. vor Abschluß ihrer Umschulung zur Arbeitsleistung, eingesetzt werden. Trotzdem scheinen noch Zweifel über den Umfang dieser Zulassung zu bestehen. Ich stelle daher nochmals fest, daß keineswegs alle Wehrdienstbeschädigten, die ein Versehrtengeld mindestens der Stufe II beziehen, zur Sonderunterstützung zugelassen sind. Es handelt sich vielmehr nur um eine Übergangsmaßnahme für diejenigen Wehrdienstbeschädigten, bei denen die Kriegsverhältnisse dazu zwingen, ihre Umschulung zu unterbrechen und sie möglichst schnell durch die Arbeitsämter einer Tätigkeit in der Rüstung zuzuführen, anstatt ihren allmählichen Wiedereinsatz im Arbeitsleben den Fürsorgestellen zu überlassen. Auf diese Gruppe der Wehrdienstbeschädigten ist also die Sonderunterstützung beschränkt. Es ist hierbei vorausgesetzt worden, daß die zur Sonderunterstützung zugelassenen Wehrdienstbeschädigten über kurz oder lang die unterbrochene Umschulung wieder aufnehmen, sobald auf ihren Einsatz in der Rüstung verzichtet werden kann. Denn es kann nicht Aufgabe der Dienstpflichtunterstützung sein, Wehrdienstbeschädigten auf die Dauer einen Lohnausfall anzugleichen, der sich etwa als Folge ihrer Wehrdienstbeschädigung ergibt.

Sobald bisher etwa anders verfahren worden sein sollte, ist die Gewährung der Sonderunterstützung sofort einzustellen. Für die Vergangenheit kann es sein Bewenden haben.

Die Möglichkeit, Wehrdienstbeschädigte beim Vorliegen der Voraussetzungen dienstzuverpflichten, bleibt unberührt.

Im Auftrag
Dr. Zschucke

[1]) RArbBl. 1944 S. I 228.
[2]) Im RArbBl. nicht abgedruckt.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte
für den Arbeitseinsatz
VI 5511/181

Berlin,
den 30. September 1944

## Kosten des Arbeitseinsatzes.

Die zwingenden Notwendigkeiten der totalen Kriegführung verlangen von der Arbeitseinsatzverwaltung, ihre Tätigkeit ganz auf die Aufgabe, die deutsche Wirtschaft mit den erforderlichen Arbeitskräften zu versehen, einzustellen. Alles was dem entgegensteht oder erschwerend wirkt, muß fallen. Auf Grund der mir gegebenen Rechtsermächtigungen ordne ich daher für die weitere Dauer des Krieges mit sofortiger Wirkung folgendes an:

### I. Endgültig auf den Reichsstock für Arbeitseinsatz zu übernehmende Kosten des Arbeitseinsatzes

1. Die den Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung durch die Zuweisung (auch Dienstverpflichtung) von Arbeitskräften jeglicher Art und Herkunft (auch Ausländer, Kriegsgefangene) an die Betriebe usw. unmittelbar entstehenden Kosten der Anreise der Arbeitskräfte vom bisherigen Aufenthaltsort zum neuen Arbeitsort einschließlich etwaiger Nebenkosten (z. B. für ärztliche Untersuchung, Unterwegsverpflegung) werden endgültig vom Reichsstock für Arbeitseinsatz übernommen. Eine Erstattung dieser Kosten im tatsächlichen Umfange oder in Form von Pauschalen durch die Betriebe usw. findet nicht mehr statt. Auf noch nicht vorgenommene Erstattungen aus der Vergangenheit wird verzichtet. Ich nehme hierzu Bezug auf meinen Erlaß vom 16. Juli 1942 — V a 5751/15[1]) (Runderlaß ARG. 845/42), mit dem ich für die Dauer des Krieges von der Erhebung der Gebühren für die Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung, Arbeitserlaubnis und des Befreiungsscheines abgesehen habe.

2. Müssen die den Betrieben usw. zugewiesenen Arbeitskräfte wieder abgezogen und anderweitig eingesetzt werden (Umsetzung), so gehen die den Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung dabei unmittelbar entstehenden Kosten der Weiterreise der Arbeitskräfte zum künftigen Arbeitsort einschließlich etwaiger Nebenkosten ebenfalls endgültig zu Lasten des Reichsstocks für Arbeitseinsatz. Im übrigen haben für die nach Arbeitsaufnahme entstehenden Kosten der Rückreise der Arbeitskräfte vom Arbeitsort zum Heimatort die Betriebe oder die Arbeitskräfte entsprechend den arbeitsrechtlichen Bestimmungen selbst aufzukommen. Die Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung dürfen solche Kosten grundsätzlich weder vorschußweise noch endgültig auf den Reichsstock für Arbeitseinsatz übernehmen.

3. Die Weisungen zu 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Vertragsbrüchige, sogenannte Urlaubsrückkehrer usw. Von einer Kosteneinziehung durch die Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltungen zugunsten des Reichsstocks für Arbeitseinsatz ist grundsätzlich abzusehen.

4. Durch die zu 1 bis 3 vorgesehene endgültige Übernahme von Kosten des Arbeitseinsatzes auf den Reichsstock für Arbeitseinsatz können Rechtsansprüche Dritter nicht begründet werden. Es liegt lediglich im Ermessen der Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung, ob und inwieweit sie bei durchzuführenden Arbeitseinsatzmaßnahmen Kosten in dem aufgezeigten Umfange entstehen lassen und auf die Mittel des Reichsstocks für Arbeitseinsatz übernehmen oder nicht. Die Präsidenten der Gauarbeitsämter und Reichstreuhänder der Arbeit können hierzu nötigenfalls im Rahmen meiner allgemeinen Anordnungen nähere Richtlinien erlassen.

### II. Behandlung der nach I endgültig auf den Reichsstock für Arbeitseinsatz zu übernehmenden Kosten

#### a. Kosten der Reise

1. Die Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung übernehmen die Kosten der Reise der Arbeitskräfte auch weiterhin durch Ausstellung von Fahrpreisgutscheinen nach den Bestimmungen der Verkehrsunternehmungen. Möglichkeiten zur Fahrpreisermäßigung sind auszunutzen. Die Notwendigkeit zur Ausstellung der Gutscheine ist von den Dienststellen auf den ihnen verbleibenden Durchschriften durch kurzen Hinweis auf die zugrunde liegende Arbeitseinsatzmaßnahme zu begründen.

2. Die Präsidenten der Gauarbeitsämter und Reichstreuhänder der Arbeit treten sofort mit den in ihrem Bereich gelegenen Reichsverkehrsdirektionen in Verbindung und vereinbaren mit diesen, daß die von den Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung ausgestellten Fahrpreisgutscheine nicht mehr von den einzelnen Stationskassen bei den ausstellenden Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung, sondern geschlossen über die zuständigen Verkehrskontrollen dem Gauarbeitsamt zur Einlösung vorgelegt werden. Das Gauarbeitsamt hat die von der Verkehrskontrolle geforderten Beträge jeweils ohne besondere Nachprüfung durch seine Kasse auszahlen und bei Kapitel 2 Titel 6 der Ausgaben des Reichsstocks buchen zu lassen.

Die eingelösten Gutscheine sind gesondert abzulegen. Sie können zur fachlichen Prüfung der ausstellenden Dienststellen herangezogen werden. Über Schwierigkeiten bei den Verhandlungen mit den Verkehrskontrollen bitte ich zu berichten.

[1]) Im RArbBl. nicht abgedruckt.

H1514-0110

b. Nebenkosten

Die Nebenkosten sind, soweit sie beim Arbeitseinsatz von Ausländern entstehen, auch weiterhin bei Kapitel 2 Titel 1 der Ausgaben des Reichsstocks zu buchen.

**III. Schlußbemerkung**

Durch vorstehende Anordnung werden sowohl die Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung als auch die Betriebe usw. der freien Wirtschaft weitestgehend von Verwaltungsarbeit entlastet. Der bewußt in Kauf genommene erhebliche finanzielle Ausfall für den Reichsstock für Arbeitseinsatz läßt sich nur dann rechtfertigen, wenn die dadurch frei werdenden zahlreichen Arbeitskräfte unverzüglich an kriegswichtiger Stelle angesetzt werden. Ich erwarte von allen Beteiligten, daß sie das Erforderliche umgehend veranlassen.

Dieser Anordnung entgegenstehende Bestimmungen materiellen wie verfahrensmäßigen Inhalts, insbesondere auch § 10 der Dienstpflichtdurchführungsanordnung vom 2. März 1939[2]) (Reichsgesetzbl. I S. 403), ruhen

Schwebende Berichte über die nunmehr gelösten Fragen sehe ich ausnahmslos als erledigt an.

Sauckel

[2]) RArbBl. 1939 S. I 126.

**Der Reichswirtschaftsminister**
III Dev. 4/23110/44

## Entschädigungen an ausländische Arbeitskräfte auf Grund der Kriegssachschädenverordnung.

Runderlaß Nr. 30/44 D. St. / — R. St. vom 16. September 1944.

Für die Behandlung von Entschädigungs- und Vorauszahlungsbeträgen, die an im Inlande beschäftigte ausländische Arbeitskräfte (einschließlich Grenzgänger) auf Grund der Kriegssachschädenverordnung und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen gezahlt werden (nachstehend kurz »Entschädigungen« oder »Entschädigungsbeträge« genannt), gilt mit sofortiger Wirkung folgende Regelung:

**A. Auszahlung der Entschädigungsbeträge an die Arbeitskräfte oder Einsatzbetriebe im Inland.**

Die Feststellungsbehörden des Schadenorts zahlen die bewilligten Entschädigungen ausschließlich in Reichsmark im Inlande, und zwar entweder an die ausländischen Arbeitskräfte (einschließlich Grenzgänger) während ihres Aufenthaltes im Inland oder an deren Einsatzbetrieb. Von der Verpflichtung zur Einholung der hierzu nach § 15 Dev. G. erforderlichen Devisengenehmigung sind die Feststellungsbehörden freigestellt.

Die Feststellungsbehörden können über den Teilbetrag hinaus, der zur Deckung des ersten Bedarfs im Inland als Entschädigung oder Vorauszahlung gezahlt wird, Barauszahlung in Höhe eines Betrages bewilligen, der in die Heimat des Ausländers überwiesen werden darf. Der Überweisungsbetrag darf bestimmte Höchstgrenzen nicht überschreiten (vgl. Abschnitt B). Die Feststellungsbehörden stellen in der Höhe des Überweisungsbetrages eine Bescheinigung aus, die als Unterlage für die Überweisung in die Heimat des Ausländers gemäß Abschn. B dieses Runderlasses dient (Überweisungsbescheinigung). Die Ausstellung der Bescheinigung wird auf dem Bescheid (Vorbescheid) der Feststellungsbehörde vermerkt.

Die Überweisungsbescheinigung hat folgenden Wortlaut:

**»Überweisungsbescheinigung.**

Dem bei der Firma ..... beschäftigten ..... wird bescheinigt, daß er als Entschädigung bzw. Vorauszahlung — für einen Kriegssach- oder Nutzungsschaden — nach der Kriegssachschädenverordnung (KSSchVO.) vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) zwecks Überweisung in seine Heimat einen Betrag von ..... *RM* ausgezahlt erhalten hat.«

**B. Überweisung der Entschädigungsbeträge in die Heimat der Arbeitskräfte.**

I. Überwachung der Höchstgrenzen für Entschädigungsbeträge.

Die gemäß Abschn. A dieses Runderlasses an die Arbeitskräfte oder ihre Einsatzbetriebe gezahlten Entschädigungsbeträge können, soweit sie nicht für Ersatzbeschaffungen im Inlande bestimmt sind, in die Heimat der Arbeitskräfte überwiesen werden. Für derartige Überweisungen nach Ländern, nach denen die Lohn- oder Gehaltsersparnisse der Arbeitskräfte nur im Rahmen bestimmter Höchstbeträge überwiesen werden können, sind Höchstgrenzen festgesetzt. Diese Höchstgrenzen werden den Feststellungsbehörden, den Devisenstellen und den mit der Durchführung der Lohnüberweisungen beauftragten Stellen (Lohnüberweisungsstellen) laufend mitgeteilt. Die Feststellungsbehörden sind angewiesen, die Höchstgrenzen bei der Festsetzung der Vorauszahlungen und bei der Ausstellung der Überweisungsbescheinigungen (vgl. Abschn. A dieses Runderlasses) zu berücksichtigen, so daß die in den Überweisungsbescheinigungen genannten Beträge im allgemeinen voll überwiesen werden können. Daneben haben auch die Devisenstellen und die Lohnüberweisungsstellen, denen nach Ziffern II und III dieses Abschnitts die Prüfung der Entschädigungsüberweisungen auf ihre Ordnungsmäßigkeit hin obliegt, die Einhaltung der Höchstgrenzen zu überwachen und von sich aus eine Beschränkung der Überweisungen vorzunehmen, wenn sie im Einzelfall eine Überschreitung der Höchstgrenze feststellen.

II. Entschädigungen für Arbeitskräfte, die nicht Grenzgänger sind.

Für die Überweisung der Entschädigungsbeträge gelten die den Arbeitskräften und Einsatzbetrieben geläufigen Bestimmungen für die Überweisung von Lohn- oder Gehaltsersparnissen mit der Besonderheit, daß sich die den Arbeitskräften für die Überweisung der Lohn- oder Gehaltsersparnisse zur Verfügung stehenden Überweisungshöchstgrenzen einmalig um den in der Überweisungsbescheinigung der Feststellungsbehörde genannten Betrag, höchstens jedoch um den Höchstbetrag gemäß Ziffer I dieses Abschnitts erhöhen.

Soweit die Überweisung der Lohn- oder Gehaltsersparnisse durch Vermittlung der Einsatzbetriebe über eine Lohnüberweisungsstelle genehmigungsfrei erfolgen kann, bedarf auch die Überweisung der Entschädigungsbeträge keiner besonderen Genehmigung. Die Überweisung an die zuständige Lohnüberweisungsstelle hat auch bei Entschädigungsbeträgen grundsätzlich durch den Einsatzbetrieb unter Verwendung der für Lohn- oder Gehaltsersparnisüberweisungen vorgesehenen Vordrucke zu erfolgen, und zwar zweckmäßigerweise zusammen mit der nächsten laufenden Lohn- oder Gehaltsüberweisung. Zur Vermeidung von Rückfragen muß dabei der zu überweisende Gesamtbetrag genau aufgegliedert werden in Lohn- oder Gehaltsersparnisse einerseits und den Entschädigungsbetrag andererseits. Die Überweisungsbescheinigung der Feststellungsbehörde (vgl. Abschn. A dieses Runderlasses) ist dem Überweisungsauftrag beizufügen.

Bedarf die Überweisung der Lohn- oder Gehaltsersparnisse der Genehmigung, so muß für die Überweisung der Entschädigung bei der zuständigen Devisenstelle eine besondere Genehmigung beantragt werden. Dem Antrag ist die Überweisungsbescheinigung der Feststellungsbehörde beizufügen.

III. Entschädigungen für Grenzgänger.

Die Überweisung oder Mitnahme der Entschädigungsbeträge bedarf stets der Genehmigung der für den Einsatzbetrieb örtlich zuständigen Devisenstelle. Dem Antrage ist die Überweisungsbescheinigung der Feststellungsbehörde beizufügen. Wegen der Erteilung dieser Genehmigungen sind die Devisenstellen mit Weisungen versehen.

*

H1514-0111

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte
für den Arbeitseinsatz
VI e 5760/302

Berlin, den 3. Oktober 1944

Vorstehenden Runderlaß des Reichswirtschaftsministers gebe ich hiermit bekannt.

Im Auftrag
Hetzell

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte
für den Arbeitseinsatz
VI a 5519/211

Berlin, den 5. Oktober 1944

## Betr.: Maßnahmen bei Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte; hier: Ostarbeiter und Polen.

Die im besonderen mit Runderlaß vom 13. Mai 1942 — V a 5511/279 (RArbBl. S. I 455) und vom 9. Februar 1943 — VA 5510/6 (RArbBl. S. I 141) angeordneten Einschränkungen, daß die Beerdigung der im Reichsgebiet verstorbenen zivilen Arbeitskräfte aus den besetzten Ostgebieten wie auch verstorbener Polen in einfachster Form unter Vermeidung aller nicht unbedingt erforderlichen Nebenkosten zu erfolgen hat, hebe ich hiermit auf. Die Bestattung dieser Verstorbenen und die Herrichtung deren Gräber hat gleichfalls nach Maßgabe der für alle übrigen Ausländer gegebenen Weisungen zu erfolgen.

Im Auftrag
Dr. Letsch

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte
für den Arbeitseinsatz
Beauftragter:
Generalarbeitsführer Kretzschman

Berlin, den 6. Oktober 1944

## Betr.: Abgabe der unbrauchbaren Bekleidungsstücke durch die ausländischen Arbeiter.

Die weitere Bereitstellung der Bekleidung für die ausländischen Arbeiter ist in dem erforderlichen Umfange nur gewährleistet, wenn das Aufkommen an Lumpen — nicht mehr tragbarer Bekleidungsstücke und Abfälle textiler Art — wesentlich gesteigert werden kann. Zur Erhöhung dieses Aufkommens müssen nunmehr auch die im Reich befindlichen ausländischen Arbeiter in verstärktem Maße herangezogen werden.

Im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister, dem Reichsbeauftragten für Altmaterialerfassung und der Deutschen Arbeitsfront — Amt für Arbeitseinsatz — wird hierzu angeordnet:

1. Neubekleidung und tragefähige Altkleidung wird in der Regel an ausländische Arbeiter künftig nur Zug um Zug gegen Rückgabe der unbrauchbaren nicht mehr instandsetzungsfähigen Bekleidungsstücke ausgegeben.
2. Die nicht mehr brauchbaren Bekleidungsstücke sind bei Ausgabe der Neubekleidung usw. durch den Betrieb bzw. das Gemeinschaftslager von den ausländischen Arbeitern einzuziehen und dem örtlich zuständigen Lumpenhändler zuzuführen.
3. In den Gemeinschaftslagern sind außerdem alle noch im Besitze der ausländischen Arbeiter befindlichen nicht mehr instandsetzungsfähigen und unbrauchbaren Bekleidungsstücke sofort einzuziehen. Es ist ferner Vorsorge zu treffen, daß die für die Neuanfertigung wertvollen Spinnstoffreste, soweit diese nicht für Instandsetzungszwecke benötigt, nicht als Scheuer- und Putzlappen verbraucht werden.
4. Der Erlös für die Lumpen ist von den Betrieben usw. für gemeinnützige Zwecke für die ausländischen Arbeiter zu verwenden.
5. Die näheren Anweisungen für die Durchführung dieser Anordnung in den Gemeinschaftslagern und für die Überwachung geben die Gauwaltungen der Deutschen Arbeitsfront — Arbeitseinsatzwalter — im Benehmen mit dem Landeswirtschaftsamt und dem Reichsbeauftragten für Altmaterialerfassung.

Im Auftrag
Mitschke
Oberarbeitsführer

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte
für den Arbeitseinsatz
VI e 5760.15/14 II

Berlin, den 7. Oktober 1944

## Lohnüberweisung von Arbeitern und Angestellten aus Montenegro.

Der Herr Reichswirtschaftsminister hat mitgeteilt, daß das vorgesehene Überweisungsverfahren für Lohnersparnisse von Arbeitern und Angestellten aus Montenegro z. Zt. nicht in Gang gesetzt werden kann; vgl. VI e 5760. 15/12 vom 15. September 1944 im RArbBl. 1944 Nr. 26/27 vom 25. September 1944 S. I 335

Im Auftrag
Hetzell

Der Reichswirtschaftsminister
III Dev. 4/23651/44

## Lohnüberweisungen nach Belgien, Bulgarien, Finnland, Frankreich, Rumänien, dem Generalgouvernement und den Ostgebieten.

Runderlaß Nr. $\frac{32/44 \text{ D. St.}}{\text{— R. St.}}$ vom 27. September 1944.

Infolge der Einstellung des Zahlungsverkehrs nach Belgien, Frankreich, Finnland, Bulgarien, Rumänien, dem Reichskommissariat Ukraine und dem Generalbezirk Weiß-Ruthenien und des Postzahlungsverkehrs nach dem Generalgouvernement können nach den genannten Ländern und Gebieten Lohnersparnisse ausländischer Arbeitskräfte zur Zeit nicht überwiesen werden. Die für die Behandlung dieser Lohnersparnisse geltenden Bestimmungen werden wie folgt geändert:

1. Belgien (Runderlaß 22/32 D. St. in Verbindung mit Runderlaß 3/44 D. St. und 9/44 D. St.),
2. Frankreich (Runderlaß 23/43 D. St. in Verbindung mit Runderlaß 3/44 D. St. und 9/44 D. St.),
3. Finnland (Runderlaß 50/42 D. St. in Verbindung mit Runderlaß 9/44 D. St.),
4. Bulgarien (Runderlaß 4/43 D. St. in Verbindung mit Runderlaß 9/44 D. St. und 25/44 D. St.)

Die Deutsche Bank nimmt Lohnersparnisüberweisungen nach Belgien, Frankreich, Finnland und Bulgarien nach Maßgabe der vorgenannten Runderlasse auch weiterhin entgegen und bereitet die Weiterleitung nach den genannten Ländern für den Fall der Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs vor. Den Arbeitern und Angestellten (nachstehend kurz Arbeiter genannt) wird empfohlen, ihre Lohnersparnisse in gewohnter Weise durch ihre Betriebsführer laufend bei der örtlich zuständigen Lohntransferstelle der Deutschen Bank zur späteren Überweisung in ihre Heimat einzahlen zu lassen. Arbeiter, für die bereits ein Arbeitersonderkonto nach Runderlaß 52/41 D. St. bei einer inländischen Bank, Sparkasse oder bei der Deutschen Reichspost besteht oder die sich ein solches Konto einrichten lassen, können ihre Ersparnisse auch auf Arbeitersonderkonto einzahlen. Außerdem gelten folgende Besonderheiten:

An Arbeiter aus Belgien werden Reisegutscheine (Runderlaß 22/43 D. St. Ziffer IV) nicht mehr ausgegeben.

An Arbeiter aus Frankreich werden Reisegutscheine und Reiseschecks (Runderlaß 23/43 D. St. Ziffern IV und V) nicht mehr ausgegeben.

H1514-0112

Arbeitern aus Bulgarien werden Genehmigungen zur zusätzlichen Überweisung von Lohnersparnissen (Runderlaß 25/44 D. St. Ziffer II) nicht mehr erteilt.

5. Rumänien (Runderlaß 9/43 D. St.).

Die Devisenstelle Berlin stellt Genehmigungen zur Überweisung von Lohnersparnissen nach Rumänien bis auf weiteres nicht mehr aus. Arbeiter und Angestellte aus Rumänien können ihre Lohnersparnisse auf ein Arbeitersonderkonto nach Runderlaß 52/41 D. St. einzahlen.

6. Generalgouvernement (Runderlaß 5/42 D. St.).

Die Postämter nehmen Postanweisungen nach dem Generalgouvernement bis auf weiteres nicht entgegen. Arbeiter und Angestellte aus dem Generalgouvernement können ihre Lohnersparnisse auf ein Arbeitersonderkonto nach Runderlaß 52/41 D. St. einzahlen.

7. Reichskommissariat Ukraine und Generalbezirk Weißruthenien (Runderlaß 42/42 D. St. Abschn. C II in Verbindung mit Runderlaß 58/42 D. St. Ziffern II und III).

Ostarbeiter können ihr Arbeitsentgelt wie bisher im Ostarbeiter-Sparverfahren sparen. Eine Auszahlung der ersparten Beträge in ihrer Heimat ist bis auf weiteres nicht möglich. Die Zentralwirtschaftsbank Ukraine — Berliner Büro zur Zeit Cottbus, Spremberger Str. 5 — ist jedoch ermächtigt, zu Lasten von Ostarbeiter-Sparguthaben an die Ostarbeiter im Inlande im Bedarfsfalle Auszahlungen vorzunehmen. Damit besteht nunmehr auch für Ostarbeiter eine Möglichkeit, nicht benötigte Barbeträge im Inlande zu sparen. Arbeitersonderkonten dürfen für Ostarbeiter wie bisher nicht eröffnet werden.

Für volksdeutsche Arbeiter aus dem Reichskommissariat Ukraine und dem Generalbezirk Weißruthenien (Runderlaß 58/42 D. St. Ziffer III) können Genehmigungen zur Überweisung ihrer Ersparnisse bis auf weiteres nicht erteilt werden. Sie können ihre Ersparnisse auf Arbeitersonderkonto nach Runderlaß 52/41 D. St. einzahlen.

*

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte
für den Arbeitseinsatz
VIe 5760/306

Berlin, den 9. Oktober 1944

Vorstehenden Runderlaß des Reichswirtschaftsministers gebe ich hiermit bekannt im Anschluß an meine Runderlasse VIe 5760. 23/10 vom 20. April 1944[1]), VIe 5760. 23/21 vom 9. August 1944[2]), VIe 5760. 23/20 vom 18. August 1944[3]) und VIe 5760/298 vom 25. September 1944.

Die im obigen Runderlaß des Reichswirtschaftsministers angezogenen früheren Runderlasse sind mitgeteilt worden:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 52/41 | mit Runderlaß | Va 5760/445 | v. 2. Juli 1941[4]), |
| 5/42 | » | » Va 5760.23/5 | v. 23. Januar 1942[5]), |
| 42/42 | » | » Va 5760.28/82 | v. 1. August 1942[6]), |
| 50/42 | » | » Va 5760.10/71 | v. 20. August 1942[7]), |
| 58/42 | » | » Va 5760.28/112 | v. 27. Oktober 1942[8]), |
| 4/43 | » | » Va 5760.6/11 | v. 28. Januar 1943[9]), |
| 9/43 | » | » VIe 5760.25/219 | v. 6. April 1943[10]), |
| 22/43 | » | » VIe 5760.5/34 | v. 3. Juni 1943[11]), |
| 23/43 | » | » VIe 5760.11/40 | v. 3. Juni 1943[12]), |
| 3/44 | » | » VIe 5760/34 | v. 11. Februar 1944[13]), |
| 9/44 | » | » VIe 5760/68 | v. 24. März 1944[14]), |
| 25/44 | » | » VIe 5760.6/49 | v. 25. August 1944[15]). |

Im Auftrag
Hetzell

[1]) RArbBl. 1944 S. I 182.
[2]) RArbBl. 1944 S. I 285.
[3]) RArbBl. 1944 S. I 312.
[4]) Im RArbBl. nicht abgedruckt.
[5]) RArbBl. 1942 S. I 42.
[6]) RArbBl. 1942 S. I 371.
[7]) RArbBl. 1942 S. I 384.
[8]) RArbBl. 1942 S. I 491.
[9]) RArbBl. 1943 S. I 92.
[10]) RArbBl. 1943 S. I 261.
[11]) RArbBl. 1943 S. I 342.
[12]) RArbBl. 1943 S. I 343.
[13]) RArbBl. 1944 S. I 81.
[14]) RArbBl. 1944 S. I 131.
[15]) RArbBl. 1944 S. I 313.

# Sozialverfassung, Arbeitsrecht, Lohn- und Wirtschaftspolitik.

## Gesetze, Verordnungen, Erlasse.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte
für den Arbeitseinsatz
IIIc 3 Nr. 12391/44

Berlin, den 29. September 1944

### Betr.: Prämien für Verbesserungsvorschläge im Betrieb; hier: Reichseinheitliche Regelung.

Die Deutsche Arbeitsfront hat eine reichseinheitliche Prämienregelung für betriebliche Verbesserungsvorschläge ausgearbeitet, nach der die einzelnen Betriebsführer unter Beachtung und im Rahmen meines Erlasses vom 12. April 1944 (RArbBl. S. I 172) verfahren sollen. Sie begründet die Notwendigkeit einer solchen Richtlinie mit der bisher vielfach beobachteten Willkür in der Ausschüttung dieser Prämien. Zum Teil seien die Gefolgschaftsmitglieder mit Zuwendungen belohnt worden, die in keiner Weise dem Verbesserungsvorschlag entsprachen. Zum Teil seien wiederum die Betriebsführer so großzügig gewesen, daß man kaum von einer gerechten und zutreffenden Bewertung des Verbesserungsvorschlages sprechen könne. Um derartige willkürliche Bewertungen dieser Vorschläge auszuschließen und um zugleich zu verhüten, daß lediglich unter Vorgabe eines Verbesserungsvorschlages ungewöhnlich hohe Zuwendungen dem einzelnen Gefolgschaftsmitglied gemacht werden, sind die Richtlinien der Deutschen Arbeitsfront ausgearbeitet und aufgestellt worden.

Ich gebe Ihnen diese Regelung mit dem Bemerken wieder, daß betriebliche Prämien für Verbesserungsvorschläge, die sich im Rahmen meines Erlasses vom 12. April 1944 halten und die unter Beachtung der reichseinheitlichen Prämienregelung der Deutschen Arbeitsfront errechnet worden sind, als während der Geltung des Lohnstops zulässig anzusehen sind:

### »Reichseinheitliche Prämienregelung für betriebliche Verbesserungsvorschläge. Notwendigkeit und Richtlinien.

1. Die Entwicklung des betrieblichen Vorschlagswesens macht reichseinheitliche Bewertungsrichtlinien nötig, um die Unsicherheit, die durch zahlreiche »Prämiensysteme« hervorgerufen worden ist, zu beseitigen. Für gleichwertige Verbesserungsvorschläge müssen bei gleichem Anwendungsumfang und bei gleicher Stellung des Vorschlagenden im Betrieb überall etwa gleiche Prämien gezahlt werden.

2. Für ein reichseinheitliches Prämienverfahren ist davon auszugehen, daß Verbesserungen Leistungen der Gefolgschaftsmitglieder an der Betriebs- und Volksgemeinschaft darstellen. Verbesserungsvorschläge sind im Verwerterbetrieb im Regelfall durch eine einmalige Sonderzuwendung im Rahmen des Erlasses des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 12. April 1944 (IIIc 3 Nr. 10310/44)[1]) großzügig zu belohnen. Die Prämie ist so zu bemessen, daß der Vorschlagende in ihr eine ehrende Anerkennung empfindet. Bringt ein Gefolgschaftsmitglied mehrere brauchbare Vorschläge ein, ist die Möglichkeit einer beruflichen Förderung zu prüfen. Haltungsmängel dürfen nicht durch verringerte Prämien bestraft werden, sondern sind durch andere Erziehungsmaßnahmen zu korrigieren.

3. Für die Ermittlung der Prämie ist der wirtschaftliche Wert des Vorschlages zugrunde zu legen, der für den Zeitraum eines Monats (mittlerer Monatsdurchschnitt) zu ermitteln ist.

4. Der wirtschaftliche Wert (Ersparnisse an Arbeitszeit, Werk-, Kraft-, Hilfsstoffen und Gemeinkosten) des Verbesserungsvorschlages ist in Punkten festzulegen, wobei je 5,— *RM* mit einem Punkt zu bewerten sind, 1000,— *RM* Ersparnisse zählen also 200 Punkte. Zu dieser Punktbewertung zwingt

[1]) RArbBl. 1944 S. I 172.

H1514-0113

die Tatsache, daß neben dem wirtschaftlichen Wert Verbesserungsvorschläge meistens auch einen ideellen Wert haben, der selten wertmäßig ermittelt werden kann (z. B. Verminderung des Ausschusses, Erhöhung der Güte der Erzeugnisse, Verminderung der Unfallgefahr, Schonung von Werkzeugen und Maschinen, auch Arbeitserleichterung usw.).

Hierfür ist — je nach Umfang und Anwendungsbereich — eine entsprechende Punktzahl neben der Punktzahl für den wirtschaftlichen Wert einzusetzen. Die Anzahl von 40 Punkten für den Zweck des Vorschlages insgesamt oder für die einzelne Gruppe (Arbeitserleichterung, Verminderung des Ausschusses usw.) soll dabei im Regelfall nicht überschritten werden. Die Punktzahl ermöglicht es, bei Unterführern von der Auszahlung der Prämien im Einzelfall abzusehen und sie viertel- oder halbjährlich gemäß der Gesamtpunktzahl vorzunehmen. Außerdem kann die Punktzahl dazu dienen, Werkstattwettbewerbe durchzuführen.

5. Bei der Bewertung des Vorschlagszweckes sind bei der Durchführung des Vorschlages zu gewähren:

| | | |
|---|---|---|
| a) | bei Anwendung im geringen Umfang | 1 bis 5 Punkte |
| b) | bei Anwendung für einen kleinen Personenkreis oder eine kleine Maschinengruppe ..... | 3 bis 9 » |
| c) | bei Anwendung in mittlerem Umfang, für eine größere Maschinengruppe, größere Anzahl der Erzeugnisse oder einen größeren Personenkreis ..... | 6 bis 15 » |
| d) | bei Anwendung im großen Umfang, für eine größere Maschinengruppe usw. | 9 bis 20 » |
| e) | bei Anwendung für einen großen Personenkreis, große und wertvolle Maschinen ..... | 15 bis 25 » |
| f) | bei Anwendung für die Durchführung in mehreren Betrieben des Werkes... | 20 bis 30 » |
| g) | bei Anwendung in Sonderfällen ..... | 25 bis 40 » |

Erfolgt Bewertung des Vorschlagszweckes neben dem wirtschaftlichen Wert, ist der Punktwert näher der unteren Grenze, ist kein wirtschaftlicher Wert vorhanden und erfolgt Bewertung nur nach dem Zweck des Vorschlages, ist Bewertung näher der oberen Grenze zu wählen. Kommen bei der Bewertung des Vorschlagszweckes mehrere Gruppen in Betracht (Ausschußminderung, Schonung der Werkzeuge, Leistungssteigerung), ist die Hauptgruppe näher der oberen Grenze, die anderen Gruppen sind näher der unteren Grenze zu werten.

6. Zur Berechnung des wirtschaftlichen Nutzens ist zu beachten:

a) Arbeitszeitersparnisse können aus Gründen der Einfachheit mit 1,— ℛℳ je ersparter Stunde eingesetzt werden, bei Angelernten, Ungelernten und Frauen mit 50 ℛpf. Werden Fachkräfte beispielsweise von Frauen ersetzt, wird die Lohnersparnis mit der Differenz, nämlich mit 50 ℛpf die Stunde bewertet. Ein Gemeinkostenzuschlag wird nicht vorgenommen.

Die Kosten für die Durchführung der Verbesserung trägt der Betrieb. Durchführungskosten sind also vom wirtschaftlichen Nutzen nicht abzusetzen. Trägt sich die Verbesserung nicht, wird sie im Regelfall auch nicht als brauchbar anerkannt werden.

b) Ersparnisse an Werk-, Kraft- und Hilfsstoffen sind mit dem Gestehungspreis einzusetzen.

c) Gemeinkosten sind in Höhe ihres tatsächlich eingesparten Wertes und nur dann einzusetzen, wenn der Verbesserungsvorschlag sich darauf bezieht, also auf Räume, Arbeitsplätze und Grundstücke; Einrichtung und Organisation dieser Räume und Grundstücke; Leistungen Dritter (z. B. Beförderungskosten) oder um »sonstige Kosten«.

d) Geht die ermittelte Punktzahl für einen Verbesserungsvorschlag über 1000 Punkte hinaus, ist die Prämie als Sonderfall zu behandeln und im Einvernehmen mit der Deutschen Arbeitsfront festzulegen und dem Reichstreuhänder zur Genehmigung vorzuschlagen; desgleichen ist Sonderantrag beim zuständigen Reichstreuhänder vom Betriebsführer zu stellen, wenn die Prämie den Wert von 500,— ℛℳ im Einzelfall überschreitet. In diesem Falle ist dem Vorschlagenden vorab die Prämie mit zunächst 500,— ℛℳ auszuzahlen.

7. Als Faktoren, die den Prämienbetrag beeinflussen, werden anerkannt:

a) Leistungsstufe. Handelt es sich um eine schöpferische Leistung (grundsätzlich neues Gedankengut), ist die Prämie voll erwirkt, also Faktor 1. Liegt mitdenkende Beteiligung (betriebsfremdes, neuartiges Gedankengut) vor, ist Faktor 0,7 einzusetzen.

Handelt es sich um umsichtige Mitarbeit (Übernahme im Betrieb bereits bekannten Gedankengutes), ist der Faktor 0,5 zu wählen.

b) Stellung des Einsenders im Betrieb. Je nach der Stellung des Einsenders im Betrieb gelten folgende Faktoren:

Angelernte und Hilfsarbeiter (auch Frauen und Jugendliche) Faktor 1,2
Facharbeiter = Faktor 1
Vorarbeiter, Sachbearbeiter, Angestellte der Verwaltung = Faktor 0,8
Meister, Gruppenführer, sonstige Sachbearbeiter mit gehobener Verantwortung = Faktor 0,5
Abteilungsleiter, Betriebsingenieure mit gehobener Verantwortung, Hauptgruppenführer = Faktor 0,3

c) Je nachdem, ob der Verbesesrungsvorschlag im eigenen Pflichtenkreis liegt oder im fremden, ist der Stellungsfaktor um 0,3 zu mindern oder zu erhöhen.
Weitere Faktoren erübrigen sich.

8. Die niedrigste Geldprämie ist mit 10,— ℛℳ zu gewähren, Prämien unter 10,— ℛℳ sind durch Bücher u. ä. zu ersetzen. Prämien bis zu 50,— ℛℳ sind auf volle 5,— ℛℳ, bis 100,— ℛℳ auf volle 10,— ℛℳ, bis 200,— ℛℳ auf volle 25,— ℛℳ, über 200,— ℛℳ auf volle 50,— ℛℳ aufzurunden.

9. Bei Verbesserungen, deren wirtschaftlicher Wert erst später zutreffend errechnet werden kann, ist nach Ablauf eines Jahres seit Einführung der Verbesserung eine Überprüfung vorzunehmen und gegebenenfalls eine Nachprämie zu zahlen.

10. Verbesserungen, die sich als Erfindungen erweisen, werden durch diese Regelung nicht berührt.«

In Vertretung
Dr. Kimmich

Als Sonderdruck ist die

**Auslandseinsatzanordnung**

erschienen. Er enthält

**die Anordnung,**

**den Erlaß über die Auslösungssätze** (Auslösungstabelle),

**den Durchführungserlaß** und

**eingehende Erläuterungen** von Oberregierungsrat Dr. Knolle.

Preis je Stück **0,40** ℛℳ

**Geschäftsstelle des Reichsarbeitsblattes**
BERLIN SW 11, Saarlandstraße 96
Postscheckkonto: »Berlin 10019, Reichsarbeitsministerium, Zahlstelle«

H1514-0114

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte
für den Arbeitseinsatz
III b 2 Nr. 27514/44

Berlin,
den 11. Oktober 1944

An die Herren Präsidenten der Gauarbeitsämter
und Reichstreuhänder der Arbeit.

**Betr.: Durchführung des Leistungslohns bei der OT.**

Der Sondertreuhänder der Arbeit für die Organisation Todt wird zur fachlichen Unterstützung der Arbeit der gemeinsamen Sachbearbeiter der Reichstreuhänder einer Einsatzgruppe Leistungslohningenieure einsetzen. Dadurch wird die unbedingt notwendige Einschaltung technisch geschulten Personals, auf die bei der Durchführung des Leistungslohns im Baugewerbe nicht verzichtet werden kann, sichergestellt. Den Leistungslohningenieuren obliegen die bei der Durchführung des Leistungslohns anfallenden technischen Aufgaben und Beurteilungen. Ihre Zuständigkeiten werden vom Sondertreuhänder für die OT. im Einvernehmen mit mir abgegrenzt.

Aus dieser neuen Einrichtung ergeben sich praktische Folgerungen für die Durchführung des Leistungslohns. Im Reichsarbeitsblatt Nr. 29/30 vom 25. Oktober 1944 wird daher eine Anordnung veröffentlicht werden, durch die das Meldeverfahren nach der RTO. über den Leistungslohn neu geregelt wird. Die nach der RTO. über den Leistungslohn im Baugewerbe zu erstattenden Meldungen sind danach in Zukunft an den Leistungslohningenieur der örtlich zuständigen Oberbauleitung der OT. zu richten, von dem sie, soweit sie nicht abschließend von ihm selbst zu bearbeiten sind, an den gemeinsamen Sachbearbeiter der Reichstreuhänder einer Einsatzgruppe weitergeleitet werden. Der Weg der Anzeigen geht also geradlinig von der untersten technischen Instanz aufwärts zum Beauftragten und Sondertreuhänder, so daß ein unnötiges Hinundherschicken von Anzeigen vermieden wird.

Der Geltungsbereich der Anordnung bezieht sich auf das gesamte Baugewerbe. Solange die OT. den überwiegenden Teil der Bauvorhaben im Reichsgebiet durchzuführen oder zu betreuen hat, ist diese Zuständigkeitsverteilung im Interesse der Verfahrensvereinfachung und um die Betriebe nicht durch das Weiterbestehen verschiedener Zuständigkeiten zu verwirren, notwendig. Sämtliche auf Grund der Reichstarifordnung über den Leistungslohn im Baugewerbe zu erstattenden Meldungen sind daher in Zukunft nicht mehr beim örtlichen Reichstreuhänder der Arbeit, sondern über den Leistungslohningenieur der OT. einzureichen. Da die gemeinsamen Sachbearbeiter auf Grund meiner Weisungen verpflichtet sind, mit den örtlich zuständigen Reichstreuhändern ihrer Einsatzgruppe enge Fühlung zu halten, ist die nach wie vor notwendige Einschaltung der Reichstreuhänder der Arbeit auch bei diesem neuen Verfahren gesichert.

Die Anordnung wird erst am 1. Dezember 1944 in Kraft treten, da die praktische Durchführung des neuen Meldeverfahrens gewisser organisatorischer Vorbereitungen bedarf.

Um eine möglichst straffe Zusammenfassung in der Bearbeitung der Leistungslohnfragen zu sichern, werde ich von der Bestellung der übrigen Sachbearbeiter für das Baugewerbe der Reichstreuhänder der Arbeit zu Sachbearbeitern des Sondertreuhänders für die OT., die ich mit meinem Erlaß vom 25. August 1944 — III b 2 Nr. 26809/44 — angekündigt hatte, absehen. Es verbleibt also dabei, daß lediglich der gemeinsame Sachbearbeiter der Reichstreuhänder einer Einsatzgruppe gleichzeitig Sachbearbeiter des Sondertreuhänders für die OT. wird. Der Sondertreuhänder für die OT. wird im übrigen die gemeinsamen Sachbearbeiter zu seinen Beauftragten bestellen.

In Vertretung
Dr. Kimmich

H1514-0115

H1514-0116


# REICHS-ARBEITSBLATT

24. Jahrgang 1944 | Nummer 29/30 | Berlin, den 25. Oktober 1944

Herausgegeben vom Reichsarbeitsministerium und vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz
Verlagsanstalt Otto Stollberg, Berlin W 9, Köthener Straße 28/29


*Nachdruck der Entscheidungen ist nur mit genauer Quellenangabe gestattet*

## TEIL II

## Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung

### Für Führer und Reich, Volk und Vaterland starben den Heldentod:

Bachmann, Adolf, Assessor, stellv. Geschäftsführer der Müllerei-BG., Feldwebel, April 1944;

Balzer, Gottfried, Tarifangestellter, AOKK. Nürnberg, Unteroffizier, Juni 1944;

Behrens, Dietrich, Verwaltungssekretär, AOKK. Rendsburg, Obergefreiter, Juli 1944;

Blank, Josef, Tarifangestellter, AOKK. Koblenz, Gefreiter, Juli 1944;

Broelmann, Heinz, Büroangestellter, Westfälische landwirtschaftliche BG. in Münster, Obergefreiter, Juni 1944;

Fricke, Rudolf, Verwaltungsinspektoranwärter, AOKK. für die Stadt Osnabrück, Gefreiter, Mai 1944;

Frost, Erich, Verwaltungsinspektor, AOKK. Potsdam, Oberzahlmeister, Juni 1944;

Gläser, Arthur, Krankenpfleger, Krankenkassenverband für den Bezirk des Oberversicherungsamts Leipzig in Leisnig (Bezirkskrankenhaus Leisnig), Sanitätsfeldwebel, Mai 1944;

Gulde, Wilfried, Tarifangestellter, Innungs-KK. Forst (Laus.), Gefreiter, Juni 1944;

Hänseroth, Erich, Verwaltungsinspektor, AOKK. Magdeburg, Obergefreiter, Juni 1944;

Hohnhorst, Walter, Angestellter, Land-KK. für den Kreis Grafschaft Hoya in Syke, Obergefreiter, Juli 1944;

Husser, Artur, Lehrling, AOKK. für den Stadt- und Landkreis Kolmar, Gefreiter, April 1944;

Klebba, Paul, Tarifangestellter, Krankenkasse (Sozialversicherungsanstalt) Posen, Gefreiter, Juni 1944;

Knoop, Walter, Bürogehilfe, AOKK. Hannover, SS-Sturmmann, Juni 1944;

Langner, Gerhard, Verwaltungsanwärter, Allgemeine Orts-Land-KK. Sagan, Wachtmeister, Mai 1944;

Müller, Walter, Tarifangestellter, AOKK. Nürnberg, Matr.-Obergefreiter, Mai 1944;

Samec, Maximilian, Behördenangestellter, LVAnst. Graz, Gefreiter, Juni 1944;

Schmidt, Friedrich, stellv. Landesgeschäftsführer, Reichsverband der Ortskrankenkassen, Stabszahlmeister, Juni 1944;

Schüller, Walter, Verwaltungsinspektor, AOKK. für Freiberg u. Umg., Regierungsinspektor (Wehrmachtsbeamter), Mai 1943;

Stahl, Alfred, Kassenbote, AOKK. Breslau, Feldwebel, Juni 1944;

Stein, Erwin, Obersekretär, Bau-BG. Bezirksverwaltung Stuttgart, Obergefreiter, Juni 1944;

Sülwald, Karl, Inspektor, AOKK. des Kreises Lemgo, Unteroffizier, Juni 1944;

Tenschert, Erwin, Angestellter, Land-KK. Niederdonau in Wien, Soldat, Juni 1944;

Wegener, Gerhard, Verwaltungsanwärter, AOKK. Potsdam, Gefreiter, Juni 1944.

**Ihrer wird stets in Ehren gedacht werden!**

**Der Reichsarbeitsminister**

**Franz Seldte**

# INHALT

**A. Allgemeines und Gemeinsames.**

Betr.: Sozialversicherung der im Notdienstverhältnis zu Schanzarbeiten und ähnlichen Aufgaben Herangezogenen ..... II 280
Betr.: Weitere Vereinfachung des Lohnabzugs ... II 281
Betr.: Wegfall von Ersatzansprüchen zwischen Versicherungsträgern ..... II 283
Betr.: Teuerungszuschlag im Ausland ..... II 283
Betr.: Verwaltungsvereinfachung ..... II 283
Totaler Kriegseinsatz; hier: Einsatz freiwerdender Ärzte (auch beamteter und angestellter), Krankenschwestern, Gesundheitspflegerinnen, Diätassistentinnen, Krankengymnastinnen, med.-techn. Gehilfinnen und Assistentinnen ..... II 283
Betr.: Durchführung der Militäranwärteranstellungsverordnung im Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministeriums ..... II 284
Betr.: Angestelltenlehrlinge und Anlernlinge im Geschäftsbereich der Sozialverwaltung ..... II 284
Betr.: Achte Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels ..... II 284
Betr.: Löhne für Haus- und Küchenmädchen in den öffentlichen Krankenanstalten (Kr. T. § 9) II 284

**B. Krankenversicherung.**

Bestimmungen über die Vereinigung von Landkrankenkassen. Vom 6. Oktober 1944 ..... II 284
Betr.: Vereinigung von Landkrankenkassen ..... II 285
Übergang der Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherung für die dem Reichsgau Danzig-Westpreußen eingegliederten ostpreußischen Gebietsteile ..... II 285
Betr.: Vereinfachung der Verwaltung bei den OT.-Krankenkassen ..... II 285
Betr.: Abrechnung mit den Krankenkassen nach RVG. § 15 und WFVG. § 80 ..... II 285
Bescheide, Urteile.
Versicherungsverhältnis nach dem Ausscheiden aus der Wehrmacht; hier: Anwendung der §§ 209 a, 214 RVO. auf Berufssoldaten ..... II 286
1. Entscheidungen des Reichsversicherungsamts: Entscheidungen der Spruchsenate 5582 und 5583 II 286
4. Bescheide des Statistischen Reichsamts:
Betr.: Beitragseinzug in der reichsgesetzlichen Krankenversicherung ..... II 288

**C. Unfallversicherung.**

Bekanntmachung ..... II 289
Entscheidungen der Spruchsenate ..... II 289

**F. Knappschaftliche Versicherung.**

Betr.: Verstärkte Gesundheitsfürsorge im Bergbau II 289
Betr.: Sozialversicherungsbeiträge der Ostarbeiter im Bergbau ..... II 289

**Personalnachrichten** ..... II 289

# A. Allgemeines und Gemeinsames.

**Der Reichsarbeitsminister** **Berlin, den 17. Oktober 1944**
**II 10420/44**

An die Träger der Reichsversicherung, ihre Aufsichtsbehörden und Verbände.

## Betr.: Sozialversicherung der im Notdienstverhältnis zu Schanzarbeiten und ähnlichen Aufgaben Herangezogenen.

Die Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1441) unterscheidet zwischen langfristigem und kurzfristigem Notdienst. Diese Unterscheidung ist auch für die Beurteilung des Sozialversicherungsverhältnisses von Bedeutung.

Die Verhältnisse haben nach Mitteilung des Herrn Reichsministers des Innern zu einer weitgehenden Auslegung des Begriffs »kurzfristiger Notdienst« in Notstandsfällen geführt, so z. B. durch den Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 5. August 1943 (MBliV. S. 1294), nach dem kurzfristiger Notdienst auch dann anzunehmen ist, wenn die im § 3 der Notdienstverordnung vorgesehene Frist von 3 Tagen nur um wenige Tage überschritten wird. Dem Bedürfnis, auch für diesen über 3 Tage hinausgehenden kurzfristigen Notdienst eine dem § 5 Abs. 2 der Notdienstverordnung entsprechende Vorschrift zu erlassen, hat die Anordnung des Herrn Reichsministers des Innern über Ansprüche der Notdienstpflichtigen auf Arbeitsentgelt bei kurzfristigem Notdienst von längerer Dauer als 3 Tage vom 27. Juli 1944 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 171 vom 1. August 1944) Rechnung getragen. Wie mir der Herr Reichsminister des Innern mitgeteilt hat, ist man beim Erlasse dieser Vorschriften grundsätzlich von einem kurzfristigen Notdienst bis zur Dauer von einer Woche ausgegangen. Inzwischen hätten jedoch die Verhältnisse, die ein vereinfachtes Heranziehungsverfahren und kurzfristigen Notdienst erforderlich machten, eine weitere und so erhebliche Ausweitung des kurzfristigen Notdienstes mit sich gebracht, daß die ausgesprochenen kurzfristigen Notdienstverpflichtungen praktisch dem langfristigen Notdienst sehr nahe kämen.

[1]) RArbBl. [AN.] 1939 S. IV 485.

Diese Änderungen im Notdiensteinsatz erfordern eine entsprechende Anpassung der Sozialversicherungsbestimmungen.

Daher bestimme ich auf Grund des § 5 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung (Sozialversicherung der Notdienstpflichtigen) vom 10. Oktober 1939[1]) (Reichsgesetzbl. I S. 2018):

### A. Kranken- und Rentenversicherung

1. Auch wenn der Notdienst länger als 3 Tage, aber nicht länger als eine Woche dauert, wird ein bestehendes Sozialversicherungsverhältnis nicht berührt, und es wird auch keine Sozialversicherungspflicht begründet.

2. Dauert der Notdienst länger als eine Woche oder ist von vornherein zu übersehen, daß er länger als eine Woche dauern will, so bleibt das bestehende Sozialversicherungsverhältnis unberührt, wenn der Notdienstpflichtige nach der Anordnung des Reichsministers des Innern über Ansprüche der Notdienstpflichtigen auf Arbeitsentgelt bei kurzfristigem Notdienst von längerer Dauer als 3 Tage vom 27. Juli 1944 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 171 vom 1. August 1944) Anspruch auf das regelmäßige Arbeitsentgelt und die sonstigen Bezüge aus seinem bisherigen Beschäftigungsverhältnis hat. In allen Fällen, in denen Entgelt nicht gewährt wird, gilt § 4 der Zweiten Durchführungsverordnung sinngemäß.

### B. Unfallversicherung

1. Die bei Schanzarbeiten und ähnlichen Aufgaben eingesetzten Kräfte unterliegen unabhängig von der Dauer ihres Einsatzes dem Schutz der reichsgesetzlichen Unfallversicherung; § 541 Ziffer 9 RVO. finden Anwendung.

2. Zuständiger Versicherungsträger ist, sofern nicht nach bisherigen Vorschriften bereits die Zuständigkeit eines anderen Versicherungsträgers begründet ist, die Reichsausführungsbehörde für Unfallversicherung in Berlin SW 68, Neue Grünstraße 17.

Mein Bescheid vom 31. August 1944 — II 9040/44 — (RArbBl. [AN.] S. II 232) wird damit gegenstandslos.

Im Auftrag
Jakob

H1514-0117

Der Reichsminister der Finanzen Berlin, den 10. September 1944
S 2016-447 I I

Der Reichsarbeitsminister
II 870/44 B

## Betr.: Weitere Vereinfachung des Lohnabzugs.

Wir bestimmen zur weiteren Vereinfachung des Lohnabzugs auf Grund der §§ 12 und 13 der Reichsabgabenordnung und des § 19 der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs vom 24. April 1942 (Reichsgesetzbl I S. 252, RStBl. 1942 S. 473, RArbBl. [AN.] 1942 S. II 290) im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz das Folgende:

### 1. Angleichung der Bemessungsgrundlagen für die gesetzlichen Lohnabzüge

Die Beiträge zur Sozialversicherung sind grundsätzlich von dem Betrag zu berechnen, der für die Berechnung der Lohnsteuer maßgebend ist. Für die Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung bleiben jedoch außer Ansatz:

1. der Betrag, der auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers als steuerfreier Betrag oder als Hinzurechnungsbetrag eingetragen ist (§§ 20, 25 bis 27 und § 14 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939);
2. der Landarbeiter-Freibetrag (§ 4 der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs vom 24. April 1942 — Reichsgesetzbl. I S. 252 —) und die Freibeträge auf Grund der Ost-Steuerhilfe (Erlaß vom 15. Dezember 1943 — RStBl. 1943 S. 853 Nr. 898 —);
3. der Hinzurechnungsbetrag wegen schuldhafter Nichtvorlegung der Lohnsteuerkarte (§ 37 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939);
4. Bezüge, für die ich, der Reichsminister der Finanzen, Pauschalbesteuerung zugelassen habe oder zulassen werde;
5. Bezüge, die mit den festen Steuersätzen des § 35 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 versteuert werden.

### 2. Befreiungen von der Lohnsteuer

(1) Es werden von der Lohnsteuer befreit:

1. die Gewährung von freien oder verbilligten Mahlzeiten im Betrieb an Arbeitnehmer, die nicht in den Haushalt des Arbeitgebers aufgenommen sind, ohne Rücksicht auf die Höhe des Werts der Mahlzeiten, und Zuschüsse für die Einnahme von Mahlzeiten außerhalb des Betriebs, soweit die Zuschüsse je Hauptmahlzeit 1,— ℛℳ und je Nebenmahlzeit 0,50 ℛℳ nicht übersteigen. Die Vorschriften im Abschnitt 20 der Lohnsteuer-Richtlinien werden gegenstandslos;
2. Bezüge (Barbezüge und Sachbezüge), die der Arbeitgeber einem erkrankten Arbeitnehmer für die Zeit gewährt, in der der Arbeitnehmer Krankengeld (Hausgeld) aus der gesetzlichen Krankenversicherung erhält (Krankengeld- und Hausgeldzuschüsse). Bezüge, die der Arbeitgeber einem erkrankten Arbeitnehmer für die Zeit gewährt, in der der Arbeitnehmer aus der gesetzlichen Krankenversicherung Krankengeld (Hausgeld) nicht erhält (Krankenzuschüsse), sind lohnsteuerpflichtig. Krankenzuschüsse sind jedoch lohnsteuerfrei, wenn es sich um Sachbezüge (Deputate) handelt, die der Arbeitgeber einem erkrankten Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft während der ersten drei Tage der Arbeitsunfähigkeit (Karenztage) gewährt;
3. Weihnachtszuwendungen (Neujahrszuwendungen), soweit sie im einzelnen Fall 100,— ℛℳ nicht übersteigen. Weihnachtszuwendungen (Neujahrszuwendungen) sind Zuwendungen in Geld, die in der Zeit vom 15. November eines Kalenderjahres bis zum 15. Januar des folgenden Kalenderjahres aus Anlaß des Weihnachtsfestes (Neujahrstages) gezahlt werden;
4. Prämien für Verbesserungsvorschläge, soweit sie im einzelnen Fall 500,— ℛℳ nicht übersteigen. Soweit sie 500,— ℛℳ übersteigen, sind sie nur mit den halben Steuersätzen des § 35 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 in der Fassung der Verordnung vom 14. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 297) zu versteuern. Dadurch wird auch die Einkommensteuer von dem steuerpflichtigen Teil der Zuwendung abgegolten;
5. Belohnungen, die ein Wehrmachtteil Gefolgschaftsmitgliedern einzelner Betriebe als Anerkennung und Belohnung für besondere Leistungen in der Rüstungswirtschaft gewährt, und Vergütungen für Gefolgschaftserfindungen, soweit die Belohnungen oder Vergütungen im einzelnen Fall 500,— ℛℳ nicht übersteigen. Soweit sie 500,— ℛℳ übersteigen, sind sie nur mit den halben Steuersätzen des § 35 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 in der Fassung der Verordnung vom 14. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 297) zu versteuern. Dadurch wird auch die Einkommensteuer von dem steuerpflichtigen Teil der Zuwendung abgegolten.

(2) Voraussetzung für die steuerliche Begünstigung der im Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 bezeichneten Zuwendungen ist, daß die Zuwendungen auf Grund lohngestaltender Vorschriften oder auf Grund einer besonderen Anordnung oder Zustimmung des zuständigen Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit gewährt werden. Lohngestaltende Vorschriften sind die Vorschriften der Kriegswirtschaftsverordnung vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2028) und der Durchführungsbestimmungen dazu, der Tarifordnungen, der Anordnungen des Reichsarbeitsministers und des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und der allgemeinen Anordnungen der Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit, soweit sich diese Vorschriften auf die Festsetzung von Löhnen und Gehältern beziehen.

(3) Voraussetzung für die steuerliche Begünstigung der im Abs. 1 Ziffer 5 bezeichneten Vergütungen für Gefolgschaftserfindungen ist, daß die Vergütungen nach der Verordnung über die Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern vom 12. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 466, RStBl. 1943 S. 702) und der Durchführungsverordnung dazu vom 20. März 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 257, RStBl. 1943 S. 702) und den Richtlinien für Vergütungen von Gefolgschaftserfindungen (RStBl. 1943 S. 705 und S. 774 Nr. 793) angemessen sind.

(4) Die Vorschriften in dem Erlaß über die Besteuerung von Erfindervergütungen und Belohnungen für besondere Leistungen bei Arbeitnehmern vom 10. September 1943 (RStBl. 1943 S. 701 Nr. 685) werden gegenstandslos.

(5) Soweit die im Abs. 1 Ziffer 3 bezeichneten Weihnachtszuwendungen (Neujahrszuwendungen) im einzelnen Fall 100,— ℛℳ und die im Abs. 1 Ziffern 4 und 5 bezeichneten Zuwendungen im einzelnen Fall 500,— ℛℳ übersteigen, sind sie insoweit lohnsteuerfrei, als sie eisern gespart werden. Hinweis auf die Abschnitte 6 und 7 des Erlasses über Eisernes Sparen vom 1. Oktober 1943 (RStBl. 1943 S. 725 Nr. 718).

### 3. Änderung von bestehenden Steuerbefreiungen

(1) Reisekostenvergütungen und ähnliche Zuwendungen zur Abgeltung von Mehraufwendungen, die einem privaten Arbeitnehmer durch eine auswärtige Be-

H1514-0118

schäftigung entstehen, sind § 4 Ziffer 2 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 gemäß lohnsteuerfrei, soweit sie die tatsächlichen Mehraufwendungen des Arbeitnehmers nicht übersteigen. Das ist abweichend von den Vorschriften im § 4 Ziffer 2 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 immer anzunehmen:

1. soweit die Zuwendungen auf Grund lohngestaltender Vorschriften (Abschnitt 2 Abs. 2 Satz 2) oder auf Grund einer besonderen Anordnung oder Zustimmung des zuständigen Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit gewährt werden,
2. wenn eine der in Ziffer 1 bezeichneten Regelungen nicht besteht, soweit die Zuwendungen die von mir, dem Reichsminister der Finanzen, durch Verwaltungsanordnung bezeichneten Beträge nicht übersteigen.

(2) Die Höchstgrenzen, die im § 5 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 für die Steuerfreiheit von Jubiläumsgeschenken und im § 6 Ziffer 12 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 für die Steuerfreiheit von Heiratsbeihilfen und Geburtsbeihilfen bezeichnet sind, werden aufgehoben. Jubiläumsgeschenke, Heiratsbeihilfen und Geburtsbeihilfen sind lohnsteuerfrei, soweit sie auf Grund lohngestaltender Vorschriften (Abschnitt 2 Abs. 2 Satz 2) oder auf Grund einer besonderen Anordnung oder Zustimmung des zuständigen Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit gewährt werden.

(3) Schmutzzuschläge sind wie die anderen Erschwerniszuschläge lohnsteuerpflichtig. Die Anordnung über die Steuerfreiheit von Schmutzzulagen im Abschnitt A Ziffer 1 unseres Erlasses über die einheitliche Behandlung von Lohnbezügen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn und bei der Sozialversicherung vom 20. September 1941 (RStBl. 1941 S. 697 Nr. 714, RArbBl. [AN.] 1941 S. II 371) wird aufgehoben.

### 4. Besteuerung von sonstigen, insbesondere einmaligen Bezügen

(1) Die Besteuerung nach festen Steuersätzen § 35 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 gemäß kommt nur für solche Bezüge in Betracht, die ihrem Wesen nach nicht zum laufenden Arbeitslohn gehören. Das sind insbesondere die im Abschnitt 6 des Erlasses über Eisernes Sparen vom 1. Oktober 1943 (RStBl. 1943 S. 725 Nr. 718) bezeichneten sparfähigen einmaligen Zuwendungen mit Ausnahme der Leistungslohnprämien im Baugewerbe (Ziffer 12), der Pauschalvergütungen für Mehrarbeit und für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (Ziffer 14) und der Generatorzulagen (Ziffer 17). Nachzahlungen oder Vorauszahlungen von Arbeitslohn sind insoweit nach den festen Steuersätzen des § 35 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 zu versteuern, als sie sich auf einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten erstrecken. Bezüge, die ihrem Wesen nach zum laufenden Arbeitslohn gehören, sind auch dann zusammen mit dem laufenden Arbeitslohn nach der Lohnsteuertabelle zu versteuern, wenn sie zu einem anderen Zeitpunkt als der laufende Arbeitslohn gezahlt werden. Sie sind dem laufenden Arbeitslohn des Lohnzahlungszeitraums hinzuzurechnen, in dem sie gezahlt werden. Nachzahlungen und Vorauszahlungen von Arbeitslohn sind insoweit, als sie sich nicht auf einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten erstrecken, auf die Lohnzahlungszeiträume zu verteilen, für die sie gezahlt werden. Die Vorschriften im Abschnitt 56 der Lohnsteuer-Richtlinien werden gegenstandslos.

Beispiel

Überstundenvergütungen gehören ihrem Wesen nach zum laufenden Arbeitslohn. Sie werden jedoch in vielen Betrieben nicht zusammen mit dem Arbeitslohn für den Lohnzahlungszeitraum gezahlt, in dem die Überstunden geleistet werden, sondern zu einem späteren Zeitpunkt. Der Arbeitgeber konnte bisher die Überstundenvergütungen in einem solchen Fall nach den festen Steuersätzen des § 35 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 versteuern. Er muß die Überstundenvergütungen künftig dem Arbeitslohn für den Lohnzahlungszeitraum hinzurechnen, in dem sie gezahlt werden, und die Überstundenvergütungen zusammen mit dem anderen laufenden Arbeitslohn nach der Lohnsteuertabelle versteuern.

(2) Der Kriegszuschlag zur Lohnsteuer wird bei der Besteuerung nach festen Steuersätzen § 35 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 gemäß ohne Rücksicht auf die Höhe des Gesamtbetrags des Arbeitslohns im Lohnzahlungszeitraum nur erhoben, wenn der Bezug, der nach festen Steuersätzen versteuert wird, oder der steuerpflichtige Teil dieses Bezugs 250,— ℛℳ übersteigt. Die Vorschriften im Abschnitt 3 Abs. 2 des Erlasses über die Durchführung der Zweiten Lohnabzugs-Verordnung vom 23. Mai 1942 (RStBl. 1942 S. 553 Nr. 413) werden gegenstandslos.

(3) Die Vorschrift im § 35 Abs. 2 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 wird außer Kraft gesetzt.

### 5. Abführung der Lohnsteuer

(1) Der Arbeitgeber hat die einbehaltene Lohnsteuer an das Finanzamt abzuführen:

1. spätestens am zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats:
   wenn die einbehaltene Lohnsteuer im letzten vorangegangenen Kalenderjahr monatlich durchschnittlich mehr als 500,— ℛℳ betragen hat;
2. spätestens am zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres:
   wenn die einbehaltene Lohnsteuer im letzten vorangegangenen Kalenderjahr monatlich durchschnittlich mehr als 5,— ℛℳ, aber nicht mehr als 500,— ℛℳ betragen hat;
3. spätestens am zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres:
   wenn die einbehaltene Lohnsteuer im letzten vorangegangenen Kalenderjahr monatlich durchschnittlich nicht mehr als 5,— ℛℳ betragen hat.

Hat der Betrieb im letzten vorangegangenen Kalenderjahr noch nicht bestanden, so richtet sich der Zeitpunkt für die Abführung der Lohnsteuer danach, ob die einbehaltene Lohnsteuer im ersten vollen Kalendermonat nach Eröffnung des Betriebs die in den Ziffern 1, 2 oder 3 bezeichneten Beträge überstiegen hat.

(2) Das Finanzamt kann ausnahmsweise von einem Arbeitgeber, der die Lohnsteuer den Vorschriften im Abs. 1 gemäß vierteljährlich abzuführen hat, monatliche Abführung, und von einem Arbeitgeber, der die Lohnsteuer den Vorschriften im Abs. 1 gemäß jährlich abzuführen hat, vierteljährliche Abführung verlangen. Das Finanzamt soll davon nur dann Gebrauch machen, wenn das zur Sicherstellung der richtigen Abführung der Lohnsteuer erforderlich ist.

(3) Die Vorschriften in dem Erlaß über weitere Erleichterungen bei der Abführung der Lohnsteuer vom 28. März 1943 (RStBl. 1943 S. 298 Nr. 261) werden gegenstandslos.

### 6. Inkrafttreten

Die Vorschriften dieses Erlasses treten am 1. Oktober 1944 in Kraft.

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag

Dr. Haußmann

Der Reichsarbeitsminister

Im Auftrag

Jakob

H1514-0119

Der Reichsarbeitsminister Berlin, den 17. Oktober 1944
II 1269/44 B

## Betr.: Wegfall von Ersatzansprüchen zwischen Versicherungsträgern.

In dem in Vorbereitung befindlichen Entwurf einer Verordnung über die Anpassung der Reichsversicherung an den totalen Kriegseinsatz (Wegfall von Ersatzansprüchen und Verfahrenskosten) ist u. a. folgende Regelung vorgesehen:

»1. Die Ersatzansprüche der Träger der Krankenversicherung und der Träger der Unfallversicherung nach den §§ 1505 bis 1509 a der Reichsversicherungsordnung werden nicht einzeln abgerechnet.

2. Die Träger der Unfallversicherung zahlen an die Verbindungsstelle der deutschen Krankenversicherung am Ersten jedes Kalendervierteljahres, beginnend mit dem 1. Oktober 1944, 10 Millionen Reichsmark. (Es folgen Bestimmungen über die Verteilung usw.)

3. Die §§ 1524 bis 1526 der Reichsversicherungsordnung über die Ersatzansprüche der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter gegen die Träger der Unfallversicherung sind nicht anzuwenden.«

Es entspricht nicht dem Sinne dieser Vereinfachungsmaßnahmen, daß einzelne Versicherungsträger sich bemühen, vor der Veröffentlichung der Verordnung noch möglichst viele Ersatzansprüche durchzusetzen und hierdurch eine bei dem zunehmenden Personalmangel besonders unerwünschte Verwaltungsarbeit verursachen. Ich ersuche deshalb, schon jetzt entsprechend Nrn. 1 und 3 der geplanten Regelung zu verfahren.

Im Auftrag
Jakob

Der Reichsarbeitsminister Berlin, den 10 Oktober 1944
Ia 3227/44 II. Ang.

An die Träger der Reichsversicherung, ihre Aufsichtsbehörden und Verbände.

## Betr.: Teuerungszuschlag im Ausland.

Den im Auslande tätigen deutschen Beamten usw., die dort auch ihren dienstlichen und tatsächlichen Wohnsitz haben, werden bei zunehmender Teuerung infolge Schwankungen der Kaufkraft in den betreffenden Ländern zu den Dienstbezügen Teuerungszuschläge gezahlt. Zur Vermeidung von Mißverständnissen weise ich darauf hin, daß diese Teuerungszuschläge — und Vorschüsse darauf — nicht gezahlt werden dürfen zu den Beschäftigungsvergütungen und zu den Dienstreisetagegeldern der in das Ausland abgeordneten oder entsandten Gefolgschaftsmitglieder.

Im Auftrag
Dr. Meves

Der Reichsarbeitsminister Berlin, den 27. September 1944
II 9346/44

An das Reichsversicherungsamt.

## Betr.: Verwaltungsvereinfachung.

Auf Grund des § 29 Abs. 3 des Gesetzes über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges vom 15. Januar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 34) ermächtige ich das Reichsversicherungsamt,

a) die ihm übertragenen Entscheidungen über die Versicherungsfreiheit nach § 1234 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 29 Abs. 1 Satz 3 des Reichsknappschaftsgesetzes,

b) Beschlüsse nach § 1242 der Reichsversicherungsordnung und § 17 des Angestelltenversicherungsgesetzes über die Ausdehnung der Befreiungsvorschriften,

c) die ihm übertragenen Entscheidungen nach § 2 Abs. 4, § 3 des Reichsknappschaftsgesetzes über die Eigenschaft als knappschaftlicher Betrieb und über die Befreiung von Kleinbetrieben sowie nach § 7 der Verordnung vom 19. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 287) über den Widerruf der Befreiung von Betrieben der Industrie der Steine und Erden

bis auf weiteres zurückzustellen, soweit das Reichsversicherungsamt sie nicht selbst als kriegswichtig ansieht.

Im Auftrag
Jakob

## Totaler Kriegseinsatz; hier: Einsatz freiwerdender Ärzte (auch beamteter und angestellter), Krankenschwestern, Gesundheitspflegerinnen, Diätassistentinnen, Krankengymnastinnen, med.-techn. Gehilfinnen und Assistentinnen.

(Runderlaß des RMdI. vom 19. August 1944 — A 204/44 —.)

An
a) die Reichsverteidigungskommissare in den RV.-Bezirken Ostpreußen, Danzig-Westpreußen, Wartheland, Oberschlesien, Niederschlesien, Mark Brandenburg, Berlin, Pommern, Mecklenburg, Schleswig-Holstein, Hamburg, Weser-Ems, Osthannover, Südhannover-Braunschweig, Magdeburg-Anhalt, Halle-Merseburg, Sachsen, Sudetenland, Thüringen, Westfalen-Nord, Westfalen-Süd, Essen, Düsseldorf, Köln-Aachen, Westmark, Baden, Wien, Niederdonau, Oberdonau, Tirol und Vorarlberg, Salzburg, Kärnten, Steiermark;
b) die Landesregierungen in den Ländern Bayern, Württemberg und Hessen;
c) die Oberpräsidenten in Kassel und Wiesbaden;
d) den Regierungspräsidenten in Koblenz als (geschäftsführende) Behörde des RV.-Kommissars für den RV.-Bezirk Moselland;
e) den Regierungspräsidenten in Sigmaringen;
(zu a bis e: als verantwortliche Behörden für die ärztliche Planwirtschaft);
f) die Reichsstatthalter in den Reichsgauen;
g) die Reichsstatthalter in den Reichsgauen (Gauselbstverwaltung);
h) die Landesregierungen;
i) die Oberpräsidenten (Staatl. Verw.);
k) die Oberpräsidenten (Verw. der Prov.-Verbände);
l) die Regierungspräsidenten;
m) den Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin;
n) die Landräte und Oberbürgermeister.
(Zu a bis m mit Abdrucken für die Leitenden Medizinalbeamten — Medizinaldezernenten.)

Nachrichtlich an:
o) den Reichsgesundheitsführer — Ziviles Gesundheitswesen —, Beauftragter für ärztliche Planwirtschaft in Berlin;
p) den Reichsgesundheitsführer — Ziviles Gesundheitswesen —, Beauftragter für ärztliche Planwirtschaft in Berlin — Planungsstelle für das Schwesternwesen;
q) den Polizeipräsidenten in Berlin.
(Zu a, o und p durch Abdruck).

(1) Ärzte (auch beamtete und angestellte) und Krankenschwestern, die von ihrer bisherigen Tätigkeit im Zuge der jetzt eingeleiteten Vereinfachungsmaßnahmen freigegeben werden, sind unverzüglich dem Reichsgesundheitsführer — Ziviles Gesundheitswesen —, Beauftragter für ärztliche Planwirtschaft bzw. Planungsstelle für das Schwesternwesen, in Berlin W 8, Wilhelmstraße 74, zum Einsatz zu melden.

(2) Gesundheitspflegerinnen, Diätassistentinnen, Krankengymnastinnen, med.-techn. Gehilfinnen und Assistentinnen sind im gleichen Falle

dem Reichsminister des Innern, Abt. A, in Berlin NW 7, Schadowstraße 4,

zum Einsatz zu melden.

In Vertretung
Dr. Conti

(MBliV. S. 821.)

*

Der Reichsarbeitsminister Berlin, den 29. September 1944
Ib 3571/44

Abdruck zur Kenntnis.

Ärzte, die im Zuge der Vereinfachungsmaßnahmen frei werden und zur Verwendung im zivilen Sektor in Betracht kommen, sind mir — bei Ärzten der Reichsversicherung über das

H1514-0120

Reichsversicherungsamt — oder — für die Arbeitseinsatzverwaltung — dem GBA. in jedem Falle beschleunigst namhaft zu machen. Dabei ist das Lebensalter und das ärztliche Fach anzugeben.

Die Mitteilung zur Abgabe an den Reichsgesundheitsführer — Ziviles Gesundheitswesen — wird von mir veranlaßt.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem GBA.

Im Auftrag
Dr. Scholtze

**Der Reichsarbeitsminister** **Berlin, den 29. September 1944**
**Ia 5273/44**

An die Träger der Reichsversicherung, ihre Aufsichtsbehörden und Verbände.

### Betr.: Durchführung der Militäranwärteranstellungsverordnung im Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministeriums.

Von Aufsichtsbehörden und Verbänden der Versicherungsträger ist bei mir die Frage aufgeworfen worden, ob zur Verwaltungsvereinfachung für die Dauer des Krieges auf die zur Durchführung der Militäranwärteranstellungsverordnung vorgeschriebenen Meldungen verzichtet werden kann. Ich bin dieserhalb mit dem Reichsminister des Innern in Verbindung getreten. Vorerst bin ich damit einverstanden, daß die von den einzelnen Versicherungsträgern gemäß Runderlaß vom 2. November 1943 — Ia 6071/43 — Nr. 4 — (RArbBl. [AN.] S. II 481) zum 1. September jedes Jahres der Aufsichtsbehörde zu erstattenden Meldungen nach dem Muster der Anlage 1 MAVDB. unterbleiben.

Das Reichsversicherungsamt legt mir, wie bisher vorgesehen, bis zum 15. September jedes Jahres je ein Verzeichnis der vorbehaltenen Stellen für die seiner Aufsicht unterstehenden Versicherungsträger vor. Zum gleichen Termin reichen mir die Reichsverbände der Krankenkassen ein zusammengefaßtes Verzeichnis der bei den ihnen angeschlossenen Krankenkassen vorbehaltenen Stellen ein. Hierbei gehe ich davon aus, daß dem Reichsversicherungsamt und den Reichsverbänden der Krankenkassen die Aufstellung eines vollständigen Verzeichnisses nach dem Muster der Anlage 1 MAVDB. auf Grund eigener Unterlagen möglich ist.

Der vorgenannte Runderlaß vom 2. November 1943 ist mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen.

Im Auftrag
Dr. Meves

**Der Reichsarbeitsminister** **Berlin, den 19. September 1944**
**Ia 5741/44**

### Betr.: Angestelltenlehrlinge und Anlernlinge im Geschäftsbereich der Sozialverwaltung.

Ich erkläre mich damit einverstanden, daß die vom Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst erlassenen Richtlinien für die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst vom 9. Dezember 1943 (bekanntgegeben im RArbBl. 1944 S. IV 5 und RBesBl. 1944 S. 50 Nr. 4314 und S. 97 Nr. 4355) auch auf die vor dem 1. Februar 1944 begonnenen Lehr- und Anlernverträge angewendet werden, wenn es für die Lehrlinge oder Anlernlinge günstiger ist. In den in Betracht kommenden Fällen sind die laufenden Verträge entsprechend zu ergänzen.

Im Auftrag
Dr. Meves

**Der Reichsarbeitsminister** **Berlin, den 3. Oktober 1944**
**Ia 5822/44**

An die Träger der Reichsversicherung, ihre Aufsichtsbehörden und Verbände.

### Betr.: Achte Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels.

Nach der Achten Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 11. August 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 176) — § 1 — bedarf die Lösung von Arbeitsverhältnissen (Lehrverhältnissen) auch bei der Kündigung mit Zustimmung des anderen Vertragsteils und bei Einigung der Vertragsteile der Zustimmung des Arbeitsamts. Die Verordnung gilt vom Tage der Verkündung (25. August 1944) an zunächst auf die Dauer von sechs Monaten (§ 2).

In einem Durchführungserlaß vom 15. August 1944 — VIc 5551/85 — hat der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz klargestellt, daß die Leiter von Verwaltungen des Reichs, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbänden) und der Deutschen Reichsbank bei Einigung über die Lösung von Arbeitsverhältnissen ihrer Gefolgschaftsmitglieder keiner Zustimmung des Arbeitsamts bedürfen, weil sie nach § 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zur Arbeitsplatzwechselverordnung vom 7. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 126) für die Kündigung ihrer Gefolgschaftsmitglieder von der Zustimmung des Arbeitsamts befreit sind. Bei den Trägern der Reichsversicherung und ihren Verbänden ist zur einvernehmlichen Lösung des Arbeitsverhältnisses die Zustimmung des Arbeitsamts jedoch erforderlich. Der Antrag kann von jedem der Vertragsteile beim Arbeitsamt gestellt werden.

Im Auftrag
Dr. Meves

**Der Reichsarbeitsminister** **Berlin, den 3. Oktober 1944**
**Ia 3735/44**

An die Träger der Reichsversicherung, ihre Aufsichtsbehörden und Verbände.

### Betr.: Löhne für Haus- und Küchenmädchen in den öffentlichen Krankenanstalten (Kr. T. § 9).

(Vgl. RArbBl. [AN.] 1942 S. II 418.)

Der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst hat mir am 14. August 1944 — IV/XXX 2 a Ta Kr. 26 — mitgeteilt, daß er demnächst eine Anordnung über die Löhne für die Haus- und Küchenmädchen in den öffentlichen Krankenanstalten in seinen Amtlichen Mitteilungen bekanntgibt, die auch, soweit erforderlich, in meinen Dienstblättern abgedruckt werden wird. Bis dahin sind Lohnerhöhungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Im Auftrag
Dr. Scholtze

## B. Krankenversicherung.

### Bestimmungen über die Vereinigung von Landkrankenkassen. Vom 6. Oktober 1944[1]).

Auf Grund des Abschnitts II Artikel 6 des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934[2]) (Reichsgesetzbl. I S. 577) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt:

I.

Bestehen in dem Bezirk eines Oberversicherungsamts mehrere Landkrankenkassen, so können sie abweichend von den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung von Amts wegen oder auf Antrag miteinander vereinigt werden, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit erhöht wird oder die Vereinigung aus anderen Gründen zweckmäßig ist.

[1]) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 239 vom 24. Oktober 1944.
[2]) RArbBl. [AN.] 1934 S. IV 308.

H1514-0121

Statt der Vereinigung können auch Teile ausgeschieden und einer anderen Landkrankenkasse zugeteilt oder ausgeschiedene Teile verschiedener Kassen zu einer neuen Landkrankenkasse zusammengeschlossen werden.

II.

Über die Vereinigung oder Ausscheidung beschließt endgültig der Vorsitzende des Oberversicherungsamts, in dessen Bezirk die Kassen ihren Sitz haben. Er ist insoweit an Weisungen des Reichsarbeitsministers gebunden. Liegen die Sitze der beteiligten Kassen in Bezirken verschiedener Oberversicherungsämter, so bestimmt der Reichsarbeitsminister das zuständige Oberversicherungsamt.

Der Reichsarbeitsminister kann auch dem Vorsitzenden eines Oberversicherungsamts die Durchführung der Verfahren für mehrere Oberversicherungsamtsbezirke oder Teile von ihnen übertragen.

III.

Der Vorsitzende des Oberversicherungsamts leitet das Verfahren von Amts wegen ein. Die beteiligten Kassen, Gemeinden oder Gemeindeverbände sowie der Reichsverband der Landkrankenkassen sind zu hören.

In dem Beschluß über die Vereinigung ist der Tag festzusetzen, mit dem sie in Kraft tritt.

IV.

Soweit erforderlich, findet bei der Vereinigung oder Ausscheidung eine Auseinandersetzung statt. Für sie gelten die Vorschriften der §§ 285 bis 297 der Reichsversicherungsordnung mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle des Versicherungsamts der Vorsitzende des Oberversicherungsamts tritt; er entscheidet endgültig.

Mit Zustimmung der beteiligten Kassen kann die Auseinandersetzung unterbleiben. Bei unerheblichen Änderungen bedarf es der Zustimmung der Kasse nicht. § 288 Abs. 2 und § 289 der Reichsversicherungsordnung gelten auch dann entsprechend. Ob eine unerhebliche Änderung vorliegt, entscheidet der Vorsitzende des Oberversicherungsamts endgültig.

Berlin, den 6. Oktober 1944.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
(II 10715/44) Jakob

**Der Reichsarbeitsminister** **Berlin, den 6. Oktober 1944**
II 10715/44

An die Vorsitzenden der Oberversicherungsämter.

## Betr.: Vereinigung von Landkrankenkassen.

Meine Bestimmungen über die Vereinigung von Landkrankenkassen vom 6. Oktober 1944 bezwecken Verwaltungsvereinfachung und damit nach Möglichkeit die Einsparung von Arbeitskräften. Ich ersuche daher, unverzüglich in geeigneten Fällen die Vereinigungsmöglichkeiten zu prüfen und durchzuführen. Bei Zweifelsfragen sowie in den Fällen, in denen nach II Abs. 1 Satz 3 meine Entscheidung notwendig ist oder in denen eine Anordnung nach II Abs. 2 für zweckmäßig gehalten wird, ist mir alsbald zu berichten.

Über die durchgeführten Vereinigungen ist monatlich, erstmalig zum 1. Dezember 1944 zu berichten.

In Vertretung des Staatssekretärs
Jakob

**Der Reichsarbeitsminister** **Berlin, den 7. Oktober 1944**
II 9422/44

## Übergang der Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherung für die dem Reichsgau Danzig-Westpreußen eingegliederten ostpreußischen Gebietsteile.

Auf Grund des § 43 Abs. 1 der Verordnung über die Einführung der Reichsversicherung in den eingegliederten Ostgebieten vom 22. Dezember 1941[1]) (Reichsgesetzbl. I S. 777) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern:

Die Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherung für die dem Reichsgau Danzig-Westpreußen eingegliederten ostpreußischen Gebietsteile sind von der Landesversicherungsanstalt Danzig-Westpreußen zu übernehmen, und zwar:

ab 1. Oktober 1944 die Regelung des vertrauensärztlichen Dienstes und

ab 1. Januar 1945 die übrigen Aufgaben nach der Dritten Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Gemeinschaftsaufgaben) vom 18. Dezember 1934[2]) (Reichsgesetzbl. I S. 1266).

In Vertretung
Dr. Engel

[1]) RArbBl. [AN.] 1942 S. II 2.
[2]) RArbBl. [AN.] 1934 S. IV 416.

**Der Reichsarbeitsminister** **Berlin, den 28. August 1944**
II 9332/44

## Betr.: Vereinfachung der Verwaltung bei den OT.-Krankenkassen.

Auf Grund des § 9 Satz 2 der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 206) bestimme ich zur Vereinfachung der Verwaltung:

1. Für die Gewährung von Leistungen an die im Rahmen der OT. eingesetzten krankenversicherungspflichtigen Unternehmerarbeiter und -angestellten und das OT.eigene Personal sowie deren berechtigte Familienangehörige ist die OT.-Krankenkasse oder die Betriebskrankenkasse des Reichs Zweigstelle OT. zuständig, bei der die Leistungen zuerst beantragt werden.

2. Zwischen den genannten Krankenkassen werden aushilfsweise gewährte Leistungen gegenseitig nicht erstattet.

3. Als Sterbegeld für Versicherte wird bis auf weiteres ein fester Betrag von 250 Reichsmark gezahlt. Erreicht dieser Betrag nicht das Vierzigfache des Grundlohns, so hat die Krankenkasse auf Antrag ein höheres Sterbegeld zu zahlen.

4. Diese Bestimmungen finden auch auf laufende Fälle Anwendung, Ziffer 3 jedoch nur, wenn die Ermittlungen zur Feststellung des Grundlohnes noch nicht abgeschlossen sind.

Im Auftrag
Jakob

**Der Reichsarbeitsminister** **Berlin, den 2. Oktober 1944**
VIII c 1620/44
Oberkommando der Wehrmacht
Chef des Wehrmachtsanitätswesens
30 a/a 12 WFV
3100/44

## Betr.: Abrechnung mit den Krankenkassen nach RVG. § 15 und WFVG. § 80.

(Im Anschluß an den Erlaß vom 23. März 1943 $\frac{471/43 \text{ RV.}}{1951/43 \text{ WFV.}}$
Runderlasse 1943 S. 58 Nr. 60, RVBl. 1943 S. 8 Nr. 18, RArbBl. [AN.] 1943 S II 130, Fürs. u. Vers. Best. 1943 S. 82 Nr. 99.)

In Ausführung des Erlasses des Führers über den totalen Kriegseinsatz vom 25. Juli 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 161) wird die Abrechnung der Krankenkassen über die Aufwendungen für die Heilbehandlung der Versorgungsberechtigten, die nach dem RVG., dem WFVG., den RADVG.en oder auf Grund anderer Vorschriften nach Maßgabe des RVG. oder des WFVG. ver-

H1514-0122

sorgt werden, mit Wirkung vom 1. April 1944, also bereits für das 1. Halbjahr des Rechnungsjahres 1944, wie folgt weiter vereinfacht:

1. An Stelle der tatsächlich entstandenen Ausgaben für Arzneien, Verbandmittel, kleinere und größere Heilmittel oder Hilfsmittel sowie Stärkungsmittel erhalten die Krankenkassen für jeden Behandlungsfall einen Pauschbetrag von 6,— *RM*. Als Behandlungsfall gilt der jeweilige Abrechnungsfall. Erstreckt sich also die Behandlung auf mehrere Halbjahre, so kann der Pauschbetrag in jedem Halbjahr in Rechnung gestellt werden.

2. Erhalten zugeteilte und ausgesteuerte Versorgungsberechtigte in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der RVO. §§ 219/220 außerhalb des Wohnortes Heilbehandlung, so fordert die aushelfende Krankenkasse die entstandenen Kosten mit den für die Versorgungsheilbehandlung sonst aufgewendeten Ausgaben bei dem für sie zuständigen Versorgungsamt unmittelbar zur Erstattung an. Eine Beteiligung des für den Wohnort des Versorgungsberechtigten zuständigen Versorgungsamts und der für die Heilbehandlung am Wohnort zuständigen Krankenkasse ist somit nicht mehr erforderlich.

3. Die Krankenkassen fordern ihre Aufwendungen für die Heilbehandlung der zugeteilten und ausgesteuerten Versorgungsberechtigten, die nach dem RVG., dem WFVG., den RADVG.en oder auf Grund anderer Vorschriften nach Maßgabe des RVG. oder des WFVG. versorgt werden, sowie für die Behandlung von Körperschäden Versicherter, wenn ein Personenschaden im Sinne des § 2 PSchVO. vorliegt, bei dem örtlich zuständigen Versorgungsamt in einer Summe, also nicht getrennt nach den Gesetzen usw., auf Grund deren die Heilbehandlung gewährt wird, in der folgenden Form zur Erstattung an:

Krankenkasse

..... ....., den .....

**Kostenanforderung.**

(Erlaß des Reichsarbeitsministers VIII c 1620/44 und des Oberkommandos der Wehrmacht, Chef des Wehrmachtsanitätswesens $\frac{30\,a/a\,12\,WFV}{3100/44}$ vom 2. Oktober 1944.)

An Kosten der Heilbehandlung und Heilfürsorge für zugeteilte und ausgesteuerte Versorgungsberechtigte, die nach dem RVG., dem WFVG., den RADVG.en oder auf Grund anderer Vorschriften nach Maßgabe des RVG. oder des WFVG. versorgt werden, sowie für die Behandlung von Körperschäden Versicherter im Sinne des § 2 PSchVO. sind in der Zeit vom ..... bis ..... insgesamt ..... *RM* entstanden und vom Versorgungsamt ..... in ..... zu erstatten. (In diesem Betrag ist der Verwaltungskostenanteil in Höhe von ..... *RM* enthalten[1]). Die Richtigkeit der Kostenanforderung wird hiermit pflichtgemäß bescheinigt und ausdrücklich versichert, daß

a) die nachgewiesenen Kosten für Zugeteilte und Ausgesteuerte entstanden und den Beschädigten die Krankengeld-, Hausgeld- und Reisekostenbeträge gegen Empfangsbescheinigungen ausgezahlt worden sind;
b) die Zugeteilten und Ausgesteuerten in der Zeit, für die Kostenersatz angefordert wird, keinerlei versicherungsrechtliche Ansprüche auf Krankenhilfe, insbesondere auch nicht auf Grund der Krankenversicherung der Rentner, gegen die Krankenkasse hatten;
c) die Leistungen der Ärzte sowie deren Bescheinigungen über Arbeitsunfähigkeit in den erforderlichen Fällen nach Teil I Nr. 24a des Ärztlichen Reichstarifs für das Versorgungswesen in Verbindung mit den Vorschriften der RVO. § 368 ff. nachgeprüft und notwendige Ausgleiche bereits berücksichtigt worden sind;
d) die Kosten, die für Versicherte angefordert werden, durch die Behandlung von Körperschäden im Sinne des § 2 PSchVO. entstanden sind.

....., den .....

(L. S.) .....

(Bezeichnung der Krankenkasse und Unterschrift des Leiters der Krankenkasse)

4. Die Regelung unter 1 gilt auch für die Errechnung der erstattungsfähigen Heilfürsorgekosten für die Behandlung von Körperschäden Versicherter, wenn ein Personenschaden im Sinne des § 2 PSchVO. vorliegt (Erlaß des RAM. vom 15. Mai 1944 — VIII 1 — 237/44 — Abs. 2, Runderlasse 1944 S. 104 Nr. 91, RArbBl. [AN.] S. II 131).

5. Die Versorgungsämter buchen die erstatteten Kosten beim Einzelplan XII Kapitel 3 Titel 10. Inwieweit sie beim Rechnungsjahresabschluß auf die einzelnen Haushaltstitel aufzuteilen und umzubuchen sind, wird noch bestimmt werden.

Der Reichsarbeitsminister
Im Auftrag
Dr. Bauer

Oberkommando der Wehrmacht
Chef des Wehrmachtsanitätswesens
Im Auftrag
Dr. Würfler

[1]) Nur erforderlich in der Abrechnung für das 2. Halbjahr jeden Rechnungsjahres, erstmals für die Zeit vom 1. Oktober 1944 bis 31. März 1945.

## Bescheide, Urteile.

### Versicherungsverhältnis nach dem Ausscheiden aus der Wehrmacht; hier: Anwendung der §§ 209a, 214 RVO. auf Berufssoldaten.

§ 209a RVO. ist auf Berufssoldaten (zu vgl. Erlaß vom 15. Februar 1944 — II 1329/44 —, RArbBl. [AN.] S. II 49) und freiwillig länger dienende Soldaten anwendbar. Ansprüche aus § 214 RVO. können Berufssoldaten und freiwillig länger dienenden Soldaten zweimal erwachsen, vor dem Eintritt in die Wehrmacht, und zwar unmittelbar aus § 214 RVO., ferner nach dem Ausscheiden aus der Wehrmacht auf Grund des § 209a Abs. 2 RVO.

(Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 30. September 1944 — II 10250/44 —.)

## 1. Entscheidungen des Reichsversicherungsamts.

### Entscheidungen der Spruchsenate.

**5582.** (Grundsätzliche Entscheidung.) **[Die grundsätzliche Entsch. 5545 (AN. 1944 S. II 38) ist auch dann entsprechend anwendbar, wenn die Erkrankung während der Dreiwochenfrist des § 214 RVO. eingetreten ist. Daher ist, auch wenn die Arbeitsunfähigkeit erst nach Ablauf dieser Frist hinzutritt, gegebenenfalls Krankengeld, und zwar als Regelleistung und im Rahmen der Ziffer I Nr. 5 des Erlasses des RAM. vom 2. November 1943 (AN. 1943 S. II 485) zu gewähren.]** (Entsch. d. Ersten Revisionssenats der Abteilung für Kranken- und Invalidenversicherung vom 15. September 1944 — II a K 15/44[1] —.)

Der Kläger war mit dem 14. November 1942 wegen Ausscheidens aus seiner Beschäftigung bei der beklagten KK. abgemeldet worden. Nach der Abmeldung erkrankte er an den Folgen eines Leistenbruches und befand sich vom 15. Februar bis zum 1. März 1943 im Krankenhaus. Der Beginn der Behandlungsbedürftigkeit war zunächst streitig; Arbeitsunfähigkeit lag zur Zeit der Erkrankung jedenfalls noch nicht vor, sie trat vielmehr erst später hinzu. Der Kläger verlangte von der beklagten AOKK. die Übernahme von 81,20 *RM* Krankenhauskosten, ferner das satzungsmäßige Kranken- und Hausgeld. Die Beklagte hält sich zur Leistung nicht für verpflichtet.

Das VA. hat durch Entscheidung vom 6. Januar 1944 die Klage als unbegründet abgewiesen, weil es annahm, der Ver-

H1514-0123

sicherungsfall sei überhaupt erst mit dem 4. Januar 1943, also nach dem Ablauf der 3-Wochenfrist des § 214 RVO. eingetreten, auch habe die AOKK. die Gewährung von Krankenhauspflege nicht genehmigt.

Im Laufe des Berufungsverfahrens erkannte die beklagte AOKK. als Tag des Beginnes der Behandlungsbedürftigkeit den 5. Dezember 1942 an, den letzten Tag, der noch innerhalb der 3-Wochenfrist des § 214 RVO. lag, während die Arbeitsunfähigkeit unstreitig erst nach Ablauf dieser Frist hinzugetreten ist.

Das OVA. hält den Anspruch des Klägers für begründet, hat jedoch die Sache zur grundsätzlichen Entscheidung der Frage an das RVA. abgegeben, ob der Grundsatz der Entsch. 5545 (AN. 1944 S. II 38) auch für Personen gilt, die nicht schon während der Kassenmitgliedschaft, sondern erst während der 3-Wochenfrist des § 214 RVO. behandlungsbedürftig erkrankt sind. Das OVA. will diese Frage bejahen.

Gegen die Zulässigkeit der Abgabe bestehen keine Bedenken.

Sachlich ist der erkennende Senat der Auffassung des OVA. beigetreten.

Nach der Entsch. 5545 (AN. 1944 S. II 38) ist das Krankengeld vom 4. Tage der Arbeitsunfähigkeit an für die volle satzungsmäßige Dauer zu gewähren, wenn ein Kassenmitglied behandlungsbedürftig erkrankt, die Arbeitsunfähigkeit jedoch erst nach dem Ausscheiden aus der Versicherung und nach dem Ablauf der 3-Wochenfrist des § 214 Abs. 1 RVO., aber noch während des Anspruchs auf Krankenpflege eingetreten ist. Zu prüfen war, ob dies entsprechend auch gilt, wenn die Erkrankung nicht schon während der Kassenmitgliedschaft eingetreten ist, wohl aber noch in der 3-Wochenfrist des § 214 RVO. Der Senat hat diese Frage bejaht. Wie der Aufbau des Zweiten Buches der RVO. erkennen läßt, kommt es für den in seinem 2. Abschnitt behandelten Anspruch auf Kassenleistungen grundsätzlich nur auf die Tatsache an, daß der Antragsteller für den Fall der Krankheit versichert, d. h. dem Versicherungsschutz unterstellt ist, nicht auf die Kassenmitgliedschaft als solche, die in dem Abschnitt über die Leistungen nicht erwähnt, sondern im 4. Abschnitt (Verfassung) näher geregelt ist. Der Versicherungsschutz besteht aber, wenn schon mit der Beschränkung auf die Regelleistungen und im Rahmen der Ziffer I Nr. 5 des Erlasses des RAM. vom 20. Mai 1941 (AN. 1941 S. II 197), jetzt ersetzt durch den Erlaß des RAM. vom 2. November 1943 (AN. 1943 S. II 485), auch noch in der 3-Wochenfrist des § 214 RVO. In dieser Zeit handelt es sich nach der Absicht des Gesetzes (vgl. Kühne, »Krankenversicherung«, 2. Aufl., S. 165, Anm. 6 zu § 214 RVO.) noch um eine Nachwirkung aus dem Versicherungsverhältnis, und es macht insoweit grundsätzlich keinen Unterschied, ob der Versicherungsfall der Krankheit noch während der Kassenmitgliedschaft oder erst während der Frist des § 214 RVO. eingetreten ist. Insoweit trifft auch hier im wesentlichen die Begründung der grundsätzlichen Entsch. 5545 (AN. 1944 S. II 38) zu. Daher ist diese Entscheidung auch dann entsprechend anwendbar, wenn die Erkrankung während der 3-Wochenfrist des § 214 RVO. eingetreten ist. Auf die Feststellung dieses Grundsatzes hat sich der erkennende Senat beschränkt, da die Unterlagen für die weitere Entscheidung in der Sache selbst nicht ausreichten. Dem OVA. obliegt es nunmehr, die noch erforderlichen Erörterungen anzustellen und sodann in der Sache abschließend zu erkennen.

**5583.** (**Grundsätzliche Entscheidung.**) **[Das von der KK. gemäß Abschn. I Nr. 2a Satz 3 des Erlasses vom 2. November 1943, betr. Verbesserungen in der gesetzlichen KV. (AN. S. II 485) über die 26. Woche hinaus gewährte Krankengeld, fällt nach § 1505 Abs. 1 Satz 2 der RVO. dem Träger der UV. zur Last.]** (Entsch. des Ersten Revisionssenats der Abtlg. für Kranken- und Invalidenversicherung vom 15. September 1944 — IIa KE 17/44[1] —).

Die AOKK. für den Stadt- und Landkreis S. hat gegen den beklagten Gemeindeunfallversicherungsverband anläßlich der am 14. September 1942 eingetretenen Berufserkrankung des Versicherten S. einen Ersatzanspruch geltend gemacht. Er ist von dem Träger der UV. anerkannt und befriedigt worden, bis auf folgende Leistungen, die sich auf die Zeit vom 46. Tage nach dem Unfall an beziehen:

| | | |
|---|---|---|
| a) | Aufwendungen für das Heilverfahren vom 16. bis 30. April 1943 mit insgesamt ..... | 10,50 *RM* |
| b) | Aufwendungen für wiederkehrende Geldleistungen (Krankengeld) für die gleiche Zeit mit insgesamt ..... | 60,15 » |
| | zusammen .... | 70,65 *RM*. |

Die Befriedigung dieser Restforderung verweigert der beklagte Verband mit der Begründung, daß er mit Beginn der 27. Woche nach dem Unfall mit der Zahlung der Unfallrente zu beginnen habe und Doppelleistungen an den Versicherten zu vermeiden seien, ferner mit dem Hinweis darauf, daß es sich bei dem Krankengeld über die 26. Woche hinaus um keinen Rechtsanspruch des Versicherten, sondern um eine Zahlung handele, die lediglich im Ermessen des Trägers der KV. liege, d. h. um eine sogenannte »Kannleistung«. Eine solche Leistung gehe über das hinaus, was die KK. auf Grund der KV. zu leisten habe.

Das VA. hat durch Entscheidung vom 8. April 1944 den beklagten Gemeindeunfallversicherungsverband verurteilt, an die Klägerin den Betrag von 70,65 *RM* zu zahlen. Zur Begründung ist ausgeführt, daß die KK. entsprechend den gesetzlichen Vorschriften an den Versicherten geleistet habe und ihr Ersatzanspruch daher zu Recht bestehe.

Auf die Berufung des beklagten Gemeindeunfallversicherungsverbandes hat das OVA. die Sache an das RVA. zur Entscheidung der grundsätzlichen Frage abgegeben, ob das von dem Träger der KV. gemäß dem Erlaß des RAM. vom 20. Mai 1941 (AN. S. II 197) über die 26. Woche hinaus gewährte Krankengeld nach § 1505 RVO. dem Träger der UV. zur Last fällt. Das OVA. neigt dazu, diese Frage zu bejahen.

Gegen die Zulässigkeit der Abgabe bestehen keine Bedenken.

Sachlich war die Berufung ohne Erfolg.

Nach § 1505 Abs. 1 Satz 1 RVO. trägt die KK. die Aufwendungen für Heilverfahren und wiederkehrende Geldleistungen an den Verletzten während der ersten 45 Tage nach dem Unfall, soweit sie nicht über das hinausgehen, was die KK. auf Grund der KV. zu leisten hat. Im übrigen fallen die Aufwendungen dem Träger der UV. zur Last. Hiernach hat der Beklagte in der hier maßgebenden Zeit vom 46. Tage nach dem Unfall an alle Aufwendungen zu erstatten, welche die KK. nach den Vorschriften der KV. oder UV. gemacht hat. Dies gilt zunächst ohne weiteres für den Betrag von 10,50 *RM* Heilverfahrenskosten, gegen dessen Erstattung der beklagte Gemeindeunfallversicherungsverband auch keine Einwendungen erhoben hat. Er wendet sich vielmehr nur gegen die Erstattung der Aufwendungen der Klägerin für wiederkehrende Geldleistungen, nämlich gegen die Übernahme des Betrages des Krankengeldes, welches die AOKK. nach Abschn. I Nr. 2a des Erlasses des RAM. vom 21. Mai 1941, betr. Verbesserungen in der gesetzlichen KV. (AN. S. II 197), jetzt ersetzt durch den Erlaß vom 2. November 1943 (AN. S. II 485), über die 26. Woche hinaus gewährt hat. Diese Leistung unterscheidet sich allerdings ihrem Zwecke nach wesentlich von dem im Zweiten Buch der RVO. für den Fall der Arbeitsunfähigkeit vorgesehenen Krankengeld. Jenes Krankengeld wird im Hinblick auf die Wiederherstellung der Arbeitseinsatzfähigkeit gezahlt, um die Aufnahme irgendeiner zumutbaren Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsfelde zu ermöglichen, während das Krankengeld nach dem Zweiten Buche der RVO. hauptsächlich bezweckt, einen Verdienstausgleich dafür zu schaffen, daß der Versicherte nicht fähig ist, seiner bisher ausgeübten Erwerbstätigkeit nachzugehen. Trotzdem es sich hiernach bei dem nach dem Erlaß gewährten Krankengeld um eine neue, im Zweiten Buch der RVO. nicht vorgesehene Leistung handelt, bestehen gegen die Erstattungsfähigkeit keine Bedenken; denn es handelt sich der

H1514-0124

Art der Leistung nach auch hier um echtes Krankengeld, und eine Aufwendung der KK. auf Grund der KV. ist es auf jeden Fall. Auch der Hinweis des Trägers der UV., es handele sich bei dem nach dem Erlaß gewährten Krankengeld um eine Leistung, auf die kein Rechtsanspruch bestehe, deren Gewährung vielmehr im Ermessen der KK stehe, also um eine sogenannte »Kannleistung«, greift nicht durch. Denn nach § 1505 Abs. 1 Satz 2 RVO. fallen vom 46. Tage nach dem Unfall an der UV. alle Aufwendungen der KK., die nach den Vorschriften der KV. gemacht sind, uneingeschränkt zur Last, ohne daß zwischen Leistungen auf Grund eines Rechtsanspruches und lediglich nach pflichtmäßigem Ermessen gewährten Leistungen unterschieden wird. Im übrigen gehen schon während der ersten 45 Tage die sogenannten Kannleistungen allgemein nicht über das hinaus, was die KK. auf Grund der KV. zu leisten hat (zu vgl. Entsch. 4835, AN. S. IV 43 = EuM. Bd. 37 S. 99 Nr. 29).

Das Vorbringen des beklagten Verbandes, daß er nach § 559 c RVO. spätestens mit der 27. Woche nach dem Unfall mit der Zahlung der Rente beginnen müsse, und der Verletzte so aus gleichem Anlaß und für die gleiche Zeit eine doppelte Entschädigung, einmal das Krankengeld und sodann die Unfallrente, erhalte, vermag an der Rechtslage gleichfalls nichts zu ändern. Hier schafft vielmehr den Ausgleich der § 559 h Abs. 2 RVO. Danach ermäßigt sich das Krankengeld aus der KV., wenn der Träger der UV. der KK. anzeigt, daß er von einem bestimmten Tage an Rente oder Krankengeld in bestimmtem Betrage gewähren werde, von diesem Tage an entsprechend. Ferner kann der Träger der UV. dem Versicherten gegenüber gemäß § 557 a RVO. in Verbindung mit den Bestimmungen des RVA. vom 27. November 1925 (AN. S. 350) und der weiteren Bestimmung vom 21. Mai 1926 (AN. S. 285) das Krankengeld aus der KV. auf die für die entsprechende Zeit zu gewährende Rente aus der UV. anrechnen. Einer Aufrechnung gemäß § 622 RVO. bedarf es also nicht.

Der Ersatzanspruch der AOKK. war somit anzuerkennen.

Hiernach muß es bei der angefochtenen Entscheidung bewenden.

## 4. Bescheide des Statistischen Reichsamts.

### Betr.: Beitragseinzug in der reichsgesetzlichen Krankenversicherung.

**A.** Durch Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 13 Juni 1944 — II 612/44 B — (RArbBl. [AN.] S. II 152) ist für die nach Grundlohnstufen und Mitgliederklassen veranlagten Pflichtversicherten, die Versicherungsberechtigten und die freiwillig Weiterversicherten der vierteljährliche Beitragseinzug vorgeschrieben Hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Krankenkassen verteilen die in Betracht kommenden Arbeitgeber, die Versicherungsberechtigten und freiwillig Weiterversicherten auf drei Gruppen derart, daß die Einziehungsarbeit (Sollstellung, Einzug, Mahnung usw.) für jede der drei Gruppen annähernd gleich groß ist; eine genauere Auslastung der Gruppen kann den künftigen praktischen Erfahrungen überlassen bleiben. Die Verteilung kann nach Bezirken, Kontonummern oder nach anderen Gesichtspunkten erfolgen.

2. In gleichbleibender Reihenfolge werden jeweils innerhalb eines Monats die Vierteljahrsbeiträge für eine der drei Gruppen zum Soll gestellt und eingezogen, und zwar nachträglich für die vorhergegangenen drei Monate.

**B.** Außerdem wird folgendes bestimmt:

1. Ein Einziehungsabschnitt umfaßt grundsätzlich einen Kalendermonat; es ist jedoch statthaft, als Einziehungsabschnitte Monatszeiträume festzusetzen, die nicht mit den Kalendermonaten übereinstimmen (z. B. 6. Oktober bis 5. November; 6. November bis 5. Dezember usw.).

2. Das Beitragssoll (Beitragsforderungen) eines Einziehungsabschnitts (z. B. des Oktober) umfaßt sämtliche innerhalb des Einziehungsabschnitts (z. B. des Oktober) zum Soll gestellten Beiträge, Zuschläge, Kosten und Gebühren ohne Rücksicht darauf, auf welchen Zeitabschnitt sie sich beziehen (z. B. bei Bemessung nach Lohnstufen auf Juli, August, September und bei Bemessung nach dem wirklichen Arbeitsverdienst auf September und gegebenenfalls Oktober, bei Nachträgen auch auf frühere Monate), zuzüglich der Rückstände und abzüglich der Vorauszahlungen am Ende des vorhergegangenen Einziehungsabschnitts (z. B. des September).

3. Das Beitragsist eines Einziehungsabschnitts (z. B. des Oktober) umfaßt sämtliche Eingänge an Beiträgen, Zuschlägen, Kosten und Gebühren während des Einziehungsabschnitts (z. B. des Oktober) ohne Rücksicht darauf, auf welchen Zeitraum (siehe oben Ziffer 2) sie sich beziehen.

4. Die unter das Schlüsselverfahren fallenden Beiträge für die Sozialversicherung sind getrennt von den übrigen Beiträgen im Soll und Ist festzustellen und abzustimmen.

5. Für die am Ende der Einziehungsabschnitte (z. B. des Oktober) vorzunehmenden Abstimmungen und Abrechnungen gelten die bisherigen Bestimmungen.

6. In den Vierteljahrszusammenstellungen nach § 29 VüRf. und in der Jahresrechnung sind als eigene Beitragsforderungen der Krankenkasse bei Kapitel 1 (Spalte 4), in der Vermögensübersicht der Vierteljahrszusammenstellungen unter Nr. A III 1 und in der Vermögensnachweisung der Jahresrechnung unter Nr. A III a einzusetzen

a) die auf die Krankenkasse entfallenden Beiträge, Zuschläge, Kosten und Gebühren, die am Ende des Abrechnungsvierteljahrs oder des Abrechnungsjahrs zum Soll gestellt, aber noch nicht eingezahlt waren, abzüglich der Vorauszahlungen (soweit es sich um Beträge aus dem gemeinsamen Beitragseinzug für die Sozialversicherung handelt: Sollsaldo für die Krankenversicherung nach Nr. D 2 oder D 4 h des Bescheids des Statistischen Reichsamts vom 18. Juni 1942 — RArbBl. [AN.] S. II 363); siehe Ziffer 3 Abs. 2 des Bescheids des Statistischen Reichsamts 1942/11 — RArbBl [AN.] 1943 S. II 25),

b) die in dem auf das Abrechnungsvierteljahr (Abrechnungsjahr) folgenden Monat neu zum Soll gestellten Beiträge, soweit sie sich auf das Abrechnungsvierteljahr (Abrechnungsjahr) beziehen und auf die Krankenversicherung entfallen,

c) ein Ausgleichsbetrag für die bis Ende des auf das Abrechnungsvierteljahr (Abrechnungsjahr) folgenden Monats noch nicht zum Soll gestellten Beträge für das Abrechnungsvierteljahr (Abrechnungsjahr) in Höhe von zwei Drittel der im zweiten Monat des Abrechnungsvierteljahrs (letzten Kalendervierteljahrs) zuzüglich ein Drittel der im dritten Monat des Abrechnungsvierteljahrs (letzten Kalendervierteljahrs) neu zum Soll gestellten Beträge für die nach Grundlohnstufen und Mitgliederklassen veranlagten Pflichtversicherten, soweit sie auf die Krankenversicherung entfallen,

d) ein Ausgleichsbetrag für die bis Ende des Abrechnungsvierteljahrs (Abrechnungsjahrs) noch nicht zum Soll gestellten Beiträge der Versicherungsberechtigten und freiwillig Weiterversicherten für das Abrechnungsvierteljahr (Abrechnungsjahr) nach pflichtgemäßem Ermessen des Kassenleiters,

e) von den Krankenkassen, die nach dem Bescheid des Statistischen Reichsamts vom 18. Juni 1942 verfahren, außerdem ein Einnahmesaldo des Sonderkontos »Beitragsüberweisungen an die Krankenkasse«.

Der Bescheid des Statistischen Reichsamts 1942/11, betreffend Behandlungen der Forderungen und Verpflichtungen aus dem Beitragseinzug für die Sozialversicherung bei Aufstellung der zweimonatlichen, vierteljährlichen und jährlichen Rechnungsergebnisse der Krankenkassen (RArbBl. [AN.] 1943 S. II 25), gilt mit obigen Ergänzungen weiter. (Bescheid 1944/3.)

(Statistisches Reichsamt, Abt. III, Sozialstatistik — 3605 a/11. September 1944.)

H1514-0125

# C. Unfallversicherung.

## Bekanntmachung.

Die Nahrungsmittel - Industrie - Berufsgenossenschaft, der durch den im RArbBl. [AN.] 1942 S. II 201 veröffentlichten Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 16. März 1942 — II a 2660/42 — alle in Gaststätten und Beherbergungsunternehmen sowie im ambulanten Gewerbe nach Schaustellerart beschäftigten Personen mit Wirkung vom 1. Januar 1942 zugeteilt worden sind, führt künftig den Namen

»Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Fremdenverkehr«.

Berlin, den 22. September 1944.

Das Reichsversicherungsamt

(I 2 Nr. 1401 G 36/42—146—.) Schmitt

## Entscheidungen der Spruchsenate.

(Grundsätzliche Entscheidung.) **[Das von der KK. gemäß Abschn. I Nr. 2a Satz 3 des Erlasses vom 2. November 1943, betr. Verbesserungen in der gesetzlichen KV. (AN. S. II 485) über die 26. Woche hinaus gewährte Krankengeld, fällt nach § 1505 Abs. 1 Satz 2 der RVO. dem Träger der UV. zur Last.]**

Abdruck der Begründung dieser Entsch. s. Nr. 5583 S. II 287 dieses Heftes.

# F. Knappschaftliche Versicherung.

Der Reichsarbeitsminister Berlin, den 12. Oktober 1944
II 8160/44

An das Reichsversicherungsamt.

## Betr.: Verstärkte Gesundheitsfürsorge im Bergbau.

(Auf den Bericht vom 3. Juli 1944 — Gem. Verm. III 4415/44-54 —.)

Für die in meinem Erlaß vom 4. November 1941 — II a 15748/41 — (RArbBl. [AN.] 1941 S. II 445) unter II bezeichneten Aufgaben werden, und zwar für die Zeit vom 1. April 1944 bis 31. März 1945, zur Verfügung gestellt:

| | Mill. ℛℳ |
|---|---|
| 1. Erholungsfürsorge | 7,5 |
| 2. Förderung der sachgemäßen Ernährung, Haushaltsführung und der Freizeitgestaltung | 1,4 |
| 3. Förderung von Stillkrippen, Säuglingsheimen, Kindertagesstätten und Spielplätzen | 0,5 |
| 4. Regelmäßige ärztliche Untersuchungen der Bergleute auf berufliche Gesundheitsschäden | 0,5 |
| 5. Ausdehnung der Vitamin-Prophylaxe | 1,0 |
| 6. Ergänzung betrieblicher Fürsorgemaßnahmen, die über die gesetzliche Verpflichtung der Betriebe hinausgehen | 4,0 |
| 7. Erleichterung der Beförderung der Bergleute zwischen Wohnung und Arbeitsstätte | 1,4 |
| 8. Zahnsanierung bei Bergleuten und ihren Angehörigen | 1,0 |
| 9. Förderung der Fortbildung von Ärzten | 0,0 |
| 10. Förderung von Einrichtungen der öffentlichen Gesundheitsfürsorge, soweit sie im Benehmen mit der Reichsknappschaft eine verstärkte Gesundheitsfürsorge für die bergbauliche Bevölkerung durchführen | 0,5 |
| 11. Förderung der wissenschaftlichen Erforschung der beruflichen Erkrankungen im Bergbau und ihrer Verhütung | 0,0 |
| | 17,8 |

Die Zweckbestimmung für die restlichen 7,2 Mill. ℛℳ bleibt vorbehalten. Für die Zweckbestimmung der Nummern 9 und 11 sind wegen der z. Zt. gebotenen Verwaltungsvereinfachungen Beträge nicht eingesetzt.

Im Auftrag
Sauerborn

Der Reichsarbeitsminister Berlin, den 21. September 1944
II 10249 44

## Betr.: Sozialversicherungsbeiträge der Ostarbeiter im Bergbau.

Auf Grund des § 11 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 25. März 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 68) bestimme ich zur Erhaltung der Ertragslage des deutschen Bergbaus und zur Vermeidung einer Preiserhöhung der bergbaulichen Produkte im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete folgendes:

Abweichend vom § 16 Abs. 1 der Verordnung über die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau vom 4. Oktober 1942[1]) (Reichsgesetzbl. I S. 569) ist der Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung für Ostarbeiter 12,5 v. H. des Entgelts, wovon der Unternehmer 6 v. H., der Ostarbeiter 6,5 v. H. des Entgelts trägt. Der Beitragsberechnung wird der Entgelt bis zum Betrage von 400 ℛℳ monatlich zugrunde gelegt.

Das Reich gewährt der Reichsknappschaft für den dadurch entstehenden Beitragsausfall einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 6 v. H. der von den im Bergbau eingesetzten Ostarbeitern verdienten Entgelte, wobei ebenfalls nur Entgelte bis zum Betrage von 400 ℛℳ monatlich zugrunde zu legen sind. Das Reichsversicherungsamt regelt das Nähere über die Zahlung und die Abrechnung.

Diese Bestimmungen gelten erstmalig für den Arbeitsentgelt des Lohnabrechnungszeitraumes, der nach dem 31. März 1944 begonnen hat.

Im Auftrag
Jakob

[1]) RArbBl. [AN.] 1942 S. II 521.

## Personalnachrichten.

**Es wurden ausgezeichnet:**

**mit dem Deutschen Kreuz in Gold:**

Hofer, Werner, Inspektor, Knappschafts-BG. Berlin-Charlottenburg, Hauptmann,

Lang, Erich, Landeskontrollinspektor, LVAnst. Ostpreußen (Kontrollamt Heilsberg), Oberleutnant;

**mit dem Eisernen Kreuz 1. Klasse:**

Abig, Karl, Tarifangestellter, AOKK. Arnstadt, Obergefreiter,
Balkie, Siegfried, Kassengehilfe, Innungs-KK. der Fleischerinnung zu Berlin, Gefreiter,
Beck, Karl, Verwaltungssekretär, AOKK. Nürnberg, Feldwebel,
Beele, Heinz, Verwaltungssekretär, AOKK. Düsseldorf, Leutnant,
Gores, Hans, Verwaltungslehrling, AOKK. Koblenz, Obergefreiter,
Habermann, Horst, Stellenanwärter, AOKK. Berlin, Unteroffizier,
Kretschmann, Walter, Verwaltungsinspektor, AOKK. für den Landkreis Liegnitz, Leutnant,
Quilling, Günther, Angestellter, AOKK. Köln, Gefreiter,
Sprenger, Erich, Stellenanwärter, AOKK. Berlin, Leutnant,
Stuhlemmer, Gustav, Landeskontrollinspektor, LVAnst. Ostpreußen (Kontrollamt Goldap), Major;

H1514-0126

**mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse:**

Bernattek, Hubert, Verwaltungssekretär, Vereinigte Innungs-KK. Oppeln, Feldwebel,
Bielski, Joachim, Lehrling, Berufs-KK. der Kaufmannsgehilfen und weiblichen Angestellten, Hamburg, Landesgeschäftsstelle Nordmark, Fahnenjunker-Unteroffizier,
Bienas, Gerhard, Verwaltungslehrling, Barmer Ersatzkasse, Bezirksverwaltung Breslau, Gefreiter,
Brenner, Alfred, Sachbearbeiter, Berufs-KK. der Kaufmannsgehilfen und weiblichen Angestellten, Hamburg, Bezirksgeschäftsstelle Erfurt, Oberfeldwebel,
Büttner, Heinz, Dienstanwärter, Bau-BG., Bezirksverwaltung Karlsruhe, Gefreiter,
Dümmerling, Alfred, Sachbearbeiter, Barmer Ersatzkasse, Bezirksverwaltung Frankfurt a. M., Gefreiter,
Eckart, Herbert, Tarifangestellter, AOKK. Hof, SS-Sturmmann,
Engelhardt, Conrad, Angestellter, LVAnst. Westfalen, Münster, Unteroffizier,
Erb, Ernst, Geschäftsführer, Berufs-KK. der Kaufmannsgehilfen und weiblichen Angestellten, Hamburg, Geschäftsstelle Hamburg-Berlinertor, SS-Stabsscharführer,
Förste, Heinz, Angestellter, Kassenverband der AOKK. und LKK. Bersenbrück, Gefreiter,
Funke, Hermann, Sachbearbeiter, Barmer Ersatzkasse, Verwaltungsstelle Mülheim-Ruhr, Obergefreiter,
Göhlich, Paul, Verwaltungssekretär, AOKK. Berlin, Obergefreiter,
Dr. Haeckel, Ernst, Assistenzarzt, Krankenkassenverband für den Bezirk des Oberversicherungsamts Leipzig in Leisnig (Sa.) — Bezirkskrankenhaus Leisnig —, Unteroffizier,
Herbst, Gerhard, Tarifangestellter, Land-KK. des Kreises Ohlau, Gefreiter,
Herrmann, Günther, Verwaltungsanwärter, AOKK. für die Stadt Chemnitz, Gefreiter,
Hintermeier, Kurt, Tarifangestellter, AOKK. Augsburg, Obergefreiter,
Hock, Adolf, Tarifangestellter, AOKK. Weinheim (Bergstr.), Gefreiter,
Hopp, Karl, Geschäftsführer, Berufs-KK. der Kaufmannsgehilfen und weiblichen Angestellten, Hamburg, Geschäftsstelle Wittenberge, Gefreiter,
Jacobi, Edmund, Landesinspektor, LVAnst. Pommern, Leutnant,
Kellner, Conrad, Sachbearbeiter, Berufs-KK. der Kaufmannsgehilfen und weiblichen Angestellten, Hamburg, Geschäftsstelle Berlin-Wilmersdorf, Hauptfeldwebel,
Kissing, Hans, Verwaltungsanwärter, AOKK. für den Kreis Wiedenbrück in Gütersloh, Obergefreiter,
Klausch, Gerhard, Tarifangestellter, Kreis-KK. Neidenburg. Obergefreiter,
Krämer, Fritz, Tarifangestellter, AOKK. Grimma, Leutnant,
Kyofsky, Hans, Angestellter, Kaufmännische KK. Halle (Saale), Geschäftsstelle Halle (Saale), Gefreiter,
† Langner, Gerhard, Verwaltungsanwärter, Allgemeine Orts-Land-KK. Sagan, Wachtmeister,
Lasch, Heinz, Verwaltungsanwärter, AOKK. für die Stadt Chemnitz, Gefreiter,
zur Lienen, Bernhard, Angestellter, Kassenverband der AOKK. und LKK. Bersenbrück, Obergefreiter,
Linke, Hans, Inspektor, Großhandels- und Lagerei-BG., Berlin-Wilmersdorf, Obergefreiter,
Manns, Herbert, Sachbearbeiter, Berufs-KK. der Kaufmannsgehilfen und weiblichen Angestellten, Hamburg, Landesgeschäftsstelle Nordmark in Hamburg, Obergefreiter,
Moch, Erwin, Verwaltungsinspektor, VLAnst. Schlesien, Leutnant,
Neumann, Alfred, Sachbearbeiter, Berufs-KK. der Kaufmannsgehilfen und weiblichen Angestellten, Hamburg, Landesgeschäftsstelle Ostsachsen in Dresden, SS-Hauptscharführer,
Neumann, Ewald, Inspektor, Innungs-KK der Gastwirte-Innung, Berlin, Hauptwachtmeister,
Nies, Willy, Techn. Aufsichtsbeamter, Bau-BG., Bezirksverwaltung Karlsruhe, Leutnant,
Oehme, Kurt, Verwaltungsoberinspektor, AOKK. Marienberg (Sa.), Gefreiter,
Oehme, Wilhelm, Verwaltungsinspektor, AOKK. Düsseldorf, Stabsfeldwebel,
Panhorst, Fritz, Verwaltungsobersekretär, AOKK. für den Landkreis Bielefeld in Brackwede, Unteroffizier,
Schauerte, Josef, Kassengehilfe, AOKK. des Kreises Wittgenstein in Berleburg, Sanitätsunteroffizier,
Schmidt, Herbert, Verwaltungsinspektor, AOKK. Berlin, Unteroffizier,
Schütze, Eberhard, Sachbearbeiter, Barmer Ersatzkasse, Bezirksverwaltung Magdeburg, Unteroffizier,
Thierfelder, Johannes, Krankenpfleger, Krankenkassenverband für den Bezirk des Oberversicherungsamts Leipzig in Leisnig (Sa.) — Bezirkskrankenhaus Leisnig —, Sanitätsobergefreiter,
Tholeikis, Bruno, Verwaltungsassistent, Land-KK. Wismar, Obergefreiter,
Wandt, Gerhard, Abteilungsleiter, Barmer Ersatzkasse, Verwaltungsstelle Berlin, Gefreiter,
Weich, Felix, Oberinspektor, Norddeutsche Holz-BG., Berlin-Wilmersdorf, Obergefreiter,
Wenzel, Lothar, Sachbearbeiter, Berufs-KK. der Kaufmannsgehilfen und weiblichen Angestellten, Hamburg, Bezirksgeschäftsstelle Chemnitz, Obergefreiter,
Wesemeier, Erwin, Verwaltungsinspektor, AOKK. Berlin, Unteroffizier,
Wittmaack, Walter, Tarifangestellter, AOKK. Leipzig, Obergefreiter,
Wixforth, Paul, Verwaltungsinspektor, AOKK. für den Kreis Wiedenbrück in Gütersloh, Unteroffizier,
Zimmermann, Hans, Tarifangestellter, AOKK. für den Amtsgerichtsbezirk Weinheim (Bergstr.), Unteroffizier.

## I. Reichsversicherungsamt.

Oberregierungsrat Frommer durch Urkunde vom 14. September 1944 zum Senatspräsidenten ernannt und mit Wirkung vom 1. Juli 1944 in eine freie Planstelle der Besoldungsgruppe A 1a eingewiesen;

Oberregierungsrat Dr. Zawèsky durch Urkunde vom 14. August 1944 zum Regierungsdirektor ernannt;

Oberregierungsrat Schröder vom 3. Oktober 1944 ab zum Versorgungsamt Schneidemühl abgeordnet;

Ld.-Amtmann Görlich durch Urkunde vom 1. Mai 1944 zum Regierungsrat ernannt und mit Wirkung vom 1. Mai 1944 in eine freie Planstelle der Besoldungsgruppe A 2c 2 eingewiesen; Görlich ist zur Regierung des Generalgouvernements abgeordnet;

Regierungsamtmann Holst durch Urkunde vom 30. September 1944 zum Regierungsoberamtmann ernannt und mit Wirkung vom 1. August 1944 in eine freie Planstelle der Besoldungsgruppe A 2d eingewiesen;

Regierungsoberinspektor Dietrich mit Wirkung vom 1. August 1944 zum Versorgungsamt Straßburg versetzt;

Regierungsinspektor Rüter die Amtsbezeichnung »Regierungsoberinspektor« verliehen;

Regierungsinspektor Scheike mit Wirkung vom 1. Juni 1944 eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 4a übertragen;

Regierungsinspektor Thürling mit Ende Dezember 1944 in den dauernden Ruhestand versetzt;

Sekretär Meyer durch Urkunde vom 12. Juni 1944 zum Regierungsobersekretär ernannt.

H1514-0127

H1514-0128


# REICHS-ARBEITSBLATT

24. Jahrgang 1944 | Nummer 29/30 | Berlin, den 25. Oktober 1944

Herausgegeben vom Reichsarbeitsministerium und vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz
Verlagsanstalt Otto Stollberg, Berlin W 9, Köthener Straße 28/29


**Der II. Teil des »Arbeitsschutz« dient der freien Aussprache. Für die mit Namen gezeichneten Beitrage trägt das Reichsarbeitsblatt lediglich die allgemeine pressegesetzliche Verantwortung. Beiträge sind an die Geschäftsstelle des Reichsarbeitsblattes, Berlin SW 11, Saarlandstr. 96, einzusenden. Nur Originalaufsätze werden veröffentlicht. Nachdruck der Aufsätze — jedoch nur mit Quellenangabe — in Tageszeitungen und periodischen Zeitschriften gestattet.**

# TEIL III: ARBEITSSCHUTZ

**Nummer 10**

## INHALT


**I. Teil**

Gesetze, Verordnungen, Erlasse:

Richtlinien für die Anwendung der Vorschriften über die Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen. Erlaß vom 5. Oktober 1944 III 159

Richtlinien für den Bau und Betrieb von Preßwasserrohrleitungen. Erlaß vom 8. September 1944 .... III 168

Verordnung über die Sechzigstundenwoche; hier: Ausführungsbestimmungen. Erlaß vom 28. September 1944 ..... III 168

Einteilung berufstätiger Gefolgschaftsmitglieder zum LS-Bereitschaftsdienst. Erlaß des Reichsministers der Luftfahrt vom 18. August 1944 ..... III 169

**Personalnachrichten** ..... III 169

**II. Teil**

**Die Bekämpfung der Silikose, insbesondere durch Leitstaube.** Von Prof. Dr. Jötten, Münster ..... III 169

**Unfallverhütung und Humor.** Von Regierungsgewerberat Dipl.-Ing. Gronemann, Koblenz ..... III 173

Unfall-Lehren:

**Schwere Arsenwasserstoffvergiftung in einer Offsetdruckerei.** Von Oberregierungs- und -gewerbemedizinalrat Dr. Gerbis, Berlin ..... III 175

**Explosion durch unsachgemäße Beförderung von Äther.** Von Regierungsgewerberat Dipl.-Ing. Tetzner, Plauen (Vogtl.) ..... III 176

**Massenunfall durch Schlammeinbruch beim Schachtbau.** Von Regierungsgewerberat Böttcher, Karlsruhe ..... III 176

**Zerknall eines Gesteinhohlbohrers.** Von Regierungsgewerberat Jandraschitsch, Bregenz (Vorarlberg) ..... III 177

Neues vom Arbeitsssschutz:

**Absaugeanlagen für schwefelige Gase in Magnesium-Form-Gießereien.** Von Sicherheitsingenieur Ortmann, Frankfurt (Main) ..... III 177

**Schutz vor Verbrennungen in Koksofenbatterien.** Von Sicherheitsingenieur Pistulka, Linz (Donau) ... III 178

Mitteilung

**der Reichsstelle für Arbeitsschutz betr. AWF-Betriebsblätter** ..... III179

**Bücher- und Zeitschriftenschau** ..... III179

**Druckfehlerberichtigung** ..... III 182


# I. Amtlicher Teil

## Gesetze, Verordnungen, Erlasse.

Der Reichsarbeitsminister
VII b 8080

Berlin, den 5. Oktober 1944

An die Gewerbeaufsichtsämter und deren vorgesetzte Dienstbehörden.

### Richtlinien für die Anwendung der Vorschriften über die Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen.

Auf die nachstehenden Richtlinien für die Anwendung der Vorschriften über die Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen (VDE 0165 und VDE 0171), die von der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und mir herausgegeben sind, weise ich besonders hin. Die Richtlinien gelten als Ergänzung zur Polizeiverordnung über elektrische Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Räumen und Betriebsanlagen sowie in schlagwettergefährdeten Grubenbauen vom 13. Oktober 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 570, RArbBl. S. III 321). Sie sind nach § 3 der Anordnung zur Durchführung der obigen Polizeiverordnung bei den Entscheidungen darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfange ein Raum oder eine Betriebsanlage als explosionsgefährdet im Sinne von § 3 Abs. 1 der Polizeiverordnung anzusehen ist, zugrunde zu legen.

Im Auftrag
Dr.-Ing. Kremer

*

# Richtlinien für die Anwendung der Vorschriften über die Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen (VDE 0165 und VDE 0171)

### Vorbemerkung

Die Richtlinien gelten als Ergänzung zur »Polizeiverordnung über elektrische Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Räumen und Betriebsanlagen sowie in schlagwettergefährdeten Grubenbauen«[1]) und der »Anordnung zur Durchführung der Polizeiverordnung«[1]). Sie gelten ferner für die Anwendung der VDE-Vorschrift 0165 in Räumen mit Staubexplosionsgefahr. Sie gelten nicht für die schlagwettergefährdeten Grubenbaue.

§ 1. Als explosionsgefährdet im Sinne dieser Richtlinien gelten Räume, in denen sich nach den örtlichen und betrieblichen Verhältnissen Gase, Dämpfe oder Staube, die mit Luft explosionsfähige Gemische bilden, in gefahrdrohender Menge ansammeln können[2]).

§ 2. Die Bestimmungen für explosionsgefährdete Räume gelten sinngemäß auch für explosionsgefährliche Anlagen im Freien sowie deren explosionsgefährdete Umgebung.

§ 3. Die elektrischen Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen sind bei Stauben nach VDE 0165, bei Gasen und Dämpfen nach VDE 0165 und VDE 0171 auszuführen[3]).

§ 4. Soweit explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel nach VDE 0171 noch nicht auf dem Markt erhältlich sind, ist zu prüfen, ob aus Sicherheitsgründen im explosionsgefährdeten Raum auf die Errichtung elektrischer Anlagen und die Verwendung elektrischer Betriebsmittel verzichtet werden muß oder ob Einrichtungen verwendet werden können, die nur nach den Ausnahmebestimmungen von VDE 0171 § 1b hergestellt sind[4]).

§ 5. Als explosionsgeschützt gelten nach der Polizeiverordnung nur solche elektrische Betriebsmittel, die VDE 0171 entsprechen und den Typenprüfungen durch eine anerkannte Prüfstelle und den Stückprüfungen durch den Hersteller genügt haben. Soweit die Typenprüfung bereits beantragt, aber noch nicht zum Abschluß gebracht worden ist, genügt die Versicherung des Herstelllers, daß VDE 0171 erfüllt ist. Bei elektrischen Betriebsmitteln der Schutzart »Fremdbelüftung« ist ferner jede Anlage nach dem Einbau einer Abnahmeprüfung durch den Techn. Überwachungsverein oder einen von der Berufsgenossenschaft im Einvernehmen mit der Gewerbeaufsicht anerkannten Werkssachverständigen zu unterziehen, wenn eine anerkannte Prüfstelle eine Abnahmeprüfung angeordnet hat und in Verbindung mit der Stückprüfbescheinigung eine entsprechende Mitteilung erfolgt.

§ 6. Als Anhalt für die Anwendung von VDE 0165 und VDE 0171 im Einzelfall soll die nachfolgende Beispielsammlung dienen. Soweit die Einzelfälle in der Beispielsammlung selbst aufgeführt sind, ist die dort vorgeschriebene Ausführung der elektrischen Anlagen zu wählen. Wenn die Menge der möglicherweise anfallenden Gase, Dämpfe oder Staube im Verhältnis zur Größe des Raumes so gering ist, daß die untere Explosionsgrenze nur in der Nähe der Anfallstellen der genannten Stoffe erreicht wird, kann die explosionsgeschützte Ausführung der elektrischen Anlageteile auf eine Gefahrzone rings um die gefährliche Apparatur beschränkt werden[5]).

§ 7. In der Beispielsammlung ist jeweils eine kurze Beschreibung der Betriebsanlagen oder des Raumes gegeben, die als Norm angesehen werden kann und als Begründung für die geforderte bzw. zugelassene Ausführung der elektrischen Anlagen zu gelten hat. Abweichungen von dieser Norm begründen u. U. entsprechende Abweichungen von der geforderten Ausführung der elektrischen Anlagen.

§ 8. Änderungs- und Instandsetzungsarbeiten an explosionsgeschützten elektrischen Anlagen dürfen vom Betreiber nur vorgenommen werden, wenn hierfür zuverlässiges und sachverständiges Personal zur Verfügung steht[6]). Werden solche Arbeiten in den explosionsgefährdeten Räumen vorgenommen, sind die hierdurch entstehenden Feuers- und Explosionsgefahren zu beachten[7]).

§ 9. Polizeivorschriften und Anordnungen, die auf Grund von polizeilichen Vorschriften erlassen sind, werden durch die vorstehenden Richtlinien nicht berührt.

[1]) S. Anl gae.
[2]) S. Allg.Unfallverhütungsvorschriften (Abschn. 1) § 38, VDE 0165 § 3, VDE 0171 § 2a.
[3]) Wegen Erleichterungen s. Pol. Verordnung § 4 und Anordnung zur Durchführung II § 3 (2).
[4]) Für die durch Azetylen explosionsgefährdeten Räume ist eine Sonderregelung durch die »Vorläufigen Richtlinien für die Errichtung elektrischer Anlagen in den durch Azetylen explosionsgefährdeten Betriebsstätten und Lagerräumen des RWM« vom 23. Februar 1943 (RWMBl. 1943, 333) getroffen worden.
[5]) Für die explosionsgefährdeten Räume von Gaswerken sind Erleichterungen nicht zulässig.
[6]) Über Arbeiten an solchen Teilen, von denen die Explosionssicherheit abhängt, s. § 5 der Polizeiverordnung und Merkblatt VDE 0191.
[7]) S. Allg. Unfallverhütungsvorschriften (Abschn. 1) § 38 Nr. 5.

## Beispielsammlung von Räumen, für welche die Ausführung elektrischer Anlagen festgelegt ist.

Abkürzungen

| | |
|---|---|
| **Ex** | = explosionsgeschützt nach VDE 0165 und 0171. |
| **Ex (0165 Ausn.)** | = geschützt nach VDE 0165, Ausnahmebestimmungen nach (Abschn. V). |
| **Ex (0165 St)** | = explosionsgeschützt gegen Staub nach VDE 0165. |
| **Beliebig** | = Explosionsschutz nicht gefordert, Ausführung jedoch den sonstigen VDE-Vorschriften gemäß[8]). |

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Räume bzw. Gefahrzonen | Beschreibung der Betriebsanlage | Ausführung der elektr. Anlage |
|---|---|---|---|
| | **I. Herstellen und Fortleiten brennbarer Gase** | | |
| | **A. Gaserzeugung aus festen Brennstoffen** | | |
| I. A. 1. | Beschickungsbühnen der Generatoren | Hohe, luftige Räume unter ständiger Aufsicht | Beliebig[9]) |
| 2. | Räume mit Reinigerkästen, Teerscheidern, nassen Druckreglern, einschließlich Nebenräumen | | Ex[10]) |
| 3. | Räume mit Wasserverschlüssen von mehr als 180 qmm Durchtrittsquerschnitt | | Ex[10]) |
| 4. | Gaskompressorenräume einschließlich Nebenräume | | Ex[10]) |
| 5. | Räume mit Gasbehältern und unter Gasbehältern sowie Nebenräume | | Ex[10]) |
| 6. | Räume mit ortsfesten Behältern für verdichtete Gase einschl. Nebenräume | | Ex[10]) |

[8]) Die Zulassung elektrischer Anlagen in »beliebiger« Ausführung schließt nicht die Entscheidung in sich, daß von der Durchführung der sonstigen in den Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften (Abschn. 1) § 38 enthaltenen Forderungen Abstand genommen werden darf.
[9]) Siehe Unfallverhütungsvorschriften für Gaswerke § 4 Abs. 2.
[10]) Siehe Unfallverhütungsvorschriften für Gaswerke § 4 Abs. 1 und § 5.

H1514-0129

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Räume bzw. Gefahrzonen | Beschreibung der Betriebsanlage | Ausführung der elektr. Anlage |
|---|---|---|---|
| | **B. Herstellen von Azetylen aus Kalziumkarbid [11])** | | |
| I. B. 1. | Karbidlagerräume | Trockene Lagerung und geschlossene Gefäße laut Azetylenverordnung §§ 12—17 vorgeschrieben | Ex (0165 Ausn.), bei Lagermengen über 1000 kg je Raum Ex |
| 2. | Räume mit ortsfesten Entwicklern | Entwickler gasdicht geschlossen, jedoch betriebsmäßig geöffnet (abgesehen von der Trockenvergasung). Reiniger meist im Entwicklerraum stehend, gasdicht geschlossen; Regeneration der Masse entweder durch Öffnen und Entleeren oder mittels Durchleiten von Luft ohne Öffnen | Ex |
| 3. | Arbeitsräume mit freizügigen Entwicklern | Werkstätten oder beliebige andere Räume, in denen die Entwickler, z. B. zum Schweißen gebraucht werden. Ständige Aufsicht | Beliebig |
| 4. | Gasometerräume | In den Räumen befinden sich häufig auch Wasservorlage und Gasuhr | Ex |
| 5. | Kompressorräume | An den Stopfbuchsen ist Gasaustritt möglich. In den Räumen stehen häufig die Trockner, gasdicht geschlossene Behälter | Ex |
| 6. | Abfüllräume | Beim An- und Abschließen der Flaschen sowie beim Öffnen leer zurückgekommener Flaschen tritt Gas aus | Ex |
| 7. | Pumpenräume für Kalkwasser und Kalkschlamm | Kalkwasser und Kalkschlamm enthalten von der Azetylenentwicklung (Naßvergasung) her noch Azetylen gelöst. Daher Gasentwicklung aus der Sammelgrube, an den Stopfbuchsen und undichten Flanschen der Rohrleitung. Bei der Trockenvergasung enthalten die Abwässer aus den Waschtürmen gelöstes Azetylen. Ferner kann der Trockenkalk bei Betriebsstörungen noch Karbidreste enthalten, die beim Aufschlämmen mit Wasser erneut Azetylen liefern | Ex |
| 8. | Lagerräume für Trockenkalk | Der Trockenkalk enthält Azetylenreste, die sich beim Lagern verflüchtigen. Infolge Betriebsstörungen kann der Trockenkalk noch Karbidreste enthalten, die bei Zutritt der Luftfeuchtigkeit vergehen | Ex |
| | **C. Herstellen von Wasserstoff durch Elektrolyse von Kochsalzlösung nach dem Diaphragma- oder Amalgamverfahren** | | |
| I. C. 1. | Elektrolyseräume | Gasdicht geschlossene Zellen, betriebsmäßig nicht geöffnet. Im Kathodenraum geringer Überdruck. Beim Amalgamverfahren außerdem im Raum Zersetzungsapparatur, durch die Amalgam und Lauge umgepumpt werden, und katalyt. Umsetzung der Wasserstoffreste im Chlor. Große luftige Räume mit ausreichender natürlicher Entlüftung durch hochgelegene Fenster bzw. Dachöffnungen | Beliebig |
| | **D. Herstellen von Wasserstoff und Sauerstoff durch Druckelektrolyse** | | |
| I. D. 1. | Elektrolyseräume | Gasdichte Apparaturen | Unverkleidete Stromschienen, im übrigen Ex (0165 Ausn.) |
| | **II. Gewinnung und Herstellung von brennbaren Flüssigkeiten** | | |
| | **A. Destillieren und Kondensieren brennbarer Flüssigkeiten** (Äthylalkohol siehe auch unter F) | | |
| II. A. 1. | Räume mit Destillations- und Kondensationsanlagen | Gasdichte Apparatur. Im Gasraum geringer Überdruck, der auch bei Vakuumdestillationen entstehen kann (Siedeverzug, Verstopfung im Kühler, Nichtanstellen der Vakuumpumpe u. dgl.) | Ex, bei sehr hohen Kochpunkten und großen Räumen oder bei offener Feuerung im Destillationsraum kann die Ausführung Ex auf die Gefahrzone beschränkt werden. |
| | **B. Benzolgewinnung aus Kokerei- und Leuchtgas** | | |
| II. B. 1. | Räume mit Waschanlagen zum Auswaschen des Benzols, mit Abtreibekolonnen für das Waschöl, mit Destillations- und Kondensationsanlagen, mit Reinigungsanlagen für Benzol | | Ex [12]) |
| 2. | Räume mit Kohleadsorptionsanlagen (Benzorbonanlagen) | | Ex [12]) |

[11]) Für die Errichtung elektrischer Anlagen in Räumen, in denen nach dem folgenden explosionsgeschützte Ausführung verlangt wird, gelten vorerst die »Vorläufigen Richtlinien für die Errichtung elektrischer Anlagen in den durch Azetylen explosionsgefährdeten Betriebsstätten und Lagerräumen« des RWM vom 23. 2. 43 RWMBl. 1943, 333.

[12]) Siehe Unfallverhütungsvorschriften für Gaswerke § 71.

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Räume bzw. Gefahrzonen | Beschr ibung der Betriebsanlage | Ausführung der elektr. Anlage |
|---|---|---|---|
| | **C. Herstellen von Äthyläther** | | |
| II. C. 1. | Räume mit Herstellungsapparatur, Destillier- und Rektifizieranlagen | | Ex |
| 2. | Lager- und Abfüllräume | | Ex |
| | **D. Herstellen von Schwefelkohlenstoff** | | |
| II. D. 1. | Retortenraum | Betriebsmäßig offene Flammen im Raum beim Füllen der Retorten (Abfackeln) | Beliebig |
| 2. | Kondensation | | Ex bei Kondensationsanlagen im Freien, Ex in Gefahrzone |
| 3. | Räume mit Waschanlagen, Destillier- und Rektifizieranlagen für Schwefelkohlenstoff | | Ex |
| 4. | Lager- und Abfüllräume | | Ex |
| | **E. Synthetische Herstellung von Kraftstoffen** | | |
| II. E. 1. | Beschickungsbühnen der Generatoren | Hohe, luftige Räume unter ständiger Aufsicht | Beliebig |
| 2. | Räume mit Trockenreinigeranlagen für Synthesegas | Die Reiniger stehen unter Überdruck, Gasaustrittsmöglichkeit an Rohrverbindungen, Abschlußorganen, Meßstellen usw. | Ex |
| 3. | Wäscher-Räume der Kohlendyoxyd-Wäsche | Die Wäscher arbeiten unter Druck | Ex |
| 4. | Gebläse- und Kompressorenräume für brennbare Gase (Wasserstoff siehe Nr. 5) | Gasaustritt bei Undichtheiten oder Bruch möglich | Ex |
| 5. | Räume mit Hochdruckkompressoren und Gasumlaufpumpen für Wasserstoff | Hohe Räume mit künstlicher Lüftung. Gasaustritt nur bei Undichtheiten oder Bruch möglich. Sicherheitsventile blasen nicht in den Raum | Ex (0165 Ausn.) |
| 6. | Nebenräume zu 5 mit Schaltanlagen | Künstliche Lüftung | Beliebig |
| 7. | Kontaktofenräume und Bedienungsräume für außen stehende Kontaktöfen in Fischer-Tropsch-Anlagen | Zahlreiche Meßstellen, Schlauchanschlüsse, Probierhähne, Rohrleitungen ermöglichen Gasaustritt | Ex |
| 8. | Bedienungsräume für Hochdruckhydrieröfen | Künstliche Raumlüftung. Brennbare Stoffe nur in Meßapparaten und Zuführungsleitungen geringen Durchmessers. Die Meßapparate sind vom Bedienungsraum abgesperrt aufgestellt | Beliebig |
| 9. | Räume mit Kohleadsorptionsanlage | Gebläse stehen im Raum | Ex |
| 10. | Gefahrzone um Schwefel-Reinigungsanlage der Gase, um Konvertierungsanlage, um Kohlenoxyd-Druckwäsche (Waschtürme und Regenerierung der Waschlauge) im Freien | Bei Undichtheiten und Behälterbruch (Drücke bis zu mehreren Hundert atü) Gasausbruch | Ex |
| 11. | Gefahrzone um Gasbehälter im Freien | Die bei Undichtheiten (insbesondere bei Druckgasbehältern oder Überfüllungen) austretenden Gase gefährden die engere oder weitere Umgebung (Gefahrzone). Bei Wasserstoff kann die Gefahrzone eng begrenzt werden, da er schnell nach oben steigt. Kohlenwasserstoffe (Propan, Butan usw.) dagegen halten sich lange in der Umgebung am Boden und kriechen viele Meter weit | Ex |
| 12. | Gefahrzone um Lagerbehälter für brennbare Flüssigkeiten mit Flammpunkten unter 55° im Freien | Bei Undichtheiten und Beschädigung des Behälters, z. B. durch Feindeinwirkung, Flüssigkeitsaustritt, u. U. völliges Auslaufen. Umfang der Gefahrzone ist wesentlich abhängig vom Flammpunkt. Bei Flammpunkten, die niedriger sind als die max. Außentemperatur, muß die Gefahrzone größer bemessen werden als der Auffangraum, bei höheren Flammpunkten werden beide im allgemeinen übereinstimmen. Bei unterirdischer Lagerung kann die Gefahrzone klein gehalten werden | Ex |
| 13. | Gefahrzone um Benzinabfüllanlagen im Freien | Bei dem Umfüllen der großen Benzinmengen können sich noch in größerer Entfernung von der Abfüllanlage explosible Dampfluftgemische bilden; die Gefahrzone ist daher reichlich zu bemessen | Ex |
| 14. | Kompressoren- und Abfüllräume für Flüssiggas | Bei Undichtheiten an den Kompressoren und beim An- und Abschließen der Flaschen tritt Gas aus | Ex |

H1514-0131

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Räume bzw. Gefahrzonen | Beschreibung der Betriebsanlage | Ausführung der elektr. Anlage |
|---|---|---|---|
| | **F. Herstellen von Äthylalkohol aus zuckerhaltigen Maischen u. dgl.** | | |
| II. F. 1. | Räume mit Destillier- und Rektifizieranlagen zum Verarbeiten vergorener Maischen u. dgl. | Dicht geschlossene Apparatur, betriebsmäßig nicht geöffnet. Hohe luftige Räume. Ständige Aufsicht. | In Gefahrzone Ex, im übrigen beliebig. |
| 2. | Räume mit Rektifizieranlagen zum Verarbeiten von verdünntem Alkohol (Spiritusreinigungsanstalten) und mit Herstellungsanlagen für absoluten Alkohol | | Ex |
| 3. | Räume mit Destillieranlagen zum Herstellen von Trinkbranntwein unter 80 Vol. % | | Beliebig |
| 4. | Aufbewahrungs-, Lager-, Misch- und Abfüllräume für 70- und höherprozentigen Alkohol | | Ex[13]) |
| | **G. Herstellen und Abfüllen von Chloräthyl** | | |
| II. G. 1. | Herstellungsräume einschl. Kondensation | Gasdicht geschlossene Apparatur mit geringem Überdruck, betriebsmäßig nicht geöffnet. Kondensation durch Tiefkühlung. In der Herstellungsapparatur zugleich erwärmter Äthylalkohol. | Ex |
| 2. | Räume zum Abfüllen in Glasampullen | Apparatur geschlossen, betriebsmäßig geöffnet. Apparatur zeitweise unter Überdruck. | Ex |
| | **III. Herstellen und Verwenden von Farben, Lacken, Fußboden- und Lederpflegemitteln** | | |
| | **A. Herstellung von Lacken** | | |
| | a) Öllacke | | |
| III. A. a) 1. | Räume zum Schmelzen der Harze (ohne Zusetzen des Verdünnungsmittels) | Offene Feuerung zulässig. Dämpfeabsaugung vorgeschrieben (Unfallverhütungsvorschriften für die Herstellung von Lack, Firnis und Wachslösungen § 7). | Beliebig |
| 2. | Räume zum Zusetzen des Verdünnungsmittels zur Harzschmelze (Mischräume) bzw. entsprechende Stellen im Freien | Die Verdünnungsmittel haben zwar meistens einen Flammpunkt über 30°, werden aber der warmen Schmelze zugesetzt, daher erhebliche Dämpfeentwicklung, insbesondere wenn fehlerhafterweise die Schmelze nicht ausreichend abgekühlt war. | Ex[14]) |
| 3. | Räume zum Filtern (Klären), Zentrifugieren, Pumpen und Lagern der Lacke | Flammpunkt liegt über Raumtemperatur, jedoch Austrittsmöglichkeiten von Flüssigkeit und Dämpfen gegeben, besonders bei warmen Lacken. | Unter Apparaten und Behältern Ex, im übrigen Ex (0165 Ausn.), bei großen Räumen in einigem Abstand von Apparaten und Behältern beliebig |
| 4. | Räume zum Anreiben von Lackfarben | Verdunstungsfläche ist groß bei gleichzeitiger möglicher Erwärmung (wenn beispielsweise Walzenkühlung vergessen ist). Große Räume. | Unter den Maschinen Ex, im übrigen beliebig |
| | b) Zelluloselacke | | |
| | (Lösemittel mit einem Flammpunkt unter 21° C) | | |
| III. A. b) 1. | Lagerräume für alkoholfeuchte Nitrozellulose | Lagerung in geschlossenen Fässern. Nur ein Faß wird zur Entnahme der im Betrieb gebrauchten Mengen geöffnet. | Ex (0165 Ausn.) |
| 2. | Räume zum Lösen der Zelluloseester | Beim Füllen und Entleeren der Rührwerke, Knetmaschinen usw. können erhebliche Mengen Dämpfe freiwerden. | Ex |
| 3. | Räume zum Vermahlen mit Farbpigment | Beim Füllen von Mühlen und Abfüllen in Versandbehälter können erhebliche Mengen Dämpfe freiwerden. | Ex |
| | c) Spirituslacke | | |
| III. A. c) 1. | Räume zum Lösen der Harze | Offenes Beschicken und Entleeren der Lösebehälter. | Ex |
| | **B. Herstellen von Bohnerwachs und Schuhcreme** | | |
| III. B. 1. | Räume zum Zusetzen des Lösemittels zur Wachsschmelze (Mischräume) | Die Lösemittel haben zwar einen Flammpunkt über 30°, werden aber der warmen Schmelze zugesetzt, daher erhebliche Dämpfeentwicklung, insbesondere wenn fehlerhafterweise die Schmelze nicht ausreichend abgekühlt war. | Ex[14]) |
| 2. | Abfüllräume | Offene Apparatur, doch ohne Erwärmung, oft sogar Kühlung. | In der Nähe der offenen Vergußmassen Ex (0165 Ausn.), im übrigen beliebig |

[13]) Siehe Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten, Grundsätze I E.
[14]) Siehe Unfallverhütungsvorschriften für die Herstellung von Lack, Firnis und Wachslösungen § 10.

H1514-0132

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Räume bzw. Gefahrzonen | Beschreibung der Betriebsanlage | Ausführung der elektr. Anlage |
|---|---|---|---|
| | **C. Lackierarbeiten** | | |
| III. C. 1. | Besondere Spritz- und Tauchlackierräume für Lacke und Lösungen mit einem Flammpunkt unter 21° | Lackvorräte nur bis zum halben Bedarf einer Arbeitsschicht. Bei Spritzen Absaugeanlage und Frischluftzuführung (Unfallverhütungsvorschriften für Lackier- und Anstricharbeiten § 4 und § 8 Abs. 1). | Ex[15]) |
| 2. | Arbeitsräume mit Spritzständen für Lacke mit einem Flammpunkt unter 21° | | In der Gefahrzone (im Umkreis von 5 bzw. 8 m um den Spritzstand) Ex[16]), im übrigen beliebig |
| 3. | Trockenräume für die mit Lacken nach Nr. 1 und 2 gespritzten und getauchten Gegenstände | Die Trockenräume sind mit dem Trockengut weitgehend angefüllt, so daß erhebliche Mengen brennbarer Dämpfe freiwerden. | Ex |
| 4. | Spritzstände für Lacke mit einem Flammpunkt von 21 bis 55° | | Im oder am Spritzstand Ex (0165 Ausn.), außerhalb beliebig |
| 5. | Lagerräume für Lacke mit einem Flammpunkt bis 55° | | Ex[17]) |
| | **D. Tiefdruckereien, in denen Benzol, Toluol u. dgl. verwendet werden** | | |
| III. D. 1. | Lager-, Abfüll- und Pumpenräume für Lösemittel und Farben | | Ex |
| 2. | Räume mit Tiefdruckmaschinen | Offene Apparatur. Im Verhältnis zur vorhandenen Lösemittelmenge große Räume. Keine Vorräte an Farben oder Lösemitteln im Raum. | In unmittelbarer Nähe der Farbkästen Ex, im übrigen beliebig |
| 3. | Räume mit Kohleadsorptionsanlagen | | Ex |
| | **IV. Reinigungsarbeiten mit brennbaren Flüssigkeiten** | | |
| | **A. Reinigen von Geweben mit Benzin oder ähnlichen leicht entzündlichen Flüssigkeiten** | | |
| IV. A. 1. | Benzinreinigungsräume[18]) | | Ex |
| 2. | Destillierräume[18]) | | Ex |
| 3. | Trockenräume[18]) | | Ex |
| | **B. Sonstige Reinigungsarbeiten** | | |
| IV. B. 1. | Räume zum Reinigen von Schuhen mit Benzin, Aceton usw. | Lösemittel in Sicherheitsspargefäßen, keine Vorratsmengen. | Beliebig |
| 2. | Räume zum Reinigen und Entfetten von Maschinenteilen u. dgl. mit Benzin oder ähnlichen leicht entzündlichen Flüssigkeiten | | Ex, bei größeren Räumen und ausreichender Belüftung Ex nur in Gefahrzone, oberhalb der Gefahrzone beliebig |
| | **V. Fette und fette Öle** | | |
| | **A. Extraktion von Fetten und fetten Ölen mit brennbaren Flüssigkeiten** | | |
| V. A. 1. | Räume für Extraktion sowie für Destillation, Kondensation und Scheidung der Lösemittel unter Verwendung von Benzin, Benzol, Äthylalkohol und ähnlichen leicht entflammbaren Lösemitteln | Apparatur wird betriebsmäßig nur zum Beschicken mit dem Extraktionsgut und zum Entleeren geöffnet, im übrigen gasdichte Apparatur, Verwendung von Dampf zum Austreiben der Lösemittelreste aus dem Extraktionsrückstand und zum Abdestillieren des Lösemittels aus dem Extrakt, u. U. auch zur Beheizung des Extraktionsapparates. | Ex |
| | **B. Fetthärtung** | | |
| V. B. 1. | Räume mit Härtekesseln | Gasdichte Apparatur, betriebsmäßig nicht geöffnet. | Ex |
| 2. | Lagerräume für Wasserstoffbehälter (Flaschen) | | Ex |
| 3. | Lagerräume für fette Öle | | Beliebig |
| | **C. Lederentfettung** | | |
| V. C. 1. | Räume mit Entfettungsanlagen unter Verwendung von Benzin und ähnlichen leicht entflammbaren Lösemitteln | | Ex[19]) |

[15]) Vorgeschrieben nach den Unfallverhütungsvorschriften für Lackier- und Anstricharbeiten § 11.
[16]) Vorgeschrieben nach den Unfallverhütungsvorschriften für Lackier- und Anstricharbeiten § 13.
[17]) Vorgeschrieben nach der Polizeiverordnung für den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten, Grundsätze I B (2) und E.
[18]) Siehe Unfallverhütungsvorschriften für Chemischreinigung § 3 Abs. 1.
[19]) Siehe Unfallverhütungsvorschriften für Arbeitsmaschinen der Lederindustrie § 15.

H1514-0133

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Räume bzw. Gefahrzonen | Beschreibung der Betriebsanlage | Ausführung der elektr. Anlage |
|---|---|---|---|
| | **VI. Herstellen und Verarbeiten von Kunststoffen** | | |
| | **A. Herstellen von Gummiwaren** | | |
| VI. A. 1. | Lager-, Abfüll- und Pumpenräume für Benzin, Benzol, Schwefelkohlenstoff | | Ex[20]) |
| 2. | Räume zum Herstellen von Gummilösungen | Apparate werden betriebsmäßig geöffnet. | Ex |
| 3. | Räume mit Tauchgummi- oder Streichgummianlagen | | Ex |
| 4. | Räume mit Gummiklebearbeiten | Es wird offen im Raum gearbeitet. Künstliche Entlüftung bei größeren Mengen schon aus Gesundheitsrücksichten nötig. | Je nach Mengen und räumlichen Verhältnissen beliebig und Ex |
| 5. | Räume für Kaltvulkanisation (Schwefelkohlenstoff) | Offene Apparatur mit Absaugung. | Ex |
| 6. | Räume mit Rückgewinnungs- und Destillationsanlagen für Lösemittel | | Ex |
| | **B. Herstellen von Zellhorn** | | |
| VI. B. 1. | Räume für Verdrängerzentrifugen oder -pressen | Alkoholdämpfe können in großen Mengen austreten. | Ex |
| 2. | Kneträume | Die Knetmaschinen sind an eine Absaugeleitung angeschlossen. | Ex |
| 3. | Siebpressenräume | | Ex |
| 4. | Walzenräume | Große Verdunstungsoberfläche auf den Walzen. | Ex, auch wenn die Walzwerke gekapselt und an die Absaugeanlage angeschlossen sind |
| 5. | Trockenräume zum restlosen Verdampfen des Lösemittels | Offene Aufhängung des Zellhorns im Raum. | Ex |
| 6. | Räume mit Rückgewinnungs- und Destillationsanlagen für Lösemittel | | Ex |
| | **C. Klebearbeiten an Zellhorn** | | |
| VI. C. 1. | Arbeitsräume zum Kleben mit brennbaren Flüssigkeiten | Gut gelüftete Räume, keine Vorräte an Lösemitteln. Verteilung des Lösemittels in geringen Mengen auf zahlreiche Arbeitsplätze. | In der Gefahrzone (unterer Raumteil bis Schalterhöhe einschließlich) Ex (0165 Ausn.), im übrigen beliebig |
| | **D. Herstellung von Kappensteife** | | |
| VI. D. 1. | Löseräume für lösemittelfeuchte Nitrozellulose in brennbaren Lösemitteln | Beim Füllen und Entleeren der Knetmaschinen treten Dämpfe aus. | Ex |
| 2. | Räume zum Tränken der Gewebe | | Ex |
| | **E. Bekleidungsindustrie** | | |
| VI. E. 1. | Sohlenhärteanlagen | Geschlossene Apparaturen, die betriebsmäßig geöffnet werden. | Ex, bei größeren Räumen und ausreichender Belüftung Ex nur in Gefahrzone, außerhalb beliebig |
| 2. | Aufkitten von Schuhsohlen nach dem Ago- und ähnlichem Verfahren | | Ex, bei größeren Räumen und ausreichender Belüftung Ex nur in Gefahrzone, außerhalb beliebig |
| | **F. Herstellen von Nitrofilm (Äthyläther)** | | |
| VI. F. 1. | Herstellungsräume für die Lacklösung | | Ex |
| 2. | Filter-, Pumpen- und Lagerräume für Lacklösungen | Filterpressen werden betriebsmäßig geöffnet. | Ex |
| 3. | Räume für Gießmaschinen und Trockenanlagen | Geschlossene Apparatur mit Unterdruck, Schutzgas usw. | Ex |
| 4. | Gebläseräume für die Absaugeanlage | | Ex |
| 5. | Räume für die Lösemittelrückgewinnung (Kohleadsorption, Rektifikation) | | Ex |
| 6. | Lagerräume für Äther, Alkohol und alkoholfeuchte oder gelatinierte Nitrozellulose | | Ex |
| | **G. Herstellen von Kunstleder unter Verwendung von Benzin, Essigester und ähnlichen leicht entflammbaren Lösemitteln** | | |
| VI. G. 1. | Mischräume | Apparate werden betriebsmäßig geöffnet. | Ex |
| 2. | Räume mit Streichmaschinen, Hangen und Spannmaschinen | | Ex |
| 3. | Räume mit Rückgewinnungsanlagen | | Ex |
| 4. | Lager- und Abfüllräume für Lösemittel | | Ex[20]) |

[20]) Siehe Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten, Grundsätze I B (2).

H1514-0134

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Räume bzw. Gefahrzonen | Beschreibung der Betriebsanlage | Ausführung der elektr. Anlage |
|---|---|---|---|
| | **H. Herstellen von Viskose-Kunstfaser** | | |
| VI. H. 1. | Lagerräume für Schwefelkohlenstoff | | Ex |
| 2. | Sulfidierräume | Gasdichte Apparatur, die betriebsmäßig erst nach völliger Absaugung der Schwefelkohlenstoffdämpfe geöffnet wird. | Ex |
| | **J. Imprägnieren und Wasserabstoßendmachen von Pappe, Papier u. dgl. mit leicht entzündlichen Lösungen** (Herstellen von Isolit, Alkor u. dgl.) | | |
| VI. J. 1. | Besondere Räume, die ausschließlich dem Imprägnieren und Wasserabstoßendmachen dienen | | Ex |
| 2. | Sonstige Betriebsräume, in denen u. a. auch Einrichtungen zum Imprägnieren und Wasserabstoßendmachen verwendet werden | | Ex in Gefahrzone (Umkreis von 5 m um Maschine und Lösungsvorrat), im übrigen beliebig |
| 3. | Trockenräume | | Ex |
| 4. | Lager- und Abfüllräume für Lösungen und brennbare Flüssigkeiten mit Flammpunkten bis 55° C | | Ex |
| | **VII. Bearbeiten (z. B. Zerkleinern) und Lagern fester Stoffe unter Staubanfall** | | |
| | **A. Metallbearbeitung** | | |
| VII. A. 1. | Räume mit Anlagen zum Herstellen (Mahlen, Stampfen), Sieben oder Abfüllen von feinen Metallstauben, z. B. Magnesium, Aluminium[21]), Zink Mangan | | Ex (0165 St)[21]) |
| | **B. Zuckerindustrie** | | |
| VII. B. 1. | Räume mit Walzenstühlen und Puddermühlen zum Mahlen von Zucker | | Ex (0165 St) bei Einzelmaschinen in großen Räumen nur in Gefahrzone |
| 2. | Räume mit Schlagkreuzmühlen zum Vermahlen von Trockenschnitzeln | | Ex (0165 St) |
| 3. | Lagerräume für lose Trockenschnitzel | | Ex (0165 St) |
| | **C. Verarbeiten von Kork** | | |
| VII. C. 1. | Räume mit Korkmühlen | | Ex (0165 St)[22]) |
| | **D. Herstellen von Holz- und Zellmehl** | | |
| VII. D. 1. | Mühlenräume | | Ex (0165 St) |
| | **E. Herstellen von Torfmull, Torfstreu, Torfplatten. Torfsägereien** | | |
| VII. E. 1. | Räume mit Zerkleinerungsmaschinen und Pressen | Anfall von sehr feinem, trockenem Torfstaub in größeren Mengen. | Ex (0165 St) |
| | **F. Mahlen von Schwefel** | | |
| VII. F. 1. | Räume mit Mahlanlagen, Gebläse, Staubabscheider, Filter, Sichter oder Abfüllanlage | | Ex (0165 St) |
| | **G. Verarbeiten von Kunststoffen (z. B. Preßmassen, Hartpapier), deren Staube zu Explosionen führen können** | | |
| VII. G. 1. | Räume mit Mahlanlagen, Staubabscheidern, Sichtern oder Abfüllanlagen für kunstharzlackierte Papierabfälle | | In der Gefahrzone (in der Nähe staubführender Apparate) Ex (0165 St) |
| | **H. Lagern und Bearbeiten von Getreide, Hülsenfrüchten u. dgl.** | | |
| VII. H. 1. | Räume, in denen Staub in größerer Menge anfällt (z. B. Silozellen; Bunker; Staubkammern; Elevatorgruben; Trockenanlagen; Räume, in welche der Staub aus Staubsammlern, Staubfiltern u. dgl. entleert wird; enge Bandgänge, in denen Getreide u. dgl. auf die Förderbänder oder von diesen in Ablaufrohre geschüttet wird) | | Ex (0165 St) |
| 2. | Räume mit Bearbeitungs- und Mischmaschinen sowie Wiegevorrichtungen u. dgl. für Getreide, Sämereien usw. | a) Ohne wirksame Entstaubungsanlagen<br>b) Mit wirksamen Entstaubungsanlagen oder in in entsprechendem Abstand von den Staubquellen | Ex (0165 St) Beliebig |

[21]) Zugelassene Betriebsmittel siehe Unfallverhütungsvorschriften Herstellung von Aluminiumpulver § 4.
[22]) Siehe Unfallverhütungsvorschriften für Arbeitsmaschinen der Lederindustrie § 54.

H1514-0135

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Räume bzw. Gefahrzonen | Beschreibung der Betriebsanlage | Ausführung der elektr. Anlage |
|---|---|---|---|
| | **VIII. Sonstiges** | | |
| | **A. Verwendung brennbarer Gase und Flüssigkeiten** | | |
| VIII. A. 1. | Aufbewahrungs-, Lager-, Misch- und Abfüllräume für brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A (nicht oder nur teilweise mit Wasser mischbar) Gefahrenklasse I (Flammpunkt unter 21°) und II (Flammpunkt 21 bis 55°) und der Gruppe B (beliebig mit Wasser mischbar, Flammpunkt unter 21°) — | | Ex[23]) |
| | **B. Einstellräume, Ausbesserungswerkstätten und Prüfräume für Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren** | | |
| VIII. B. 1. | Einstellräume für Generatorfahrzeuge | | Beliebig |
| 2. | Einstellräume für Dieselfahrzeuge[24]) | Zulässige Lagermenge an Dieselkraftstoff von Flammpunkt über 55°: 200 *l* (RGaO § 50 Abs. 1b). | Beliebig |
| 3. | Einstellräume für Vergaserfahrzeuge[25]) | Zulässige Lagermenge an Kraftstoff 16 *l* (RGaO § 48 Abs. 5a). | Handleuchten und andere ortsbewegliche elektrische Betriebsmittel sowie alle elektrischen Anlagen in der Gefahrzone (im unteren Raumteil bis 1 m über Fußboden), Ex (0165 Ausn), außerhalb beliebig |
| 4. | Einstellräume für Speichergasfahrzeuge[25]) | | Entscheidung über Schutzart bleibt noch offen |
| 5. | Ausbesserungswerkstätten | a) bei Reinigungsarbeiten mit brennbaren Flüssigkeiten vom Flammpunkt über 21°, in Ausnahmefällen (Räume nach Unfallverhütungsvorschriften für Ausbesserungswerkstätten § 8 Abs. 3b) auch unter 21°. | Handleuchten Ex (0165 Ausn.)[26]), sonstige beliebig |
| | | b) besondere Räume für Reinigungsarbeiten mit brennbaren Flüssigkeiten vom Flammpunkt unter 21° (Räume nach Unfallverhütungsvorschriften für Ausbesserungswerkstätten § 8 Abs. 3a | Ex[27]) |
| | | c) Ausbesserungsgruben in Ausbesserungswerkstätten und im Freien. Es ist mit der Verwendung verschiedenartiger brennbarer Flüssigkeiten zu rechnen. Der enge Raum begünstigt die Bildeung explosibler Gemische | Ex |
| 6. | Bremsräume | | Beliebig |
| 7. | Lagerräume für Vergaserkraftstoffe | | Ex[28]) |
| 8. | Lagerräume für Speichergas in Flaschen | | Ex |
| | **C. Einstellräume für Flugzeuge** | | |
| VIII. C. 1. | Flugzeugeinstellräume und Werfthallen | Große luftige Hallen | Unter Flur Ex, im übrigen beliebig |
| | **D. Akkumulatoren** | | |
| VIII. D. 1. | Laderäume für ortsbewegliche Akkumulatoren | Die entwickelten Wasserstoffmengen sind im Verhältnis zur Raumgröße und mit Rücksicht auf die natürliche Luftbewegung ungefährlich | Beliebig |
| 2. | Akkumulatorenräume | Gute Raumentlüftung ist vorgeschrieben nach VDE 0100 § 32, 0101 § 8c, 0105 § 5k | Leuchten Ex (0165 Ausn.), sonstige beliebig |
| | **E. Kälteanlagen** | | |
| VIII. E. 1. | Räume mit Ammoniak-Kältemaschinen | Bei der hohen unteren Explosionsgrenze von 16 Vol. % Ammoniak in Luft tritt die Gefahr der Explosion durch el. Anlagen gegenüber der Vergiftungsgefahr so in den Hintergrund, daß sie vernachlässigt werden kann. Installationen im Gas-Luft-Gemisch sind Ex auszuführen | Beliebig |
| 2. | Räume mit Chlormethyl- oder Chloräthyl-Klein-Kältemaschinen | | Beliebig |

[23]) Siehe Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten, Grundsätze I B (2) und E.
[24]) Bei Verwendung von Ersatzdieselkraftstoffen mit Flammpunkten unter 55° C sind die Bestimmungen unter B 3 anzuwenden.
[25]) Rahmenbestimmungen der Reichsgaragenordnung:
§ 23 (2). Die Heizung in Garagen ... muß so beschaffen sein, daß Treibgase oder brennbare Dämpfe sich nicht daran entzünden und Kraft- oder Schmierstoffe sowie Flaschen mit Speichergas nicht unzulässig erwärmt werden können.
§ 25 (1). In Garagen ... sind zur künstlichen Beleuchtung nur elektrische Glühlampen zulässig. Bei der Ausführung elektrischer Anlagen sind die zum Schutz gegen Entzündung brennbarer Gase oder Dämpfe notwendigen besonderen Maßnahmen zu treffen.
§ 48 (1) b. Ortsbewegliche elektrische Geräte oder Maschinen dürfen nur verwendet werden, wenn sie so beschaffen sind, daß im Raum befindliche brennbare Gase oder Dämpfe sich nicht daran entzünden können.
[26]) Siehe Unfallverhütungsvorschriften für Ausbesserungswerkstätten § 4.
[27]) Siehe Unfallverhütungsvorschriften für Ausbesserungswerkstätten § 9 Abs. 3.
[28]) Siehe Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten, Grundsätze I B (2).

H1514-0136

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Räume bzw. Gefahrzonen | Beschreibung der Betriebsanlage | Ausführung der elektr. Anlage |
|---|---|---|---|
| | | **F. Gasbeheizte Anlagen und Räume** | |
| VIII. F. 1. | Räume für gewerbliche gasbeheizte Anlagen (Kaffeeröstereien u. dgl.) mit Gasmangelsicherung und Zündsicherung (gemäß Unfallverhütungsvorschriften, Maschinen der Nahrungsmittel-Industrie § 18) | | Beliebig |
| 2. | Lager- und Reifräume mit Gasheizungen | a) Gasheizung ohne Gasmangel- und Zündsicherung | Ex |
| | | b) Gasheizung mit Gasmangel- und Zündsicherung | Ex (0165 Ausn.) |

Der Reichsarbeitsminister Berlin, den 8. September 1944
VII b 5342

An die Gewerbeaufsichtsämter und ihre vorgesetzten Dienstbehörden.

## Richtlinien für den Bau und Betrieb von Preßwasserrohrleitungen.

Der Reichsverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V., Zentralstelle für Unfallverhütung, hat die nachstehenden Richtlinien für den Bau und Betrieb von Preßwasserrohrleitungen herausgegeben, auf die ich hiermit hinweise.

Im Auftrag
Dr.-Ing. Kremer

*

## Richtlinien für den Bau und Betrieb von Preßwasserrohrleitungen.

(Ausgabe Juni 1944.)

### Vorbemerkungen

Die Preßwasserleitungen einer Reihe hydraulischer Maschinen, die durch hohe Kolbengeschwindigkeiten und schnell aufeinanderfolgende Arbeitsspiele gekennzeichnet sind, unterliegen besonders hohen Beanspruchungen. Der stoßweise Kraftwasserverbrauch solcher Maschinen (z. B. Schmiedepressen, Geschoßpressen) verursacht starke Druckschwankungen auch in der Verteilungsleitung, die durch das dauernde Verzögern und Beschleunigen des Wassers in den Leitungen entstehen. Diese Druckstöße übersteigen den normalen Betriebsdruck ganz erheblich und rufen Überbeanspruchungen und vorzeitiges Ermüden des Rohrmaterials hervor, was zu Rohrbrüchen mit z. T. schweren und auch tödlichen Verletzungen der Pressenbedienungsleute führt.

Dieser Betriebsgefahr muß entgegengearbeitet werden durch Verminderung der Druckstöße im Wasser, durch Steigerung der Widerstandsfähigkeit der Leitungen und durch Herabsetzen der Wirkung bei doch noch auftretenden Rohrbrüchen. Im einzelnen handelt es sich um die Beachtung nachstehender Richtlinien:

### Bau der Rohrleitungen

1. Für Neuanlagen und für Reparaturen dürfen nur Rohre nach DIN 9871 verwendet werden. Die Gütevorschriften für Rohre in DIN 1629 sind zu beachten. Werden die Rohre verschweißt, so sind für diese Arbeiten zuverlässige und erfahrene Elektroschweißer heranzuziehen. Wegen der Kerbempfindlichkeit des Rohrmaterials sind plötzliche Querschnittsänderungen zu vermeiden. Durch Kerben beschädigte Leitungsstücke sind möglichst auszuwechseln.

2. Zur Erzielung günstiger Strömungsverhältnisse muß der lichte Querschnitt der Preßwasserrohre so groß wie möglich gewählt werden; Richtungsänderungen sind durch sanfte Übergänge vorzunehmen. (Der Krümmungshalbmesser soll mindestens gleich dem sechsfachen äußeren Rohrdurchmesser sein und darf nur in ganz besonders zwingenden Fällen kleiner bemessen werden, den vierfachen äußeren Rohrdurchmesser aber nie unterschreiten.)

3. Kräftige Rohrbefestigungen (z. B. starke Schrauben und Rohrschellen mit Unterlagen zur Schonung der äußeren Rohrwandung) sind in Abständen von höchstens 5 m vorzusehen, um die Reaktionskräfte aus der Wasserbewegung aufzunehmen und Schwingungen der Rohrleitung zu unterdrücken. Im Verkehrs- und Arbeitsbereich sowie in vielfach gekrümmten Leitungsabschnitten sind die Abstände der Rohrbefestigungen noch zu verringern.

4. Starke Druckstöße in den Rohrleitungen sind durch Einbau geeigneter Stoßausgleicher in der Nähe der Presse zu dämpfen.

5. Rohrkanäle sind mit möglichst schweren Platten (z. B. Beton) abzudecken, die durch den bei Rohrbrüchen austretenden Wasserstrahl nicht fortgeschleudert werden können.

### Betrieb der Rohrleitungen

1. Zur Vermeidung von Wasserschlägen sind Rohrleitungen, Steuerungen und Maschinen aus an den höchstgelegenen Punkten angeordneten Vorrichtungen vor Beginn jeder Arbeitsschicht und nach jeder Ausbesserung sorgfältig zu entlüften.

2. Das Anziehen von Flanschverbindungen unter Druck stehender Rohrleitungen ist unzulässig.

3. Die im Verkehrs- und Arbeitsbereich liegenden Druckrohre sind laufend zu beobachten, damit Rohrbrüche schon im Entstehen (Anzeichen: leichtes Schwitzen des Rohres, Austreten feiner Wasserperlen) erkannt und beseitigt werden können.

4. Zum Schutz der inneren Rohrwandungen gegen Anfressungen ist möglichst reines Preßwasser zu verwenden. In geeigneten Fällen wird der Zusatz wasserlöslicher Öle oder wirksamer Chemikalien zum Preßwasser empfohlen.

Der Reichsarbeitsminister Berlin, den 28. September 1944
VII a 5911

## Verordnung über die Sechzigstundenwoche; hier: Ausführungsbestimmungen.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Sechzigstundenwoche vom 31. August 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 191) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz folgendes:

Die Vorschriften der §§ 25 bis 27 der Arbeitszeitordnung und der §§ 24 bis 26 des Jugendschutzgesetzes (Strafvorschriften, Beschwerden, Arbeitsaufsicht und Behördenzuständigkeit) finden bei Durchführung der Verordnung über die Sechzigstundenwoche entsprechende Anwendung. Für Verwaltungen des öffentlichen Dienstes (§ 13 i. V. mit § 27 Abs. 6 der Arbeitszeitordnung) gilt die Anordnung des Reichsministers des Innern vom 7. September 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 192).

In Vertretung
Dr. Syrup

H1514-0137

Der Reichsminister der Luftfahrt St. Qu.. den 18. August 1944
Az. 41 c 23 a —/44 L. In. 13/2 IA)

## Einteilung berufstätiger Gefolgschaftsmitglieder zum LS-Bereitschaftsdienst.

Az. 41 d 16 Nr. 2741 (L. In. 13/210 b) v. 13. März 1944[1]).

1. Die Anlage des Bezugserlasses wird auf Grund der Erfahrungen, die sich bei der praktischen Durchführung ergeben haben, wie folgt geändert:

a) Am Schluß der Ziffer 2 ist als neuer Absatz einzufügen:
»Gefolgschaftsmitglieder, die in Halbtagsarbeit beschäftigt werden, sind zum LS-Bereitschaftsdienst nur 1/2 sooft wie die Volltagsbeschäftigten des gleichen Betriebes heranzuziehen.«

b) Als neuer Absatz ist am Schluß der Ziffer 3 einzufügen:
»Arbeitskräfte, die auf Grund des Aufrufes zum freiwilligen Ehrendienst eingesetzt sind, sind vom LS-Bereitschaftsdienst im Betrieb völlig freizustellen, es sei denn, daß sie sich auch für diesen Dienst freiwillig zur Verfügung stellen.«

2. Jugendliche Berufstätige im Alter von 16 bis 18 Jahren, die als Führer der HJ., und zwar als Führer von Scharen bzw. Fähnlein an aufwärts eingesetzt werden müssen, sowie die Führer in entsprechenden Dienststellungen (z. B. von Gemeinschaftseinrichtungen, Jugendwohnheimen, KLV-Lagern) dürfen lediglich bis zu 4mal monatlich zum LS-Bereitschaftsdienst herangezogen werden. Die in Betracht kommenden Führer der HJ. werden eine Bescheinigung des zuständigen Bannes beibringen, daß sie zu dem Personenkreis gehören, der unter diese Ausnahmebestimmung fällt.

[1]) RArbBl. S. I 156 und III 62.

## Personalnachrichten.

**Eingewiesen**

in **Sachsen**

in eine Planstelle mit höheren Endgrundgehalt (A 2 c 1)
unter Beibehaltung der bisherigen Amtsbezeichnung die Regierungsgewerberäte Helmut Wutke vom GewAA. Annaberg, Karl Begrich vom GewAA. Döbeln und Hugo Eckardt vom GewAA. Dresden.

**Versetzt**

in **Sachsen**

Oberregierungsgewerberat Wilhelm Gallus vom GewAA. Chemnitz zum Landratsamt daselbst unter gleichzeitiger Abordnung zum GewAA. Chemnitz.

**Abgeordnet**

in **Preußen**

durch Erlaß vom 25. September 1944 mit sofortiger Wirkung
Regierungsgewerberat Dipl.-Ing. Hans Kuhlmann vom GewAA. Frankfurt (Oder) an das GewAA. Tilsit als Sachbearbeiter,

zum 1. Oktober 1944
Regierungsgewerberat Dipl.-Ing. Bruno Quint vom GewAA. Cottbus — abgeordnet zum GewAA. Düren (Rhld.) — nach Glogau als Leiter des GewAA

**In den Ruhestand versetzt**

in **Preußen**

zum 1. November 1944
auf seinen Antrag Oberregierungsgewerberat Dipl.-Ing. Wilhelm Ritter, Sachbearbeiter und Leiter eines Aufsichtsbezirks beim GewAA. Berlin.

**Die Prüfung haben bestanden**

a) in den **Reichsgauen**

für den höheren Dienst
am 30. Juli 1944 Dipl.-Ing. Edmund Zinnagl beim GewAA Innsbruck,

b) in **Preußen**

für den gehobenen Dienst
am 9. September 1944 die GewerbeinspektorAnwärterin Johanna Jacobi beim GewAA. Halle (Saale).

**Namensänderung**

in den **Reichsgauen**

die Gewerbeinspektorin
Rosa Krist beim GewAA. Aussig führt infolge Verheiratung den Familiennamen Baer.

# II. Teil

## Die Bekämpfung der Silikose, insbesondere durch Leitstaube.

Von Prof. Dr. **K. W. Jötten**, Münster,
Direktor des Hygienischen Instituts der Westfäl. Wilhelms-Universität und des Reichsinstituts zur Erforschung und Verhütung der Staublungenerkrankungen.

An erster Stelle der entschädigungspflichtigen Berufskrankheiten stehen, wie das Reichsarbeitsministerium mitteilt, die Silikose und die Silikotuberkulose. Im Jahre 1939 entfielen 63,19 v. H. der entschädigten Krankheiten auf diese beiden Erkrankungen. Ebenso stehen sie auch hinsichtlich der Schwere an erster Stelle, indem nämlich von 525 Todesfällen 190 auf schwere Silikose und 206 auf Silikotuberkulose kamen. Diese beiden Erkrankungen findet man in Betrieben, in denen kieselsäure ($SiO_2$)-haltiger Staub zur Entwicklung kommt, wie z. B. im Bergbau namentlich bei den Gesteinshauern, in den Betrieben der Sandsteingewinnung und -verarbeitung, in Metallschleifereien, in der keramischen Industrie, in Scheuerpulverfabriken, in Gußputzereien und an Sandstrahlgebläsen usw. Diese Sandstrahlbläser fallen sehr häufig der Silikose zum Opfer, wie neuerdings von Sommerfeld mitgeteilte, auf Veranlassung der nordwestl. Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft, Hannover, durchgeführte Untersuchungen an rund 1000 Sandstrahlern haben erkennen lassen. Von den Untersuchten waren 37 erkrankt an schwerer und mittelschwerer Staublungenerkrankung, an leichter 138 und an beginnender Silikose 260, insgesamt 435, d. s. mehr als 40 v. H., fast die Hälfte aller Quarzsandstrahler. Diese kurzen Mitteilungen zeigen die weite Verbreitung dieser Berufserkrankungen und lassen die Notwendigkeit der Bekämpfung deutlich werden.

Am einfachsten dürfte diese, soweit es der Arbeitsbetrieb erlaubt, in den Schleifereien durchzuführen sein durch Ersatz der $SiO_2$-haltigen Naturschleifsteine durch Kunstschleifsteine aus chemisch oder keramisch gebundenem Corund oder Silicium-Karbid (Carborund), wofür wir (Jötten und Jötten und Kehrer) neuestens tierexperimentell den Beweis erbracht haben, daß weder sie selbst noch ihre Bindemittel silikosefördernd wirken können.

Bei den Sandstrahlern wird man, soweit es die Gußstücke zulassen, Stahlkies an Stelle von Quarzsand ver-

H1514-0138

wenden, wenn auch die Gefahr der aufgewirbelten Formsandteilchen nicht unterschätzt werden darf. Neuerdings empfiehlt Sommerfeld an Stelle des Stahlkieses Corund, Schmirgel und Siliciumcarbid, die wegen ihrer Härte und Lungenungefährlichkeit (Jötten und Kehrer) für diesen Zweck besonders geeignet zu sein scheinen. Außerdem wird das Tragen von Helmen oder geeigneten Masken oder das Putzen unter besonderen Vorrichtungen, wenn diese genügend dicht schließen und mit kräftigen Absaugevorrichtungen versehen sind, weitgehenden Schutz verleihen. Trotzdem suchen die Leiter der Gußputzereien nach anderen Verhütungsmitteln.

Bei den Gesteinshauern in den Bergbaubetrieben versucht man die Gefahr durch das Saponin- oder Seifenschaumverfahren bzw. das Wasserspritzverfahren zu bannen. Die Luft wird bei Anwendung dieser Verfahren sicher staubärmer, die Schwebebläschen bleiben aber in der Luft und können mit $SiO_2$-Staub beladen bis in die Lungenbläschen der Gesteinshauer gelangen, kein Wunder also, wenn auch diese Methoden nicht allerseits befriedigen. Außerdem wird durch das Verspritzen des Wassers die Wärmestauung vor Ort begünstigt.

Diese vorgenannten Verfahren haben also noch ihre Schattenseiten, zumal sie für viele andere Betriebsarten überhaupt nicht in Frage kommen. Hierfür wird nun in der letzten Zeit immer mehr die Heranziehung von »Leitstäuben« vorgeschlagen, besonders nachdem im Jahre 1937 die Beigabe von »Aluminium metallicum« Staub zum $SiO_2$-Staub auf Grund von Laboratoriums-, Tier- und praktischen Versuchen beim Menschen von den drei Kanadiern Denny, Robson und Irwin für diesen Zweck vorgeschlagen worden war. Die Beigabe von unschädlichen Schutz- oder Leitstäuben zu den silikogenen stark $SiO_2$-haltigen Gewerbestauben wird schon seit längerer Zeit empfohlen, da dadurch einmal die Phagocytose der inhalierten Staubteilchen gefördert, sodann der von manchen Forschern für das Zustandekommen der Silikose verantwortlich gemachte lösliche Anteil der fast unlöslichen kristallinen $SiO_2$ absorbiert oder ausgeflockt und schließlich die Giftigkeit der $SiO_2$ neutralisiert werden soll.

Emmons und Fries, die sich eingehend mit der Klärung dieser Frage beschäftigt haben, geben folgende Erklärung: Die Wirkung der Schutzstaube, mögen sie nun metallischer oder mineralischer Art sein, scheint darin zu bestehen, die disperse $SiO_2$ zusammenzuballen, die dann durch Phagocytose entfernt wird.

Dabei soll sich nach Gardner und seinen Mitarbeitern die weichere Substanz der Schutzstaube auf der Oberfläche der Quarzkörner absetzen. Derartig überzogene Oberflächen sind für das lebende Gewebe weniger gefährlich als die von reinem frisch gebrochenem Quarz. Außerdem müssen Mineralien als Schutzstaube nach Emmons und Wilcox eine positive Ladung haben. Silikogene Staube sind dagegen negativ geladen. Durch das Zusammentreffen kommt es zur Ausflockung und Bildung von gröberen Teilchen, die besser phagocytiert werden sollen. Reine $SiO_2$-Teilchen mit der gleichen Ladung dagegen stoßen sich gegenseitig ab, und die Phagocytose dieser Teilchen ist schwierig, weil ein von einer Freßzelle weggeführtes Quarzteilchen andere zurückstößt und dadurch die Leistung der Freßzellen vermindert. (Dieses ist natürlich vorläufig noch eine reine Hypothese, kann aber wahrscheinlich durch Zellkultur-Bestaubungsversuche mit Mischstauben gesichert werden, die wir jetzt in Angriff genommen haben.)

Als solche Schutzstaube werden seit längerer Zeit empfohlen:

Kohle (in Form von Lampenruß, Tierkohle oder Kohleschiefer), sodann die Metalle Calcium, Magnesium, Aluminium, Eisen und Natrium oder ihre Verbindungen alkalischer bzw. basischer Natur (Lochtkemper, Kaestle, Haynes), die ja auch eine negative Ladung aufzuweisen haben. Es gibt aber auch Kliniker und Forscher, die zu negativen Ergebnissen mit diesen Stoffen gekommen sind und besonders mit alkalischen Seifenpulvern (Chapmann) und ebenso auch nach Inhalation eines Gemisches von Quarz mit alkalischen Stoffen in einer Fabrik, die Material für Reinigungszwecke herstellte (Mac Donald, Piggot und Gilder, Keßler, Kolgore). Sie stellten sogar eine Beschleunigung der Silikoseentwicklung bei derartigen Arbeitern fest. Ein gutes Übersichtsreferat zur Leitstaubfrage bringt Naeslund 1940 im »Journal of Industrial Hygiene and Toxikology« Vol. 22 und außerdem noch Mottura in »Rassegna di Medicina Industriale« XII 1941.

Am meisten hat man sich zunächst mit Kohle als Leitstaub beschäftigt und ihn empfohlen (Haldane, King, Kettle), zumal man beobachtet zu haben glaubte, daß Kohlenhauer der Silikosis gegenüber immun seien. Anderer Ansicht sind dagegen Sayers, Meriwether, Lanza, Adams und die Sektion II der Ruhrknappschaft.

Auf Grund von Reagenz- und Becherglasversuchen kommen Emmons und Wilcox, Whitehouse, Holt und Sanderson, Matthews und in Tierversuchen Carleton und Mavrogordato zur Empfehlung, während Briscoe, Kettle und Hilton, Axelson und Bringel und besonders Naeslund zu einer Ablehnung der Kohle als wirksamen Schutzstaub gelangen. Kohleschieferpulver wird von Haldane und Whitehouse empfohlen.

Ebensolch widersprechende Ansichten findet man bezüglich der Metalle und ihrer Verbindungen. Von den Calciumverbindungen scheint Calciumhydroxyd, $Ca(OH)_2$, die günstigsten Wirkungen zu haben. Gute praktische Erfahrungen haben Wiesinger, Middleton und Goßner gemacht, im Laboratorium Audibert, Emmons und Wilcox, Matthews, Cummings und Miller, während Briscoe weniger befriedigt und Whitehouse ablehnend ist. Kalkstein (Calciumcarbonat, $CaCO_3$) hat sich im Reagenzglas nach Emmons und Wilcox und Whitehouse bewährt. Marmor soll in der Praxis nach Middleton, Goßner und Wiesinger verwendbar sein. Kreide soll nach Haynes für die praktische Verwendung in Frage kommen. Dolomit (Calcium-Magnesiumcarbonat, $CaMg(CO_3)_2$, haben Emmons und Wilcox im Laboratorium wirksam gefunden.

Dieselben Autoren haben sich auch mit dem Zement = Kalkstein ($CaCO_3$) + Aluminiumsilicat (Ton) beschäftigt und sich günstig darüber geäußert

Gutes versprechen sich Emmons und Wilcox, Gardner und Mitarbeiter und Whitehouse vom Gips ($CaSO_4 + 2H_2O$).

Schließlich wird der Kalkschiefer von Haldane und auf Grund von in vitro-Versuchen von Emmons und Wilcox, Gardner und Mitarbeiter und von Whitehouse wirksam gefunden.

Von den Magnesium-Verbindungen, wie Magnesiumhydroxyd, $Mg(OH)_2$, und Magnesiumcarbonat $MgCO_3$ hat Naeslund nichts Gutes gesehen, im Gegensatz zu den Erfahrungen von Middleton, Goßner, Wiesinger und Kettle mit Magnesiumcarbonat.

Praktische Erfahrungen mit Eisenverbindungen liegen noch nicht vor, dagegen günstige Laboratoriumsergebnisse mit Ferrioxyd, $Fe_2O_3$, von Gardner und Mitarbeitern und von King, Roman, Mc. George mit Roteisenstein und von Emmons und Wilcox mit Eisenglanz (Hämatit).

Das von Whitehouse in vitro geprüfte Natriumcarbonat, $Na_2CO_3$, = Soda versagte dagegen in vivo sowohl bei Kettle und Hilton wie bei Naeslund.

Bezüglich der silikoseverhütenden Wirkung des Aluminiums und seiner Verbindungen sind die Ansichten z. Z. noch sehr geteilt. Theoretische Erwägungen und die in vitro-Versuche von Denny, Robson und

H1514-0139

Irwin, von Audibert, Emmons und Wilcox und Fries, King, Whitehouse, Germer und Storks und R. u. F. Jäger lassen eine günstige Beeinflussung der $SiO_2$-Wirkung in der Lunge erwarten, und zwar durch Ausflockung und Adsorption der $SiO_2$ durch Bildung eines unlöslichen und undurchdringlichen Überzuges aus Aluminiumhydroxyd im Gelzustand auf den Quarzteilchen. Das Al-Jon, das zur Fällung benutzt wird, bleibt nach Jäger dann ebensowenig in Lösung wie die Kieselsäure. Es kann also keines von beiden mehr auf das Gewebe wirken.

Trotzdem hier Einigkeit zu bestehen scheint, stimmen die Erfahrungen aus der Praxis nicht überein. Während die drei Kanadier neuerdings wieder über günstige Untersuchungsergebnisse mit Aluminium metallicum aus einem Goldbergwerk (Mc. Intyre Porcupine) berichten und ein amerikanischer Arzt Dr. Hannon aus Washington das an 176 Patienten aus der keramischen, Stahl- und Glasindustrie bestätigt, bestreiten I. R. Robson, Briscoe, Matthews, Holt und Sanderson und G. Mottura diese günstige Beeinflussung.

Überblickt man diese Zusammenstellung, so muß man wohl mit Naeslund feststellen, daß hier noch vieles unklar und widerspruchsvoll ist und eine Frage mit vielen ungewissen und unbekannten Faktoren darstellt, die nur, wie auch Kettle früher schon betont hat, durch experimentelle Studien in vivo beantwortet werden kann.

Die jetzt schon vorliegenden Tierversuchsergebnisse sind aber auch nicht einwandfrei und übereinstimmend. So fanden z. B. Mavrogordato, Carleton und Haldane günstige Ergebnisse mit Kohle, während Kettle und Hilton und Axelson und Bringel das Gegenteil feststellten.

Kettle und Hilton und ebenso Mc. Cord, Ainslee, Johnstone und Fleming beobachteten eine Steigerung silikotischer Prozesse durch alkalische Staube, während die schädigende Wirkung der $SiO_2$ durch basische Staube, wie Aluminiumhydroxyd oder Magnesiumcarbonat, neutralisiert wurde. Ihre Lösungen bilden Monosilikate, die keine Lungenschädigungen bedingen sollen.

Weiter wäre noch auf die Tierversuche von Denny, Robson und Irwin (1937 und 1939) mit Aluminiummetallicum-Puder hinzuweisen, der der Löslichkeit der $SiO_2$ Einhalt bieten soll. In Kaninchenversuchen mit Quarzbestaubung konnten sie mit 1- bis 3%igem Al. met.-Zusatz nach 17½ Monaten keine Silikosis erzeugen, während $SiO_2$-Tiere ohne Al. met.-Beigabe nach sieben Monaten einer Silikose erlagen. In den Lungen der Tiere, die weniger als 1 v. H. Al. met. erhalten hatten, stellten sie zwar eine Fibrose fest, die aber nicht so ausgedehnt war, wie bei den Kontrolltieren mit Quarz. Policard und Rollet haben im Kaninchen-Cornea-Versuche diese Mitteilungen nachgeprüft und gefunden, daß das Aluminium um die nächstgelegenen Quarzteile einen dünnen Film bildet und ihnen so die schädliche Wirkung nimmt.

Die umfangreichsten Tierversuche hat in der letzten Zeit R. Naeslund angestellt, die aber auch noch nicht zu einem befriedigenden Ergebnis geführt haben. Er hat die Versuche allerdings nur mit verhältnismäßig wenig Versuchstieren (mit 21 Kaninchen und 13 Meerschweinchen) und mit nur drei Kaninchen und zwei Meerschweinchen als Kontrollen unter Verwendung von Quarzstaubgemischen von Kohle, Soda, Calciumhydroxyd, Aluminiumhydroxyd, Aluminium metallicum, Eisenoxyd, Magnesiumcarbonat oder Zement angestellt und außerdem noch eine besondere Versuchsreihe von neun Kaninchen und sechs Meerschweinchen mit $SiO_2$ + Al. met. Puder.

Versagt haben Kohle, Soda und Magnesiumcarbonat. Eine gewisse Wirkung war mit Calciumhydroxyd zu erzielen, während die beste Beeinflussung mit Aluminiumhydroxyd, Eisenoxyd und auch mit Zement festzustellen war, wenn auch der Zementstaub an sich als nicht ganz lungenungefährlich häufiger zu Bronchopneumonien führte. Die Erfahrungen Naeslunds mit dem Aluminium metallicum als Leitstaub standen nicht in Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Kanadier. Von den neun bestaubten Kaninchen zeigten vier silikotische Veränderungen und von sechs Meerschweinchen waren nur zwei ohne derartige Prozesse.

Diese Ergebnisse deckten sich weitgehend mit unseren eigenen Versuchen, die wir in den letzten Jahren mit Aluminium metallicum und anderen Leit- oder Schutzstauben angestellt haben. Bezüglich der Aluminiumversuche verweise ich auf unsere Veröffentlichung in dieser Zeitschrift 1940 Nr. 26 III. 254, in der wir über unsere Erfahrungen an 28 Versuchskaninchen mit einem 0,75%igen Zusatz von Al. met. zum Quarz mit einer Bestaubungszeit von 1 bis 2 Jahren, durchschnittlich 6 Std. täglich, berichten konnten. Eine Silikoseververhütung war nicht feststellbar, ja ein Tier zeigte schon nach 11½ Monaten eine beginnende Silikose und bei weiteren fünf Tieren konnten im Laufe der nächsten acht Monate silikotische Veränderungen nachgewiesen werden.

Die Kanadier scheinen in der Zwischenzeit auch die Erfolglosigkeit dieser kleinen Al-Dosen selbst gesehen zu haben, da sie jetzt bis zu 3 v. H. Zusatz empfehlen. Ob die Ergebnisse dadurch verbessert werden, müssen weitere Untersuchungen zeigen.

Wir haben dagegen auf Grund unserer Beobachtungen in früheren Bestaubungsversuchen (Jötten und Arnoldi, Jötten und Kortmann) mit Ton und kalkhaltigen Stauben Versuche zunächst mit dem reinen wasserhaltigen Aluminiumsilikat »Bolus alba« angestellt und sind in zwei großen Versuchsserien (mit 25- und 50%igen Boluszusätzen zum Quarz) von je 50 Kaninchen zu dem bemerkenswerten Resultat einer weitgehenden Herabsetzung der silikogenen Wirkung des gefährlichen reinen Quarzstaubes gekommen. Nur bei je zwei Kaninchen konnten einige wenige Silikoseknoten beobachtet werden. Selbst die Lungen von Tieren, die länger als 800 Tage diese Staubgemische inhaliert hatten, waren frei von jeglichen silikotischen Veränderungen.

Schließlich wiesen die Erfahrungen, die man im Siegerländer Bezirk mit einer Calcium- und Schwefelkombination in Gestalt des Sucalpuders der Firma Zeyen-Köln macht, auf dieses Pulver hin, das nach Angabe der Firma etwa 54 v. H. Schwefel + 46 v. H. Calcium enthalten soll, nach Analysen einiger Werkslaboratorien aber zu etwa 31 v. H. aus Ca und zu etwa 67 v. H. aus $SO_4$ bestand, wobei es sich um einen verhältnismäßig reinen Gips handelte, der durch Brennen entwässert wurde. Der Gips ist ja auch schon, wie wir früher gesehen haben, für diesen Zweck empfohlen worden. Die Versuche mit Sucal wurden mit einem 30%igen Zusatz zu reinem Quarzstaub angesetzt und 55 Kaninchen wurden mit einem Staubgemisch bis zu 6 Stunden täglich bestaubt. Leider wurde diese Bestaubung von den Tieren in Übereinstimmung mit Erfahrungen Replohs an Mäusen schlecht vertragen. Die Kaninchen gingen recht häufig an katarrhalisch-pneumonischen Prozessen zugrunde, so daß nach Ablauf von 265 Tagen nur noch 10 Tiere überlebten, d. i. eine lungenschädigende Staubwirkung, die sogar noch über der des Quarzstaubes allein liegt. Von den übriggebliebenen 10 Tieren zeigte bis zum 253. Versuchstage keines silikotische Veränderungen, wie wir sie in derselben Zeit schon bei den Tieren zu sehen bekamen, die reinen Quarz, den Naturschleifstein »Maintal« mit 74 v. H. krist. $SiO_2$ oder mit 99%igem Quarz + 0,75 v. H. Al. met.-Zusatz inhaliert hatten.

H1514-0140

In fast allen Kaninchenlungen (mit Ausnahme von drei jetzt noch im Versuch befindlichen Tieren) waren aber chronisch-pneumonische indurierende Prozesse mit drüsig-alveolären Umbildungen festzustellen, ein Zeichen also, daß dieser Mischstaub keineswegs als lungenungefährlich anzusehen ist. Es erhebt sich daher die Frage, ob die Verhütung der silikotischen Prozesse hier nicht auf Kosten anderer schwererer Veränderungen erkauft worden ist, eine Ansicht, zu der wir nach eingehender Durchmusterung der Präparate mit dem Direktor des hiesigen pathologischen Instituts, Herrn Prof. Dr. Siegmund, gekommen sind.

Wenn auch der Versuch zur Zeit noch nicht völlig abgeschlossen ist, so läßt er jetzt schon eine Verhütung, zum mindesten aber eine erhebliche Verzögerung der sonst nach Quarzstaubinhalation auftretenden Silikose erkennen, die in Übereinstimmung steht mit der Empfehlung des Gipses als Leitstaub durch Emmons und Wilcox, Gardner und Whitehouse.

Dieses Ergebnis ist an sich recht bemerkenswert, wenn es auch bezüglich der in unseren Versuchen beobachteten schädlichen Nebenwirkungen auf das tierische Lungengewebe im Gegensatz zu den Feststellungen der Praxis bei Bergleuten steht, die den Sucalstaub inhaliert haben. Es soll bei ihnen keine reizende oder schädigende Wirkung auf die Atemwege beobachtet sein.

Da der Sucalstaub größtenteils aus Gips besteht, haben wir auch mit gewöhnlichem gebrannten Gips, wie er in der Zahnheilkunde Verwendung findet, Versuche angesetzt, die aber noch nicht abgeschlossen sind. Soviel läßt sich jetzt schon mit allem Vorbehalt sagen, daß das Gipspulver sehr viel weniger die Atemschleimhäute reizt, als der Sucalstaub. Nach 265 Versuchstagen leben noch etwa 45 v. H. der Versuchskaninchen, ebenfalls in Übereinstimmung mit den Beobachtungen Replohs in Mäuseinhalationsversuchen.

Überblickt man nun die Ergebnisse der Tierversuche mit den verschiedenen Leitstauben, so kann man sich nicht der Ansicht verschließen, daß es auf diesem Wege gelingen kann, die Silikose zu verhüten oder wenigstens erheblich zurückzudrängen.

So wenig angezeigt es dem Hygieniker zunächst erscheinen mag, die im Betriebe schon vorhandenen Staubmengen durch Beigabe eines weiteren Staubes zu vermehren, um so weniger wird er darauf verzichten dürfen, wenn in der Tat eine Herabsetzung oder gar eine Beseitigung der silikogenen Wirkung eines Gewerbestaubes ohne andere Lungenschädigungen dadurch erzielt werden kann. Er wird den Leitstaub aber sorgfältig auswählen und seine Verwendung nur ablehnen dürfen, wenn durch Entstaubungsvorrichtungen am Orte der Staubentwicklung eine einwandfreie Beseitigung garantiert ist.

Die Beigabe des Leitstaubes könnte dabei in verschiedener Weise erfolgen. Einmal käme beim Gußputzen z. B. das Einstauben der Putzstücke mit einem entsprechenden Pulver oder einer Aufschwemmung, z. B. Bolus alba (reines, wasserhaltiges Aluminiumsilikat), Calciumhydroxyd, Gips, in Frage, wie es uns Oberingenieur Dr. Luckemeyer-Hasse von Krupp-Grusonwerk-Magdeburg vorgeschlagen hat. Weiter könnte durch eine geeignete Vorrichtung beim Gesteinsbohren der Leitstaub dem beim Bohren anfallenden Staub beigemischt werden.

Sodann ist es möglich, durch Inhalation des Leitstaubes besonders vor und nach der eigentlichen Beschäftigung dem Arbeiter einen merkbaren Schutz gegen den Ausbruch der Silikose zu geben, sei es, daß man den Arbeiter vor und nach der Arbeit einen Raum betreten läßt, in dem der Leitstaub aufgewirbelt wird oder schließlich dadurch, daß man dem Werktätigen ein Inhalationsgerät mit nach Haus gibt, mit dem er die Inhalation zu Hause vornehmen kann. Es besteht allerdings dann die Gefahr, daß er die Inhalation nicht regelmäßig oder unzureichend ausführt.

Welche Formen der Verabfolgung des Leitstaubes und welchen sicher unschädlichen Staub man mit bestem Erfolg wählen wird, müssen erst weitere Versuche im Laboratorium und in der Praxis ergeben. Es wird eine der ersten Aufgaben des neugegründeten »Reichsinstituts zur Erforschung und Verhütung der Staublungenerkrankungen« sein, hier weitere Klarheit zu schaffen.

**Literatur.**


Sommerfeld. Vortrag im V. D. I. Berlin 1942.

Jötten. Schriftenreihe: Arbeitsmedizin, Heft 16. J. A. Barth, Leipzig 1940.

Jötten und Kehrer. RArbBl. 1943 Nr. 7, S. III 222.

Denny, Robson und Irwin. The Canad. Med. Assoc. Journ. 1937 H. 37 und 1939 H. 40.

Emmons und Fries. Americ. Mineralogist 23. Bd. 1938.

Gardner. 3. Silikose Konferenz, Saranal Lake N. Y. June 1937.

Gardner, Durkan und Brumsfiel. Journ. Ind. Hyg. and Toxik. 21. Bd. 1937.

Emmons und Wilcox. Min. and Metall. 18. Bd. 1937. Amer. Mineral 1937. Ref. in Rock Prod. 40. Bd. 1937.

Lochtkemper. Verh. d. Deutsch. Ges. f. inn. Med. 48. Bd. 1936.

Kaestle. Verh. d. D. Röntgen Ges. 32. Bd. 1938.

Haynes. Journ. Hyg. 31. Bd. 1931.

Chapmann. Journ. Med. Assoc. 1932. 98. Bd.

Mac Donald, Piggot und Gilder. Lancet II, 846, 1930.

Kessler. Am. Journ. Publ. Health. 21. Bd. 1931.

Kilgore. Journ. Amer. Med. Assoc. 1932, 99. Bd.

Naeslund. Journ. of Ind. Hyg. and Toxic. 1940, 22. Bd. Nr. 1.

Haldane. Scient. Americ. (suppl. 2225) 219. 1918.

King, Roman, McGeorge. Proc. Intern. Conf. Ginevra. 29. July 1938. Intern. Lab. Off. Studies and Reports. Serie F. Nr. 17 Ginevra 1940.

Syers, Meriwether, Lanza und Adams. U.S. Bur of Mines. Bull Nr. 45, 1933.

Whitehouse. Journ. of Ind. Hyg. and Toxic. 19. Bd. 1937 und 20. Bd. 1938.

Briscoe. Science Progress. 33. Bd. 1939.

Matthews. Oester. Chem. Ztg. 41. Bd. 1938. Analyst. 63. Bd. 1938.

Carleton. Journ. Hyg. 22. Bd. 1924 und 26. Bd. 1927.

Mavrogordato. Journ. Hyg. 17. Bd. 1918. Publ. South Afr. Inst. Med. Assoc. 15. Bd. 1922.

Briscoe, Matthews, Holt und Sanderson. Inst. Min. u. Met. Bull Nr. 39 London 1937.

Kettle und Hilton. Lancet I 1190, 1932.

Axelson und Bringel. Monographie, Stockholm 1930.

Wiesinger. Vertrauensarzt und Krankenkasse. 5. Bd. 1937.

Middleton. Lancet I 611. 1936 und II 1, 5 und 59. 1936.

Gossner. RArbBl. 16. Jahrg. III 234. 1936.

Cummings und Miller. Journ. Ind. and Eng. Chem. 36. Bd. 1934.

Kettle. Brit. Med. Journ. 2. Bd. 1932. Journ. Path. and Bact. 35. Bd. 1932.

Audibert. Rev. Ind. min. 18. Bd. 1938.

Germer und Storks. Ind. Eng. Chem. Analyt. Edit. 11. Bd. 1939.

R. und F. Jäger. Arch. f. Gewerbepathol. XI. Bd. 1941.

Hannon. Ref.: Vereinigte Staaten. Stockholm 1944. Siehe Reichsarb.-Min.-Mitteilung.

G. Mottura. Rossegna di Medicina Industriale, Anno XII. Nr. 2, 1941.

Mc. Cord, Ainslee, Johnstone und Fleming. Journ. Ind. Med. 5. Bd. 1936.

Policard. Journ. Ind. Hyg. and Toxic. 16. Bd. 1934.

Policard und Rollet. Bull d'Histologie. 8. Bd. 1931.

Jötten und Arnoldi. Schrift. a. d. Ges.-Geb. d. Gew. Hyg. Heft 16. 1927.

Jötten und Kortmann. Schrift. a. d. Ges.-Geb. d. Gew. Hyg. Heft 26. 1929.

Reploh. Arch. Hyg. 131. Bd. 1943.

Jötten. RArbBl. 1941. Nr. 17 (Arbeitsschutz Nr. 6).


H1514-0141

# Unfallverhütung und Humor.

Von Regierungsgewerberat Dipl.-Ing. **Gronemann**, Koblenz.

In einer vielgelesenen Zeitung wurde das in der Abbildung wiedergegebene Bild mit darunterstehendem Text unter der Überschrift »Lachendes Wochenende« veröffentlicht. Der Vorgang ist zweifellos dem täglichen Leben abgelauscht, indessen muß bestritten werden, daß er irgend etwas mit der Komik, mit der Fröhlichkeit und mit jenem heiteren Leichtsinn gemeinsam hat, die ein Lachen oder Schmunzeln veranlassen können. Lachen und Lächeln müssen durch andere Mittel erreicht werden, nämlich durch Darstellungen, die Freude bereiten, und solche gibt es.

Wenn wir nämlich zur näheren Betrachtung unseres Bildes übergehen, so müssen wir feststellen, daß der auf der Leiter stehende Mensch, der den Draht berührt, häufig je nach den Umständen ohne Schaden davonkommen kann, selbst wenn die Leitung unter Spannung, vielleicht sogar unter sehr hoher Spannung steht. Er

*„Faß mal den rechten Draht an! Fühlst Du was?“*
*„Nein“*
*„Gut, dann geht der Strom durch den anderen!“*

kann aber auch an der Leitung hängenbleiben oder getroffen vom elektrischen Schlage zusammensinken und durch Fall von der Leiter oder Stromeinwirkung mehr oder weniger schwere äußere oder innere Verletzungen oder Verbrennungen erleiden oder gar tödlich verunglücken. Der Tatbestand, den Bild und Text festlegen, ist dem äußeren Anschein nach eindeutig und klar, in Wirklichkeit kann kein Mensch voraussagen, welche Folgen im nächsten Augenblick nach der Berührung des Drahtes eintreten können. Weder im Zwiegespräch noch in der Abbildung ist auch nur eine Spur von Humor zu entdecken.

Darüber hinaus liegt in der öffentlichen Darstellung eine schwere Gefahr. Es ist zu befürchten, daß, obwohl die Allgemeinheit die Segnungen und die Gefahr der elektrischen Kraft ziemlich genau kennt, der in einer Zeitung wiedergegebene Vorgang vor allem Jugendliche und auch sonstige Unerfahrene zur Nacheiferung verführen kann. Nicht gleichmäßig stark ist bei allen Menschen das Bewußtsein entwickelt, daß der elektrische Strom nicht zur Ausführung von Scherzen mißbraucht werden darf, es sei denn, daß er durch Herabsetzung der Stromstärke oder der Spannung in einen gefahrlosen Zustand überführt worden ist. Wie groß der Anreiz ist, den elektrischen Strom zu unsinnigen Handlungen zu benutzen, zeigt der verhängnisvolle Streich Jugendlicher, die den stromfreien Draht einer 220/380 Volt-Leitung mit der Türklinke eines Werkstattgebäudes verbanden und dann unter Strom setzten. Es traf, wie beabsichtigt, ein, daß ein von Hause kommender Arbeitskamerad den Türgriff erfaßte, aber an Stelle des erwarteten Schreckens fiel er leblos zu Boden, und alle Wiederbelebungsversuche waren erfolglos. Wie in diesem Falle kann jedes Berühren einer unbekannten Leitung mit ungeschützten Körperteilen ein tragisches Ende nehmen, und viele Todesfälle sind auf diese Ursache zurückzuführen. Öffentlich muß daher jedes Anfassen elektrischer Drähte als gefahrvoll bezeichnet und darf niemals als harmlos dargestellt werden.

Nicht »Lachendes Wochenende«, sondern »Spiel mit dem Tode« wäre die geeignete Überschrift für den in der Abbildung gekennzeichneten Vorgang, und die Zeitung wurde gebeten, ein geeignetes Unfallverhütungsbild zu bringen, um die Wirkung des verfehlten Witzes abzuschwächen.

Über diesen Rahmen hinaus regt der mißglückte Witz aber an, den Nutzen des wirklichen Humors für die Unfallverhütung zu betrachten. Auch der Unfallverhütungstechniker, der die seelischen Seiten seiner Mitmenschen zum Mitklingen bringen will, benötigt in der Unfallbekämpfung als Waffe den Humor.

Wie eine Betrachtung der menschlichen Entwicklungsgeschichte zeigt, hat sich der Humor seit den Kindertagen der Menschheit allmählich zu seiner jetzigen Form entwickelt, deren tiefster Sinn das Bestreben erkennen läßt, die menschliche Seele vom Druck der täglichen Mühen und Sorgen durch befreiendes Lachen zu entlasten. Ähnliches gilt auch für die Unfallverhütung, die bald nach dem Beginn der planmäßigen Erwerbsarbeit einsetzte und mit dem Fortschritt der Technik immer weiter verfeinert wurde. Auch sie dient der seelischen Entlastung des arbeitenden Menschen, weil sie ihn von der Angst vor den unbekannten Gefahren seiner Arbeit befreit.

Für das völlig ahnungslose Geschöpf, das noch keine Erfahrungen im nennenswerten Umfange sammeln konnte, hatte nach der Auffassung von Heymans das Fremde zugleich auch etwas Bedrohliches an sich. Ein Lachen kam indes zustande, wenn dieses Unbekannte mehr oder minder plötzlich als etwas Bekanntes und Harmloses durchschaut wurde. Die Spannung eines Nichtverstehens löste sich alsdann durch nachfolgendes Verstehen in Freude auf, die sich im Lachen, im Lächeln äußerte. Derjenige, der das Gefahrlose einer Lage oder eines Handelns zuerst erkannte, überzeugte auch seine Mitgeschöpfe zuerst davon, daß keine Gefahr mehr vorlag. Das Lachen des einen steckte die anderen an, wie es auch häufig bei primitiven Völkern Forschungsreisende erlebt haben. So wirkte und wirkt auch heute noch das Lachen befreiend von seelischem Druck, und das ist das Grundwesen des Humors.

Hier braucht nicht weiter ausgeführt zu werden, wie aus dem Gedanken heraus, die Seele des Menschen von der bekannten oder noch unbekannten Gefahr abzulenken und die Gefahren der Arbeit selbst zu bannen, die planmäßige moderne Unfallverhütungstechnik entstanden ist. Es ist wohl eine erwiesene Tatsache, daß im allgemeinen Menschen an technisch geschützten Einrichtungen fröhlicher und befreiter arbeiten. Dieses Gefühl ist aber nicht unähnlich dem Zustand, der durch die Wirkungen des Humors hervorgebracht wird. Somit erweisen sich beide, der Humor und die Unfallverhütung, als seelisch befreiende, lebensfördernde Kraftkomponenten. Diesen der Unfallverhütung so nahe verwandten Humor gilt es zur Steigerung der Unfallverhütungswirkung einzufangen und für die Unfallbekämpfung nutzbar zu machen.

Was ist Humor? Humor ist lächelnde Erkenntnis, die aus der Güte und Anständigkeit des menschlichen

H1514-0142

Wesens kommt (vgl. Gustav Renner in »Humor in der Neurologie und Psychiatrie« von Bratz, 1930, S. 66). Er wird erzeugt durch inneren und äußeren Widerspruch in den Dingen und Geschehnissen und ist eine Art Versöhnung dieser Widersprüche. Humor ist als Ausdruck der geistigen Freiheit und des verstehenden Erlebens eine Äußerung eines tiefinnerlich frohen Menschen. Es mag sein, daß der Humor aus einer gewissen depressiven Stimmung kommt, aber aus der nur depressiven Stimmung kann kein Humor kommen, und wer nur depressiv veranlagt ist und den Humor nicht hat, der hat auch kein Verständnis für Humor. Daraus ergibt sich, daß genau so, wie man einen Menschen durch immer erneutes Aufbürden von Lasten und Leid zur Verzweiflung bringen kann, sich auch der Humor im Menschen ertöten läßt. Humor haben heißt, das Leben ungeachtet aller Mühsale, Rückschläge und Hemmungen heiter und trotzig bejahen, die Schwierigkeiten erkennen und die geistige Haltung besitzen, die das Leben mit all seinen Widrigkeitn und Gefahren zu meistern versteht. Diesen Humor muß der Träger des Unfallverhütungsgedankens in den Betrieb hineinbringen, um so mit seinem Humor jede Arbeit, nicht nur seine Unfallverhütungsarbeit, zu erleichtern. Auf diese Weise kann er die Leistung, die sich unter anderem auch auf der Freude und der Heiterkeit der mehr oder weniger oder fast völlig entspannten Seele aufbaut, nach besten Kräften fördern. Der Frohsinn und das Gefühl der Lebenslust sind die wirkungsvollsten Grundlagen der Unfallverhütung, die den Faktor »Mensch« am stärksten beeinflussen können; sie sind Wirkungen des Humors.

Wenn der Humor ein Erkennen und Überwinden innerer und äußerer Widersprüche in Beobachtungen und Erlebnissen ist, so vermag er auch als geistige Fähigkeit den Menschen über Widrigkeiten im eigenen Leben so hinwegzubringen oder diese im Leben anderer so aufzuzeigen, daß kein schmerzender Stachel zurückbleibt. Der Humor vermag besser als jede Überredungskunst und besser als alle üble Überrumpelung den Menschen von seinen Schwächen zu überzeugen, und daher ist er auch ein geeignetes Mittel, das Zusammenleben in sozialen, kleinen, großen oder gar größten Gemeinschaften zu fördern. Wenn daher Forderungen der Unfallverhütung nicht durch sich selbst schon wirken und sich durchsetzen, darf der Unfallverhütungstechniker auch den Humor sprechen lassen.

Es mag dahingestellt bleiben, ob die Psychiater, wie Renner, Recht haben, die behaupten, daß Spott und Sarkasmus nicht in das Gebiet des Humors gehören oder ob nach Ansicht anderer Psychiater (Bratz und Heinrich) Witz und Ironie als Humor zu bezeichnen sind, weil sie keineswegs von verletzender Schärfe sein müssen. Sicher ist, daß überall dort, wo Sitte, Recht, Anstand oder andere der Menschheit oder Teilen von Menschengemeinschaften wertvolle oder heilige Anschauungen und Haltungen verletzt werden, der Humor entweder aufhört, Humor zu sein oder seine große, erziehende Wirkung verliert. Äußerungen der Verachtung, des Hohnes und des hämischen Spottes stammen meistens aus niedrigen, häßlichen Beweggründen und sind der Unfallverhütungsarbeit nur schädlich, abgesehen davon, daß in ihnen kein Humor zu entdecken ist. Dagegen können mit Ernst verbundene Heiterkeit und Schalkheit, die mit ihnen erzeugte Frohstimmung und gute Laune bei Verhandlungen, z. B. über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit von Schutzmaßnahmen, oft als das klärende und überzeugende Moment den Antrieb auslösen.

Diejenigen Schutzmaßnahmen, die der Betriebsführer oder Betriebsangehörige nicht anerkannt oder nur unter hartem Zwang und Androhung innehält, lassen sich mit Humor leichter durchsetzen, und die mit Humor gewürzten Vorschläge und Belehrungen bleiben häufig im Gedächtnis fester haften, insbesondere wenn die Überlegenheit des Fordernden unbewußt gefühlt wird. Nicht selten gelingt es, einen ernsten, für die Unfallverhütung wichtigen Gedanken dem Hörer oder Leser besonders verständlich zu machen und unvergeßlich einzuprägen, wenn dies in geschickter, mit Humor gewürzter Form geschieht. Hat die gewollte Komik des Vortrages gezündet, so gilt es einzuhaken und die durch die Heiterkeit gesteigerte Aufnahmebereitschaft für den Unfallverhütungsgedanken auszunutzen.

Das Problem ist nun m. E., diese Wirkung des Humors auch an breitere Volksschichten heranzubringen. In Unfallverhütungsbildern und Schilderungen der Unfallverhütungskalender sowie im Film ist schon häufig in mehr oder weniger glücklicher Weise der Versuch gemacht. Nun gilt es neue Wege zu suchen, wie man in einprägsamer, durchdachter Weise lustige Ereignisse und Situationen, die charakteristisch und für die Durchführung der Unfallverhütung wertvoll sind, der Allgemeinheit näherbringt; denn niemand lernt so leicht und so gern aus fröhlichen Erlebnissen anderer wie derjenige, der von Gefahren bestimmter Art umgeben ist. Voraussetzung ist allerdings, daß der Tatbestand etwaiger Veröffentlichungen mit der Wahrheit übereinstimmt und überzeugend auch nach dieser Richtung hin wirkt. Weiter kann man sich vorstellen, daß eine »humoristische Ecke« selbst in einer wissenschaftlichen Zeitschrift der überwiegenden Zahl ernstlich interessierter Leser willkommen sein dürfte und dem Ansehen, dem inneren Wert und Gehalt der Zeitschrift keinerlei Abbruch zu tun braucht, wenn das Gebrachte nur geistvoll und einwandfrei ist. Genau so wie die nichtgewollten Scherze Lächeln hervorbringen, das oft mit einem Quäntchen leichter Schadenfreude gemischt ist, rufen die freimütig gebrachten Scherze, selbst wenn sie gelegentlich derb sein sollten, Frohsinn, Erholung und Entspannung hervor. Überdies wird der Inhalt einer humoristischen Ecke häufig mehr Aussicht haben, von eiligen Lesern gelesen zu werden und von anderen Zeitschriften und von Zeitungen abgedruckt und verbreitet zu werden, als tief wissenschaftliche oder gar langatmige Abhandlungen, die von hervorragenden Persönlichkeiten stammen.

Wer als Unfallverhütungswissenschaftler oder -techniker den Stoff seines Arbeitsgebiets wirklich beherrscht, kann das nach außen hin auch dadurch zeigen, daß er in Vorträgen oder Abhandlungen an geeigneter Stelle den Humor sprechen läßt. Wirkungsvoll ist es nicht selten, wenn eine Persönlichkeit ihre Stellung zu einem Problem mit leichter Selbstironie klarzulegen versteht. Humorvolle Menschen pflegen selbst sehr ernste, sehr umstrittene und schwierige Themen kaum in kleinlicher Rechthaberei oder ängstlicher Haarspalterei zu behandeln, sondern sie streben danach, bei aller persönlichen Bescheidenheit die Zusammenhänge der Dinge in ihrer Vielseitigkeit auch nach der komischen Seite hin zu erkennen und daraus die notwendigen Folgerungen für die Praxis zu ziehen.

Im allgemeinen läßt feinsinniger Humor, selbst derjenige sogenanter Originale, auf tiefe Einsicht in das Wesen und die Verkettung der Gegenstände, auf große Beherrschung der Materie und auf geistige Beweglichkeit schließen, also auf Eigenschaften, die eine gewisse Gewähr bieten, daß aus der großen Zahl der möglichen Lösungen eine gute oder eine dem augenblicklichen Stande menschlicher Erkenntnis angemessene Lösung gefunden wird. Aus diesem Grunde kann wahrer Humor, der aus wertvollen Erlebnissen und reicher Erfahrung entspringt, niemals schädlich wirken, im Gegenteil läßt er häufig die geistige Überlegenheit des Trägers vermuten.

H1514-0143

# Unfall-Lehren

## Schwere Arsenwasserstoffvergiftung in einer Offsetdruckerei.

Der Offsetdruck ist eine Abart des Flachdruckes. Das photographisch aufgetragene Druckbild wird auf einer Zink- oder Aluminiumplatte durch schwache Säureätzung so vorbereitet, daß die fettige Farbe auf den geätzten Teilen haftet, jedoch von den nicht geätzten, durch Wasser feucht gehaltenen Flächen abgestoßen wird. Von dieser »Form« wird das Bild nicht unmittelbar auf das Papier übertragen, sondern zuerst auf ein Gummituch und von diesem auf das Papier gedruckt. Bevor das Druckbild auf die Platten geätzt wird, müssen die Oberflächen von jeder Oxydschicht befreit werden; diesen Vorgang nennt man »Entsäuern«. In der Offsetdruckmaschine werden Farbe und Wasser von zwei Walzensystemen, dem Farbwerk und dem Feuchtwerk, an die auf einem Stahlzylinder befestigte Form herangebracht. Aufnehmewalzen entnehmen Farbe und Wasser aus Vorratswannen, geben sie an Verreiberwalzen ab, diese wirken auf die Auftragwalzen, die Farbe und Wasser auf die Druckplatte bringen. Zwischen je zwei dieser Walzen rollen stählerne Verreiberwalzen zur gleichmäßigen Verteilung von Farbe oder Wasser. Unter der Einwirkung des Wassers und der Papierfasern schleifen sich diese Verreiberwalzen allmählich so glatt, daß die Farbe nicht mehr genügend an ihnen haftet. Darum müssen diese Stahlwalzen von Zeit zu Zeit an ihrer Oberfläche gerauht werden. Diese Rauhung geschieht oft durch Säurebehandlung und wird gleichfalls »Entsäuern« genannt.

In einer Berliner Offsetdruckerei gebrauchten die Drucker zur Entsäuerung der Stahlwalzen Salzsäure. Die Salzsäure wird für die Umdrucker bezogen, die sie für die Ätzungen nur in starker Verdünnung benutzen. Die Offsetdrucker erzielen aber eine um so bessere Rauhung der Walzen, je konzentrierter die Säure ist. Die Salzsäure zeigte in den letzten Jahren eine wechselnde Beschaffenheit, war mehr oder weniger gelb, entwickelte mehr oder weniger Dämpfe. Bei dem zu schildernden Unglücksfall wurde eine Säure verwandt, die grüngelb bis blaugrün war und besonders unangenehme Dämpfe aufsteigen ließ. Es muß sich also um eine ungenügend gereinigte, wahrscheinlich rohe Salzsäure gehandelt haben, in der sich als gewöhnliche Verunreinigung auch Arsen befindet. Da bei der Einwirkung starker Salzsäure auf Eisen Wasserstoff entsteht, so bildete sich aus der arsenhaltigen Säure gleichzeitig auch Arsenwasserstoff.

Der Offsetdrucker Otto K., geboren 23. Februar 1881, hatte im Oktober 1942 an zwei aufeinanderfolgenden Abenden, Freitags und Samstags, seine Stahlwalzen mit der bezeichneten rohen Salzsäure behandelt. Daß der Stahl angegriffen wurde, bewies die starke Rostbildung. Die Maschine, an welcher K. arbeitete, hat eine andere Bauart als die Nachbarmaschinen, bei ihr sind die Stahlwalzen derart eingebaut, daß sie nicht herausgehoben und zur Entsäuerung in den Hof gebracht werden können. Zudem sind die Walzenlager von dem Anlegetisch überdacht, die entstehenden Dämpfe können daher schlecht abziehen. Sie zwangen den Drucker durch ihre starke Reizwirkung zu wiederholter kurzer Arbeitsunterbrechung; abgesehen von dieser Reizwirkung hatte K. aber bei dieser Arbeit keine Beschwerden.

Am folgenden Sonntag erwachte K. mit äußerst heftigen »schlagenden« Kopfschmerzen. Er hoffte, sie beim gewohnten Sonntagsspaziergang zu verlieren, aber als er nach etwa einstündigem Marsch eine Straßenbahn bestieg, überfiel ihn eine plötzliche Schwäche, und er zeigte ein erschreckend verfallenes Aussehen. Trotzdem Schwäche und Kräfteverfall sich in den nächsten Tagen verstärkten, ging K. noch eine Woche lang zur Arbeit, konnte freilich nur mit äußerster Anstrengung seine Arbeit leisten und fiel den Arbeitskameraden durch Gelbfärbung, Appetitverlust und Erbrechen und die hochgradige Schwäche so auf, daß sie an seinen baldigen Tod glaubten. Zu Beginn der folgenden Woche suchte er einen Arzt auf, der ihn als völlig ausgeblutet bezeichnete und Untersuchungen des Blutes und des Magens veranlaßte, die jedoch keine Erklärung gaben. Allerdings war der Blutfarbstoff auf 44 % vermindert, die Zahl der roten Blutkörperchen von normal 5 Mill. auf 2350000 herabgesetzt, die roten Blutkörperchen zeigten starke Form- und Größenunterschiede. Die Blutsenkung war stark erhöht (145/147 mm nach Westergreen). Die Resistenzbestimmung der roten Blutkörperchen ergab starke Verringerung. Es handelte sich also um eine Auflösung der roten Blutkörperchen (Haemolyse), wie sie für Arsenwasserstoff durchaus bezeichnend ist, besonders in Verbindung mit der erscheinungsfreien Zeit zwischen Einwirkung und Krankheitsausbruch, die hier etwa 14 Stunden betrug.

Erst nach weiteren 10 Tagen suchte der Patient den Arzt wieder auf und wurde nun sofort in eine Klinik eingeliefert. Bei der Aufnahme betrug der Blutfarbstoffgehalt nur noch 20 %, die Zahl der roten Blutkörperchen 820000. Während der stationären Behandlung vom 2. November 1942 bis zum 20. März 1943 erhielt der Patient 13 Bluttransfusionen. Neben der Blutarmut wurde ein pleiochromer Ikterus festgestellt, d. h. eine Gelbsucht durch übermäßige Gallebildung als Folge des Blutzerfalls. Der Verdacht einer beruflichen Vergiftung wurde zwar erwogen, eine Bleivergiftung schied aus, denn ein Offsetdrucker hat mit Blei nichts zu tun. Die vom Patienten angeschuldigte Salzsäure konnte als solche nicht zur Blutauflösung führen, an die Entstehung von Arsenwasserstoff wurde begreiflicherweise nicht gedacht. Die Blutauflösung wurde daher als Erscheinung eines erblich bedingten haemolytischen Ikterus aufgefaßt, obwohl sichere Anhaltspunkte für eine Erbkrankheit nicht vorlagen.

Unter einigen Schwankungen im Verlaufe erholten sich Blutfarbstoff und rote Blutkörperchen bis zum 16. März 1943 vollständig, an diesem Tage betrug der Blutfarbstoff 90 v. H., die Zahl der roten Blutkörperchen 4,5 Mill. Die krankhaften Formen der roten Blutkörperchen waren geschwunden und die Resistenz wieder zu gesunden Werten gestiegen.

Bedauerlicherweise wurde der Krankheitsfall dem Staatlichen Gewerbearzte erst nach abgeschlossener Krankheitsbehandlung bekannt. Die Klinik hat auf Grund der mangelhaften Aufklärung über die Ursache die vermutete Erbkrankheit angegeben und demgemäß einen Zusammenhang mit Berufseinflüssen verneint. Die nachträglichen Forschungen des Staatlichen Gewerbearztes ergaben dann die geschilderte Aufklärung.

Zur Vorbeugung ähnlicher Vorfälle wird diese Mitteilung veröffentlicht. Arsenwasserstoff entsteht, wenn sich durch Einwirkung von Säure auf Metalle Wasserstoff entwickelt und gleichzeitig Arsen vorhanden ist; Arsen kann als Verunreinigung der Säuren oder der Metalle vorliegen. Je konzentrierter die Säure ist, desto größer die Gefahr. In Offsetdruckereien darf daher das Entsäuern der Stahlwalzen nur mit stark ver-

Sonderdruck aus dem Reichsarbeitsblatt 1943 Nr. 21

**Merkblatt**

**der staatlichen Gewerbeaufsicht für den Einsatz von Frauen in der gewerblichen Kriegswirtschaft**

Einzelstückpreis 25 Rpf

**Geschäftsstelle des Reichsarbeitsblattes**

Berlin SW 11, Saarlandstraße 96

Postscheckkonto:
„Berlin 10019, Reichsarbeitsministerium, Zahlstelle"

H1514-0144

dünnten Säuren geschehen, und zwar nur mit reiner Salzsäure oder doch »technisch arsenfreier« Säure. In anderen Betrieben verwendet man Salpetersäure. Diese darf überhaupt nicht in konzentrierter Form angewendet werden, sondern nur in starker Verdünnung, weil sonst die gefährlichen nitrosen Gase entstehen, die zu Lungenödem führen können. Wieder andere Firmen verwenden besondere Zubereitungen, wie »Antiblank« oder »Walzenmatt«, die bei weitem nicht so stark angreifen wie konzentrierte Säuren, aber bei frühzeitiger Anwendung den Ansprüchen genügen. Überhaupt sollte man das Entsäuern der Stahlwalzen möglichst frühzeitig vornehmen, weil dann auch stark verdünnte Säuren ausreichend wirken.

Die wirksamste Verhütung sah ich in einem Großbetriebe, der seine Stahlreiberwalzen mit einem Überzuge von Gummi »Glashart« der Harburger Gummiwarenfabrik Phoenix Akt.-Ges. hatte versehen lassen. Die Stahlwalzen erhalten hier eine Auflage von 6 bis 10 mm Stärke; daher müssen die Stahlwalzen schon vom Hersteller mit entsprechend geringerem Durchmesser geliefert werden. Für die Zeit nach dem Friedensschlusse werden diese mit Gummi »Glashart« ausgestatteten Verreiberwalzen hoffentlich allgemein eingeführt werden, zumal ihre Anwendung gleichzeitig eine erhebliche Arbeitsersparnis bringt.

Oberregierungs- und -gewerbemedizinalrat
Dr. H. Gerbis, Berlin.

---

## Explosion durch unsachgemäße Beförderung von Äther.

Einer Apotheke waren von einer ortsansässigen pharmazeutischen Großhandlung 6 *l* Schwefeläther (Äthyläther $[C_2H_5]_2O$) in einer Glasflasche durch Kraftwagen angeliefert worden. Die Flasche wurde zunächst bis zur Verbuchung der Lieferung im Laboratorium aufbewahrt. Am Mittag des nächsten Tages wollte die Apothekerin die Flasche in den zur Aufbewahrung kleinerer Mengen brennbarer Flüssigkeiten bestimmten Feuerkeller schaffen. Als sie dabei an der Treppe das Licht einschaltete, rutschte ihr die Flasche aus der Hand, zerbrach an den Steinstufen der Treppe, und der bekantlich sehr feuergefährliche und sehr leicht flüchtige Äther ergoß sich über die Treppe hinunter in den Kellerflur. Einige Minuten später erfolgte eine heftige Explosion und eine Stichflamme schoß aus dem Keller herauf. Zwei Helferinnen, die inzwischen mit Zusammenkehren der Scherben begonnen hatten, und die Apothekerin erlitten Verbrennungen 1. und 2. Grades und Hautabschürfungen. Außerdem wurden zahlreiche Fenster und Türen zertrümmert und sonstige Sachschäden verursacht. Die Explosion war an der Feuerung des Heizkessels im Keller ausgelöst worden. Die Ätherdämpfe haben sich zunächst auf dem Boden des Kellerflures ausgebreitet. Sie sind dann in der bekannten, in ähnlichen Fällen immer wieder beobachteten Weise in den Flaschenspülraum und von da in den Heizraum gekrochen. Das war leicht möglich, weil die Türen vom Flur zum Flaschenspülraum und vom Flaschenspülraum zum Heizraum offen gestanden hatten. Die Entfernung zwischen Treppe und Heizkessel beträgt etwa 10 m. Da Kellerflur und Heizraum Einläufe in ein gemeinsames Schleusenrohr haben, können die Ätherdämpfe auch auf diesem Wege in den Heizraum gelangt sein. Daß sich Ätherdämpfe in der Schleuse befunden haben, ist dadurch bewiesen, daß bei der Explosion zwei Schleusendeckel in die Höhe geworfen wurden.

Die Explosion wäre wohl vermieden worden, wenn der Äther nicht in der vielfach noch üblichen Weise in einer großen, ungeschützten Glasflasche, sondern in einem bruchsicheren Metallbehälter oder wenigstens in einer Glasflasche mit festem Schutzbehälter von der Großhandlung zur Apotheke befördert worden wäre. Darin, daß das nicht geschehen ist, liegt allerdings kein Verstoß gegen die Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten. Äthyläther gehört im Sinne dieser Verordnung zu den Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrklasse I. § 7 Abs. 4 schreibt bruchsichere, unverbrennliche Behälter bei Mengen über 2 *l* nur für die Aufbewahrung und Lagerung, nicht auch für die Beförderung vor. Unzulässig war es allerdings, daß die 6-*l*-Ätherflasche nach der Anlieferung bis zum Mittag des nächsten Tages im Laboratorium vorübergehend aufbewahrt wurde.

Die Beförderung leicht brennbarer Flüssigkeiten in großen, ungeschützten Glasflaschen bietet, wie die beschriebene Explosion zeigt, mindestens die gleichen, eher sogar größere Gefahren als die Aufbewahrung und Lagerung in Glasgefäßen. In der beabsichtigten Neufassung der Technischen Grundsätze für den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten sind deshalb nicht nur für Aufbewahrungs- und Lagergefäße, sondern auch für Versandgefäße geeignete Vorschriften vorgesehen. Bemerkt sei noch, daß Äther auf der Reichsbahn schon jetzt in Glasgefäßen nur befördert werden darf, wenn diese in Schutzbehälter eingebettet sind (EVO., Anlage C, Randziffer 304/305).

Regierungsgewerberat Dipl.-Ing. Tetzner, Plauen (Vogtl.).

---

## Massenunfall durch Schlammeinbruch beim Schachtbau.

Im Mai 1944 ereignete sich in einem unterirdischen Stollen, der zum Druckwasserstollen eines Wasserkraftwerkes ausgebaut werden soll, ein Schlammeinbruch aus dem zu diesem Bauwerk gehörenden »Wasserschloß«. Durch die Wucht der Schlammassen stürzte das zum Ausbau verwendete Holz ein. Dabei wurde einem ausländischen Arbeiter der linke Brustkorb zertrümmert, ein Kriegsgefangener erlitt Bein- und Kopfverletzungen. Beide fielen zu Boden und wurden vom Schlamm erstickt. Ein anderer Kriegsgefangener und der aufsichtführende deutsche Schießmeister wurden gegen leerstehende Förderwagen geschleudert. Sie erlitten zwar schwere Verletzungen am Kopf, Händen und Beinen, verloren aber nicht das Bewußtsein und konnten sich dadurch retten, daß sie in leere Förderwagen kletterten. Während einige andere Förderwagen, die entgleist waren und sich anscheinend festgeklemmt hatten, völlig zertrümmert und ineinandergeschoben worden sind, wurden die Wagen mit den Verletzten vom Druck der Schlammassen mehr als 40 m weit im Stollen abgeschoben, so daß diese gerettet werden konnten.

Das Wasserschloß des hier in Rede stehenden Wasserkraftwerkes erhält eine Tiefe von 160 m und einen Durchmesser von 14 m. Es handelt sich um einen Schacht, der mit dem eines Bergwerkes verglichen werden kann, dessen lichter Durchmesser aber doppelt, ja fast dreimal so groß ist wie der einer Schachtanlage. Dieses Wasserschloß steht senkrecht über dem Druckwasserstollen. Es soll als Puffer dienen, wenn später in dem Wasserkraftwerk aus irgendeinem Grunde der Wasserzufluß ganz oder teilweise gedrosselt werden muß. In ihm kommuniziert die Wassersäule mit der Wasserhöhe des Staubeckens.

Die Herstellung des Wasserschlosses erfolgt in der Weise, daß nach einer Kernbohrung zur Feststellung des geologischen Profils zunächst ein Aufbruch von etwa 16 m² von unten nach oben, also vom Stollen aus hergestellt wird. Dieser Aufbruch erhält im allgemeinen einen Holzausbau und wird in ein Rollloch-, Material- und Fahrtrumm unterteilt. Der Schacht mit 160 m² Querschnitt wird alsdann abgeteuft, d. h. es wird von oben nach unten vorgegangen. Das gewonnene Material wird in den Aufbruch (Vorschacht) hinabgestürzt, dort aus einem Rolloch (Querschnitt etwa 12 m²) in Grubenwagen abgezogen und durch das Stollenmundloch zutage gefördert.

Nachdem in dieser Weise 53 m abgeteuft und durch Mauerwerk nebst Eisenbetonring ausgebaut worden waren, geriet man in losen, leicht von Hand gewinnbaren, mergeligen Ton des Muschelkalkes. Bei der geologischen Vorbohrung war hier 80 v. H. Kernverlust, offenbar durch Aufschlämmen des Tones bei der Spülbohrung, zu verzeichnen gewesen. Von diesem mergeligen Ton waren etwa 300 m³ abgebaut und in gewohnter Weise in den bei dieser Tiefe noch etwa 1400 m³ fassenden Aufbruch gestürzt worden. Nun liegt aber 33 m tiefer, und

H1514-0145

zwar über dem geschlossenen festen Wellenkalk des mittleren Muschelkalkes, der hier als eine wassertragende Schicht anzusprechen ist, ein Quellhorizont mit einem Wasserzufluß von mindestens 50 *l*/Minuten. Dieser Wasserzufluß war in der Lage, den mergeligen Ton aufzuschlämmen und in einen dickfließenden Schlamm zu verwandeln. Während das Steinmaterial (Kalk, Dolomit, Gips und Anhydrit), das vor der Gewinnung des mergeligen Tones abgebaut war, sich im Rollloch gegenseitig festhält und sogar festhängen kann, wirkt der Schlamm wie eine Wassersäule, d. h. er übt seinen vollen Druck auf das unter ihm liegende Material aus. Es ist damit zu rechnen, daß in dem noch 100 m tiefen Aufbruch ein Schlammpfropfen von mindestens 50 m Höhe entstanden war, der — bei einem geschätzten spez. Gewicht des Schlammes von 1,8 — einen Druck von mindestens 9 kg/cm² ausgeübt hat.

Nachdem aus dem Rolloch das Steinmaterial immer mehr abgezogen worden war, konnte sich der Druck des Schlammes plötzlich auswirken, das Ausbauholz von 30 cm Zopfstärke und mehr zerbrechen und die eisernen Förderwagen in sich zusammenschieben. So wälzten sich schätzungsweise 600 bis 800 m³ Schlamm in den Stollen hinein.

Die Lehren aus diesen Unfällen liegen auf der Hand. Es muß bei der Herstellung der Wasserschlösser oder von Schächten — selbst bei normalen Wasserzuflüssen — damit gerechnet werden, daß Mergel oder Tone aufgeschlämmt und in einen dickfließenden Schlamm verwandelt werden. Dieser bietet dann eine große Gefahr, wenn er nicht durch Kübel zutage, sondern durch ein Rolloch gefördert wird, wie dies bei der Herstellung von Schächten durch Aufbrüche oder beim Unterfahren der Schächte geringer Teufe üblich ist. Sofern also eine Abdichtung der Wasserzuflüsse oder ihr Auffangen und besondere Ableitung nicht möglich ist, darf aufschlämmbares Material nicht durch ein Rolloch, sondern muß durch Kübel abgefördert werden.

Wegen der Unvorhersehbarkeit des Ereignisses wurde ein Verschulden im Sinne der §§ 222 und 230 RStrGB. vom Berichterstatter in Übereinstimmung mit dem techn. Aufsichtsbeamten der Tiefbau-Berufsgenossenschaft nicht als vorliegend erachtet. Die geschilderte Gefahr des Aufschlämmens des tonigen Mergels war den Beteiligten nicht bekannt. Es ist deshalb der Sinn dieser Zeilen, auf diese Gefahr hinzuweisen, damit sie in Zukunft nicht unterschätzt werde.

Regieruungsgewerberat Böttcher, Karlsruhe.

---

## Zerknall eines Gesteinhohlbohrers.

In der Schmiede eines Stollenbaues zerknallte plötzlich beim Erhitzen ein Gesteinhohlbohrer. Der am Feuer hantierende Arbeiter erlitt hierbei trotz der abgeschleuderten Eisenstücke glücklicherweise nur Brandwunden und Hautabschürfungen im Gesicht durch Teile der gleichfalls abgeschleuderten Glut des Schmiedefeuers. Da es sich im vorliegenden Falle um einen verhältnismäßig seltenen Unfall handelt, der u. U. schwerwiegende Folgen haben kann, soll der Hergang desselben ausführlich geschildert werden.

Der Verletzte hatte die Schneide eines 1,65 m langen Gesteinhohlbohrers im Schmiedefeuer erhitzt und sie dann, da sie bereits stumpf war, in einer Länge von etwa 3 cm abgehauen. Um eine neue Schneide aufzuschneiden, legte er das Bohrerende neuerdings in das Feuer. Bevor dieses genügend heiß, d. h. rotglühend, war, zerknallte der Bohrer plötzlich, wie dies die nachfolgende Skizze veranschaulicht.

Der Bohrer wurde etwa 45 cm hinter dem Ende, das in dem Feuer steckte, abgerissen, in der weiteren Fortsetzung etwa 70 cm gespalten, wovon 22 cm wieder abgerissen waren, und von dem noch vorhandenen Rest bis zum Einsteckende in einer Länge von etwa 40 cm abgesprengt. Die Wucht des Zerknalles hat somit etwa in der Mitte des verhältnismäßig langen Bohrers die größte Wirkung hervorgerufen.

Eine einwandfreie Feststellung der Ursache dieses Zerknalles ist heute nicht mehr möglich. Das zufällige Eindringen von Sprengstoffresten in den sehr engen Bohrerhohlraum wird von allen, die mit dem Bohrer zu hantieren haben, als unmöglich bezeichnet. Da es sich im vorliegenden Falle um die Bearbeitung von trockenem Gestein handelt, konnte auch kein Wasser in den Hohlraum des Bohrers gelangen. Es bleibt daher nur die Möglichkeit offen, daß Schmieröl in den Bohrerhohlraum sickerte, durch wiederholtes Erhitzen des Bohrers allmählich verdunstete, mit der Luft im Bohrerhohlraum ein explosionsgefährliches Öldunstluftgemisch erzeugte und beim Erhitzen des Bohrers im Feuer zur Explosion gebracht wurde. Diese Annahme gewinnt auch dadurch an

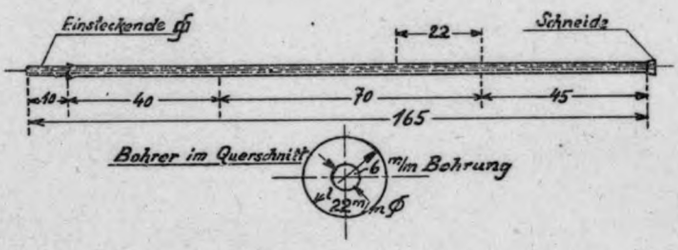


Wahrscheinlichkeit, daß der Hohlraum des Bohrers durch den feinen Gesteinsstaub und Schmutz an beiden Enden oder auch in den übrigen Teilen z. B. unter Bildung von Luftzellen verstopft werden kann, aus welchen ein Entweichen des Öldunstes beim Erhitzen des Bohrerendes teilweise oder ganz verhindert wird.

Als Vorbeugung gegen ein derartiges Zerknallen der Gesteinhohlbohrer ist daher zu empfehlen, den Hohlraum (Bohrung) des Bohrers vor dem Erhitzen mit Preßluft, die auf solchen Baustellen stets vorhanden ist, gründlich durchzublasen und auf diese Weise von allen Ölresten zu reinigen.

Regierungsgewerberat Dr. Jandraschitsch,
Bregenz (Vorarlberg).

---

# Neues vom Arbeitsschutz

## Absaugeanlagen für schwefelige Gase in Magnesium-Form-Gießereien.

Bekanntlich entstehen beim Gießen von Magnesiumlegierungen schwefelige Gase. Diese schwefeligen Gase (Schwefeldioxyd) entwickeln sich bei und nach dem Abgießen der Formen aus dem Schwefel, der dem Formsand zugesetzt wird, und durch das Bestäuben des Gießstrahles mit Schwefelpuder während des Gießens. Durch dieses Bestäuben und den Schwefelzusatz zum Formsand wird die sauerstoffhaltige Luft von dem flüssigen Metall ferngehalten und dessen Oxydation verhindert.

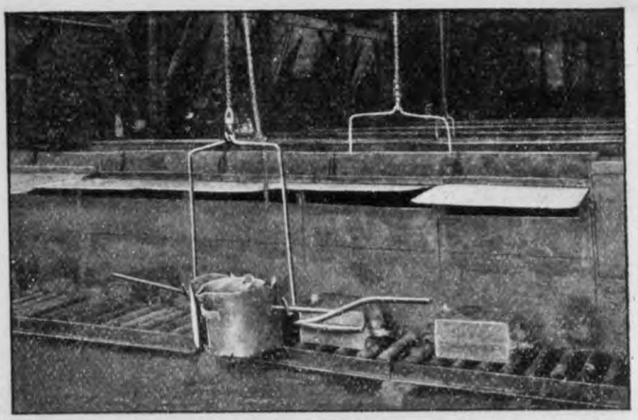

Abb. 1.

H1514-0146

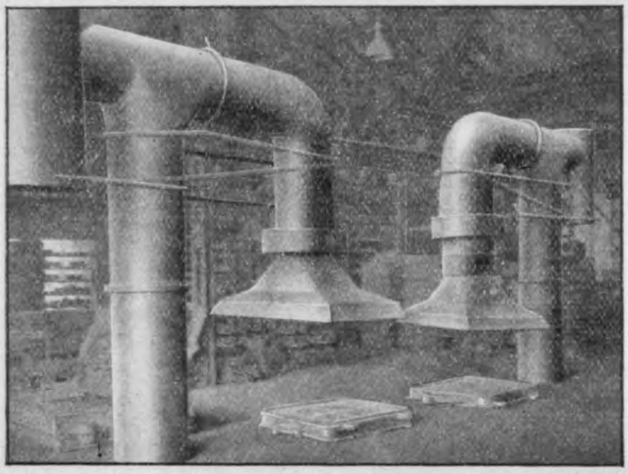

Abb. 2.

Da die Schwefeldioxydgase den Aufenthalt in der Gießerei und die Arbeitsleistung stark beeinträchtigen, ist ihre Absaugung möglichst unmittelbar an der Entstehungsstelle dringend erforderlich. Dies würde kein Problem darstellen, wenn nicht peinlichst verhindert werden müßte, daß die auftretende Zugluft während des Abgießens den Schwefelpuder mit erfaßt, da alsdann die Wirkung des Schwefelstaubes in unzulässiger Weise herabgesetzt würde. Diese sich widersprechenden Forderungen haben in den VDM.-Halbzeugwerken zur Entwicklung verschiedener Absaugeeinrichtungen geführt.

Die abzugießenden Formkästen werden, wie aus Abb. 1 zu ersehen ist, auf Bänken oder Rollbahnen vor den in Doppelreihen angeordneten Absaugeaggregaten abgesetzt. Diese Absaugeanlage wurde in Zusammenarbeit mit den VDM.-Halbzeugwerken von der Firma Außerehl, Frankfurt, entwickelt. Auf dem Bild ist die erste Reihe der Aggregateanordnung zu erkennen. Beim Abflammen der Formen und später beim Gießen werden die an beiden Seiten der Absaugestutzen befindlichen Deckel, die mit Gewichtsausgleich versehen sind, hochgeklappt. Die beim Abflammen und Gießen entstehenden Dämpfe werden durch die sich am Ende der Reihe befindlichen Saugeventilatoren abgesaugt.

Der Nachteil dieser Einrichtung liegt lediglich in dem Umstand, daß die dort abgegossenen Formkästen eine gewisse Größe nicht überschreiten dürfen, weil sie nur einseitig abgegossen werden können.

Für die Absaugung von Formkästen, die von zwei Seiten gegossen werden müssen, hat die Firma Langbein und Pfannhauser eine Absaugeanlage geliefert, die in Abb. 2 dargestellt ist. Die Formkästen werden im Bereich dieser Absaugeanlage geformt. Vor dem Abgießen wird die rüsselförmig angebrachte Absaugehaube, die sich um 360° drehen läßt, über den Formkasten geschwenkt und die in der senkrechten Richtung bewegliche Haube möglichst nahe über die Form herabgezogen.

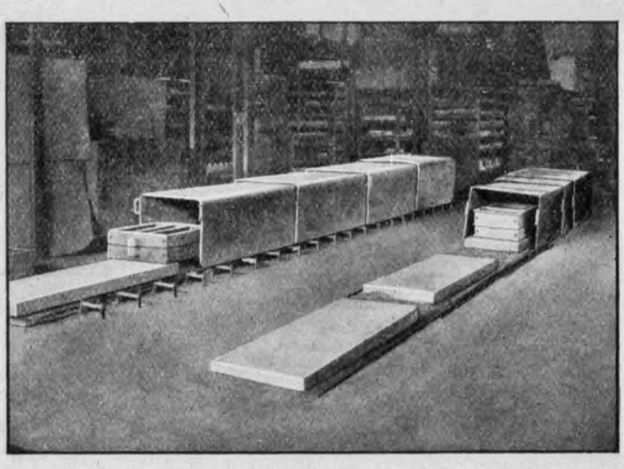

Abb. 3.

Diese Anlage hat sich besonders gut bewährt. Als Nachteil hat sich jedoch gezeigt, daß die Anlage viel Raum in Anspruch nimmt und daß die Krananlage über ihr in der Bewegungsfreiheit behindert ist.

Eine zweite Art der Absaugung der schwefeligen Gase für zweiseitiges Gießen beliebig langer Kästen stellen die in Abb. 3 gezeigten teleskopartig zusammenschiebbaren Hauben dar. In der einen Ausführung rollen diese Hauben auf am Boden feststehenden Rollen. Bei der anderen Ausführung sind die Rollen an den Hauben befestigt und laufen auf Schienen. Letztere Art hat sich als besonders handlich erwiesen. Die größten Hauben stehen über einem unter Flur liegenden Absaugerohr und bleiben immer an diesem Platz stehen. Die zweiseitig zu gießenden Formkästen werden auf flache Gießplatten gestellt, über die nach dem Gießen die teleskopartig verschiebbaren Hauben gezogen werden. Es entsteht so ein je nach der Länge der Gießstrecke mehr oder weniger langer Tunnel.

Der Nachteil dieser Anlage äußert sich darin, daß die bereits während des Abflammens und des Gießens aus den Formen und Tiegeln aufsteigenden Gase zunächst nicht abgesaugt werden können.

Diese drei Absaugemethoden erfassen die Gase unmittelbar an der Entstehungsstelle. Die nicht restlos erfaßten Gase treten in den freien Arbeitsraum und werden hier durch eine Raumabsaugung erfaßt und ins Freie geführt.

Ortmann, Sicherheitsingenieur der VDM.-Halbzeugwerke, Frankfurt a. M.

---

## Schutz vor Verbrennungen in Koksofenbatterien

In Kokereien sind unter den Bedienungsleuten der Kammertüren bekanntlich häufig Nacken- und Halsverbrennungen durch herabfallende Teerstücke zu verzeichnen. Die Eisentüren der Batterien dichten bei moderneren Anlagen Eisen auf Eisen. Während die Türflächen durch Schamottmauerwerk gegen Wärmeverlust gut isoliert werden können, ist dies bei den Dichtfugen, wo in einer Hohlkehle Eisen auf Eisen sitzt, nicht der Fall. Durch Wärmeabgabe nach außen liegt die Temperatur dieser Stellen wesentlich unter dem Siedepunkt des Rohteeres, der dort kondensiert. Nach dem Abheben der Türen

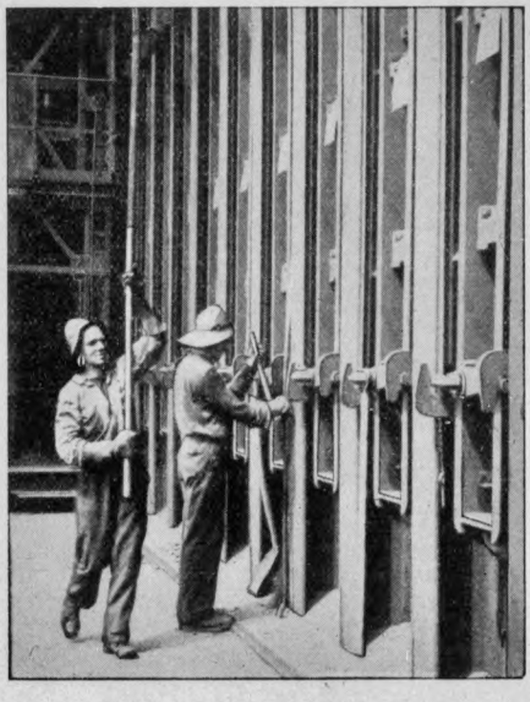

H1514-0147

muß daher die Dichtfuge mit geeigneten Werkzeugen abgekratzt werden, wobei der abgesetzte Teer herunterfällt. Auf diese Art kommt es zu den geschilderten Verbrennungen in der Nackengegend sowie an den Handgelenken. Während der Schutz der Handgelenke durch Verwendung von Stulpenhandschuhen bisher auch in anderen Werken mit Erfolg versucht worden ist, haben wir in unserer Kokerei meines Wissens erstmalig die an der Batterie beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder mit Südwestern ausgerüstet (vgl. die Abbildung). Die Südwester, welche sich nicht nur in arbeitsschutztechnischer Hinsicht bewähren, sondern auch einen gewissen Schutz des Kopfes vor Zugluft bieten, werden von den Leuten insbesonders im Winter gern getragen. Die Verwendung im Sommer begegnet gewissen Schwierigkeiten, da das dunkle Öltuch zu warm ist. In der heißen Jahreszeit wäre die Verwendung einer gleichartigen Kopfbedeckung, aus starkem hellem Segeltuch gefertigt, wohl zweckmäßiger. Leider werden von der einschlägigen Industrie solche Südwester jedoch bislang in geeigneter Ausführung noch nicht gefertigt.

Sicherheitsingenieur Pistulka, Linz a. d. Donau.

## Mitteilungen

### Mitteilung der Reichsstelle für Arbeitsschutz.

Die AWF-Betriebsblätter

AWF 6 f Bedienungsvorschriften für Kranführer und Anbinder,

AWF 23 f Seilbefestigungen zum Bewegen von Lasten,

AWF 24 f Kettenbefestigungen zur Lastenbewegung,

AWF 27 f Handzeichen im Kranbetrieb,

liegen jetzt auch in französischer Sprache vor und sind durch die Beuth-Vertrieb GmbH., Berlin SW 68, Dresdener Str. 97, zu beziehen (Preise 35 Rpf, 35 Rpf, 65 Rpf und 20 Rpf).

## Bücher- und Zeitschriftenschau

**Der Arbeitseinsatz-Ingenieur im Dienste betrieblicher Leistungssteigerung.** Von Gotthard Friedrich. Der Vierjahresplan. Berlin 1944. 8. Jahrg. Nr. 8.

Die Aufgabe des Arbeitseinsatz-Ingenieurs (AI) ist die Überwachung des Arbeitseinsatzes im Betrieb; er soll dadurch dem Betriebsführer helfen, den höchsten Nutzeffekt zu erzielen. Zur sorgfältigen Planung des Arbeitseinsatzes bedarf er einer klaren Übersicht über das Produktionsprogramm. Nötig sind auch Überprüfung der einzelnen Arbeitsgänge, Augenmerk auf Umschulung und Nachschulung, Förderung des Einsatzes der Kriegsversehrten usw., Fühlung mit den Nachbarbetrieben wegen vorübergehenden Kräfteausgleichs. Die laufenden Betriebserfahrungen sind in regelmäßigen Kurzbesprechungen mit den betrieblichen Unterführern auszuwerten. — Der Erfolg ist abhängig von der geistigen Haltung und der Tatkraft des AI, der eine charakterstarke Persönlichkeit sein muß. Im Bereich des Wehrkreises untersteht er dem vom Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion eingesetzten Bezirksarbeitseinsatz-Ingenieur und dieser wieder dem Reichsarbeitseinsatz-Ingenieur. Für bestimmte Wirtschaftsbereiche gibt es Facharbeitseinsatz-Ingenieure.

**Kriegsmäßige Lehrzeit.** Von H. O. Mielsch. Das junge Deutschland. Berlin 1944. 38. Jahrg. Nr. 5/6, Ausgabe A.

Verfasser bringt Gedanken und Anregungen zur Ausbildung der Lehrlinge, z. B. in den Produktionsbetrieben die Lehrlinge in Lehrecken unter einem Ausbilder zusammenzufassen und dieser Lehrecke alle die ausbildungsmäßig wertvollen Arbeiten zuzuweisen.

**Betriebliche Leistungsmessung durch punktmäßige Arbeitsaufwand- und Fertigungsergebnis-Bewertung.** Von Friedrich Sommer, Berlin-Zehlendorf. Technik und Wirtschaft. Berlin 1944. 37. Jahrg. Nr. 7.

Besprochen wird der Einfluß der Vielseitigkeit der Fertigung, die Durchführung der Punktbewertung, die Leistungsmessung bei Fertigungsprogrammänderungen, die Ermittlung

Soeben erschien in Neubearbeitung als

**Sonderveröffentlichung des Reichsarbeitsblattes**

# Die entschädigungspflichtigen Berufskrankheiten

Herausgegeben
im Auftrage des Reichsarbeitsministeriums
unter Mitwirkung der Staatlichen Gewerbeärzte

von

**Professor Dr. Dr. M. Bauer**

Ministerialrat und Abteilungsdirigent im Reichsarbeitsministerium

Das Heft enthält den Wortlaut der jetzt geltenden Verordnung nebst der Liste der entschädigungspflichtigen Berufskrankheiten, die amtlichen Begründungen zur Dritten und Vierten Verordnung, die Bestimmungen des Reichsversicherungsamts zur Durchführung der Vierten Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten nebst den Mustern der Formblätter, einen erläuternden Aufsatz des Herausgebers und den Wortlaut der neuen Merkblätter.

**Einzelstückpreis 1,50 Reichsmark**

**Geschäftsstelle des Reichsarbeitsblattes, Berlin SW 11, Saarlandstraße 96**

Postscheckkonto: »Berlin 100 19, Reichsarbeitsministerium, Zahlstelle«

H1514-0148

des betrieblichen Wirkungsgrades, das Lieferergebnis und Fertigungsergebnis, die verfeinerten Teilbetrachtungen zur besseren Beurteilung des Gesamtergebnisses, die Ursachen für die Beeinflussung der einzelnen Verhältniswerte, das Verhältnis vom Ist- zum Soll-Lohnaufwand.

**Bemerkenswerte Unfälle durch Generatorfahrzeuge.** Von Dipl.-Ing. H. Schmidt, Berlin. Der gewerbliche Kraftverkehr. Berlin 1944. 9. Jahrg. Nr. 15/16.

*

**Mutterschutzgesetz.** Heft 43 der Sozialmedizinischen Schriftenreihe Arbeit und Gesundheit. Erläutert von Oberregierungsrat Dipl.-Ing. F. H. Schmidt und Ministerialrat Prof. Dr. Dr. Bauer. Verlag Georg Thieme, Leipzig 1944. 118 Seiten gr. 8°. Preis kart. 8,— RM.

Im Zusammenhang mit dem verstärkten Fraueneinsatz gewinnt das vor 2 Jahren erlassene Mutterschutzgesetz eine immer größere Bedeutung, so daß es sehr zu begrüßen ist, daß die Sachbearbeiter des Gesetzes ihr reiches Wissen um dieses Gebiet der Öffentlichkeit im vorliegenden Kommentar zugänglich gemacht haben. Die Fragen des Einsatzes der werdenden Mütter, die Art ihrer Beschäftigung, ihre Arbeitszeit, Stillzeit, Wochenhilfe usw., die im Gesetz nur im großen Rahmen geregelt sind, werden eingehend erläutert und in ihrer Auswirkung auf die Praxis aufgezeigt. Das Gesetz hat den Schutz der erwerbstätigen Mutter erheblich erweitert und damit auch neue Fragen aufgeworfen, die inzwischen teils im Erlaßwege, teils durch die Rechtsprechung beantwortet sind. Alle diese Ergänzungen, Ausführungsbestimmungen, richterlichen Entscheidungen usw. sind erschöpfend zusammengestellt, darüber hinaus aber auch grundlegende Fragen, wie z. B. die der Kündigung aus wichtigem Grund, eingehend behandelt. Der aus kriegsbedingten Gründen gewählte kleine Druck beeinträchtigt die Brauchbarkeit des Buches nicht, da der umfangreiche Stoff übersichtig gegliedert und angeordnet ist. Die Schrift wird für alle in der sozialen, gesundheitlichen und bevölkerungspolitischen Arbeit stehenden Praktiker, für alle Betriebe, Aufsichtsbehörden des Staates und der Partei, aber auch allen mit den Fragen des Mutterschutzes befaßten Ärzten ein wertvolles Hilfsmittel sein.

Dr. Schulte Overberg.

**Das Einstellen von Pressen und Stanzen.** Wie kann der Einsteller zur Leistungssteigerung und Unfallverhütung beitragen? Von Oberingenieur Hans Zeller und Ingenieur Hans Josenhans, technische Aufsichtsbeamte der Süddeutschen Edel- und Unedelmetall-Berufsgenossenschaft. Erich Schmidt Verlag, Berlin W 35. 32 Seiten, 50 Abb., Einzelpreis 50 Rpf, Staffelpreis.

Pressen und Stanzen werden gerade in der Rüstungsindustrie weitgehend verwendet. Der Einsteller, auch Einrichter genannt, hat daher eine unter den heutigen Verhältnissen besonders wichtige Aufgabe. Er kann durch seine Arbeit nicht nur die Zahl der Unfälle verringern, sondern auch auf andere Weise zur Steigerung der Leistung beitragen; denn Unfallverhütung bedeutet an und für sich schon eine Leistungssteigerung. Es ist deshalb zu begrüßen, daß die Verfasser der Schrift, die als technische Aufsichtsbeamte Gelegenheit gehabt haben, in jahrelanger praktischer Tätigkeit die Arbeitsweise der Pressen und Stanzen zu erforschen, ihre Erfahrungen gesammelt und der Allgemeinheit zugänglich gemacht haben. In 10 Geboten werden dem Einsteller Anweisungen gegeben, die vorzüglich geeignet sind, seine Arbeit zu erleichtern, seine Verantwortungsfreudigkeit zu heben und gleichzeitig der Unfallverhütung wie der Leistungssteigerung des Betriebes zu dienen.

Limprich.

**Umbauvorschläge und Betriebsrichtlinien für die Arbeitsweise mit Patentierbädern aus Natriumnitrat.** Von Otto Peltzer. Stahl und Eisen 1944 S. 513.

Bei der Verwendung von Bleibädern zum Patentieren von Stahldraht konnte man sich dank der sehr hohen, im festen wie im flüssigen Zustande fast gleichen Wärmeleitfähigkeit des Bleis mit ganz einfachen Formen der Beheizung begnügen. Die zugeführte Wärme wurde durch die eisernen Wände der Wanne und das Blei selbst rasch allen Stellen des Bades zugeführt, ohne daß sich irgendwelche Punkte ergaben, die eine übermäßige örtliche Erwärmung aufwiesen. Beim Salzbad liegen die Verhältnisse grundsätzlich anders, da das Salz an sich ein schlechterer Wärmeleiter und seine Leitfähigkeit im festen Zustand geringer ist als im geschmolzenen. Daraus ergeben sich für die Beheizung von Salzbädern besondere Forderungen, die zur Vermeidung von Wärmestauungen und örtlichen Überhitzungen, die zur Zerstörung der Wannen und zu Explosionen führen können, sorgfältig beachtet werden müssen. Die wesentlichsten Bedingungen für die richtige Bauart einer Salzwannenbeheizung werden besprochen und durch zahlreiche Bilder erläutert.

**DIN 4109: Richtlinien für den Schallschutz im Hochbau.** Herausgegeben vom Ausschuß für einheitliche technische Baupolizeibestimmungen der Deutschen Akademie für Wohnungswesen. Beuth-Vertrieb G. m. b. H., Berlin SW 68.

Das soeben erschienene neue Normblatt, das für den Schallschutz bei Hochbauten aller Art, also auch bei gewerblichen Betrieben und Anlagen der Rüstungsindustrie gilt, bringt auf diesem Sondergebiet in übersichtlicher Gliederung die Grundbegriffe der Schallehre und die Grundlagen für die baulichen Maßnahmen des Schallschutzes. Die verschiedenen für Hochbauten in Betracht kommenden Schallarten und die Begriffe der Akustik werden klar umrissen. Der Hauptteil des Normblattes befaßt sich mit den Schallschutzmaßnahmen bei der Planung und Ausbildung der Bauteile, wobei auch der für gewerbliche Betriebe besonders wichtige Schallschutz bei haustechnischen Einrichtungen ausführlich behandelt wird. Ein weiterer Abschnitt behandelt die verschiedenen Arten der Schalldämmstoffe, für die Beispiele aufgeführt werden.

Da der Schutz vor Lärm und Geräuschen aller Art, insbesondere in den Betrieben, für die Erhaltung der Gesundheit der arbeitenden Menschen und somit auch für die Leistungssteigerung große Bedeutung besitzt, ist das Erscheinen des neuen Normblattes gerade jetzt sehr zu begrüßen.

**Taue, Seile, Ketten.** Merkheft von technischen Aufsichtsbeamten. Herausgegeben von der Bau-Berufsgenossenschaft.

Die neue Broschüre der Bau-Berufsgenossenschaft stellt unter Verwendung reichlichen Bildmaterials alle Forderungen zusammen, die im Interesse des unfallsicheren und wirtschaftlichen Arbeitens an den Umgang mit Tauen, Seilen und Ketten gestellt werden müssen. Die Herstellung, die richtige Auswahl bei der Benutzung, die Tragfähigkeit, zweckmäßige Handhabung und notwendige Pflege werden durch gut ausgewählte Beispiele erläutert. Das Büchlein, das von den Bezirksverwaltungen der Bau-Berufsgenossenschaft abgegeben wird, sollte nicht nur jedem Verantwortlichen auf allen Baustellen in die Hand gegeben werden, sondern es kann auch allen im Transportwesen Tätigen wertvolle Hinweise bieten.

**Gemeinschaftsbestrahlung mit künstlichem Sonnenlicht** von Kurt Larché. Elektrotechnische Zeitschrift, Berlin 1944. 65. Jahrgang, Heft 15/16, S. 143.

Menschen, die unter ungünstigen Umweltbedingungen, vor allem Mangel an natürlichem Sonnenlicht, ihre Arbeit verrichten müssen, bedürfen einer vorbeugenden Gesundheitsförderung durch künstliche Sonnenbestrahlung. Als Strahlenquelle für solche Bestrahlungen kommen die Quecksilberhochdrucklampe und die Glühlampe in Betracht, die sich infolge ihres Gehaltes an ultravioletten und ultraroten Strahlen gut zu einer sonnenähnlichen Strahlung ergänzen. Bewährt hat sich hierfür eine lichttechnische und mechanische Kombination dieser Lampen im Innern eines gemeinsamen Lampenkolbens, der in der Mitte einen Quecksilberhochdruckbrenner aus Quarzglas enthält, um den sich eine Wolframdraht-Glühwendel schlingt, die gleichzeitig als Vorschaltwiderstand dient und die sonst notwendige Drossel ersetzt. Die lichttechnischen Eigenschaften dieser Lampe genügen allen Ansprüchen, ihr geringer Platzbedarf, das niedrige Gewicht und die einfache Installation lassen jede denkbare Gestaltung von Bestrahlungsanlagen zu. Bei großem Umfang des zu bestrahlenden Personenkreises empfiehlt sich eine Gemeinschaftsbestrahlung in großen Räumen, für deren Aufbau erprobte Anordnung für die Bestrahlung im Liegen und Stehen angegeben werden. Bei wöchentlich dreimaliger Bestrahlung und bei Bestrahlungszeiten von 5 bis 6 Minuten können in derartigen, in einfachster Bauart hergestellten Anlagen Belegschaften von 3000 bis 4000 Mann versorgt werden.

**»Kaltes Licht« als Prinzip technischer Lichterzeugung.** Von Nikolaus Riehl. »Elektrotechnische Zeitschrift«, 65. Jahrgang, Heft 21/22, S. 213.

Die gebräuchlichen Lichtquellen beruhen auf Temperaturstrahlung, wobei die Lichtenergie dem Wärmevorrat eines

H1514-0149

Körpers entnommen wird, während beim »kalten Licht« die zugeführte erregende Energie durch Lumineszenz ohne Umweg über den Wärmevorrat eines Körpers in Licht umgewandelt wird. Die grundsätzlichen physikalischen Unterschiede zwischen der Temperaturstrahlung und der Lumineszens der Festkörper, der Gase und der Selektivstrahler werden erläutert. Besonderes Interesse kommt heute den Selektivstrahlen zu, die zwar Temperaturstrahler sind, jedoch viel Ähnlichkeiten mit Lumineszenzstrahlen aufweisen. Durch die Einführung der Lumineszenz in die Lichttechnik sind die Belichtungsmöglichkeiten wesentlich verbessert worden (Quecksilberdampflampen, Neonröhren usw.). Die erzielten praktischen Erfolge werden beschrieben.

**Sind die Unfallverhütungsvorschriften anerkannte Regeln der Technik?** Von Dr. mont. Ing. Robert Pilz, Berlin. Zeitschrift des Vereins Deutscher Ingenieure 1944 S. 372.

Die Frage, ob die Unfallverhütungsvorschriften anerkannte Regeln der Technik sind, ist in rechtlicher Hinsicht durch die Stellung der Behörden, besonders des Reichsarbeitsministers, und durch Entscheidungen des Reichsgerichts eindeutig zugunsten der Unfallverhütungsvorschriften geklärt. Dagegen läßt ihre Beachtung in der Praxis, ihre tatsächliche Anerkennung in den Betrieben, sowohl beim Bau und bei der Ausrüstung von Maschinen und Apparaten wie bei ihrer Verwendung und bei sonstigen Betätigungen in den Betrieben vielfach noch sehr zu wünschen übrig. Die Gründe dafür sind teils noch in Auswirkungen liberalistischer Gedankengänge, teils in der irrigen Ansicht zu suchen, daß der überwiegende Teil der Unfälle, bis zu 80 v. H., bei entsprechender Aufmerksamkeit der Beschäftigten vermeidbar sei und daß es deshalb meist keiner technischen Schutzmaßnahmen bedürfe, sondern genüge, die in den Betrieben Beschäftigten laufend zur Vorsicht zu mahnen. So bleibt der von den Aufsichtsbeamten gesammelte, in den Unfallverhütungsvorschriften zum Ausdruck kommende Schatz technischer Erkenntnisse noch weitgehend unverwertet. Diesen Mangel zu beheben und die umfassende Anerkennung der Unfallverhütungsvorschriften in der Technik durchzusetzen, muß unsere besondere Aufgabe in der Zukunft sein.

**Das neue Einheitsfahrband.** Von Obering. A. v. Chossy, Bau-Berufsgenossenschaft, Berlin-Wilmersdorf. Die Berufsgenossenschaft 1944 S. 91.

Die fahrbaren Förderbänder werden wegen ihres langsamen Ganges vielfach als ungefährlich betrachtet. Tatsächlich aber ist die Zahl der Unfälle an diesen Geräten, wie die Untersuchungen der Bau-Berufsgenossenschaft gezeigt haben, nicht gering und umfaßt auch solche mit tödlichem Ausgang. Es ist deshalb zu begrüßen, daß die Berufsgenossenschaft, als im Jahre 1941 ein Konstruktionsausschuß der Fachgruppe Hebezeuge, Fördermittel und Aufzüge mit der Planung eines Einheitsfahrbandes beauftragt wurde, die Gelegenheit benutzte, um die Forderungen der Unfallverhütung zu vertreten. In mehrjähriger ersprießlicher Zusammenarbeit ist es dank dem Entgegenkommen des Konstruktionsausschusses auch gelungen, ein Einheitsfahrband zu schaffen, bei dem wesentliche Gefahrenquellen beseitigt sind und die Verhütung von Unfällen weitgehend von der Vorsicht des Bedienungspersonals unabhängig geworden ist. Auf die durch Abbildungen erläuterte Abhandlung wird im übrigen verwiesen.

**Überempfindlichkeitsreaktionen durch körperliche Anstrengung.** Von Doz. Dr. med. habil. H. Barthelheimer, Stabsarzt d. R. Deutsche Mediz. Wochenschrift 1944 Nr. 13/14, S. 175 bis 178.

Unter den Überempfindlichkeitsreaktionen auf physikalische Reize nehmen jene, die durch körperliche Arbeit zustande kommen, eine besondere Stellung ein, da diese in der Regel generalisiert auftreten und zu schweren Zwischenfällen führen können. Über einen solchen Erkrankungsfall, der genauestens beobachtet wurde, berichtet der Verfasser. Bei einem 18jährigen Kanonier entwickelte sich nach körperlicher Anstrengung eine ausgedehnte Nesselsucht, ein Quincke-Ödem, Erscheinungen eines Hirnödems, ein Ödem des Kehlkopfeingangs und Blutdruck- und Pulsabsinken mit Kollapssymptomen, so daß ein unmittelbarer lebensbedrohlicher Zustand vorlag. Der Anfall ließ sich im Lazarett durch sportliche Übungen wiederholen. Es handelt sich bei diesen durch körperliche Anstrengung erzeugten Überempfindlichkeitsreaktionen nicht um eine echte Allergie, sondern um eine zwar außerordentlich ähnlich ablaufende Reaktion, die aber über eine Fehlsteuerung des vegetativen Nervensystems zustande kommt. Dabei ist die Mitwirkung von Stoffwechselabbauprodukten, u. a. von histaminartigen Substanzen wahrscheinlich. Der akute Zustand ging durch intravenöse Kalziuminjektionen schnell zurück. Die Histaminbehandlung (Torantil, I. G. Farben) führte zu einer Verringerung der Symptome.

Ebenso wie die »Kälteallergie« bedeutet eine Überempfindlichkeitsreaktion des Körpers auf Überanstrengung eine besonders hohe Gefährdung beim Baden.

**Subakute Bleitetraäthylvergiftungen durch Bleibenzin.** Von Harald Taeger. Deutsche Medizinische Wochenschrift 1944 Nr. 13/14, S. 186/188.

Der Umgang mit Bleibenzin ist für den Verbraucher praktisch ungefährlich, wenn nicht ganz grob gegen die Sicherheitsvorschriften verstoßen wird. Es sind aber immerhin Fälle bekanntgeworden, wo sich unter ganz verschiedenen Betriebsverhältnissen Arbeiter durch Bleibenzin eine subakute Bleitetraäthylvergiftung zugezogen haben. Der Verfasser fügt diesen Erfahrungen einige eigene Beobachtungen hinzu, die er in einem feinmechanischen Betriebe gemacht hat, die Einspritzpumpen herstellen. Dort erkrankten ziemlich gleichzeitig, nicht allzulange nach Beginn der Arbeit, 8 von 12 Arbeitern an den Früherscheinungen der akuten Bleitetraäthylvergiftung. Der Verfasser vergleicht nun seine Untersuchungsergebnisse mit denen der anderen Autoren und sucht bei der Gleichartigkeit des Krankheitsbildes nach einer gleichen Ursache. Er stellte fest, daß in allen Fällen der Bleitetraäthylgehalt der benutzten Bleibenzine abnorm hoch war und daß derartig ungewöhnliche Arbeitsbedingungen vorgelegen haben, daß eine Vernebelung von Bleibenzin eingetreten ist In der Einatmung dieser Bleibenzinnebel sieht er die wesentlichste Ursache für die beobachteten subakuten Bleitetraäthylvergiftungen, da diese Nebel in beträchtlicher Menge in die Atmungsorgane und damit in den Organismus gelangen.

**Phosphorschädigungen.** Von Dietrich Gaede, Oberarzt d. R. Deutsche Medizinische Wochenschrift 1944 Nr. 17/18, S. 251—253.

Nach einer kurzen Darstellung der Geschichte des Phosphors, seiner chemischen und physikalischen Eigenschaften sowie seiner physiologischen und pathologischen Wirkungen wird über die Brennwirkungen des Phosphors berichtet. Reiner Phosphor verbrennt an der Luft, aber nicht im Wasser. Beim Brennen entstehen Oxydationsprodukte, die mit Ausnahme der niederen Oxydationsstufen ungiftig sind. Die Phosphornebel bestehen aus Phosphorpentoxyd, der ungiftig ist, aber auf die Schleimhäute eine gewisse Reizwirkung ausübt; mit Wasser bilden sie Phosphorsäure, deren Ätzwirkung gering ist. Die Phosphorkanister enthalten Phosphor in organischen Löse-

**Sonderdruck** aus dem Reichsarbeitsblatt

**Die Verarbeitung von Magnesiumlegierungen**

Der Sonderdruck enthält

**die Verordnung vom 8. März 1938, Sicherheitsvorschriften vom 8. Juli 1938, Durchführungserlasse und eine Reihe von erläuternden, mit Abbildungen versehenen Aufsätzen**

Ein ausführliches Sachverzeichnis dient als Wegweiser durch die Fülle des Stoffes. **Der Preis beträgt 1,50 RM**

**Geschäftsstelle des Reichsarbeitsblattes**
**Berlin SW 11, Saarlandstraße 96**
Postscheckkonto: »Berlin 10019, Reichsarbeitsministerium, Zahlstelle«

H1514-0150

mitteln, Kautschuk zur besseren Haftung und eine große Zahl ungelöster Phosphorstücke von verschiedenen Größen. Brennt der Phosphor restlos ab, so verschwindet der gefährliche Phosphor; die Hautschädigung ist dabei gering und die Heilungstendenz der Wunde gut. Eine resorptive Phosphorvergiftung von der Haut bzw. von den Wunden sei bis heute noch nicht bekanntgeworden. Bei ausgedehnterem Brande bzw. bei Befall empfindlicherer Körperregionen hat die erste Bekämpfung durch Luftabschluß zu erfolgen; Behandlung mit Wasser, Entfernung der groben Verunreinigungen. Ausgezeichnet wirkt kräftiges Baden in einer Lösung von flüssiger Seife. Weitere Maßnahmen: Zur Schmerzlinderung werden Alkalien (5prozentige Bikarbonatlösung), zur leichteren mechanischen Reinigung Wasserstoffsuperoxyd den Bädern zugesetzt. Ein bequemes, schnelles und zuverlässiges Verfahren, um den Phosphor auf der Haut und in den Wunden unschädlich zu machen, ist die Behandlung mit einer 2prozentigen wäßrigen Kupfersulfatlösung nach Straub. Dabei bildet das Kupfersulfat um den Phosphor einen Mantel von Kupferphosphid, der zwar Sauerstoff und Wasser durchläßt, jedoch nicht den elementaren Phosphor. Es erfolgt somit die Entgiftung des Phosphors zur Phosphorsäure ohne Schädigung des Organismus. Im allgemeinen ist die mechanische Entfernung des Phosphors und die Spülung mit einer 5prozentigen Bikarbonatlösung als völlig hinreichend anzusehen.

**Zur Klinik und Behandlung von Vergiftungen mit Nitrosegasen.** Von Dozent Dr. K. W. Essen, Marinestabsarzt d. R. Der Deutsche Militärarzt 1944, Nr. 5, S. 209/219.

Beim Deflagrieren von Sprengstoffen, wobei reichliche Mengen von Nitrosegasen entstehen, erlitten vier Soldaten eine schwere Nitrosegasvergiftung. Klinisch wurde festgestellt: Blasse Zyanose, eine höchstgradige Steigerung der Atemfrequenz, ein toxisches Ödem, eine starke Leukozytose — die Werte lagen zwischen 16800 und 58200 — mit beträchtlicher Linksverschiebung bis zu 39 v. H. Stabkernigen und ein Absinken der Lymphozyten bis auf 3 v. H. Es fehlte eine wesentliche Bluteindickung; der Urinbefund war normal. Die Blutsenkung zeigte vorübergehend eine mäßige Erhöhung. Das Elektrokardiogramm war in drei Fällen normal, einmal zeigte sich ein negatives $T_3$. Die massiven röntgenologisch festgestellten Lungenveränderungen, die eine schnelle Rückbildungsneigung zeigten, werden nur zum Teil auf ein toxisches Ödem bezogen. Es wird vermutet, daß die Ursache dafür toxisch-entzündliche Veränderungen und Atelektasen (Verlust des Luftgehaltes) in der Lunge sind. Die beschleunigte Atmung beruht wahrscheinlich auf einem Reiz der sensiblen Nervenbahnen in der Bronchialschleimhaut. Die Therapie bestand in einer pausenlosen $O_2$-Atmung über mehrere Tage, wodurch die Zyanose und Dyspnoe beseitigt wurden und in der Darreichung von Beruhigungsmitteln. Besonders bewährt hat sich Eukodal. In allen vier Vergiftungsfällen erfolgte trotz anfänglich schwerster Krankheitserscheinungen eine völlige Heilung. Spätschäden sind kaum noch zu erwarten. In einem Falle trat sechs Wochen nach der durchgemachten Intoxikation eine Polyneuritis der linken Hand auf; ein ursächlicher Zusammenhang mit der Nitrosegasvergiftung wird angenommen.

## Druckfehlerberichtigung.

In der Bücher- und Zeitschriftenschau auf S. III 157 unter »Arbeitsschutzwalter und Sicherheitsingenieur« vorletzte Zeile muß es statt »ein« »kein« heißen.

**Anschriften der Verfasser der Aufsätze dieser Nummer,** soweit sie nicht in den herausgebenden Behörden beschäftigt sind:

Prof. Dr. Jötten, Direktor des Hygienischen Instituts der Universität Münster (Wesf.), Westring 10.

Regierungsgewerberat Dipl.-Ing. Gronemann, Koblenz, Im Vogelsang 2.

Oberregierungs- und -gewerbemedizinalrat Dr. Gerbis, Berlin-Wilmersdorf, Ahrweiler Str. 34.

Regierungsgewerberat Hermann Tetzner, Plauen (Vogtl.), Bahnhofstr. 22.

Regierungsgewerberat Böttcher, Karlsruhe, Kreuzstr. 1.

Regierungsgewerberat Dr. Jandraschitsch, Bregenz (Vorarlberg), Kaiser-Josef-Platz 5.

Sicherheitsingenieur Ortmann, Frankfurt (Main), VDM.-Halbzeugwerke.

Sicherheitsingenieur Pistulka, Linz a. d. Donau, Postfach 2.

H1514-0151

# REICHS-ARBEITSBLATT

24. Jahrgang 1944 | **Nummer 29/30** | Berlin, den 25. Oktober 1944

Herausgegeben vom Reichsarbeitsministerium und vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz
Verlagsanstalt Otto Stollberg, Berlin W 9, Köthener Straße 28/29


## TEIL IV

## Bekanntmachung von Tarifordnungen

### und von Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen.

**Bestimmungen der Tarifordnungen und Richtlinien finden, soweit sie mit den Vorschriften der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 oder anderen für den Kriegszustand erlassenen Vorschriften nicht im Einklang stehen, während der Geltungsdauer dieser Vorschriften keine Anwendung.**

## INHALT


Tarifregister Nr. | Seite

### A. Private Wirtschaft

**I./II. Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht, Forstwirtschaft und Fischerei**

2997/4 Berichtigung der Tarifordnung für die Arbeiter und Arbeiterinnen — mit Ausnahme des Melkpersonals — in den landwirtschaftlichen Betrieben des Reichsgaues Wartheland ..... IV 328

**V/VI/VII. Eisen- und Stahlgewinnung, Metallhütten und Metallhalbzeugwerke, Herstellung von Eisen-, Stahl- und Metallwaren**

3720/4 Änderung der Tarifordnung für die Angestellten in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie .. IV 328

**XI. Chemische Industrie**

3726/4 Änderung der Tarifordnung für die Angestellten in den Betrieben der chemischen Industrie im Wirtschaftsgebiet Niederschlesien ..... IV 328

**XII. Textilindustrie**

4039/1 Tarifordnung für die gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder der Flachs- und Hanfaufbereitungsbetriebe im Gau Oberschlesien ..... IV 329

**XVII. Holz-, Säge- und Schnitzstoffgewerbe**

1544/11 Ergänzung der Tarifordnung für das Holz- und Sägegewerbe im Wirtschaftsgebiet Rheinland für den Gauarbeitsamtsbezirk Moselland ..... IV 331

**XXI. Baugewerbe und Baunebengewerbe**

3755/26 Anordnung über die Neuregelung des Meldeverfahrens nach der Reichstarifordnung über den Leistungslohn im Baugewerbe ..... IV 331

**XXIII. Reinigungsgewerbe**

3333/3 Änderung der Tarifordnung für das Friseurhandwerk in den Reichsgauen Tirol-Vorarlberg und Salzburg für den Reichsgau Salzburg ..... IV 332

**XXIV/XXV/XXVI. Groß- und Einzelhandel, Verlagsgewerbe, Hilfsgewerbe des Handels sowie TO. für kaufmännische und technische Angestellte verschiedener Industrie- und Gewerbezweige**

3786/3 Änderung der Tarifordnung für kaufmännische und technische Angestellte sowie Meister des Textil-, Bekleidungs- und Ledergewerbes im Wirtschaftsgebiet Hessen einschließlich der Kreise Biedenkopf, des Dillkreises, des Unterwesterwaldkreises und des gesamten Kreises St. Goarshausen IV 332

4041/1 Tarifordnung und Anordnung über Mindest- und Höchstlöhne der gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder im Handel und Handelshilfsgewerbe einschließlich des Buchhandels und des Verlagsgewerbes in Berlin ..... IV 333

**XXVIII. Verkehrswesen**

738/2 Anordnung über die Entlohnung von Hafenhilfsarbeitern in Lübeck ..... IV 339

1235/17 Anordnung zur Entlohnung von Hafenhilfsarbeitern in Hamburg ..... IV 340

**XXIX. Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe**

3994/3 Berichtigung der Tarifordnung zur Ergänzung der Reichstarifordnung für die in Werksküchen, Gefolgschaftskantinen, Gemeinschaftslagern und Fernverpflegungsbetrieben der privaten Wirtschaft beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder ..... IV 340

### B. Heimarbeit

**V/VI/VII. Eisen- und Stahlgewinnung, Metallhütten und Metallhalbzeugwerke. Herstellung von Eisen-, Stahl- und Metallwaren**

4040/1 Anordnung über die Entgelte der in Heimarbeit Beschäftigten in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie ..... IV 341

**XVIII. Musikinstrumenten- und Spielwarenindustrie**

3431/3 Berichtigung der Tarifordnung für die Herstellung von Holzwaren aller Art und Holzspielwaren in Heimarbeit in den Gauen Sachsen, Thüringen und im Reichsgau Sudetenland ..... IV 342

**XX. Bekleidungsgewerbe**

2589/12 Änderung der Reichstarifordnung für die Herstellung von Uniformausstattungsgegenständen in Heimarbeit ..... IV 342





H1514-0152

# A. Private Wirtschaft

## I/II. Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht, Forstwirtschaft und Fischerei

**Tarifregister Nr. 2997/4**

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland — Gauarbeitsamt — Posen, den 25. September 1944

### Berichtigung der Tarifordnung für die Arbeiter und Arbeiterinnen — mit Ausnahme des Melkpersonals — in den landwirtschaftlichen Betrieben des Reichsgaues Wartheland vom 12. August 1944 — Tarifregister Nr. 2997/3 —.

§ 33 wird wie folgt berichtigt:

1. In den Lohntafeln ist in jedem Falle an Stelle des Wortes »Leistungszulage« das Wort »Lohnzulage« zu setzen.
2. In A Lohngruppe 1 Ziffer 3 d muß die Lohnzulage der Frauen ohne eigenen Hausstand im Alter von 14 bis 15 Jahren bei 11stündiger Arbeitszeit statt »0,40 ℛℳ« = »0,30 ℛℳ betragen.
3. In A Lohngruppe 2 muß es statt »ländische« »ländliche« Hausarbeitsgehilfinnen heißen.
4. In A Lohngruppe 2 Ziffer 3 d muß der Barlohn der Frauen ohne eigenen Hausstand im Alter von 18 bis 20 Jahren bei 11stündiger Arbeitszeit statt »1,60 ℛℳ« = »2,10 ℛℳ« betragen.
5. In A Lohngruppe 4 muß es unter 3 b statt »von 18 bis 10 Jahren« »von 18 bis 20 Jahren« heißen.
6. In B Lohngruppe 4 muß es statt »Gutsgärtner« »gelernter Gutsgärtner« heißen.

Im Auftrag
Kendzia

## V/VI/VII. Eisen- und Stahlgewinnung, Metallhütten- und Metallhalbzeugwerke. Herstellung von Eisen-, Stahl- und Metallwaren

**Tarifregister Nr. 3720/4**

Der Präsident des Gauarbeitsamts und Reichstreuhänder der Arbeit Niederschlesien Breslau, den 9. September 1944

### Tarifordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Angestellten in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Wirtschaftsgebiet Niederschlesien vom 1. April 1942 — Tarifregister Nr. 3720/1 —.

Gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1683) ändere ich die Tarifordnung für die Angestellten in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Wirtschaftsgebiet Niederschlesien vom 1. April 1942 wie folgt:

I.

In § 2 Ziffer 4 b Satz 2 wird das Wort »wenn« durch das Wort »soweit« ersetzt.

II.

**Diese Änderung tritt mit der Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt in Kraft.**

In Vertretung
Hempel

## XI. Chemische Industrie

**Tarifregister Nr. 3726/4**

Der Präsident des Gauarbeitsamts und Reichstreuhänder der Arbeit Niederschlesien Breslau, den 9. September 1944

### Tarifordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Angestellten in den Betrieben der chemischen Industrie im Wirtschaftsgebiet Niederschlesien vom 1. April 1942 — Tarifregister Nr. 3726/1 bis 3 —.

Gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1683) ändere ich die Tarifordnung für die Angestellten in den Betrieben der chemischen Industrie im Wirtschaftsgebiet Niederschlesien vom 1. April 1942 wie folgt:

I.

In § 2 Ziffer 4 b Satz 2 wird das Wort »wenn« durch das Wort »soweit« ersetzt.

II.

**Diese Änderung tritt mit der Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt in Kraft.**

In Vertretung
Hempel

Erscheinungstag: 25. Oktober 1944

H1514-0153

## XII. Textilindustrie

**Tarifregister Nr. 4039/1**

Der Präsident des Gauarbeitsamts und Reichstreuhänder der Arbeit Oberschlesien — Kattowitz, den 24. August 1944

### Tarifordnung für die gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder der Flachs- und Hanfaufbereitungsbetriebe im Gau Oberschlesien.

Auf Grund von § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) und des § 6 der Verordnung über die Einführung sozialrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten vom 6. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1511) erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende Tarifordnung:

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Die Tarifordnung gilt als Lohntarifordnung im Sinne des § 9 Abs. 1 der Tarifordnung für die schlesische Textilindustrie vom 25. Mai 1939 — Tarifregister Nr. 1917/3 — (RArbBl. Nr. 19 vom 5. Juli 1939 S. VI 1060).

(2) Die Tarifordnung erfaßt:

a) räumlich den Gau Oberschlesien,

b) fachlich alle Flachs- und Hanfaufbereitungsbetriebe, ausgenommen die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, die ausschließlich die eigene Erzeugung oder die eigene Erzeugung und zugekauften Flachs und Hanf bis zur Höhe von 30 v. H. der eigenen Erzeugung verarbeiten. Landwirtschaftliche Nebenbetriebe gelten jedoch dann als gewerbliche Betriebe und unterliegen dieser Tarifordnung, wenn sie räumlich vom Hauptbetrieb getrennt und nicht in der Mehrzahl mit Gefolgschaftsmitgliedern des Hauptbetriebes besetzt sind,

c) persönlich **alle gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder mit Ausnahme der Angestellten.**

(3) Der Reichstreuhänder der Arbeit kann bindend entscheiden, ob ein Gefolgschaftsmitglied oder eine Gruppe von Beschäftigten unter die Tarifordnung fällt.

§ 2

**Lohnordnung**

I. Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Gefolgschaftsmitglieder werden ihrer Ausbildung und Tätigkeit entsprechend durch den Betriebsführer oder seinen Beauftragten in Beschäftigungsgruppen eingeteilt. In Zweifelsfällen ist in vertrauensratpflichtigen Betrieben der Vertrauensrat zu hören.

(2) Für die Einreihung in eine Beschäftigungsgruppe ist nicht die berufliche Bezeichnung, sondern die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale und der Berufsausbildungsvorschriften bestimmend. Erfüllt ein Gefolgschaftsmitglied gleichzeitig die Tätigkeitsmerkmale mehrerer Beschäftigungsgruppen, so ist die Gruppe maßgebend, die der überwiegenden Tätigkeit des Gefolgschaftsmitgliedes entspricht.

Gefolgschaftsmitglieder, deren Tätigkeit nicht erwähnt ist, werden in die Gruppe eingereiht, die ihrem Aufgabenbereich am nächsten kommt.

(3) Aushilfsweise Tätigkeit in einer höheren Beschäftigungsgruppe oder vorübergehende Vertretung eines Gefolgschaftsmitgliedes einer höheren Lohngruppe begründen keinen Anspruch auf den höheren Lohn, wenn die Aushilfe oder Vertretung nicht länger als 2 Wochen dauert. Bei längerer Vertretung oder Aushilfe ist für die Zeit der Vertretung oder Aushilfe eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem tatsächlichen Lohn des Vertreters und Tariflohn des Vertretenen unter Berücksichtigung der Altersstufe zu zahlen. Die Zulage entfällt mit dem Zeitpunkt, in dem die Vertretung oder Aushilfe endet.

(4) Die unter Abschnitt II festgelegten Löhne stellen Bruttobeträge dar.

Die Wochenlöhne gelten für eine Arbeitszeit von 48 Stunden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

II. Lohngruppen und Lohnsätze

A. Der Stundenlohn beträgt:

1. Für Männer

| | |
|---|---|
| im Alter von 14 und 15 Lebensjahren ..... | 0,24 RM |
| » » » 16 » 17 » ..... | 0,33 » |
| » » » 18 » 19 » ..... | 0,42 » |
| » » » 20 » mehr Lebensjahren .. | 0,52 » |

2. Für Frauen

| | |
|---|---|
| im Alter von 14 und 15 Lebensjahren ..... | 0,21 RM |
| » » » 16 » 17 » ..... | 0,27 » |
| » » » 18 » 19 » ..... | 0,33 » |
| » » » 20 » mehr Lebensjahren .. | 0,40 » |

Frauen, die Arbeiten verrichten, die üblicherweise von Männern ausgeführt werden, erhalten 80 v. H. des tariflichen Männerlohnes.

Frauen, die den nassen Flachs aus dem Bassin ausfahren, Ballen pressen und Wergballen verladen, erhalten den vollen Männerlohn und die Zuschläge gemäß Abschnitt C für die Zeit, während der sie diese Arbeiten verrichten.

3. a) Für gelernte Handwerker, wie Maurer, Zimmerer, Tischler, Sattler, Dreher, Schlosser, Schmiede, Elektriker, Former, Maschinenführer

| | |
|---|---|
| im Alter unter 23 Lebensjahren ..... | 0,63 RM |
| » » über 23 » ..... | 0,75 » |

b) Für qualifizierte Handwerker im Alter über 23 Jahre, die sich durch besondere Leistung, Umsicht und Selbständigkeit über den Durchschnitt erheben ..... 0,80 »

c) Für angelernte Gefolgschaftsmitglieder in der Werkstatt

| | |
|---|---|
| im Alter unter 23 Lebensjahren ..... | 0,51 » |
| » » über 23 » ..... | 0,63 » |

d) Für geprüfte Heizer und Maschinisten ..... 0,75 »

e) Für sonstige Heizer und Maschinisten (Hilfsheizer und Hilfsmaschinisten) ..... 0,70 »

B. Der Wochenlohn beträgt:

1. Für Kraftwagenführer und Zugmaschinenführer bei einer Arbeitszeit von 54 Arbeitsstunden ..... 42,— RM

2. Für Beifahrer bei einer Arbeitszeit von 54 Arbeitsstunden ..... 35,— »

3. Für Kutscher bei einer Arbeitszeit von 54 Arbeitsstunden einschließlich des An- und Abschirrens der Pferde ..... 28,50 »

Für das Füttern und die Pflege der Pferde an einem Sonn- oder gesetzlichen Feiertag ist ein Betrag von 2,— RM zu zahlen.

4. Für Pförtner, Wächter und Feuerwehrleute bei einer Arbeitszeit von 60 Wochenstunden 32,— »

C. Erschwerniszulagen.

Ausfahrer erhalten zu dem Grundstundenlohn einen akkordfähigen Zuschlag von 0,10 RM und Einfahrer einen solchen von 0,05 RM je Stunde.

D. Erziehungsbeihilfe.

Für Lehrlinge und Anlernlinge gilt die Anordnung zur Vereinheitlichung der Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge nud Anlernlinge in der privaten Wirtschaft vom 25. Februar 1943 (RArbBl. Nr. 7 vom 5. März 1943 S. I 164).

Erscheinungstag: 25. Oktober 1944

H1514-0154

§ 3

**Akkordarbeit**

(1) Bei Akkordarbeit sind die Stücklöhne und Zeiten so festzusetzen, daß die Gefolgschaftsmitglieder im Durchschnitt bei normalen Leistungen und unter den im Betrieb üblichen Arbeitsbedingungen 15 v. H. über dem tariflichen oder vereinbarten Zeitlohn verdienen (Akkordrichtsatz). Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 10 der Tarifordnung für die schlesische Textilindustrie vom 25. Mai 1939.

Die Bestimmung des § 10 Abs. 5 der Tarifordnung für die schlesische Textilindustrie vom 25. Mai 1939 gilt auch dann, wenn der Betriebsführer von der Möglichkeit einer Verlängerung der Lohnabrechnungszeiträume Gebrauch macht.

(2) Handelt es sich bei dem Übergang von Akkordarbeit auf Zeitlohnarbeit um einen sich regelmäßig wiederholenden durch die Betriebsverhältnisse bedingten Wechsel, so ist mit Beginn der Zeitlohnarbeit nur der Zeitlohn zu zahlen.

(3) Eine Herabsetzung der Stücklohnsätze ist nur zulässig, wenn sie durch Änderung des Arbeitsganges oder Art des Materials, durch Einführung technischer Verbesserungen, durch Änderung des Grundlohnes oder in offenbarer Unrichtigkeit der Stücklohnberechnung begründet ist.

(4) Die Grundsätze der Akkordarbeit finden mit Ausnahme der Bestimmungen über den Akkordrichtsatz sinngemäß auch auf Prämienarbeit Anwendung.

§ 4

**Kost und Wohnung**

Wird Kost und Wohnung oder eines von beiden gewährt, so sind die hierfür vom Oberfinanzpräsidenten und vom Vorsitzenden des Oberversicherungsamtes gemeinsam festgelegten Bewertungssätze auf den Lohn anzurechnen. Der Abzug darf aber nicht mehr als die Hälfte des Bruttolohnes betragen.

Die Wohnung muß sauber, lüftbar und heizbar sein, ein Bett, einen verschließbaren Schrank, ausreichende Waschgelegenheit, einen Tisch, zwei Stühle und ausreichende Beleuchtung enthalten. Der Betriebsführer ist verpflichtet, sich vom Zustand des Zimmers in angemessenen Zeitabständen zu überzeugen. Das Gefolgschaftsmitglied ist verpflichtet, das Zimmer pfleglich zu behandeln. Die Kosten der Reinhaltung trägt der Betriebsführer.

Kost und Wohnung oder eines von beiden kann 14tägig zum Monatsende gekündigt werden. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses entfällt die Notwendigkeit einer besonderen Kündigung von Kost und Wohnung.

§ 5

**Kriegslohnbestimmungen**

(1) Leistungszulagen.

Die in dieser Tarifordnung festgelegten Stunden- oder Wochenlöhne sind Höchstsätze und dürfen nur bei Vorliegen besonderer Leistungen, jedoch erst nach einer Betriebszugehörigkeit von 6 Wochen durch Gewährung von Leistungszulagen bis zu 10 v. H. des jeweiligen Tariflohnes überschritten werden.

Bereits gewährte Leistungs- oder sonstige Zulagen sind hierauf anzurechnen. Ausgenommen sind die Erschwerniszuschläge im Sinne des § 2 Abschnitt C dieser Tarifordnung Beim Aufsteigen in eine höhere Lohngruppe ist die bisher gewährte Leistungszulage voll anzurechnen.

Abweichungen von vorstehender Bestimmung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Reichstreuhänders der Arbeit.

Die Leistungszulagen sind bei einer Minderung oder bei einem Wegfall der Voraussetzungen, auf Grund deren sie gewährt wurden, teilweise oder ganz ohne Aufkündigung des Arbeitsverhältnisses zu entziehen.

(2) Akkordverdienste.

Der Akkordverdienst ist Ausdruck der Leistungsfähigkeit. Deshalb ist auf eine gerechte Akkordsetzung besonders Bedacht zu nehmen und die Entwicklung der Verdienste vom Betriebsführer laufend zu beobachten.

Überschreitet der Akkord- oder Prämienverdienst einer Arbeitsgruppe, die die gleiche Akkord- oder Prämienarbeit verrichtet, innerhalb von 2 aufeinanderfolgenden Verrechnungsabschnitten den Zeitlohn um 30 v. H., so ist dem Reichstreuhänder der Arbeit Anzeige zu erstatten. Durch die Anzeige wird die Wirksamkeit der Akkord- und Prämienvereinbarungen nicht berührt.

Eine Änderung der Akkordgrundlagen, insbesondere eine Erhöhung der Akkordsätze aus Anlaß etwaiger durch diese Tarifordnung festgesetzter höherer Stundenlöhne ist unzulässig, falls die Akkordverdienste den neuen Zeitlohn zuzüglich Akkordzuschlag (Akkordrichtsatz) erreichen. Das gleiche gilt für die Festsetzung von Prämien.

(3) Strafbestimmungen.

Die Ziffern 1 und 2 sind zugleich Anordnungen auf Grund der Verordnung über die Lohngestaltung.

Zuwiderhandlungen sind nach § 2 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691) und auf Grund der Verordnung über die Lohngestaltung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 813) oder auf Grund von § 1 der Dritten Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung vom 2. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2370) strafbar.

§ 6

**Fremdvölkische Betriebsangehörige**

Die Bestimmungen dieser Tarifordnung gelten auch für Angehörige eines fremden Volkstums, soweit sie nicht Sonderbestimmungen unterworfen sind[1]).

§ 7

**Aushang der Tarifordnung**

Neben dem in § 21 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 vorgeschriebenen Aushang der Tarifordnung ist je ein Abdruck der Tarifordnung den Mitgliedern des Vertrauensrats, ihren Stellvertretern, dem Betriebsobmann und sonstigen Amtswaltern der Deutschen Arbeitsfront auszuhändigen.

§ 8

**Schlußbestimmungen**

**(1) Die Tarifordnung tritt mit dem auf die Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt folgenden Monatsersten in Kraft.**

(2) Gleichzeitig treten innerhalb des Geltungsbereichs dieser Tarifordnung alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere

a) die Tarifordnung für die Flachs- und Hanfaufbereitungsbetriebe im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 9. April 1938,
b) die Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung, Grenzschutzabschnittskommando 3, betreffend die Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen vom 13. September 1939,
c) die Dritte Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung, Grenzschutzabschnittskommando 3, betreffend die Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen vom 9. Oktober 1939,
d) die Anordnung des Reichstreuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien zur Einführung des schlesischen Tarifrechts im Hultschiner Gebiet vom 19. September 1939

insoweit außer Kraft.

(3) Ebenso sind vom gleichen Zeitpunkt ab Vorschriften des in den eingegliederten Ostgebieten geltenden Rechts, die vor dem 1. Oktober 1939 erlassen worden sind und das Arbeitsverhältnis betreffen, im Bereich dieser Tarifordnung nicht mehr anzuwenden.

Dr. Ordemann

[1]) Hinsichtlich der Polen gilt z. Z. die Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten vom 5. Oktober 1941 in der Fassung vom 23. Juni 1943 (RArbBl. Nr. 29/1941 S. I 448 und Nr. 21/1943 S. I 382).

Für Ostarbeiter gilt die Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 25. März 1944 (Reichsgesetzbl. Nr. 14 vom 5. April 1944 S. 68).

Erscheinungstag: 25. Oktober 1944

H1514-0155

## XVII. Holz-, Säge- und Schnitzstoffgewerbe

**Tarifregister Nr. 1544/11**

Der Präsident des Gauarbeitsamts und Reichstreuhänder der Arbeit Moselland — Koblenz, den 2. Mai 1944

Auf Grund des § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) erlasse ich die nachstehende Tarifordnung zur

### Ergänzung der Tarifordnung für das Holz- und Sägegewerbe im Wirtschaftsgebiet Rheinland vom 1. Mai 1941 — Tarifregister Nr. 1544/7 —.

I

In der als Bestandteil der Tarifordnung geltenden Lohnregelung für das Holz- und Sägegewerbe im Wirtschaftsgebiet Rheinland wird unter A (Ortsklassenverzeichnis) hinter

Landkreis Ahrweiler
Restkreis ..... III

eingesetzt:

Landkreis Altenkirchen
Ämter Altenkirchen, Betzdorf, Daaden, Gebhardshain, Friesenhagen, Hamm (Sieg), Kirchen, Wissen (Sieg) ..... II
Restkreis ..... III

II

**Diese Tarifordnung tritt mit Beginn des zweiten auf die Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt folgenden Lohnabrechnungszeitraumes in Kraft.**

M. W. d. G. b.
Dr. Hermann Unger

## XXI. Baugewerbe und Baunebengewerbe

**Tarifregister Nr. 3755/26**

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz — Berlin, den 11. Oktober 1944

### Anordnung über die Neuregelung des Meldeverfahrens nach der Reichstarifordnung über den Leistungslohn im Baugewerbe vom 2. Juni 1942 (RArbBl. Nr. 18 vom 25 Juni 1942 S. IV 827) in der Fassung vom 30. April 1943 (RArbBl. Nr. 14 vom 15. Mai 1943 S. IV 302).

Die neu geschaffene Organisation zur Durchführung der Leistungslohnarbeit, insbesondere die Einsetzung von OT.-Leistungslohn-Ingenieuren, erfordert die Neuordnung des LL.-Meldeverfahrens auf Grund der Reichstarifordnung über den Leistungslohn im Baugewerbe (RTOLL.).

Ordnungsgemäße Meldungen sind die Voraussetzung für eine erfolgreiche Durchsetzung der Leistungslohnarbeit, eine leistungsgerechte Entlohnung und Leistungssteigerung.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691) in Verbindung mit der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 11. Januar 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 22) erlasse ich die nachfolgende Anordnung:

I.

Die Anordnung findet Anwendung auf alle Betriebe, die unter die Reichstarifordnung über den Leistungslohn im Baugewerbe vom 2. Juni 1942 in der Fassung vom 30. April 1943 fallen.

II.

(1) Alle nach der RTOLL. zu erstattenden Meldungen sind an den Leistungslohn-Ingenieur der örtlich zuständigen OT.-Oberbauleitung zu richten. In besonderen Fällen kann der Sondertreuhänder der Arbeit für die OT. einen Leistungslohn-Ingenieur bei einem OT.-Einsatz oder einer selbständigen OT.-Bauleitung für zuständig erklären. Meldungen an den Reichstreuhänder der Arbeit entfallen.

(2) Folgende Meldungen sind von den Betrieben zu erstatten:

1. Meldung gemäß § 2 Ziffer 3 der RTOLL. (Nichtdurchführung der Leistungslohnarbeit).
2. Meldung der auf den Baustellen zur Anwendung kommenden tariflichen und betrieblichen Bauleistungswerte und deren etwa nach § 3b der RTOLL. notwendigen Abwandlungen.
   Diese Meldung ist in einer Aufstellung zusammenzufassen, in der die von der Gefolgschaft zu erbringenden Teilleistungen zu beschreiben und die zugehörigen Bauleistungswerte einzutragen sind.
3. Meldung gemäß § 6 der RTOLL. (Verdienstmeldung) nach anliegendem Formblatt.
4. Meldung gemäß § 10 Ziffer 6 der RTOLL. (Persönlichkeitsbewertung).
5. Meldung nach § 11 der RTOLL. (Beteiligung des nicht tätig mitarbeitenden Aufsichtspersonals).

Die Meldungen unter Ziffern 1, 2, 4 und 5 sind unverzüglich, die Meldung nach Ziffer 3 jeweils zum 15. des Monats für den vergangenen Monat einzureichen. Die Meldung nach Ziffer 3 hat in doppelter Ausfertigung zu erfolgen.

(3) Der Leistungslohn-Ingenieur hat die eingehenden Meldungen im Rahmen der ihm vom Sondertreuhänder für die OT. gegebenen Weisungen an den Beauftragten des Sondertreuhänders für die OT. weiterzureichen.

III.

Die Durchführung und Überwachung des Leistungslohns obliegt dem Sondertreuhänder der Arbeit für die OT. Er kann die Befugnis zur Abwandlung der vom Betrieb gemäß § 3b der RTOLL. abgewandelten tariflichen und betrieblichen Bauleistungswerte und der neu festgesetzten betrieblichen Bauleistungswerte nach den von dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz gegebenen Weisungen ganz oder zum Teil auf die Leistungslohn-Ingenieure der OT. übertragen.

IV.

**Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1944 in Kraft.** Der Sondertreuhänder der Arbeit für die OT. kann den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anordnung für von ihm zu bestimmende Gebiete vorverlegen.

Im Auftrag
Dr. Vallenthin

*

Erscheinungstag: 25. Oktober 1944

H1514-0156

**Meldung nach § 6 der RTOLL (Verdienstmeldung), Firma.**

| Lfd. Nr. | Baustelle | Art der Arbeit | Zeitraum | Zeitlohnstunden | Leistungslohn-Soll-Stunden = gesamte in Leistungslohn ausbezahlte Stunden | Leistungslohn-Ist-Stunden = tatsächlich gearbeitete Stunden | Bew. Std. = Ist-Std. × Bew. Zahl | Ist. Fakt. = Soll-Std. / Ist-Std. | Verg. Fakt. = Soll-Std. / Bew. Std. | Abw. Fakt. F 2 | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| | | | | | | | | | | | |

13. Summe .....

14. Gesamtstunden..... = Summe Sp. 5 und Summe Sp. 7 = ..... 16. Höchster Leistungsfaktor = .....

15. Durchschnittlicher Leistungsfaktor ..... = Summe Soll-Stunden (Sp. 6) / Summe Ist-Stunden (Sp. 7) = ..... 17. Niederer Leistungsfaktor = .....

18. Durchschnittlicher Prozentsatz der im Leistungslohn arbeitenden Belegschaft = Summe Ist-Stunden (Sp. 7) × 100 / Gesamtstunden (Nr. 14) = .....

## XXIII. Reinigungsgewerbe

**Tarifregister Nr. 3333/3**

Der Präsident des Gauarbeitsamts und Reichstreuhänder der Arbeit Salzburg — Salzburg, den 28. September 1944

Gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) und § 3 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1683) erlasse ich folgende

**Tarifordnung zur Änderung der Tarifordnung für das Friseurhandwerk in den Reichsgauen Tirol-Vorarlberg und Salzburg vom 1. Dezember 1940 — Tarifregister 3333/1 —** (RArbBl. Nr. 1 vom 5. Januar 1941) **für den Reichsgau Salzburg.**

I.

§ 2 Ziffer 3 Satz 2 der Tarifordnung für das Friseurhandwerk in den Reichsgauen Tirol-Vorarlberg und Salzburg vom 1. Dezember 1940 erhält folgende Fassung:

Außerdem ist jedem Gefolgschaftsmitglied in jeder Woche, in die nicht ein gesetzlicher Feiertag fällt, einmal ein halber freier Tag zu gewähren.

II.

**Diese Tarifordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung im Reichsarbeitsblatt in Kraft.**

M. W. d. G. b.

Dr. Kohl

## XXIV/XXV/XXVI. Groß- und Einzelhandel, Verlagsgewerbe, Hilfsgewerbe des Handels sowie TO. für kaufmännische und technische Angestellte verschiedener Industrie- und Gewerbezweige

**Tarifregister Nr. 3786/3**

Der Präsident des Gauarbeitsamts und Reichstreuhänder der Arbeit Rhein-Main — Frankfurt a. M., den 8. September 1944

Der Präsident des Gauarbeitsamts und Reichstreuhänder der Arbeit Kurhessen — Kassel, den 8. September 1944

Auf Grund des § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) erlassen wir folgende

**Tarifordnung zur Änderung der Tarifordnung für kaufmännische und technische Angestellte sowie Meister des Textil-, Bekleidungs- und Ledergewerbes im Wirtschaftsgebiet Hessen einschließlich der Kreise Biedenkopf, des Dillkreises, des Unterwesterwaldkreises und des gesamten Kreises St. Goarshausen vom 15. Juli 1942 — Tarifregister Nr. 3786/1 —** (RArbBl. Nr. 25 vom 5. September 1942) **in der Fassung der Berichtigung der Tarifordnung vom 21. Oktober 1942 — Tarifregister Nr. 3786/2 —** (RArbBl. Nr. 31 vom 5. November 1942).

I.

§ 8 Ziffer 10 Satz 2 erhält folgende Fassung:

In den Tätigkeitsgruppen K J 1, K J 2a, K J 2b, T J 1, T J 2a, T J 2b, M 1 bis M 4 ist das Tarifgehalt der weiblichen Angestellten dem der männlichen gleich.

II.

§ 8 B Kaufmännische Angestellte Abschnitt II erhält folgende Fassung:

Angestellte nach vollendeter Berufsausbildung, aber vor Vollendung des 20. Lebensjahres.

1. Gruppe K J 2a:
   Bürogehilfinnen nach vollendeter Anlernzeit auf Grund eines anerkannten Anlernverhältnisses.
2. Gruppe K J 2b:
   Angestellte mit ordnungsgemäß beendeter Lehrzeit (Gehilfen).

§ 8 B Technische Angestellte Abschnitt II erhält folgende Fassung:

Technische Angestellte nach vollendeter Berufsausbildung, aber vor Vollendung des 20. Lebensjahres.

Erscheinungstag: 25. Oktober 1944

H1514-0157

1. Gruppe TJ 2a:

Technische Angestellte nach vollendeter Anlernzeit auf Grund eines anerkannten Anlernverhältnisses.

2. Gruppe TJ 2b:

Gehilfen

a) Technische Angestellte mit ordnungsgemäß beendeter Lehrzeit;

b) Technische Angestellte, die eine abgeschlossene gewerbliche Lehrzeit aufweisen;

c) Gehilfen, die nach erfolgreichem Besuch einer viersemestrigen Laborantenschule im Laboratorium mitarbeiten.

III.

Die Gehaltstafel Kaufmännische Angestellte II mit Berufsausbildung wird wie folgt geändert:

Die Abschnitte »Lehrlinge (Erziehungsbeihilfe)« und K J 2 fallen fort.

Dafür wird eingesetzt:

| | Ortsklassen | | | |
|---|---|---|---|---|
| | S | A | B | C |
| | RM | | | |
| K J 2 a | | | | |
| bis zum vollendeten 17. Lebensjahr | 70,— | 65,— | 60,— | 55,— |
| nach vollendetem 17. » | 90,— | 85,— | 80,— | 75,— |
| » » 18. » | 110,— | 105,— | 100,— | 95,— |
| » » 19. » | 120,— | 115,— | 105,— | 100,— |
| K J 2 b | | | | |
| bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 100,— | 95,— | 90,— | 84,— |
| nach vollendetem 18. » | 120,— | 115,— | 105,— | 100,— |
| » » 19. » | 135,— | 130,— | 120,— | 115,— |

IV.

Die Gehaltstafel Technische Angestellte II mit Berufsausbildung wird wie folgt geändert:

Die Abschnitte »Lehrlinge (Erziehungsbeihilfe)« und T J 2 fallen fort.

Dafür wird eingesetzt:

| | Ortsklassen | | | |
|---|---|---|---|---|
| | S | A | B | C |
| | RM | | | |
| T J 2 a | | | | |
| bis zum vollendeten 17. Lebensjahr | 70,— | 65,— | 60,— | 55,— |
| nach vollendetem 17. » | 90,— | 85,— | 80,— | 75,— |
| » » 18. » | 110,— | 105,— | 100,— | 95,— |
| » » 19. » | 120,— | 115,— | 105,— | 100,— |
| T J 2 b | | | | |
| bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 100,— | 95,— | 90,— | 84,— |
| nach vollendetem 18. » | 120,— | 115,— | 105,— | 100,— |
| » » 19. » | 135,— | 130,— | 120,— | 115,— |
| Bei T 5 wird ergänzt: | | | | |
| nach vollendetem 26. Lebensjahr | 350,— | 338,— | 312,— | 299,— |

V.

**Die Tarifordnung tritt an dem auf ihre Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt folgenden Monatsersten in Kraft.** Ans Anlaß der Einführung dieser Tarifordnung dürfen die bisherigen Gesamtbezüge eines Gefolgschaftsmitgliedes nicht gekürzt werden.

In Vertretung
Dr. Geibel

In Vertretung
Geisler

**Tarifregister Nr. 4041/1**

Der Präsident des Gauarbeitsamts und Reichstreuhänder der Arbeit Berlin

Berlin, den 18. Mai 1944

## Tarifordnung und Anordnung über Mindest- und Höchstlöhne der gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder im Handel und Handelshilfsgewerbe einschließlich des Buchhandels und des Verlagsgewerbes in Berlin.

Auf Grund von § 32 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1683) sowie auf Grund von § 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691) erlasse ich folgende Tarifordnung und Anordnung:

### § 1

### Geltungsbereich

1. Räumlicher: **Reichshauptstadt Berlin.**

2. Fachlicher: Alle Betriebe und Betriebsabteilungen

a) des Groß- und Außenhandels,

b) des Einzelhandels einschließlich des ambulanten Handels (Wochenmarkt-, Straßen- und Markthallenhandel) und der Tankstellen und Garagenbetriebe,

c) der selbständigen Handelsvertreter und Handelsmakler,

d) des Buchhandels (Groß- und Zwischenbuchhandel, Sortiment, Lehrmittelhandel, Antiquariat) einschließlich der Leihbüchereien, der Lesezirkel und des Kunst-, Musikalien-, Landkarten-, Zeitungs- und Zeitschriftenhandels,

e) des Verlagsgewerbes außer den Zeitungsverlagen,

f) der Lotterieeinnehmer,

g) der Anzeigenvermittler und Werbeberater,

h) der Grundstücksverwalter (Grundstücks- und Wohnungsgesellschaften),

i) des Auskunftswesens,

k) des sonstigen Hilfsgewerbes des Handels mit Ausnahme des Fuhr-, Transport- und Speditionsgewerbes und der Lagereibetriebe.

Gemischte Betriebe (das sind solche, die sich außer im Handel oder im Handelshilfsgewerbe noch in anderen Wirtschaftszweigen betätigen) unterliegen dieser Tarifordnung und Anordnung dann, wenn sie nach Art ihrer überwiegenden geschäftlichen Tätigkeit dem Handel oder dem Handelshilfsgewerbe zuzurechnen sind.

Nicht als Handelshilfsgewerbe im Sinne dieser Regelung gelten das Bankgewerbe und das Versicherungsgewerbe.

3. Persönlicher: **Alle gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder einschließlich der Lehrlinge und Anlernlinge, die eine der Invalidenversicherungspflicht unterliegende Beschäftigung ausüben.**

Die Tarifordnung und Anordnung gilt nicht für Gefolgschaftsmitglieder, auf deren Arbeitsverhältnisse folgende Tarifordnungen oder als Tarifordnungen weitergeltende Tarifverträge in der jeweils gültigen Fassung Anwendung finden:

a) Reichstarifordnung für das Abbruchgewerbe im Deutschen Reich vom 5. April 1938 mit Lohnregelung für Berlin vom 25. Mai 1939.

b) Tarifvertrag für gewerbliche Gefolgschaftsmitglieder im Darmgewerbe in Berlin vom 2. Mai 1932.

Erscheinungstag: 25. Oktober 1944

H1514-0158

c) Tarifordnung für die in Wohnhäusern in der Stadtgemeinde Berlin beschäftigten Hauswarte vom 15. Oktober 1937 mit Nachtrag vom 19. September 1942.

d) Tarifvertrag für die Hauswarte in Siedlungsbauten von gemeinnützigen Gesellschaften und Genossenschaften vom 11. Januar 1933 in Berlin.

Sie gilt ferner nicht für Gefolgschaftsmitglieder in Betriebsabteilungen, die von anderen Fachtarifordnungen erfaßt werden (z. B. besondere Fabrikationsabteilung in einem einem Handelsunternehmen angegliederten Fabrikationsbetrieb, besondere Handwerksabteilung in einem angegliederten Handwerksbetrieb).

Der Reichstreuhänder der Arbeit kann in Zweifelsfällen bindend entscheiden, ob ein Betrieb oder eine Gruppe von Beschäftigten der Tarifordnung unterliegt.

§ 2

**Erziehungsbeihilfen für Lehrlinge und Anlernlinge**

Erziehungsbeihilfen und sonstige Leistungen für Lehrlinge und Anlernlinge sind nach der Anordnung zur Vereinheitlichung der Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtschaft vom 25. Februar 1943 (RArbBl. 1943 Nr 7 S I 164) in ihrer jeweiligen Fassung zu bemessen.

§ 3

**Lohngruppeneinteilung**

1. Die Lohnfestsetzung erfolgt nach Tätigkeit und Leistungen. Die Gefolgschaftsmitglieder werden dazu in folgende Lohngruppen eingeteilt, die für männliche und weibliche Mitarbeiter gelten:

**Lohngruppe 1**

Handelshilfsarbeiter (Gefolgschaftsmitglieder für einfache Arbeiten, die ohne besondere berufliche Vorbildung nach kurzen Weisungen sofort oder nach einer kurzen Einarbeitungszeit verrichtet werden können).

Beispiele:

Hof-, Platz-, Lager-, Keller-, Transport- und Speicherarbeiter;
Boten;
Radfahrer;
Beifahrer;
Packer;
Fahrstuhlführer;
Markthelfer;
Hausdiener;
Bürodiener;
Elektrokarrenfahrer;
Pförtner;
Abfüller;
Wächter;
Wärter;
Betriebsfeuerwehrmänner in den ersten beiden Jahren dieser Berufstätigkeit;
Sortierer, soweit sie nicht in Lohngruppe 2 einzureihen sind;
Hilfskräfte in Blumen- und Kranzbindereien;
Reinemache- und Aufwartefrauen.

Beim Ausbleiben oder bei verspäteter Zustellung dieser Zeitschrift werden die Bezieher gebeten, sich sofort an den Zusteller oder an die zuständige Zustellpostanstalt zu wenden und erst dann, wenn dies keinen Erfolg haben sollte, der Verlagsanstalt Otto Stollberg Berlin W 9, Köthener Straße 28/29, Mitteilung zu machen

Geschäftsstelle des Reichsarbeitsblattes

**Lohngruppe 2**

Handelshilfsarbeiter für schwierige Arbeiten. Gefolgschaftsmitglieder

a) für Arbeiten, die eine mindestens 6monatige Einarbeitungszeit oder gewisse berufliche Fertigkeiten, besondere Geschicklichkeit, Übung und Erfahrung erfordern,

b) oder für einfache Arbeiten, die ständig unter besonders erschwerenden Umständen zu leisten sind:

Beispiele:

Kutscher;
Kraftfahrer für Dreiradkraftwagen und Kraftfahrer für andere Wagen im 1. Halbjahr der Berufstätigkeit;
Arbeitskräfte, die regelmäßig schwere Lasten zu tragen haben, wie Möbelträger, Kohlenträger, Sackträger im Mehl- und Zuckergroßhandel, Bretterträger im Holzhandel;
Grobsortierer in Altmaterialhandlungen nach beendeter Einarbeitung;
Farbenreiber im Farbengroßhandel;
Lager- und Transportarbeiter im Fischgroßhandel;
Beifahrer, die nicht nur kassieren, sondern dabei Retouren verrechnen;
Kassenboten oder sonstige Boten, die überwiegend besonders wertvolle Güter (z. B. Juwelen und Goldwaren) zu transportieren haben;
Packer nach 1jähriger Tätigkeit als Packer im Betriebe;
Lagerarbeiter, die auf Grund von Liefer- oder Bestellscheinen die Waren selbst heraussuchen und Aufträge selbständig zusammenstellen, soweit dafür Warenkenntnisse eines größeren Warensortiments erforderlich sind;
Mustermacher im Textilgroßhandel;
Autogenschneider;
Heizer, soweit sie nicht in Lohngruppe 3 oder 4 einzureihen sind;
Wagenpfleger in Garagen und Tankstellen;
Zuarbeiter in Blumen- und Kranzbindereien (Zudrahter usw.) nach 1jähriger Tätigkeit als solche.

**Lohngruppe 3**

Angelernte Facharbeiter (Gefolgschaftsmitglieder für Arbeiten, die eine größere Sachkunde erfordern, für die im allgemeinen eine abgeschlossene Anlernzeit in einem anerkannten Anlernberuf Voraussetzung ist. Gleichgestellt werden ihnen Gefolgschaftsmitglieder mit gleichen Arbeiten, sofern eine Einarbeitungszeit nach Lohngruppe 2 und im Anschluß daran eine mindestens 5jährige Tätigkeit im gleichen Beruf und gleichem Wirtschaftszweig nachgewiesen wird).

Beispiele:

Photolaboranten;
Rundfunkinstandsetzer;
Fachpacker;
Heizer für Hochdruckkessel;
Kraftfahrer für Kraftwagen (nicht Dreirad-Kraftwagen), Zugmaschinen und Trecker, die eine abgeschlossene Ausbildung als Auto- oder Motorenschlosser oder Mechaniker nicht nachweisen können und die Voraussetzungen für die Einreihung in die Lohngruppe 4 nicht erfüllen;
Kranführer;
Feinsortierer im Altmaterialhandel;
Betriebsfeuerwehrmänner nach 2jähriger Tätigkeit als solche oder mit abgeschlossener Ausbildung als Berufsfeuerwehrmann;
Tankwarte.

Erscheinungstag: 25. Oktober 1944

H1514-0159

**Lohngruppe 4**

Gelernte Facharbeiter (Gefolgschaftsmitglieder für Facharbeiten, die an berufliche Fertigkeiten und an fachliches Können und Wissen besondere Anforderungen stellen und im allgemeinen eine abgeschlossene Lehre in diesem Beruf voraussetzen).

Beispiele:

Betriebshandwerker mit abgeschlossener Lehrzeit im Beruf;

Kraftfahrer mit abgeschlossener Lehrzeit als Auto- oder Motorenschlosser oder

Mechaniker, die im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten größere Reparaturen an den Kraftfahrzeugen selbst vornehmen;

Heizer mit abgelegter Maschinistenprüfung;

Häutesortierer im Häutegroßhandel;

Blumenbinder;

Weinküfer;

Klavierstimmer, soweit sie nicht in Lohngruppe 5 einzureihen sind:

Erste Photolaboranten in Betrieben mit mehreren Photolaboranten;

Erste Kräfte für Garagen und Tankstellen, die u. a. für die Abrechnung und Lagerverwaltung verantwortlich sind (Garagenmeister, Tankstellenverwalter, erste Tankwarte genannt).

**Lohngeruppe 5**

Spezialfacharbeiter (Gefolgschaftsmitglieder, die eine berufliche Lehrzeit entsprechend der Lohngruppe 4 nachweisen und besonders schwierige und hochwertige Facharbeiten ausführen).

Beispiele:

Feinmechaniker für besonders schwierige Arbeiten;

Uhrmachergehilfen, die überwiegend mit Arbeiten feinster und schwierigster Art beschäftigt werden;

Klavierstimmer mit besonders hochwertigen Leistungen;

Dekorateure in Blumen- und Kranzbindereien für künstlerische und repräsentative Dekorationen und Blumenbinder mit abgelegter Meisterprüfung bei einer Beschäftigung als Meister, soweit sie nicht Angestellte sind;

Laborleiter in Photolabors, soweit sie nicht Angestellte sind.

2. In den Beispielen nicht aufgeführte Berufe sind nach den allgemeinen Berufsvoraussetzungen und Tätigkeitsmerkmalen unter Berücksichtigung der Beispiele einzugliedern.

3. Für die Einreihung in eine der Lohngruppen ist nicht ein Titel oder eine sonstige Berufsbezeichnung, sondern neben der beruflichen Vorbildung lediglich die Art der überwiegend verrichteten Arbeiten maßgebend.

4. Verrichtet ein Gefolgschaftsmitglied Arbeiten, die nach mehreren Lohngruppen zu bewerten sind, so ist die Einstufung nach der überwiegend ausgeübten Tätigkeit vorzunehmen.

5. Für die Einteilung der Gefolgschaftsmitglieder in die Lohngruppen kann der Betriebsführer ein betriebseigenes Lohngruppenverzeichnis unter Zugrundelegung der vorstehenden Lohngruppen aufstellen. Seine Anwendung setzt jedoch die Zustimmung des Reichstreuhänders der Arbeit voraus.

## § 4

### Mindest- und Höchstlöhne

1. Es werden folgende Mindestlöhne (a) und Höchstlöhne (b) festgelegt, die für eine wöchentlich 48stündige Arbeitszeit gelten:

| | bei wöchentlicher Lohnzahlung | | | | bei monatlicher Lohnzahlung | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | männlich | | weiblich | | männlich | | weiblich | |
| | a | b | a | b | a | b | a | b |
| | RM | | | | RM | | | |
| **Lohngruppe 1** | | | | | | | | |
| vor vollendetem 15. Lebensjahr | 13,— | 16,— | 11,— | 13,— | 57,— | 70,— | 48,— | 57,— |
| nach » 15. » | 16,— | 18,— | 13,— | 15,— | 70,— | 78,— | 57,— | 65,— |
| » » 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 20,— | 24,— | 16,— | 19,— | 87,— | 104,— | 70,— | 83,— |
| » » 18. » » » 20. » | 28,— | 32,— | 20,— | 24,— | 122,— | 139,— | 87,— | 104,— |
| » » 20. » » » 22. » | 32,— | 36,— | 24,— | 27,— | 139,— | 156,— | 104,— | 117,— |
| » » 22. » | 36,— | 40,— | 27,— | 30,— | 156,— | 174,— | 117,— | 130,— |
| **Lohngruppe 2** | | | | | | | | |
| vor vollendetem 15. Lebensjahr | 15,— | 18,— | 13,— | 15,— | 65,— | 78,— | 57,— | 65,— |
| nach » 15. » | 18,— | 20,— | 15,— | 17,— | 78,— | 87,— | 65,— | 74,— |
| » » 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 22,— | 26,— | 18,— | 21,— | 96,— | 113,— | 78,— | 91,— |
| » » 18. » » » 20. » | 30,— | 36,— | 22,— | 26,— | 130,— | 156,— | 96,— | 113,— |
| » » 20. » » » 22. » | 34,— | 40,— | 26,— | 30,— | 148,— | 174,— | 113,— | 130,— |
| » » 22. » | 38,— | 45,— | 30,— | 34,— | 165,— | 195,— | 130,— | 148,— |
| **Lohngruppe 3** | | | | | | | | |
| nach vollendetem 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 24,— | 30,— | 20,— | 24,— | 104,— | 130,— | 87,— | 104,— |
| » » 18. » » » 20. » | 32,— | 40,— | 24,— | 30,— | 139,— | 174,— | 104,— | 130,— |
| » » 20. » » » 22. » | 36,— | 45,— | 28,— | 34,— | 156,— | 195,— | 122,— | 148,— |
| » » 22. » | 40,— | 50,— | 32,— | 38,— | 174,— | 217,— | 139,— | 165,— |
| **Lohngruppe 4** | | | | | | | | |
| nach vollendetem 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 26,— | 32,— | 22,— | 26,— | 113,— | 139,— | 96,— | 113,— |
| » » 18. » » » 20. » | 36,— | 44,— | 26,— | 32,— | 156,— | 191,— | 113,— | 139,— |
| » » 20. » » » 22. » | 40,— | 50,— | 30,— | 36,— | 174,— | 217,— | 130,— | 156,— |
| » » 22. » | 45,— | 55,— | 34,— | 42,— | 195,— | 239,— | 148,— | 182,— |
| **Lohngruppe 5** | | | | | | | | |
| nach vollendetem 18. bis zum vollendeten 20. Lebensjahr | 42,— | 50,— | 32,— | 38,— | 182,— | 217,— | 139,— | 165,— |
| » » 20. » » » 22. » | 46,— | 56,— | 34,— | 42,— | 200,— | 243,— | 148,— | 182,— |
| » » 22. » | 52,— | 62,— | 38,— | 46,— | 226,— | 269,— | 165,— | 200,— |

Erscheinungstag: 25. Oktober 1944

H1514-0160

Kolonnenführer (als solche gelten nur Gefolgschaftsmitglieder, die innerhalb einer Arbeitsgruppe von mehreren zu gleicher Arbeit eingesetzten Gefolgschaftsmitgliedern lediglich Aufsichtsbefugnisse besitzen und die richtige Arbeitsausführung zu überwachen haben) erhalten zu dem Lohn ihrer Berufsgruppe einen Zuschlag von 5 v. H. Das gleiche gilt für Vorarbeiter mit weniger als 10 unterstellten Gefolgschaftsmitgliedern.

Vorarbeiter (als solche gelten nur Gefolgschaftsmitglieder, die einer Gruppe von wenigstens 10 Gefolgschaftsmitgliedern vorgeordnet sind, Anweisungsbefugnis haben und die Verantwortung für den richtigen Einsatz dieser Gefolgschaftsmitglieder und die ordnungsgemäße Erledigung der Arbeiten tragen) erhalten zu dem Lohn ihrer Berufsgruppe einen Zuschlag von 10 v. H.

2. Werkzeuggeld. Angelernte Facharbeiter, gelernte Facharbeiter und Spezialfacharbeiter im Möbelhandel, die auf Verlangen des Betriebes alles für ihre Arbeit notwendige Werkzeug selbst stellen, erhalten ein Werkzeuggeld von 0,05 RM je Arbeitsstunde.

3. Radgeld. Boten oder mit ähnlichen Arbeiten beschäftigte Gefolgschaftsmitglieder, die auf Verlangen des Betriebes für ihre Tätigkeit ein eigenes Fahrrad benutzen, erhalten ein Radgeld von 2,— RM wöchentlich.

4. Zulage für Pferdepfleger. Für das Füttern und die Pflege von Pferden an Sonn- und Feiertagen außerhalb der 48stündigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zuschlag von 0,50 RM je Pferd, mindestens jedoch ein Betrag von 3,— RM je Sonn- und Feiertag zu zahlen.

5. Generatorzulage. Fahrer und Wagenpfleger für Generatorfahrzeuge erhalten eine Generatorzulage nach Maßgabe der Anordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Gewährung von Generatorzulagen vom 7. April 1943 (RArbBl. 1943 S. I 234) in der jeweils gültigen Fassung.

6. Kraftfahrer sind verpflichtet, nach betrieblichen Notwendigkeiten auch beim Be- und Entladen der Fahrzeuge mitzuarbeiten. Die festgesetzten Löhne schließen die Vergütung für diese Tätigkeit mit ein. Zu den Aufgaben der Kraftfahrer gehört auch die Pflege und Instandhaltung der Fahrzeuge und die Beseitigung kleiner Störungen, auch wenn eine Ausbildung als Auto- oder Motorenschlosser nicht vorliegt. Sofern diese Arbeiten innerhalb der normalen Arbeitszeit erfolgen, sind sie im Lohn mit berücksichtigt.

7. Bei dem Aufstieg in eine höhere Altersstufe oder Lohngruppe ist der höhere Lohn vom Beginn des Lohnabrechnungszeitraumes an zu zahlen, in den das den höheren Anspruch begründende Ereignis fällt.

8. Liegen die neuen Mindestlöhne im Einzelfall über dem bisher geltenden tariflichen Mindestlohn, so sind die zu diesem gezahlten übertariflichen Zulagen (Leistungszulagen usw.) auf den neuen Mindestlohn anzurechnen.

9. Besteht der Lohn ganz oder zum Teil aus einem bestimmten Anteil am Verkaufserlös (Provision) oder ähnlichen Regelungen, so gilt der tarifliche Mindestlohn als gezahlt, wenn der Lohn mit dem Anteil am Verkaufserlös im Jahr auf den Wochendurchschnitt — oder bei monatlicher Lohnzahlung auf den Monatsdurchschnitt — berechnet den Mindestsatz erreicht. Die tariflichen Mindestsätze sind jedoch zu garantieren.

10. Der Monatslohn ist wie folgt zu errechnen: Wochenlohn mal dreizehn geteilt durch drei. Pfennigbeträge im Endergebnis sind dabei auf den nächsten vollen Reichsmarkbetrag aufzurunden.

Bei monatlicher Lohnzahlung ist dem Gefolgschaftsmitglied auf Wunsch am 15. eines jeden Monats (falls dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage) eine Abschlagszahlung in ungefährer Höhe der Hälfte seiner Nettobezüge zu leisten.

## § 5

### Spanne zwischen Mindest- und Höchstlohn

1. Die Löhne dürfen nicht unter den für die einzelnen Lohngruppen und Altersstufen angegebenen Mindestsätzen liegen und die Höchstsätze nicht überschreiten. In der Spanne zwischen Mindest- und Höchstsätzen setzt der Betriebsführer den Lohn unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Leistungen, der Besonderheiten der Tätigkeit, der Berufserfahrung und des Lebensalters, der Betriebszugehörigkeit, der sozialen Verhältnisse usw. fest, soweit diese nicht bereits durch die vorgesehenen Stufen berücksichtigt sind. Ein tariflicher Rechtsanspruch auf einen über den Mindestsätzen liegenden Lohn besteht nicht.

2. Einer Zustimmung des Reichstreuhänders der Arbeit zu Veränderungen der Löhne, die innerhalb der Spanne zwischen Mindest- und Höchstlohn vorgenommen werden, bedarf es unter der Voraussetzung richtiger Einstufung nicht.

3. Für die Vornahme von Lohnerhöhungen gelten jedoch folgende Einschränkungen:

a) Eine Lohnerhöhung darf nur erfolgen, wenn der Lohn für das betreffende Gefolgschaftsmitglied im Betrieb mindestens ein Jahr lang nicht erhöht worden ist.
b) Die Erhöhung darf jeweils nicht mehr als 10 v. H. des bisherigen Lohnes betragen.

Diese Einschränkungen gelten nicht, sofern eine Lohnerhöhung infolge Umstufung in eine höhere Lohngruppe (z. B. von Lohngruppe 1 in Lohngruppe 2) gerechtfertigt ist.

## § 6

### Überschreitung des Höchstlohnes

1. Bei besonderen Leistungen kann der jeweilige Höchstlohn bei einzelnen Gefolgschaftsmitgliedern bis zu 10 v. H. überschritten werden. Dies ist jedoch nur zulässig, wenn der rechnerische Durchschnitt der in der betreffenden Lohngruppe und Altersstufe im Betrieb gezahlten Löhne hierdurch nicht über den Höchstlohn steigt oder bereits über diesem liegt. Bei der Ermittlung des rechnerischen Durchschnitts der in den Lohngruppen und Altersstufen gezahlten Löhne sind über den Höchstsätzen liegende Löhne mit einzurechnen. Dagegen sind die im § 4 Ziffern 2 bis 5 vorgesehenen besonderen Zuschläge (Werkzeuggeld usw.) außer Betracht zu lassen.

Beispiel:

In einem Betrieb werden in der Lohngruppe 2, männlich nach vollendetem 22. Lebensjahr, zwölf Gefolgschaftsmitglieder beschäftigt. Nach § 4 Ziffer 1 beträgt der Höchstlohn in dieser Stufe 45,— RM wöchentlich, die Gesamtsumme somit 540 RM. Vier von diesen zwölf Gefolgschaftsmitglieder haben bereits je 47,— RM und behalten diese gemäß § 12 bei, drei haben je 45,— RM, zwei je 42,— RM und drei je 40,— RM. Die Summe der Löhne in dieser Stufe beträgt 527,— RM, der rechnerische Durchschnitt mithin

$$527{,}— \text{ RM} : 12 = 43{,}92 \text{ RM}.$$

Es ist hier z. B. möglich, den drei Gefolgschaftsmitgliedern, die je 40,— RM beziehen, noch eine Lohnerhöhung bis zu je 4,— RM zu geben, da hierdurch der rechnerische Durchschnittslohn nicht über 45,— RM steigen würde (539,— RM : 12 = 44,92 RM). Dazu ist der Betriebsführer jedoch nur dann berechtigt, wenn der Lohn von 44,— RM für diese Gefolgschaftsmitglieder gegenüber den Löhnen von 42,— RM, 45,— RM und 47,— RM durch ihre besonderen Leistungen gerechtfertigt ist, wenn also nicht im Sinne einer gerechten Lohnzahlung der Lohn der anderen oder einiger derselben demnächst auch erhöht werden müßte.

Nicht möglich ist es dagegen, neben der Lohnerhöhung um je 4,— RM bei den drei Gefolgschaftsmitgliedern noch beispielsweise den Lohn der beiden, die 42,— RM erhalten, um je 3,— RM zu erhöhen, da in diesem Falle der rechnerische Durchschnittslohn den Betrag von 45,— RM überschreiten würde.

Erscheinungstag: 25. Oktober 1944

H1514-0161

2. Die Überschreitung des Höchstlohnes hat ferner zur Voraussetzung, daß das Gefolgschaftsmitglied dem Betrieb zwei Jahre angehört. Außerdem gelten die für sonstige Lohnerhöhungen im § 5 Ziffer 3 vorgesehenen Einschränkungen.

§ 7

**Akkordlöhne und Prämien**

1. Bei Akkordarbeiten sind die Stücklöhne oder -zeiten so festzusetzen, daß die Gefolgschaftsmitglieder im Durchschnitt bei normalen Leistungen nach erfolgter Einarbeitung und unter den im Betrieb üblichen Arbeitsbedingungen 15 v. H. über dem tariflichen Zeitlohn verdienen (Akkordrichtsatz).

2. Die Stücklöhne der unter 22 Jahre alten Gefolgschaftsmitglieder sind entsprechend dem Zeitlohn ihrer Altersklasse zu staffeln.

3. Die Akkordsätze sind nach Beratung im Vertrauensrat oder mit einem Beauftragten der beteiligten Gefolgschaftsgruppen festzusetzen.

Bestehen über die Richtigkeit eines Akkordes Meinungsverschiedenheiten, so hat der Betriebsführer den Akkord auf seine Richtigkeit im Sinne der Ziffer 1 nachzuprüfen. Die Überprüfung ist durch den Betriebsführer oder seinen Beauftragten gemeinsam mit einem sachverständigen Vertrauensrats- oder Gefolgschaftsmitglied vorzunehmen. Erfolgt auch hierbei keine Einigung, so entscheidet der Betriebsführer. Die Anrufung des Reichstreuhänders der Arbeit gemäß § 16 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit wird dadurch nicht ausgeschlossen.

4. Bleibt ein im Akkord arbeitendes Gefolgschaftsmitglied innerhalb eines Lohnabrechnungszeitraumes unter dem tariflichen Mindestzeitlohn, so ist ihm dieser zu zahlen, sofern nicht die Gründe für den Minderverdienst in der Person des Gefolgschaftsmitgliedes liegen.

5. Werden Gefolgschaftsmitglieder, die regelmäßig im Akkord arbeiten, aus Mangel an Akkordarbeit oder wegen dringender Betriebsbedürfnisse mit Zeitlohnarbeiten beschäftigt, so erhalten sie für die Dauer der Kündigungsfrist, längstens jedoch für eine Woche den Akkordrichtsatz. Nach Ablauf dieser Frist ist der für die ausgeübte Tätigkeit geltende Zeitlohn (Wochenlohn) zu zahlen.

Handelt es sich bei dem Übergang von Akkordarbeit auf Zeitlohnarbeit um einen regelmäßig wiederkehrenden, durch die Betriebsverhältnisse bedingten Wechsel, so ist mit Beginn der Zeitlohnarbeit nur der Zeitlohn zu zahlen.

Die vorstehende Regelung findet entsprechend Anwendung bei dem Übergang von Prämien- auf Zeitlohnarbeit.

6. Bei Beginn der Arbeit sind den Beteiligten die Akkordsätze und -bedingungen — sofern Prämienarbeit geleistet wird die Prämiensätze und -bedingungen — schriftlich auszuhändigen oder im Betrieb an sichtbarer Stelle auszuhängen.

Im übrigen finden die Grundsätze der Akkordarbeit — mit Ausnahme der Bestimmungen über den Akkordrichtsatz — auf Prämienarbeit sinngemäß Anwendung.

7. In Betrieben mit Akkord- oder Prämienarbeit sind die bisherigen Akkord- oder Prämiensätze an Hand der vorstehenden Grundsätze nachzuprüfen und gegebenenfalls zu berichtigen. Über das Ergebnis der Nachprüfung ist dem Reichstreuhänder der Arbeit spätestens 4 Wochen nach Inkrafttreten der Tarifordnung und Anordnung unter Angabe der bisherigen Akkord- oder Prämiensätze, der für die Festsetzung zugrunde gelegten Normalleistung, der bisher erzielten Wochenverdienste und etwaiger neu vorgesehener Akkord- oder Prämiensätze schriftlich zu berichten. Eine Berichtigung gegenüber den bisherigen Akkord- oder Prämiensätzen darf erst durchgeführt werden, wenn der Reichstreuhänder der Arbeit ihr nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eingang der Anzeige bei ihm widerspricht.

§ 8

**Besonderheiten für Provisionsempfänger**

1. Betriebliche Regelungen betreffend Provisionen und Verkaufsprämien können, soweit sie vor Inkrafttreten dieser Regelung ohne Verstoß gegen den Lohnstop eingeführt sind, weiter angewandt werden. Unberührt hiervon bleiben insbesondere die Vorschriften der Verwaltungsanordnung des Reichsarbeitsministers vom 7. November 1939 auf Grund des § 5 Satz 1 der Zweiten KLDB. vom 12. Oktober 1939 (Erlaß Nr. III b 20695/39 — veröffentlicht im RArbBl. 1939 S. I 527) zu § 1 Buchstabe b und der hierzu erlassenen Ergänzungsbestimmungen. Für die Neueinführung oder sonstige Veränderungen derartiger Regelungen bedarf es der Zustimmung des Reichstreuhänders der Arbeit.

2. Die Bestimmungen des § 5 über die Erhöhung der Löhne ohne Zustimmung des Reichstreuhänders der Arbeit bis zum Höchstlohn dürfen auf Empfänger von Provisionen, Verkaufsprämien und ähnlichen Leistungen insoweit nicht angewandt werden, als die Gesamteinnahmen des Gefolgschaftsmitgliedes aus Lohn und Provision in einem Jahr auf den Wochendurchschnitt — bei monatlicher Lohnzahlung auf den Monatsdurchschnitt — umgerechnet bereits über den Höchstlohn zuzüglich 10 v. H liegen oder darüber hinaus steigen würden Die Bestimmungen des § 6 über die Überschreitung des Höchstlohnes finden auf Empfänger von Provisionen, Verkaufsprämien oder ähnlichen Leistungen keine Anwendung.

§ 9

**Sonderzuwendungen**

1. Für die Neueinführung von Sonderzuwendungen aller Art, wie Weihnachts- und Abschlußgratifikationen, Urlaubszuschüsse, Gewinnbeteiligung, Aufwandsentschädigungen, Sachbezüge, die neben dem Lohn gegeben werden usw., sowie die Veränderung solcher betrieblichen Zulagenregelungen bleibt es bei der Pflicht zur Einholung der Zustimmung; es sei denn, daß eine allgemeine Ermächtigung zur Zahlung besteht, z. B. auf Grund der Anordnung über Trennungszulagen im Kriege vom 3. Mai 1941.

2. Bestehende betriebliche Zulagenregelungen, die ohne Verstoß gegen den Lohnstop eingeführt sind, dürfen unabhängig von den Löhnen weiter angewandt werden. Überschreiten neben dem Lohn gegebene Sonderzuwendungen im Sinne des Absatzes 1 zusammengerechnet die Höhe von vier Wochenlöhnen oder einem Monatslohn im Jahr, so ist der überschießende Betrag auf den Höchstlohn anzurechnen. Leistungszulagen, laufend gezahlte Treueprämien und ähnliche laufende Leistungen fallen nicht unter diese Bestimmung, sie gelten vielmehr als Lohnteil.

§ 10

**Laufende Sachbezüge**

Sachbezüge (Kost, Wohnung usw.) sind zu den in der Sozialversicherung geltenden Bewertungssätzen auf den Lohn anzurechnen.

§ 11

**Aushilfen und Kurzbeschäftigte**

Die Vorschriften dieser Regelung sind auch auf Aushilfskräfte und Kurzbeschäftigte anzuwenden. Ihr Arbeitsentgelt errechnet sich

nach Stunden ..... mit 1/48 je Arbeitsstunde
» Tagen ..... » 1/6 » achtstündigen Arbeitstag

der entsprechenden Mindest- und Höchstsätze.

§ 12

**Über den Höchstsätzen liegende Löhne**

Gefolgschaftsmitglieder, die bei Inkrafttreten dieser Regelung bereits einen höheren Lohn beziehen, als hiernach zulässig ist, können diesen noch bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses weiter erhalten. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der Lohn ohne Verstoß gegen den Lohnstop festgesetzt worden ist; andernfalls ist der Betriebsführer zur Herabsetzung verpflichtet.

Erscheinungstag: 25. Oktober 1944

H1514-0162

§ 13

**Betriebliche Lohnregelungen**

Mit dem Inkrafttreten dieser Regelung werden Ermächtigungen zu Lohnveränderungen in bestimmten Grenzen, die einzelnen Betrieben erteilt sind (Rahmenregelungen, Lohnrahmen, betriebliche Höchstlöhne, Richtlöhne u. ä.), unwirksam. In Sonderfällen kann auf Antrag einer Weitergeltung vom Reichstreuhänder der Arbeit zugestimmt werden.

§ 14.

**Verhältnis zu anderen Anordnungen**

Unberührt bleiben die Vorschriften in allen sonstigen für besondere Tatbestände geltenden Anordnungen, insbesondere im Teil I Abschnitt B der Allgemeinen Anordnung zur Überwachung der betrieblichen Arbeitsbedingungen, zur Verhinderung des Arbeitsvertragsbruchs und der Abwerbung vom 15. April 1939, nach denen neu eingestellten Gefolgschaftsmitgliedern nicht günstigere Arbeitsbedingungen eingeräumt werden dürfen, als sie durchschnittlich vergleichbaren Gefolgschaftsmitgliedern im Betrieb gewährt werden.

§ 15

**Strafbestimmungen**

Wer dieser Tarifordnung und Anordnung zuwiderhandelt oder sie insbesondere durch unrichtige Einstufung umgeht, wird nach den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über die Lohngestaltung und der Kriegswirtschaftsverordnung bestraft.

§ 16

**Schlußbestimmungen**

Diese Tarifordnung und Anordnung tritt bei monatlicher Lohnzahlung am 1. Oktober 1944 und bei wöchentlicher Lohnzahlung mit Wirkung vom Beginn der Lohnwoche an, in die Montag, der 2. Oktober 1944 fällt, in Kraft.

Gleichzeitig werden alle mit dieser Regelung nicht im Einklang stehenden tariflichen Bestimmungen und Anordnungen über Höchstlöhne aufgehoben. Dies gilt insbesondere für alle in der Anlage aufgeführten Lohnregelungen und alle Bestimmungen über Lohngruppen, Lohnsätze, Sozialzulagen und Dienstalterszulagen in den genannten Tarifordnungen und Anordnungen für die gemäß § 1 dieser Regelung erfaßten Gefolgschaftsmitglieder. Nicht betroffen von der Aufhebung werden die Bestimmungen über die Abgeltung von Mehrarbeit.

Dr. Daeschner

*

**Anlage zur Tarifordnung und Anordnung über Mindest- und Höchstlöhne der gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder im Handel und Handelshilfsgewerbe einschließlich des Buchhandels und des Verlagsgewerbes.**

1. Tarifvertrag für die Handelshilfsarbeiter im Kaffeegroßhandel in Berlin vom 1. Oktober 1926/23 Mai 1927 mit Lohnregelung vom 15. Dezember 1931/10. Mai 1932.
2. Tarifvertrag für die Arbeitnehmer im Dunghandel in Berlin vom 14. November 1933/12. Februar 1934.
3. Tarifvertrag für die Handelshilfsarbeiter im Mineralölgroßhandel in Berlin vom 25. April 1928 mit Lohnregelung vom 15. Dezember 1931/11. Mai 1932.
4. Tarifvertrag für die Arbeitnehmer im Frucht- (Obst- und Gemüse-) Großhandel in Berlin vom 27. September 1927 mit Lohnregelung vom 19. Dezember 1931/25. Mai 1932.
5. Tarifvertrag für die Arbeitnehmer im Heringsgroßhandel in Berlin vom 1. August 1928/1. Juni 1931 mit Lohnregelung vom 19. Dezember 1931.
6. Tarifvertrag für die Arbeitnehmer im Kartoffelgroßhandel in Berlin vom 21. November 1933.
7. Anordnung über Höchstlöhne für gewerbliche Gefolgschaftsmitglieder im Kartoffelgroßhandel in Berlin vom 17. Mai 1943.
8. Tarifvertrag für die Arbeitnehmer im Fischgroßhandel in Berlin vom 25. April 1924 mit Lohnregelung vom 30. Dezember 1931/8. November 1932.
9. Tarifvertrag für die Arbeitnehmer im Polstermaterialiengroßhandel in Berlin vom 8. Juni 1928 mit Lohnregelung vom 30. Dezember 1931.
10. Tarifvertrag für die Hilfsarbeiter im Großhandel mit Glas und Keramik in Berlin vom 22. Juli 1926 und Nachträgen vom 3. Mai 1928/16. September 1930 mit Lohnregelung vom 30. Dezember 1931.
11. Tarifvertrag für die Handelshilfsarbeiter im Großhandel mit Kurz-, Galanterie- und Spielwaren in Berlin vom 30. Oktober 1926/16. September 1930 mit Lohnregelung vom 30. Dezember 1931.
12. Tarifvertrag für die Arbeitnehmer im Papiergroßhandel in Berlin vom 1. Oktober 1925 mit Lohnregelung vom 15. Dezember 1931.
13. Tarifvertrag für die Arbeitnehmer im Großhandel mit Chemikalien und pharmazeutischen Artikeln in Berlin vom 3. Januar 1928/21. September 1933 mit Lohnregelung vom 21. September 1933.
14. Tarifvertrag für die Arbeitnehmer im Elektrogroßhandel in Berlin vom 15. Februar 1929 mit Lohnregelung vom 30. Dezember 1931.
15. Tarifvertrag für die Handelshilfsarbeiter im Leder- und Schuhgroßhandel in Berlin vom 1. Juli 1927 mit Lohnregelung vom 30. Dezember 1931.
16. Tarifvertrag für die Arbeitnehmer bei Exporteuren in Berlin vom 17. Januar 1924.
17. Tarifvertrag für die Arbeitnehmer im Platzholzhandel in Berlin vom 30. Juni 1932 mit Lohnregelung vom 26. Oktober 1933/30. November 1933.
18. Tarifvertrag für die Arbeitnehmer im Altpapiergroßhandel in Berlin vom 4. Juni 1932 mit Lohnregelung vom 13. Oktober 1932.
19. Tarifvertrag für die Arbeitnehmer im Brennmaterialienhandel (Kohlenhandel) in Berlin vom 14. Juni 1932/4. Mai 1933 mit Lohnregelung vom 14. Juni 1932/20. März 1934.
20. Tarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer im Textilgroßhandel in Berlin vom 22. Juli 1926 mit verschiedenen Nachträgen und Lohnregelung vom 13. September 1933/2. Februar 1934.
21. Lohnregelung für die Mustermacherinnen im Großhandel mit Spitzen, Kurzwaren usw. in Berlin vom 24. Dezember 1931.
22. Tarifvertrag für die Arbeitnehmer im Handel mit Röhren und verwandten Artikeln in Berlin vom 31. Januar 1931/28. Mai 1932 mit Lohnregelung vom 15. Dezember 1931/28. Mai 1932.
23. Tarifvertrag für die Arbeitnehmer im Stahl-, Metall- und reinen Blechgroßhandel in Berlin vom 1. April 1931 mit Lohnregelung vom 13. Oktober 1932.
24. Tarifvertrag für die gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder in Margarineniederlagen in Berlin vom 1. Oktober 1927/1. Juni 1932 mit Lohnregelung vom 19. Dezember 1931/1. Juni 1932.
25. Tarifvertrag für die Handelshilfsarbeiter im Handel mit Eisen- und Stahlerzeugnissen aller Art in Berlin vom 20. Juni 1928/16. September 1930 und Lohnregelung vom 30. Dezember 1931.
26. Tarifvertrag für die Arbeitnehmer in Rohproduktenbetrieben in Berlin vom 20. Mai 1926/14. Juni 1932 mit Lohnregelung vom 1. Januar 1932.

Erscheinungstag: 25. Oktober 1944

H1514-0163

27. Tarifvertrag für die gewerblichen Lehrlinge und Putzarbeiterinnen in Fabrikations- und Engrosbetrieben der Damenhutbranche in Berlin vom 18. Dezember 1931 mit Lohnregelung vom gleichen Tage.
28. Tarifvertrag für die gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder im Salzgroßhandel in Berlin (Schiedsspruch) vom 2. Juli 1929 mit Ergänzung vom 6. Oktober 1930.
29. Lohnregelung für die Arbeitnehmer im Samengroßhandel in Berlin vom 30. Dezember 1931.
30. Lohnregelung für die Binderinnen usw. in Blumengeschäften in Berlin vom 29. September 1932.
31. Tarifvertrag für die Handelshilfsarbeiter im allgemeinen Einzelhandel in Berlin vom 1. Oktober 1931 mit Lohnregelung vom 5. Oktober 1932.
32. Tarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer im kreditgebenden Einzelhandel (Abzahlungsgeschäften) in Berlin vom 31. März 1931 mit Lohnregelung vom 28. November 1932.
33. Lohnregelung für die gewerblichen Arbeitnehmer im Butterkleinhandel vom 18. Februar 1932.
34. Tarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer im Linoleum- und Teppichhandel in Berlin, die mit Verlegen, Stopfen und Nähen von Teppichen und Verlegen von Linoleum beschäftigt sind, vom 1. Dezember 1932 mit Lohnregelung vom 4. Juni 1932.
35. Tarifvertrag für die kaufmännischen Angestellten und gewerblichen Arbeitnehmer im Putzeinzelhandel in Berlin vom 1. Juli 1931/1. Februar 1933 mit Lohnregelung für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 27. September 1933.
36. Tarifvertrag für die Maschinisten und Heizer im Einzelhandel in Berlin vom 8. Oktober 1928/20. November 1932 mit Lohnregelung vom 29. Dezember 1931.
37. Tarifvertrag für die Transportarbeiter im Buchhandel in Berlin vom 13. Juni 1927 und Nachträge vom 16. Juni 1927 und 19. Februar 1932 mit Lohnregelung vom 11. Dezember 1931.
38. Richtlinien für die gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder im Fahrradgroßhandel in Berlin vom 5. Oktober 1934
39. Tarifvertrag für Handelshilfsarbeiter in der Putzbranche in Berlin vom 15. Dezember 1931 mit Lohnregelung vom gleichen Tage.
40. Tarifvertrag für Änderinnen im Damenkonfektions-Einzelhandel in Berlin vom 30. April 1932/17. März 1933 und Lohnregelung vom 1. September 1932.
41. Tarifvertrag für Arbeiter bei Mineralwasserfabrikanten und Bierverlegern in Berlin vom 20. März 1931 und Nachträge vom 15. Oktober 1932 und 6. Mai 1933 mit Lohnregelung vom 19. Dezember 1931/15. Oktober 1932.
42. Tarifvertrag für die Arbeiter in Weingroßhandlungen, Likör- und Branntweinfabriken in Berlin vom 24. Juli 1931 mit Lohnregelung vom 5. August 1932/17. November 1932.
43. Tarifvertrag für die gewerblichen Arbeiter in Betrieben der Verbandmittelhersteller in Berlin vom 3 Juni 1927/28. Februar 1931 mit Lohnregelung vom 23. Dezember 1932.
44. Tarifordnung für die gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder im Lebensmittelgroßhandel in Berlin vom 29. Oktober 1934 mit Nachtrag vom 11. Juni 1935.
45. Anordnung über Höchstlöhne im Milchgroßhandel in Berlin vom 4. Dezember 1942.
46. Tarifordnung für die gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder im Möbelhandel in Berlin vom 8. Dezember 1934.
47. Tarifordnung für die Handelshilfsarbeiter in Zeitungsverlagen, Zeitungsbetrieben, Zeitschriftenverlagen und Verlagsanstalten in Berlin vom 30. August 1934 mit Nachträgen und Ergänzungen vom 24. Oktober 1934, 28. Mai 1935 und 8. Oktober 1935.
48. Tarifordnung für die Handelshilfsarbeiter in Apotheken in Berlin vom 30. August 1934.
49. Tarifvertrag für Mechaniker bei Büromaschinenhändlern in Berlin vom 6. März 1931 und Nachtrag vom 9. Dezember 1931
50. Tarifordnung für die gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder in Einstellhallen (Garagen), Tankstellen und Kraftwagenpflegebetrieben in Berlin vom 13. Mai 1938.

## XXVIII. Verkehrswesen

**Tarifregister Nr. 738/2**

Der Präsident des Gauarbeitsamts und Reichstreuhänder der Arbeit Schleswig-Holstein

Rendsburg, den 25. September 1944

### Anordnung über die Entlohnung von Hafenhilfsarbeitern in Lübeck.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 23. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 222) ordne ich für Kriegsdauer an:

I.

Der Lohn für Hafenhilfsarbeiter wird auf 0,60 *RM* je Arbeitsstunde festgesetzt. Bei nachgewiesener überdurchschnittlicher Leistung kann im Einzelfall eine Erhöhung bis höchstens 0,76 *RM* vorgenommen werden.

Als Hafenhilfsarbeiter gelten solche Hafenarbeiter, die nicht eine 2jährige praktische Bewährung durch Beschäftigung mit Hafenarbeiten bzw. gleichwertigen Arbeiten nachweisen können.

II.

Die Entscheidung darüber, welche Hafenhilfsarbeiter infolge ständiger Bewährung in den Genuß eines erhöhten Lohnsatzes zu I kommen, trifft von Fall zu Fall der Betriebsführer des Gesamthafenbetriebes Lübeck, und zwar bei Kriegsgefangenen im Einvernehmen mit dem Vertreter des Stalags, bei allen übrigen Hafenhilfsarbeitern nach Anhörung der Deutschen Arbeitsfront und der Gauwirtschaftskammer.

Hafenhilfsarbeiter, die gemäß Abs. 1 in den Genuß der erhöhten Lohnsätze gekommen sind, können bei weiterer, grundsätzlich 2jähriger Bewährung die Vollarbeitersätze nach der Betriebsordnung des Gesamthafenbetriebes Lübeck erhalten.

Die Entscheidung über dieses weitere Aufsteigen besonders bewährter Hafenhilfsarbeiter zu Hafenvollarbeitern trifft wiederum der Betriebsführer des Gesamthafenbetriebes gemäß Abs. 1.

III.

Für die Bezahlung von Mehrarbeitsstunden, Sonntags- und Feiertagsarbeit gelten die Bestimmungen der Betriebsordnung des Gesamthafenbetriebes sinngemäß.

IV.

**Diese Anordnung tritt mit dem 1. Oktober 1944 in Kraft.**

In Vertretung
Paulsen

Erscheinungstag: 25. Oktober 1944

H1514-0164

**Tarifregister Nr. 1235/17**

Der Präsident des Gauarbeitsamts und Reichstreuhänder der Arbeit Hamburg — Hamburg, den 25. August 1944

## Anordnung zur Entlohnung von Hafenhilfsarbeitern in Hamburg.

Auf Grund der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691) und des § 1 der Durchführungsverordnung vom 23. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 222) ordne ich für die Kriegsdauer an:

I

Als Hafenhilfsarbeiter sind solche Arbeiter anzusehen, die weniger als 2 Jahre Hafenarbeit oder verwandte Arbeit ausgeführt haben.

II

Für Hafenhilfsarbeiter wird folgender Lohn festgesetzt:

a) Lohn der 8stündigen 1. Schicht ..... 5,32 RM

b) bei ständiger Bewährung durch bessere Leistung kann der Lohn für die 8stündige 1. Schicht auf ..... 6,08 » heraufgesetzt werden.

Die Löhne der 2. und 3. Schicht, Mittelschicht, Sonntagsschicht usw. und die Mehrarbeitsvergütungen sind auf Grundlage des Lohnes für die 1. Schicht nach a und b nach den Bestimmungen der Tarifordnung für den Hafen Hamburg vom 29. Juli 1936 zu berechnen.

III

Die Entscheidung darüber, welche Hafenhilfsarbeiter wegen ständiger Bewährung in den Genuß der erhöhten Lohnsätze zu IIb kommen, trifft von Fall zu Fall der Betriebsführer der Gesamthafenbetriebs-Ges. m. b. H. im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Gauarbeitsamts und Reichstreuhänder der Arbeit Hamburg und der Deutschen Arbeitsfront. Bei Kriegsgefangenen ist auch das Einvernehmen mit dem Vertreter des Stalags herzustellen.

Hafenhilfsarbeiter, die nach IIb in den Genuß der erhöhten Lohnsätze gekommen sind, können bei weiterer, grundsätzlich 2jähriger Bewährung den Vollarbeiterlohn der Tarifordnung für den Hafen Hamburg vom 29 Juli 1936 erhalten.

Die Entscheidung über dieses weitere Aufsteigen besonders bewährter Hafenhilfsarbeiter zu Hafenvollarbeitern trifft der Betriebsführer der Gesamthafenbetriebs-Ges. m. b. H. gemäß Absatz 1.

IV

**Die Anordnung tritt mit dem 1. September 1944 in Kraft.**

Lindemann

---

# XXIX. Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe

**Tarifregister Nr. 3994/3**

Der Präsident des Gauarbeitsamts und Reichstreuhänder der Arbeit Thüringen als Sondertreuhänder für die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der in Werksküchen, Gefolgschaftskantinen, Gemeinschaftslagern und Fernverpflegungsbetrieben beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder — Weimar, den 5. Oktober 1944

## Berichtigung der Tarifordnung zur Ergänzung der Reichstarifordnung für die in Werksküchen, Gefolgschaftskantinen, Gemeinschaftslagern und Fernverpflegungsbetrieben der privaten Wirtschaft beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder vom 14. August 1944 — Tarifregister Nr. 3994/2 —.

(RArbBl. 1944 Nr. 25 S. IV 291.)

In der vorgenannten Tarifordnung muß es unter I statt:
Zu § 5 Nr. 5 (als Satz 4) heißen:
Zu § 5 Nr. **6** (als Satz 4).

Im Auftrag
Dr Beine

**Werde Mitglied der NSV!**

Erscheinungstag: 25. Oktober 1944

H1514-0165

# B. Heimarbeit

## V/VI/VII. Eisen- und Stahlgewinnung, Metallhütten- und Metallhalbzeugwerke. Herstellung von Eisen-, Stahl- und Metallwaren

**Tarifregister Nr. 4040/1**

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz — Berlin, den 30. September 1944

### Anordnung über die Entgelte der in Heimarbeit Beschäftigten in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie. Vom 30. September 1944.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691) und des § 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 23. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 222) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbvollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 347) erlasse ich folgende Anordnung:

§ 1

**Geltungsbereich**

Die Anordnung gilt:

1. räumlich **für das Gebiet des Deutschen Reichs;**
2. fachlich für alle Arbeiten und Teilarbeiten in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie einschl. der von anderen Industrien vergebenen Arbeiten gleicher Art;
3. persönlich **für die in Heimarbeit Beschäftigten des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Heimarbeit in der Fassung vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2145). Hierunter fallen auch sämtliche zum Kriegseinsatz herangezogenen Heimarbeitskräfte, gleichgültig, ob sie auf Grund der Meldepflichtverordnungen eingesetzt worden sind oder ob sie sich freiwillig zur Verfügung gestellt haben.**

§ 2

**Entgelte**

I. Errechnung

Die Entgelte errechnen sich aus den für die einzelnen Teilarbeiten zu ermittelnden Leistungszeiten (Vorgabezeiten) in Minuten und den für die Leistungsminuten (Vorgabeminuten) angesetzten Geldwerten. Der Geldwert für die Leistungsminute ergibt sich aus dem Berechnungslohn der Ziffer V geteilt durch 60 (Minuten- oder Verrechnungsfaktor).

Leistungszeiten (Vorgabezeiten)

Die Leistungszeiten (Vorgabezeiten) müssen der tatsächlichen Fertigungsdauer entsprechen, die eine eingearbeitete Heimarbeiterin durchschnittlicher Leistungsfähigkeit bei berufsüblicher Normalleistung mit den in der Heimarbeit zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln benötigt. Die Leistungszeiten (Vorgabezeiten) sind refamäßig zu ermitteln.

III. Lohngruppen

Die Arbeiten sind nach ihrer Wertigkeit und Schwierigkeit in zwei Lohngruppen eingeteilt. Die Einstufung der Arbeiten erfolgt unter Zugrundelegung des Reichlohngruppenkatalogs Eisen und Metall bzw. des vom Reichstreuhänder der Arbeit genehmigten Betriebslohngruppenkatalogs nach folgender Maßgabe:

Lohngruppe I.

Einfachste Arbeiten, die ohne jegliche Ausbildung nach kurzer Anweisung (bis zu höchstens einer Woche) ausgeführt werden können.

Lohngruppe II.

Einfache Arbeiten, die eine geringe Sach- und Arbeitskenntnis verlangen und erst nach einer kurzfristigen Einarbeitungszeit (mit Anweisung bis zu höchstens drei Monaten) ausgeführt werden können.

IV. Ortsklassen

Die Eingruppierung in Ortsklassen ist vom zuständigen Reichstreuhänder der Arbeit vorzunehmen. Dabei ist der Wohnsitz des in Heimarbeit Beschäftigten maßgebend.

V. Berechnungslöhne

Den Arbeiten sind in den einzelnen Ortsklassen folgende Berechnungslöhne zugrunde zu legen:

| | Lohngruppe I | | Lohngruppe II | |
|---|---|---|---|---|
| | Rpf | | | |
| | Berechnungslöhne je Stunde | Geldwert je Leistungsminute | Berechnungslöhne je Stunde | Geldwert je Leistungsminute |
| A | 54 | 0,9 | 57 | 0,95 |
| B | 48 | 0,8 | 51 | 0,85 |
| C | 45 | 0,75 | 48 | 0,8 |

§ 3

**Einarbeitungszuschläge**

Um die Gewöhnung an die Arbeit zu erleichtern, dürfen zu den Heimarbeitsentgelten in der ersten Zeit nach der Aufnahme der Arbeit Zuschläge gezahlt werden. Die Zuschläge dürfen ohne Zustimmung des Reichstreuhänders der Arbeit bei Arbeiten der Lohngruppe I längstens 2 Wochen, bei Arbeiten der Lohngruppe II längstens 3 Monate und bei Arbeiten etwaiger höherer Lohngruppen längstens 6 Monate gewährt werden. Sie sind in Vomhundertsätzen zu bemessen und mit fortschreitender Eingewöhnung entsprechend zu ermäßigen. Ihre Höhe darf ohne Zustimmung des Reichstreuhänders der Arbeit 30 v.H. nicht übersteigen.

§ 4

**Unkostenzuschläge**

Entstehen den in Heimarbeit Beschäftigten zusätzliche Unkosten (z. B. für Werkzeug, Miete, Beleuchtung, Heizung usw.), so sind ihnen diese vom Auftraggeber angemessen zu vergüten. Zuschläge, die über 10 v. H. des Entgeltes hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Reichstreuhänders der Arbeit.

§ 5

**Arbeiten in Gemeinschaftswerkstätten**

1. Wenn Arbeiten in sog. Gemeinschaftswerkstätten ausgeführt werden, sind sie in der Regel entsprechend dieser Anordnung zu vergüten. Bestehen Zweifel, ob es sich um echte Betriebsarbeit handelt, so entscheidet der Reichstreuhänder der Arbeit nach Anhörung des Gauheimarbeitswalters der DAF.

2. Wird in Gemeinschaftswerkstätten ausnahmsweise im Zeitlohn gearbeitet, so dürfen die Zeitlöhne im Durchschnitt einer Lohngruppe die in § 2 V festgelegten Berechungslöhne nicht überschreiten.

§ 6

**Inkrafttreten**

**Die Anordnung tritt am 15. Oktober 1944 in Kraft.** Für die Heimarbeit geltende Tarifordnungen werden durch diese Anordnung nicht berührt.

Fritz Sauckel

Erscheinungstag: 25. Oktober 1944

H1514-0166

## XVIII. Musikinstrumenten- und Spielwarenindustrie

**Tarifregister Nr. 3431/3**

Der Sondertreuhänder der Heimarbeit für die Herstellung von Holzwaren und Spielwaren im Gebiet des Deutschen Reiches

Weimar, den 8. September 1944

### Berichtigung der Tarifordnung für die Herstellung von Holzwaren aller Art und Holzspielwaren in Heimarbeit in den Gauen Sachsen, Thüringen und im Reichsgau Sudetenland.

In § 3 — Arbeitsvergütung — der Tarifordnung für die Herstellung von Holzwaren aller Art und Holzspielwaren in Heimarbeit in den Gauen Sachsen, Thüringen und im Reichsgau Sudetenland vom 8. Juni 1944 (RArbBl. Nr. 19/20/21 vom 25. Juni 1944 S. IV 170) muß es unter Ziff. III — Bohren — heißen:

»mittelschwere Bohrarbeiten ..... 2 F«.

In Vertretung
Andres

## XX. Bekleidungsgewerbe

**Tarifregister Nr. 2589/12**

Der Sondertreuhänder der Heimarbeit für das deutsche Spinnstoffgewerbe
Der Sondertreuhänder der Heimarbeit in der leonischen Industrie

Dresden / München, den 21. Sept. 1944

### Änderung der Reichstarifordnung für die Herstellung von Uniformausstattungsgegenständen in Heimarbeit.

Auf Grund des § 20 Nr. 3 des Gesetzes über die Heimarbeit in der Fassung vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2145), des § 32 Abs. 2 und des § 33 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) und des § 3 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1083) erlasse ich folgende Tarifordnung:

**Einziger Paragraph**

In der Reichstarifordnung für die Herstellung von Uniformausstattungsgegenständen in Heimarbeit vom 5. Mai 1941 — Tarifregister Nr. 2589/7 — nebst Ergänzungen vom 7. Juli 1941, vom 7. August 1941 und vom 10. Oktober 1941 — Tarifregister Nr. 2589/9 bis 11 — wird dem § 2 Abs. 1 in der Ortsklasse II hinzugefügt:

»Salzburg, Bad Gastein, Bad Hofgastein, Böckstein.«

**Diese Regelung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt in Kraft.**

Der Sondertreuhänder der Heimarbeit
für das Deutsche Spinnstoffgewerbe
In Vertretung
Tornow

Der Sondertreuhänder der Heimarbeit in der leonischen Industrie
Hartmann

Erscheinungstag: 25. Oktober 1944

H1514-0167

Beilage zum Reichsarbeitsblatt

# Reichsversorgungsblatt

## Amtliche Nachrichten der Reichsversorgung

Jahrgang 1944 Nummer 7 Berlin, den 25. Oktober 1944

Verlagsanstalt Otto Stollberg, Berlin W 9, Köthener Straße 28/29

Bezugspreis vierteljährlich 0,75 Reichsmark ❖ Bestellungen sind an das zuständige Postamt zu richten

## INHALT

**Versorgungsrecht.**

85. Ausführungsbestimmungen zum Erlaß des Führers über die Fürsorge und Versorgung für die ehemaligen Angehörigen der Polizei und des Sicherheitsdienstes des Reichsführers ᛋᛋ (SD) und ihre Hinterbliebenen vom 29. Juli 1943 ..... 71
86. Fürsorge und Versorgung für Luftwaffenhelfer (HJ.), Marinehelfer (HJ.), Flakwaffenhelferinnen und bei Marineflakabteilungen eingesetzte Truppenhelferinnen 72
87. Fürsorge und Versorgung für Heereshelferinnen ..... 72
88. Änderung der Ausführungsbestimmungen zum WFVG.; hier: Einschränkung in der Bescheiderteilung ..... 72
89. Änderung der Ausführungsbestimmungen zu WFVG. §§ 115a und 118a (Witwen- und Waisenbeihilfen) ... 73
90. Bildung der Laufbahn des Truppensonderdienstes in der Wehrmacht; Erlöschen und Ruhen der Versorgung sowie Abgabe der Versorgungsakten an die WFVA. .... 73
91. Betr.: Abrechnung mit den Krankenkassen nach RVG. § 15 und WFVG. § 80 ..... 73
92. Zulassung von Bevollmächtigten und Beiständen im Verfahren vor den Versorgungsbehörden ..... 74

Reichsarbeitsdienstversorgung.

93. (auch WJ). Anordnung zur Änderung der Vorschriften des § 116 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes M über Elterngeld ..... 74

**Soziale Fürsorge.**

94. Betr.: Berufsfürsorge und Arbeitseinsatz Kriegsbeschädigter bei Privatbahnen und Kleinbahnen ..... 75
95. Betr.: Berufsfürsorge für kriegsbeschädigte Rechtswahrer; Vermittlung des NS.-Rechtswahrerbundes .... 75
96. Betr.: Frachtfreie Beförderung von Fahrstühlen und Selbstfahrern Kriegsbeschädigter bei Eisenbahnfahrten 75

**Versorgungsbehörden.**

Mitteilungen.

97. Änderungen zum Verzeichnis der Hauptversorgungsämter, Versorgungsämter usw. mit ihren Bezirken (RVBl. 1944 S. 68 Nr. 81 Abs. 2) ..... 76
98. Anschriftänderungen ..... 76
99. **Personalnachrichten aus der Reichsversorgung** ..... 76

## Versorgungsrecht.

Der Reichsarbeitsminister Berlin, den 18. September 1944
VIIIa 1633/44

Der Reichsminister des Innern hat zu dem Erlaß des Führers vom 25. Juni 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 375 — RVBl. S. 29 Nr. 61) Ausführungsbestimmungen erlassen, die ich nachstehend bekanntgebe.

Im Auftrag
Mezger

*

### 85. Ausführungsbestimmungen zum Erlaß des Führers über die Fürsorge und Versorgung für die ehemaligen Angehörigen der Polizei und des Sicherheitsdienstes des Reichsführers ᛋᛋ (SD) und ihre Hinterbliebenen vom 29. Juli 1943.

Im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht wird zum Erlaß des Führers über die Fürsorge und Versorgung für die ehemaligen Angehörigen der Polizei und des Sicherheitsdienstes des Reichsführers ᛋᛋ (SD) und ihre Hinterbliebenen vom 25. Juni 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 375) folgendes bestimmt:

**I.** (1) Für die Durchführung der Fürsorge und Versorgung der ehemaligen Angehörigen der Polizei und des Sicherheitsdienstes des Reichsführers ᛋᛋ (SD) und ihre Hinterbliebenen nach dem Erlaß des Führers vom 25. Juni 1943 sind nach § 1 des genannten Erlasses die Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der Waffen-ᛋᛋ zuständig.

(2) Die örtliche Zuständigkeit dieser Dienststellen ergibt sich aus nachstehendem Verzeichnis.

(3) Neuanträge auf Fürsorge und Versorgung nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz (WFVG.) und Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz (EWFVG.) sind bei den örtlich zuständigen Fürsorge-ᛋᛋ-Führern der Waffen-ᛋᛋ zu stellen.

**II.** Alle zum Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz und Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz ergangenen und noch ergehenden Durchführungsbestimmungen und ergänzenden Vorschriften sind anzuwenden.

**III.** Zum Personenkreis dieses Erlasses gehören beim Vorliegen der in § 1 Abs. 1 genannten Voraussetzungen die Angehörigen der Polizei und des Sicherheitsdienstes des Reichsführers ᛋᛋ (SD), insbesondere



H1514-0168

1. Truppenverbände der Polizei mit ihren Stäben und Dienststellen:
   a) Befehlshaber und Kommandeure der Ordnungspolizei mit ihren Dienststellen,
   b) ᛋᛋ-Polizei-Regimenter (früher Polizei-Regimenter), Polizeibataillone,
   c) Wasserschutzpolizei,
   d) geschlossene Einheiten der Feuerschutzpolizei und der Feuerwehr und der Technischen Nothilfe (Feldeinsatzführer, Einsatzgruppen, Abteilungen, Einsatzkommandos, Sonderkommandos),
   e) geschlossene Einsatzgruppen und Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei, Befehlshaber und Kommandeure der Sicherheitspolizei mit ihren Dienststellen.

2. Kommandos, Dienststellen und Einzelpersonen der Polizei Polizei-, Vollzugs- und Verwaltungsbeamte der Ordnungspolizei, Schutzpolizei und Gendarmerie, der Sicherheitspolizei, Kriminalpolizei und der Geheimen Staatspolizei).

3. Kommandos, Dienststellen und Einzelpersonen des Sicherheitsdienstes des Reichsführers ᛋᛋ (SD).

4. Das ständige Hilfspersonal der unter 1 bis 3 aufgeführten Einheiten und Dienststellen, soweit es sich nicht um landeseigene Hilfskräfte aus den besetzten Ostgebieten handelt.

**IV.** Die Versorgungsämter der Reichsversorgung überweisen sämtliche Akten und Vorgänge über die Versorgung des unter Ziffer III bezeichneten Personenkreises bis zum 1. Oktober 1943 an die Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der Waffen-ᛋᛋ (Ziffer I). Die laufenden Versorgungsgebührnisse (auch Abschlags- oder Vorschußzahlungen) sind von den Versorgungsämtern der Reichsversorgung bis Ende Dezember 1943 unverändert weiterzuzahlen, wenn nicht die Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der Waffen-ᛋᛋ die Einstellung der Zahlung zu einem früheren Zeitpunkt anordnen.

Die von den Versorgungsdienststellen der Reichsversorgung gezahlten Beträge werden nicht erstattet.

Feldkommandostelle, den 29. Juli 1943.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
H. Himmler

## 86. Fürsorge und Versorgung für Luftwaffenhelfer (HJ.), Marinehelfer (HJ.), Flakwaffenhelferinnen und bei Marineflakabteilungen eingesetzte Truppenhelferinnen.

(Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht vom 8. August 1944 — B 30 u 10. 16 AWA/InFV/WVers (I a 2) — 1441/44
Fürs. u. Vers. Best. 1944 S. 77 Nr. 73.)

1. Luftwaffenhelfer (HJ.), Marinehelfer (HJ.), Flakwaffenhelferinnen und bei Marineflakabteilungen eingesetzte Truppenhelferinnen werden auf Grund des Wehrgesetzes § 35 bei Körperschäden, die bei Soldaten als Wehrdienstbeschädigung anerkannt werden müßten, den Vorschriften des WFVG. und EWFVG. unterworfen, sie gehören zum Personenkreis des WFVG. § 66. Für ihre Hinterbliebenen gelten die §§ 104, 105 und 111.

2. Dienstgradzulagen nach WFVG. § 90 werden nicht gewährt.

*

Der Reichsarbeitsminister — Berlin, den 22. September 1944
VIII a 1398/44

Abdruck zur Kenntnis.

Bei Bemessung der AVU.-Rente für Personen, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Vorschrift des § 4 der Personenschädenverordnung sinngemäß anzuwenden.

Soweit in bereits nach der PSchVO. anerkannten Fällen jetzt höhere Leistungen zustehen, sind sie von Amts wegen auch für die rückliegende Zeit zu gewähren.

Abgelehnte Anträge auf Versorgung sind nur auf Antrag nachzuprüfen. Wird der Antrag bis 31. Dezember 1944 gestellt, so sind die Versorgungsbezüge rückwirkend zu gewähren.

Im Auftrag: Sieler

## 87. Fürsorge und Versorgung für Heereshelferinnen.

(Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht vom 18. August 1944 — AWA/In FV/WVers [I a 2] B 30 u 10. 14 — Nr. 1832/44 — Fürs. u. Vers. Best. 1944 S. 80 Nr. 82.)

Das Oberkommando des Heeres (Ch H Rüst u BdE) — 6250/43 AHA/S In (Org III/Wi G II a) — hat am 1. Mai 1944 truppenärztliche Bestimmungen über Einstellung und Entlassung von Heereshelferinnen erlassen. Die Heereshelferinnen werden in zunehmendem Maße im Heer an Stelle von Soldaten als Nachrichtenhelferinnen, Betreuungshelferinnen und Stabshelferinnen eingesetzt.

Für jede Heereshelferin wird bei der Einstellungsuntersuchung ein G-Heft angelegt, in das Krankheitsbehandlung, ärztliche Überwachung, Impfungen usw. einzutragen sind. Bei der Entlassung ist es abzuschließen und bleibt bei den Personalpapieren. Über erkrankte Heereshelferinnen wird ein Truppenkrankenbuch geführt. Die Personal- und Krankenpapiere verbleiben für Nachrichtenhelferinnen bei der Heeresschule für Nachrichtenhelferinnen in Gießen (Lahn), für Stabshelferinnen beim OKH. (VA) und für Betreuungshelferinnen bei den Beauftragten für Betreuungsdienst in den Wehrkreisen.

Über Fürsorge und Versorgung ist folgendes festgelegt:

»Erleidet eine Nachrichten- oder Betreuungshelferin im Heimatgebiet im Dienst eine Beschädigung (Notdienstbeschädigung), so wird ihr und ihren Hinterbliebenen nach § 9 der Ersten Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung vom 15. September 1939 auf Antrag an das zuständige Versorgungsamt Fürsorge und Versorgung nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung von Personenschäden (Personenschädenverordnung) vom 10. November 1940 gewährt. Stabshelferinnen fallen nicht unter diese Regelung, da sie nicht im Wege der Notdienstverpflichtung herangezogen werden.

Während der Verwendung außerhalb der Reichsgrenze sind alle Heereshelferinnen auf Grund des Wehrgesetzes § 35 bei Körperschäden, die bei Soldaten als Wehrdienstbeschädigung anerkannt werden müßten, den Vorschriften der Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetze unterworfen. Die Heereshelferinnen und ihre Hinterbliebenen erhalten somit bei Körperschäden, die die Heereshelferinnen infolge des Dienstes erleiden, auf Antrag Fürsorge und Versorgung nach dem WFVG. und EWFVG. Der Antrag ist bei dem für den Wohnort der Beschädigten zuständigen Versorgungsamt zu stellen. Die Entlassung der Heereshelferinnen aus dem Dienst der Wehrmacht ist nicht die Voraussetzung für die Gewährung von Fürsorge und Versorgung. Als Gebiete außerhalb der Reichsgrenze gelten nicht Elsaß, Lothringen und Luxemburg sowie die befreiten Gebiete der Untersteiermark, Kärntens und der Krain.«

*

Der Reichsarbeitsminister — Berlin, den 10. Oktober 1944
VIII a 1759/44

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung.

Im Auftrag: Foerster

Der Reichsarbeitsminister — Berlin, den 26. September 1944
VIII a 1518/44

## 88. Änderung der Ausführungsbestimmungen zum WFVG.; hier: Einschränkung in der Bescheiderteilung.

AB. Nr. 1 zu § 69 WFVG. erhält folgende Fassung:

»Ist ein Verfahren von Amts wegen anhängig gemacht und kein Antrag gestellt worden, so ist ein Bescheid nur zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Fürsorge und Versorgung erfüllt sind.«

H1514-0169

Die mit dieser Änderung der AB. beabsichtigte Einschränkung in der Bescheiderteilung kann erst eintreten, wenn von den Entlassungsdienststellen der Wehrmacht die Änderung nachstehender Bestimmungen beachtet wird, die mit einem für die Entlassungsdienststellen bestimmten Hinweis in den Verordnungsblättern der Wehrmachtteile und den Fürs. u. Vers. Best. bekanntgegeben werden soll:

»Ziffer 3 und Ziffer 5 Buchst. n der „Anleitung für die Bearbeitung von Fürsorge- und Versorgungsangelegenheiten dienstunfähiger Unteroffiziere und Mannschaften während des besonderen Einsatzes" — Vorläufige Anlage 34 zu WFVG. § 137 (H. Dv. Nr. 187/1, M. Dv. Nr. 527/1, L. Dv. 87/1 S. 497) — sind künftig in folgender Fassung anzuwenden:

3. Entlassung wegen Dienstunfähigkeit und Fürsorge und Versorgung sind in einem Zuge durchzuführen. Fürsorge und Versorgung wird von Amts wegen gewährt, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, so wird ein Bescheid nicht erteilt, es sei denn, daß ein Antrag auf Fürsorge und Versorgung gestellt ist.

5. a) bis m) pp.
n) der etwa gestellte Antrag auf Fürsorge und Versorgung nach Formblatt III 53.«

Zusatz für die Entlassungsdienststellen:

Das Formblatt III 53 ist mithin den Krankenpapieren nur noch beizufügen, wenn ein Antrag auf Fürsorge und Versorgung gestellt wird. In der Überschrift des Formblattes ist der Wortlaut unter B »Fragebogen für die Durchführung des Verfahrens bei Entlassung wegen Dienstunfähigkeit (WFVG. § 69 Abs. 1)« zu streichen.

Im Auftrag
Sieler

Der Reichsarbeitsminister — Berlin, den 28. September 1944
VIII a 1578/44

## 89. Änderung der Ausführungsbestimmungen zu WFVG. §§ 115a und 118a (Witwen- und Waisenbeihilfen).

I.

Die AB. zu WFVG. §§ 115a und 118a (RVBl. 1944 S. 20 Nr. 12) werden im Hinblick auf die Dritte Verordnung über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung vom 28. Juli 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 168) wie folgt geändert:

1. Nr. 2 erhält folgende Fassung:

»2. (1) Witwenbeihilfe können erhalten

a) Witwen, die am 3. August 1944 das 50. Lebensjahr vollendet hatten (Dritte VO. über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung vom 28. Juli 1944 — Reichsgesetzbl. I S. 168) oder die durch die Erziehung noch nicht schulpflichtiger oder noch in Schül- oder Berufsausbildung befindlicher oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähiger Kinder beansprucht sind,

b) Witwen, die das 50. Lebensjahr am 3. August 1944 nicht vollendet hatten und durch die Sorge für Kinder (s. Buchst. a) nicht beansprucht sind, wenn sie durch Bescheinigung des Arbeitsamts nachweisen, daß sie dem Arbeitseinsatz nicht zur Verfügung stehen oder arbeitsmäßig nicht eingesetzt werden können.«

2. In der AB. 5 sind in der ersten Zeile die Worte »29. Januar 1943 das 45.« zu ändern in »3. August 1944 das 50.«.

II.

1. Ist Witwenbeihilfe gewährt worden an Witwen, die am 3. August 1944 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und zu dieser Zeit beschäftigt waren, so bleibt für sie nach wie vor die Hälfte des Arbeitseinkommens unberücksichtigt.

2. Die Herausgabe von Deckblättern zum Sonderdruck zum HdR. über die Versorgung der Hinterbliebenen von Nichtberufssoldaten der neuen Wehrmacht vom März 1944 bleibt vorbehalten.

Im Auftrag
Sieler

Der Reichsarbeitsminister — Berlin, den 29. September 1944
VIII a 1635/44

## 90. Bildung der Laufbahn des Truppensonderdienstes in der Wehrmacht; Erlöschen und Ruhen der Versorgung sowie Abgabe der Versorgungsakten an die WFVA.

Auf Grund der Führerbefehle vom 24. Januar 1944 und 12. März 1944 sind die Wehrmachtbeamten des höheren Intendanturdienstes, des gehobenen Intendantur- und nichttechnischen Verwaltungs- (Zahlmeister-) Dienstes sowie des richterlichen Dienstes mit Wirkung vom 1. Mai 1944 »Offiziere im Truppensonderdienst« geworden. Damit ist bei ihnen das Recht auf den Bezug von Versorgungsgebührnissen nach dem OPG. (OEG.) und KVG. erloschen (OPG. § 22 Abs. 1 Nr. 1, KVG. § 3 Nr. 1); die Versorgung nach den Vorschriften des RVG. hat zu ruhen (RVG. § 61 Abs. 1 Nr. 1).

Die Wehrmachtdienststellen teilen den Versorgungsämtern die in das Offizierverhältnis übergeführten aktiven Wehrmachtbeamten mit, denen Versorgungsgebührnisse nach den vorgenannten Gesetzen gewährt werden. Die Versorgungsämter haben alsdann die Zahlung der Versorgungsgebührnisse einzustellen und die Versorgungsakten dem nunmehr zuständigen WFVA. (vgl. Fürs.- und Vers.-Best. 1944 S. 39 Nr. 13) mit einer Berechnung über zuviel gezahlte Versorgungsgebührnisse zu überweisen. Die Wiedereinziehung der überzahlten Versorgungsgebührnisse wird vom WFVA. veranlaßt; eine Erstattung an das VA. findet nicht statt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn das VA. auf andere Weise von der Überführung des Wehrmachtbeamten in das Offizierverhältnis Kenntnis erhält.

Im Auftrag
Sieler

Der Reichsarbeitsminister — Berlin, den 2. Oktober 1944
VIII c 1620/44
Oberkommando der Wehrmacht
Chef des Wehrmachtsanitätswesens
30a/a 12 WFV
3100/44

## 91. Betr.: Abrechnung mit den Krankenkassen nach RVG. § 15 und WFVG. § 80.

(Im Anschluß an den Erlaß vom 23. März 1943 $\frac{471/43 \text{ RV.}}{1951/43 \text{ WFV.}}$
Runderlasse 1943 S. 58 Nr. 60, RVBl. 1943 S. 8 Nr. 18, RArbBl. [AN.] 1943 S. II 130, Fürs. u. Vers. Best. 1943 S. 82 Nr. 99.)

In Ausführung des Erlasses des Führers über den totalen Kriegseinsatz vom 25. Juli 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 161) wird die Abrechnung der Krankenkassen über die Aufwendungen für die Heilbehandlung der Versorgungsberechtigten, die nach dem RVG., dem WFVG., den RADVG.en oder auf Grund anderer

H1514-0170

Vorschriften nach Maßgabe des RVG. oder des WFVG. versorgt werden, mit Wirkung vom 1. April 1944, also bereits für das 1. Halbjahr des Rechnungsjahres 1944, wie folgt weiter vereinfacht:

1. An Stelle der tatsächlich entstandenen Ausgaben für Arzneien, Verbandmittel, kleinere und größere Heilmittel oder Hilfsmittel sowie Stärkungsmittel erhalten die Krankenkassen für jeden Behandlungsfall einen Pauschbetrag von 6,— *RM*. Als Behandlungsfall gilt der jeweilige Abrechnungsfall. Erstreckt sich also die Behandlung auf mehrere Halbjahre, so kann der Pauschbetrag in jedem Halbjahr in Rechnung gestellt werden.

2. Erhalten zugeteilte und ausgesteuerte Versorgungsberechtigte in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der RVO. §§ 219/220 außerhalb des Wohnortes Heilbehandlung, so fordert die aushelfende Krankenkasse die entstandenen Kosten mit den für die Versorgungsheilbehandlung sonst aufgewendeten Ausgaben bei dem für sie zuständigen Versorgungsamt unmittelbar zur Erstattung an. Eine Beteiligung des für den Wohnort des Versorgungsberechtigten zuständigen Versorgungsamts und der für die Heilbehandlung am Wohnort zuständigen Krankenkasse ist somit nicht mehr erforderlich.

3. Die Krankenkassen fordern ihre Aufwendungen für die Heilbehandlung der zugeteilten und ausgesteuerten Versorgungsberechtigten, die nach dem RVG., dem WFVG., den RADVG.en oder auf Grund anderer Vorschriften nach Maßgabe des RVG. oder des WFVG. versorgt werden, sowie für die Behandlung von Körperschäden Versicherter, wenn ein Personenschaden im Sinne des § 2 PSchVO. vorliegt, bei dem örtlich zuständigen Versorgungsamt in einer Summe, also nicht getrennt nach den Gesetzen usw., auf Grund deren die Heilbehandlung gewährt wird, in der folgenden Form zur Erstattung an:

Krankenkasse

..... ....., den .....

**Kostenanforderung.**

(Erlaß des Reichsarbeitsministers VIII c 1620/44 und des Oberkommandos der Wehrmacht, Chef des Wehrmachtsanitätswesens $\frac{30\ a/a\ 12\ WFV}{3100/44}$ vom 2. Oktober 1944.)

An Kosten der Heilbehandlung und Heilfürsorge für zugeteilte und ausgesteuerte Versorgungsberechtigte, die nach dem RVG., dem WFVG., den RADVG.en oder auf Grund anderer Vorschriften nach Maßgabe des RVG. oder des WFVG. versorgt werden, sowie für die Behandlung von Körperschäden Versicherter im Sinne des § 2 PSchVO. sind in der Zeit vom ..... bis ..... insgesamt ..... *RM* entstanden und vom Versorgungsamt ..... in ..... zu erstatten. (In diesem Betrag ist der Verwaltungskostenanteil in Höhe von ..... *RM* enthalten[1]). Die Richtigkeit der Kostenanforderung wird hiermit pflichtgemäß bescheinigt und ausdrücklich versichert, daß

a) die nachgewiesenen Kosten für Zugeteilte und Ausgesteuerte entstanden und den Beschädigten die Krankengeld-, Hausgeld- und Reisekostenbeträge gegen Empfangsbescheinigungen ausgezahlt worden sind;

b) die Zugeteilten und Ausgesteuerten in der Zeit, für die Kostenersatz angefordert wird, keinerlei versicherungsrechtliche Ansprüche auf Krankenhilfe, insbesondere auch nicht auf Grund der Krankenversicherung der Rentner, gegen die Krankenkasse hatten;

c) die Leistungen der Ärzte sowie deren Bescheinigungen über Arbeitsunfähigkeit in den erforderlichen Fällen nach Teil I Nr. 24 a des Ärztlichen Reichstarifs für das Versorgungswesen in Verbindung mit den Vorschriften der RVO. § 368 ff. nachgeprüft und notwendige Ausgleiche bereits berücksichtigt worden sind;

d) die Kosten, die für Versicherte angefordert werden, durch die Behandlung von Körperschäden im Sinne des § 2 PSchVO. entstanden sind.

....., den .....

(L. S.) .....

(Bezeichnung der Krankenkasse und Unterschrift des Leiters der Krankenkasse)

[1]) Nur erforderlich in der Abrechnung für das 2. Halbjahr jeden Rechnungsjahres, erstmals für die Zeit vom 1. Oktober 1944 bis 31. März 1945.

4. Die Regelung unter 1 gilt auch für die Errechnung der erstattungsfähigen Heilfürsorgekosten für die Behandlung von Körperschäden Versicherter, wenn ein Personenschaden im Sinne des § 2 PSchVO. vorliegt (Erlaß des RAM. vom 15. Mai 1944 — VIII 1 — 237/44 — Abs. 2, Runderlasse 1944 S. 104 Nr. 91, RArbBl. [AN.] S. II 131).

5. Die Versorgungsämter buchen die erstatteten Kosten beim Einzelplan XII Kapitel 3 Titel 10. Inwieweit sie beim Rechnungsjahresabschluß auf die einzelnen Haushaltstitel aufzuteilen und umzubuchen sind, wird noch bestimmt werden.

Der Erlaß wird auch in den Runderlassen, im Reichsarbeitsblatt Teil II (Amtl. Nachr. f. Reichsversicherung) und in den Fürs. u. Vers. Best. veröffentlicht werden.

Der Reichsarbeitsminister
Im Auftrag
Dr. Bauer

Oberkommando der Wehrmacht
Chef des Wehrmachtsanitätswesens
Im Auftrag
Dr. Würfler

Der Reichsarbeitsminister — Berlin, den 22. September 1944
VIII a 1680/44

## 92. Zulassung von Bevollmächtigten und Beiständen im Verfahren vor den Versorgungsbehörden.

Auf Grund des § 48 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen in der Fassung vom 2. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1113) bestimme ich:

Mitglieder des Vereins Lebensborn e. V. werden als Bevollmächtigte und Beistände bei den Versorgungsbehörden zugelassen, wenn sie von diesem Verein mit der Übernahme von Vertretungen vor den Versorgungsbehörden allgemein beauftragt sind.

§ 48 Abs. 3 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen in der Fassung vom 2. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1113) findet entsprechende Anwendung.

Im Auftrag
Sieler

## *Reichsarbeitsdienstversorgung.*

## 93. (auch WJ). Anordnung zur Änderung der Vorschriften des § 116 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes M über Elterngeld.

(Bezug: Sonderdruck zu VBl. A 156/42.)

Im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht, dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsarbeitsminister wird vorbehaltlich späterer gesetzlicher Regelung mit Wirkung vom 1. Februar 1944 bestimmt:

1. § 116 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes M erhält folgende neue Absätze:

»(4) Zum Elterngeld wird eine Zulage gewährt; sie beträgt für einen Elternteil bis zu 15 Reichsmark monatlich, für ein Elternpaar bis zu 20 Reichsmark monatlich.

H1514-0171

(5) Hat eine Mutter auch ihren Ehemann durch Tod infolge Arbeitsdienstbeschädigung verloren, so wird die Zulage nach Abs. 4 auch dann gewährt, wenn Elterngeld nicht zusteht, beim Verlust mehrerer Kinder infolge Arbeitsdienstbeschädigung wird zur Zulage die Erhöhung nach Abs. 2 gewährt.«

2. Als Durchführungsvorschrift zu § 116 Abs. 2 und 5 und zu § 117 Abs. 2 und 5 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes M ist neu aufzunehmen:

»Der Arbeitsdienstbeschädigung stehen die Folgen einer Dienstbeschädigung im Sinne des Reichsversorgungsgesetzes, eine Wehrdienstbeschädigung und ein Personenschaden gleich.«

Berlin, den 15. September 1944.

Der Reichsarbeitsführer
In Vertretung
Schmeidler

(G. u. R./Vers. 673 II/6190/44 vom 16. 9. 1944.)

# Soziale Fürsorge.

Der Reichsarbeitsminister — Berlin, den 14. September 1944
VIIIb 1572/44 A

An
die Hauptfürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge und
das Hauptversorgungsamt Wien.

## 94. Betr.: Berufsfürsorge und Arbeitseinsatz Kriegsbeschädigter bei Privatbahnen und Kleinbahnen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsverkehrsminister weise ich darauf hin, daß die Grundsätze, die für die Berufsfürsorge und den Arbeitseinsatz Kriegsbeschädigter bei der Deutschen Reichsbahn gelten (zu vgl. Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht vom 8. Oktober 1943 — Fürs. u. Vers. Best. S. 143 —), auch bei den nichtreichseigenen Eisenbahnen (Privatbahnen und Kleinbahnen) entsprechend anzuwenden sind, die in gleicher Weise wie die Deutsche Reichsbahn dem öffentlichen Verkehr dienen. Die Personalverhältnisse bei diesen Bahnen sind in Anlehnung an die Bestimmungen der Deutschen Reichsbahn geregelt. Die Reichsverkehrsgruppe Schienenbahnen, Fachgruppen Nebenbahnähnliche Kleinbahnen und Private Bahnen des allgemeinen Verkehrs, in Berlin SW 11, Großbeerenstr. 88, und die ihr angehörenden Verkehrsunternehmen werden die Hauptfürsorgestellen über die zweckmäßigsten Einsatzmöglichkeiten bei diesen Bahnen und über deren Bedarf an Kriegsbeschädigten laufend unterrichten.

Im Auftrag
Dr. Rosenberg

Der Reichsarbeitsminister — Berlin, den 19. September 1944
VIIIb 2782/44A

An
die Hauptfürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge und
das Hauptversorgungsamt Wien.

## 95. Betr.: Berufsfürsorge für kriegsbeschädigte Rechtswahrer; Vermittlung des NS.-Rechtswahrerbundes.

Der Nationalsozialistische Rechtswahrerbund (NSRB.) führt auf Grund des ihm früher erteilten Vermittlungsauftrags seit längerer Zeit eine Arbeitsvermittlung für seine Mitglieder durch, um ihnen bei der Erlangung einer geeigneten Berufsstellung behilflich zu sein und gleichzeitig der großen Nachfrage amtlicher und privater Stellen nach jüngeren Rechtswahrern (Juristen, Volkswirten, Betriebswirten mit abgeschlossener Hochschulbildung) zu entsprechen. Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Steuerberater kommen für die Stellenvermittlung des NSRB. nur in Ausnahmefällen in Betracht, da sie überwiegend freiberuflich tätig sind. Beamtenstellen (für Richter, Staatsanwälte, Rechtspfleger u. a.) werden in der Stellenliste des NSRB. nicht ausgeschrieben.

Die Vermittlungstätigkeit wird vom Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund — Reichsdienststelle — (Hauptabteilung Berufsbetreuung) in Berlin W 56 (Postfach 13) ausgeführt. Seine Gaudienststellen werden dabei nach Bedarf im Einzelfall beteiligt.

Ich ersuche, bei Durchführung der Berufsfürsorge für kriegsbeschädigte Rechtswahrer mit der Reichsdienststelle des NSRB. Fühlung zu nehmen und die Kriegsbeschädigten gegebenenfalls auf die Berufsvermittlung des NSRB. hinzuweisen.

Auf meinen Runderlaß vom 27. Mai 1943 — II b 2458/43 —, betr. Berufsfürsorge für kriegsversehrte Rechtswahrer, nehme ich Bezug.

Im Auftrag
Dr. Rosenberg

Der Reichsarbeitsminister — Berlin, den 3. Oktober 1944
VIIIb 2823/44A

An die
Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge;
Hauptversorgungsämter und Versorgungsämter.

## 96. Betr: Frachtfreie Beförderung von Fahrstühlen und Selbstfahrern Kriegsbeschädigter bei Eisenbahnfahrten.

Nach den Tarifbestimmungen der Deutschen Reichsbahn haben Kriegsteilnehmer, Kriegsbeschädigte und Gleichstehende, soweit sie die für diesen Personenkreis vorgesehene Fahrpreisermäßigung oder freie Beförderung eines Begleiters genießen oder Inhaber des Schwerkriegsbeschädigtenausweises oder des Ausweises zur Benutzung der Abteile für Schwerkriegsbeschädigte sind, Anspruch auf frachtfreie Beförderung der von ihnen bei Eisenbahnfahrten mitgeführten Trag- und Fahrstühle, Selbstfahrer (auch mit Hilfsmotor), Krankenkörbe, Traggestelle und Tragbetten.

Zur Vermeidung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß diese Vergünstigung der frachtfreien Beförderung der genannten Geräte unverändert weiterbesteht, obgleich sie auf den neuen Schwerkriegsbeschädigtenausweisen (im Gegensatz zu den bisherigen Ausweisen für die Benutzung der 2. Wagenklasse mit Fahrausweis 3. Klasse und für die freie Beförderung eines ständigen Begleiters) nicht ausdrücklich aufgeführt ist. Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsverkehrsminister ermächtige ich die für die Ausstellung der Schwerkriegsbeschädigtenausweise und der Ausweise zur Benutzung der Abteile für Schwerkriegsbeschädigte zuständigen Dienststellen, diese Ausweise im Bedarfsfall durch einen Stempelaufdruck folgenden Wortlauts zu ergänzen:

»Der Fahrstuhl, Selbstfahrer usw. des Ausweisinhabers wird bei Eisenbahnfahrten frachtfrei befördert.«

Neben den Stempelaufdruck ist der Dienststempel zu setzen. Auf dem Schwerkriegsbeschädigtenausweis ist der Stempelaufdruck einheitlich auf der schmalen unteren Randfläche der Rückseite anzubringen, damit die Übersichtlichkeit des Ausweises erhalten bleibt.

Im Auftrag
Dr. Rosenberg

H1514-0172

# Versorgungsbehörden.

## Mitteilungen.

### 97. Änderungen zum Verzeichnis der Hauptversorgungsämter, Versorgungsämter usw. mit ihren Bezirken (RVBl. 1944 S. 68 Nr. 81 Abs. 2).

S. 2373. HVA. Rheinland. Fernruf: 6814.
S. 2375. VA. Allenstein. Beim Fernruf ist zu streichen: »u. 2916«.
S. 2383. VA. Bremen. Die Angaben »Gebiet Bremerhaven« und »Stadt Vegesack« sind zu streichen.
S. 2383. VA. Osnabrück. Fernruf: 5846 und 5947.
S. 2383. VUSt. Hannover. Fernruf: 43 627.
S. 2387. OVSt. Dortmund. Fernruf: 4341.
S. 2387. VA. Aachen. Anschrift: Halle a. S., Adolf-Hitler-Ring 18 (Gerichtsgebäude).
S. 2387. VA. Düsseldorf. Fernruf: 13 143 bis 13 145.
S. 2391. VUSt. Kassel. Anschrift: Kassel I, Albrechtstr. 24; Fernruf: 35 381 — Nebenstelle 170 —.
S. 2395. OVSt. Leipzig. Fernruf: 51 839.
S. 2397. VA. Regensburg. Fernruf: 2141.
S. 2406. VA. II Wien. In Spalte 3 sind die Angaben unter b) »Kriegsinvalidenhaus« bis »A 53 — 5 — 30« zu streichen.
S. 2417. In Spalte 1 ist zu streichen »Bremerhaven ⟨Gebiet⟩«.
S. 2424i. Die Zeile

| | | |
|---|---|---|
| Vegesack (St.) | Bremen | Oldenburg |

ist zu streichen. (Ia 6176/44 vom 16. Oktober 1944.)

### 98. Anschriftänderungen.

(Vgl. RVBl. 1944 S. 68 Nr. 81.)

Die Anschrift der **Versorgungsärztlichen Untersuchungsstelle Kassel** lautet jetzt: **Kassel I,** Albrechtstr. 24; Fernruf: 35 381 — Nebenstelle 170 —.

Die Änderung des Verzeichnisses der HVÄ., VÄ. usw. (HdR. S. 2391) bleibt vorbehalten.

(Ia 6044/44 vom 25. September 1944.)

*

Die Anschrift der **Orthopädischen Versorgungsstelle Kassel** lautet jetzt: **Kassel,** Schlieffenplatz, Heinrich-Schütz-Schule; Fernruf: 35271 — Nebenstelle 6156 und 6155.

Die Änderung des Verzeichnisses der HVÄ., VÄ. usw. (HdR. S. 2391) bleibt vorbehalten. (Ia 5347/44 vom 31. August 1944.)

*

Die Anschriften der nachstehend genannten Hauptfürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge haben sich geändert. Sie lauten jetzt:

a) An die Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge des Provinzialverbandes Sachsen
(10) **Merseburg,** Georgstr. 4.
Fernruf: Sammel-Nr. 3881.

b) An den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Hannover (Verwaltung des Provinzialverbandes)
(20) **Hannover-Kirchrode,** Bleekstr. 22.
Fernruf: vorläufig 57 681/82.

c) An den Herrn Oberpräsidenten (Verwaltung des Provinzialverbandes Kurhessen), Hauptfürsorgestelle
(16) **Marburg** (Lahn), Ketzerbach 1
(für den Bereich der Provinz Kurhessen).

d) An den Herrn Oberpräsidenten (Verwaltung des Provinzialverbandes Nassau), Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene
(16) **Wiesbaden,** Landeshaus.
Fernruf: Sammel-Nr. 59 451
(für den Bereich der Provinz Nassau).

e) An die Bayerische Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene
(13b) **München I,** Fachhalter.

f) An den Herrn Reichsstatthalter in Danzig-Westpreußen — Gauselbstverwaltung — (Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene)
(5a) **Danzig,** Am Olivaer Tor, Bürobaracke 20.
Fernruf: 2 62 55.

g) An die Regierung des Generalgouvernements, Hauptabteilung Arbeit, Hauptfürsorgestelle
(7a) **Krakau 20.**

h) An den Senator für die innere Verwaltung — Landesfürsorgeverband — Hauptfürsorgestelle
(23) **Bremen,** Dechanatstr. 3
Fernruf: 2 25 01 und 2 25 91.

(VIII b 2770/44 A vom 8. September 1944.)

---

### 99. Personalnachrichten aus der Reichsversorgung.

**Ernannt:**

Regierungsmedizinalrat Dr. Lillie, HVA. Niedersachsen, zum Oberregierungsmedizinalrat;

Regierungsassessor Dr. Kurt Fettig, VA. Trier, im Kampf um die Freiheit Großdeutschlands gefallen, mit Wirkung vom 1. November 1943 zum Regierungsrat;

Assessor auf Probe Dr. Hellmut Busse, VA. II Berlin, zum Regierungsassessor;

Regierungsoberinspektor Johann Kastner, VA. Augsburg, zum Regierungsamtmann.

**Übertragen:**

Oberregierungsrat Franz Kortüm die Leitung des VA. Kolmar i. E.

**Übernommen:**

Verwaltungsamtmänner Clemens Frenzel zum VA. Stettin, Ernst Döhring zum HVA. Danzig-Westpreußen, Otto Klaus zum VA. Chemnitz, Eduard Pfingstler zum VA. Frankfurt a. M., Willy Sandmann zum VA. Insterburg und Heinrich Schrader zum VA. Aachen, sämtlich von der Wehrmacht (WFVA.), als Regierungsamtmänner.

**Als Beamter auf Widerruf eingestellt:**

Regierungsrat a. D. Hans Castenholz beim VA. Koblenz.

**Versetzt:**

Oberregierungsmedizinalräte Dr. Ulrich Boit vom HVA. Brandenburg-Pommern als Leitender Arzt zum VA. Potsdam, Dr. Erwin Hampel vom VA. III Berlin zum HVA. Brandenburg-Pommern, Dr. Hermann von Krosigk vom VA. II Berlin zum Reichsarbeitsministerium, Dr. Eugen Bentmann vom HVA. Bayern zum VA. München-Stadt, Dr. Franz Then vom HVA. Bayern zur VUSt. München und Dr. Karl Gilbert vom VA. Hamburg zum HVA. Nordmark;

Regierungsmedizinalräte Dr. Karl Schlesmann vom VA. Hamburg zum HVA. Nordmark, Martin Anger vom VA. Magdeburg zum VA. Gotha und Dr. Otto Storck vom VA. Stuttgart als Leitender Arzt zum VA. Ludwigsburg;

Regierungsräte Franz Hecht von der Preußischen Bau- und Finanzdirektion zum VA. Allenstein, Ludwig Köhring vom GauAA. Rhein-Main zum VA. Mainz, Dr. Wolfgang Leschinsky vom VA. Lötzen zum VA. Hohensalza unter Übertragung der Leitung dieses Amts und Dr. Uriel Freiherr Raitz von Frentz vom VA. I Berlin zum VA. Karlsbad;

Regierungsamtmann Peter Hack vom VA. Darmstadt zum VA. Landau i. d. Pfalz.

**In den Ruhestand versetzt:**

Oberregierungsmedizinalrat Dr. Gottlieb von Lorentz, OVSt. Kassel;

Regierungsrat Max Boden, VA. Leipzig;

Regierungsamtmann Richard Bodendorff, VA. Stettin.

Leiter der Geschäftsstelle des Reichsarbeitsblattes: Ministerialrat Dr. Münz, Berlin SW 11. Verleger: Verlagsanstalt Otto Stollberg, Berlin W 9, Köthener Straße 28/29 (Fernsprecher 69 14 53). Druck: Reichsdruckerei, Berlin. — Zuschriften an die Geschäftsstelle des Reichsarbeitsblattes (Reichsversorgungsblatt), Berlin SW 11, Saarlandstraße 96 (Fernsprecher 11 00 28; Postscheckkonto: Berlin 100 19, Reichsarbeitsministerium, Zahlstelle).

H1514-0173

H1514-0174


# REICHS-ARBEITSBLATT

24. Jahrgang 1944 | Nummer 29/30 | Berlin, den 25. Oktober 1944

Herausgegeben vom Reichsarbeitsministerium, Berlin SW 11, Saarlandstraße 96
Verlagsanstalt Otto Stollberg, Berlin W 9, Köthener Straße 28/29



Für die mit Namen gezeichneten Beiträge trägt das Reichsarbeitsblatt lediglich die allgemeine pressegesetzliche Verantwortung.
Nachdruck der Aufsätze — jedoch nur mit genauer Quellenangabe — in Tageszeitungen und periodischen Zeitschriften gestattet.


## TEIL V (SOZIALES DEUTSCHLAND)

### INHALT


**Bewährung der Betriebsgemeinschaft** ..... V 297

**Fritz Sauckel — zu seinem 50. Geburtstag.** Von Dr. Didier, Berlin ..... V 299

**Anmerkungen** ..... V 309

**Fünf Jahre Kriegslohnpolitik.** Von Oberregierungsrat Dr. Knolle, Berlin ..... V 300

**Das Arbeitsrecht der Hausgehilfen.** Von Dr. Dorothea Karsten, Berlin ..... V 303


## Bewährung der Betriebsgemeinschaft.

»Aus Deutschland einen Kartoffelacker machen, heißt Europa zu einem großen Totenacker machen. Der Morgenthau-Plan würde nicht den Frieden mit Europa, sondern sein Begräbnis bedeuten.« Mit diesen Worten kennzeichnete das Berner »Vaterland« die Bedeutung des von dem nordamerikanischen Finanzminister ausgearbeiteten und bei der Konferenz in Quebec vorgelegten Planes für die »Regelung der europäischen Nachkriegsangelegenheiten«, der bekanntlich in dem Vorschlag gipfelt, Deutschland als Industriestaat vollständig zu vernichten. Weitere Veröffentlichungen über Einzelheiten des Morgenthau-Planes, teils in der amerikanischen Zeitschrift »Time«, teils in Verlautbarungen von Regierungsstellen, wie des Präsidenten des amerikanischen Schiffahrtsausschusses Admiral Land, unterstreichen den brutalen Vernichtungswillen der Anglo-Amerikaner gegen unser Volk. Die amerikanische Zeitschrift erklärt, Morgenthau sei davon überzeugt, daß Deutschland zerstört werden müsse wie einst Karthago, und nennt seinen Plan »den bei weitem drastischsten Plan der Degradierung Deutschlands von einer Industriemacht auf die Stufe einer viertklassigen Nation von Kleinbauern, der jemals in der Geschichte aufgestellt worden sei«. Nach den amerikanischen Veröffentlichungen sehen die Bedingungen im einzelnen vor die Entfernung sämtlicher Industrieanlagen aus Deutschland, die vollständige Zerstörung aller restlichen Industrieunternehmungen, die dauernde Schließung aller deutschen Gruben, soweit solche nach den Gebietsabtretungen überhaupt noch vorhanden sind, die Abtretung aller Industriegebiete im Westen und im Osten, das Verbot des Wiederaufbaus von Eisenbahnen oder Fabriken, das Verbot jeder Handelsschiffahrt. Mit einem nicht mehr zu übertreffenden Zynismus wird als letzter Punkt der Verzicht auf Reparationen verzeichnet, weil nämlich Deutschland ohnehin keine Möglichkeit haben werde, solche zu bezahlen und weil Deutschland auch in Zukunft keinerlei Verdienstmöglichkeiten gegeben werden sollen.

Wir nehmen diese Ankündigungen so ernst, wie sie gemeint sind. Sie verraten nicht nur, wie das schweizerische Blatt meint, alttestamentarischen Haß, sondern auch die brutale Konsequenz, die den Verantwortlichen des Krieges aufgezwungen ist. Wir haben nie die heuchlerische Biedermannsmaske für echt gehalten, mit der die Engländer und Amerikaner moralische und idealistische Beweggründe für ihren Krieg vorgegeben haben. Roosevelt mußte in den Krieg gehen, weil nur ein riesiges Kriegsgeschäft nach dem völligen Fiasko der New Deal-Politik die innere wirtschaftliche und soziale Krise in den USA beschwören konnte. Wenn nach dem Kriege diese Krise mit einer Vielmillionenzahl von Arbeitslosen nicht erneut auftreten soll, so muß das Ergebnis des Krieges ein noch riesigeres Exportgeschäft sein. Deshalb muß die Wirtschaftskraft Deutschlands zerstört werden, damit sie in Europa und in der Welt als Wettbewerber verschwindet. Daß, wie die englischen Zeitungen mit Genugtuung berechnen, damit 30 Millionen Deutsche zum Hungertode verurteilt sind, soweit sie nicht durch Deportation in bolschewistische Sträflingslager einer anderen Form der Ausrottung überliefert werden, macht den Propheten angelsächsischer Humanität natürlich nichts aus.

Das Aufgebot des Deutschen Volkssturms am Erinnerungstage der Völkerschlacht von Leipzig ist die deutsche Antwort auf die den Grenzen des Reichs nahegerückte Gefahr. Der Erlaß des Führers erklärt, daß dem uns bekannten totalen Vernichtungswillen unserer jüdisch-internationalen Feinde der totale Einsatz aller deutschen Menschen entgegengesetzt werde. Das Kriegsziel der Feinde lautet: Zerschlagung unseres Reiches, Vernichtung des deutschen Volkes und seiner sozialen Ordnung, Ausrottung des deutschen Menschen.

Die Unerbittlichkeit des feindlichen Vernichtungswillens hat das deutsche Volk und insonderheit der deutsche Arbeiter wohl erkannt. 1918 hatte man ihn noch täuschen können; die Auswirkungen aber, die das Diktat von Versailles und die Politik der Reparationen



A 084447

gerade für ihn im Gefolge hatte, machten ihn hellsichtig und hellhörig. Die Haltung des deutschen Arbeiters nach 1933 ist im Auslande niemals recht verstanden worden. Weshalb bekannte er sich so rasch und so gläubig zur nationalsozialistischen Revolution? Wie war es möglich, daß die äußerlich so glanzvolle und mächtig erscheinende Organisation der Gewerkschaften in einer Weise ruhmlos und widerstandslos verschwinden konnte, wie wir es erlebt haben? Die Erklärung liegt in dem totalen Versagen der Gewerkschaften gegenüber der Not der Massenarbeitslosigkeit und in dem Vertrauen, das das nationalsozialistische Regime sich durch die Beseitigung der Arbeitslosigkeit verdiente. Als der neue Krieg ausbrach, als er von den Engländern und den Amerikanern gegen uns vom Zaune gebrochen wurde, da verstand der deutsche Arbeiter sofort, daß es um ihn, um seinen Arbeitsplatz, um sein Brot gehe, daß ein unglücklicher Ausgang des Krieges vor allem ihn treffen werde. Wie oft konnte man von deutschen Arbeitern während des Krieges das Wort hören: Krieg ist schlimm, aber Arbeitslosigkeit ist noch viel schlimmer. Und gerade das wird von den Feinden jetzt ihm mit brutalster Offenheit als Folge der Niederlage Deutschlands gezeigt: Massenarbeitslosigkeit, Deportation, Hungertod. Aber er brauchte nicht erst von dem Hasse und der Rachelust der Feinde aufgeklärt zu werden — er hat es von Anfang an gewußt.

Deshalb kann es auch nur für das Ausland eine Überraschung sein, daß der deutsche Arbeiter bis zum letzten Mann und bis zur letzten Frau seine ganze Kraft und oft mehr als seine Kraft für den Verteidigungskampf seines Volkes einsetzte, daß er jetzt, wo der Feind die Grenzen des Vaterlandes bedroht, nichts von Kapitulation hören und wissen will, daß er aus der gesteigerten Gefahr für das Reich nur die Konsequenz zieht, um so verbissener seine Arbeit zu tun, das Maß der Anstrengungen, wo es möglich, noch zu steigern. Wenn heute der deutsche Betriebsführer vor seine Gefolgschaft tritt, um mit ihr gemeinsam noch vorhandene Reserven in der Arbeitsgliederung und in dem technischen Vorgang des Arbeitsprozesses zu mobilisieren, dann ist es nicht anders, als wenn der Offizier seine Männer anspricht: kämpfen und schanzen und schanzen und kämpfen, damit der Feind nicht durchbrechen kann. Es gilt wie an der Front: einer für alle und alle für einen. Eine echte Kameradschaft bindet auch in den Betrieben die Gefolgschaft mit dem Betriebsführer zusammen. Jeder Arbeiter ist sich bewußt, daß er nicht für seinen Lohn arbeitet, sondern für die Erhaltung des Betriebes, der zugleich sein Arbeitsplatz und die lebendige Zelle der Volkswirtschaft ist.

Als das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit der die sozialen Verhältnisse der Vergangenheit beherrschenden Klassenkampfparole das Prinzip der Betriebsgemeinschaft entgegensetzte, ist das in der Welt durchweg als eine künstliche Konstruktion aufgefaßt worden, die in der rauhen Luft der Wirklichkeit keinen Bestand haben könne. Man wollte nicht glauben, daß aus der Kraft des neuen sozialen Lebens die in der Betriebsgemeinschaft liegenden sittlichen und nationalen Bindungen sich als stärker erweisen würden gegenüber den Gegensätzlichkeiten, die das Gefolgschaftsverhältnis in der Trennung zwischen Besitz- und Führungsfunktion und abhängiger Arbeit natürlich auch enthält. Es hat sich gezeigt, daß es sich nur darum handelte, die Natur des sozialen Verhältnisses und die Vernunft der durch die Betriebsgemeinschaft zusammengeschlossenen Menschen zu ihrem Rechte kommen zu lassen, damit die Gemeinschaftskräfte obsiegen konnten.

Heute dürfen wir feststellen, daß das Prinzip der Betriebsgemeinschaft gerade in der Kriegszeit, wo es nach der Auffassung der Vertreter des alten Prinzips der stärksten Belastung ausgesetzt sein mußte, seine Lebenskraft siegreich bewiesen hat. Es ist doch nicht so, daß die durch die Kriegsverhältnisse bedingten Erschwerungen der Arbeitspflicht, im Arbeitseinsatz wie im Lohnrecht, wie der allgemeinen Lebensführung es erleichtern konnten, den Arbeitsfrieden zu behaupten und das Gefühl der Zusammengehörigkeit im Betriebe zu stärken. Sondern trotzdem, trotz allen nicht geringen Schwierigkeiten, die wir erst in wiederkehrender ruhigerer Zeit ganz werden ermessen und schätzen können, ist die Betriebsgemeinschaft fester gegründet als vorher. Mit Genugtuung dürfen wir dies feststellen, und aus dem Vergleich mit anderen Formen der Sozialverfassung, den uns die eigenen Erfahrungen im ersten Weltkriege sowohl als auch die Beobachtungen in den Feindländern während des neuen Krieges darbieten, die weitere Feststellung treffen, daß, während diese ihre innere Brüchigkeit und das Unvermögen wahrer sozialer Befriedung beweisen, die deutsche Sozialordnung sich ihnen weit überlegen erweist. Erst in der Betriebsgemeinschaft wird das Band zwischen Wirtschaft und Sozialkörper so fest geknüpft, daß die Gefolgschaft im Betriebe den Raum ihres eigenen Schicksals erkennt, den es auch für sie zu verteidigen und zu behaupten gilt, mehr noch: außerhalb dessen die eigene Existenz Wurzel und Boden verliert. Diese Erkenntnis läßt heute den deutschen Arbeiter nicht nur das Leben seines Volkes und den Bestand des Reiches verteidigen, sondern auch ganz realistisch den Einsatz für die Existenz des Betriebes, der ihm Arbeit und Brot gibt, als seine höchstpersönliche Angelegenheit und sein eigenes Interesse auffassen.

Dabei verdient besondere Beachtung, daß gerade dort, wo früher klassenkämpferische Propaganda am stärksten einzusetzen pflegte, nämlich im kleinen und mittleren Betrieb, der als der Ort des geringeren Widerstandes oder der leichteren Anfälligkeit angesehen wurde, das enge und vertrauensvolle Zusammenwirken von Betriebsführer und Gefolgschaft die schönsten Früchte trägt, daß gerade im kleinen und mittleren Betrieb heute Leistungspitzen erreicht werden, die oft der Großbetrieb trotz günstigeren materiellen Bedingungen nicht zu erzielen vermag. In der gleichen Richtung ist die Beobachtung wichtig, daß die Einsatzbereitschaft der Gefolgschaft zur Abwehr und Beseitigung von Terrorschäden dem kleinen und mittleren Betrieb in der Regel stärker zugute kommt als dem Großbetrieb und dem unpersönlichen Besitz. Das sind sichtbare Beweise dafür, daß die Gesundheit der sozialen Zelle entscheidender ist als die materielle Ausstattung. Je enger das persönliche Vertrauensverhältnis ist, je stärker die menschlichen Beziehungen zwischen der Führung und der Gefolgschaft sich auswirken können, um so besser ist es um die wirtschaftliche Leistung des Betriebes bestellt, um so besser aber auch um die soziale Bindung im Betriebe.

Aus den Erkenntnissen und Erfahrungen des Krieges für die Sicherung der Betriebsgemeinschaft wird die Sozialpolitik der Nachkriegszeit wichtige Folgerungen abzuleiten haben.

H1514-0175

# Fritz Sauckel — zu seinem 50. Geburtstag.

Von Dr. **Friedrich Didier**, Berlin.

Gauleiter und Reichsstatthalter Fritz Sauckel, der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz, begeht am 27. Oktober 1944 seinen 50. Geburtstag in des deutschen Volkes und des Reiches schwerster Kampfzeit. Seiner politischen Aufgabe unbeirrbar treu, ist er mit unerschütterlicher Konsequenz zäh und in fanatischem Glauben seinen verantwortungsvollen Weg gegangen, ein stets zu höchstem persönlichem Einsatz bereiter Anhänger Adolf Hitlers, der aus der Gewißheit, des Führers Vertrauen zu besitzen, seine aufbauende, begeisternde Kraft schöpft.

Fritz Sauckel, 1894 in Haßfurt (Unterfranken) als Sohn eines Postboten geboren, wurde vom Schicksal ein Leben harter Arbeit, aber auch die Gabe, schöpferisch zu gestalten und dadurch steil aufzusteigen, beschert. Urgesunde Kampfnatur von Jugend auf und entschlossen, sich mit seinen Widersachern zu messen und Widersachern jeglicher Art aufs energischste zu trotzen, nahm er Jahr um Jahr seines Daseins, schon früh der Gemeinschaft und dem deutschen Volke verschworen, beispielhaft ernst. Seine Seefahrtszeit, bittere Jahre der Kriegsgefangenschaft in Frankreich und nach seiner Rückkehr im November 1919 in Schweinfurt als Werkzeugschlosser exakte Handarbeit an Schraubstock und Drehbank bereiteten in ihm eruptiv den Durchbruch zu seinem eigentlichen, ihm bestimmten Auftrag vor: Kämpfer für eine weltanschauliche Idee, für das nationalsozialistische Wiederaufbauprogramm zu werden. Er verschrieb sich diesem Auftrag zutiefst und gab an ihn auch seinen Seemannsberuf hin, an dem er noch heute mit großer Liebe hängt.

Streifen wir kurz einige Etappen: Am 19. März 1921 lädt Gruppenwart Sauckel vom Deutschvölkischen Schutz- und Trutzbund in Schweinfurt zu einer Kundgebung ein, die »Die Krankheiten des deutschen Volkes und ihre Heilung« zum Hauptthema hat. Kommunisten sprengen diese Versammlung nach drei Minuten Dauer; manches Sitzmöbel geht dabei in Trümmer. Vierzehn Tage später setzt er mit demselben Redner die Kundgebung durch. Als die erste Kunde von Adolf Hitler und seiner Idee zu ihm dringt, schließt er sich dem Führer augenblicklich und für immer bedingungslos an. Unter schwierigsten Verhältnissen erarbeitet er sich dann die Mittel, um in Ilmenau das Ingenieurstudium ergreifen zu können. Hier finden wir ihn bald in den ersten Reihen der Aktivisten der NSDAP. In Stadt und Dorf des Landes Thüringen wird um jeden Gefolgsmann verbissen gerungen. Im November 1923 überquert dann Fritz Sauckel mit 21 getreuen SA.-Männern den Thüringer Wald, um bei dem zu erwartenden nationalsozialistischen Aufstand in Bayern dabei zu sein. Am 30. September 1927 beruft ihn der Führer zum Gauleiter des Gaues Thüringen der NSDAP.

Sein Gau wird, der roten Gefahr entrissen, nach wenigen Jahren reif für erste Bewährungsproben kühn aufbauender Maßnahmen des Führers, während die Bewegung im übrigen Deutschland noch in oppositionellem Streit mit schließlich 36 Parteien ihre Kraftreserven speichert. Als nach Landsberg der Führer die Neugründung der Partei in Angriff nimmt, Preußen, Bayern und andere Länder jedoch gegen ihn das Redeverbot aussprechen, festigt er in Riesenkundgebungen thüringischer Städte das Fundament der Bewegung. Thüringen stellt dann auch im Jahre 1930 in Dr. Frick den ersten nationalsozialistischen Minister überhaupt und am 26. August 1932, also ein halbes Jahr vor der Machtübernahme im Reich, — unter Fritz Sauckels Vorsitz die erste nationalsozialistische Landesregierung.

Für Gauleiter Sauckel und seine Männer begann damit in Thüringen ein Zeitabschnitt, in dem über die wirtschaftliche und politische Sicherung und Fortentwicklung des Landes hinaus die Entfaltung und Gestaltung aller geistigen und seelischen Kräfte in Rasse und Volkstum als höchste Zielsetzung angestrebt wurde. Geschaffene neue Werte galt es zu vertiefen und zu verankern, überkommenen, brauchbaren Formen lebendige Impulse zu geben. Der Gau Thüringen hat sich auf diese Weise immer seinen Ruf als Bahnbrecher und Wegbereiter bewahrt. Die Rückschau auf die Gaugeschichte Thüringens — hierher gehört auch das Ausbauprogramm Weimars, die Errichtung der Bauten des ersten Parteiforums am Platz Adolf Hitlers, der Umbau des »Elefant« sowie die Gründung und der Ausbau der heute im Großdeutschen Reich weitverzweigten, bedeutenden Gustloff-Werke, deren Stiftungsführer Fritz Sauckel ist — ist somit bis zum heutigen Tage ein stolzer Leistungsbericht des Mannes, der, vom Führer ausersehen, die Geschicke dieses Trutzgaues lenkt.

Am 21. März 1942 übertrug Adolf Hitler Gauleiter Sauckel zusätzlich das lastenreiche Amt eines Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz zur Sicherstellung, einheitlichen Ausrichtung und Mobilisierung der für die gesamte Kriegswirtschaft, besonders für die Rüstung erforderlichen und noch unausgenützten Arbeitskräfte, die anzuwerbenden Ausländer sowie die Kriegsgefangenen mit eingerechnet. Die Regelung der Arbeitsbedingungen und Lohnfragen für die im Reich wie in den besetzten Gebieten eingesetzten Arbeitskräfte gehörte ebenfalls zu seinen Vollmachten. Gauleiter Sauckel nahm sich des deutschen wie des europäischen Arbeitseinsatzes mit der ihn charakterisierenden Energie und Leidenschaft an. Die Arbeitseinsatzverwaltung wurde vor völlig neue und umwälzende Aufgaben gestellt, die den Forderungen der kriegswichtigen Bedarfsträger entsprechen und die sich, da sie Millionen deutscher Männer für die Front freisetzen, zugleich zum Heile der kämpfenden Truppe auswirkten. Die von ihm errichteten 42 Gauarbeitsämter, eine neue, in sich geschlossene, der Reichsorganisation der Partei angepaßte Form der Mittelinstanz der staatlichen Arbeitseinsatzverwaltung, die mit dem Amt des Präsidenten des Gauarbeitsamtes gleichzeitig das des Reichstreuhänders in Personalunion vereinigte, halfen die Fülle der Probleme meistern.

Die gegenwärtig von Monat zu Monat auf dem ganzen Erdball immer heißer entbrennende Arbeitsschlacht gibt uns zu diesem 50. Gebubrtstag Fritz Sauckels das Recht zu der Frage: Wo steht der deutsche Arbeitseinsatz zur Zeit? Die Antwort würdigt sowohl die Persönlichkeit Sauckel wie sein geschichtlich einmaliges Werk. Wieweit durch ihn gegenüber dem Weltkrieg die Arbeitsreserven des gesamten Kontinents eingespannt werden konnten, vermag allein schon die Tatsache zu beweisen, daß heute im Verhältnis zum Kriege 1914/18 rund das Zweieinhalbfache der Menschenmillionen in unserer Kriegswirtschaft tätig ist und daß diese Vergleichszahl trotz fortdauernder Einziehungen immer noch erhöht werden konnte. Selbstverständlich stellen in diesem Rahmen die fremdvölkischen Arbeiterheere ein beträchtliches Kontingent. Auf die Hereinnahme großer Massen männlicher ausländischer Arbeiter hat Gauleiter Sauckel immer schon aus der Erwägung heraus entscheidenden Wert gelegt, als, solange genügende Arbeitsreserven der Gegenseite in Deutschland einsetzbar sind, unsere Volkskraft weitgehend für andere wichtigste Kriegsaufgaben elastisch gehalten werden

H1514-0176

A 084448

kann. Wer in den vergangenen Jahren in den von uns ursprünglich besetzten Gebieten gewesen ist, weiß, daß dort dieses ungeheure Menschenreservoir vorhanden war und nur höchst sinnvoll in Anspruch genommen worden ist. Fremdarbeiter stehen heute in unserer gesamten Kriegswirtschaft unter deutscher Leitung an wichtigen Werkplätzen. Daß sie, entgegen der Erwartung unserer Feinde, die in diesem Zusammenhang gern das »trojanische Pferd« beschwören, wie bisher diszipliniert und willig ihre Arbeit tun, bezeugt, wie richtig die Arbeitseinsatzpolitik Sauckels gewesen ist, der seit Beginn seines Auftrags in verpflichtenden elementaren Grundsätzen einwandfreieste und gerechteste, Gewaltmittel, wie sie die Feinde anwenden, ablehnende Behandlung der Gastarbeiter verlangt und durchgesetzt hat. Er schaffte auf der anderen Seite dadurch die Voraussetzung zur Entfaltung höchsten Leistungsvermögens.

Jedermann weiß bei uns heute, wie knapp und kostbar, nicht zuletzt durch die veränderte militärische Lage, die menschliche Arbeitskraft geworden ist. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinatz hat daher in seinem umfassenden Herbstprogramm 1944 durch ständige Ergänzungen den neu auftauchenden innerdeutschen Erfordernissen Rechnung getragen. In ständiger enger Fühlungnahme mit dem Reichsbevollmächtigten für den totalen Kriegseinsatz wurden alle notwendigen Vorkehrungen getroffen, um auch weiterhin außer den Forderungen der Wehrmacht die Ansprüche der Rüstungsindustrie und der Landwirtschaft befriedigen zu können. Der nach wie vor bis ins Letzte eingespielte, durch den Generalbevollmächtigten zentral gesteuerte Arbeitseinsatzapparat zeigt gerade in diesen Monaten seine auf langjährige Erfahrung gestützte Durchschlagskraft. Prinzip aller Maßnahmen ist, durch klare und vernünftige Entscheidungen, die alle wesentlichen Faktoren berücksichtigen, den bestmöglichen praktischen und dauernden Erfolg zu erzielen.

Bei selbst nur flüchtiger Skizzierung des umfassenden Tätigkeitsbereichs des Gauleiters als Generalbevollmächtigter dürfen wir nicht seine weittragenden Bemühungen zur Wiederaufrichtung der Lohn- und Akkordgerechtigkeit sowie seine aufrüttelnden Appelle an die deutsche Arbeiterschaft vergessen, die immer wieder Leistungssteigerung um jeden Preis und ein schnelleres Arbeitstempo bei rationellster Ansetzung der Kräfte fordern. Sein Mahnruf: »Laßt uns in den Betrieben um Minuten und Sekunden geizen! Noch größere Leistung auch bei durch Einziehung weiter sinkender deutscher Gefolgschaftsquote! Jegliche Hortung von Arbeitskräften ist ein Verbrechen am Volke!« richtet sich an alle Werkschaffenden der Stirn und der Faust. Diesen der Mobilisierung der innerbetrieblichen Reserven dienenden Kampfparolen um das Leben der Nation und um die Festigung des nationalsozialistischen Gedankengutes des Führers ist Fritz Sauckel — das verdient noch vermerkt zu werden — selber in Wort und Schrift der beste, ewig brennende und trommelnde Verfechter. Und nirgends läßt er locker, bis er die Tiefenwirkung seiner Thesen spüren und ermessen kann.

Fritz Sauckel lebt, Tag und Nacht als rastlos vorwärtstreibender Motor tätig, seinen Männern vor. Er ist seinem Wesen nach aus dem Kernholz geschnitzt, das stärkste Stürme überdauert und stets aufrecht steht. Er gehört zu jenen aus dem Urgrund des deutschen Volkes hervorgegangenen Menschen um den Führer, die ein arbeitsintensives hartes Leben geformt hat, die sich jedoch bei aller Willenskonzentration und bei schärfstem Urteil ein heißes Herz bewahrt haben. Seine Kraft wurzelt in der Erkenntnis, daß erst die Idee des Führers unserer Zeit und den kommenden Jahrhunderten Gestalt verleiht und daß das deutsche Volk darum, folgt es, wie bisher, dieser Führung, niemals untergehen wird. Männer wie Gauleiter Sauckel garantieren und verbürgen in der Endphase dieses Krieges den Sieg Großdeutschlands!

# Fünf Jahre Kriegslohnpolitik.

Von Oberregierungsrat Dr. **Knolle**, Berlin.

Als am 1. September 1939 das deutsche Volk zu dem schweren Kampf um seine Zukunft antreten mußte, galt es, im Bereiche der deutschen Sozialpolitik dafür zu sorgen, daß sich jene, die deutsche Widerstandskraft schwächenden Erscheinungen des Weltkrieges im Bereiche der Lohn- und Gehaltsentwicklung nicht wiederholten. Nach einer nur wenige Wochen währenden Stabilität waren in den Jahren 1914 bis 1918 die Löhne und Gehälter im Wettlauf mit den Preisen außerordentlich stark gestiegen. Insgesamt haben sich die Löhne in diesen 4 Jahren um nicht weniger als 230 v. H. im Durchschnitt erhöht. In der gleichen Zeit sind aber auch die Preise ganz erheblich gestiegen, so daß sich im Weltkrieg der Reallohn des Arbeiters nicht unerheblich verschlechtert hatte. Die Bewegung der Löhne und Gehälter hatte gleichzeitig im Bereiche des sozialen Lebens so viel Erörterungen und Unruhe ausgelöst, daß sie von einem sehr fühlbaren Leistungsrückgang begleiet wurde. Streiks und Aussperrungen, Debatten in den Betrieben, Verlangsamung des Arbeitstempos waren Ursache und Folge dieser außerordentlichen Bewegung der Löhne und Gehälter. Zugleich aber mußten all diejenigen Volksgenossen, die an der Front ihre Pflichten für Volk und Vaterland erfüllten, mitansehen, daß diejenigen, die in der Heimat verblieben waren, lediglich Interesse hatten, höhere Verdienste zu erzielen und Löhne und Gehälter auszuhandeln, die ihnen vor Beginn des Weltkrieges abgeschlagen worden waren. Kriegsgewinnler gab es infolgedessen nicht nur unter den Unternehmern, sondern auch unter den Arbeitern. Unter diesen Erscheinungen litt die Moral des deutschen Volkes und vor allem der Widerstandswille an der Front und in der Heimat.

Der deutschen Lohnpolitik wurde daher mit Kriegsbeginn 1939 als vornehmste Aufgabe das Ziel gesetzt, für eine unbedingte Stabilität aller Löhne und Gehälter zu sorgen und auf diese Weise mitzuwirken, daß sich jene demoralisierenden Erscheinungen des Weltkrieges nicht wiederholten. Allerdings war der Start für eine solche, stabile Löhne und Gehälter anstrebende Politik im Herbst 1939 weit weniger günstig, als sie im August 1914 gewesen wäre. Das deutsche Volk zog 1914 in den Kampf mit ausgeglichenen und gut aufeinander abgestimmten Löhnen. Im Jahre 1939 waren jedoch Löhne und Gehälter in ihrer Höhe und in ihrer Beziehung zueinander schon sehr stark durch die Folgen der in den Jahren 1935 bis 1939 durchgeführten Aufrüstung beeinflußt. Bereits seit 1938 war deutlich eine Tendenz des Ansteigens erkennbar, eine Tendenz, die sich naturgemäß noch verstärken mußte, wenn in Auswirkung eines Krieges auf der einen Seite die menschliche Arbeitskraft sich verknappt, während auf der anderen Seite die Produktion, insbesondere an kriegswichtigen Gütern, außerordentlich zunahm. Zugleich aber war auch insofern die Lage im Bereiche der lohngestaltenden Maßnahmen ungünstiger als 1914, als mit einer wesentlich stärkeren Beanspruchung der deutschen Wirtschaft im Zuge eines technischen Krieges

A A 084449

H1514-0177

zu rechnen war. Hätte man also ebenso wie im Jahre 1914 der Entwicklung der Löhne und Gehälter freien Lauf gelassen, so wären die Arbeitsverdienste und ebenfalls die Preise in weitaus größerem Umfange als im Weltkrieg gestiegen. All die Erscheinungen, die im Weltkrieg so sehr den Widerstandswillen des deutschen Volkes beeinträchtigt haben, wären dann im verstärkten Umfange wieder aufgetreten und hätten wahrscheinlich zu einem derartigen wirtschaftlichen Chaos geführt, daß es uns nicht möglich gewesen wäre, den Krieg durchzuhalten.

Es war somit eine der allerersten Aufgaben der deutschen Lohnpolitik, im Herbst 1939 die Löhne und Gehälter auf dem gegebenen Stand zu stabilisieren. Nachdem bereits in der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939[1]) der Grundsatz aufgestellt worden war, daß die Reichstreuhänder der Arbeit die Löhne den Kriegsverhältnissen anzupassen hatten, wurde am 12. Oktober 1939 mit den Zweiten Durchführungsbestimmungen zur Kriegswirtschaftsverordnung[2]) der allgemeine Lohnstop mit Wirkung vom 16. Oktober 1939 verkündet.

Nach diesen Vorschriften dürfen die im Betrieb geltenden Lohn- oder Gehaltssätze nicht ohne Zustimmung des zuständigen Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit geändert werden. Auch die laufenden Zuwendungen, die neben dem Lohn oder Gehalt dem einzelnen Gefolgschaftsmitglied gewährt werden, kann der Betriebsführer nach diesem Stichtage weder erhöhen noch senken. Desgleichen ist eine Erhöhung des Arbeitsverdienstes durch Gewährung einmaliger Zuwendungen verboten. Ausgenommen von diesem Stop sind nur die Veränderungen der Lohn- oder Gehaltssätze, die sich zwingend aus einer Tarifordnung, Betriebsordnung, Dienstordnung oder Anordnung eines Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit ergeben. Der Lohnstop erfaßt somit alle aus einem Arbeitsverhältnis fließenden Bezüge, gleichgültig, ob es sich um einmalige oder laufende Bezüge, um Bezüge von Inländern oder Ausländern, von Arbeitern oder Angestellten, von Beschäftigten in ausführender oder leitender Tätigkeit handelt.

So einfach diese Lösung des Problems zunächst auch erschien, so stand doch von vornherein fest, daß die Durchführung des Lohnstops nur dann ohne Schwierigkeiten möglich sein würde, wenn sich dieser Stop nur auf eine beschränkte Zeit bezog. Je länger der Krieg dauerte, um so schwieriger wurde die Durchführung und um so mehr Probleme harrten der Lösung. Es war somit keine leichte Arbeit, den Lohnstop jeweils den veränderten Verhältnissen anzupassen und ihn so zu verfeinern, daß er nicht die Wirtschaft und ihre Entwicklung in so feste Fesseln schlug, daß er leistungshemmend und produktionsmindernd wirkte. Die psychologischen Auswirkungen auf den schaffenden Menschen durften nicht außer acht gelassen werden, wenn der Lohnstop tatsächlich eine sinn- und zweckvolle Einrichtung für die Führung der deutschen Sozial- und Wirtschaftspolitik sein sollte. Vor allem galt es den Leistungswillen des Arbeiters und Angestellten nicht zu mindern, sondern vielmehr den Schaffenden auch trotz Lohnstop einen Anreiz zu geben, mehr und Besseres zu leisten. Die Einschaltung der Reichstreuhänder der Arbeit bei allen Ausnahmen vom Lohnstop sollte die notwendige Elastizität in der Durchführung dieser Maßnahme sichern und zugleich auch verhüten, daß etwaige Ausnahmemöglichkeiten von verantwortungslosen Betriebsführern zur Umgehung der Vorschriften ausgenutzt wurden.

Betrachtet man nunmehr nach 5 Jahren das Ergebnis dieser Maßnahme, so wird man sie im großen und ganzen durchaus positiv werten müssen. Während in allen kriegführenden Ländern Löhne, Gehälter und Preise außerordentlich stark angezogen haben und Lohndebatten das Tagesgespräch sind, während in Amerika und England Streiks und Aussperrungen sich ablösen, sind in Deutschland weder Lohnerhöhungen Tagesgespräche, noch Streiks oder Aussperrungen wegen unzureichender Löhne vorgekommen. Der Lohnstop hat somit dazu beigetragen, wesentliche Arbeitsausfälle auszuschließen und damit Rückschläge in der deutschen Rüstungsproduktion zu vermeiden. Tatsächlich sind auch die Stundenverdienste in diesen 5 Jahren um noch nicht einmal 15 v. H. im Durchschnitt gestiegen, ein Betrag, der deswegen besonders niedrig erscheint, weil in ihn auch die besonderen Zuschläge für die sehr häufige Überstundenarbeit, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit einbezogen worden sind. Dieses Ergebnis muß um so höher veranschlagt werden, als unter wesentlich günstigeren Startbedingungen im Weltkrieg die Verdienste in 4 Jahren um rund 230 v. H. im Durchschnitt angezogen haben.

Es soll zugegeben werden, daß dieses recht günstige Ergebnis nicht ohne Einsatz von viel Verwaltungsarbeit und mancher Verstimmung erkauft worden ist. Es mag auch hier und da vorgekommen sein, daß die Leistung des einzelnen schaffenden Menschen deswegen nicht voll ausgeschöpft worden ist, weil fälschlicherweise der Lohnstop gleichzeitig als ein Verbot einer zutreffenden Leistungsentlohnung gewertet worden ist. Immerhin wird jeder objektive Beobachter feststellen müssen, daß, wenn in wenigen Fällen die Leistungen in den Betrieben zurückgegangen sein sollten, wesentlich andere Gründe als die des Lohnstops ausschlaggebend gewesen sind. Es wird daher eine der wesentlichsten Aufgaben der Zukunft bleiben, diese Gründe aufzudecken und all das auszuräumen, was irgendwie dem Leistungswillen des einzelnen schaffenden Menschen entgegensteht. Nichts wird uns jedoch veranlassen können, den Lohnstop allgemein aufzugeben, der in den 5 Jahren des Krieges der sicherste Garant für eine Politik stabiler Löhne, Preise und einer stabilen Währung und damit für eine höchstleistungsfähige Kriegsproduktion gewesen ist.

Zu einer Änderung der Lohnpolitik besteht um so weniger Veranlassung, als die durch die Kriegsverhältnisse bedingte Versorgungslage keine Ausweitung der Kaufkraft gestattet. Würde man höhere Löhne allgemein zulassen, so würde der Arbeiter oder Angestellte nur feststellen können, daß diesen höheren Löhnen keine zusätzlichen Waren gegenüberstehen, daß also zumindest gegenwärtig dieser erhöhte Lohn nicht verwertet werden kann. Dieser Zusammenhang von Lohn und Versorgungslage ist auch entscheidend für all die Anregungen, die auf eine Prämiierung besonderer Leistungen des Arbeiters oder Angestellten hinauslaufen. Leistungen durch zusätzliche Geldzuwendungen auszuzeichnen, ist sicherlich ein naheliegender, aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen nur in sehr beschränktem Umfange zu verwirklichender Gedanke. Würde man in zu großem Umfange Leistungen durch erhöhten Lohn auszuzeichnen trachten, bestände die Gefahr, daß der zusätzliche Lohn für den Empfänger jeden Anreiz verliert. Infolgedessen wird nur bei vorsichtigster Ausschüttung derartiger Leistungsprämien eine Leistungssteigerung erreicht werden können. Aus diesem Gedanken sind auch alle Leistungszulagen und alle Leistungsprämien den Vorschriften über den Lohnstop unterworfen worden und dürfen nur in einem Umfange gewährt werden, der durch die Reichstreuhänder der Arbeit oder durch besondere Vorschriften genauestens festgelegt worden ist. Dies gilt sowohl bei den Prämien für die Verbesserungsvorschläge in den Betrieben als auch bei Prämien für besondere Leistungen der Heizer und der sonstigen Gefolgschaftsmitglieder.

[1]) RArbBl. S. I 403.
[2]) RArbBl. S. I 486.

H1514-0178

Wenn also in der Gegenwart die Ausschüttung derartiger Prämien und Zulagen der Beobachtung durch die für die Lohngestaltung zuständigen Stellen unterworfen ist, so soll das nicht bedeuten, daß man etwa dem Gedanken einer Leistungssteigerung ablehnend gegenübersteht. Vielmehr wird und muß gegenwärtig alles getan werden, um die Leistungen zu steigern und bessere und auch mengenmäßig höhere Leistungen zu fördern. Nur ist der Weg eines Anreizes durch zusätzliche Prämien oder gar durch allgemeine Lohnerhöhungen mit Vorsicht und nach Prüfung aller Umstände in wenigen und verhältnismäßig sehr seltenen Fällen zu beschreiten. Es ist daher Aufgabe der Kriegslohnpolitik, zu versuchen, erhöhte Leistungen aus den Gefolgschaften der Betriebe in anderer Weise als durch Lohnerhöhungen, denen keine erhöhten Warenmengen gegenüberstehen würden, zu erreichen. Unter dem Schlagwort »lohnordnende Maßnahmen« sind all die Entschließungen zusammengefaßt, die insbesondere im Bereiche der Rüstungswirtschaft in den letzten Jahren getroffen worden sind. Durch diese lohnordnenden Maßnahmen erfährt der Lohnstop die notwendige Ergänzung nach der Leistungsseite hin. Es wäre unfruchtbar, würde man sich während des Krieges nur darauf beschränken, bestehende Löhne und Gehälter stabil zu halten. Es wäre auch nicht im Sinne einer Höchstleistungen hervorbringenden Kriegswirtschaft, wenn man sich lediglich mit dem Lohnstop begnügt hätte. Vielmehr war es von vornherein notwendig und ist in den letzten Jahren mit besonderem Nachdruck versucht worden, Lohn und Leistung in eine möglichst enge Beziehung zueinanderzubringen und hierbei die Arbeit, die der einzelne leistet, ihrem Werte nach abzugelten. Daß eine solche enge Verknüpfung von Lohn und Leistung nicht einfach ist und sehr eingehende Untersuchungen voraussetzt, ist erklärlich, wenn man berücksichtigt, daß es gilt, für Millionen von Arbeitskräften den zutreffenden Verdienst zu finden.

In den letzten Jahren, insbesondere nach Kriegsbeginn, hat zudem die Produktion in vielem derartige Veränderungen erfahren und ist die Technik der Arbeit so entwickelt worden, daß die vielfach jahrzehntealten im Betrieb geltenden Arbeits- und Akkordbedingungen unzutreffend geworden waren. Es war damit zugleich ein Gebot der Gerechtigkeit überall dort, wo derartige Veränderungen in der Art und Menge der Produktion eingetreten waren, die Löhne zu überprüfen und dem Wert und der Menge der Leistung anzupassen.

Eine solche Überprüfung war um so mehr geboten, als manche Betriebsführer unter dem Einfluß lohnender Staatsaufträge die Notwendigkeit rationellsten Arbeitens übersahen und nicht nur Möglichkeiten technischer und betriebsorganisatorischer Verbesserungen außer acht ließen, sondern auch Einsatz und Entlohnung der Arbeitskräfte nach veralteten Grundsätzen vornahmen. Der sich früher aus dem Wechsel von Aufschwung und Krise ergebende Zwang, sparsam zu wirtschaften, um auch in Zeiten einer Depression leistungsfähig zu sein, mußte also durch besondere staatliche Maßnahmen ersetzt werden, sofern nicht die Produktion in einer Zeit, in der rationelle Wirtschaft zwingendes Gebot ist, infolge unzweckmäßigen Einsatzes der Arbeitskräfte im Betrieb, Bildung von Leistungsreserven und überholter Entlohnungsmethoden hinter dem zurückbleiben sollte, was angestrebt und an sich auch möglich sein müßte. Nicht nur Maßnahmen der »Entstörung«, der »Entwicklung« und der »Organisation« im Betrieb waren also zu empfehlen, sondern zugleich auch eine Neuordnung der Löhne mit dem Ziele einer Leistungssteigerung und einer gerechten Bewertung der Arbeit geboten.

Die lohnordnenden Maßnahmen der letzten Jahre gehen daher darauf aus, nicht mehr den Arbeiter als solchen entsprechend irgendwelchen Zeugnissen oder Qualifikationen zu entlohnen, sondern vielmehr den Wert der von ihm geleisteten Arbeit für die Höhe des Lohnes entscheiden zu lassen. Die Umstellung auf eine Bewertung der Arbeit und nicht des Arbeiters ist eine der wichtigsten Maßnahmen der letzten Jahre. Auf diese Weise konnte in all den Betrieben, in denen diese Umstellung bereits durchgeführt worden ist, erreicht werden, daß der Arbeiter eine möglichst hochwertige Arbeit zu übernehmen wünschte, und daß auf diese Weise gerade für qualifizierte Arbeiten neue Arbeitsreserven erschlossen wurden. Die Aufgliederung der Arbeit nach 8 Lohngruppen und die Eingliederung aller Arbeitsvorgänge in diese Gruppen der deutschen Rüstungsindustrie ist das typischste Beispiel für diese der Leistungssteigerung dienenden Maßnahmen.

Während so der Wert der Arbeit zutreffender als bisher gemessen wurde, galt es zugleich auch die Menge der Arbeit besser als bisher abzuschätzen. Es hatte sich vielfach herausgebildet, daß der Arbeiter noch mit denselben Akkordzeiten rechnen konnte, die vor Jahren unter wesentlich anderen technischen und sonstigen Voraussetzungen im Betrieb festgelegt waren. Es ergab sich aus diesen veralteten Akkordzeiten vielfach eine ungerechte Bevorzugung des Akkordarbeiters gegenüber dem hochwertige Arbeit leistenden Zeitlöhner. Schon aus Gründen der Gerechtigkeit mußte es Aufgabe der Lohnpolitik sein, hier eine zutreffende Relation wieder herzustellen und die im Akkord vorgegebenen Zeiten den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen. Zugleich aber konnten überall dort, wo eine solche Berichtigung der Akkordzeiten durchgeführt worden ist, nicht unerhebliche Leistugnsreserven freigelegt werden.

Daß die Überprüfung von vielen Millionen von Akkorden in einer Zeit, in der bereits alle bis zum äußersten angespannt sind, nicht von heute auf morgen geschehen kann, ist klar. Daß aber eine solche Ordnung der Löhne in den Betrieben möglichst schnell und möglichst durchgreifend geschehen muß, ist ebenso notwendig wie schwierig. Es bedarf hierfür sehr guter Kenntnisse und eines ausgezeichneten und eingearbeiteten Stabes von Fachkräften, die eine derartige Überprüfung und Neuordnung vornehmen können. Die Freisetzung der Leistungsreserven, die uns unter Umständen eine erhebliche Entlastung im Bereiche des Arbeitseinsatzes bringen kann, ist jedoch ein so wichtiges und wesentliches Ziel in der Gegenwart, daß wir nichts unversucht lassen dürfen, um dieses Ziel durch eine gerechte und zutreffende Ordnung der Löhne nach dem Wert und der Menge der geleisteten Arbeit zu erreichen. Allerdings verbieten insbesondere in der Rüstungswirtschaft die vorliegenden Verhältnisse überbetriebliche Anordnungen dieser Art. Hier ist lediglich der Weg gangbar, von Betrieb zu Betrieb diese Ordnung herzustellen und hierbei die neuen Löhne und die neuen Akkordbedingungen so zu setzen, daß weder eine Erschütterung des gegenwärtigen Lohnstandes zu erwarten ist noch der notwendige Leistungsanreiz auch unter den beschränkten Verhältnissen der gegenwärtigen Warenversorgung verlorengeht. Die lohnordnenden Maßnahmen in den Betrieben der Rüstungsindustrie werden daher nur unter Einsatz aller beteiligten Stellen und nur nach Prüfung aller Voraussetzungen und Bedingungen in vorsichtigster, aber trotzdem sehr nachdrücklicher Art durchgeführt.

Während somit in der deutschen Rüstungswirtschaft und voraussichtlich in der kommenden Zeit auch in einigen anderen kriegswichtigen und kriegsentscheidenden Wirtschaftszweigen betriebliche Maßnahmen zur Wiederherstellung der Lohngerechtigkeit eingeleitet worden sind und eingeleitet werden, ist es in der Bauwirtschaft möglich gewesen, durch Festsetzung überbetrieblicher Leistungswerte eine enge Verknüpfung von Lohn und Leistung sicherzustellen. Gerade in der Bauwirtschaft hatte sich in den letzten Jahren eine solche

H1514-0179

Reform als notwendig erwiesen, da bei dem Einsatz vieler berufsfremder Kräfte auf andere Weise der gebotene Leistungsanreiz nicht sichergestellt werden konnte. Im Baugewerbe sind in einer Reihe von Tarifordnungen überbetriebliche Zeiten für die einzelnen Arbeitsvorgänge festgelegt worden, nach denen die Höhe des tatsächlich vom einzelnen Arbeiter zu erreichenden Verdienstes bemessen wird. Daß die Einführung auch dieser Leistungsentlohnung im Baugewerbe nicht ohne Schwierigkeiten vonstatten ging und daß auch hier eine gewisse Anlaufzeit zu überwinden war, ist naheliegend, wenn man berücksichtigt, wie einschneidend unter Umständen eine solche enge Verknüpfung von Leistung und Lohn auf die Verdienste des einzelnen Bauarbeiters wirkt.

Die Lohnpolitik in den 5 Kriegsjahren hatte somit weniger sozialpolitische, als vielmehr wirtschafts- und produktionspolitische Ziele. Man mag das als reiner Sozialpolitiker vielleicht bedauern. Doch ist es in diesem Augenblick wichtiger, daß wir durch zweckentsprechende, die Stabilität von Währung und Wirtschaft sichernde und die Leistung der deutschen Rüstungswirtschaft erhöhende Maßnahmen den Krieg gewinnen, als bereits jetzt die vom Nationalsozialismus erstrebte soziale Gerechtigkeit in allem erreichen zu wollen. Es wird eine der vornehmsten Aufgaben nach siegreicher Beendigung dieses Krieges sein, eine gerechte und soziale Ordnung der Arbeitsverdienste im Sinne des Nationalsozialismus durchzusetzen. Eine solche gerechte und soziale Ordnung wird eine wesentliche Verfeinerung in der Gliederung und Wertung der Arbeit und in dem Aufbau der Löhne bringen müssen, als wir sie gegenwärtig noch besitzen. Nicht allein Gründe der allgemeinen Wirtschafts- und Produktionspolitik, sondern auch Gründe einer möglichst einfachen und Verwaltungsarbeit vermeidenden Gestaltung der Löhne und Gehälter zwingt uns jetzt, von manchem, was sozial wünschenswert wäre, Abstand zu nehmen. In den letzten Jahren ist es sogar notwendig geworden, die Arbeit für den Erlaß von Tarifordnungen, also für die Festsetzung eines sozial vertretbaren Mindestlohnes, hinter Arbeiten zurückzustellen, die im Interesse der Kriegführung wichtiger und notwendiger waren. Konnten noch zu Anfang des Krieges in einer Reihe von Fällen die Löhne und Gehälter durch neue Tarifordnungen nach untenhin begrenzt werden und konnte auf diese Weise dem Arbeiter die Sicherheit eines sozialen Mindestlohnes gegeben werden, so mußte auf Fortführung dieser Arbeiten verzichtet werden, je länger dieser Krieg dauerte und je mehr alle Kräfte ausschließlich auf die Ziele der Kriegswirtschaftspolitik ausgerichtet werden mußten. Gleichzeitig aber sind eine Reihe von Maßnahmen eingeleitet worden, die sowohl den Betrieben Arbeit in der Abrechnung und Berechnung der Löhne und Gehälter ersparen, als auch der Verwaltung die Beobachtung der Lohnentwicklung erleichtern sollen. Die erst in jüngster Zeit erlassenen zwei Anordnungen zur Vereinfachung der Lohnberechnung sind ein Beispiel, in welcher Weise man gleichzeitig auch im Bereiche der Lohnbüros Arbeit einzusparen und Arbeitskräfte freizusetzen sucht.

Daß die deutsche Kriegslohnpolitik sich nicht nur auf eine Ordnung und auf eine Stabilität der Löhne und Gehälter im Reich beschränken konnte, ergibt sich ohne weiteres, wenn man berücksichtigt, daß in die deutsche Kriegswirtschaft auch der gesamte von uns besetzte europäische Wirtschaftsraum einbezogen werden mußte. Die Lohngestaltung der ausländischen Arbeiter in Deutschland und die Lohngestaltung der deutschen Arbeiter in den besetzten Gebieten waren gleichfalls Aufgaben, die die für die Lohngestaltung zuständigen Stellen in den letzten 5 Kriegsjahren lösen mußten. Auch diese Aufgaben wurden in dem Sinne gelöst, daß sich einerseits keine Erschütterungen des deutschen Lohnstandes daraus ergaben, andererseits aber alles vermieden wurde, was etwa einen begründeten Leistungsrückgang der hier eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte oder aber eine berechtigte Unzufriedenheit der im Ausland eingesetzten deutschen Arbeitskräfte zur Folge haben konnte.

Nach den gleichen Grundsätzen mußte die deutsche Lohnpolitik auch die Probleme beurteilen, die ihr durch den verstärkten Einsatz der Frau in der Wirtschaft gestellt wurden. Auch hier galt es, den Grundgedanken der Stabilität allen sonstigen Überlegungen voranzustellen und durch Festhalten an bereits bestehenden Relationen den Lohnstop auch im Bereiche der Frauenentlohnung zur Geltung zu bringen.

Dank der unermüdlichen Arbeit aller für die Lohngestaltung zuständigen Stellen ist es somit im Gegensatz zum Weltkrieg und unter wesentlich schwereren Bedingungen als in der Zeitspanne 1914-1918 gelungen, den bei Ausbruch des Krieges bestehenden Lohnstand zu halten und damit der deutschen Kriegswirtschaft eine sichere Grundlage für die notwendige und sehr umfangreiche Rüstungsproduktion zu geben. Zugleich aber konnten Störungen des Arbeitsfriedens und nennenswerte Leistungsrückgänge vermieden und sogar umfassende Aktionen zu einer Leistungssteigerung in Angriff genommen werden. Die Lohnpolitik der 5 Kriegsjahre hat somit die ihr gestellten Aufgaben erfüllt. Sie hat den sozialen Frieden im Reich wahren, die Stabilität aller wirtschaftlichen Bedingungen sichern helfen und gleichzeitig dazu beigetragen, durch eine Aufrechterhaltung und Steigerung der Leistungen des einzelnen die Voraussetzungen für eine alle Erfordernisse erfüllende Rüstungsproduktion zu schaffen.

# Das Arbeitsrecht der Hausgehilfen.

Von Dr. **Dorothea Karsten**, Berlin.

Gegenwärtig werden von den Präsidenten der Gauarbeitsämter und Reichstreuhändern der Arbeit in ihren Amtlichen Mitteilungen Richtlinien für die Regelung der Arbeitsverhältnisse der in Haushalten Beschäftigten und Anordnungen über die Lohnzahlung veröffentlicht, die die Arbeitsbedingungen für die Hausgehilfen eingehend und im wesentlichen reichseinheitlich regeln[1]). Der Erlaß eines Hausgehilfengesetzes für das Großdeutsche Reich (bisher gibt es nur das im Jahr 1920 erlassene Hausgehilfengesetz im früheren Österreich) muß Friedenszeiten vorbehalten bleiben. Durch die jetzige Regelung, die sich auf das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit (AOG.) und auf die Lohngestaltungsverordnung sowie die Kriegswirtschaftsverordnung stützt, und die auf örtlichen Versuchen und Erfahrungen aufbaut, wird aber bereits ein in den wesentlichen Grundzügen einheitlicher Rechtszustand geschaffen, der zweifellos weitgehend als Grundlage für eine künftige gesetzliche Regelung dienen wird.

Zum Verständnis dieser teils grundsätzlichen, teils kriegsbedingten Regelung, die in den folgenden Ausführungen dargelegt werden soll, erscheint zunächst ein Rückblick auf die bisherige Entwicklung auf diesem Gebiet zweckmäßig.

[1]) Mit Rücksicht auf die kriegsbedingten Umstände wird darauf verzichtet, den nahezu wörtlich übereinstimmenden Text der Richtlinien aller Reichstreuhänder der Arbeit auch im Reichsarbeitsblatt zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung in den Amtl. Mitteilungen wird aber jeweils im RArbBl. Teil IV bekanntgegeben werden.

H1514-0180

## I. Geschichtlicher Überblick.

Bis zum Jahre 1918 regelte sich das hauswirtschaftliche Arbeitsverhältnis in Deutschland im wesentlichen nach den landesrechtlichen Gesindeordnungen. Diese reichten in ihren Anfängen bis in das Mittelalter zurück und waren zum Teil noch durch die Hausgewalt und das Zuchtrecht des Dienstherrn sowie durch polizeiliche Schutz- und Zwangsvorschriften gekennzeichnet[2]). Nachdem die Gesindeordnungen durch Verkündung des Rates der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 aufgehoben waren, das angestrebte einheitliche Hausgehilfenrecht in Form eines allgemeinen Hausgehilfengesetzes trotz mehrfacher Überarbeitungen aber nicht über das Stadium des Entwurfs hinauskam, fehlte in Deutschland die gesetzliche Grundlage für eine einheitliche Gestaltung des hauswirtschaftlichen Arbeitsverhältnisses. Es blieb nur die Möglichkeit, einzelne Arbeitsbedingungen im Wege des Abschlusses von Tarifverträgen zu regeln. Wenn auch einzelne Lohntarife zustandekamen, z. B. in Bayern, so konnten sie doch wegen der besonderen Eigenart des hauswirtschaftlichen Arbeitsverhältnisses und der mangelnden Organisation der in Frage kommenden »Vertragsparteien« keinerlei wirkliche Bedeutung gewinnen.

Die im Jahre 1934 als soziale Behörde »zur Erhaltung des Arbeitsfriedens« eingesetzten Reichstreuhänder der Arbeit hatten durch das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit (AOG.) zwar die Möglichkeit, Tarifordnungen zum Schutz der Gefolgschaftsmitglieder in Betrieben zu erlassen; auf das hauswirtschaftliche Arbeitsverhältnis ließ sich diese Bestimmung jedoch nicht anwenden, da der Haushalt kein Betrieb und die Hausgehilfin kein Gefolgschaftsmitglied im Sinne des AOG. ist. Da aber die Auswirkungen der Arbeitslosigkeit auch für Hausgehilfen einen sozialen Schutz allmählich unbedingt erforderlich machten, erließen die Reichstreuhänder der Arbeit in den Jahren 1934 und 1935 auf Grund des AOG. jeweils für ihr Wirtschaftsgebiet Richtlinien für den Inhalt von Arbeitsverträgen zwischen Haushaltungsvorstand und Hausgehilfen. Diese Richtlinien enthielten neben den auch für das hauswirtschaftliche Arbeitsverhältnis gültigen Bestimmungen des BGB. über den Dienstvertrag Vorschriften für die Ausgestaltung der gesetzlich nicht geregelten wichtigsten Arbeitsbedingungen im Haushalt, wie Arbeits- und Freizeit, Nachtruhe, Urlaub, Entgelt usw. Diese Vorschriften, die innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches der Richtlinien rechtsverbindlich waren, soweit sie der allgemeinen Verkehrssitte (Gewohnheitsrecht) entsprachen, brachten zum Ausdruck, was den Hausgehilfen ortsüblicherweise mindestens an sozialem Schutz zu gewährleisten war. Je nach den örtlichen Gepflogenheiten wichen sie nicht unerheblich voneinander ab.

Eine Überarbeitung der Richtlinien im Jahre 1937 nach einem vom Reichsarbeitsminister herausgegebenen Muster, das die in der Zwischenzeit gemachten Erfahrungen verwertete, führte zu einer größeren Einheitlichkeit in den Fragen der Arbeitszeit, der Freizeit und des Entgeltes im Krankheitsfall.

Daß die Richtlinien u. a. auch den Vergleichsverhandlungen der DAF. bei Hausgehilfenstreitigkeiten zugrunde gelegt wurden, trug wesentlich dazu bei, die nunmehr für das Arbeitsverhältnis der Hausgehilfen in den jeweiligen Wirtschaftsgebieten maßgebenden Grundsätze weiten Kreisen bekanntzumachen. Gute Dienste in dieser Hinsicht leistete später auch die gemeinsam von der DAF. im Einvernehmen mit dem Deutschen Frauenwerk und der Reichsjugendführung herausgegebene »Arbeitsvereinbarung für Hausfrauen und Hausgehilfen«, ein Vertragsmuster, dessen ergänzender Text die Grundgedanken der Richtlinien sowie Einzelbestimmungen (Urlaub, Freizeit, Kündigung) in volkstümlicher Formulierung enthält. Dies Formular ist nach mehrfacher Überarbeitung auch jetzt noch in Gebrauch und wird u. a. auch von den Vermittlungsstellen der Arbeitsämter ausgegeben.

Während die Richtlinien zur Lohnfrage zunächst nur allgemeine Vorschriften (z. B. »entsprechend Kenntnissen« oder »ortsübliche Sätze«), aber keine Angaben über die Lohnhöhe enthielten, tauchte anläßlich ihrer Überprüfung auch die Frage nach der Herausgabe von festen Lohnsätzen auf. Zum Teil geschah dies noch unter dem Gesichtspunkte des sozialen Schutzes, d. h. um zu verhüten, daß Löhne unter einer Mindestgrenze gezahlt würden; daneben wurde aber vereinzelt bereits darauf hingewiesen, daß Lohnsätze deshalb empfehlenswert erschienen, um das immer spürbarer werdende Abwerben der Hausgehilfen durch Locklöhne zu unterbinden. Inzwischen hatte sich nämlich auch auf dem Hausgehilfensektor die Arbeitseinsatzlage grundlegend geändert. Während bis etwa zum Jahre 1935 von den Arbeitsämtern gemeinsam mit den Dienststellen der Partei noch Werbemaßnahmen bei den Hausfrauen durchgeführt werden mußten, um diese zu veranlassen, Jugendliche als Hausgehilfen aufzunehmen, setzte infolge der wirtschaftlichen und sozialen Maßnahmen der nationalsozialistischen Führung eine so starke Nachfrage auch nach Hausgehilfen ein, daß den zahlungsfähigen Haushalten jedes Mittel recht war, um nur eine Hausgehilfin, gleichgültig welchen Alters und zu welchem Lohn, zu erhalten.

Gegen eine Festlegung von Hausgehilfenlöhnen bestanden zunächst mit Rücksicht auf die örtlichen Verschiedenheiten und die Eigenart des hauswirtschaftlichen Arbeitsverhältnisses große Bedenken. Im Verlauf der Jahre 1940 und 1941 nahmen jedoch einzelne Reichstreuhänder der Arbeit versuchsweise mit Billigung des Reichsarbeitsministers Lohnsätze in ihre Richtlinien auf. Diese Löhne boten untereinander noch keinen Vergleichsmaßstab, da die Einteilung in einzelne Gruppen von Hausgehilfen (z. B. Anfängerinnen, perfekte Hausgehilfinnen usw.) völlig voneinander abwich. Sie entsprachen im wesentlichen den ortsüblichen Sätzen, die bei der gewerblichen Stellenvermittlung, den Arbeitsnachweisen und später den Arbeitsämtern Grundlage für die Vermittlung bildeten und waren insoweit nach oben bindend, als der ab 16. Oktober 1939 gesetzlich vorgeschriebene allgemeine Lohnstop auch eine Erhöhung der Hausgehilfenlöhne über den an diesem Stichtag orts- oder haushaltsüblichen Satz hinaus grundsätzlich verbot. Dieser »Lohnstop« galt zwar ganz allgemein, also auch dort, wo die ortsüblichen Löhne nicht ausdrücklich in Richtlinien genannt waren. Die Bekanntgabe in den Richtlinien hatte aber den einen Vorzug, daß den vertragschließenden Parteien zumindest gewisse Anhaltspunkte für die im allgemeinen zulässigerweise gezahlten Löhne gegeben waren.

Die Zurückhaltung, die sich die maßgebenden Stellen, insbesondere das Reichsarbeitsministerium selber, in der Frage der Bekanntgabe oder Festsetzung von Löhnen für Hausgehilfen von Anfang an auferlegt hatten, wurde besonders deutlich, als in Verfolg der Verschärfung der Einsatzlage auf dem Hausgehilfensektor die Diskussion über die Lohnfrage — jetzt aber eindeutig in der Richtung der Festsetzung von Höchstlöhnen — erneut und verstärkt entbrannte. Es war den verantwortlichen Stellen klar, daß die schweren Mißstände, die sich zunehmend beim Arbeitseinsatz der Hausgehilfinnen ergaben, und die zu phantastischen Lohnangeboten führten, nicht in dem von Laien immer wieder erhofften Ausmaß durch lohnpolitische Maßnahmen beseitigt werden konnten. Es wurde deshalb zunächst der Erfolg

[2]) Vgl Kausen »Geltendes und werdendes Hausgehilfenrecht«. Amtliche Mitteilungen des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Bayern Nr. 20/1935.

H1514-0181

der Maßnahmen auf dem Gebiet des Arbeitseinsatzes, die eine sinnvolle Lenkung auch der hauswirtschaftlichen Arbeitskräfte anbahnten, abgewartet[3]).

Zwar konnte dem hemmungslosen Abwerben allmählich durch die verschärften Einsatzbestimmungen Einhalt geboten werden; da aber die Disziplin beim Angebot und Fordern von Löhnen weiterhin zu wünschen übrig ließ, mußten die erwähnten Bedenken gegen eine amtliche Lohnfestsetzung zugunsten einer strafferen lohnpolitischen Ordnung zurückgestellt werden. Versuche, an die Einsicht der Hausfrauen und der Hausgehilfinnen zu appellieren, sowie vereinzelte Ordnungsstrafen der Reichstreuhänder der Arbeit wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Lohnstop hatten sich als nicht ausreichend erwiesen, um die erforderliche Zurückhaltung bei den privaten Lohnabmachungen zu gewährleisten. In einem Erlaß vom 20. November 1940 stellte der Reichsarbeitsminister daher den Reichstreuhändern der Arbeit anheim, dort, wo dies zur Behebung von Mißständen bei der Entlohnung der Hausgehilfen unbedingt erforderlich erschien, Höchstlohnanordnungen auf Grund der Lohngestaltungsverordnung zu erlassen. Diese bezirklichen Höchstlohnregelungen sollten sich aber zunächst nur auf die Orte, in denen ein Eingreifen unerläßlich erschien, und auf die Gruppen von hauswirtschaftlichen Kräften, bei denen die Mißstände ganz besonders kraß zutage getreten waren (z. B. jugendliche Hausgehilfen, Pflichtjahrmädchen und Anfängerinnen) beschränken; sie sollten eine Verpflichtung zur Anzeige bereits gezahlter höherer Löhne enthalten und durch besondere Strafandrohungen die Aufmerksamkeit auf das Verbot der Übertretung der Anordnung lenken.

Da sich im weiteren Verlauf eine größere Einheitlichkeit in den wesentlichen Punkten der bezirklichen Regelungen als unerläßlich erwies, ordnete der Reichsarbeitsminister in weiteren Erlassen im Jahre 1941 an, daß die Höchstlohnanordnungen, die ihm in jedem Fall vor der Veröffentlichung zur Genehmigung vorzulegen waren, nach einem von ihm herausgegebenen einheitlichen Muster abgefaßt würden.

Die Höchstlohnanordnungen enthielten hiernach zunächst einen Vorspruch, der eine kurze Erläuterung zum Sinn und Inhalt der Anordnung gab, die Abgrenzung des Geltungsbereichs und sodann die Lohnsätze für die einzelnen Gruppen von Hausgehilfen. Die wesentlichsten weiteren Bestimmungen regelten die Sachbezüge und ihre Abgeltung während des Urlaubs, die Möglichkeit einer Lohnerhöhung im Einzelfall, sowie die Lohnzahlung bei Abschluß eines neuen Arbeitsverhältnisses, Treuezulagen und Zulagen bei zusätzlicher Arbeit in einem Gewerbebetrieb, Nebenleistungen und Geschenke. Die Lohnsätze wurden für jedes Wirtschaftsgebiet je nach dessen Bedürfnissen gesondert, und zwar mit wenigen Ausnahmen als Bruttolöhne festgesetzt. Sie stellten die Löhne dar, die äußerstenfalls für eine Höchstleistung gezahlt werden durften.

Mit Ausnahme der Reichstreuhänder der Arbeit für die Wirtschaftsgebiete Niedersachsen und Nordmark, die eine Höchstlohnanordnung zunächst nur für Bremen und für Hamburg erlassen hatten, erließen die übrigen Reichstreuhänder der Arbeit, die derartige Maßnahmen für nötig hielten, die Anordnung sofort für ihr gesamtes Wirtschaftsgebiet. In zwei Wirtschaftsgebieten wurden Höchstlohnanordnungen nur für Putzfrauen in Privathaushalten und in Betrieben der privaten Wirtschaft erlassen.

Für die Regelung des hauswirtschaftlichen Arbeitsverhältnisses ergab sich nunmehr folgendes Bild:

Richtlinien, die die allgemeinen Arbeitsbedingungen regelten, bestanden in allen Reichstreuhänderbezirken (mit Ausnahme der Alpen- und Donaureichsgaue, in denen das österreichische Hausgehilfengesetz von 1920 gilt);

einige Reichstreuhänder der Arbeit hatten diese Richtlinien durch Richtlöhne ergänzt;

mehrere Reichstreuhänder der Arbeit hatten neben den Richtlinien Höchstlohnanordnungen erlassen;

andere Reichstreuhänder der Arbeit hatten von jeder Lohnregelung abgesehen.

Dieses Durcheinander im Arbeitsrecht der Hausgehilfen mußte sich mit zunehmender Verschärfung der Einsatzlage in der Praxis ungünstig auswirken. Bei den Nächstbeteiligten, den Hausfrauen und den Hausgehilfen, bestand weitgehend Unklarheit über die Rechtsverhältnisse, die sehr stark ausgenutzt wurde und insbesondere bei einem Wechsel von einem Bezirk in den anderen zutage trat. Aber auch für die Dienststellen der Arbeitsämter, der DAF. usw. war es fast unmöglich, einen klaren Überblick über das geltende Recht sowie über Inhalt und Bedeutung der einzelnen Regelungen, z. B. Abgrenzung von Richt- und Höchstlöhnen, zu gewinnen.

Während somit die Entwicklung immer mehr zur Vereinheitlichung der geltenden Bestimmungen drängte, gingen die Meinungen der maßgebenden Stellen, insbesondere auch der Reichstreuhänder der Arbeit selber, über den Wert und den Erfolg der bisherigen und die zweckmäßigste Gestaltung der künftigen Regelung auseinander. In engem Zusammenwirken mit den Reichs- und Gaudienststellen der politischen Organisationen, den Reichstreuhändern der Arbeit, den damaligen Landesarbeitsämtern und sonstigen Sachverständigen überprüfte der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz (GBA.) den ganzen Fragenkomplex — Lohnfrage und Arbeitsverhältnis im allgemeinen — unter Berücksichtigung der inzwischen erweiterten Arbeitseinsatzbestimmungen eingehend. Die gründlichen Vorarbeiten, bei denen das Für und Wider möglicher Regelungen sorgfältig gegeneinander abgewogen wurden, führten zu den eingangs erwähnten bezirklichen Anordnungen und Richtlinien der Reichstreuhänder der Arbeit, deren wesentliche Bestimmungen im folgenden kurz dargelegt und erläutert werden sollen.

Wenn es sich hierbei auch noch nicht um ein zusammenhängendes Gesetzgebungswerk handelt und die »Richtlinien für die Regelung der Arbeitsverhältnisse der in Haushalten Beschäftigten« und die »Anordnung über die Lohnzahlung sowie Veröffentlichung der ortsüblichen Löhne für im Haushalt Beschäftigte« auf verschiedenen Rechtsquellen beruhen, so stehen doch Richtlinien und Anordnung nach der jetzt erfolgten Überarbeitung in organischem Zusammenhang und stellen die gegenwärtig gültige soziale Ordnung des Arbeitsverhältnisses der Hausgehilfen dar. Wie bisher, handelt es sich auch jetzt um örtliche Maßnahmen der einzelnen Reichstreuhänder der Arbeit, die aber in ihrer Gesamtheit insoweit Reichseinheitlichkeit ergeben, als sie in allen wesentlichen Punkten nach Weisung des GBA. einheitlich ausgerichtet sind. In den Alpen- und Donaureichsgauen stellen sie die natürliche Ergänzung des dort weitergeltenden österreichischen Hausgehilfengesetzes dar.

## II. Das geltende Recht.

### 1. Richtlinien für die Regelung der Arbeitsverhältnisse der in Haushalten Beschäftigten.

Die neugefaßten Richtlinien, die neben formalen und redaktionellen Änderungen auch solche von grundsätzlicher Bedeutung bringen, treten im allgemeinen gleichzeitig mit der Anordnung über die Lohnzahlung in Kraft.

[3]) Vgl. hierzu Mohrmann »Der Arbeitseinsatz in der Hauswirtschaft«, RArbBl. 1943 S. V 465.

H1514-0182

Im Vorspruch wird wie bisher darauf hingewiesen, daß sich die Rechte und Pflichten der in einem Haushalt beschäftigten Arbeitskräfte (in den Richtlinien zur Vereinfachung kurz »Hausgehilfen« genannt) insbesondere aus den Bestimmungen des BGB. über den Dienstvertrag (§§ 611 bis 630), aus den Richtlinien selber (deren Inhalt bereits weitgehend Verkehrssitte und damit rechtsverbindlich geworden ist) und den im einzelnen getroffenen Vereinbarungen ergeben. Ausdrücklich wird hierbei der an sich selbstverständliche Rechtsgrundsatz betont, daß derartige Vereinbarungen nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen dürfen. Dieser Hinweis ist ganz besonders wichtig im Hinblick auf die Vorschriften über den allgemeinen Lohnstop, die eine Erhöhung der Löhne und sonstigen regelmäßigen Zuwendungen gegenwärtig verbieten[4]). So kann beispielsweise eine über die Bestimmungen in den Richtlinien hinausgehende Vereinbarung über den Urlaub und das Urlaubsentgelt, über Entgelt im Krankheitsfall usw. unter Umständen gegen den Lohnstop verstoßen, wenn hierdurch mittelbar eine unzulässige Erhöhung der Gesamtbezüge aus dem Arbeitsverhältnis erfolgt. Bevor solche Vereinbarungen getroffen werden sollen, empfiehlt es sich daher für die Beteiligten, in jedem Fall Auskunft beim Leiter des Arbeitsamts als Beauftragten des Reichstreuhänders der Arbeit einzuholen, um sich nicht der Gefahr eines Verstoßes gegen den allgemeinen Lohnstop auszusetzen.

Am häufigsten werden besondere, von dem Inhalt der Richtlinien abweichende Abmachungen für die mit sogenannten »Diensten höherer Art« beschäftigten Arbeitskräfte — z. B. Hauswirtschaftsleiterinnen, Lehrer (-innen), Erzieher (-innen), Gesellschafter (-innen); vgl. hierzu auch das nachstehend zu § 1 »Geltungsbereich« Ausgeführte — in Frage kommen, da die Einzelbestimmungen der Richtlinien hauptsächlich auf das am meisten vorkommende Arbeitsverhältnis der Hausgehilfen im engeren Sinne zugeschnitten sind.

In § 1 Geltungsbereich wird nunmehr erstmalig der Personenkreis, auf den die Richtlinien Anwendung finden, in sämtlichen Reichstreuhänderbezirken einheitlich festgelegt.

Die Richtlinien gelten für alle Personen, die im Haushalt mit hauswirtschaftlicher Arbeit oder persönlichen Diensten gegen Entgelt oder zum Zwecke der Berufsausbildung ständig beschäftigt werden, ohne Rücksicht darauf, ob diese m Haushalt wohnen oder nicht. Erfaßt werden demnach nicht nur die weiblichen und die männlichen Hausgehilfen und Hausangestellten im engeren Sinne, sondern beispielsweise auch Kindergärtnerinnen, Säuglingsschwestern, Hausdamen, Sekretärinnen, Hauslehrer, Chauffeure, Gärtner usw. Das Merkmal für die Anwendbarkeit der Richtlinien ist also nicht nur die Beschäftigung mit hauswirtschaftlicher Arbeit, sondern ebenso die Leistung persönlicher Dienste gegen Entgelt, soweit diese Dienstleistung ausschließlich im Bereich des Haushalts und für diesen erfolgt.

Werden die Arbeitskräfte nicht ausschließlich im Haushalt, sondern auch in gewerblichen Betrieben oder in Betrieben der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und des Gartenbaues beschäftigt, fallen sie nur dann unter die Richtlinien, wenn die hauswirtschaftliche Tätigkeit überwiegt. Wird z. B. in einem Geschäftshaushalt ein Mädchen beschäftigt, das zugleich im Haushalt und als Hilfe im Geschäft tätig ist, so wird sie als Hausgehilfin unter die Richtlinien fallen, wenn ihre Arbeitskraft in erster Linie und auch zeitlich überwiegend dem Haushalt zur Verfügung steht, wenn sie also im wesentlichen im Geschäft nur hilft, soweit die hauswirtschaftlichen Verrichtungen dies gestatten.

Das Arbeitsverhältnis einer Hilfe im Arzthaushalt, die im Sprechstundenbetrieb und im Haushalt arbeitet, wird nach den gleichen Gesichtspunkten zu beurteilen sein.

In landwirtschaftlichen Klein- und Mittelbetrieben werden die hauswirtschaftlichen Arbeitskräfte (soweit sie nicht etwa ausschließlich bei Hausarbeit und Kinderpflege eingesetzt werden) in der Regel nicht unter die Richtlinien, sondern unter die jeweils örtlich geltenden landwirtschaftlichen Tarifordnungen fallen, da sie zu gleichen Teilen im landwirtschaftlichen Betrieb (Tierhaltung, Feldarbeit) und im Haushalt arbeiten müssen. Dagegen erfassen die Richtlinien zweifelsfrei Stubenmädchen und Jungfern in Gutshaushalten. In Zweifelsfällen wird es sich empfehlen, sich an den Leiter des Arbeitsamts als Beauftragten des Reichstreuhänders der Arbeit zu wenden.

Auf Aufwartungen (Putzfrauen, Stundenfrauen) finden die Richtlinien nur Anwendung, soweit dies besonders bestimmt ist; dies ist der Fall bei der weiter unten erläuterten Urlaubsregelung.

Hauswirtschaftliche Arbeitskräfte in Anstalten, Heimen und Gaststätten werden von den Richtlinien nicht erfaßt. Für sie erfolgt die Regelung der Arbeitsbedingungen in den jeweiligen Tarifordnungen, z. B. der Reichstarifordnung für die Privaten Krankenanstalten vom 19. Januar 1942[5]), den einzelnen Tarifordnungen für das Hotel- und Gaststättengewerbe usw. Dies schließt jedoch nicht die sinngemäße Anwendung der Richtlinien auf hauswirtschaftliche Lehrlinge in Heimen und Anstalten aus, da das Ziel dieser Lehrausbildung weniger auf den Betrieb als vielmehr auf die Tätigkeit als Hausgehilfin im Familienhaushalt abgestellt ist.

Ebenfalls nicht unter die Richtlinien fallen Angehörige von Berufen, für die der Reichsnährstand Ausbildungsbestimmungen erlassen hat, also z. B. die ländliche Haushaltpflegerin, die ländliche Wirtschafterin, der Lehrling der ländlichen Hauswirtschaft.

Die Arbeit der im Haushalt tätigen Kräfte, insbesondere der Hausgehilfen im engeren Sinn, vollzieht sich in einem besonderen durch die Eigenart der Haushaltsführung gezogenen Rahmen, der von jeder betrieblichen Arbeit ganz wesentlich unterschieden ist; durch das normalerweise enge Zusammenarbeiten zwischen Hausfrau und Hausgehilfin, insbesondere durch die Aufnahme der Hausgehilfin in die Familiengemeinschaft, werden engere Beziehungen zwischen den »Vertragspartnern« geknüpft, als sie in anderen Arbeitsverhältnissen üblich sind. Das hierdurch bedingte gegenseitige Treueverhältnis muß auch in der praktischen Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen zum Ausdruck kommen. Dieser Grundsatz wird in § 2 Hausgemeinschaft festgelegt, der weiter dem Haushaltungsvorstand die Gewährleistung der erforderlichen Schutzmaßnahmen gegen Unfall und Gesundheitsschäden und der Hausgehilfin die pflegliche Behandlung der anvertrauten Sachwerte zur Pflicht gemacht.

Die folgenden §§ 3 und 4 regeln die Arbeitszeit, Ruhezeit und Freizeit:

Mit Rücksicht auf die Eigenart jeder hauswirtschaftlichen Tätigkeit, die neben der reinen Arbeitszeit weitgehend Arbeitsbereitschaft erfordert, ist eine allgemeingültige zahlenmäßige Festlegung bestimmter täglicher oder wöchentlicher Arbeitsstunden äußerst schwierig. Im wesentlichen kommt es darauf an, den Hausgehilfen angemessene Arbeitspausen, Nachtruhe und regelmäßige Freizeit zu sichern. Hierzu wird bestimmt, daß die regelmäßige Arbeitszeit einschließlich der Pausen (und zwar »ausreichende Ruhepausen, insbe-

[4]) 2. Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der KWVO. vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2028) und der dazu ergangenen Verwaltungsanordnung des Reichsarbeitsministers vom 7. November 1939 und Ergänzungen (RArbBl. S. I 527).

[5]) RArbBl. S. IV 600.

H1514-0183

sondere für die Einnahme der Mahlzeiten«) und die Arbeitsbereitschaft, soweit nicht besondere Verhältnisse eine andere Regelung erfordern, zwischen 6 und 21 Uhr liegen und die tatsächliche Arbeitszeit 10 Stunden am Tag nicht überschreiten soll. Die Nachtruhe soll mindestens 9 Stunden betragen, an Sonn- und Feiertagen sollen in der Regel nur laufende Arbeiten verlangt werden.

Zur Feststellung der Länge der tatsächlichen Arbeitszeit ist es für die Praxis wichtig zu wissen, wie sich die sogenannte Arbeitsbereitschaft zur Arbeitszeit abgrenzt. Nach Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts ist unter Arbeitsbereitschaft die »wache Achtsamkeit im Zustande der Entspannung« zu verstehen, d. h. im Gegensatz zur vollen Arbeitstätigkeit liegt während der Arbeitsbereitschaft keine Anspannung der geistigen oder körperlichen Kräfte im Dienste des Haushaltungsvorstandes vor. Folgendes Beispiel mag dies erläutern: Ist in den Nachmittagsstunden zwischen den Mahlzeiten die Anwesenheit der Hausgehilfin im Haushalt zur Entgegennahme etwaiger Telefonanrufe oder zum Türenöffnen erforderlich, kann sich die Hausgehilfin aber während dieser Zeit nach eigener Wahl für sich selber beschäftigen, z. B. lesen, Strümpfe stopfen u. a., so liegt zweifellos Arbeitsbereitschaft vor. Stopft die Hausgehilfin dagegen die Strümpfe im Rahmen ihrer Dienstobliegenheiten für Angehörige des Haushalts oder betreut sie in dieser Zeit zum Haushalt gehörende Kinder, so ist die so verbrachte Zeit reine Arbeitszeit. Reine Arbeitszeit liegt selbstverständlich auch dann vor, wenn die Hausgehilfin durch das Bedienen des Telefons oder Türenöffnen fast ununterbrochen in Anspruch genommen wird.

Einmal in der Woche sowie an jedem zweiten Sonn- oder Feiertag haben die Hausgehilfen Anspruch auf einen um 15 Uhr beginnenden freien Nachmittag und Abend, wobei die Freizeit von 2 freien Nachmittagen auf einen ganzen Tag (Sonntag) zusammengelegt werden kann. Bei doppeltägigen Feiertagen soll nach Möglichkeit ein ganzer Feiertag gewährt werden.

Soweit dies im Rahmen der Haushaltführung möglich ist, sollen die Hausgehilfen über 18 Jahre nach Beendigung der Arbeitszeit die freie Verfügung über den Abend haben. Sie sollen weiter zur Wahrnehmung staatsbürgerlicher und religiöser Verpflichtungen die nötige Freizeit erhalten. Auch soll es ihnen im Rahmen der Haushaltführung ermöglicht werden, am Nationalen Feiertag des Deutschen Volkes an Kundgebungen und Festlichkeiten teilzunehmen, Veranstaltungen der NSDAP und ihrer Gliederungen zu besuchen, sich am Berufserziehungswerk der Deutschen Arbeitsfront, an behördlich angeordneten Gemeinschaftsempfängen am Rundfunk und am Reichsberufswettkampf zu beteiligen. Nach Möglichkeit soll für den Besuch dieser Veranstaltungen die regelmäßige Freizeit mit verwendet werden.

In § 5 Entgelt ist der Hinweis auf die Anordnung über die Lohnzahlung, die den Barlohn für einzelne Tätigkeitsgruppen festlegt (vgl. nachstehend unter 2), besonders wichtig. Das Gesamtentgelt besteht aus dem Barlohn und den üblichen Sachbezügen (Kost, Wohnung, Bettwäsche usw.). Ist der Haushalt ausnahmsweise nicht in der Lage, die Sachbezüge zu gewähren, so sind diese nach vorgeschriebenen Sätzen in bar abzugelten.

In § 6 werden diese Sachbezüge und die sonstigen Leistungen (Badegelegenheit, Wäschereinigung) näher erläutert. Arbeitskräfte, die mindestens 5 Stunden am Tag im Haushalt beschäftigt sind, sollen möglichst eine Hauptmahlzeit erhalten. Wenn hierbei die Aufwartungen auch nicht besonders aufgeführt sind (vgl. das vorstehend zum Geltungsbereich Gesagte), so wird diese Bestimmung doch sinngemäß auch auf diese Gruppe von Arbeitskräften anzuwenden sein.

Die Unterbringung soll wohnlich, gesundheitlich einwandfrei und nach Möglichkeit heizbar sein. Das unter normalen Verhältnissen mindestens bereitzustellende Mobiliar wird einzeln aufgeführt. In der kalten Jahreszeit muß den Hausgehilfen ein ausreichend erwärmter Raum zum Aufenthalt während der Arbeits- und während der Erholungszeit zur Verfügung stehen.

Durch § 7 Urlaub wird diese überaus wichtige Frage des Arbeitsverhältnisses erstmalig für die Hausgehilfen einheitlich geregelt. Wie für alle Gefolgschaftsmitglieder besteht auch für die Hausgehilfen einmal im Jahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist es ausnahmsweise erlaubt, anstatt des fälligen Urlaubs Geld zu gewähren.

Während des Urlaubs ist der Lohn und überdies eine Geldentschädigung für die während der Urlaubszeit nicht gewährte Wohnung und Verpflegung zu zahlen. Die Höhe dieser Entschädigung legt jeder Reichstreuhänder der Arbeit für seinen Bezirk besonders fest. Anspruch auf die Entschädigung besteht auch dann, wenn der Urlaub auf Veranlassung des Haushaltungsvorstandes über den zustehenden Mindesturlaub hinaus verlängert wird. Hierbei ist insbesondere an den im Frieden häufig vorkommenden Fall gedacht, daß der Haushalt während der Sommerferien nicht weitergeführt oder an den Ort der Sommerfrische verlegt wird, ohne daß die Hausgehilfin mitkommt. Es ist selbstverständlich, daß die Hausgehilfin während dieser Zeit eine angemessene Entschädigung für die sonst im Haushalt gewährten Sachbezüge erhalten muß.

Anders dagegen liegt es in den Fällen, wo einer Hausgehilfin auf deren Verlangen ein verlängerter Urlaub gewährt wird. Eine solche Abmachung bedeutet eine besondere Vereinbarung über den Inhalt der Richtlinien hinaus (vgl. die Ausführungen zum »Vorspruch«). Hier besteht weder auf Lohn noch Urlaubsentschädigung (Abgeltung der Sachbezüge) ein Rechtsanspruch. Ob diese Zahlungen während der Geltung des Lohnstops der Zustimmung des Reichstreuhänders der Arbeit bedürfen, wird davon abhängen, ob ihre Gewährung schon vor dem Lohnstop (16. Oktober 1939) in dem betreffenden Haushalt oder ganz allgemein in dem Ort üblich war. Für die Urlaubsentschädigung trifft dies so allgemein zweifellos nicht zu. In den meisten Fällen wird daher vor Zahlung der Urlaubsentschädigung die Zustimmung des Reichstreuhänders der Arbeit beantragt werden müssen, mit der aber nur dann gerechnet werden kann, wenn die Ablehnung eine besondere Härte für die Hausgehilfin bedeuten würde. Die Lohnfortzahlung war dagegen auch in solchen Fällen vielfach schon vor dem Lohnstop üblich und wird daher in der Regel ohne besondere Zustimmung möglich sein.

Ist eine Hausgehilfin neu eingestellt worden, so hat sie frühestens nach 6 Monaten Anspruch auf Urlaub. Hat sie ihren Jahresurlaub schon auf der vorherigen Stelle gehabt, so besteht selbstverständlich für das laufende Kalenderjahr kein weiterer Urlaubsanspruch. In jedem weiteren Kalenderjahr kann der Urlaub bereits nach einer ununterbrochenen Beschäftigungsdauer von 4 Monaten genommen werden.

Grundsätzlich bestimmt der Haushaltungsvorstand den Zeitpunkt des Urlaubsantritts, wobei nach Möglichkeit auf berechtigte Wünsche der Hausgehilfin Rücksicht zu nehmen ist. Die Urlaubsdauer richtet sich zunächst danach, wie lange eine Hausgehilfin schon im gleichen Haushalt beschäftigt ist, und zwar beträgt der Urlaub

| | | |
|---|---|---|
| im 1. und 2. Urlaubsjahr (= Kalenderjahr) im gleichen Haushalt .. | 8 | Kalendertage, |
| im 3. Urlaubsjahr steigt er auf .... | 10 | » |
| und vom 4. Urlaubjahr ab auf .... | 15 | » . |

H1514-0184

Um eine vom Arbeitsamt umgesetzte Hausgehilfin nicht in ihrem im letzten Haushalt bereits erworbenen Urlaubsanspruch zu schmälern, werden ihr für diesen Fall die Rechte von dienstverpflichteten Arbeitskräften eingeräumt, d. h. die Zeit der Zugehörigkeit zu dem bisherigen Haushalt wird der Hausgehilfin in der neuen Haushaltstelle angerechnet, sobald sie dort mindestens 2 Monate tätig gewesen ist.

Eine Hausgehilfin, die bereits mehr als 7 Jahre hauswirtschaftlich berufstätig ist, soll — unabhängig davon, wielange sie schon in dem betreffenden Haushalt arbeitet — in jedem Fall 15 Tage Urlaub erhalten.

Ausscheidende Hausgehilfen haben Anspruch auf den vollen Urlaub, wenn sie im laufenden Urlaubsjahr (Kalenderjahr) mindestens 6 Monate, auf den halben Urlaub, wenn sie wenigstens 4 Monate beschäftigt waren.

Der Urlaub für Aufwartungen war bisher nicht geregelt. Eine allen Erfordernissen gerecht werdende Regelung ist hier besonders schwierig. Aufwartungen sind in vielen Fällen gleichzeitig in mehreren Haushalten tätig, oft üben sie auch neben der hauswirtschaftlichen noch eine gewerbliche Tätigkeit, z. B. Zeitungsaustragen usw., aus. Die sich hierbei ergebende unterschiedliche Erfüllung der Wartezeiten macht eine generelle Festlegung des Urlaubs nach dem gleichen System wie für die Hausgehilfen praktisch unmöglich. Da aber immer wieder Fragen nach den Urlaubsansprüchen der Aufwartungen sowohl dem Zeitpunkt wie der Dauer nach auftauchen, erschien es notwendig, hierfür versuchsweise Anhaltspunkte zu geben. Eine Zugrundelegung von hauswirtschaftlichen Berufsjahren für die Bemessung der Urlaubsdauer erschien in diesem Fall ungerechtfertigt; es wurde daher eine Einteilung nach dem Alter vorgenommen, und zwar in der Weise, daß Aufwartungen bis zum vollendeten 35. Lebensjahr 6 Kalendertage und nach dem vollendeten 35. Lebensjahr 9 Kalendertage Urlaub erhalten sollen. Wenn Aufwartungen in mehreren Arbeitsverhältnissen stehen, so soll der Urlaub möglichst gleichzeitig gewährt werden. Von der Erfüllung einer Wartezeit als Voraussetzung für den Urlaubsanspruch mußte aus den obenerwähnten Gründen abgesehen werden. Es ist daher bei dieser Regelung zwar möglich, daß Aufwartungen ihren Urlaubsanspruch bald nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses geltend machen, andererseits gelangen sie aber selbst in den Fällen, wo sie regelmäßig täglich im gleichen Haushalt tätig sind, nicht in den Genuß des für Hausgehilfen möglichen Höchsturlaubs von 15 Kalendertagen im Jahr.

Neben den Urlaubsbestimmungen kommt dem neu gefaßten § 8 Krankheit, in dem die Pflichten des Haushaltungsvorstandes, insbesondere die Entgeltzahlung im Falle einer Erkrankung der Hausgehilfen geregelt werden, besondere Bedeutung zu.

Mit Rücksicht darauf, daß sich in diesen Fällen am häufigsten Zweifelsfragen in der Praxis ergaben, erschien eine Regelung angezeigt, die den komplizierten Rechnungen abgeneigten Hausfrauen ganz klare und einfache Vorschriften in die Hand gibt.

Da die Hausgehilfin in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen wird, kann der Haushaltungsvorstand verlangen, daß sie sich vor Antritt der Stelle auf seine Kosten ärztlich untersuchen läßt. Solange sich die arbeitsunfähig erkrankte Hausgehilfin im Haushalt befindet, sind ihr Kost, Wohnung und Pflege zu gewähren. Außerdem erhält die Hausgehilfin, und zwar auch dann, wenn sie anderweit, z. B. im Krankenhaus untergebracht wird, bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit zunächst den vollen Lohn weiter, und zwar bis zur Dauer von 1 Monat, wenn sie mindestens 5 Jahre, und bis zur Dauer von 15 Tagen, wenn sie mindestens 6 Monate im gleichen Haushalt tätig war; bei einer kürzeren Beschäftigungsdauer wird der Lohn 3 Tage lang fortgezahlt. Diese Verpflichtungen des Haushaltungsvorstandes entfallen selbstverständlich in dem Augenblick, wo das Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

Die in der Krankenversicherung pflichtversicherte Hausgehilfin, die arbeitsunfähig erkrankt ist, hat nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung Anspruch auf Krankenhauspflege. Unter den gegenwärtigen kriegsbedingten Umständen ist aber Krankenhausaufnahme nicht immer sofort möglich, so daß sich daraus zwangsläufig die Notwendigkeit ergibt, daß die Hausgehilfin anderweit — in den meisten Fällen in der Familie, in der sie tätig ist — versorgt und betreut wird. Aus diesem Grunde hat der Reichsarbeitsminister auf Anregung des GBA. in einer Anordnung vom 7. September 1944 (RArbBl. S. II 253) bestimmt, daß die in diesen Fällen von dritten Personen aufgewandten Kosten für Wohnung und Verpflegung auf Antrag nach den hierfür amtlich festgelegten Sätzen mit einem entsprechenden Zuschlag für die Pflege ersetzt werden. Durch diese Bestimmung wird gleichzeitig verhütet, daß dem Haushaltungsvorstand aus der vorerwähnten Verpflichtung, der arbeitsunfähig erkrankten Hausgehilfin, solange sie sich im Haushalt befindet, Kost, Wohnung und Pflege zu gewähren, eine unbillige Belastung erwächst.

Für Hausangestellte gelten im Krankheitsfall die besonderen Bestimmungen des BGB. (§§ 616 und 617), wonach das Gehalt sowie Wohnung, Kost und Pflege bis zur Dauer von 6 Wochen zu gewähren sind.

§ 9 Kündigung enthält zunächst die Bestimmungen der §§ 621 Abs. 3 und 622 BGB., wonach die Kündigung nur zum Schluß eines Kalendermonats — für Angestellte zum Schluß eines Kalendervierteljahres — zulässig ist und spätestens am 15. des Monats — bei Angestellten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen — zu erfolgen hat, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist. Aus wichtigem Grund können beide Parteien fristlos kündigen. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß gegenwärtig jede Lösung eines Arbeitsverhältnisses auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmung der Zustimmung des Arbeitsamtes bedarf.

Neu ist, daß Hausgehilfen ihre Stellung bei einer schwangeren Hausfrau grundsätzlich 6 Wochen vor und 6 Wochen nach deren Entbindung nicht aufgeben und daß ebenso schwangere hauswirtschaftliche Arbeitskräfte 6 Wochen vor und 6 Wochen nach ihrer Niederkunft nicht entlassen werden dürfen. Der Fürsorgepflicht der Hausfrau entspricht es, daß diese die örtlichen Dienststellen der DAF. oder der NSV. darauf aufmerksam machen soll, wenn eine schwangere Hausgehilfin entlassen wird.

§ 9 enthält weiter einzelne Hinweise über die Freizeit der ausscheidenden Hausgehilfen für die Stellungsuche, über die Möglichkeit der Abgeltung des noch ausstehenden Urlaubs sowie über den Tag des Ausscheidens; § 10 bringt Vorschriften über das Zeugnis.

Um die ganz besondere Verantwortung der Hausfrau gegenüber jugendlichen Hausgehilfen eindringlich zu machen und die Beachtung der Gesetzesvorschriften, die das Arbeitsverhältnis von Jugendlichen regeln, zu gewährleisten, sind in § 11 besondere Bestimmungen für jugendliche Hausgehilfen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und für jugendliche hauswirtschaftliche Lehrlinge zusammengefaßt:

Die sich für die Hausfrau aus der Hausgemeinschaft ergebenden Pflichten treffen gegenüber einer jugendlichen Hausgehilfin verstärkt zu. Die Jugendlichen sind demnach in besonderem Maße zu betreuen; sie sind anzuleiten, und ihre sachgemäße Ausbildung ist zu überwachen. Jugendliche dürfen keine Arbeiten verrichten, die ihre Gesundheit gefährden.

H1514-0185

Die Arbeitszeit der Jugendlichen einschließlich der Pausen und der Arbeitsbereitschaft soll nicht vor 6 Uhr beginnen und spätestens um 20 Uhr enden und die tatsächliche Arbeitszeit in der Regel nicht über 9 Stunden täglich hinausgehen. Tagesmädchen sollen im Winter möglichst schon um 19 Uhr nach Hause gehen können.

Die Freizeit ist die gleiche wie bei erwachsenen Hausgehilfen, sie soll aber nicht über 22 Uhr ausgedehnt werden. Gegenwärtig sind durch die Polizeiverordnung zum Schutz der Jugend vom 10. Juni 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 349) einschränkende Bestimmungen über den Aufenthalt der Jugendlichen auf der Straße, in Lokalen, Kinos usw. ergangen, deren Kenntnis auch von dem Haushaltungsvorstand, der jugendliche Hausgehilfen oder hauswirtschaftliche Lehrlinge beschäftigt, vorausgesetzt werden muß.

Der Urlaub, der möglichst zusammenhängend in der Zeit der Berufsschulferien und in der Zeit eines Lagers oder einer Fahrt der HJ. gegeben werden soll, richtet sich nach dem Reichsjugendschutzgesetz. Er beträgt unabhängig von der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses für Jugendliche unter 16 Jahren 15 Werktage, für Jugendliche über 16 Jahre 12 Werktage. Nehmen die Jugendlichen mindestens 10 Tage an einem Lager oder an einer Fahrt der HJ. teil, so erhöht sich der Urlaub auf 18 Werktage. Die in den Urlaub fallenden Sonntage werden wie Urlaubstage behandelt. Der Urlaubsanspruch entsteht im Gegensatz zu dem der erwachsenen Hausgehilfen in jedem Kalenderjahr bereits nach 3 Monaten ununterbrochener Tätigkeit. Selbstverständlich haben auch die Jugendlichen nur einmal in einem Jahr Urlaub zu beanspruchen. Ein Pflichtjahrmädchen bekommt während ihres Pflichtjahrs ebenfalls nur einmal Urlaub, selbst wenn das Pflichtjahr etwa im 2. Kalenderjahr über 3 Monate hinausgehen sollte. Abgesehen von diesen Bestimmungen treffen die unter § 7 erwähnten allgemeinen Vorschriften für Hausgehilfen auch auf Jugendliche zu.

Hauswirtschaftliche Lehrlinge erhalten keinen Lohn, sondern eine Erziehungsbeihilfe, die sich aus den Sachbezügen (in der Regel Kost und Wohnung) und einem Taschengeld zusammensetzt. Ist der Lehrling arbeitsunfähig krank oder schuldlos an der Arbeit verhindert, so wird die Erziehungsbeihilfe bis zu 6 Wochen — wenn die Krankheit auf einem Betriebsunfall beruht, sogar bis zu 12 Wochen —, jedoch nicht über die Beendigung des Berufserziehungsverhältnisses hinaus weitergewährt. Wenn der Lehrling nicht ins Krankenhaus kommt und er während der Krankheit anderweit untergebracht werden muß (z. B. bei Eltern oder Verwandten), weil er nicht im Haushalt bleiben kann, so muß der Haushalt für Kost und Wohnung eine Entschädigung zahlen[6]).

Beim Durchlesen der Richtlinien mag die Frage auftauchen, ob eine solche Regelung unter den gegenwärtigen Umständen, die durch die starken kriegsbedingten Einschränkungen gekennzeichnet sind, überhaupt nötig und zweckmäßig ist. Zweifellos wird die verschärfte Arbeitseinsatzlage gegenwärtig den besten sozialen Schutz für die Hausgehilfen bieten. Bei diesen Überlegungen muß man sich aber vor Augen halten, daß die Richtlinien im Gegensatz zu den nachstehend erläuterten, weithin durch den Krieg beeinflußten Lohnbestimmungen nicht auf außergewöhnliche Zeitumstände, sondern auf das Arbeitsverhältnis in normalen Zeiten zugeschnitten sind. Insofern kann ihr Wert und ihre Bedeutung nicht nur von den gegenwärtigen Verhältnissen aus beurteilt werden. Sie sollen den Grundsatz verwirklichen helfen, daß auch den hauswirtschaftlichen Arbeitskräften und insbesondere den Hausgehilfen im engeren Sinne soziale Arbeitsbedingungen gewährleistet werden, und zwar Arbeitsbedingungen, wie sie der Eigenart und der Bedeutung des sich in einer Hausgemeinschaft vollziehenden Berufes angemessen sind.

Fortsetzung folgt.

[6]) Nach einer in Vorbereitung befindlichen Anordnung des GBA. entfällt diese Verpflichtung künftig in den Fällen, wo die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung Kost, Wohnung und Pflege gemäß dem vorerwähnten Erlaß des RAM. vom 7. September 1944 auf Antrag in bar abzugelten haben.

# Anmerkungen.

**Bolschewistische Wirtschaftsordnung.**

Es ist kein Zweifel, daß heute manche mit einem gewissen Erstaunen auf die Erfolge der bolschewistischen Kriegswirtschaft schauen. Sie meinen dann, daß hier doch sich ein Wirtschaftssystem offenbare, das man früher unterschätzt habe und vielleicht doch verdiene, in mancher Hinsicht nachgeahmt zu werden. Solche Menschen bleiben völlig an der Oberfläche haften. Sie erkennen nicht, welche für ein Volk verderblichen Grundsätze diese Leistungen ermöglicht haben. — Grundsätze, die früher oder später sicher zum Verderb der ganzen nationalen Wirtschaft führen müssen. Es ist ein großes Verdienst des bekannten Münchener Nationalökonomen Professor Adolf Weber in einer soeben erschienenen Schrift »Der Mißerfolg des bolschewistischen Wirtschaftssystems« (Verlag von Duncker und Humblot, Berlin) einmal gründlich dem Wesen und der Art der bolschewistischen Wirtschaft nachgegangen zu sein. Es handelt sich dabei nicht um eine billige Propaganda gegen das bolschewistische System, sondern um eine wissenschaftliche, von umfassenden Kenntnissen und langjährigen Erfahrungen getragene Darstellung, die des ernsthaften Nach- und Durchdenkens aller politischen und wirtschaftlich interessierten Volksgenossen verdient.

Schon gleich zu Beginn räumt Weber mit dem Märchen auf, daß die deutschen Kriegswirtschaftlichen Leistungen hinter den bolschewistischen zurückgeblieben seien. »Die Front, die Rußland seit Juni 1941 zu verteidigen hat, ist um ein Vielfaches kürzer als die Front, auf der Deutschland seit 1939 im Kampfe steht. Dort ist ein Land, das die kriegswichtigen Rohstoffe fast alle innerhalb der eigenen Grenze hat. Hier mußte hingegen das Notwendigste zunächst einmal mit außerordentlichem Aufwand an Arbeit und wirtschaftlicher Energie bereitgestellt werden. Sowjetrußland zieht jetzt Vorteile daraus, daß sich seine Bevölkerung, ungehemmt durch Ethos und Ratio, fast viermal so stark vermehrte als die deutsche Bevölkerung ..... es hat infolgedessen, die leistungsfähigsten und kriegstüchtigsten Jahrgänge relativ weit stärker besetzt als wir. Wir konnten mit unserer Aufrüstung erst beginnen, nachdem wir die Folgen unserer Ausplünderung durch die Reparationspolitik einigermaßen überwunden hatten. Rußland hatte nicht bloß keine Reparationen zu zahlen, sondern »tilgte« mit einem Federstrich sogar die sämtlichen ausländischen Guthaben, die seine Schuldner aus der Zeit vor dem russischen Zusammenbruch geltend zu machen hatten.« Weber weist sodann darauf hin, daß das deutsche Volk am schwersten unter der Weltwirtschaftskrise zu leiden hatte, während Rußland seinen Produktionsapparat durch ein Handelsmonopol zu schützen wußte. Lobt also jemand die Leistungen des Bolschewismus, so muß er noch weit mehr die deutschen Kriegsleistungen loben.

Nun ist es aber falsch, Friedenswirtschaft und Kriegswirtschaft in einen Topf zu werfen. Letztere kennt viele Maßnahmen nur für eine Notzeit, während sich die Friedenswirtschaft auf die Dauer einrichten muß. Um ein Wirtschaftssystem wirklich erkennen zu können, muß man also eine friedenswirtschaftliche Bilanz ziehen. Wie sieht diese in Sowjetrußland aus? Das ist die Frage, die uns Weber beantwortet.

H1514-0186

Er geht dabei von seiner Definition der Volkswirtschaft aus: »Ziel der Volkswirtschaft ist nachhaltige Steigerung des realen Arbeitseinkommens unter Förderung der moralischen und körperlichen Kräfte des Volkes sowie unter Zurückweisung aller Versuche, den arbeitenden Menschen zum bloßen Mittel für fremde Zwecke herabzuwürdigen«. Seine Darlegungen wollen nun beweisen, daß keines dieser Ziele erreicht worden ist und keines dieser Ziele mit bolschewistischen Wirtschaftsmethoden jemals erreicht werden kann — trotz aller großartigen Proklamationen der bolschewistischen Machthaber.

Es kann hier nicht im einzelnen die ganze Beweisführung Webers dargelegt werden. In dieser Hinsicht muß auf die Schrift selbst verwiesen werden. Es sei nur erwähnt, daß Weber den Kardinalfehler des bolschewistischen Wirtschaftssystems darin sieht, daß hier die Einzelwirtschaften nicht ineinandergreifen und daß kein bestmögliches Zusammenfügen der Produktionselemente — Arbeit, Boden, vorgetane Arbeit (Kapital) — erfolgt. Ein noch so glänzender technischer Apparat muß versagen, wenn diese Elemente nicht richtig kombiniert und auf den Bedarf des Konsumenten abgestellt sind. Das wird aber dann immer der Fall sein, wenn eine Volkswirtschaft von einer Zentrale aus nach marxistischem Rezept konstruiert wird. Etwas ganz anderes ist, worauf Weber nachdrücklich hinweist, eine gelenkte Volkswirtschaft, die sich auf privates Eigentum, freien Leistungswettbewerb und Freiheit der Konsumwahl stützt.

Sowjetrußland beweißt weiter deutlich, daß technischer Fortschritt keineswegs mit volkswirtschaftlichem Fortschritt identisch ist. Andernfalls wäre das heutige Rußland unendlich reicher als in der Zarenzeit. Die Wirklichkeit zeigt aber, daß die Menschen dort keineswegs besser mit dem Notwendigen versorgt sind. Sowjetrußland bietet weniger Nahrungsmittel pro Kopf der Bevölkerung als irgendein anderes europäisches Land. Auch von englischer Seite wurde zugegeben, daß die deutschen Arbeiter im Kriege wesentlich mehr Eiweiß und Fett zugewiesen erhalten als die russischen Arbeiter im Frieden (Weber S. 28). Und dabei führte Rußland vor 1914 riesige Mengen an Getreide und veredelten landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus! In einem guten Erntejahr wie 1935 betrug die Ausfuhr an diesen Produkten noch nicht 10 v. H. der Mengen vor 1914. Die riesigen Rüstungen, die ungesunde und überstürzte Industrialisierung verschlangen alles und ließen den arbeitenden Menschen darben und verarmen. Der Sozialpolitiker muß sich besonders mit dieser Entwicklung befassen. Er wird zu der Überzeugung kommen müssen, daß keine nachhaltige Besserung der Lebenshaltung aller arbeitenden Menschen erfolgt ist. Weber gibt dafür eindrucksvolle Nachweise (S. 27 ff.). Erschütternd ist vor allem der völlige Untergang der Persönlichkeit in der Masse. Der Bolschewismus huldigt dem Irnwahn, daß des Menschen größtes Glück Untergang der Persönlichkeit sei. So hat der Bolschewismus nicht nur den Sozialismus, sondern auch den Menschen verraten. Darum kann es dort keinen echten sozialen Fortschritt geben. Um darüber hinwegzutäuschen, muß die Kriegsmaschine immer wieder in Gang gesetzt werden. Menschliches Dasein und wahre Kultur werden daher immer bedroht sein, solange der Bolschewismus und seine Anbeter und Nachahmer existieren. Die Finsternis kann erst dann weichen, wenn diese vernichtet sind.

Sucht man in der Geschichte nach, ob es schon einmal ein ähnliches Wirtschaftssystem wie das bolschewistische gegeben hat, so wird man auch in dieser Hinsicht an des weisen Ben Akibas Wort, daß alles schon einmal dagewesen sei, erinnert. Infolge einer maßlosen Überschätzung des Staatsgedankens hat das Altertum schon eine Staatswirtschaft gekannt, die die Privatwirtschaft erdrückt hat. Diese Entwicklung wurzelte einmal in der Königswirtschaft des alten Orients und in der Stadtstaatswirtschaft des klassischen Griechenlands der letzten zwei Jahrhunderte nach Alexander dem Großen (vgl. Kornemann, Gestalten und Mächte, Leipzig 1943). Jakob Burckhardt prägte das Wort von der »ökonomischenTyrannei der griechischen Polis«. Infolge deren Engräumigkeit entstanden Wirtschaftsformen, die Staat und Wirtschaft in einer uns heute seltsam anmutenden Weise einander verbanden. Diese Wirtschaft kannte nicht nur Autarkie und Monopole (man beachte, daß dies alles griechische Wörter sind!), sondern auch eine staatliche Lebensmittelverteilung, die uns erst Kriegsnot aufzwang. Erinnert sei auch an den bekannten Maximaltarif des Kaisers Diokletian aus dem Jahre 301, der alles, Preise und Löhne, von oben herab zu regulieren versuchte, aber nicht durchgeführt werden konnte. All dies soll hier nicht vertieft werden, sondern nur als Hinweis dienen, daß der Wirtschafts- und Sozialpolitiker auch aus der antiken Wirtschaftsgeschichte in der Hinsicht viel lernen kann, wie sich ein zu starkes Eingreifen des Staates auf die private Wirtschaft in Friedenszeiten auswirkt. Die Forschung ist sich über die nachteiligen Folgen klar: Die Gesellschaft des Altertums ist erstarrt, und eine unsoziale kastenmäßige Sonderung entsteht. Kornemann stellt fest: »An der Vermengung von Staat und Wirtschaft ist das Altertum mit zugrunde gegangen. Vestigia terrent.« Daran wollen wir denken, wenn wir unsere Friedenswirtschaft aufbauen. In ihr wird sich dann die völlige Überwindung des bolschewistischen Wirtschaftssystems zeigen.

**Über englische Ausschußberichte und Weißbücher.**

Das Erscheinen des englischen Weißbuches über Sozialversicherung in den letzten Septembertagen hat im englischen Bereich anscheinend einen ziemlichen Nachhall gefunden. Wenn wir auch vom deutschen Standpunkt aus keinen Anlaß haben, dem Erscheinen des Weißbuches besondere Beachtung beizulegen, das bisher über seinen Inhalt bekannt Gewordene auch nicht ausreicht, um sachlich Stellung zu ihm nehmen zu können, so verdient doch zur Klarstellung auf gewisse englische Verwaltungsmethoden hingewiesen zu werden.

Das britische Weißbuch ist offenbar die gedankliche Fortentwicklung, zum Teil auch vielleicht Verbesserung des Beveridge-Planes. Sobald ein Problem die Öffentlichkeit oder Teile von ihr in einer Weise in Anspruch nimmt, daß die Regierung glaubt, nicht mehr an ihm vorbeigehen zu können, so beruft sie nach alter Praxis einen Ausschuß oder ernennt einen Sachverständigen, dem es nun seinerseits unbenommen bleibt, sich die erforderliche Zahl von Mitarbeitern zu sichern. Der letztere Weg wurde im Falle des Beveridge-Planes eingeschlagen. Der Beveridge-Bericht ist somit kein Ausschußbericht, sondern für seinen Inhalt ist trotz zahlreicher Mitarbeiter Beveridge allein verantwortlich.

Die Ausschüsse sind in der Regel mit weitgehenden Vollmachten ausgestattet, haben häufig das Recht zur eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, kurz: erfreuen sich einer Freiheit des Handelns, die praktisch unbegrenzt ist. Solche Ausschüsse sind im Laufe der letzten Jahrzehnte in großer Zahl am Werk gewesen, mochte es sich nun um Erziehungsfragen im kolonialen Bereich, um die Lage der englischen Baumwollindustrie, den Stand der englischen Kohlenbergwerke oder was sonst immer handeln. Die erstatteten Berichte werden veröffentlicht und sind jedermann zugänglich. Häufig wird der Bericht doppelt erstattet, nämlich einmal als solcher der Majorität und außerdem mit der abweichenden Auffassung der Minorität. In der Öffentlichkeit werden diese Berichte gewöhnlich nach dem Ausschußvorsitzenden oder dem Beauftragten benannt. Sie sind in der Regel eine unerschöpfliche Fundgrube für alle Interessenten und oft von verblüffender Offenheit.

In der Mehrzahl aller Fälle pflegt die Angelegenheit mit der Erstattung und Veröffentlichung des Berichts erledigt zu sein, auch wenn vielleicht im Parlament noch hier und da einmal auf die Angelegenheit Bezug genommen wird oder vielleicht auch sogar legislatorische Maßnahmen gefordert werden. Glaubt die Regierung jedoch aus dem Echo, das der Bericht in der Öffentlichkeit findet, die Notwendigkeit entnehmen zu sollen, legislatorische oder verwaltungsmäßige Folgerungen aus ihm ziehen zu müssen, so ergeben sich in der Praxis gewöhnlich zwei Möglichkeiten: entweder wird ein amtlicher neuer Ausschuß gebildet, der die Aufgabe hat, den ersten Bericht weiter zu verfolgen, oder aber die Regierung legt der Öffentlichkeit ihrerseits eine Drucksache vor, aus

H1514-0187

der in großen Zügen, wenn auch mit einigen Vorbehalten, ihre Stellungnahme zu dem Bericht ersichtlich ist. Wie weit die Regierung im Falle des Weißbuches über die Sozialversicherung gegangen ist, ist, wie gesagt, noch nicht erkennbar, weil das bisher in Deutschland über den Inhalt bekannt Gewordene unzureichend ist. Auf alle Fälle steht aber wohl fest, daß im Gegensatz zu einer in Deutschland gelegentlich in der Öffentlichkeit verbreiteten Auffassung das Weißbuch die sachliche und geistige Fortsetzung des Beveridge-Planes wenigstens im Sinn englischer Verwaltungsgewohnheiten ist.

**Arbeitsbedingungen umgesetzter Arbeitskräfte.**

Im Zuge des totalen Kriegseinsatzes werden zahlreiche Arbeitskräfte in andere Tätigkeiten umgesetzt. Z. T. werden Arbeiter, Angestellte, ja sogar Künstler und Beamte anderen Betrieben und Verwaltungen zugewiesen. Z. T. werden jedoch Arbeiter und Angestellte im gleichen Betrieb mit einer anderen Arbeit beschäftigt. Es ist wiederholt die Frage aufgeworfen worden, welche Lohn- und Arbeitsbedingungen in diesen Fällen gelten.

Bereits in der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 ist vorgeschrieben, daß im Falle einer anderen Tätigkeit das Gefolgschaftsmitglied den für diese andere Arbeit maßgebenden Lohn zu erhalten hat. Werden also Arbeiter, Angestellte, Beamte oder Künstler von ihren bisherigen Betrieben oder Dienststellen zu anderen Betrieben überwiesen, so werden sie dort lediglich Lohn oder Gehalt entsprechend der dort ausgeübten Tätigkeit erhalten können. Eine solche Regelung entspricht dem Gedanken einer Entlohnung nach der Leistung und wird auch den betrieblichen Bedürfnissen nach einer einheitlichen Lohnregelung für alle das gleiche leistenden Arbeitskräfte gerecht. Für diese Regelung ist es auch gleichgültig, ob der Arbeiter oder Angestellte bisher in Betrieben der privaten Wirtschaft oder in Betrieben oder Dienststellen des öffentlichen Dienstes beschäftigt war. Für alle umgesetzten Arbeitskräfte gilt also der bereits im § 18 Abs. 2 der Kriegswirtschaftsverordnung verankerte Grundsatz, daß für die Entlohnung die jeweils ausgeübte Tätigkeit maßgebend ist.

Der gleiche Grundsatz ist auch auf die Fälle anzuwenden, in denen innerhalb eines Betriebes Arbeiter und Angestellte aus kriegswirtschaftlichen Gründen auf einen anderen Arbeitsplatz gestellt werden. Wenn also z. B. ein Angestellter im Zuge des totalen Kriegseinsatzes als Arbeiter eingesetzt wird, so kann ihm nur der Lohn zugebilligt werden, der für diese Tätigkeit im Betrieb nach den geltenden Bestimmungen zulässig ist.

Die sonstigen Arbeitsbedingungen für die innerhalb des gleichen Betriebes umgesetzten Gefolgschaftsmitglieder werden in der Regel die gleichen bleiben können. Dies gilt jedoch nur insoweit, als diese Arbeitsbedingungen nicht unmittelbar mit dem Lohn oder Gehalt im Zusammenhang stehen. Für alle Lohn- und lohnähnlichen Leistungen des Betriebes müssen also die Vorschriften des § 18 Abs. 2 maßgebend sein.

Bei der Durchführung dieser lohngestaltenden Vorschriften ergeben sich sehr häufig für die umgesetzten Arbeitskräfte nicht unerhebliche Minderungen gegenüber ihren bisherigen Bezügen. Es ist nicht Aufgabe des Aufnahmebetriebes und auch nicht Aufgabe des Abgabebetriebes, diese Minderungen in irgendeiner Form auszugleichen. Dies gilt zum mindesten für alle Arbeiter und Angestellte der privaten Wirtschaft und auch des öffentlichen Dienstes. Soweit im Zuge der kriegsbedingten Umsetzung, sei es von Betrieb zu Betrieb, sei es im gleichen Betrieb, Minderungen der Einkünfte auftreten, die die bisherige Lebenshaltung der Gefolgschaftsmitglieder gefährden, wird auf Antrag beim Arbeitsamt Dienstpflichtunterstützung gemäß dem Erlaß vom 8. Februar 1943 (RArbBl. S. I 112) und den hierzu ergangenen ergänzenden Bestimmungen gezahlt. Diese Dienstpflichtunterstützung greift auch nach einem Erlaß vom 11. September 1944 in den Fällen ein, in denen außerhalb des beruflichen Werdeganges innerhalb des gleichen Betriebes einem Gefolgschaftsmitglied aus kriegswichtigen Gründen eine andere niedriger entlohnte Arbeit zugemutet werden muß. Die Dienstpflichtunterstützung ist durchweg so gestaltet, daß sie alle Härten ausgleicht und jedem Gefolgschaftsmitglied die Übernahme anderer Arbeiten tragbar macht. Diese Ausgleichszahlungen über die Dienstpflichtunterstützung sind für alle Arbeiter und Angestellten möglich. Lediglich für Beamte und für die Kulturschaffenden in den Theatern und Orchestern des öffentlichen Dienstes, die im Zuge des totalen Kriegseinsatzes umgesetzt werden, werden voraussichtlich Sonderbestimmungen gelten. Es bleibt abzuwarten, welchen Inhalt die für diese Gruppen geltenden Sondervorschriften haben werden.

**Abgangsentschädigung an Angestellte nach der Lohnausfallregelung bei Fliegerangriffen vom 25. Januar 1944.**

In einem Erlaß vom 6. Oktober 1944 beantwortet der GBA. die Frage, wie die Arbeitsentgelte und Vergütungen nach Nr. 32a und b des Erlasses über Lohnausfallregelung bei Fliegerangriffen vom 25. Januar 1944 auf die Abgangsentschädigung für Angestellte nach Nr. 16 des vorbezeichneten Erlasses anzurechnen sind. Darnach sind das Arbeitsentgelt und die Vergütung gemäß Nr. 32a und b des Erlasses bereits auf die erste Hälfte der Abgangsentschädigung nach Nr. 16 anzurechnen. Andernfalls würde eine ungerechtfertigte Besserstellung dieser Angestellten gegenüber denen herbeigeführt, denen eine Abgangsentschädigung auf Grund der Freimachungsverordnung gewährt wird. Der Erlaß vom 25. Januar 1944 stützt sich hinsichtlich der Abgangsentschädigung auf die entsprechende Regelung in der Durchführungsverordnung zur Freimachungsverordnung vom 27. August 1944, und es würde im Widerspruch zu ihr stehen, wenn die Anrechnung nicht in beiden Fällen in der gleichen Form erfolgt. Zu Unrecht gezahlte Beträge können bei der zweiten Hälfte der Abgangsentschädigung nicht zurückgefordert werden. Das gleiche gilt, wenn ein Unternehmer die zweite Hälfte der Abgangsentschädigung vor Ablauf des dritten Monats seit dem Eintritt des Fliegerschadens zahlt, ohne zu berücksichtigen, daß der Angestellte in der Zwischenzeit anrechenbare Verdienste erzielte. Vom Arbeitsamt wird in jedem Falle nur der Betrag erstattet, der nach den Vorschriften hätte gezahlt werden dürfen.

Angestellte eines zerstörten Betriebs, die nach dessen Fliegerschaden über 14 Arbeitstage hinaus mit Abwicklungsarbeiten beschäftigt sind, haben nach demselben Erlaß vom 6. Oktober 1944 keinen Anspruch auf Abgangsentschädigung, da auch ihr Arbeitsverhältnis nicht gemäß Nr. 15 des Erlasses vom 25. Januar 1944 erlischt. Das Arbeitsverhältnis kann in diesem Falle nur mit der ordentlichen Kündigungsfrist gelöst werden, es sei denn, daß der Reichstreuhänder der Arbeit auf Antrag gemäß § 1 der Ersten Durchführungsbestimmungen zu Abschnitt III (Kriegslöhne) der KWVO. vom 16. September 1939 die Kündigungsfrist verkürzt.

**Vereinfachung des Lohnabzuges — einheitliche Bemessungsgrundlage für Sozialversicherung und Steuer.**

Die Angleichung der Bemessungsgrundlagen — Arbeitslohn und Entgelt — für Steuer und Sozialversicherung ist eine alte Forderung. Ihr ist erstmalig in der Ersten Lohnabzugsverordnung vom 1. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 362) Rechnung getragen. § 10 Abs. 1 dieser Verordnung hatte den § 160 der Reichsversicherungsordnung geändert und damit dem Reichsarbeitsminister das Recht gegeben, über die Entgelteigenschaft einzelner Lohnabzüge näheres zu bestimmen. Auf Grund dieser Ermächtigung hat der Reichsarbeitsminister gemeinsam mit dem Reichsfinanzminister im Erlaß vom 20. September 1941 (RArbBl. S. II 371) für zahlreiche Lohnbezüge eine gleichmäßige Behandlung in Sozialversicherung und Steuer angeordnet.

Später hat § 19 der Zweiten Lohnabzugsverordnung vom 24. April 1942 nochmals ausdrücklich ausgesprochen, daß die gesetzlichen Lohnabzüge grundsätzlich von der gleichen Bemessungsgrundlage zu berechnen sein sollen, und den Reichsminister der Finanzen und den Reichsarbeitsminister zum Erlaß der erforderlichen Anordnung ermächtigt.

Die beteiligten Minister haben nunmehr auf Grund dieser letzten Ermächtigung im Erlaß vom 10. September 1944 (ab-

H1514-0188

gedruckt S. II 281) die Angleichung der Bemessungsgrundlagen weitgehendst vollzogen. Beschränkte sich der Erlaß vom 20. September 1941 auf die Regelung für einzelne Lohnbezüge, so trifft der neue Erlaß eine solche für die Gesamtheit der Lohnbezüge und spricht den Grundsatz aus, daß alle Lohnbezüge, die steuerpflichtiger Arbeitslohn sind, auch beitragspflichtig zur Sozialversicherung sind. Von diesem Grundsatz macht der Erlaß nur wenige Ausnahmen.

Für die Sozialversicherung sind unberücksichtigt zu lassen,

alle auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibeträge oder Hinzurechnungsbeträge, wie sie das Steuerrecht beispielsweise als Freibetrag für Sonderausgaben, Werbungskosten, außergewöhnliche Belastungen, für Opfer des Krieges, Opfer der Arbeit, als Hinzurechnungsbetrag für Arbeitnehmer mit mehreren Arbeitsverhältnissen kennt,

ferner

die Landarbeiterfreibeträge und die Freibeträge auf Grund der Ost-Steuerhilfe,

schließlich

der Hinzurechnungsbetrag wegen schuldhaft nicht vorgelegter Steuerkarte.

Alle diese Freibeträge oder Hinzurechnungsbeträge können von der Sozialversicherng nicht übernommen werden. Sie würden entweder durch den damit verbundenen Beitragsausfall zu einer starken finanziellen Belastung der Versicherungsträger führen oder, falls man den geringeren Beiträgen entsprechend auch die Leistungen verringern würde, die Versicherten in ihren Leistungen ungerechtfertigt schmälern. Insofern mußte daher nach wie vor der Unterschied zwischen Lohnsteuer und Sozialversicherung aufrechterhalten bleiben.

Darüber hinaus bestimmt der Erlaß vom 10. September 1944 als Ausnahme von dem Grundsatz der gleichen Behandlung, daß Bezüge, für die der Reichsfinanzminister eine Pauschalbesteuerung zugelassen hat oder zulassen wird, und solche Bezüge, die mit den festen Steuersätzen des § 35 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 versteuert werden, in der Sozialversicherung beitragsfrei sind. Hier handelt es sich nicht um echte Ausnahmen, denn sie mußte der Reichsarbeitsminister notwendigerweise aussprechen, um gerade eine einheitliche Behandlung für Steuer und Sozialversicherung zu gewährleisten. In den Fällen, in denen der Reichsfinanzminister an Stelle des Lohnabzuges die Pauschalabgeltung der Steuer durch den Arbeitgeber zuläßt oder die Steuer nach festen Steuersätzen erhebt, würde die Beitragspflicht in der Sozialversicherung nicht zu dem erwünschten, sondern zu einem der geplanten Vereinfachung entgegengesetzten Ergebnis führen, da die betroffenen Bezüge nicht dem Lohn zugeschlagen, sondern entweder vom Arbeitgeber oder gesondert besteuert werden. Wäre für solche Lohnbezüge die Beitragspflicht ausgesprochen, so würde sich gerade eine unterschiedliche Bemessungsgrundlage für Steuer und Sozialversicherung ergeben, weil dann diese besonderen Zuwendungen für die Sozialversicherung dem Lohn zugeschlagen werden müßten, während sie bei der Steuer nur gesonderte Berücksichtigung finden.

Als Bezüge, für die die Pauschalabgeltung zugelassen ist, sind insbesondere zu nennen:

die Vergütung an Aushilfskräfte in der Land- und Forstwirtschaft,

die Vergütungen beim Arbeitseinsatz von Wehrmachtangehörigen, die sich in Lazarettbehandlung befinden,

und

die Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers.

In diesen Fällen mußte die Beitragsfreiheit generell ausgesprochen werden; sie gilt also auch dann, wenn der Arbeitgeber von dem Recht der Pauschalabgeltung keinen Gebrauch macht. Eine andere Regelung war nicht möglich, denn es ist nicht denkbar, daß man je nach der Technik der Besteuerung den gleichen Lohnabzug entweder für beitragspflichtig oder für beitragsfrei erklärt. Macht ein Arbeitgeber von dem, verwaltungstechnisch gesehen, günstigen Angebot der Finanzverwaltung, die Besteuerung durch eine Pauschalzahlung abzugelten, keinen Gebrauch, so muß er in Kauf nehmen, daß er insoweit eine unterschiedliche Bemessungsgrundlage zwischen Steuer und Sozialversicherung erhält.

Von wesentlich größerer Bedeutung für die Sozialversicherung ist die Bestimmung, daß diejenigen Bezüge beitragsfrei sind, die nach festen Steuersätzen versteuert werden. Denn die Steuersätze kommen nach dem Steuerrecht für alle einmaligen Zuwendungen in Anwendung, d. h. für solche Lohnbezüge, die ihrem Wesen nach nicht zum laufenden Arbeitslohn gehören. Das sind z. B. Weihnachtszuwendungen und Neujahrszuwendungen, Geschäftsjahrsabschlußprämien, Gewinnbeteiligungen, Gratifikationen, Baustellengewinnbeteiligungen, das sogen. 13. Monatsgehalt, Urlaubsbeihilfen und Urlaubszuschüsse, Urlaubsabgeltungen, Zuwendungen am Tage der nationalen Arbeit, Prämien für Verbesserungsvorschläge, Vergütungen für Gefolgschaftserfindungen, sonstige Belohnungen, Lehrabschlußprämien, Abgangsentschädigungen und Jubiläumszuwendungen. Diese einmaligen Zuwendungen sind auch dann beitragsfrei, wenn sie wegen ihrer besonderen Höhe, wie beispielsweise die Weihnachtszuwendungen über 100 *RM*, steuerpflichtig sind.

Da die Besteuerung der einmaligen Zuwendungen getrennt von dem übrigen Lohn erfolgt, mußte die Beitragsfreiheit erklärt werden, weil sonst auch hier gerade die Gleichschaltung zu einer unterschiedlichen Bemessungsgrundlage geführt haben würde. Die Nichtberücksichtigung dieser einmaligen Zuwendungen als Entgelt hat darüber hinaus den Vorzug, daß der Beitrag und dementsprechend die Leistungen sich nunmehr regelmäßig laufend nach einem gleichmäßigen Lohne richten. Das wirkt sich vor allem auch dahin aus, daß das Krankengeld in der Zeit nach der Gewährung solcher einmaligen Zuwendungen nicht mehr unverhältnismäßig hochschnellt und damit einen Anreiz gibt, im Anschluß an die Gewährung solcher Zuwendungen mit Rücksicht auf das hohe Krankengeld krank zu feiern.

Um zu vermeiden, daß Bezüge, die unbedingt zum Arbeitslohn gehören und dementsprechend für Beitrag und Leistung in der Sozialversicherung berücksichtigt werden müssen, zum Schaden des Versicherten für die Sozialversicherung ausfallen, ist die Anwendung der festen Steuersätze in dem neuen Erlaß erheblich eingeschränkt worden. Bisher konnten auch Mehrarbeitsvergütungen, die nicht gleichzeitig mit dem Lohn, sondern verspätet gezahlt wurden, nach den festen Steuersätzen versteuert werden; diese Bestimmung hat nunmehr der Reichsfinanzminister aufgehoben.

Darüber hinaus hat der Reichsminister der Finanzen in Anpassung an das bisherige Sozialversicherungsrecht die Steuerpflicht verschiedener Lohnbezüge abgeändert, so die Steuerpflicht der Essenszuschüsse und der Krankengeld- und Hausgeldzuschüsse erheblich eingeschränkt. Damit wird erreicht, daß in diesen Fällen die Angleichung der Bemessungsgrundlage zu keinen Härten für die Versicherten führt.

Die Regelung des Erlasses vom 10. September 1944 läßt nicht klar erkennen, ob die Beitragsfreiheit der einmaligen Zuwendungen und derjenigen Bezüge, für die Pauschalbesteuerung zugelassen ist, auch dazu führt, daß diese Bezüge bei der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes zur Feststellung der Versicherungspflicht unberücksichtigt zu lassen sind. Der Reichsarbeitsminister wird dies in einem besonderen Erlaß in anderem Zusammenhang ausdrücklich aussprechen.

Leiter der Geschäftsstelle des Reichsarbeitsblattes: Ministerialrat Dr. Münz, Berlin SW 11. Verleger: Verlagsanstalt Otto Stollberg, Berlin W 9, Köthener Straße 28/29 (Fernsprecher 69 14 53). Druck: Reichsdruckerei, Berlin. — Zuschriften an die Geschäftsstelle des Reichsarbeitsblattes, Berlin SW 11, Saarlandstraße 96 (Fernsprecher 11 00 28; Postscheckkonto: Berlin 100 19, Reichsarbeitsministerium, Zahlstelle).

H1514-0189

CCCP-465

H-1514d

USSR 465

Filed August 1, 1946

# JUGOSLOVENSKI DOKUMENAT

J/109

084450

H1514-0190

H1514-0191

# Bekanntmachung

Am 20. Juli 1942 wurden

## die Ortschaft **Hrastnigg,** ein Teil der Ortschaft **Kanker** und ein Teil der Ortschaft **Savoden** zerstört

und dem Erdboden gleich gemacht, alle erwachsenen männlichen Dorfbewohner erschossen, die übrige Bevölkerung ausgesiedelt. Die Massnahme erfolgte, weil sämtliche erwachsenen Dorfbewohner der genannten Ortschaften die Banden unterstützt oder zumindest durch wohlwollendes passives Verhalten ihrem Treiben Vorschub geleistet haben.

Selbst wenn die slowenische Bevölkerung nicht die Möglichkeit hat, mit der Waffe die Banditen zu bekämpfen, so gibt es doch genügend Wege, die deutschen Behörden bei ihren Bemühungen, die Sicherheit im Lande zu gewährleisten, zu unterstützen.

Wer von dem Aufenthalt und der Tätigkeit der Banden Kenntnis erhält, wer Bandenmitglieder namentlich kennt etc., ohne die deutschen Dienststellen **sofort** zu unterrichten, wird selbst als Angehöriger der Banden oder als mit ihnen sympathisierend entsprechend behandelt.

Dasselbe gilt für alle erwachsenen Haushaltsangehörigen, die nicht mit allen Mitteln den Anschluss eines ihrer Mitglieder an die Banden zu verhindern versuchen.

In all diesen Fällen wird wie bei den oben genannten Dörfern verfahren werden.

Ich gebe allen Einwohnern die Möglichkeit, durch Abgabe entsprechender Meldungen bis zum 25. Juli 1942 sich vor den härtesten Massnahmen zu schützen. Soweit solche Personen aus Sicherungsgründen den Wunsch äussern, vorübergehend im Altreichsgebiet untergebracht zu werden, wird dieser Bitte entsprochen werden.

In den letzten Tagen haben sich zahlreiche Bandenangehörige, die die Sinnlosigkeit ihres Kampfes eingesehen haben und dem Terror der Bandenführer zu entgehen wünschten, Raub, Erpressung, Mord und Totschlag gegenüber der anständigen Bevölkerung verurteilten, bei der Polizei gestellt. Die Gestapo hat von einer Erschiessung dieser freiwillig zurückgekehrten Bandenmitglieder abgesehen. Sie wurden auf eigenen Wunsch, um sie vor Racheakten zu schützen, zur Arbeit ins Reichsgebiet gebracht.

Aus allen Massnahmen der letzten Wochen hat die Bevölkerung ersehen können, dass eine Unterstützung der Banden zu einer weitgehenden Ausrottung und Aussiedlung der Slowenen führen wird. Es ist in die Hand jedes Slowenen gelegt, dieses Schicksal auf die obengenannte Weise zu wenden.

# Objava

Dne 20. julija 1942 so bili kraji:

## vas **Hrastnigg,** del vasi **Kanker** in del vasi **Savoden** razdejani

in z zemljo izravnani, vsi odrasli moški vaščani postreljeni, ostalo prebivalstvo pa izseljeno. Ta ukrep se je izvršil, ker so vsi odrasli vaščani imenovanih krajev tolpe podpirali ali pa jim z dobrohotno pasivnostjo proti njih početju vsaj potuho dajali.

Celo ako slovensko prebivalstvo nima možnosti, da bi se proti banditom z orožjem branilo, je vendar dovolj poti za podpiranje nemških oblasti pri njih trudu, da bi zagotovile varnost v deželi.

Kdor izve za bivališče in udejstvovanje tolp, kdor njih člane pozna po imenu itd., ne da bi **takoj** o tem obvestil nemške službene postojanke, s tem se bo primerno postopalo, kakor da sam pripada tolpam ter da z njimi simpatizira.

Isto velja za vse odrasle člane družin, ki z vsemi sredstvi ne poskusijo preprečiti, da bi se kak njih svojec pridružil tolpam.

V vseh teh primerih se bo postopalo kakor z više navedenimi vasmi.

Dajem vsem prebivalcem možnost, da se z oddajo tozadevnih prijav do 25. julija 1942 obvarujejo pred najhujšimi ukrepi. V kolikor bi take osebe iz varnostnih razlogov izrazile željo, da se začasno spravijo v notranjost starega državnega ozemlja, se bo ta želja upoštevala.

V zadnjih dneh so se javili pri policiji številni člani tolp, ki so spoznali nesmiselnost svojih bojev, obsodili rope, izsiljevanja, umore in uboje proti poštenemu prebivalstvu ter se hoteli rešiti terorja banditskih voditeljev. Gestapo teh ljudi, ki so se prostovoljno vrnili, ni ustrelila, temveč so bili, da se obvarujejo maščevanja, po lastni želji poslani na delo v državno ozemlje.

Iz vseh ukrepov zadnjih tednov je prebivalstvo lahko spoznalo, da bo nadaljno podpiranje tolp privedlo do obsežnega iztrebljenja in izseljenja Slovencev. Vsakemu Slovencu je dana možnost, da se tej usodi na gori navedeni način izogne.

**Der Höhere SS- und Polizeiführer im Wehrkreis XVIII**

gez. **Rösener**

**SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei**

Druck: NS. Gauverlag u. Druckerei Kärnten G. m. b. H., Zweigverlag Krainburg 1942 – 42

A 084451

7/109

8/109

3906

Ovim se potvrdjuje da je ova fotokopija verna originalnom dokumentu (stampanom primerku), koji je pronadjen u drzavnoj arhivi u Ljubljani, maja 1945, od strane Zemaljske komisije Slovenije za utvrdjivanje zlocina okupatora i njihovih pomagaca.

U Beogradu, 16 januara 1946.

ДРЖАВНА КОМИСИЈА ЗА УТВРЂИВАЊЕ ЗЛОЧИНА ОКУПАТОРА И ЊИХОВИХ ПОМАГАЧА

Pretsednik
Drzavne komisije,
(Dr.Dusan Nedeljković)
profesor Univerziteta.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUERNBERG, GERMANY
USSR Exhibit 465
Filed August 1st 1946

084452

H1514-0192

USSR-467
H-1514e

A 084453

H1514-0193

USSR 467

H1514-0194

CCCP 467

*Im Rahmen des Vierjahresplanes*

# Sauckel Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz

Berlin, 28. März.

**Der Führer hat den Reichsstatthalter und Gauleiter Fritz Sauckel zum Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz im Rahmen des Vierjahresplanes ernannt. In dieser Eigenschaft ist Reichsstatthalter Sauckel dem Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches unmittelbar unterstellt und hat von ihm zur Durchführung seiner Aufgaben umfassende Vollmachten erhalten.**

*

Von unterrichteter Seite erfahren wir dazu noch folgendes:

Der Auftrag des Generalbevollmächtigten erstreckt sich auf die Regelung des Einsatzes sämtlicher verfügbaren Arbeitskräfte einschließlich der angeworbenen Ausländer und der Kriegsgefangenen, im besonderen in der Kriegs- und Ernährungswirtschaft sowie auf die Mobilisierung aller noch unausgenutzten Arbeitskräfte.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz im Rahmen des Vierjahresplans wird mit allen Wirtschaftsressorts, namentlich mit dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition, der gleichzeitig Generalbevollmächtigter für Rüstungsaufgaben im Rahmen des Vierjahresplanes ist, aufs engste zusammenarbeiten. Die Ernennung des Gauleiters Sauckel erfolgte auch wegen der überragenden Bedeutung des Arbeitseinsatzes in den Rüstungsindustrien auf Wunsch des Reichsministers Speer.

Bei Durchführung seiner Aufgaben stehen dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz die zuständigen Abteilungen III (Lohn) und V (Arbeitseinsatz) des Reichsarbeitsministeriums und dessen nachgeordnete Dienststellen — also namentlich die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter — zur Verfügung.

Im Zuge dieser Nneuordnung geht die Tätigkeit der bisherigen Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz des Vierjahresplans, die Beschaffung und Verteilung der Arbeitskräfte sowie die Regelung der Arbeitsbedingungen auf den Generalbevollmächtigten über. Der Reichsmarschall hat dem Staatssekretär Dr. Syrup für seine langjährige erfolgreiche Tätigkeit als Leiter der Geschäftsgruppe seinen Dank und seine besondere Anerkennung ausgesprochen. Ebenso hat der Reichsmarschall Ministerialdirektor Dr. Mansfeld seinen Dank zum Ausdruck gebracht.

Aufn.: Presse-Hoffmann

Gauleiter Sauckel

A 084454

H1514-0195

eccp-46B.

H-1514f

USSR 468

USSR 468

084455

7

May 31, 1946

USSR-468

USSR-468

Raum für Eintragungen des Wirtschaftsamts

Raum für Vermerke des Arbeitsamts

084463

**Arbeitskarte** für **polnische** Arbeitskräfte

aus **Gen. Gouvernement**

**und Bescheinigung über eingezahlte Lohnersparnisse**

Abfertigungsnummer: A 3432

linker Zeigefinger

Raum für Fingerabdruck

rechter Zeigefinger

084459

(Unterschrift des Ausländers)

Der Polizeipräsident Breslau
- Ausländererfassungslager -

B.S.O. 6. 44. — B 0544

17 cm breit

H1514-0196

H1514-0197

This card to be returned to the original document - Exhibit USSR-468 filed in Room 509, Palace of Justice.

СССР-468

# У Д О С Т О В Е Р Е Н И Е

Сим удостоверяется, что в Главную комиссию по исследованию немецких преступлений в Польше был предъявлен гражданкой Марией Атлер, проживающей в Кракове по ул. Семирацкого 5, документ на немецком языке озаглавленный "Рабочая карточка".

Назначенная Главной Комиссией подкомиссия в составе товарища прокурора Окружного суда в Кракове Яна Пенкальского, судебного следователя - судьи Окружного суда в Кракове Яна Зена и члена Главной комиссии доктора Альфреда Фигеркевича, произвела осмотр названного документа, содержание которого приводится ниже дословно:

1/ "Рабочая карточка. Важная до отмены. Фамилия: Атлер. Имя -Мария. Год рождения: 23.1.1914. Место рождения - Боорупск. Женского пола, незамужняя. Государственная принадлежность /подданство/:- ..... Народность: Польская. Прибыла из генерал-губернаторства. Место постоянного жительства - Варшава, уезд -Варшавский. Адрес: ..... Работает в качестве - вспомогательной рабочей силы. Рабочая книжка № A 14/24568 23a5. Место работы: фабрика винтов Архимед, Бреславль, Маркштрассе 58/72. Трпг.-№ 4746/,- Вд. Документ выдан: 28 октября 1944 года. Арбейтсамт Бреслау. Круглая печать - Арбайтсамт Бреслау.

2/ Место для внесения записей полицейскими властями.

Эта рабочая карточка заменяет паспорт в смысле § 36 распоряжения о паспортах от 7 июня 1932 года /дневник законов империи 1 стр. 257/.

H1514-0198

Владелец этой карточки вправе покинуть место своего труда только с разрешения местной полицейской власти.

Примечание: Настоящая рабочая карточка дает право на работу только у названного в ней работодателя и теряет силу с оставлением этого места работы.

3/ Рабочая карточка для польской рабочей силы из генерал-губернаторства и удостоверения об уплате соверженний и заработной платы.

Очередной номер - № 3432.
/дальше следует, слевой стороны отпечатки указательных пальцев правой и левой руки/.

Подпись: Мария Атлер. Круглая печать с надписью -Афбайтсамтбреслау и продолговая печать "Президент полиции в Бреславле - контрольный лагерь для иностранцев".

Слевой стороны документа две графы озоглавленные: место для внесения заметок Виршафтсамтом и место для заметок Арбайтсамта.

4/ Отпечатанная штеплем с изображением свиньи."

Точная и полная фотокопия вышописанного документа была сделана под комиссией и прилагается к настоящему удостоверению.

Допросом свидетельницы Марии Атлер под присягой установлено, что названная рабочая карточка была ей выдана во время пребывания на принудительных работах в Германии в 1944- г. и что такие же рабочие карточки с изображением свиньи выдавались в Бреславле арбайтсамтом всем находящимся там на принудительных работах лицам польской национальности.

H1514-0199

Настоящее удостоверение на основании Польских законов Уголовного судопроизводства и декрета от 10 ноября 1945 года о главной и окружных комиссиях по исследованию немецких преступлений в Польше /дневник законов Польской Республики № 51 поз.293/ имеет силу судебного доказательства и является приложением к докладу Польского правительства от 22 января 1946 года пред"явленного Международному Военному Трибуналу согласно статьи 21 Устава.

Нюрнберг, 29 января 1946г.

СТЕФАН КУРОВСКИЙ
УПОЛНОМОЧЕННЫЙ ПОЛЬСКОГО ПРАВИТЕЛЬСТВА
И ЧЛЕН ПРЕЗИДИУМА ГЛАВНОЙ КОМИССИИ
ПО ИССЛЕДОВАНИЮ НЕМЕЦКИХ ПРЕСТУПЛЕНИЙ
В ПОЛЬШЕ.

H1514-0200

H1514-0201

# P r o t o k ó ł.

Dnia 6 marca 1946 r. w Warszawie. Sędzia Okręgowy Śledczy Jan Sehn, działając na zasadzie dekretu z dnia 10.11.1945 o Głównej Komisji i Okręgowych Komisjach Badania Zbrodni Niemieckich w Polsce /Dz.U. R.P. Nr. 51. poz. 293/ jako Członek Głównej Komisji, na wniosek i w obecności Członka tejże Komisji Prokuratora Edwarda Pęchalskiego, przesłuchał w trybie art. 254 w związku z art. 107, 115 Polskiego Kodeksu Postępowania Karnego niżej wymienioną osobę, która zeznała co następuje: - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - -

Nazywam się Maria Atler, urodzona 23. 1. 1914 w Bobrujsku, córka Wiktora i Wacławy Możajskiej, religii rzymsko-katolickiej, narodowości i przynależności państwowej polskiej, urzędniczka zamieszkała w Warszawie, ul. Noakowskiego 12. - - - - - - - - - - - - - - - - - -

W dniu 8 września 1944 r. wypędzona zostałam wraz z grupą mieszkańców Warszawy do obozu w Pruszkowie. Tam przebywałam 2 dni i bydlęcymi wagonami przetransportowana zostałam do Wrocławia. W jednym wagonie umieszczali Niemcy 60 kobiet ró-żnego wieku. We Wrocławiu skoszarowano nas w obozie przejściowym na Burgweide, gdzie poddano nas fotografii, i pobrano od nas odciski palców na dokumentach, które służyć nam odtąd miały jako dowody osobiste. W obozie tym, który był obozem kwarantanny przebywałam 3 tygodnie, a następnie przeydzielona zostałam przez urząd pracy we Wrocławiu do pracy w tamtejszej fabryce Archimedesa, przy Märkischestr. 58/72. W karcie pracy podano, iż jest to fabrykaśrub. W rzeczywistości zaś była to fabryka zbrojeniowa, w której zatrudnione byłyśmy przy wyrobie łusek do granatów i innych pocisków. Mieszkałyśmy w tym czasie w obozie fabrycznym, który podlegał jednak Lagerführerowi. Był to umundorowany SS-mann. Praca trwała przeciętnie 11 godzin w [illegible] dziennej i nocnej. Była bardzo

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
USSR Exhibit 448
Filed May 31, 1946
084456

ciężka i przy skromnym wyżywieniu powodowała upadek sił oraz nadwerężała zdrowie. Odbijało się to najbardziej na tych robotnicach, które nie otrzymywały paczek od rodzin. Po pracy wolno nam było wychodzić na miasto, musiałyśmy jednak na lewej piersi nosić specjalny znaczek z fioletową literą "P" na żółtym tle. Dzieci niemieckie, które spotykałyśmy na ulicy, widząc ten znaczek pluły na nas i obrzucały wyzwiskami. W okresie oblężenia przepędzano nas z miejsca na miejsce, nie zabezpieczając w żaden sposób przed skutkami działań wojennych. Pewnego dnia w czasie silnego nalotu zapędzono nas do centrum miasta i tam umieszczono w nieczynnej fabryce na trzecim i czwartym piętrze, zabraniając wyraźnie schodzić na niższe piętra. W wyniku takiego obchodzenia się z nami bardzo wiele osób z naszej grupy zostało rannych. W dniu 2 lutego 1945 zapędzono nas do budynków pofabrycznych przy Grebchenstrasse. Tam wydano nam ciepłą zupę, pierwszą od około 2-ch tygodni i przy tej okazji w zarządzie punktu zbornego przybito na mojej karcie pracy znak świni. Wszystkie Polki, które były w tej samej co i ja grupie znak ten otrzymały. Na żądanie przedkładam kartę pracy, na ostatniej stronie której znak ten jest dotąd odciśnięty. /Świadek przedkłada dokument, oznyczony na pierwszej stronie napisem "Arbeitskarte für polnische Arbeitskräfte aus General Gouvernement " Nr.A 3432 , wystawiony przez Arbeitsamt we Wrocławiu w dniu 28.10.1944 za numerem 4746/1/. Z Grebchenstrasse przepędzono nas znów do obozu na Burgweide, gdzie przebywałam do czasu zdobycia Wrocławia przez wojska sowieckie. Zarówno w czasie mego pierwszego pobytu w tym obozie jak i w czasie ostatniego tam pobytu, panowały na Burgweide bardzo ciężkie warunki, mieszkałyśmy w barakach bez łóżek, śpiąc na gołym cemencie. Zarząd obozu nie wydawał nawet dla ciężko rannych ani sienników ani żadnego nakrycia. W późnym okresie oblężenia wojskowy zarząd obozu na Burgweide pędził mężczyzn do robót przyfrontowych a kobiety pracowały na terenie obozu i w koszarach wojskowych. Wśród zatrudnionych przy robotach przyfrontowych było bardzo

A 084457

H1514-0202

wiele ofiar. Z reguły z drużyn,wyruszających w sile 200-tu mężczyzn wracała z tych prac zaledwie połowa.Reszta ginęła na skutek działań wojennych . Ciężko rannych Polaków przywożono na Burgweide i tam pozostawiono ich własnemu losowi. W obozie nie było żadnej opieki lekarskiej, zorganizowanej przez jego zarząd. Szczęśliwym zbiegiem okoliczności byli jednak wśród nas lekarze, którzy zorganizowali prymitywny szpital. W szpitalu tym,przy braku najniezbędniejszych instrumentów lekarze-ochotnicy dokonywali z konieczności najprymitywniejszymi środkami bardzo poważnych operacji. Na skutek tych warunków sanitarnych, śmiertelność w szpitalu była bardzo duża. - - - - - - - - - -

Odczytano. Na tym przesłuchanie świadka i protokół niniejszy zakończono. - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - -

Świadek:

/Maria Atler/

Członkowie Komisji:

Prokurator:

/Edward Pęchalski/

GŁÓWNA KOMISJA BADANIA ZBRODNI NIEMIECKICH W POLSCE

Sędzia Okręgowy Śledczy:

/Jan Sehn/

Protokołowała:

/Krystyna Szymańska/

A 084458

H1514-0203

53d

H1514-0204

GŁÓWNA KOMISJA BADANIA ZBRODNI HITLEROWSKICH W POLSCE

53 d

H1514-0205

H1514-0206

CCCP-469

H-1514g

A 084464

USSR 469

May 31, 1946.

**DER KREISHAUPTMANN**
in Minsk (Distr. Warschau)

*Minsk (Distr. Warschau) den* 2. II. 1943

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUERNBERG, GERMANY
USSR Exhibit 469
Filed May 31 1946

# Behördliche Beorderung

**Rozkaz urzędowy**

An
Do

Vorname Kazimierz Zuname Nowak geb. am 6. V. 1926
Imię nazwisko urodz. dn.

wohnhaft in Dyzin Gemeinde—Strasse Kobiel Nr
zamieszkałego w Gmina—ulica Nr

Auf Grund der Dienstverpflichtungsverordnung vom 13. Mai 1942 (VOBl. GG. Seite 255) verpflichte ich Sie zur Arbeitsleistung im Reiche.

Ihre Beschäftigung im Reiche erfolgt im Rahmen eines ordnungsgemässen Arbeitsverhältnisses bei tariflich geregelter Entlohnung. Lohnersparnisse können Sie laufend in Ihre Heimat überweisen. Nahe Angehörige, zu deren Unterhalt Sie bisher massgeblich beigetragen haben, können beim Arbeitsamt Antrag auf Gewährung von Sonderunterstützung stellen.

Na podstawie rozporządzenia o obowiązku świadczenia usług z dn. 13 maja 1942 r. (Dz. Rozp. Gen. Gub. str. 255) nakładam na Pana(ią) obowiązek pracy w Rzeszy.

Zatrudnienie Pana(i) w Rzeszy nastapi w ramach prawnego stosunku pracy według taryfy ustalonego wynagrodzenia. Oszczędności z zarobków może Pan (i) stale przesyłać do kraju. Bliska rodzina, do utrzymania której Pan(i) dotychczas w głównej mierze się przyczyniał(a), może złożyć do Urzędu Pracy wniosek o udzielenie specjalnej zapomogi.

Sie haben sich am 4. II. 1943 um 8 Uhr
Winien(a) Pan(i) zgłosić się w dniu o godz.
in Gemeindeamt Kobiel
w

zu melden und, falls Sie zur Arbeitsleistung für geeignet befunden werden, zu dem daran anschliessenden Abtransport einzufinden. Sie haben Ihre Personaldokumente, geeignetes Schuhwerk, ausreichende Arbeitskleidung und Wäsche mitzubringen.

**Wenn Sie dieser Beorderung freiwillig Folge leisten, erhalten Sie bis zum Abtransport und für die Reise in das Reich zusätzlich Lebensmitteln, Zigaretten und dergl. Ihre Familienangehörigen bekommen zusätzliche Unterstützung, z. B. Kartoffeln usw.**

**Wenn Sie diesem Verpflichtungsbescheid nicht nachkommen, werden Ihre Familienangehörige ( Eltern, Ehefrau, Geschwister, Kinder) ins Verwaltungsstraflager eingewiesen und von dort erst entlassen, wenn Sie sich gestellt haben. – Ich behalte mir weiter vor, Ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen, sowie das bewegliche und unbewegliche Vermögen Ihrer Familienangehörigen zu beschlagnahmen. Ausserdem werden Sie gemäss § 5 obiger Verordnung mit Gefängnis oder Zuchthaus bestraft bzw. einem Konzentrationslager zugeführt werden.**

Jeżeli Pan(i) zostanie uznany(a) za zdolnego (ą) do pracy, stawić się winien do bezpośrednio następującego transportu. Dokumenty osobiste, odpowiednie obuwie, wystarczające ubranie robocze i bieliznę należy zabrać ze sobą.

**Jeśli Pan(i) dobrowolnie zastosuja się do niniejszego wezwania, otrzyma Pan(i) do czasu odjazdu i na drogę do Rzeszy dodatkowe produkty żywnościowe, papierosy i t. p.. Członkowe rodziny Pana(i) otrzymają dodatkowy zasiłek, np. kartofle i t. d..**

**Jeśli Pan(i) nie zastosuje się do niniejszego nakazu świadczenia pracy, członkowie Pańskiej rodziny (rodzice, żona, rodzeństwo, dzieci) będą umieszczeni w Policyjnym Obozie Zatrzymań i zostaną stamtąd zwolnieni dopiero po zgłoszeniu się Pana(i). Zastrzegam sobie pozatym konfiskatę majątku ruchomego i nieruchomego Pana(i) jak również majątku ruchomego i nieruchomego członków Pańskiej rodziny. Pozatym, stosownie do § 5 cytowanego rozporządzenia, będzie Pan(i) ukarany(a) więzieniem lub ciężkim więzieniem, wzgl. odstawiony(a) do obozu koncentracyjnego.**

(Dienstsiegel)
(pieczęć urzędowa)

**DER KREISHAUPTMANN**

W. Dittrich
Unterschrift—Podpis

*Dr. Bittrich*

A 084465
H1514-0207

H1514-0208

# У Д О С Т О В Е Р Е Н И Е

Я, полковник вооруженных сил СССР, Дмитрий КАРЕВ, Помощник Главного Обвинителя от СССР и начальник документальной части Советского Обвинения на Нюрнбергском процессе, настоящим удостоверяю, что нижеследующие документы, пред"явленные Международному Военному Трибуналу, а именно:

СССР-89, СССР-173, СССР-174, СССР-175, СССР-176, СССР-178, СССР-179, СССР-180, СССР-183, СССР-185, СССР-196, СССР-266, СССР-267, СССР-268, СССР-270, СССР-367, СССР-379а, СССР-381а, СССР-382, СССР-383, СССР-386, СССР-421, СССР-422, СССР-423, СССР-424, СССР-425, СССР-426, СССР-427, СССР-429, СССР-430, СССР-431, СССР-432, СССР-433, СССР-434, СССР-444, СССР-469, -

являются документами, захваченными у немцев в период 1941-1945 г.г. частями Красной Армии.

ПОЛКОВНИК /Д.КАРЕВ/

2 августа 1946 г.
г.Нюрнберг.

А 084466

H1514-0209

КРЕЙСХАУПТМАНН

в Минске,/Варшавской области,

Минск, Варшавской области, 2.П.1943 г.

ОФИЦИАЛЬНЫЙ ПРИКАЗ.

Казимиру НОВАК, род 6.У.1926 г., проживающему в Дызине, община Колбель.

На основании распоряжения о рабочей повинности от 13-го мая 1942 г. /Дн. Расп. Ген. Губ. стр. 255/ налагаю на Вас обязанность работы в Рейхе.

Исполнение Ваших обязанностей в Рейхе произойдет на основании законных правил о труде, согласно установленного тарифа вознаграждения. Сбережения Ваших заработков Вы можете пересылать в страну. Близкие родственники, которых Вы поддерживали до сих пор, могут обратиться в Управление Труда с ходатайством о представлении им специальной помощи. Вы должны явиться 4.П.1943 года в 8 часов в Управление общины Колбель. Если Вы будете признаны работоспособным, Вы должны явиться к следующему же транспорту. Вы должны взять с собою личные документы, соответствующую обувь, необходимое рабочее платье и белье.

В случае добровольного исполнения Вами настоящего приказа, Вы получите в момент от'езда и по пути в Рейх добавочный провиант, папиросы и т. д. Члены Вашей семьи получат дополнительный паек, напр. картофель и т. д.

-

IA 084467

H1514-0210

В случае неподчинения Вами настоящему приказу о рабочей повинности, члены Вашей семьи /родители, жена, близкие родственники/ будут помещены в полицейский лагерь и освобождены из оного только после того, как Вы явитесь. Кроме того, я оставляю за собой право конфискации Вашего движимого и недвижимого имущества, а также движимого и недвижимого имущества членов Вашей семьи. Кроме того, согласно § 5 вышеуказанного распоряжения, Вы будете наказаны тюрьмой, тяжелым заключением или заключением в концентрационном лагере.

КРЕЙСХАУПТМАНН
Д-р БИТТРИХ

/подп./ Д-р БИТТРИХ

CERTIFICATE OF TRANSLATION

I, Dr. Frank E s t e r k i n , Br. E. F. Permit 110469, hereby certify that I am thoroughly conversant with the Polish and Russian languages; and that the above is a true and correct translation of the original document.

Nurnberg, 29 May 1946.

Dr. F. Esterkin
Br.E.F.Permit 110469

A084468

СССР-470

H-1514 R

USSR 470

# JUGOSLOVENSKI DOKUMENAT

J/ 127

IA 084469

H1514-0211

Uebersetzung aus dem Serbo-kroatischen

7/127
USSR Exh
US 470

IV. Gebirgsregiment
K.Nr.520/geheim

Filed June 7, 1946

Pakrac, am 6.Oktober 1943

Betrifft: Behandlung von Gefangenen.

An das I.II. und XI.Ustaschen Batallion
An die 13. Kompanie der leichten
Infanteriegeschuetze
An die 15. Stabskompanie.

WFSt

Die Kommandeure der IV.Gebirgsdivision, Abtl. Ic, stellte unter Nr.91/geheim folgendes zu:

Das Oberkommando der Wehrmacht stellte unter Nr.3408/geheim.vom 18.8.1943, Abtl.WFST.- Ob.H. folgendes zu :

Zwecks Deutung der Unklarheiten die sich in Bezug auf dem Befehl ueber das Verfahren gegen Gefangene, welche in den Kaempfen mit Aufstaendischen Banden im Osten und Suedosten gefangen genommen wurden, wurden im Einvernehmen mit dem Reichsfuehrer SS und dem Chef der deutschen Polizei unter Nr.4 folgende Richtlinien erlassen :

1. Jene Bandenangehoerigen die, in feindlichen Uniformen oder in Zivil im Kampfe sich ergeben haben oder gefangen genommen wurden, werden als Kriegs - gefangene behandelt. Die hoehere oder oertliche Militaerische Kommandostelle wird nach eigenen Ermessen, den jeweiligen Verhaeltnissen gemaess bestimmen , ob Personen die im unmittelbaren Kampfgebiet gefangen genommen wurden - als Kriegsgefangenen oder nicht als solche behandelt werden sollen, falls ihnen keine gegen uns gerichtete Kampftaetigkeit bewiesen werden kann, dieselben aber als Banditenhelfer verdaechtig sind.

2. Von der Behandlung als Kriegsgefangene sind folgende auszunehmen:
a/ Bandenangehoerige die sich kampflos, mit oder ohne Waffen, - ohne Ruecksicht auf ihre Kleidung - dem Deutschen oder einem verbuen - deten Heer ergeben haben.
Solche werden als Ueberlaeufer behandelt.

b/ Bandenangehoerige die in deutschen oder verbuendeten Uniformen gefangen genommen werden - keine Ueberlaeufer - werden nach notwendigen Verhoer erschossen.

3. In Faellen besonders hinterlistiger Vorgehen - Taetigkeiten - der Banditen und ihrer Helfershelfer, sind Befehlshaber zu mindest im Range von Divisionskommandeuren bevollmaechtigt anzuordnen, dass niemand gefangen genommen wird, d.h., dass die Gefangenen und die Bevoelkerung im Kampfgebiet erschossen werden darf.
Falls keine besonderen Befehle vorliegen, geht der oert - liche Befehlshaber auf eigene Verantwortung vor.

Der Chef des Oberkommando der Wehrmacht

K e i t e l , e.h.
Generaloberst.

./.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
USSR Exhibit 470
Filed June 7th 1946

084472

H1514-0212

7/127

Uebersetzung aus dem Serbo-kroatischen

Filed June 7, 1946

IV. Gebirgsregiment
K.Nr.520/geheim

Pakrac, am 6.Oktober 1943

Betrifft: Behandlung von Gefangenen.

An das I.II. und XI.Ustaschen Batallion
An die 13. Kompanie der leichten Infanteriegeschuetze
An die 15. Stabskompanie.

Die Kommandeure der IV.Gebirgsdivision, Abtl. Ic, stellte unter Nr.91/geheim folgendes zu:

Das Oberkommando der Wehrmacht stellte unter Nr.3408/geheim.vom 18.8.1943, Abtl.WEST.- Ob.H. folgendes zu :

Zwecks Deutung der Unklarheiten die sich in Bezug auf dem Befehl ueber das Verfahren gegen Gefangene, welche in den Kaempfen mit Aufstaendischen Banden im Osten und Suedosten gefangen genommen wurden, wurden im Einvernehmen mit dem Reichsfuehrer SS und dem Chef der deutschen Polizei unter Nr.4 folgende Richtlinien erlassen :

1. Jene Bandenangehoerigen die, in feindlichen Uniformen oder in Zivil im Kampfe sich ergeben haben oder gefangen genommen wurden, werden als Kriegs - gefangene behandelt. Die hoehere oder oertliche Militaerische Kommandostelle wird nach eigenen Ermessen, den jeweiligen Verhaeltnissen gemaess bestimmen , ob Personen die im unmittelbaren Kampfgebiet gefangen genommen wurden - als Kriegsgefangenen oder nicht als solche behandelt werden sollen, falls ihnen keine gegen uns gerichtete Kampftaetigkeit bewiesen werden kann, dieselben aber als Banditenhelfer verdaechtig sind.

2. Von der Behandlung als Kriegsgefangene sind folgende auszunehmen:
   a/ Bandenangehoerige die sich kampflos, mit oder ohne Waffen, - ohne Ruecksicht auf ihre Kleidung - dem Deutschen oder einem verbuen - deten Heer ergeben haben.
   Solche werden als Ueberlaeufer behandelt.

   b/ Bandenangehoerige die in deutschen oder verbuendeten Uniformen gefangen genommen werden - keine Ueberlaeufer - werden nach notwendigen Verhoer erschossen.

3. In Faellen besonders hinterlistiger Vorgehen - Taetigkeiten - der Banditen und ihrer Helfershelfer, sind Befehlshaber zu mindest im Range von Divisiondkommandeuren bevollmaechtigt anzuordnen, dass niemand gefangen genommen wird, d.h., dass die Gefangenen und die Bevoekerung im Kampfgebiet erschossen werden darf.
   Falls keine besonderen Befehle vorliegen, geht der oert - liche Befehlshaber auf eigene Verantwortung vor.

Der Chef des Oberkommando der Wehrmacht

K e i t e l , e.h.
Generaloberst.

./.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
URSS Exhibit 470
Filed June 7th 1946

084472

H1514-0213

j/127 ϕ

Inv.br.225

USSR-470

4. GORSKA PUKOVNIJA
K.broj 520/taj.
Pakrac 6 listopada 1943.

PREDMET: Postupak sa zarobljenicima.-

I.II.i III.-XI.Ust.-bojni.
13.sati lakih pjes.topova.
15.stozernoj sati.
Sastavak.-

Zapovjednictvo 4.gorskog zdruga Odjel Ic sa brojem 91/taj.dostavilo je sliedeće:

Vrhovno zapovjednictvo oruzanih snaga sa brojem 3408/taj.od 18.VIII.1943. godine Odjel WFST.-Op.Hw.dostavilo je sliedeće:

Radi objasnjenja dvojbi koje su nastale za zapovjesću o postupku prema zarobljenicima zarobljenim u borbama sa odmetnickim bandama na Istoku i Jugo-Iztoku, izdate su u sporazumu sa drzavnim zapovjednikom SS.postrojbe i glavarom Njemackog redarstva slijedeće smjernice pod Br.4 ove zapovjedi:

1.-Kao sa ratnim zarobljenicima postupa se sa svim pripadnicima bandi koji su u ~~neprijateljskim uniformama~~ neprijateljskim uniformama ili u civilu za borbe predali ili bili zarobljeni.Zapovjedno poglavarstvo ili mjesno vojno zapovjednictvo odredit će po volji prema svagdasnjim prilikama,dali će se postupati sa zarobljenim osobama na neposrednom ratnom borbenom podrucju-kao sa ratnim zarobljenicima ili ne, a kojima se nemoze dokazati nikakva borbena djelatnost protiv nas, ali su osumnjiceni kao banditski pomagaci.

2.- Od postupka kao sa ratnim zarobljenicima izuzimaju se:

a/ Pripadnici bandi koji su se bez borbe sa ili bez oruzja-bez obzira u kakvom odijelu-predali Njemackoj ili kojoj saveznickoj vpjsci.

S takovima se postupa kao sa prebjeglima:

b/ Pripadnici bande koji se zarobe u Njemackoj ili koje saveznicke vojske uniformi- ne prebjezi - ~~prekvi se nakon potrebnog ispitivanja strieljaju~~.

3.- U narocito podmuklim prestupcima -djelatnostima- bandita i njihovih pomagaca su zapovjednici u rangu najmanje zapovjednici divizija opunomoćeni narediti da se nitko ne zarobljava t.j. da se zarobljenici i pucanstvo na podrucju borbe smije streljati.

Bez narocitih zapovjedi rukuje mjesni zapovjednik na vlastitu odgovornost.

Glavar vrhovnog zapovjednictva
oruzanih snaga -general-pukovnik
- K e i t e l - v.r.

Dodatak gl.zapovjednika Jugoistoka: Br.4 spoj glasi:

4.- Oni muski zarobljenici zarobljeni u borbama sa bandama na operativnom podrucju, vojnom podrucju, na podrucju Istocnog komesarijata generalnog guvermena i Balkana u starosti od 16 do 55 godina smatrat će se u buduće ratnim zarobljenicima. Isti ~~xxxxxxx~~ vrijedi i za muskarce u novo osvojenim podrucjima istoka. Oni se moraju dovesti u zarobljenicke logore i odavde odpremiti na rad u Njemacku.

Glavni zapovjednik Jugoistoka.
-OKdo.H.Gr.F.-
Ia Id br.9543/taj.-

Preveo na Hrvatski sa Njemackog:porucnik Videc.
Prednje se dostavlja radi znanja.-

ZAPOVJEDNIK;PUKOVNIK:
/Julio Fritz/
Fritz v.r.

A 084470

./.

H1514-0214

J/127

Inv.br.225

USSR.470

4. GORSKA PUKOVNIJA
K.broj 520/taj.
Pakrac 6 listopada 1943.

PREDMET: Postupak sa zarobljenicima.-

I.II.1 III.-XI.Ust.-bojni.
13.sati lakih pjes.topova.
15.stozernoj sati.
Sastavak.-

Zapovjednictvo 4.gorskog zdruga Odjel Ic sa brojem 91/taj.dostavilo je sliedeće:

Vrhovno zapovjednictvo oruzanih snaga sa brojem 3408/taj.od 18.VIII.1943. godine Odjel WEST.-Op.Hv.dostavilo je sliedeće:

Radi objasnjenja dvojbi koje su nastale za zapovjesću o postupku prema zarobljenicima zarobljenim u borbama sa odmetnickim bandama na Istoku i Jugo-Iztoku, izdate su u sporazumu sa drzavnim zapovjednikom SS.postrojbe i glavarom Njemackog redarstva slijedeće smjernice pod Br.4 ove zapovjedi:

1.-Kao sa ratnim zarobljenicima postupa se sa svim pripadnicima bandi koji su u neprijateljskim uniformama neprijateljskim uniformama ili u civilu za borbe predali ili bili zarobljeni.Zapovjedno poglavarstvo ili mjesno vojno zapovjednictvo odredit će po volji prema svagdasnjim prilikama,dali će se postupati sa zarobljenim osobama na neposrednom ratnom borbenom podrucju-kao sa ratnim zarobljenicima ili ne, a kojima se nemoze dokazati nikakva borbena djelatnost protiv nas, ali su osumnjiceni kao banditski pomagaci.

2.- Od postupka kao sa ratnim zarobljenicima izuzimaju se:

a/ Pripadnici bandi koji su se bez borbe sa ili bez oruzja-bez obzira u kakvom odijelu-predali Njemackoj ili kojoj saveznickoj vpjsci.-

S takovima se postupa kao sa prebjeglima:

b/ Pripadnici bande koji se zarobe u Njemackoj ili koje saveznicke vojske uniformi- ne prebjezi - takvi se nakon potrebnog ispitivanja strieljaju.

3.- U narocito podmuklim prestupcima -djelatnostima- bandita i njihovih pomagaca su zapovjednici u rangu najmanje zapovjednici divizija opunomoćeni narediti da se nitko ne zarobljava t.j. da se zarobljenici i pucanstvo na podrucju borbe smije streljati.

Bez narocitih zapovjedi rukuje mjesni zapovjednik na vlastitu odgovornost.

Glavar vrhovnog zapovjednictva
oruzanih snaga -general-pukovnik
- K e i t e l - v.r.

Dodatak gl.zapovjednika Jugoistoka: Br.4 spoj glasi:

4.- Oni muski zarobljenici zarobljeni u borbama sa bandama na operativnom podrucju, vojnom podrucju, na podrucju Istocnog komesarijata generalnog guvermena i Balkana u starosti od 16 do 55 godina smatrat će se u buduće ratnim zarobljenicima. Isti vrijedi i za muskarce u novo osvojenim podrucjima istoka. Oni se moraju dovesti u zarobljenicke logore i odavde odpremiti na rad u Njemacku.

Glavni zapovjednik Jugoistoka.
-OKdo.H.Gr.F.-
Ia Id br.9543/taj.-

Preveo na Hrvatski sa Njemackog:porucnik Videc.
Prednje se dostavlja radi znanja.-

ZAPOVJEDNIK;PUKOVNIK:
/Julio Fritz/
Fritz v.r.

A 084470 ./.

H1514-0215

H1514-0216

II. BOJNA
IV. GORSKOG SDRUGA
Broj 1330/taj.-
Daruvar, dne 12.X.1943.-

Zapovjednictvu 5.6.7.i 8.sati.- Na znanje.-

ZAPOVJEDNIK;SATNIK:
/Tolj/
Tolj s.r.

6 SAT II. BOJNE 4 G.p.
IV. GORSKOG SDRUGA
Broj 212/taj.
Pakrac, dne 18-X-1943

Primljeno na znanje
U spise
Zapovjednik Satnik
/Streicher/
Streicher s.r.

Ovim se potvrdjuje, da je ovaj prepis u svemu veran originalnom dokumentu, koji je zaplenjen u toku vojnih operacija, juna 1944 u Pakracu, od strane Jugoslovenske Narodno-oslobodilacke vojske. Original se cuva u arhivi Drzavne komisije za utvrdjivanje zlocina okupatora i njihovih pomagaca u Beogradu.

Beograd, 4 januara 1946.

DRŽAVNA KOMISIJA ZA UTVRĐIVANJE ZLOČINA OKUPATORA I NJIHOVIH POMAGAČA

Pretsednik
Drzavne komisije,
(Dr.Dusan Nedeljkovic)
profesor Univerziteta.

A 084471

H1514-0217

II. BOJNA
IV. GORSKOG SDRUGA
Broj 1330/taj.-
Daruvar, dne 12.X.1943.-

Zapovjednictvu 5.6.7.i 8.sati.- Na znanje.-

ZAPOVJEDNIK;SATNIK:
/Tolj/
Tolj s.r.

6 SAT II. BOJNE 4 G.p.
IV. GORSKOG SDRUGA
Broj 212/taj.
Pakrac, dne 18-X-1943

Primljeno na znanje
U spise
Zapovjednik Satnik
/Streicher/
Streicher s.r.

Ovim se potvrdjuje, da je ovaj prepis u svemu veran originalnom dokumentu, koji je zaplenjen u toku vojnih operacija, juna 1944 u Pakracu, od strane Jugoslovenske Narodno-oslobodilacke vojske. Original se cuva u arhivi Drzavne komisije za utvrdjivanje zlocina okupatora i njihovih pomagaca u Beogradu.

Beograd, 4 januara 1946.

Pretsednik
Drzavne komisije,
(Dr.Dusan Nedeljkovic)
profesor Univerziteta.

A 08447

H1514-0218



Nachtrag des Oberbefehlshabers Suedost zu Nr.4 lautet :

4. Jene maennlichen Gefangenen,welche in Bandenkaempfen im Operations - gebiet,Heeresgebiet,Gebiet des Ostkommissariates,Generalgouvernents und Balkangebiet,im Alter von 16 bis 55 Jahren,gefangen genommen werden, werden in Zukunft als Kriegsgefangene angesehen.
Das gleiche gilt auch fuer Maenner in den neueroberten Ostgebietem.
Diese sind in Gefangenenlager zu bringen und von hier zur Arbeit nach Deutschland zu versenden.

Der Oberbefehlshaber Suedost

OKdo.H.Gr.F.
Ia Id Nr.9543/geheim

Aus dem Deutschen ins Kroatische uebersetzt : Oberleutnant V i d e c

Obiges wird zur Kenntnisnahme zugestellt.

Kommandeur, Oberst:
( Juljo Fritz )
F r i t z e.h.

II.Batallion des IV.Gebirgsregiments
Nr.1330/geheim
Paruvar,am 12.10.1943

An die Kommandeure der 5.6.7. und 8. Kompanie.-
Zur Kenntnisnahme
Kommandeur, Hauptmann
( Tolj )
T o l j e.h.

6.Kompanie des II.Batallion
4.Gebirgsregimentes der IV.Gebirgsdivision
Nr 212/ geheim
Pakrac,den 18.10.1943
Zur Kenntnis genommen.
Zu den Akten.
Kommandeur,Hauptmann
( Streicher )
S t r e i c h e r e.h.

Es wird hiermit bestaetigt,dass diese Abschrift genau dem Original - dokument entspricht,welches im Laufe der militaerischen Operationen,im Juni 1944 seitens der Jugoslavischen Nationalbefreierischen Armee in Pakrac beschlagnahmt wurde.Das Original wird im Archiv der Staatlichen Kommission zur Feststellung der Verbrechen der Okkupatoren und ihrer Helfer in Belgrad verwahrt.

DER PRAESIDENT DER STAATSKOMMISSION
Dr.Dusan Nedeljkovic,
Universitaetsprofessor.

Belgrad,
4.I.1946

Ich Dr.Albert V a j s,Delegierter der Jugoslavischen Regierung beim Internationalen Militaergerichtshof in Nuernberg,bestaetige hiermit,dass ich die serbo-kroatische und deutsche Sprache beherrsche und dass diese deutsche Uebersetzung dem serbo-kroatischen Text entspricht.

Dr.Albert V a j s gez.

A 084473

H1514-0219



Nachtrag des Oberbefehlshabers Suedost zu Nr.4 lautet :

4. Jene maennlichen Gefangenen,welche in Bandenkaempfen im Operations - gebiet,Heeresgebiet,Gebiet des Ostkommissariates,Generalgouvernements und Balkangebiet,im Alter von 16 bis 55 Jahren,gefangen genommen werden, werden in Zukunft als Kriegsgefangene angesehen.
Das gleiche gilt auch fuer Maenner in den neueroberten Ostgebieten.
Diese sind in Gefangenenlager zu bringen und von hier zur Arbeit nach Deutschland zu versenden.

Der Oberbefehlshaber Suedost

OKdo.H.Gr.F.
Ia Id Nr.9543/geheim

Aus dem Deutschen ins Kroatische uebersetzt : Oberleutnant V i d e c

Obiges wird zur Kenntnisnahme zugestellt.

Kommandeur, Oberst:
( Juljo Fritz )
F r i t z e.h.

II.Batallion des IV.Gebirgsregiments
Nr.1330/geheim
Paruvar,am 12.10.1943

An die Kommandoure der 5.6.7. und 8. Kompanie.-
Zur Kenntnisnahme
Kommandeur, Hauptmann
( Tolj )
T o l j e.h.

6.Kompanie des II.Batallion
4.Gebirgsregimentes der IV.Gebirgsdivision
Nr 212/ geheim
Pakrac,den 18.10.1943
Zur Kenntnis genommen.
Zu den Akten.
Kommandeur,Hauptmann
( Streicher )
S t r e i c h e r e.h.

Es wird hiermit bestaetigt,dass diese Abschrift genau dem Original - dokument entspricht,welches im Laufe der militaerischen Operationen,im Juni 1944 seitens der Jugoslavischen Nationalbefreierischen Armee in Pakrac beschlagnahmt wurde.Das Original wird im Archiv der Staatlichen Kommission zur Feststellung der Verbrechen der Okkupatoren und ihrer Helfer in Belgrad verwahrt.

DER PRAESIDENT DER STAATSKOMMISSION
Dr.Dusan Medeljkovic,
Universitaetsprofessor.

Belgrad,
4.I.1946

Ich Dr.Albert V a j s,Delegierter der Jugoslavischen Regierung beim Internationalen Militaergerichtshof in Nuernberg,bestaetige hiermit,dass ich die serbo-kroatische und deutsche Sprache beherrsche und dass diese deutsche Uebersetzung dem serbo-kroatischen Text entspricht.

Dr.Albert V a j s gez.

A 084473

7/127

USSR 470

Uebersetzung aus dem Serbo-kroatischen

Filed June 7, 1946

IV. Gebirgsregiment
K.Nr.520/geheim

Pakrac, am 6.Oktober 1943

Betrifft: Behandlung von Gefangenen.

An das I.II. und XI.Ustaschen Batallion
An die 13. Kompanie der leichten
Infanteriegeschuetze
An die 15. Stabskompanie.

WFSt

Die Kommandeure der IV.Gebirgsdivision, Abtl. Ic, stellte unter Nr.91/geheim folgendes zu:

Das Oberkommando der Wehrmacht stellte unter Nr.3408/geheim.vom 18.8.1943, Abtl.WFST.- Ob.H. folgendes zu :

Zwecks Deutung der Unklarheiten die sich in Bezug auf dem Befehl ueber das Verfahren gegen Gefangene, welche in den Kaempfen mit Aufstaendischen Banden im Osten und Suedosten gefangen genommen wurden, wurden im Einvernehmen mit dem Reichsfuehrer SS und dem Chef der deutschen Polizei unter Nr.4 folgende Richtlinien erlassen :

1. Jene Bandenangehoerigen die, in feindlichen Uniformen oder in Zivil im Kampfe sich ergeben haben oder gefangen genommen wurden, werden als Kriegs - gefangene behandelt. Die hoehere oder oertliche Militaerische Kommandostelle wird nach eigenen Ermessen, den jeweiligen Verhaeltnissen gemaess bestimmen , ob Personen die im unmittelbaren Kampfgebiet gefangen genommen wurden - als Kriegsgefangenen oder nicht als solche behandelt werden sollen, falls ihnen keine gegen uns gerichtete Kampftaetigkeit bewiesen werden kann, dieselben aber als Banditenhelfer verdaechtig sind.

2. Von der Behandlung als Kriegsgefangene sind folgende auszunehmen:
a/ Bandenangehoerige die sich kampflos, mit oder ohne Waffen, - ohne Ruecksicht auf ihre Kleidung - dem Deutschen oder einem verbuen - deten Heer ergeben haben.
Solche werden als Ueberlaeufer behandelt.

b/ Bandenangehoerige die in deutschen oder verbuendeten Uniformen gefangen genommen werden - keine Ueberlaeufer - werden nach notwendigen Verhoer erschossen.

3. In Faellen besonders hinterlistiger Vorgehen - Taetigkeiten - der Banditen und ihrer Helfershelfer, sind Befehlshaber zu mindest im Range von Divisiondkommandeuren bevollmaechtigt anzuordnen, dass niemand gefangen genommen wird, d.h., dass die Gefangenen und die Bevoekerung im Kampfgebiet erschossen werden darf.
Falls keine besonderen Befehle vorliegen, geht der oert - liche Befehlshaber auf eigene Verantwortung vor.

Der Chef des Oberkommando der Wehrmacht

K e i t e l , e.h.
Generaloberst.

./.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
USSR Exhibit 470
Filed June 7th 1946

A 084472

H1514-0220

H1514-0221



Nachtrag des Oberbefehlshabers Suedost zu Nr.4 lautet :

4. Jene maennlichen Gefangenen,welche in Bandenkaempfen im Operations - gebiet,Heeresgebiet,Gebiet des Ostkommissariates,Generalgouvernments und Balkangebiet,im Alter von 16 bis 55 Jahren,gefangen genommen werden, werden in Zukunft als Kriegsgefangene angesehen.
Das gleiche gilt auch fuer Maenner in den neueroberten Ostgebieten.
Diese sind in Gefangenenlager zu bringen und von hier zur Arbeit nach Deutschland zu versenden.

Der Oberbefehlshaber Suedost

OKde.H.Gr.F.
Ia Id Nr.9543/geheim

[redacted] dem Deutschen ins Kroatische uebersetzt : Oberleutnant V i d e c

Obiges wird zur Kenntnisnahme zugestellt.

Kommandeur, Oberst:
( Juljo Fritz )
F r i t z e.h.

II.Batallion des IV.Gebirgsregiments
Nr.1330/geheim
Paruvar,am 12.10.1943

An die Kommandeure der 5.6.7. und
8. Kompanie.-
Zur Kenntnisnahme
Kommandeur, Hauptmann
( Tolj )
T o l j e.h.

6.Kompanie des II.Batallion
4.Gebirgsregimentes der IV.Gebirgsdivision
Nr.212/ geheim
[redacted]rac,den 18.10.1943
Zur Kenntnis genommen.
Zu den Akten.
Kommandeur,Hauptmann
( Streicher )
S t r e i c h e r e.h.

Es wird hiermit bestaetigt,dass diese Abschrift genau dem Original - dokument entspricht,welches im Laufe der militaerischen Operationen,im Juni 1944 seitens der Jugoslavischen Nationalbefreierischen Armee in Pakrac beschlagnahmt wurde.Das Original wird im Archiv der Staatlichen Kommission zur Feststellung der Verbrechen der Okkupatoren und ihrer Helfer in Belgrad verwahrt.

DER PRAESI ENT DER STAATSKOMMISSION
Dr.Dusan Nedeljkovic,
Universitaetsprofessor.

Belgrad,
4.I.1946

Ich Dr.Albert V a j s,Delegierter der Jugoslavischen Regierung beim Internationalen Militaergerichtshof in Nuernberg,bestaetige hiermit,dass ich die serbo-kroatische und deutsche Sprache beherrsche und dass diese deutsche Uebersetzung dem serbo-kroatischen Text entspricht.

Dr.Albert V a j s gez.

A 084473

H1514-0222

Делегация
Федеративной Народной
Республики Югославии
при
Международном Военном
Трибунале.

No. H/155

Нюрнберг, 6 августа 1946 г.

Начальнику документального отдела Главного
Обвинителя СССР при Международном
Военном Трибунале

Господину полковнику КАРЕВУ.

Нюрнберг.

Многоуважаемый Господин
Полковник КАРЕВ!

На утреннем судебном заседании 7 июня 1946 г. при перекрестном допросе подсудимого ИОДЛЯ, господин полковник Покровский передал Суду заверенную копию документа Югославии за № D/I27 - СССР-470.

После того, как подсудимый и его защитник возразили против этого документа, Суд решил /стр.II.237 - II-238 протокола заседания/, чтобы этот документ был дополнительно представлен в оригинале или заверенной фотокопии.

Получив теперь эту фотокопию от Югославской Государственной Комиссии в Белграде по установлению преступлений оккупантов и их пособников, я пересылаю ее Вам и одновременно прошу, согласно вышеприведенному решению Суда - предъявить ее Суду.

К фотокопии я прилагаю русский и немецкий переводы этого документа, хотя эти переводы уже были переданы Суду 7 июня 1946 г.

Прошу Вас принять выражение моего высокого уважения.

Делегат Федеративной Народной
Республики Югославии при Международном Военном Трибунале
/д-р Альберт Вайс/

Д-р Альберт Вайс

10/128 СССР-480
H1514-0223
Инв.№ 225.

4 Горный полк
К № 520/секретно
Покрац, 6.X.1943 года

Содержание: Как поступать с пленными.

I,II, и III - XI Уст.-батальонам, I3 роте легких пехотных орудий, I5 штабной роте.

Команда 4 Горной дивизии Отдел Ic под № 9I-секр.сообщил следующее:

Верховная команда вооруженных сил под № 3408/секр. от I8.УШ.I943 года Отдел.WFSt.-Op.H сообщила следующее:

Для выяснения недоразумений, которые появились с приказом о том, как поступать с пленными, захваченными в борьбе с нелегальными бандами на Востоке и Юговостоке, по соглашению с начальником СС частей и начальником немецкой полиции, изданы следующие руководства в пункте 4-м этого приказа:

1. Как с военнопленными нужно поступать со всеми членами банд, которые во время борьбы сдались, или были взяты в плен в неприятельских формах, или в гражданском платье. Местное,или высшее военное начальство, определит по своему усмотрению, согласно с обстоятельствами, -поступать ли с лицами, взятыми в плен в самом районе военных действий как с военнопленными, или нет, - если нельзя доказать какое бы то ни было участие этих лиц в борьбе против нас, но есть основание сомневаться, что помогают бандитам.

2. От третирования как военнопленных исключатся:

а/ члены банд, которые сдались Германии, или каким-либо союзническим войскам без борьбы с оружием или без оружия и не взирая на одежду, в которой были.

С такими нужно поступать, как с перебежчиками.

б/ члены банд, которые будут взяты в плен в немецкой форме или в форме какой-либо союзной армии, не перебежчики.

Такие после необходимого допроса должны быть расстреляны.

3. В случаях особенно подлых преступлений - действий - бандитов и их пособников уполномочены командиры, в ранге по меньшей мере начальника дивизии, отдать приказ, чтобы никого не брали в плен, т.е. пленные и гражданское население в районе борьбы может быть расстреливаемо.

Местный начальник действует без особых приказаний, под свою ответственность.

Шеф верховной команды
вооруженных сил
генерал
КЕЙТЕЛЬ/собственноручно/

Дополнение Главного Начальника Юговостока:

№ 4-связь гласит:

4. Те пленные мужского пола в возрасте 16-55 лет, которые захвачены в борьбах с бандитами в операционных районах, в военном районе, в районе Восточного комиссариата генерал-губернаторства и Балкан, будут впредь считаться военнопленными. То же самое относится и к мужчинам во вновь оккупированных областях Востока. Они должны быть приведены в лагери для пленных и оттуда посланы на работу в Германию.

Главный Начальник Юговостока
О-К до Н.Гр.Ф.
Ia Id № 9543/секретно

Перевел на хорватский язык с
немецкого поручик Видец

Вышеизложенное посылается для сведения.

Командир-полковник:
/Элио Фрис/
Фриц /собственноручно/.

II батальон
IV Горной дивизии
№ 1330/секр.
Дарвар, 12.X.1943 года

Командирам 5,6,7 и 8 рот
Для сведения
Командир; капитан:
/Т О Л Ь/
Толь/собственноруч./

6 рота II батальона 4 Г.п.
IV Горной дивизии
№ 212/секр.
Покрац, 18 октября 1943 г.

Принято к сведению.

В архив.
Командир-капитан /Штрейхер/
Штрейхер /собственноручно/

Сим удостоверяется, что эта копия во всем верна с оригиналом документа, который захвачен в течение военных операций

H1514-0224

в июне 1944 года в Покраце Югославской Народно-освободительной армией. Подлинник хранится в архиве Государственной Комиссии по расследованию злодеяний оккупантов и их пособников в Белграде.

Белград 4 января 1946 года.

Председатель Государственной Комиссии

Д-р Душан НЕДЕЛЬКОВИЧ
/профессор университета/

/собственноручно

Перевел: Оленин.

H1514-0225

USSR 470

7/127

Uebersetzung aus dem Serbo-kroatischen

IV. Gebirgsregiment
K.Nr.520/geheim

Pakrac, am 6.Oktober 1943

Betrifft: Behandlung von Gefangenen.

An das I.II. und XI.Ustaschen Batallion
An die 13. Kompanie der leichten
Infanteriegeschuetze
An die 15. Stabskompanie.

Die Kommandeure der IV.Gebirgsdivision, Abtl. Ic, stellte unter Nr.91/geheim folgendes zu:

Das Oberkommando der Wehrmacht stellte unter Nr.3408/geheim.vom 18.8.1943, Abtl.WFST.- Ob.H. folgendes zu :

Zwecks Deutung der Unklarheiten die sich in Bezug auf dem Befehl ueber das Verfahren gegen Gefangene, welche in den Kaempfen mit Aufstaendischen Banden im Osten und Suedosten gefangen genommen wurden, wurden im Einvernehmen mit dem Reichsfuehrer SS und dem Chef der deutschen Polizei unter Nr.4 folgende Richtlinien erlassen :

1. Jene Bandenangehoerigen die, in feindlichen Uniformen oder in Zivil im Kampfe sich ergeben haben oder gefangen genommen wurden, werden als Kriegs - gefangene behandelt. Die hoehere oder oertliche Militaerische Kommandostelle wird nach eigenen Ermessen, den jeweiligen Verhaeltnissen gemaess bestimmen , ob Personen die im unmittelbaren Kampfgebiet gefangen genommen wurden - als Kriegsgefangenen oder nicht als solche behandelt werden sollen, falls ihnen keine gegen uns gerichtete Kampftaetigkeit bewiesen werden kann, dieselben aber als Banditenhelfer verdaechtig sind.

2. Von der Behandlung als Kriegsgefangene sind folgende auszunehmen:
a/ Bandenangehoerige die sich kampflos, mit oder ohne Waffen,- ohne Ruecksicht auf ihre Kleidung - dem Deutschen oder einem verbuen - deten Heer ergeben haben.
Solche werden als Ueberlaeufer behandelt.

b/ Bandenangehoerige die in deutschen oder verbuendeten Uniformen gefangen genommen werden - keine Ueberlaeufer - werden nach notwendigen Verhoer erschossen.

3. In Faellen besonders hinterlistiger Vorgehen - Taetigkeiten - der Banditen und ihrer Helfershelfer, sind Befehlshaber zu mindest im Range von Divisiondkommandeuren bevollmaechtigt anzuordnen, dass niemand gefangen genommen wird, d.h., dass die Gefangenen und die Bevoekerung im Kampfgebiet erschossen werden darf.
Falls keine besonderen Befehle vorliegen, geht der oert - liche Befehlshaber auf eigene Verantwortung vor.

Der Chef des Oberkommando der Wehrmacht

K e i t e l , e.h.
Generaloberst.

./.

H1514-0226

H1514-0227



Nachtrag des Oberbefehlshabers Suedost zu Nr.4 lautet :

4. Jene maennlichen Gefangenen,welche in Bandenkaempfen im Operations - gebiet,Heeresgebiet,Gebiet des Ostkommissariates,Generalgouvernments und Balkangebiet,im Alter von 16 bis 55 Jahren,gefangen genommen werden, werden in Zukunft als Kriegsgefangene angesehen.
Das gleiche gilt auch fuer Maenner in den neueroberten Ostgebieten.
Diese sind in Gefangenenlager zu bringen und von hier zur Arbeit nach Deutschland zu versenden.

Der Oberbefehlshaber Suedost

OKde.H.Gr.F.
Ia Id Nr.9543/geheim

Aus dem Deutschen ins Kroatische uebersetzt : Oberleutnant V i d e c

Obiges wird zur Kenntnisnahme zugestellt.

Kommandeur, Oberst:
( Juljo Fritz )
F r i t z e.h.

II.Batallion des IV.Gebirgsregiments
Nr.1330/geheim
Paruvar,am 12.10.1943

An die Kommandeure der 5.6.7. und 8. Kompanie.-
Zur Kenntnisnahme
Kommandeur, Hauptmann
( Tolj )
T o l j e.h.

6.Kompanie des II.Batallion
4.Gebirgsregimentes der IV.Gebirgsdivision
Nr.212/ geheim
Pakrac,den 18.10.1943
Zur Kenntnis genommen.
Zu den Akten.
Kommandeur,Hauptmann
( Streicher )
S t r e i c h e r e.h.

Es wird hiermit bestaetigt,dass diese Abschrift genau dem Original - dokument entspricht,welches im Laufe der militaerischen Operationen,im Juni 1944 seitens der Jugoslavischen Nationalbefreierischen Armee in Pakrac beschlagnahmt wurde.Das Original wird im Archiv der Staatlichen Kommission zur Feststellung der Verbrechen der Okkupatoren und ihrer Helfer in Belgrad verwahrt.

DER PRAESIDENT DER STAATSKOMMISSION
Dr.Dusan Nedeljkovic,
Universitaetsprofessor.

Belgrad,
4.I.1946

Ich Dr.Albert V a j s,Delegierter der Jugoslavischen Regierung beim Internationalen Militaergerichtshof in Nuernberg,bestaetige hiermit,dass ich die serbo-kroatische und deutsche Sprache beherrsche und dass diese deutsche Uebersetzung dem serbo-kroatischen Text entspricht.

Dr.Albert V a j s gez.

SSSR 470

7/127

Uebersetzung aus dem Serbo-kroatischen

IV. Gebirgsregiment
K.Nr.520/geheim

Pakrac, am 6.Oktober 1943

Betrifft: Behandlung von Gefangenen.

An das I.II. und XI.Ustaschen Batallion
An die 13. Kompanie der leichten
Infanteriegeschuetze
An die 15. Stabskompanie.

Die Kommandeure der IV.Gebirgsdivision, Abtl. Ic, stellte unter Nr.91/geheim folgendes zu:

Das Oberkommando der Wehrmacht stellte unter Nr.3408/geheim.vom 18.8.1943, Abtl.WFST.- Ob.H. folgendes zu :

Zwecks Deutung der Unklarheiten die sich in Bezug auf dem Befehl ueber das Verfahren gegen Gefangene, welche in den Kaempfen mit Aufstaendischen Banden im Osten und Suedosten gefangen genommen wurden, wurden im Einvernehmen mit dem Reichsfuehrer SS und dem Chef der deutschen Polizei unter Nr.4 folgende Richtlinien erlassen :

1. Jene Bandenangehoerigen die, in feindlichen Uniformen oder in Zivil im Kampfe sich ergeben haben oder gefangen genommen wurden, werden als Kriegs - gefangene behandelt. Die hoehere oder oertliche Militaerische Kommandostelle wird nach eigenen Ermessen, den jeweiligen Verhaeltnissen gemaess bestimmen , ob Personen die im unmittelbaren Kampfgebiet gefangen genommen wurden - als Kriegsgefangenen oder nicht als solche behandelt werden sollen, falls ihnen keine gegen uns gerichtete Kampftaetigkeit bewiesen werden kann, dieselben aber als Banditenhelfer verdaechtig sind.

2. Von der Behandlung als Kriegsgefangene sind folgende auszunehmen:
a/ Bandenangehoerige die sich kampflos, mit oder ohne Waffen, - ohne Ruecksicht auf ihre Kleidung - dem Deutschen oder einem verbuen - deten Heer ergeben haben.
Solche werden als Ueberlaeufer behandelt.

b/ Bandenangehoerige die in deutschen oder verbuendeten Uniformen gefangen genommen werden - keine Ueberlaeufer - werden nach notwendigen Verhoer erschossen.

3. In Faellen besonders hinterlistiger Vorgehen - Taetigkeiten - der Banditen und ihrer Helfershelfer, sind Befehlshaber zu mindest im Range von Divisiondkommandeuren bevollmaechtigt anzuordnen, dass niemand gefangen genommen wird, d.h., dass die Gefangenen und die Bevoekerung im Kampfgebiet erschossen werden darf.
Falls keine besonderen Befehle vorliegen, geht der oert - liche Befehlshaber auf eigene Verantwortung vor.

Der Chef des Oberkommando der Wehrmacht

K e i t e l , e.h.
Generaloberst.

./.

H1514-0228

H1514-0229



Nachtrag des Oberbefehlshabers Suedost zu Nr.4 lautet :

4. Jene maennlichen Gefangenen,welche in Bandenkaempfen im Operations - gebiet,Heeresgebiet,Gebiet des Ostkommissariates,Generalgouvernments und Balkangebiet,im Alter von 16 bis 55 Jahren,gefangen genommen werden, werden in Zukunft als Kriegsgefangene angesehen.
Das gleiche gilt auch fuer Maenner in den neueroberten Ostgebieten.
Diese sind in Gefangenenlager zu bringen und von hier zur Arbeit nach Deutschland zu versenden.

Der Oberbefehlshaber Suedost

OKdo.H.Gr.F.
Ia Id Nr.9543/geheim

Aus dem Deutschen ins Kroatische uebersetzt : Oberleutnant V i d e c

Obiges wird zur Kenntnisnahme zugestellt.

Kommandeur, Oberst:
( Juljo Fritz )
F r i t z e.h.

II.Batallion des IV.Gebirgsregiments
Nr.1330/geheim
Paruvar,am 12.10.1943

An die Kommandeure der 5.6.7. und 8. Kompanie.-
Zur Kenntnisnahme
Kommandeur, Hauptmann
( Tolj )
T o l j e.h.

6.Kompanie des II.Batallion
4.Gebirgsregimentes der IV.Gebirgsdivision
Nr.212/ geheim
Pakrac,den 18.10.1943
Zur Kenntnis genommen.
Zu den Akten.
Kommandeur,Hauptmann
( Streicher )
S t r e i c h e r e.h.

Es wird hiermit bestaetigt,dass diese Abschrift genau dem Original - dokument entspricht,welches im Laufe der militaerischen Operationen,im Juni 1944 seitens der Jugoslavischen Nationalbefreierischen Armee in Pakrac beschlagnahmt wurde.Das Original wird im Archiv der Staatlichen Kommission zur Feststellung der Verbrechen der Okkupatoren und ihrer Helfer in Belgrad verwahrt.

DER PRAESI ENT DER STAATSKOMMISSION
Dr.Dusan Nedeljkovic,
Universitaetsprofessor.

Belgrad,
4.I.1946

Ich Dr.Albert V a j s,Delegierter der Jugoslavischen Regierung beim Internationalen Militaergerichtshof in Nuernberg,bestaetige hiermit,dass ich die serbo-kroatische und deutsche Sprache beherrsche und dass diese deutsche Uebersetzung dem serbo-kroatischen Text entspricht.

Dr.Albert V a j s gez.

SSSR 470

J/127

Uebersetzung aus dem Serbo-kroatischen

IV. Gebirgsregiment
K.Nr.520/geheim

Pakrac,am 6.Oktober 1943

Betrifft: Behandlung von Gefangenen.

An das I.II. und XI.Ustaschen Batallion
An die 13. Kompanie der leichten
Infanteriegeschuetze
An die 15. Stabskompanie.

Die Kommandeure der IV.Gebirgsdivision,Abtl. Ic,stellte unter Nr.91/geheim folgendes zu:

Das Oberkommando der Wehrmacht stellte unter Nr.3408/geheim.vom 18.8.1943, Abtl.WEST.- Ob.H. folgendes zu :

Zwecks Deutung der Unklarheiten die sich in Bezug auf dem Befehl ueber das Verfahren gegen Gefangene,welche in den Kaempfen mit Aufstaendischen Banden im Osten und Suedosten gefangen genommen wurden,wurden im Einvernehmen mit dem Reichsfuehrer SS und dem Chef der deutschen Polizei unter Nr.4 folgende Richtlinien erlassen :

1. Jene Bandenangehoerigen die,in feindlichen Uniformen oder in Zivil im Kampfe sich ergeben haben oder gefangen genommen wurden,werden als Kriegs - gefangene behandelt.Die hoehere oder oertliche Militaerische Kommandostelle wird nach eigenen Ermessen,den jeweiligen Verhaeltnissen gemaess bestimmen , ob Personen die im unmittelbaren Kampfgebiet gefangen genommen wurden - als Kriegsgefangenen oder nicht als solche behandelt werden sollen,falls ihnen keine gegen uns gerichtete Kampftaetigkeit bewiesen werden kann,dieselben aber als Banditenhelfer verdaechtig sind.

2. Von der Behandlung als Kriegsgefangene sind folgende auszunehmen:
a/ Bandenangehoerige die sich kampflos,mit oder ohne Waffen,- ohne Ruecksicht auf ihre Kleidung - dem Deutschen oder einem verbuen - deten Heer ergeben haben.
Solche werden als Ueberlaeufer behandelt.

b/ Bandenangehoerige die in deutschen oder verbuendeten Uniformen gefangen genommen werden - keine Ueberlaeufer - werden nach notwendigen Verhoer erschossen.

3. In Faellen besonders hinterlistiger Vorgehen - Taetigkeiten - der Banditen und ihrer Helfershelfer,sind Befehlshaber zu mindest im Range von Divisionkommandeuren bevollmaechtigt anzuordnen,dass niemand gefangen genommen wird,d.h.,dass die Gefangenen und die Bevoekerung im Kampfgebiet erschossen werden darf.
Falls keine besonderen Befehle vorliegen,geht der oert - liche Befehlshaber auf eigene Verantwortung vor.

Der Chef des Oberkommando der Wehrmacht

K e i t e l , e.h.
Generaloberst.

./.

H1514-0230

H1514-0231



Nachtrag des Oberbefehlshabers Suedost zu Nr.4 lautet :

4. Jene maennlichen Gefangenen,welche in Bandenkaempfen im Operations - gebiet,Heeresgebiet,Gebiet des Ostkommissariates,Generalgouvernments und Balkangebiet,im Alter von 16 bis 55 Jahren,gefangen genommen werden, werden in Zukunft als Kriegsgefangene angesehen.
Das gleiche gilt auch fuer Maenner in den neueroberten Ostgebieten.
Diese sind in Gefangenenlager zu bringen und von hier zur Arbeit nach Deutschland zu versenden.

Der Oberbefehlshaber Suedost

OKde.H.Gr.F.
Ia Id Nr.9543/geheim

Aus dem Deutschen ins Kroatische uebersetzt : Oberleutnant V i d e c

Obiges wird zur Kenntnisnahme zugestellt.

Kommandeur, Oberst:
( Juljo Fritz )
F r i t z e.h.

II.Batallion des IV.Gebirgsregiments
Nr.1330/geheim
Paruvar,am 12.10.1943

An die Kommandeure der 5.6.7. und 8. Kompanie.-
Zur Kenntnisnahme
Kommandeur, Hauptmann
( Tolj )
T o l j e.h.

6.Kompanie des II.Batallion
4.Gebirgsregimentes der IV.Gebirgsdivision
Nr.212/ geheim
Pakrac,den 18.10.1943
Zur Kenntnis genommen.
Zu den Akten.
Kommandeur,Hauptmann
( Streicher )
S t r e i c h e r e.h.

Es wird hiermit bestaetigt,dass diese Abschrift genau dem Original - dokument entspricht,welches im Laufe der militaerischen Operationen,im Juni 1944 seitens der Jugoslavischen Nationalbefreierischen Armee in Pakrac beschlagnahmt wurde.Das Original wird im Archiv der Staatlichen Kommission zur Feststellung der Verbrechen der Okkupatoren und ihrer Helfer in Belgrad verwahrt.

DER PRAESI ENT DER STAATSKOMMISSION
Dr.Dusan Nedeljkovic,
Universitaetsprofessor.

Belgrad,
4.I.1946

Ich Dr.Albert V a j s,Delegierter der Jugoslavischen Regierung beim Internationalen Militaergerichtshof in Nuernberg,bestaetige hiermit,dass ich die serbo-kroatische und deutsche Sprache beherrsche und dass diese deutsche Uebersetzung dem serbo-kroatischen Text entspricht.

Dr.Albert V a j s gez.

SSSR 470

J/127

Uebersetzung aus dem Serbo-kroatischen

IV. Gebirgsregiment
K.Nr.520/geheim

Pakrac, am 6.Oktober 1943

Betrifft: Behandlung von Gefangenen.

An das I,II. und XI.Ustaschen Batallion
An die 13. Kompanie der leichten
Infanteriegeschuetze
An die 15. Stabskompanie.

Die Kommandeure der IV.Gebirgsdivision, Abtl. Ic, stellte unter Nr.91/geheim folgendes zu:

Das Oberkommando der Wehrmacht stellte unter Nr.3408/geheim.vom 18.8.1943, Abtl.WFST.- Ob.H. folgendes zu :

Zwecks Deutung der Unklarheiten die sich in Bezug auf dem Befehl ueber das Verfahren gegen Gefangene, welche in den Kaempfen mit Aufstaendischen Banden im Osten und Suedosten gefangen genommen wurden, wurden im Einvernehmen mit dem Reichsfuehrer SS und dem Chef der deutschen Polizei unter Nr.4 folgende Richtlinien erlassen :

1. Jene Bandenangehoerigen die, in feindlichen Uniformen oder in Zivil im Kampfe sich ergeben haben oder gefangen genommen wurden, werden als Kriegs - gefangene behandelt. Die hoehere oder oertliche Militaerische Kommandostelle wird nach eigenen Ermessen, den jeweiligen Verhaeltnissen gemaess bestimmen , ob Personen die im unmittelbaren Kampfgebiet gefangen genommen wurden - als Kriegsgefangenen oder nicht als solche behandelt werden sollen, falls ihnen keine gegen uns gerichtete Kampftaetigkeit bewiesen werden kann, dieselben aber als Banditenhelfer verdaechtig sind.

2. Von der Behandlung als Kriegsgefangene sind folgende auszunehmen:
a/ Bandenangehoerige die sich kampflos, mit oder ohne Waffen,- ohne Ruecksicht auf ihre Kleidung - dem Deutschen oder einem verbuen - deten Heer ergeben haben.
Solche werden als Ueberlaeufer behandelt.

b/ Bandenangehoerige die in deutschen oder verbuendeten Uniformen gefangen genommen werden - keine Ueberlaeufer - werden nach notwendigen Verhoer erschossen.

3. In Faellen besonders hinterlistiger Vorgehen - Taetigkeiten - der Banditen und ihrer Helfershelfer, sind Befehlshaber zu mindest im Range von Divisiondkommandeuren bevollmaechtigt anzuordnen, dass niemand gefangen genommen wird, d.h., dass die Gefangenen und die Bevoekerung im Kampfgebiet erschossen werden darf.
Falls keine besonderen Befehle vorliegen, geht der oert - liche Befehlshaber auf eigene Verantwortung vor.

Der Chef des Oberkommando der Wehrmacht

K e i t e l , e.h.
Generaloberst.

./.

H1514-0232

H1514-0233



Nachtrag des Oberbefehlshabers Suedost zu Nr.4 lautet :

4. Jene maennlichen Gefangenen,welche in Bandenkaempfen im Operations - gebiet,Heeresgebiet,Gebiet des Ostkommissariates,Generalgouvernments und Balkangebiet,im Alter von 16 bis 55 Jahren,gefangen genommen werden, werden in Zukunft als Kriegsgefangene angesehen.
Das gleiche gilt auch fuer Maenner in den neueroberten Ostgebieten. Diese sind in Gefangenenlager zu bringen und von hier zur Arbeit nach Deutschland zu versenden.

Der Oberbefehlshaber Suedost

OKdo.H.Gr.F.
Ia Id Nr.9543/geheim

Aus dem Deutschen ins Kroatische uebersetzt : Oberleutnant V i d e c

Obiges wird zur Kenntnisnahme zugestellt.

Kommandeur, Oberst:
( Juljo Fritz )
F r i t z e.h.

II.Batallion des IV.Gebirgsregiments
Nr.1330/geheim
Paruvar,am 12.10.1943

An die Kommandeure der 5.6.7. und 8. Kompanie.-
Zur Kenntnisnahme
Kommandeur, Hauptmann
( Tolj )
T o l j e.h.

6.Kompanie des II.Batallion
4.Gebirgsregimentes der IV.Gebirgsdivision
Nr.212/ geheim
Pakrac,den 18.10.1943
Zur Kenntnis genommen.
Zu den Akten.
Kommandeur,Hauptmann
( Streicher )
S t r e i c h e r e.h.

Es wird hiermit bestaetigt,dass diese Abschrift genau dem Original - dokument entspricht,welches im Laufe der militaerischen Operationen,im Juni 1944 seitens der Jugoslavischen Nationalbefreierischen Armee in Pakrac beschlagnahmt wurde.Das Original wird im Archiv der Staatlichen Kommission zur Feststellung der Verbrechen der Okkupatoren und ihrer Helfer in Belgrad verwahrt.

DER PRAESIDENT DER STAATSKOMMISSION
Dr.Dusan Nedeljkovic,
Universitaetsprofessor.

Belgrad,
4.I.1946

Ich Dr.Albert V a j s,Delegierter der Jugoslavischen Regierung beim Internationalen Militaergerichtshof in Nuernberg,bestaetige hiermit,dass ich die serbo-kroatische und deutsche Sprache beherrsche und dass diese deutsche Uebersetzung dem serbo-kroatischen Text entspricht.

Dr.Albert V a j s gez.

IMT 470

J/127

Uebersetzung aus dem Serbo-kroatischen

IV. Gebirgsregiment
K.Nr.520/geheim

Pakrac, am 6.Oktober 1943

Betrifft: Behandlung von Gefangenen.

An das I.II. und XI.Ustaschen Batallion
An die 13. Kompanie der leichten
Infanteriegeschuetze
An die 15. Stabskompanie.

Die Kommandeure der IV.Gebirgsdivision, Abtl. Ic, stellte unter Nr.91/geheim folgendes zu:

Das Oberkommando der Wehrmacht stellte unter Nr.3408/geheim.vom 18.8.1943, Abtl.WFST.- Ob.H. folgendes zu :

Zwecks Deutung der Unklarheiten die sich in Bezug auf dem Befehl ueber das Verfahren gegen Gefangene, welche in den Kaempfen mit Aufstaendischen Banden im Osten und Suedosten gefangen genommen wurden, wurden im Einvernehmen mit dem Reichsfuehrer SS und dem Chef der deutschen Polizei unter Nr.4 folgende Richtlinien erlassen :

1. Jene Bandenangehoerigen die, in feindlichen Uniformen oder in Zivil im Kampfe sich ergeben haben oder gefangen genommen wurden, werden als Kriegs - gefangene behandelt. Die hoehere oder oertliche Militaerische Kommandostelle wird nach eigenen Ermessen, den jeweiligen Verhaeltnissen gemaess bestimmen , ob Personen die im unmittelbaren Kampfgebiet gefangen genommen wurden - als Kriegsgefangenen oder nicht als solche behandelt werden sollen, falls ihnen keine gegen uns gerichtete Kampftaetigkeit bewiesen werden kann, dieselben aber als Banditenhelfer verdaechtig sind.

2. Von der Behandlung als Kriegsgefangene sind folgende auszunehmen:
a/ Bandenangehoerige die sich kampflos, mit oder ohne Waffen,- ohne Ruecksicht auf ihre Kleidung - dem Deutschen oder einem verbuendeten Heer ergeben haben.
Solche werden als Ueberlaeufer behandelt.

b/ Bandenangehoerige die in deutschen oder verbuendeten Uniformen gefangen genommen werden - keine Ueberlaeufer - werden nach notwendigen Verhoer erschossen.

3. In Faellen besonders hinterlistiger Vorgehen - Taetigkeiten - der Banditen und ihrer Helfershelfer, sind Befehlshaber zu mindest im Range von Divisionkommandeuren bevollmaechtigt anzuordnen, dass niemand gefangen genommen wird, d.h., dass die Gefangenen und die Bevoelkerung im Kampfgebiet erschossen werden darf.
Falls keine besonderen Befehle vorliegen, geht der oertliche Befehlshaber auf eigene Verantwortung vor.

Der Chef des Oberkommando der Wehrmacht

K e i t e l , e.h.
Generaloberst.

./.

H1514-0234

H1514-0235



Nachtrag des Oberbefehlshabers Suedost zu Nr.4 lautet :

4. Jene maennlichen Gefangenen,welche in Bandenkaempfen im Operations - gebiet,Heeresgebiet,Gebiet des Ostkommissariates,Generalgouverments und Balkangebiet,im Alter von 16 bis 55 Jahren,gefangen genommen werden, werden in Zukunft als Kriegsgefangene angesehen.
Das gleiche gilt auch fuer Maenner in den neueroberten Ostgebieten.
Diese sind in Gefangenenlager zu bringen und von hier zur Arbeit nach Deutschland zu versenden.

Der Oberbefehlshaber Suedost

OKdo.H.Gr.F.
Ia Id Nr.9543/geheim

Aus dem Deutschen ins Kroatische uebersetzt : Oberleutnant V i d e c

Obiges wird zur Kenntnisnahme zugestellt.

Kommandeur, Oberst:
( Juljo Fritz )
F r i t z e.h.

II.Batallion des IV.Gebirgsregiments
Nr.1330/geheim
Paruvar,am 12.10.1943

An die Kommandeure der 5.6.7. und 8. Kompanie.-
Zur Kenntnisnahme
Kommandeur, Hauptmann
( Tolj )
T o l j e.h.

6.Kompanie des II.Batallion
4.Gebirgsregimentes der IV.Gebirgsdivision
Nr.212/ geheim
Pakrac,den 18.10.1943
Zur Kenntnis genommen.
Zu den Akten.
Kommandeur,Hauptmann
( Streicher )
S t r e i c h e r e.h.

Es wird hiermit bestaetigt,dass diese Abschrift genau dem Original - dokument entspricht,welches im Laufe der militaerischen Operationen,im Juni 1944 seitens der Jugoslavischen Nationalbefreierischen Armee in Pakrac beschlagnahmt wurde.Das Original wird im Archiv der Staatlichen Kommission zur Feststellung der Verbrechen der Okkupatoren und ihrer Helfer in Belgrad verwahrt.

DER PRAESI ENT DER STAATSKOMMISSION
Dr.Dusan Nedeljkovic,
Universitaetsprofessor.

Belgrad,
4.I.1946

Ich Dr.Albert V a j s,Delegierter der Jugoslavischen Regierung beim Internationalen Militaergerichtshof in Nuernberg,bestaetige hiermit,dass ich die serbo-kroatische und deutsche Sprache beherrsche und dass diese deutsche Uebersetzung dem serbo-kroatischen Text entspricht.

Dr.Albert V a j s gez.

j/127 ϕ

Inv.br.225

USSR.470

4. GORSKA PUKOVNIJA
K.broj 520/taj.
Pakrac 6 listopada 1943.

PREDMET: Postupak sa zarobljenicima.-

I.II.i III.-XI.Ust.-bojni.
13.sati lakih pjes.topova.
15.stozernoj sati.
Sastavak.-

Zapovjednictvo 4.gorskog zdruga Odjel Ic sa brojem 91/taj.dostavilo je sliedeće:

Vrhovno zapovjednictvo oruzanih snaga sa brojem 3408/taj.od 18.VIII.1943. godine Odjel WEST.-Op.Hr.dostavilo je sliedeće:

Radi objasnjenja dvojbi koje su nastale za zapovjesću o postupku prema zarobljenicima zarobljenim u borbama sa odmetnickim bandama na Istoku i Jugo-Iztoku, izdate su u sporazumu sa drzavnim zapovjednikom SS.postrojbe i glavarom Njemackog redarstva slijedeće smjernice pod Br.4 ove zapovjedi:

1.-Kao sa ratnim zarobljenicima postupa se sa svim pripadnicima bandi koji su u neprijateljskim uniformama ili u civilu za borbe predali ili bili zarobljeni.Zapovjedno poglavarstvo ili mjesno vojno zapovjednictvo odredit će po volji prema svagdasnjim prilikama,dali će se postupati sa zarobljenim osobama na neposrednom ratnom borbenom podrucju-kao sa ratnim zarobljenicima ili ne, a kojima se nemoze dokazati nikakva borbena djelatnost protiv nas, ali su osumnjiceni kao banditski pomagaci.

2.- Od postupka kao sa ratnim zarobljenicima izuzimaju se:

a/ Pripadnici bandi koji su se bez borbe sa ili bez oruzja-bez obzira u kakvom odijelu-predali Njemackoj ili kojoj saveznickoj vpjsci.

S takovima se postupa kao sa prebjeglima:

b/ Pripadnici bande koji se zarobe u Njemackoj ili koje saveznicke vojske uniformi- ne prebjezi - takvi se nakon potrebnog ispitivanja strieljaju.

3.- U narocito podmuklim prestupcima -djelatnostima- bandita i njihovih pomagaca, su zapovjednici u rangu najmanje zapovjednici divizija opunomočeni narediti da se nitko ne zarobljava t.j. da se zarobljenici i pucanstvo na podrucju borbe smije streljati.

Bez narocitih zapovjedi rukuje mjesni zapovjednik na vlastitu odgovornost.

Glavar vrhovnog zapovjednictva
oruzanih snaga -general-pukovnik
- K e i t e l - v.r.

Dodatak gl.zapovjednika Jugoistoka: Br.4 spoj glasi:

4.- Oni muski zarobljenici zarobljeni u borbama sa bandama na operativnom podrucju, vojnom podrucju, na podrucju Istocnog komesarijata generalnog guvermena i Balkana u starosti od 16 do 55 godina smatrat će se u buduće ratnim zarobljenicima. Isti vrijedi i za muskarce u novo osvojenim podrucjima istoka. Oni se moraju dovesti u zarobljenicke logore i odavde odpremiti na rad u Njemacku.

Glavni zapovjednik Jugoistoka.
-OKdo.H.Gr.F.-
Ia Id br.9543/taj.-

Preveo na Hrvatski sa Njemackog:porucnik Videc.
Prednje se dostavlja radi znanja.-

ZAPOVJEDNIK;PUKOVNIK:
/Juljo Fritz/
Fritz v.r.

A 084470

./.

H1514-0236

H1514-0237

II. BOJNA
IV. GORSKOG SDRUGA
Broj 1330/taj.-
Daruvar, dne 12.X.1943.-

Zapovjednictvu 5.6.7.i 8.sati.- Na znanje.-

ZAPOVJEDNIK;SATNIK:
/Tolj/
Tolj s.r.

6 SAT II. BOJNE 4 G.p.
IV. GORSKOG SDRUGA
Broj 212/taj.
Pakrac, dne 18-X-1943

Primljeno na znanje
U spise
Zapovjednik Satnik
/~~Strajher~~ Streicher/
Streicher s.r.

Ovim se potvrdjuje, da je ovaj prepis u svemu veran originalnom dokumentu, koji je zaplenjen u toku vojnih operacija, juna 1944 u Pakracu, od strane Jugoslovenske Narodno-oslobodilacke vojske. Original se cuva u arhivi Drzavne komisije za utvrdjivanje zlocina okupatora i njihovih pomagaca u Beogradu.

Beograd, 4 januara 1946.

ДРЖАВНА КОМИСИЈА ЗА УТВРЂИВАЊЕ ЗЛОЧИНА ОКУПАТОРА И ЊИХОВИХ ПОМАГАЧА

Pretsednik
Drzavne komisije,
(Dr.Dusan Nedeljković)
profesor Univerzitata.

A 084471

SSSR-470

H-1514-i

# JUGOSLOVENSKI DOKUMENAT

J/ 127.

H1514-0238

212/taj

H1514-0239

II. BOJNA
IV. GORSKOG SDRUGA
Broj 1330/taj.-
Daruvar dne 12.X. 3.-
nje.-

Zapovjedničtvu 5./6.7.i 8.sati.- Na znanje.-

ZAPOVJEDNIK; SATNIK:
/Tolj/

6 SAT II. BOJNE 4 G.p.
IV. GORSKOG SDRUGA
Broj 212/taj
Pokroc, dne 18-X 1943

Primljeno na znanje

U spise

Zapovjednik Satnik
Stricher

Ovime se potvrdjuje, da je ova fotokopija u svemu verna originalu, koji je u toku vojnih operacija, u junu 1944 godine, od strane jugoslovenske Narodno-oslobodilacke vojske zaplenjen u Pakracu.- Original se cuva u arhivi Drzavne Komisije za utvrdjivanje zlocina okupatora i njihovih pomagaca - Beogradu.

Beograd, 4. januara 1946 g.

Pretsednik Drzavne Komisije:
Dr. Dusan Nedeljkovic, s.r.
Profesor Univerziteta.

Ovime se potvrdjuje, da je ova fotokopija poslata Delegaciji Vlade Federativne Narodne Repulike Jugoslavije kod Medjunarodnog Suda u Nirnbergu od strane Drzavne Komisije za utvrdjivanje zlocina okupatora i njihovih pomagaca u Beogradu, te je primljena 3 avgusta 1946 g. u Nirnbergu. Ova se overena fotokopija podnosi Medjunarodnom Vojnom Sudu, u vezi resenja Suda, donetog na pretresu od 7. juna o.g., kada je pretstavniku tuziostva SSSR, g. pukovniku Pokrovskom, naredjeno, da naknadno podnese original ili overenu fotokopiju gornjeg dokumenta, ciji je overen prepis toga dana predat Sudu.-

Nirnberg, 5. avgusta 1946.

DELEGAT VLADE
Federativne Narodne Republike Jugoslavije
kod Medjunarodnog Vojnog Suda u Nirnbergu:
Dr. Albert Vajs
(Dr. Albert Vajs)

DEMOKRATSKA FEDERATIVNA JUGOSLAVIJA
OKUPATORA I NJIHOVIH POMAGACA
K. 2 op. 92/45

H1514-0240

Inv. br. 225

7/127 SSSR-470 212

Priepis.

Dr. ... za utvr. zloč. ... njihovih pomagača
inv. br. 225.

4.GORSKA PUKOVNIJA
K.broj 520/taj.
Pakrac 6.listopada 1943.

PREDMET:Postupak sa zarobljenicima.-

I.,II.i III.-XI.Ust.-bojni.
13.sati lakih pješ.topova.
15.stožernoj sati.
Sastavak.-

Zapovjedničtvo 4.gor kog zdruga Odjel Ic sa brojem 91/taj.dostavilo je sliedeće:

Vrhovno zapovjedničtvo oružanih snaga sa brojem 3408/taj.od 18. VIII.1943.godine Odjel WEST.-Op-R-.dostavilo je sliedeće:

Radi objašnjenja dvojbi koje su nastale sa zapovješću o postupku prema zarobljenicima zarobljenim u borbama sa odmetničkim bandama na Istoku i Jugo-Iztoku,izdate su u sporazumu sa državnim zapovjednikom SS.poste strojbe i glavarom Njemačkog redarstva slijedeće smjernice pod Br.4ove zapovjedi:

1.-Kao sa ratnim zarobljenicima postupa se sa svim pripadnicima bandi koji su u neprijateljskim uniformama ili u civilu za borbe predali ili,bili zarobljeni.Zapovjedno poglavarstvo ili mjestno vojno zapovjedničtvo odredit će po volji prema svagdašnjim prilikama,dali će se postupati sa zarobljenim osobama na neposrednom ratnom ~~području~~ borbenom području-kao sa ratnim zarobljenicima ili ne,a kojima se nemože dokazati nikakva borbena djelatnost protiv nas,ali su osumnjičeni kao banditski pomagači.

2.- Od postupka kao sa ratnim zarobljenicima izuzimaju se:

a/Pripadnici bandi koji su se bez borbe sa ili bez oružja-bez obzira u kakvom odijelu-predali Njemačkoj ili kojoj savezničkoj vojsci.

S takovima se postupa kao sa prebjeglima:

b/Pripadnici bande koji se zarobe u Njemačkoj ili koje savezničke vojske uniformi- ne prebjezi - takvi se nakon potrebnog ispitivanja strieljaju.

3.- U naročito podmuklim prestupcima -djelatnostima- bandita i njihovi pomagača su zapovjednici u rangu najmanje zapovjednici divizija opunomoćeni narediti da se nitko ne zarobljava t.j.da se zarobljenici i pučanstvo na području borbe smije streljati.

Bez naročitih zapovjedi rukuje mjestni zapovjednik na vlastitu odgovornost.

Glavar vrhovnog zapovjedničtva
oružanih snaga -general-

- K e i t e l - v.r.

Dodatak gl.zapovjednika Jugoistoka:Br.4 spoj glasi:

4.- Oni muški zarobljenici zarobljeni u borbama sa bandama na operativnom području,vojnom području,na području Istočnog komerarijata generalnog guvermena i Balkana u starosti od 16 do 55 godina smatrat će se u buduće ratnim zarobljenicima.Isti vrijedi i za muškarce u novo osvojenim područjima istoka.Oni se moraju dovesti u zarobljeničke logore i odavde odpremiti na rad u Njemačku.

Glavni zapovjednik Jugoistoka.
-O+Kdo.H.Gr.F.-
Ia Id br.9543/taj.-

Preveo na Hrvatski sa Njemačkog poručnik Videc.
Prednje se dostavlja radi znanja.-

ZAPOVJEDNIK;PUKOVNIK:
/Julijo Fritz/
Fritz v.r.

H1514-0241

H1514-0242

Inv. Nr. 225